Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1846)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : zweite Hälfte : Dezember

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 44.

Kreisschreiben
an
die Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath!

Nachdem der Große Rath in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Fortsetzung der Session bis 14. Dezember nächsthin zu vertagen, so werden Sie hiermit eingeladen, sich an jenem Tage des Morgens um 9 Uhr im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der Berathungsgegenstände:

I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

A. Regierungsrath.

1) Vorträge über streitige Wahlen.
2) Entwurf eines Dekrets über Aufhebung der Unterstatthalterstellen.
3) Projektdekret über die Aufhebung der Untergerichte.
4) Projektgesetz über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen.

B. Direktionen.

Direktion des Innern.

5) Bericht und Antrag über den Wasserschaden vom Monat August.
6) Bericht und Anträge in Betreff der Theurungsverhältnisse und der außerordentlichen Unterstützungen.
7) Vortrag, betreffend die Wünsche des Gemeinderathes von Rohrbachgraben gegenüber den dortigen Einsaßen.

Direktion der Justiz und Polizei.

8) Dekretsentwurf, betreffend die Reorganisation des Landjägerkorps.
9) Vortrag, betreffend das Gesuch der Volksvereinssektion von Aarwangen um Aufhebung des Freischaarengesetzes.
10) Vortrag, betreffend den Anzug über die Erbfähigkeit der unehelichen Kinder.
11) Vorträge über mehrere Strafnachlaßgesuche.
12) Vorträge über Naturalisationsgesuche:
    a. des Herrn Alex. Bucher aus Frankreich,
    b. des Herrn Anton Dübois ebenfalls aus Frankreich.

Direktion der Finanzen.

13) Entwurf Staatsbüdget für das Jahr 1847.
14) Projektgesetz über die Besoldung der untern Verwaltungs- und Gerichtsbeamten.
15) Vortrag über die Uebernahme des Staatsvermögens.
16) Vortrag über die Fürstbischöflich-Baselsche Schuldsache.
17) Vortrag über einen Anzug, betreffend den Verkauf der Staatsdomainen.
18) Vortrag über eine Vorstellung der Kirchgemeinde Pieterlen, betreffend die Rückerstattung von Bodenzinsloskaufsummen.
19) Vortrag, betreffend den Pfarrholzpensionsabtausch zu Limpach.

Direktion der Erziehung.

20) Vortrag, betreffend die Pensionirung des Herrn Professors Trechsel.
21) Vortrag, betreffend das Gesuch der Kirchgemeinde Frutigen um Erlassung eines Gesetzes über die Kirchensynode.

Direktion des Militärs.

22) Dekretsentwurf über die Verpflichtung zu Annahme von Offiziers- und Unteroffiziersstellen.
23) Vorträge über Entlassungen und Beförderungen von Stabsoffiziers.

Direktion der öffentlichen Bauten.

24) Vortrag über das Ansuchen der Gemeinde Walterswyl um eine Beisteuer an eine neue Anlage der Waltrigen-Ursenbachstraße.
25) Verschiedene Anträge, betreffend mehrere Straßenarbeiten, welche diesen Winter hauptsächlich zur Beschäftigung von Armen ausgeführt werden sollen.

C. Kommissionen.

Spezialkommission.

26) Vortrag über die Entschädigung der Mitglieder der Verfassungskommission.

Bittschriftenkommission.

27) Vortrag über die Beschwerde des Herrn Gigon, betreffend seine Streichung aus dem Offizierskorps.

II. Wahlen.

28) Der Gerichtspräsidenten von Nidau, Erlach und Biel.

In der ersten Sitzung werden Vorträge der Direktionen der Justiz und Polizei, des Militärs und der öffentlichen Bauten zur Berathung vorgelegt werden.

Bern, den 5. Dezember 1846.

Mit Hochachtung!

Der Präsident des Großen Rathes:
A. v. Tillier.

Verzeichniß
der
Mitglieder des Großen Rathes auf 14. Dezember 1846.

Herr
Abplanalp, Melchior, Amtsverweser, zu Meiringen.
Aebersold, Friedrich, Handelsmann, zu Signau.
Affolter, Johann Rudolf, Amtsrichter, zu Riedtwyl.
Amstutz, Abraham, Notar, in Thun.
Amstutz, Christian, Amtsrichter, zu Gunten.
Amstutz, Abraham, Amtsnotar, in Bern.
Anderegg, Christoph, Unterstatthalter, in Kleindietwyl.
Batschelet, Bendicht, Gemeindspräsident, zu Hermringen.
Bähler, Daniel, Wirth, zu Wattenwyl.
Ballif, Viktor, Notar, in Neuenstadt.
Balzli, Ulrich, Unterstatthalter, zu Ittigen.
Bandelier, Adolf, Fürsprecher, in Bern.
Belrichard, Ami Friedrich, Notar, zu Courtelary.
Beutler, Johann, Unterstatthalter, zu Heimenschwand.
Bitzius, Karl Friedrich, gew. Oberrichter, in Bern.
Blaser, Jakob, Unterstatthalter, zu Biglen.
Blösch, Eduard, Fürsprecher, in Burgdorf.
Boivin, Abraham, Notar, zu Münster.
Borter, Peter, Friedensrichter, zu Ringgenberg.
Büchler, Christian, zu Steffisburg.
Büeche, Wilh. Olivier, Wirth, zu Malleray.
Bühler, Johann, zu Heimenhausen.
Büzberger, Johann, Fürsprecher, zu Langenthal.
Carlin, Eduard, Fürsprecher, zu Delsberg.
Carrel, Friedrich Ludwig, Wirth, zu Teß.
Christen, Jakob, Unterstatthalter, zu Rumendingen.
Cünier, Karl, Direktor der Nationalvorsichtskasse in Bern.
Dähler, Jakob, gew. Regierungsrath, zu Oppligen.
Dähler, Johann, zu Steffisburg.
Dähler, Samuel, Amtsrichter, zu Seftigen.
Dietler, Johann, Major, in Aarberg.
Dünki, Ludwig, Schaffner zu Thorberg.
Ebersold, Gabriel, Unterstatthalter, in Bern.
Egger, Hektor, Architekt, zu Aarwangen.
Eggimann, Johann, Amtsrichter, zu Sumiswald.
von Erlach, Robert, zu Hindelbank.
Etter, Johann, zu Kirchlindach.
Feller, Johann, Friedensrichter, zu Noflen.
Feller, Christian, Amtsrichter, zu Uebeschi.
Fenninger, Joseph, in Laufen.
Fleury, Anton, Arzt, zu Mervelier.
Freudiger, Jakob, Notar, in Wiedlisbach.
Friedli, Friedrich, zu Wynigen.
Froté, Joseph, Geometer, zu Miecourt.
Fueter, Friedrich, Eisennegotiant, in Bern.
Funk, Karl Eduard, Werkmeister, in Nidau.
Ganguillet, Alfred, Kommandant, in Bern.
Garnier, Joseph, Fürsprecher, zu Saignelegier.
Gautier, Julian Aimé, Amtsrichter, zu Courtelary.
Geiser, Friedrich, Oberstlieutenant, in Langenthal.
Geiser, Friedrich, Metzger, zu Langenthal.
Geiser, Daniel, Amtsrichter, zu Roggwyl.
Gerber, Christian, Unterstatthalter, zu Steffisburg.
Gerber, Christian, Unterweibel, zu Signau.
Gfeller, Christian, Unterstatthalter, zu Bümpliz.
Girardin, Peter, Handelsmann, zu Pruntrut.
Glanzmann, Johann, Hauptmann, Wirth im Dürrenast.
Gouvernon, Karl, Notar, zu les Bois.
Grimaitre, Heinrich Joseph, Meier, zu Damvant.
Grosjean, Franz Ludwig, Negotiant, in Biel.
Gygax, Jakob, Handelsmann, zu Bleienbach.
Habegger, Johann, Amtsrichter, zu Trub.
Haudenschild, Johann Ulrich, zu Niederbipp.
Hauert, Johann, Amtsrichter, zu Wengi.
Hebler, Karl, Fürsprecher, in Bern.
Heilmann, Georg Friedrich, Vater, Rentier, in Biel.
Helg, Franz Xaver Ignaz, Amtsschaffner, in Delsberg.
Herr
Helg, Jakob Joseph, Amtsrichter, in Delsberg.
Herren, Niklaus, Amtsrichter, zu Bärfischenhaus.
Herrmann, Johann, Amtsnotar, zu Rohrbach.
Hirsbrunner, Johann, Amtsschaffner, zu Sumiswald.
Hofer, Michael, Unterstatthalter, zu Hasle bei Burgdorf.
Hofer, Johann, Amtsnotar, zu Dießbach bei Thun.
Hofer, Bendicht, Wirth im Sand.
Huber, Joseph, Thierarzt, zu Büren.
Hutzli, Samuel, Unterstatthalter, zu Zweisimmen.
Jenzer, Johann Ulrich, Müller, zu Melchnau.
Indermühle, Christian, Amtsnotar, zu Amsoldingen.
Ingold, Felix, Fürsprecher, in Burgdorf.
Joost, Niklaus Friedrich, Wirth, zu Langnau.
Iseli, Jakob, Gerichtssäß, zu Rüxau.
Iseli, Jakob, Hauptmann, zu Fraubrunnen.
Juillard, Abraham, zu Untertramlingen.
Kanziger, Johann, zu Koppigen.
Karlen, Johann, Hauptmann, in der Mühlematt.
Karlen, Johann Jakob, Dragonerlieutenant, zu Diemtigen.
Känel, Samuel, Amtsrichter, zu Bargen.
von Känel, Anton, Rechtsagent, zu Kanderbrügg.
Käser, Samuel, Gerichtssäß, zu Rohrbach.
Kehrli, Jakob, Unterstatthalter, zu Utzenstorf.
Kehrli, Jakob, Fürsprecher, zu Utzenstorf.
Keller, Niklaus, Unterstatthalter, zu Schloßwyl.
Kernen, Jakob, Fürsprecher, in Bern.
Kernen, Johann, Amtsrichter, zu Reutigen.
Kilcher, Simon, zu Boncourt.
Kohli, Johann, zu Guggisberg.
Kohli, Ulrich, Amtsschaffner, zu Guggisberg.
Kötschet, Fidel, Notar, in Delsberg.
Krebs, Jakob, Wirth, in Twann.
Krebs, Bendicht, Amtsnotar, zu Guggisberg.
Krebs, Rudolf, zu Rüggisberg.
Kropf, Jakob, Gerichtssäß, zu Schwarzenegg.
Kummer, Johann, Baumeister, zu Aarwangen.
Kurz, Albrecht, Oberst, in Bern.
Küng, Christian, Unterstatthalter, zu Hunziken.
Küng, Peter, zu Häutligen.
Küng, Johann, Wirth, zu Lyß.
Lauener, Johann, Unterstatthalter, zu Lauterbrunnen.
Lauterburg, Karl Albrecht, Major, in Bern.
Lehmann, Joh., Sohn, Oeler, zu Leuzigen.
Lehmann, Johannes, zu Rüdtligen.
Lehmann, Johann Ulrich, Hauptmann, zu Lotzwyl.
Leist, Johann Jakob, Handelsmann, zu Oberbipp.
Lenz, Niklaus, Unterrichter, zu Biglen.
Locher, Christian, Amtsrichter, zu Uttigen.
Lohner, Albert, Negotiant, in Thun.
Lüthi, Ulrich, Unterstatthalter, zu Signau.
Marchand, Franz Xaver, Amtsrichter, zu Pleigne.
Marquis, Alexander, Amtsrichter, zu Villars.
Marti, David, Arzt, zu Langenthal.
Marti, Bendicht, zu Kosthofen bei Schüpfen.
Marti, Peter, Müller, zu Brüttelen.
Matthys, Andreas, Fürsprecher, in Bern.
Maurer, Jakob, Unterstatthalter, zu Bremgarten.
Messerli, Christian, Amtsrichter, zu Rümligen.
Messerli, Christian, Amtsnotar, zu Tromwyl.
Methee, Joh. Bapt., Notar, in Pruntrut.
Migy, Xaver, Fürsprecher, zu St. Urnitz.
Moreau, Karl, Fürsprecher, zu Delsberg.
Moser, Gottlieb, Negotiant, zu Herzogenbuchsee.
Mösching, Emanuel, Notar, zu Saanen.
Müller, Johann, Dr. Med., zu Weißenburg.
Müller, Jakob, Hauptmann, zu Sumiswald.
Neuhaus, Karl, Fürsprecher, in Erlach.
Niggeler, Niklaus, Fürsprecher, in Bern, Vizepräsident des Großen Rathes.
Nydegger, Johann, Gemeindspräsident, zu Schwarzenburg.
Otth, Jakob, Amtsrichter, zu Studen bei Meiringen.
Pequignot, Xaver, gewes. Landammann, in Bern.
Pequignot, Konstant Joseph, Meier und Notar, zu Noirmont.

Herr
Probst, Johann, Handelsmann, zu Langnau.
Probst, Samuel, Amtsrichter, zu Ins.
Prüdon, Ambrosius, Meier, zu Alle.
Ramseier, Niklaus, gew. Obmann, zu Höchstetten.
Reichenbach, Niklaus, Amtsrichter, zu Lauenen.
Renard, Karl, Ingenieur, in Pruntrut.
Rentsch, Christian, im Haselhof bei Laupen.
Rieder, Peter, Unterstatthalter, zu Adelboden.
Rieder, Johann, Lieutenant, zu Lenk.
Riesen, Bendicht, Gemeindspräsident, zu Oberbalm.
Ritschard, Johann, Amtsverweser, zu Aarmühle.
Ritschard, Jakob, Amtsgerichtsweibel, in Thun.
Rolli, Niklaus, Unterstatthalter, auf dem Belpberg.
Rossel, Ludwig, Negotiant, in Biel.
Roth, Johann, Müller, zu Niederönz.
Rothacher, Rudolf, Wirth, zu Köniz.
Röthlisberger, Matthias, Wirth, zu Lauperswyl.
Röthlisberger, Johann Ulrich, zu Münsingen.
Röthlisberger, Isak, Amtsrichter, zu Walkringen.
Rubin, Friedrich, Wirth, in Unterseen.
Ruof, Jakob, zu Meiringen.
Ruprecht, Jakob, Rechtsagent, in Bern.
Rüedi, Johann, Amtsnotar, zu Bätterkinden.
Rüfenacht, Alexander, Apotheker, in Thun.
Sahli, Johann, zu Ortschwaben.
Sahli, Johann, zu Murzelen.
Salzmann, Friedrich, Amtsnotar, zu Signau.
Schaad, Rudolf, zu Schwarzbäusern.
Schaffter, Samuel, Prokurator, zu Münster.
Schärz, Joh. Ludwig, zu St. Immer.
Scherz, Jakob, Fürsprecher in Bern.
Scheidegger, Andreas, Arzt, in Huttwyl.
Scheidegger, Christian, zu Waltrigen.
Scheidegger, Samuel, zu Niederhuttwyl.
Schild, Peter, Gerichtssäß, zu Brienz.
Schläppi, Heinrich, Amtsrichter, zu Wilderswyl.
Schmoker, Johann, zu St. Beatenberg.
Schmuz, Johann, Amtsrichter, zu Vechigen.
Schneeberger, Johann, Sohn, Wirth, im Schweikhof bei Sumiswald.
Schneeberger, Johann, Notar, zu Herzogenbuchsee.
Schneider, Peter Abraham, Hauptmann, zu Fruligen.
Scholer, Ludwig, Sohn, in Laufen.
Schüpbach, Niklaus, Amtsrichter, zu Biglen.
Schüpbach, Johann, Negotiant, zu Höchstetten.
Schüpbach, Christian, Amtsrichter, zu Rahnflüh.
Schürch, Jakob, Müller, zu Madretsch.
Schütz, Friedrich, Lehrer, zu Sumiswald.
Siegenthaler, Peter, Gemeindschreiber zu Schangnau.
Sigri, Jakob Samuel, Amtsschaffner, in Erlach.
Stämpfli, Bendicht, Friedensrichter, zu Ittigen.
Stämpfli, Jakob, Amtsrichter, zu Schwanden.
von Steiger, Franz Georg, gewes. Major zu Riggisberg.
Steiner, Christian, Amtsrichter, zu Lauterbrunnen.
Stettler, Eduard, Fürsprecher, in Bern.
Streit, Hieronymus, Wirth, zu Zimmerwald.
Streit, Bendicht, Gemeindspräsident, zu Köniz.
Streit, Johann, Amtsrichter, zu Liebewyl.
Studer, Johann, Amtsrichter, zu Brislach.
Surv, Eduard, Fürsprecher, in Burgdorf.
von Tavel, Albrecht, gewes. Forstmeister, in Bern.
Tièche, Aimé, Arzt, zu Reconvilier.
Thönen, Johann, Unterstatthalter, zu Frutigen.
von Tillier, Anton, Großrathspräsident, in Bern.
Tscharner, Rudolf, Fürsprecher, im Rothhaus.
Vallat, Johann Jakob, zu Büre.
Véron, Célestin, Uhrenmacher, zu St. Immer.
Waber, Christian, Amtsrichter, zu Riesen.
Walther, Johann, Amtsrichter, zu Wiggiswyl.
Wälti, David, Negotiant, zu Lauperswyl.
Weingart, August, Buchdrucker, in Bern.
Wenger, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.
Wiedmer, Johann, Amtsrichter, zu Heimiswyl.
Herr
Wiedmer, Peter, zu Grünen bei Sumiswald.
Wirth, Johann, Friedensrichter, zu Eriswyl.
Zahler, Johann, Unterstatthalter, zu St. Stephan.
Zaugg, Johann, Hauptmann, Wirth bei'r Neubrück.
Zbinden, Johann, Hauptmann, in Bern.
Zeller, Andreas, zu Blankenburg.
Zingg, Stephan, Amtsverweser, zu Dießbach bei Büren.
Zumwald, Jakob, Amtsrichter, zu Erlenbach.
Zwahlen, Johann Jakob, Amtsrichter, zu Innerdorf.
Zybach, Heinrich, Rechtsagent, zu Meiringen.

Erste Sitzung.

Montag den 14. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Beutler, Bühler, Büzberger, Dähler zu Seftigen, Feller zu Uebeschi, Garnier, Helg Amtschaffner, beide Kohli, Lohner, Migy Fürsprecher, Nidegger, Sigri und Tièche; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Büeche, Carrel, Christen, Cünier, Fenninger, Friedli, Gerber zu Steffisburg, Grimaitre, Hirsbrunner, Hofer zu Dießbach, Jenzer, Kilcher, Lüthi, Marti Arzt, Müller Dr., Neuhaus, Probst zu Ins, Rentsch, beide Rieder, Ritschard zu Aarmühle, Ruprecht, Salzmann, Scheidegger Arzt, Scholer, Schüpbach zu Biglen, Schütz, Studer, Walther, Wirth und Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet nunmehr die Sitzung mit folgender Anrede:

„Meine Herren! Wäre nicht seit unserm letzten Beisammensein ein großes Ereigniß eingetreten, welches auch für uns die allerernsteste Bedeutung hat, und wären nicht über Ihren Präsidenten in seiner amtlichen Eigenschaft zwei irrige Gerüchte verbreitet worden, so hätte derselbe die angezeigte Tagesordnung begonnen, ohne Ihre kostbare Zeit auf irgend welche Weise in Anspruch zu nehmen. Allein jenes Ereigniß scheint uns so ernste Pflichten aufzulegen, daß ich nicht umhin konnte, desselben, wenn auch nur mit kurzen Worten, zu erwähnen. Es ist dieses nämlich, wie Sie es wohl vermuthen werden, die bekannte Einverleibung des Freistaates Krakau in die österreichische Monarchie. Diese Verhandlung hat in Europa beinahe eben so viel Aufsehen als einst die Theilung des alten Königreichs Polen selbst gemacht, und wahrlich Niemand wird sich wundern, wenn auch in der Eidgenossenschaft, wenn auch unter uns ein ängstlich schmerzliches Gefühl über den Untergang des letzten frei gebliebenen Theils eines alten Heldenvolkes Anklang findet, welches einst eine ruhmvolle Vormauer der christlichen Kultur gegen die siegreichen Fortschritte des Halbmondes gebildet hatte und hinter keinem seiner glücklicheren Brüder an Tapferkeit zurückgeblieben war. Kaum möchte es jedoch für den Vorstand der obersten Landesbehörde eines kleinen Freistaates schicklich sein, über ein solches Ereigniß in amtlicher Stellung ein Urtheil auszusprechen; wohl aber mag demselben die Pflicht gebieten, — wenn ein so inhaltschwerer Vorgang, wenn so manche Zeichen der Zeit auch auf eine für uns verdüsterte Lage deuten, wenn die drückende Noth der ärmeren Theile unseres Volkes und der auch auf uns rückwirkende in ganz Europa fühlbare Geldmangel uns den Augenblick überhaupt als einen ernsten erscheinen lassen, — die Mitglieder dieser obersten Landesbehörde auf ihre wichtigen Pflichten in so schwierigen Zeiten aufmerksam zu machen. Und in der That, meine Herren, wer möchte sich nicht überzeugen, daß unsere Pflicht um so ernster, um so heiliger wird, jeder kleinlichen Rücksicht, jeder kleinlichen Leidenschaft zu entsagen, um mit

ganzem Gemüth und ganzer Seele für das wahrhafte Wohl des Volkes zu wirken, das uns sein Schicksal anvertraut hat? Wahrlich mehr als genug ist unter uns seit Jahren dem kleinlichen Grolle, der gegenseitigen Verlästerung und Verketzerung und der Engherzigkeit, allen jenen traurigen Zeichen des Verfalls eines Volkes, gehuldigt worden. Möge doch die Erinnerung an die Blüthenzeit unseres Volkes uns die Kraft einhauchen, mehr noch als einen auswärtigen Feind, die gefährlichsten unserer Gegner, unsere eigenen Schwächen, Vorurtheile und Verblendungen zu bekämpfen. Möchten wir am Grabe des gesunkenen Brudervolks, gewarnt durch dessen Schicksale und traurigen Ausgang, uns selbst zuschwören, das eigene Volk, ungeachtet der drohenden Anzeichen, durch neue Tugenden und durch eine der großen Tage der Eidgenossenschaft würdige Bruderliebe wieder emporzuheben. Wehe dem, welcher Meinung, welchem Landestheile er auch angehöre, der den hehren Zweck durch gehässigen Hader stört. —

Von jenen zwei, über den dermaligen Präsidenten des Großen Rathes ausgesprochenen Gerüchten ist das erste ein von mehreren öffentlichen Blättern mir ertheiltes Lob, als ob ich auf meine Entschädigung zu Gunsten der Armen verzichtet hätte. Ich verdiene dieses Lob nicht, weil ich keine solche Verzichtleistung gethan habe, nicht daß ich nicht eben so gut als irgend Jemand in unserem Lande von der Pflicht der Vermöglichen durchdrungen wäre, ihre armen Mitbürger in dieser schweren Zeit zu unterstützen. Allein diese Form der Unterstützung würde mir, — die Begriffe über Schicklichkeit sind zwar verschieden, — in meinen persönlichen Verhältnissen als höchst unschicklich vorgekommen sein. Ernsterer und wichtigerer Natur ist jedoch das zweite Gerücht, welches, ursprünglich von der katholischen Staatszeitung zur Erbauung ihres Volkes verbreitet, in alle öffentlichen Blätter übergegangen ist. Es sollte nämlich der Präsident des bernischen Großen Raths nach den Ereignissen von Genf in Paris eine Audienz vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten begehrt und die Hülfe Frankreichs zu Gunsten der radikalen Stände angesprochen haben, eine Sendung, welche gänzlich mißlungen seie und dem damit Beauftragten noch ziemlich strenge Worte von Seite des Ministers zugezogen haben sollte. Ich habe in meiner amtlichen Stellung den öffentlichen Blättern nicht antworten zu sollen geglaubt, wohl aber bin ich Ihnen, meine Herren, Rechenschaft von demjenigen schuldig, was ihr Präsident in amtlicher Stellung vornimmt. An allem Demjenigen, was die katholische Staatszeitung behauptet hat, und was von ihr in andere öffentliche Blätter übergegangen, ist kein wahres Wort. Der dermalige Vorstand des bernischen Großen Raths hat weder eine radikale noch irgend eine andere Sendung in Paris erfüllt, noch eine solche von irgend Jemand erhalten. Was zu diesem abenteuerlichen Gerüchte Anlaß gegeben haben mag, ist Folgendes: Wie ich Ihnen bereits bei meinem Wiedereintreffen in Bern mitzutheilen die Ehre hatte, ließ ich mich durch die Erwartung, daß der Große Rath erst Mitte Novembers wieder zusammentreten würde, verleiten, Etwas weiter zu reisen, als ich Anfangs beabsichtigt, und so kam ich von Stadt zu Stadt auf der Eisenbahn bis in Paris an. Unter den im öffentlichen Leben und in der Wissenschaft ausgezeichneten Männern, mit denen mich meine Privatverhältnisse in der französischen Hauptstadt in Berührung brachten, war auch der dermalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Guizot, ganz gewiß einer der merkwürdigsten unter den Zeitgenossen. Eine ziemlich lange Privatunterredung mit ihm veranlaßte das Gerücht von einer amtlichen Audienz. Den Inhalt dieser Privatunterredung habe ich so wenig das Recht zu veröffentlichen, als den Inhalt einer Privatunterredung mit irgend einem von Ihnen, meine Herren. Aber so viel glaube ich ohne Unbescheidenheit mittheilen zu können, daß der Minister mich von der Aufrichtigkeit seiner wohlwollenden Gesinnungen für die Schweiz und ihre Unabhängigkeit überzeugte, allein nicht ohne Bekümmerniß für ihre Zukunft schien. Ich nahm nicht ohne Rührung für das sowohl meinem Vaterlande als mir selbst bezeugte Wohlwollen von ihm Abschied. — So viel von dieser Angelegenheit, der man viel zu viel Wichtigkeit beigemessen hat, und nun laßt uns ohne Weiteres zu unsern Geschäften übergehen."

Folgende Vorstellungen werden als seit der letzten Session eingelangt angezeigt:

1) der Gemeinderäthe der Gemeinden des Amtsbezirks Frutigen, um beförderliche Ausführung der Straßenkorrektion zwischen Spiezwyler und Mühlenen;
2) der Kirchgemeinde Frutigen, um beförderliche Erlassung des Gesetzes über die Organisation der Kirchensynoden u. s. w.;
3) der Gemeinde Wyßachengraben, um Trennung von Eriswyl als politische Gemeinde;
4) eine Beschwerde von 109 Bürgern aus dem Amtsbezirke Laupen, betreffend die Wahl des Herrn Ruprecht in den Großen Rath.

Eine große Anzahl zum ersten Mal anwesender Mitglieder des Großen Rathes leisten als solche den Eid.

Verlesen und an den Regierungsrath überwiesen werden:

1) ein Entlassungsgesuch des zum Gerichtspräsidenten von Obersimmenthal ernannten Herrn J. Moser von Koppigen;
2) ein Gesuch des zum Major ernannten Herrn Hauptmanns Hirsbrunner, um Versetzung in die Reserve;
3) eine Zuschrift des Herrn Oberrichters Marti, worin derselbe die Nichtannahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Großrichter erklärt.

Tagesordnung.

Vorträge des Regierungsraths über streitige Wahlen.

1) Wahlverhandlungen des Wahlkreises Brienz vom 29. November 1846.

Der Vortrag lautet:

„Herr Präsident!
Herren Großräthe!

Die Wahlversammlung des Kreises Brienz war auf den 29. November 1846 amtlich zusammenberufen worden, zu Vornahme der Wahl eines Mitgliedes des Großen Rathes an die Stelle des zum Amtsgerichtspräsidenten erwählten Herrn Heinrich Gusset. Da die Wahlverhandlungen durch unerlaubte, offenbar aus Parteireibungen entsprungene Störungen in ihrem regelmäßigen Verlaufe unterbrochen worden sind, so ist der Sachverhalt in seinen verschiedenen Abschnitten etwas näher zu betrachten.

1) Eröffnung der Verhandlungen.

Unterstatthalter Schild eröffnete die Verhandlungen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften. Von einer Seite wird bloß gerügt, daß gegen das ausgesprochene Verlangen die Ablesung der Stimmregister verweigert wurde.

2) Wahl des Büreau.

Zum Präsidenten der Wahlversammlung wurde gewählt: Gemeindspräsident Schild zu Brienzwyler, zu Sekretärs: Notar Ruof, Weibel Schild, Großrath Peter Schild und Schullehrer von Bergen, zu Oberried, und zu Stimmenzählern: Gerichtsäß Urfer, Statthalter Schild, Schiffmann Schild und Kaspar Fuchs. Diese Thatsache ist ebenfalls unbestritten, sogar von beiden Seiten anerkannt.

3) Wahl eines Mitgliedes in den Großen Rath.

Es wurden Stimmzeddel ausgetheilt 601. Eingelangt waren 584, die absolute Mehrheit betrug also 293. Die Mehrzahl der Stimmen vertheilte sich auf Herrn Gerichtspräsidenten Moser von Interlaken und Herrn Peter Bodmer von Hofstetten. Von der einen Seite wird die Zahl der Stimmen für Herrn Moser angegeben auf 280 und für Herrn Bodmer auf 236. Beide Parteien sind darüber einverstanden, daß keiner der Kandidaten eine Mehrheit auf sich vereinigte. Der ruhige Gang der Wahloperation ward indeß auf eine ungebührliche Weise gestört. Wiederholte Ermahnungen des Präsidenten

blieben unbeachtet. Bedeutende Massen drängten sich auf das Büreau zu, so daß der Präsident die Handhabung der Ordnung nicht länger in seiner Gewalt hatte. Er sah sich genöthigt, die Versammlung aufzuheben und sich mit dem Büreau zurück zu ziehen. Diese Unordnungen, deren Schuld nach dem durch das Regierungsstatthalteramt eingesandten Berichte des Büreaus, der Partei des Herrn Bodmer zur Last fallen soll, hätte die Furcht veranlaßt, die Wahl werde zu Gunsten des Herrn Moser ausfallen. Als Ruhestörer hätten sich besonders ausgezeichnet: Kaspar Flück, Pintenwirth, Gemeindrath Schild, Sigrist, welche zwei sich sogar auf den Taufstein gestellt, ferner Peter Eggler, Saager, Melchior Stähli und Maurermeister Trauffer.

Die Partei Bodmer anerkennt ebenfalls die Thatsache stattgehabter Unordnungen, die Aufhebung der Verhandlungen und die Entfernung des Büreaus. Sie bezeichnet aber diese Unordnungen blos als „unbedeutende Aufgeregtheit", ohne der einen oder andern Partei die Schuld beizumessen, oder bestimmte Personen als Schuldige anzugeben.

4) Letzter Auftritt.

Um halb drei Uhr Abends wurden die Wahlverhandlungen aufs neue eröffnet, unter dem Vorsitze des neuerwählten Herrn Gerichtspräsidenten Heinrich Gusset. Er schickte zwei Männer an den Herrn Wahlversammlungspräsidenten Schild ab, ließ ihm die Stimmzeddel und übrige Schriften abfordern, sofern er die Wahlverhandlungen nicht fortsetzen wolle. Herr Schild entsprach nicht. Nun ließ Herr Gusset Stimmzeddel verfertigen aus gewöhnlichem Papier und die Anwesenden schritten sofort zu den Wahlverhandlungen. Einmüthig wurden zuerst gewählt, zum Präsidenten der Versammlung: Herr Gusset, zu Sekretärs: die Herren Schullehrer Binggeli und Abplanalp, und zu Stimmenzählern: Herr Altgroßrath Gusset, Johann Flück, Peter Eggler und Peter Michel. Hierauf ermahnte der Präsident der Versammlung diejenigen zum Austritte, welche die gesetzlichen Eigenschaften nicht besäßen, und las die §§. 3 und 4 der Staatsverfassung ab. Er ließ die Kirchthüre schließen und frug an, ob Jemand das Ablesen der Stimmregister verlange. Das Nichtablesen sei indeß einhellig beschlossen worden. Nach dem wurden laut Bericht 368 Stimmzeddel ausgetheilt, wovon 364 wieder einlangten. Herr Bodmer vereinigte gleich im ersten Wahlgange 297 Stimmen auf sich und wurde als erwähltes Großrathsmitglied ausgerufen.

Ueber die Verhandlungen, wovon oben Ziffer 1, 2 und 3 die Rede ist, wurde ein Protokoll verfertigt, das von dem Gesammtpersonal des Büreaus unterzeichnet, mit einem Begleitschreiben unterm 30. November 1846 durch das Regierungsstatthalteramt Interlaken an den Regierungsrath gelangt ist. Am 1. Dezember dann folgte das Protokoll über die letzte Verhandlung nach. Zu den Protokollen bediente man sich gewöhnlichen Schreibpapiers. Einige Tage später, innerhalb der achttägigen Frist wurde dem Präsidium des Regierungsrathes eine Eingabe überreicht, in welcher auf Untersuchung und Ausmittlung des Stimmenergebnisses und Anerkennung der Wahl zu Gunsten des Herrn Gerichtspräsidenten Moser angetragen wird. Falls dann diesem Begehren nicht entsprochen würde, stellen die Unterzeichner das Gesuch, daß die Wahlversammlung des Wahlkreises auf einen bestimmten Tag aufs Neue zusammenberufen werde.

Auf diesen Thatbestand gestützt wird beantragt:

1) Die Wahlverhandlungen unter dem Vorsitze des Herrn Wahlversammlungspräsidenten Schild seien zu kassiren, weil die Versammlung vor Beendigung des Wahlgeschäfts aufgehoben wurde, und der Präsident mit den übrigen bei dem Büreau angestellten Personen sich aus der Versammlung zurückzog.
2) Die Verhandlungen unter dem Vorsitze des Herrn Gusset seien ebenfalls zu kassiren, weil sie keine Fortsetzung der ersten Wahlverhandlungen sind, und die dießfallsige Versammlung nicht auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise zusammengetreten und eröffnet worden ist. (§§. 5 und 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1846) mithin die Versammlung auch nicht auf gültige Weise verhandeln konnte.

Bern, den 12. Dezember 1846.

Namens des Regierungsrathes:"
(Folgen die Unterschriften.)

Funk, Regierungspräsident, als Berichterstatter, hat dem Vortrage vorläufig nichts beizufügen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

2) Wahlverhandlungen des Wahlkreises Wimmis.

Der Vortrag lautet:

„Herr Präsident!
Herren Großräthe!

Dem Regierungsstatthalter von Niedersimmenthal ward durch Landjäger Stucki zu Spiez die mündliche Anzeige gemacht, daß nach der am 29. November letzthin zu Wimmis stattgehabten Großrathswahl in mehrern Wirthschaften und namentlich in der Wirthschaft auf der Schonegg auf Kosten des neuerwählten Herrn Großraths Mützenberg tüchtig getrunken worden sei. Es sollen auch Versprechungen der Wahl vorausgegangen, und dieselben auf diese Weise erfüllt worden sein. Der Regierungsstatthalter schritt auf diese Anzeige amtlich ein durch Anhebung einer Voruntersuchung, um auszumitteln, ob Wahlbestechung stattgefunden habe, und zu diesem Zwecke bestimmte Indizien herzustellen. Bereits sind mehrere Personen einvernommen worden. Aus ihren Aussagen geht hervor, daß Theilnehmer an der Wahlversammlung auf Rechnung des Herrn Mützenberg mit Wein, Brod und Käse bewirthet wurden, und daß dazu Einladungen stattfanden. Auf diese Weise wurden circa 350 Maß Wein ausgeschenkt. Ein Angestellter des Herrn Mützenberg hat sogar eingestanden, daß er sich für seinen Herrn vor der Wahl bei den Wählern verwendet und ihnen deutlich zu erkennen gegeben habe, Herr Mützenberg werde sie bewirthen, wenn die Wahl zu seinen Gunsten ausfallen würde.

Die Akten der im Gange befindlichen Untersuchung schickte der Regierungsstatthalter an den Justiz- und Polizeidirektor und verlangte Weisung. Diese Weisung ward ertheilt, wonach die Voruntersuchung vervollständigt und dann das Geschäft dem Richter überwiesen werden soll.

Bis nun dieser Fall wegen angeblicher Wahlbestechung erledigt und über die Gültigkeit der Wahl entschieden sein wird, trägt der Regierungsrath bei dem Großen Rathe darauf an, daß Herr Mützenberg einstweilen nicht beeidigt und zu den Verhandlungen der obersten Landesbehörde nicht einberufen werden möchte.

Bern, den 11. Dezember 1846.

Mit Hochschätzung!

Namens des Regierungsrathes:"
(Folgen die Unterschriften.)

Herr Präsident bemerkt, er habe bis jetzt von dieser Sache keine Kenntniß gehabt und daher, da die Einberufung der Mitglieder des Großen Rathes Sache des Präsidiums sei, den Herrn Mützenberg zu der gegenwärtigen Sitzung einberufen, derselbe sei aber nicht anwesend.

Herr Regierungspräsident erwiedert, der Regierungsrath selbst habe die Akten der Voruntersuchung erst letzten Donnstag oder Freitag erhalten, so daß eine frühere Mittheilung an das Präsidium des Großen Rathes nicht möglich gewesen sei. Bezüglich auf die Sache selbst bemerkt der Herr Berichterstatter, der Antrag des Regierungsrathes sei den Ehren des Herrn Mützenberg weiter durchaus nicht nachtheilig, jeder Staatsbürger könne in den Fall kommen, sich eine solche Untersuchung gefallen lassen zu müssen.

Dem Antrage wird ohne Bemerkung durch's Handmehr beigepflichtet.

Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei betreffend das Gesuch des F. C. Scherrer, Steinhauers von Laufen, welcher nebst seinem Bruder Joseph durch Urtheil des Appellationsgerichtes vom 26. Februar 1829 wegen Mißhandlung seines Vaters zu einer 2½jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist und nunmehr um Rehabilitation nachsucht,

damit er einerseits seine politischen Rechte wieder erhalte und anderseits auch seinen Beruf mit mehr Erfolg betreiben könne.

Der Antrag geht auf Entsprechung.

Jaggi, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, hat vorläufig nichts beizufügen.

Kurz. Es heißt im Vortrage, die Zuchthausstrafe ziehe im alten Kantonstheile den Verlust der Ehrenfähigkeit nicht nach sich. Das ist ein offenbarer Irrthum. Wenn die Zuchthausstrafe peinlich ausgesprochen wird, so ist sie, wie die Kettenstrafe, ehrenunfähig machend. Es ist darüber eine ausdrückliche Bestimmung im helvetischen Strafcodex enthalten, und das Obergericht ist beständig von dieser nämlichen Ansicht ausgegangen. Indessen will ich im vorliegenden Falle zum Antrage stimmen.

Herr Berichterstatter. Herr Professor Schnell hat sich immer dahin ausgesprochen, daß nach unsern Gesetzen im alten Kantone nur die Schellenwerkstrafe den Verlust der Ehrenfähigkeit zur Folge habe, nicht aber die Zuchthausstrafe, welche bloß eine Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich ziehe. Ich weiß aber wohl, daß die Ansichten darüber verschieden sind, und daß diese Frage eine Controverse ist zwischen den Juristen. Ich will jetzt nicht weiter darauf eintreten, aber in keiner Wahlversammlung würde Einer vom Stimmrechte ausgeschlossen werden, wenn er bloß zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Der Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

Verschiedene Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei empfehlen nachstehende Naturalisationsgesuche:

1) Des Herrn A. Dübois, gebürtig von Branges in Frankreich, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Mont-Tramelan zugesichert ist.

Dem Gesuche wird mit 107 gegen 38 Stimmen entsprochen.

---

2) Des Herrn G. Müller, von Ebingen in Würtemberg, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Tüscherz und Alfermee zugesichert ist.

Auch diesem Gesuche wird sofort mit 106 gegen 39 Stimmen entsprochen.

---

3) Des Herrn B. Mühlebach, von Malters, Kantons Luzern, als Arzt wohnhaft in Aarwangen, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Löwenburg zugesichert ist.

v. Erlach. Ueber die Person des Petenten erlaube ich mir kein Wort, wohl aber über die Garantie, welche die Gemeinde Löwenburg darbietet, und ich bin so frei, darauf hinzuweisen, daß der frühere Regierungsrath gefunden hat, diese Gemeinde, welche bloß aus einigen Höfen besteht, biete so wenige Garantie dar, daß er ausdrücklich beschlossen hat, es sollen fernerhin keine Aufnahmen mehr in das dortige Bürgerrecht stattfinden. Das ganze Vermögen dieser Gemeinde besteht aus den Einzugsgeldern, welche meine Vorbesitzer und ich und noch ein Anderer für den Ankauf von Gütern bezahlt haben. Ich bin nicht Burger daselbst, ungeachtet ich der größte Grundbesitzer im Bezirke bin, und es mir daher frei gestanden wäre, Burger zu werden; allein ich habe gefunden, ich habe dieses Bürgerrecht nicht nöthig. Es findet sich dort eine arme Mutter mit ihrem unehelichen Sohne; da nun keinerlei Gemeindsgut vorhanden ist, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als diese beiden Personen in der Kehre zu halten; die Besitzer der dortigen Höfe, Burger oder Nichtburger, müssen der Reihe nach diese Personen übernehmen. Nun frage ich, ob eine solche Gemeinde Garantie darbietet. Ich will Niemandem wünschen, Burger von Löwenburg zu sein und dann arm zu werden. Wenn je eine Gemeinde im Kantone keine Garantie gibt, so ist es diese da.

Egger. Ich hingegen muß das Gesuch des Mühlebach unterstützen. Derselbe wurde s. Z. aus dem Kanton Luzern als Arzt nach Aarwangen berufen, wo man recht wohl mit ihm zufrieden ist; er ist auf dem Punkte, sich mit einer Bernerbürgerin aus der Nachbarschaft von Aarwangen zu verheirathen, und seine Braut steht in finanzieller Beziehung nicht übel. Die hohe Regierung von Luzern gibt ihm aber die nöthigen Papiere nicht heraus, und er wird dort aus politischen Gründen verfolgt. Die Verhältnisse der Gemeinde Löwenburg kann ich zwar nicht beurtheilen, aber ich bin versichert, daß Herr Mühlebach niemals in den Fall kommen wird, dieser Gemeinde zur Last zu fallen.

Weingart. Im Bisthum kann es sich nicht, wie im alten Kantone, darum handeln, ob eine Gemeinde viel Armengut besitze, indem dort die Verpflichtung der Gemeinden nicht existirt, ihre Armen zu unterhalten. Diese Frage zu untersuchen, ist also da weniger Sache des Großen Rathes, als der Gemeinde selbst. Wenn eine Gemeinde glaubt, sie könne Burger annehmen, so wird sie wohl wissen, was sie thut. Der junge Mann kann gegenwärtig nicht in seine Heimath zurückkehren, aber er ist ein Schweizer. Wir nehmen Schwaben, Franzosen u. s. w. als Bürger an, die uns weniger Garantie hinsichtlich des Patriotismus geben, als ein Schweizer. Schön wäre es, wenn endlich die Schweizer sich als zu einer und derselben Familie gehörend ansehen würden; wir hätten dann nicht so viele Zwietracht u. s. w. zu beklagen. Ich möchte also den Petenten zur Annahme bestens empfehlen, indem er mir selbst persönlich als ein tüchtiger junger Mensch von guter Aufführung bekannt ist,

Carlin. In meiner Eigenschaft, als Bürger der Gemeinde Löwenburg, empfehle ich das uns vorgelegte Begehren ebenfalls, und schließe mich Allem dem an, was Herr Weingart in dieser Beziehung gesagt hat.

von Erlach. Ganz richtig besteht im Jura keine gesetzliche Pflicht zur Armenunterhaltung, aber wenn Personen, welche in einer Gemeinde Burger sind, derselben von allen Seiten auf der Armenfuhre zugeschickt werden, und kein Vermögen da ist, was soll man dann mit ihnen machen? Soll man sie todtschlagen? Es wäre mir ganz recht, wenn irgend eine andere Gemeinde den Petenten in ihr Burgerrecht aufnehmen wollte, aber wahrhaftig Niemandem wird ein Dienst geleistet, wenn er in dieses Burgerrecht aufgenommen wird.

Gygax. Ich hoffe, diese Bedenklichkeiten werden die Versammlung nicht bestimmen, das Gesuch abzuschlagen; Herr Mühlebach wird schwerlich je nach Löwenburg ziehen, sondern wenn einmal zu Luzern nicht mehr Roth Trumpf ist, so wird er wieder in den Kanton Luzern gehen.

Herr Berichterstatter. Herr v. Erlach beruft sich wegen der Gemeinde Löwenburg auf einen Beschluß des früheren Regierungsrathes; allein der gegenwärtige Regierungsrath und Große Rath hat sich nicht nach diesem Beschlusse zu richten. Uebrigens kann man keine Gemeinde wegen des zufälligen Umstandes, daß sie wenig oder kein Vermögen hat, vom Rechte ausschließen, neue Bürger anzunehmen. Es sind mit einem Bürgerrechte für die Gemeinde nicht nur die Vortheile verbunden, welche in einem Einkaufsgelde bestehen, sondern auch der Nutzen, welchen neue Bürger durch ihre Person einer Gemeinde bringen können, und ich bedaure es sehr, daß Herr von Erlach nicht Lust gefühlt hat, das Bürgerrecht von Löwenburg anzunehmen, denn das würde dieser Gemeinde eine ansehnliche Solidität verschafft haben. Herr Dr. Mühlebach ist übrigens ein wackerer Mann und ein sehr guter Arzt, der in wenigen Jahren sich zu Aarwangen so viel Kredit und Praxis erworben hat, daß er allgemein beliebt ist und empfohlen wird. Zudem ist er auf dem Punkte, eine hiesige Kantonsangehörige zu heirathen, die Vermögen besitzt, so daß diese Acquisition der Gemeinde zum Vortheile gereichen wird.

Mit 106 gegen 39 Stimmen wird dem Gesuche entsprochen.

---

4) Des Herrn A. Bucher aus Dessenheim in Frankreich, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Burgdorf zugesichert ist.

Herr Berichterstatter bemerkt, dieses sei eine sehr gute Acquisition, welche, ohne sie der Gemeinde Burgdorf zu mißgönnen, auch der Gemeinde Löwenburg zu gönnen wäre.

Mit 136 gegen 16 Stimmen wird diesem Gesuche entsprochen.

Herr Präsident. Ich gedenke, meine Herren, auch dießmal Morgens und Nachmittags Sitzung zu halten, eine andere Frage ist aber diese: Wann will man am Morgen anfangen? Im Winter möchte es wohl zu frühe sein, schon um 8 Uhr zu beginnen; ich stehe indessen zu Befehl.

Weingart. Ich möchte darauf antragen, daß die Sitzungen des Morgens um 9 Uhr beginnen und dann ununterbrochen bis 3 Uhr fortdauern. Wenn man um 12½ Uhr aufhört und dann um 3 Uhr wieder anfängt, so ist es um 4 Uhr schon Nacht, und überhaupt möchte das für die meisten Mitglieder beschwerlich sein. Allein ich würde von dieser Rücksicht abstradiren, wenn nicht der einzige Stenograph, der da ist, in der Unmöglichkeit wäre, seine Skripturen in Bereitschaft zu halten, für die Druckerei. Bereits sind seit der letzten Session verschiedene Reklamationen an höhere Behörde gemacht worden, daß die Tagblätter nicht regelmäßig erscheinen, was unter den obwaltenden Verhältnissen durchaus unmöglich war. Es ist einem einzigen Stenrgraphen unmöglich, wenn Vor- und Nachmittags Sitzung gehalten wird, seine Arbeit zum Drucke zu liefern. Daher wünsche ich, daß jeweilen nur eine einzige Sitzung gehalten werde, von Morgens 9 bis Nachmittags 3 Uhr.

Herr Präsident. Wenn wir annehmen, daß das Budget und mehrere Gesetzesentwürfe nebst den laufenden Geschäften auf Erledigung warten, so werden wir den Tag ziemlich zu Ehren ziehen müssen. Von 9 bis 3 Uhr sind 6 Stunden; das ist ziemlich ermüdend und stört die gewöhnliche Essenszeit in den Familien. Wir gewinnen damit weniger Zeit, als wenn wir von 9 bis 12½ Uhr und dann von von 3 Uhr hinweg bis Abends Sitzung halten. Was die Stenographen betrifft, so ist das von Herrn Weingart Angebrachte faktisch richtig, und ich habe bereits in einer früheren Sitzung, da die Sache auf die Länge so nicht gehen könne, hier den Antrag gestellt, daß der Regierungsrath ersucht werde, Abhülfe zu schaffen, was dann von Ihnen zum Beschlusse erhoben wurde. Ich bedaure, daß bis jetzt eine Abhülfe nicht gefunden werden konnte, aber doch werden wir alle begreifen, daß unsere Geschäfte nicht um der Stenographie Willen zurückbleiben können, sondern daß die Stenographie eingerichtet werden muß nach den Bedürfnissen Sie, meine Herren, werden indessen entscheiden.

Abstimmung.

1)	Täglich bloß eine Sitzung zu halten . .	65 Stimmen.
	„ zwei Sitzungen „ „ . .	71 „
2)	Die Morgensitzung um 8 Uhr zu beginnen	30 „
	„ „ um 9 Uhr „ „	Mehrheit

Ein Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei betrifft das Gesuch des Herrn J. Schürch, von Büren zum Hof, Bäckermeisters in Bern, dessen Schlußanträge dahin gehen:

1) Daß über die ihm vom Obergerichte auferlegte Strafe wegen eines Briefes und angeblicher Injurien gegen den Herrn Zuchthausdirektor Neukom, auf ein allfällig nöthig findendes Kommissionalbefinden hin, eine angemessene Remedur ausgesprochen;
2) daß der Regierungsrath angewiesen werden möchte, den Herrn Zuchthausdirektor Neukom wegen gesetzwidriger zu langer Gefangenhaltung des Petenten zur Verantwortung, vespektive Strafe und Entschädigung, zu ziehen.

Da der erste Punkt durch ein rechtskräftiges Urtheil der obersten Gerichtsbehörde erledigt, und es um so weniger der Fall ist, dießorts eine Remedur zu treffen, als es nach Mitgabe des §. 52 der Verfassung der gesetzgebenden Behörde nicht zusteht, ein richterliches Urtheil nichtig zu erklären, und da hinsichtlich des zweiten Punktes durch den Gegenbericht des Herrn Zuchthausdirektors Neukom nachgewiesen wird, daß nicht nur der Vorwurf des Exponenten über zu lange Enthaltung, sondern auch dessen Klagen über harte und gesetzwidrige Behandlung vollkommen ungegründet seien; so trägt der Regierungsrath in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei darauf an, es möchte aus diesen Gründen über die Vorstellung des Herrn Schürch zur Tagesordnung geschritten werden.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Ein Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei betrifft das Strafnachlaßgesuch des vom Obergerichte wegen unbefugten Medizinirens zu einer 6monatlichen Einsperrung und zur Konfiskation des medizinischen Apperates verurtheilten F. Stettler aus Langnau und schließt auf Abweisung dieses Gesuches.

Sury will das Wort ergreifen.

Herr Direktor der Justiz und Polizei glaubt, Herr Sury dürfe als Anwalt des Petenten hier nicht reden; wenigstens im Reglemente des Regierungsrathes stehe ausdrücklich, daß, wer in einem Geschäfte als Anwalt gehandelt habe, dann als Mitglied der Behörde an der Diskussion über das nämliche Geschäft nicht Theil nehmen solle. Jedenfalls gehe dieses aus der Natur der Sache selbst hervor.

Matthys weist dagegen aus dem §. 65 des Reglements nach, daß Herr Sury an der Berathung allerdings Theil nehmen dürfe; als Advokat könne Einer auf Verlangen hin eine Vorstellung u. s. w. machen, als Mitglied der Behörde aber dennoch vielleicht dagegen stimmen, mithin sei der Betreffende nichts destoweniger nicht als betheiligt anzusehen.

Herr Direktor der Justiz und Polizei erwiedert, er habe geglaubt, auf diesen Umstand aufmerksam machen zu sollen, da es ihm scheine, es verstehe sich von selbst, daß, wer ums Geld eine Vorstellung u. s. w. verfaßt habe, dann nicht als Mitglied der Behörde an der Diskussion über das nämliche Geschäft Theil nehmen solle; er lasse aber seinen Antrag fallen, wofern derselbe von Niemandem unterstützt werde.

Herr Präsident. Das Präsidium kann offenbar nur diejenigen Paragraphen des Reglements handhaben, welche wirklich existiren, nicht aber solche, welche nicht vorhanden sind.

Sury. Ich will lediglich mit ein paar Worten die Gründe der Vorstellung hervorheben. Für was ist Stettler bestraft worden? Dafür, daß er bei einem Beinbruche Hülfe geleistet und etwa ärztliche Räthe gegeben hat, wie man solche gelegentlich Nachbaren ertheilt. Es existirt übrigens hiegegen gar kein Gesetz, sondern nur eine alte Verordnung des Kleinen Rathes, welche nie im Drucke erschienen, mithin nie promulgirt worden ist. Ich halte nun dafür, daß Strafandrohungen nur vom Gesetzgeber ausgehen und förmlich promulgirt oder bekannt gemacht werden sollen. Aber auch abgesehen hievon ist eine sechsmonatliche Einsperrung für eine bei einem Beinbruche geleistete Hülfe allzuhart, selbst wenn aus den ertheilten Räthen für den betreffenden Schaden hervorgegangen wäre, was hier durchaus nicht der Fall ist. Ich trage also darauf an, daß dem Petenten entsprochen werde.

Siegenthaler. Ich müßte diesen Antrag unterstützen; es sind hier schon oft eigentliche Verbrecher begnadigt worden, die der Gnade nicht so würdig waren, als der Stettler.

Matthys. Ich unterstütze hingegen den Antrag des Regierungsrathes. Als gewesenes Mitglied der Justizsektion hatte ich Gelegenheit, zu sehen, wie nöthig es ist, medezinischen Pfuschern gegenüber zu treten. Wenn der Große Rath im vorliegenden Falle die Strafe erläßt, so wird der Stettler wie früher die Heilkunde ausüben. Ich begreife gar wohl, daß man von

anderer Seite demselben das Wort redet, und ich erinnere mich, daß ein gewisser Brechbühl, welcher ebenfalls wegen Pfuscherei bestraft worden war, von einer Gemeinde und vielen Bürgern empfohlen worden ist, und daß er bei 130 günstige Zeugnisse beigelegt hat. Aber die Betreffenden nehmen dann bloß Zeugnisse von solchen Personen, denen sie zufällig wirklich geholfen haben, aber nicht von solchen, die von ihnen vielleicht ins Grab spedirt wurden. Wir sollen uns wohl hüten, die medizinische Pfuscherei zu unterstützen, es stehen dabei zu große Güter auf dem Spiele.

Herr Berichterstatter. Herr Sury, der Anwalt des Stettler, stützt seinen Antrag darauf, daß kein Gesetz existire, wonach dieser bestraft werden könnte, indem die fragliche Verordnung kein Gesetz sei u. s. w. Darüber habe ich hier nicht einzutreten. Das war Sache des Obergerichts, und ich zweifle sehr, daß das Obergericht strafen würde gestützt auf eine Verordnung, die nicht wirklich Gesetzeskraft hätte. Eine ganze Menge Polizeiverordnungen des Kleinen Rathes sowohl aus dem frühern als aus dem gegenwärtigen Jahrhundert haben noch jetzt Gesetzeskraft und werden immer respektirt. Die Verfassung von 1831 hat zwar dem Regierungsrathe bezüglich auf die Erlassung gesetzgeberischer Verordnungen Schranken gesetzt, und nach der neuen Verfassung darf der Regierungsrath keine solchen Polizeiverordnungen mehr erlassen, ohne die Genehmigung des Großen Rathes einzuholen. Nach dem obergerichtlichen Urtheile zu schließen, soll ich es sehr bezweifeln, daß Stettler bei einem Beinbruche bloß gerathen habe u. s. w., denn es heißt darin „aus Grund unbefugten Medizinirens“ und dieses deutet doch so ziemlich auf eine Reihe solcher Behandlungen. Er war Handlanger bei dem gewesenen Dr. Locher; er war vermögenslos, und als Herr Dr. Locher starb, setzte er dessen Praxis mehr oder weniger fort und medizinirte auf eigene Rechnung, so daß er sich allmälig ein bedeutendes Vermögen erwarb. Ob aber das Publikum bei solchen Leuten eine Garantie finde, das mögen Sie, m. Herren, selbst beurtheilen. Es kann geschehen, daß ein solcher Mann hier und da eine gute Kur macht, und wenn sie ihre Hülfe nur immer bei unbedeutenden Krankheiten eintreten ließen, so wäre die Sache nicht so gefährlich. Aber es geht da ungefähr wie bei den Jägern; wenn diese auf die kleine Jagd gehen, weil die große Jagd noch nicht offen ist, und es läuft ihnen ein Hase in den Weg, so schießen sie ihn doch. Daher ist es im Interesse des Publikums, daß diejenigen Personen, welche den ärztlichen Beruf ausüben wollen, einer strengen polizeilichen Aufsicht unterliegen, und sich gehörig über ihre Studien u. s. w. ausgewiesen haben; denn der ärztliche Beruf ist noch viel wichtiger, als zum Beispiel der Advokatenberuf, weil es sich bei diesem nur um materielle Vermögensinteressen handelt. Uebrigens ist es sehr schwierig, daherigen Uebertretungen auf die Spur zu kommen, weil diese Leute die Sache gewöhnlich so einzurichten wissen, daß man ihnen Nichts beweisen kann. Ich stelle mir vor, das Obergericht habe gerade auch hierauf Rücksicht genommen. Wenn wir hier nicht strenge Polizei handhaben, so werden die jungen Leute vom Lande in Zukunft die Kosten scheuen, um die nöthigen Studien zu machen. Uebrigens ist kaum der dritte Theil der Strafzeit des Stettler abgelaufen; er ist zu Thorberg, wo es ihm nicht schlimm geht. Also ist das Begehren jedenfalls zu frühzeitig. Wenn wir übrigens hier die Strafe nachlassen, welche Wirkung wird das haben auf diejenigen, welche aus dringender Noth Verbrechen begehen? Ich müßte also sehr vor der Begnadigung warnen. Uebrigens bemerke ich noch, daß der nämliche Stettler bereits früher sechs oder acht Mal wegen der gleichen Sache bestraft worden ist.

Sury bemerkt, Stettler habe seine Strafe am 12. September angetreten, mithin sei heute mehr als die Hälfte der Strafzeit verflossen und nicht bloß ein Drittheil.

Herr Berichterstattter erwiedert, zur Zeit, wo der Rapport verfaßt wurde, sei nur ein Drittheil der Strafzeit verflossen gewesen.

Mit 91 gegen 57 Stimmen wird das Gesuch abgewiesen.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein Anzug des Herrn Karlen in der Mühlematt und anderer Mitglieder aus dem Amtsbezirke Thun, dahin gehend, es möchte zur Linderung der Armennoth beim gegenwärtigen niedrigen Wasserstande das Bett der Aare bei ihrem Ausflusse aus dem Thunersee ausgeräumt werden.

(Schluß der Morgensitzung um 12 Uhr.)

Berichtigung.

Im Tagblatte hat sich hinsichtlich meines Votums in der Snellschen Angelegenheit ein kleiner Irrthum eingeschlichen. Es heißt darin: „Herr Regierungsrath Ochsenbein beruft sich auf die Satzung 964“ u. s. w. Dieß ist nicht richtig. Ich sagte: „Herr Regierungsrath Ochsenbein beruft sich auf eine Satzung im Civilprozeß: wer ein Recht in Anspruch nehme, das früher einem Andern zugestanden, müsse vorerst nachweisen, wie dieses Recht auf ihn übergegangen sei. Diese Satzung sei hier nicht anwendbar; denn abgesehen davon, daß das Petitionsrecht Jedermann frei stehe, handle es sich im Fragefall nicht um eine Civilrechtsfrage, sondern um eine staatsrechtliche u. s. w.“

F. Ingold, Großrath.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 45.

Fortsetzung der ersten Sitzung.

Montag den 14. Dezember 1846.

(Nachmittags um 3 Uhr.)

Präsident: Herr v. Tillier.

Als eingelangt werden angezeigt:

1) Eine Beschwerdeschrift gegen die Wahl des Herrn v. Känel, Rechtsagenten zu Kanderbrügg, in den Großen Rath.
2) Eine Vorstellung verschiedener Gemeinden der Amtsbezirke Seftigen und Schwarzenburg, eine Straßenverbindung betreffend.

Tagesordnung.

Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei nebst Dekretsentwurf, betreffend die Reorganisation des Landjägerkorps.

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Eines der dringendsten Bedürfnisse zu Verbesserung des Polizeiwesens ist unstreitig die Besserstellung des Landjägerkorps hinsichtlich der Besoldung und Stellung desselben unter einen militärischen Chef. Bisher hatten die Landjäger keinen eigentlichen Chef, der sie auf militärischem Fuße hätte leiten können. Daher ist ihnen in dieser Beziehung manches Wünschenswerthe abgegangen, und daher bestehen die nunmehr vorgeschlagenen Aenderungen in der Organisation vorerst darin, das bisherige Landjägerkorps in Beziehung auf militärische Disziplin und Bewaffnung unter die Direktion des Militärs zu stellen, während es in Beziehung auf den Polizeidienst natürlich auch fernerhin unter der Direktion der Polizei stehen muß. Eine zweite wesentliche Veränderung ist die vorgeschlagene Besoldungserhöhung, welche ein eben so großes und längstgefühltes Bedürfniß ist. Seit dem Jahr 1809 ist in dieser Beziehung gar keine Aenderung vor sich gegangen; nun aber ist Ihnen allen bekannt, wie seither die Umstände in jeder Beziehung sich geändert haben, welch' größern Werth damals das Geld hatte, wie viel wohlfeiler die Lebensmittel waren u. s. w, und doch ist das Landjägerkorps in Absicht auf seine Besoldung immer auf der gleichen Stufe stehen geblieben. Seit langen Jahren hat man bekanntlich viele Klagen über das Landjägerkorps gehört, ob gegründet oder nicht, das lasse ich dahin gestellt. Wirklich aber finde ich, unser Landjägerkorps entspreche denjenigen Forderungen vollkommen, welche man an dasselbe stellen darf gegenüber dem, was der Staat für dasselbe thut. Der gemeine Landjäger bezieht gegenwärtig einen Sold von Bz. 8 per Tag; das ist kaum genug für eine ledige Mannsperson, aber ohne den Célibataires zu nahe zu treten, muß ich doch bemerken, daß es sehr wünschenswerth ist, daß die Landjäger verheirathete Männer seien. Wie soll nun ein verheiratheter Mann mit Bz. 8 leben? Das ist eine pure Unmöglichkeit, und deshalb wird hier auf einen Sold von Bz. 12 1/2 für den gemeinen Landjäger angetragen. Eine fernere bedeutende Veränderung des Bisherigen ist der Vorschlag, daß in Zukunft die Bußenantheile mit einigen wenigen Ausnahmen wegfallen sollen. Das ist durchaus nöthig. Bei Anzeigen u. s. w. sind die Landjäger immerhin als persönlich betheiligt erschienen, weil sie ein materielles Interesse dabei hatten, ob der Anzeige Folge gegeben werde oder nicht. Aus diesem Grunde hat man sie dann als Zeugen gleichsam verworfen und nicht mit Unrecht Sodann haben namentlich die Bußenantheile die Landjäger beim Publikum verhaßt gemacht. Wenn sie beim beßten Willen glaubten, ihre Pflicht zu erfüllen, so erschien es dennoch als Bußenjäaerei, und daher wurden sie nicht geachtet. Ein wesentliches Mittel nun, den Stand der Landjäger zu heben, ist das Wegfallen der Bußenantheile. Indessen sind da einige Ausnahmen nöthig, in Bezug nämlich auf solche Vergehen, mit deren Entdeckung großer Zeitaufwand, sogar Lebensgefahr verbunden ist, wie bei den Zoll- und Ohmgeldverschlagnissen. Wenn man weiß, wie es an den Grenzen geht, wo man mit der Kontrebande bedeutenden Profit machen kann, so wird man sich nicht verwundern über meine Bemerkung, daß ja freilich Lebensgefahr sehr oft mit der Verfolgung und Entdeckung dieser Vergehen verbunden sei. Ebenso wird eine Ausnahme vorgeschlagen in Bezug auf Vergehen gegen das Lotteriegesetz. Da ist es äußerst schwierig, diese Vergehen zu entdecken, wenn nicht besondere Sorgfalt darauf verwendet wird. Ich will Sie, Herr Präsident, meine Herren, nicht länger aufhalten, sie werden Alle die Nothwendigkeit einer Reform in dieser Beziehung einsehen. Bloß bemerke ich noch, daß ich nur dasjenige in den vorliegenden Entwurf aufnehmen zu sollen geglaubt habe, was seiner Natur nach vor die Gesetzgebung gehört; was daher bloß Gegenstand eines Reglementes ist, wurde hier weggelassen und bleibt der spätern Bearbeitung eines Reglementes vorbehalten. Im Interesse einer guten Polizei, so wie dieses nothwendigen Korps selbst möchte ich Sie sehr bitten, in den Entwurf einzutreten, und denselben artikelsweise zu behandeln.

Das Eintreten und die artikelsweise Behandlung werden sofort durchs Handmehr beschlossen.

§. 1.

„Zum Zwecke der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung besteht auch künftighin unter dem Namen „die Jäger" ein eigenes Polizeikorps, das auf militärischem Fuße eingerichtet ist."

Herr Berichterstatter. Es wird vielleicht auffallen, daß man den bisherigen Namen „Landjäger" hier geändert hat. Diese Aenderung hat darin ihren Grund, daß eben wegen der Bußenantheile, um deren Willen sich die Landjäger verhaßt gemacht hatten, dieselben so in der öffentlichen Achtung standen, daß es sehr wünschenswerth schien, auch mit dem Namen eine Aenderung vorzunehmen, um das Korps im Ansehen zu heben. Ohne diesen Umstand hätte man es füglich beim bisherigen Namen bewenden lassen können. Ich hatte zuerst die Bezeichnung „Polizeidiener" vorgeschlagen, man bemerkte mir aber, diese Bezeichnung falle zusammen mit derjenigen der Gemeindspolizeidiener, was sie auch nicht freuen würde. Nach näherer Ueberlegung habe ich daher gefunden, das Einfachste sei, die Benennung so kurz wie möglich zu machen, mithin zu sagen „Jäger." Das Militär hat sich dadurch nicht gekränkt zu fühlen, denn man kann immer sehr gut unterscheiden, um was für Jäger es sich hier handelt. Indessen hange ich am Namen nicht, wenn hier Jemand einen bessern Ausdruck vorschlägt, so werde ich ihm gerne beipflichten.

Ganguillet. Ich bin so frei, das Wort zu ergreifen eben des Namens wegen. Man gibt jetzt diesem Korps den Namen „Jäger." Da möchte ich aufmerksam machen, daß dieses bösen Eindruck machen könnte bei den Milizjägern. Wir nennen bei der Infanterie die Eliten-Kompagnien „Jäger," ebenso haben wir auch reitende Jäger, und wenn man nun auch die bewaffneten Polizeiagenten gleich nennen will, so könnte das zu Unannehmlichkeiten und Nachtheilen führen. Ich trage daher in erster Linie darauf an, den Namen „Landjäger" beizubehalten, sonst aber wenigstens zu sagen „Polizeijäger," nur nicht kurzweg „Jäger." Der Name übrigens wird nicht viel zur Achtung oder Mißachtung beitragen, die Hauptsache ist, daß das Korps anders organisirt sei und sich durch sein Betragen Achtung verschaffe.

Kurz. Ich ergreife das Wort, um zu sagen, daß ich nicht deßhalb den Namen „Jäger" verwerfe, weil das Militär sich dadurch beleidigt fühlen könnte, denn ich halte dafür, man solle die Gensd'armerie so stellen, daß sie als militärisches Korps betrachtet werde, und daß weder der Soldat noch der Bürger darin eine Beleidigung finde, wenn dieses Korps einen Namen trägt, welchen der Soldat oder der Bürger auch trägt. Nicht darum ferner war das Korps diskreditirt, weil es Korps der „Landjäger" hieß, sondern die Ursache liegt in etwas Anderem, nämlich in der Aufgabe des Korps, Polizei zu handhaben, was vielen Leuten nicht immer angenehm ist. Wenn man aber einfach „Jäger" sagt, so ist das Publikum genöthigt, diesem Namen zur Unterscheidung von andern Jägern noch eine Bezeichnung beizufügen, und dieses kann dann zu allerhand Spaß und Witzen Anlaß geben, was gewiß auch nachtheilig wäre. Wir haben Jäger auf Hasen u. s. w., sodann heißen im Militär die sonst sogenannten Schützen „Jäger," ferner haben wir reitende Jäger. Also muß das Publikum doch einen Unterscheid machen, und so könnte man diese Art von Jägern vielleicht sogar „Gänsfüßlijäger" heißen, weil sie hier im §. 1 mit Gänsfüßen („—") bezeichnet sind. Wahrscheinlich indessen wird in der Regel das Volk beim Namen „Landjäger" bleiben, denn es ist daran gewöhnt; man hetzt im gemeinen Leben auch unsere Kavallerie immer noch „Dragoner" und nicht „reitende Jäger." So wird es auch hier gehen. Warum sollen wir denn zum Voraus den Namen „Landjäger" verdammen? Ich wenigstens sehe in diesem Namen nichts Unangemessenes oder Unangenehmes, und jedenfalls wird dadurch verhütet, daß das Publikum, um dem Nachtheile der einfachen Bezeichnung „Jäger" abzuhelfen, sich nicht veranlaßt finde, diesem Namen einen Schlämperlig anzuhängen. Einzig also aus diesem Grunde unterstütze ich den vorhin gefallenen Antrag, beim ehrlichen und althergebrachten Namen „Landjäger" zu bleiben u. s. w. So dann trage ich darauf an, die Worte „auch künftighin" zu streichen; dieselben sind jedenfalls überflüssig.

Karlen zu Diemtigen, schlägt vor, den Paragraph so zu redigiren: „Unter dem Namen „Polizeidiener" besteht zum Zwecke der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ein eigenes Polizeikorps u. s. w."

Matthys unterstützt die Anträge der Herren Ganguillet und Kurz, rathet dagegen vom Antrage des Herrn Karlen ab, denn auch die Gemeinden haben „Polizeidiener," von welchen die Kantonspolizeidiener doch unterschieden werden müssen.

Herr Berichterstatter. Die wesentlichste Bemerkung betrifft den Namen, wie ich dieß erwartet habe. Ich habe nun nichts dagegen, daß der alte Name beibehalten werde. Auch den Namen „Polizeijäger" hatte ich vorgeschlagen, aber man fand denselben etwas zu lange. Auch meine Herren Kollegen des Regierungsrathes sind nicht gegen die Beibehaltung des frühern Namens. Die Worte „auch künftighin" kann man allerdings weglassen, hingegen dem Redaktionsantrage des Herrn Karlen könnte ich nicht beipflichten.

Abstimmung.

1)	Den Namen „Landjäger" beizubehalten	Gr. Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.
2)	Die Worte „auch künftighin" wegzulassen	Handmehr.
3)	Für den Paragraphen im Uebrigen .	Handmehr.

---

§. 2.

„Das Korps der „Jäger" kann bestehen aus:

1	militärischem Chef mit Hauptmannsrang;
1	Feldweibel;
6	Wachtmeistern;
17	Korporalen;
225	Gemeinen;
250	Mann.

Diese Zahl darf nur mit Genehmigung des Großen Raths definitiv vermehrt werden."

Herr Berichterstatter. Bereits der gegenwärtige Bestand des Korps beträgt 250 Mann, und ich glaubte früher, man könnte das Korps um zehn oder fünfzehn Mann reduziren. Allein unter den gegenwärtigen Umständen fand ich es doch nicht für rathsam; der Kanton Bern hat im Verhältnisse seiner Bevölkerung die geringste Zahl von Landjägern gegenüber den meisten andern Kantonen. Indessen dürfte die vorgeschlagene Zahl dennoch genügen, wenn wenigstens die nachfolgenden Paragraphe, die zur Hebung des Korps Vieles beitragen sollen, angenommen werden. Es ist jedoch im Schlußsatze dieses Paragraphen dem Regierungsrathe vorbehalten, in außerordentlichen Umständen eine momentane Vermehrung eintreten zu lassen, eine definitive Vermehrung aber kann nur mit Genehmigung des Großen Rathes geschehen.

Fueter. Ich hätte gewünscht, daß auch ein Lieutenant des Korps angestellt würde. Wenn in einem Theile des Kantons Unruhen ausbrechen, so wird es der Fall sein, daß der Chef des Korps dorthin beordert wird; aber alsdann ist kein Chef hier in der Hauptstadt, was mir unzweckmäßig scheint; der Chef oder der Lieutenant sollte permanent hier bleiben. Große Kosten würde die Anstellung eines Lieutenants nicht nach sich ziehen; derselbe würde auf dem Polizeibureau arbeiten und vermittelst dessen dort einen andern Arbeiter überflüssig machen. Ich trage also darauf an, die Stelle eines Lieutenants beizufügen.

Karlen in der Mühlematt, unterstützt diesen Antrag, zumal der Chef in Krankheitsfällen u. s. w. einen Stellvertreter haben müsse.

Dähler, Altregierungsrath, möchte in der ersten Zeile das Wort „kann" ersetzen durch „soll", denn sonst könnte die Behörde das Landjägerkorps noch fernerhin ohne Chef fortbestehen lassen, ein Uebelstand, welcher den abgetretenen Behörden mit Recht vorgeworfen sei.

v. Erlach pflichtet der Ansicht des Herrn Präopinanten bei, möchte aber anstatt „soll bestehen" einfach sagen „besteht."

Kurz stellt den Antrag, den Schlußsatz des § 2 zu streichen, denn es lasse sich kein Grund denken, warum man der Regierung das Recht einräumen sollte, das Landjägerkorps provisorisch zu vermehren. Für momentane Aushülfe könne man in

gegebenen Fällen Militär aufbieten, aber das Landjägerkorps werde niemals nur für einige Tage oder Wochen vermehrt werden; sei hingegen eine Vermehrung desselben für längere Zeit nöthig, so gehöre dieß vor den Großen Rath, welcher sich ohnehin ziemlich häufig versammle.

Bitzius pflichtet in erster Linie diesem Antrage bei, in zweiter Linie aber verlangt er, daß bestimmt werde, wie lange eine provisorische Vermehrung des Landjägerkorps dauern dürfe.

Matthys trägt dagegen auf Beibehaltung des Schlußsatzes an; möglicher Weise können sich in einer einzelnen Gegend Zeichen von Empörung Kund geben, wo es wünschenswerth sei, daß die Regierung eine Anzahl Landjäger hinschicken könne, was jedenfalls nicht so viel Aufsehen errege, als die Aufbietung von Militär.

Herr Berichterstatter. Dem Antrage, noch einen Lieutenant beizufügen, könnte ich, so gut derselbe gemeint ist, nicht beistimmen. Was ist das Landjägerkorps? Ein im ganzen Lande zerstreutes Korps, im Ganzen bestehend aus 250 Mann. Wäre es nicht wegen des Büreaus hier in Bern, und wegen der großen Anzahl von Landjägern, welche stets hier sein müssen, so wäre ein Chef nicht einmal nöthig gewesen. Daher wird im folgenden Paragraphen vorgeschlagen, daß der Chef genommen werden müsse aus der Zahl der bleibend Angestellten entweder auf dem Büreau der Militärdirektion oder auf demjenigen der Polizeidirektion. Er würde beinahe nichts zu thun haben, wenn er nicht zugleich auf einem dieser Büreaus beschäftigt würde, und vermittelst dieser Einrichtung kann man eine Besoldung ersparen. Ihm noch einen Lieutenant beizufügen, ist durchaus überflüssig, und da dieser vielleicht nicht gleichzeitig auf einem der beiden Büreaus angestellt werden könnte, so würde er eigens besoldet werden müssen, was eine Mehrausgabe zur Folge haben würde, die ich dann eher auf die Besoldungserhöhung des Korps verwenden möchte. Gewiß genügt ein einziger Chef für die 30 oder 40 Landjäger, welche jeweilen hier sind. Was den Antrag betrifft, in der ersten Linie anstatt „kann bestehen", zu setzen „soll bestehen" oder „besteht," und anderseits den Schlußsatz des §. 2 zu streichen, so könnte ich weder dem Einen noch dem Andern beistimmen, sondern nach meinem Dafürhalten soll der Regierungsrath allerdings die Zahl der Landjäger provisorisch vermehren können. Diese Zahl ist bereits ziemlich niedrig im Verhältnisse der Zahl der Bevölkerung; also kann gar leicht die Nothwendigkeit einer plötzlichen Vermehrung eintreten. Ich will nur an die frühern Unruhen im Bisthume erinnern, namentlich zu Pruntrut, in Folge welcher man vor einigen Jahren das Korps um einige Mann vermehren mußte. Militär bietet man nicht immer gerne auf, zur Vermeidung sowohl von Kosten als von Aufsehen. Es befinden sich hier immer eine Anzahl Rekruten des Landjägerkorps, welche gewöhnlich vor ihrer Anstellung drei Monate lang in der Instruktion behalten werden, aber nicht Alle sind dann am Ende der Instruktion geeignet, angestellt zu werden. Nichts destoweniger muß der Regierungsrath die Befugniß haben, je nach Umständen von diesen Rekruten anzustellen. Eine solche provisorische Vermehrung des Korps kann aber jeweilen nur so lange dauern, bis der Große Rath das nächste Mal wiederum zusammenkömmt. Sollte der Regierungsrath es dann unterlassen, dem Großen Rathe davon Anzeige zu machen u. s. w., so kann man hier der Sache jeden Augenblick durch Anzüge rufen. Ich möchte das Wort „kann" andererseits auch darum beibehalten, weil möglicher Weise bei ganz ruhigen Zeiten, und wenn wir durchgehends ein sehr gutes Landjägerkorps bekommen, eine Reduktion des Korps eintreten kann. Auch für diesen Fall sollte der Regierungsrath nicht an die Zahl von 250 gebunden sein. Aus diesen Gründen stimme ich zum Paragraphen, wie er ist.

Abstimmung.

1) Für Erheblichkeit der von Herrn von Erlach beantragten Redaktion . . . gr. Mehrheit.
2) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Kurz . . . . . 69 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 67 „
3) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Fueter. . . . . Minderheit.
4) Für den Paragraphen im Uebrigen . Handmehr.

---

§. 3.

„Die Ernennung des Chefs geschieht durch den Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag der Direktoren des Militärs und der Justiz und Polizei aus der Zahl der auf ihren Büreaus bleibend Angestellten.

Die Rekrutirung besorgt zu Chef des Korps, unter Genehmigung des Direktors der Justiz und Polizei.

Die Beförderung zu Korporalen und Unteroffiziers soll auf den Bericht der Justiz- und Polizeidirektion über die Dienstleistungen und auf einen Vorschlag des Chefs des Korps durch den Direktor des Militärs stattfinden."

Ganguillet. Es ist möglich, daß gegenwärtig unter den auf einem der beiden Büreaus bleibend Angestellten ein Mann sich befindet, der sich zu dieser Stelle eignet; aber vielleicht ist dieß nicht immer der Fall. Daher sollte man im §. 3 eher sagen, der jeweilige Chef des Landjägerkorps solle auf einem der beiden Bureaus angestellt werden, damit der Regierungsrath einen guten Chef überhaupt da nehmen könne, wo er gefunden wird. Ferner wünsche ich, daß das Korps rekrutirt werde aus der Zahl der gedienten Leute, sei es aus der Zahl der Milizsoldaten oder solcher, die in fremdem Militärdienste gestanden. Ich weiß, daß gegenwärtig Leute im Korps sich befinden, die nicht ein Gewehr laden können.

Kurz. Als das Wichtigste in dieser Sache betrachte ich den militärischen Chef des Korps; daran hat es ihm bis jetzt gefehlt. Wenn das Korps einen eigentlichen militärischen Chef gehabt hätte, der ihm einigen militärischen Geist hätte beibringen können, so würde das ganze Korps ganz anders erschienen sein. Aber eben deswegen möchte ich jetzt keinen Schreibstuben-Hauptmann. Ich weiß zwar wohl, daß das Militär heutiges Tages schreiben, Viel schreiben muß, — woher dieß kömmt, weiß ich nicht; aber jetzt will man auch den Landjägerchef schreiben machen, und zwar, wie es scheint, vorzugsweise schreiben. Herr Ganguillet hat bereits gezeigt, daß man den Paragraphen in dieser Hinsicht abändern muß, wenn der Regierungsrath in seiner Wahl nicht allzubeschränkt sein, und wenn er die tüchtigen Leute da nehmen soll, wo sie sich finden. Wenn Ihr nun einen tüchtigen Landjägerchef haben wollt, so machet doch nicht einen Paßschreiber aus ihm; das wäre wiederum ein offenbarer Rückschritt. Namentlich wenn man die Stadt Bern im Auge hat, so wird fast Jedermann sagen müssen, daß der Mangel eines Chefs Schuld ist, daß die Herren Landjäger nicht geleistet haben, was sie hätten leisten sollen. Der Centralpolizeidirektor, der Regierungsstatthalter, der Stadtpolizeidirektor sind mit Geschäften überladen; wenn nun der Chef, welcher mit eigenen Augen nachsehen, bald hier bald dort sein sollte, um sich zu versichern, ob die Leute ihre Pflicht thun u. s. w., jetzt ebenfalls auf dem Büreau schreiben soll, so erwarte ich von diesem ganzen Dekrete kein Heil. Gerade wenn ein militärischer Chef, der nicht bloß Federn, sondern auch Augen besitzt, da ist, und gehörig persönlich nachsieht u. s. w., wird man nicht mehr sagen, die Landjäger seien nie da, wo sie sein sollten, sondern immer an andern Orten. Dieß erfährt man hier in Bern alle Tage; Zwei oder Drei prügeln sich irgendwo, kein Landjäger ist da, aber weiter oberhalb oder unterhalb stehen sie zu Haufen beisammen. Ein militärischer Chef aber, der häufig seine Runden macht durch die Stadt u. s. w., und der, schon weil er Epauletten trägt, auch größere Achtung genießt, wird mehr Effekt machen in vorkommenden Fällen, als ein oder meinetwegen sechs Landjäger Daher lege ich das meiste Gewicht auf den militärischen Chef, aber darum wünsche ich auch, daß er wirklich Militär sei, und wenn er auch nicht schreiben kann, dafür aber militärische Ordnung handhabt, so ist er mir nur noch lieber. Daher trage

ich darauf an, die Worte, „aus der Zahl der u. s. w. bleibend Angestellten „zu streichen.“ Um Gotteswillen, Herr Präsident, meine Herren, nur keinen Schreibstubenhauptmann!

Ochsenbein, Regierungsrath. Dieser Antrag veranlaßt mich nun zu ein paar Worten. Wer ist „bleibend angestellt“ auf diesen beiden Büreaus? Auf dem Büreau der Militärdirektion der Oberstmilizinspektor, der Kriegskommissär, der Pulververwalter, der Zeughausverwalter und drei Sekretärs; auf dem Büreau der Justiz und Polizei zwei Sekretärs, später vielleicht nur Einer. Jetzt sagt man Ihnen, meine Herren, in diesem Paragraphen, aus der Zahl dieser Angestellten solle der zukünftige Landjägerchef genommen werden. Ist nun etwa gar kein solcher Mann darunter, der ganz tüchtig wäre, das Militärische des Landjägerkorps im Auge zu haben und zu überwachen? Ich denke, namentlich auf dem Militärbüreau werde man mir keine andern Angestellten geben, als welche zunächst Militärs seien, und so werden auch die Sekretärs bereits Offiziere sein oder gewesen sein. Daher sehe ich kein Inkonvenient darin, die von Herrn Oberst Kurz angefochtenen Worte stehen zu lassen. Allein die Sache hat noch eine Geldseite. Wenn Ihr einen Landjägerchef haben wollt ohne andere Charge, so müßt Ihr ihm dann auch eine Besoldung geben, — wenigstens Fr. 1600; also Fr. 1400 mehr, als hier vorausgesetzt wird. Das ist auch zu bedenken in einer Zeit, wo man auf jede Weise die Staatsauslagen zu vermindern sucht. Diese Fr. 1400 aber kann man perfekt ersparen. Ich verlange auch, daß der Landjägerchef etwas leiste und ein Auge auf die Landjäger werfe, aber ich verlange nicht, daß er selbst jedem Landjäger nachgehe, um zu sehen, ob derselbe seine Pflicht erfülle oder nicht. Das ist nicht möglich und soll auch nicht sein; was dem Korporal obliegt, das soll nicht der Chef machen. Was hingegen der Landjägerchef als solcher zu thun hat, das kann er perfekt machen, wenn er zugleich Sekretär einer der beiden Direktionen ist. Es ist nicht darum zu thun, Einem schöne Epauletten zu geben, damit er den ganzen Tag in der Stadt herumspaziere, in den Kafes sitze und Cigarren rauche. Ich empfehle Ihnen mit Ueberzeugung den Paragraphen, wie er ist.

Herr Berichterstatter. Herr Ganguillet glaubt, man sollte nur gediente Militärs in das Korps aufnehmen; dem könnte ich nicht beistimmen; es kann einer ein sehr guter Militär sein und ist dennoch ein schlechter Polizeidiener. Sie müssen nicht Landjäger haben, die nur „Soldatlis“ machen, Paradelandjäger, sondern die für den Polizeidienst gut seien. Soll aber der militärische Charakter als der vorherrschende gelten und berücksichtigt werden, so bekommt Ihr Landjäger, welche die Bettler und Vagabunden nicht aufgreifen oder nehmen; sie würden dann glauben, die militärische Ehre gestatte ihnen das nicht. Die Hauptforderung also ist, daß Einer gut sei für den Polizeidienst, das Andere macht sich dann schon. Vor dem Eintritte in das Korps müssen die Landjägerrekruten eine Instruktion machen von drei Monaten, während welcher sie in bürgerlicher Kleidung sind. Da trägt es sich gar oft zu, daß nach beendigter Zeit man die Hälfte wieder entlassen muß, eben weil sie für den Polizeidienst nicht gut sind. Auf den andern Antrag, in Betreff des Chefs, hat Herr Regierungsrath Ochsenbein bereits geantwortet; ich füge bloß bei, daß aus früher gemachter Erfahrung es sich gezeigt hat, daß ein eigener Landjägerchef, der aber nichts anderes zu thun hat, nicht gut ist und nur beständige Collisionen zwischen den obern Polizeibeamtungen und Behörden nach sich zieht. Man muß sich dieses Korps nicht als ein beisammenbleibendes vorstellen, sondern dasselbe ist hiehin und dorthin zerstreut; das liegt eben in ihren Dienstpflichten. Was nützt denn so ein Chef? Uebrigens wiederhole ich, daß höchstens 25 bis 40 in der Regel hier sind, alle übrigen sind im ganzen Kantone zerstreut und kommen nie zusammen, als zu den Musterungen; alsdann vereinigen sich in Bern etwa 60 bis 70, in den Amtsbezirken auf dem Lande etwa 15 bis 25, so daß also ein eigener Chef, der weiter nichts zu thun hätte, das fünfte Rad am Wagen wäre. Auch ich habe auf meinem Büreau zwei sehr gute Militärs als Angestellte, einer ist Major, der andere Hauptmann. Was für eine Mühe ist es nun für diese, neben den gewöhnlichen Skripturen die Landjäger auch für das Militärische zu leiten? Wahrlich keine. Ich möchte Sie also bitten, da nicht eine überflüssige Stelle zu kreiren, sondern den Paragraphen unverändert anzunehmen. Wir ersparen damit Fr. 1400.

Abstimmung.

1)	Die Worte: „aus der Zahl u. s. w.“ nach Antrag des Herrn Kurz zu streichen	Minderheit.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
2)	Für den Paragraphen im Uebrigen .	Gr. Mehrheit.

---

§ 4.

„Der Chef als solcher hat keinen Anspruch auf Besoldung, wohl aber auf eine Zulage von Fr. 200 jährlich.

An fixer Besoldung erhält:

1)	der Feldweibel täglich	Btz.	19
2)	jeder Wachtmeister „	„	16
3)	„ Korporal „	„	14
4)	„ Gemeiner „	„	12½“

Herr Berichterstatter. Die Fr. 200 für den Chef wurden eben in der Voraussetzung vorgeschlagen, daß derselbe als Angestellter eines der beiden Büreau's bereits besoldet sei. Was die übrigen Besoldungen betrifft, so hatten laut der Verordnung von 1809, die gemeinen Landjäger täglich nur Btz. 8, außerdem die Bekleidung, für Schuhe jährlich Fr. 8, und eine Vergütung für Holz, Licht und Stroh. Die übrigen Effekten fanden sie auf den Stationen. Hier wird nun vorgeschlagen, diese Sachen fallen zu lassen, dafür aber den Sold des gemeinen Mannes auf Btz. 12½ per Tag zu stellen u. s. w. Ich wäre sogar gerne auf Btz. 15 gegangen, aber ich durfte nicht, ich fürchtete mich, es würde nicht gehen vor Großem Rathe.

Bitzius fragt, ob der Chef nicht allzugeringe Besoldung erhalte; zufolge des §. 8 müsse der Chef sich selbst militärisch kleiden und bewaffnen, und dann sollte er im Ganzen nur eine Zulage von Fr. 200 haben? Also müsse man entweder hier die Besoldung erhöhen oder dann im §. 8 die Bekleidung und Bewaffnung auch des Chefs auf Kosten des Staates übernehmen.

Kurz. Ich will nicht Soldatlis machen, wie man vorhin gesagt hat, aber ich wünsche, daß unsere Landjäger das Gute des Soldaten an sich tragen möchten, nämlich Disziplin und Achtung vor ihrem Stande, wodurch auch die Achtung des Publikums für diesen Staad gehoben wird. Wenn ich sehe, was in der ganzen Welt daorts geschieht, so ist der Herr Berichterstatter in großem Irrthum, wenn er meint, es komme nicht so viel auf militärische Bildung beim Landjäger an, es könne Einer auch ohne diese ein guter Landjäger sein. In Frankreich, wo man sich doch auch ein wenig auf die Sache versteht, wird die Gensd'armerie mit großer Sorgfalt aus den ausgezeichnetsten Subjekten des Militärs rekrutirt, und so geschieht es fast in der ganzen Welt Der Herr Berichterstatter sagt freilich, Mancher sei ein guter Militär, aber ein schlechter Polizeidiener. Ich möchte das gerade umkehren, denn die Leute, welche der Herr Berichterstatter wahrscheinlich zunächst dabei im Auge hat, sind eben unglückliche Subjekte, die weder für das Eine noch für das Andere taugten. Ich behaupte: ein tüchtiger Militär ist auch in der Regel ein tüchtiger Gensd'arm, denn es brauchen nicht alle Landjäger gerade Pfiffikusse zu sein, etwa wie ein Vidocq. Ich betrachte den Landjägerstand als etwas recht Gutes, und ich möchte dazu beitragen, daß die im Lande herrschende Abneigung gegen denselben nicht noch mehr Nahrung bekomme, denn diese Abneigung ist an und für sich eine ungerechte, und die Polizei ist nur dann gehörig zu handhaben, wenn das Publikum im Allgemeinen Achtung hat vor den Landjägern. Wie verhält es sich aber jetzt damit? Wenn z. B. hier in Bern, auf offener Straße, ein Landjäger von einem Besoffenen geprügelt wird, so läuft Alles herbei, lacht sich halb todt und findet es ganz recht. Das ist ein Unglück, und wenn die Bürger in vorkommenden Fällen den Landjäger

nicht freiwillig unterstützen, so steht es böse um unsere Polizei, und alsdann können wir mit allen 250 Mann ewig nicht Ordnung handhaben. Da ich nun diesen Stand hochschätze, da ich wünsche, daß er hier so geschätzt werde, wie er anderwärts geschätzt wird, wie z. B. in Zürich, im Aargau u. s. w, und weil ich also Leute in das Landjägerkorps will, die im Stande seien, Alles, was ihnen obliegt, gehörig zu erfüllen, so trage ich darauf an, den Sold des Gemeinen auf Btz. 15 zu setzen, und dann denjenigen des Korporals, Wachtmeisters und Feldweibels im Verhältnisse. Btz. 15 sind wahrhaftig nicht zu viel, denn der Dienst eines Landjägers ist schwer. Auf diesem Fuße kann dann die Regierung ein tüchtiges Landjägerkorps erhalten, ein Korps, welches dann als Elite des Militärs betrachtet werden kann, und welches dem Interesse des Landes entspricht.

Matthys. Ich könnte den Antrag des Herrn Oberst Kurz nicht unterstützen. Der Feldweibel bezieht diesem Paragraphen zufolge in Zukunft jährlich Fr. 193. Btz. 5. mehr als bisher, der Wachtmeister Fr. 184 mehr als bisher, der Korporal Fr. 161 mehr als bisher, und der Gemeine Fr. 156. Rp. 25. mehr als bisher. Wenn nun das Landjägerkorps infolge der neuen Organisation einmal aus solchen Männern besteht, wie es sein sollte, so bin ich dann wahrscheinlich auch geneigt zu einer fernern Besoldungserhöhung; aber weil nun bereits zufolge dieses Dekretes eine solche eintritt, so möchte ich zuvor sehen, ob sich dieses Dekret als gut bewähre.

Karlen zu Diemtigen. Neben freier Wohnung und andern Zugaben u. s. w. will Herr Kurz den Landjägern Btz. 15 geben. Ich möchte nur fragen, ob man im Allgemeinen den Willen des Volkes befriedigen wird, wenn man, während andere ehrbare Leute vom frühen Morgen bis Abends, ohne freie Wohnung u. s. w., um kaum Btz 10 strenge arbeiten müssen, dann den Landjägern Btz. 15 gibt. Dazu könnte ich nicht stimmen.

Fueter. Ich müßte den Antrag des Herrn Oberst Kurz auch bekämpfen. Diesen Besoldungsetat, wie er hier vorliegt, halte ich einstweilen für hinreichend, und ich möchte, wie Herr Matthys, zuerst den Erfolg dieses Dekretes abwarten. Der Sprung von Btz. 8 auf Btz. 12½ ist bereits eine erkleckliche Erhöhung, und es würde nicht guten Eindruck machen, auf einmal allzuhoch zu gehen. Hingegen möchte ich hier etwas Neues vorschlagen, was auch anderwärts mit Erfolg eingeführt ist, nämlich die sogenannten Chevrons für solche Landjäger, welche 10 oder mehr Jahre mit Auszeichnung im Korps gedient haben. Diese Chevrons werden an andern Orten solchen Landjägern am Neujahrstage mit Fr. 16 oder 20 u. s. w. bezahlt. Das ist eine gebührende Aufmunterung, welche den Landjäger zugleich stimulirt, länger im Korps zu bleiben.

Rüfenacht. Diesen Antrag könnte ich nicht unterstützen; im nachfolgenden §. 6 ist bereits für dasjenige gesorgt, was Herr Fueter will.

Schläppi. Der Ansatz, wie er im Paragraphen steht, ist hoch genug, und es würde nicht guten Eindruck machen im Lande, jetzt auf Btz. 15 zu gehen. Die Absicht ist doch wohl, daß man vorzugsweise ledige Männer im Korps habe, und diese können auf dem Lande mit Btz. 12½ sehr gut leben. Der Staat ist nicht schuldig, jedem Landjäger noch Weib und Kinder zu erhalten.

Scherz, Fürsprecher. Herr Oberst Kurz vergleicht unsere Landjäger mit der französischen Gensd'armerie, allein diese ist etwas ganz Anderes, sie bildete im fünfzehnten Jahrhundert die königliche Garde, sie bestand aus Edelleuten und war beritten. Erst mit der Revolution hat diese Gensd'armerie geändert und wurde zur allgemeinen Sicherheitswache bestellt. Ich wünsche mir hier überhaupt keine französische Polizei, keine telegraphische Kompagnie, wie Napoleon eine solche besaß, keine cytherische Cohorte, welche derselbe aus Personen beiderlei Geschlechtes im Jahr 1804 als geheimes Polizeikorps errichtet hat, u. s. w., sondern eine Polizei aus einfachen, rechtlichen Männern bestehend und mit entsprechender Besoldung. Daher stimme ich zum Vorschlage, wie er ist.

Herr Berichterstatter. Ich bin im Allgemeinen für die Anträge auf Vermehrung der Besoldung sehr dankbar. Was indessen zunächst den Chef betrifft, so wird derselbe, wenn er zugleich erster Sekretär auf einem der beiden Büreaus ist, als solcher Fr. 1800 haben, und dann kann die Zulage von Fr. 200 genügen Wäre er aber bloß zweiter Sekretär mit Fr. 1400 oder 1600, dann wäre eine Zulage von Fr. 200 allerdings etwas wenig. Vorläufig jedoch möchte ich beim Ansatze bleiben. Wird dann beim §. 6 allfällig noch ein Geldbeitrag an das Equipement gewünscht, so werde ich dieses unterstützen. Herr Altoberrichter Kurz kömmt wiederum auf die Rekrutirung zurück, allein es ist darauf bereits gedient worden. Die französische Gendsarmerie ist allerdings etwas ganz anderes, als die hiesige, und wir müssen da nicht einen zu großen Schritt nehmen wollen. Wollte man den militärischen Charakter als vorherrschend betrachten, so würden dann solche Leute nicht gerne Bettler transportiren u. s. w., sondern man würde alsdann hiefür noch eine zweite Klasse von Polizeibediensteten nöthig haben. Dem Antrage, den Sold auf Btz. 15 zu stellen, hätte ich gar gut beistimmen können, indessen soll ich als Berichterstatter den Antrag des Regierungsrathes unterstützen und zugleich bemerken, daß bereits eine Erhöhung von Fr. 81 Rp 70 eintritt. Bisher hatte der Landjäger mit Einschluß der durchschnittlichen Bußenantheile jährlich Fr. 374 Rp. 50; in Zukunft hingegen wird er Fr. 456 Rp. 25 erhalten, mithin Fr. 81 Rp. 75 mehr. Was sodann Herr Fueter wünscht, ist bereits vorgesehen im §. 6, wo besondere Rekompenzen für ausgezeichneten Diensteifer vorbehalten sind.

Fueter zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Kurz .	12 Stimmen.
Für unveränderte Annahme des Paragraphen	gr. Mehrheit.

---

§. 5.

„Außer der fixen Besoldung werden folgende Reiseentschädigungen bewilligt:

1) Dem Chef und dem Feldweibel die Auslagen für nöthige Dienstreisen.
2) Dem Wachtmeister für Divisionsreisen täglich Btz. 15.
3) Den Korporalen, welche zu Sektionsreisen beordert werden, täglich Btz. 12."

Sury. Es gibt Stationen, wo die Landjäger fast täglich auf der Straße sein und sich verköstigen müssen. Daher wünsche ich, daß denjenigen, welche für den Transport verwendet werden, eine Etappevergütung per Station gegeben werde.

Herr Berichterstatter. Das gehört jedenfalls nicht hieher. Es bestehen übrigens Tarife für den Transport vermöglicherer Personen, so wie auch bei Auslieferungen. Während der Landjäger übrigens einen Transport macht, macht er nichts Anderes, und in der Regel kann er immer am gleichen Tage wiederum zurück, denn die Stationen sind nicht so groß.

Abstimmung.

1) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Sury	15 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für den Paragraphen, wie er ist . .	Handmehr.

---

§. 6.

„Als besondere Belohnung für Dienstleistungen im Gebiete der Sicherheits- und Kriminalpolizei, wie die Entdeckung und Arrestation von Verbrechern u. s. w. werden den „Jägern" wie bis dahin nach den Bestimmungen eines Regulativs angemessene Rekompenzen verabreicht.

Ueberdieß können zu Gratifikationen für Solche, die sich durch besondern Diensteifer und Thätigkeit, namentlich durch Entdeckung einer bedeutenden Anzahl von Gesetzesübertretungen auszeichnen, bei den Musterungen jährlich eine Summe von höchstens Fr. 1000 verwendet werden."

Herr Berichterstatter. Es werden da den Landjägern noch gewisse Rekompenzen zugesichert. Für Fälle, mit welchen besondere Anstrengung oder Gefahr verbunden ist, muß allerdings noch etwas hinzu kommen, was die Leute bestimmt, sich diesen Gefahren und dieser Mühe auszusetzen. Bisher war es auch so, und überdieß werden an den Musterungen denjenigen, welche eine bedeutende Anzahl von Gesetzesübertretungen angezeigt haben, ebenfalls bedeutende Rekompenzen gegeben. Hiefür wird nun eine Gesammtsumme von höchstens Fr. 1000 vorgeschlagen. Ich weiß nicht, ob vielleicht Herr Kommandant Fueter jetzt auf Vermehrung dieser Summe antragen will; einstweilen empfehle ich den Paragraphen, wie er ist.

Fueter. Allerdings wünsche ich, daß jetzt hier demjenigen Rechnung getragen werde, was ich vorhin bei §. 4 angetragen habe. Bei den vorzüglichsten Landjägerkorps in der Eidgenossenschaft, wie zu Zürich, Waadt, Genf, sind diese Auszeichnungen angenommen, und dieselben müssen gute Wirkung haben, sonst wären sie nicht so allgemeine Uebung. Also möchte ich hier im §. 6 andeuten, daß auch für längere Dienstjahre eine Rekompenz gegeben werde, und daher trage ich ferner darauf an, die Summe von Fr. 1000 auf wenigstens Fr. 1600 zu erhöhen.

Schläppi. Der zweite Satz des §. 6 gefällt mir gar nicht; durch diese Gratifikationen werden wir nichts bewirken als eine förmliche Hetzjagd gegen den ehrlichen Landmann. Die Erfahrung zeigt, wie bisher in Folge der Bußenantheile u. s. w. die Oberämter von Seite der Landjäger mit den unbedeutendsten Anzeigen überhäuft worden sind. Ohnehin haben wir die Besoldung der Landjäger jährlich um Fr. 81 erhöht, also ist vorauszusehen, daß es eine eigentliche Zudringlichkeit zum Landjägerkorps geben wird. Uebrigens wissen wir, daß wir allerdings viele rechtliche Leute unter diesem Korps haben, daß aber auch viele arbeitsscheue Männer sich da hineindrängen, und diese gerade machen dann solche unbedeutende Anzeigen aus Interesse. Namentlich sind auch viele Männer aus fremden Diensten darunter, welche unter fremden Fürsten die Gesetze der Willkühr und des Despotismus gelernt haben. Ich trage also darauf an, den zweiten Satz zu streichen.

Bitzius. Man braucht nur die Worte „namentlich durch Entdeckung einer bedeutenden Zahl von Gesetzesübertretungen" zu streichen, so ist diesem Bedenken des Herrn Schläppi abgeholfen.

Matthys unterstützt die Anträge des Herrn Fueter und hält die Besorgnisse des Herrn Schläppi für ungegründet, denn da hier von der Entdeckung wirklicher Gesetzesübertretungen die Rede sei, so habe offenbar der ehrliche Landmann, welcher das Gesetz nicht übertrete, eine Hetzjagd auch nicht zu besorgen.

Karlen zu Diemtigen kann dagegen dem Antrage des Herrn Fueter nicht beistimmen, denn sonst müßte man auch alle andern Staatsbeamten, welche zehn Jahre und länger gedient haben, besonders entschädigen oder pensioniren, was vielleicht die Hälfte des Staatsvermögens in Anspruch nehmen würde.

Herr Berichterstatter. Den Antrag des Herrn Fueter könnte ich nur insofern unterstützen, als es die Erhöhung der Summe bis auf Fr. 1600 betrifft, aber nicht unter dem Titel von Rekompentenzen für längere Dienstzeit, sondern ich halte dafür, es sei besser, man verwende diese Summe überhaupt für ausgezeichnete Dienstleistungen. Wollte man Rekompenzen für längere Dienstzeit geben, so würde dieß den Nachtheil nach sich ziehen, daß ältere Landjäger um so weniger ihren Abschied nehmen würden. Dieser Nachtheil zeigt sich bereits in Folge der Invalidenkasse des Landjägerkorps, so wohlthätig dieselbe in anderer Beziehung ist. Eine Hetzjagd auf die ehrlichen Bürger besorge auch ich nicht; schon jetzt werden denjenigen, welche sich durch besondere Dienstleistungen ausgezeichnet haben, bei den jährlichen Musterungen besondere Rekompenzen gegeben, und die Beibehaltung derselben ist um so nöthiger, weil nach § 7 in Zukunft die Bußantheile wegfallen sollen. Mit Ausnahme also der Summe empfehle ich den Paragraphen, wie er ist.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Herrn Schläppi	Minderheit.
2)	Für den Antrag des Herrn Fueter	Minderheit.
3)	Für den Antrag des Herrn Bitzius .	78 Stimmen.
	Dagegen	35 „
4)	Für den Paragraphen im Uebrigen .	Handmehr.

---

§. 7.

„Die Bußantheile, auf welche bis dahin die Landjäger Anspruch hatten, ausgenommen diejenigen von Zoll- und Ohmgeldverschlagnissen, sowie von den Vergehen gegen das Lotterie-Gesetz, fallen in Zukunft der Staatskassa zu, aus welcher jedoch bis auf die Hälfte der wirklich eingegangenen zu Ende jeden Jahres dem Invaliden-Fond der „Jäger" verabfolgt werden kann."

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung soll wesentlich zur Hebung des Ansehens des Korps beitragen, wie ich dieß bereits nachgewiesen habe. Auch die Gründe für die zwei vorgeschlagenen Ausnahmen habe ich bereits angeführt, indem nämlich diese beiden Fälle eine ganz besondere Aufmerksamkeit, großen Zeitaufwand, oft sogar mit Lebensgefahr verbunden, erfordern, um dergleichen Vergehen zu entdecken. Allein bei der Vorberathung des Dekretes hat man nicht daran gedacht, daß diese Ausnahme auch auf die Entdeckung von Vergehen gegen die Haussierordnung ausgedehnt werden sollte, indem auch diese vielfache Umtriebe u. s. w. erfordert. Was den Invaliden-Fonds betrifft, so hat bis jetzt die Regierung jährlich Fr. 900 darein gethan; dieser Beitrag soll in Zukunft aus den wirklich eingegangenen Bußenantheilen bestritten werden, jedoch die Hälfte derselben nicht übersteigen.

Matthys. Auch ich bin der Ansicht, daß in Zukunft den Landjägern selbst keine Bußenantheile mehr zukommen sollen. Mir ist z. B. ein Fall bekannt, daß ein Landjäger sein Töchterlein zu einem Manne schickte, welches ihm vorgeben mußte, die Mutter habe Bauchgrimmen und habe daher Kirschwasser nöthig, weßhalb sie ihn bitten lasse, ihr einen halben Schoppen abzutreten. Der Mann weigerte sich anfänglich, da aber das Mädchen sich nicht entfernen wollte u. s. w., so wurde das verlangte Kirschwasser endlich verabreicht, worauf der Landjäger nichts Eiligeres zu thun hatte, als zum Richter zu gehen und jenen Mann wegen unbefugten Verkaufes geistiger Getränke zu verleiden. Der Richter freilich sprach, nachdem er die Umstände kannte, den Mann frei, aber der Landjäger hatte die Unverschämtheit, beim Regierungsrathe gegen den Richter Beschwerde zu führen. Hingegen bin ich der Ansicht, daß wenigstens die Hälfte der eingegangenen Bußenantheile in die Invalidenkasse gethan werde, welch' Letztere im Jahr 1809 gestiftet worden ist, um Wittwen und Waisen von Landjägern zu unterstützen u. s. w. Ich trage darauf an, den Paragraph so zu redigiren: „Die Bußenantheile, auf welche u. s. w., fallen in Zukunft der Staatskasse zu. Von den eingegangenen Bußenantheilen kann jedoch wenigstens die Hälfte zu Ende jeden Jahres dem Invalidenfond der Landjäger verabfolgt werden."

Kurz möchte anstatt der Worte „bis auf die Hälfte" setzen „höchstens die Hälfte."

Gygax. Ich weiß nicht, ob wahr ist, was Landjäger mir erzählt haben, nämlich die Invalidenkasse sei seit langen Jahren nicht so verwaltet worden, wie es hätte geschehen sollen. Dieses wäre der Untersuchung werth; man hat dieses Mißtrauen namentlich zu der Zeit gefaßt, wo sich der Zentralpolizeidirektor d'raus gemacht hatte, indem man glaubte, er habe die halbe Kasse mitgenommen. Ich trage daher darauf an, nach dem Worte „Invalidenfonds" einzuschalten, „welcher unter der Aufsicht der Regierung verwaltet wird."

Bitzius stimmt der Redaktion des Herrn Matthys bei, möchte jedoch anstatt „kann sagen „soll."

Karlen in der Mühlematt. Ich möchte der Versammlung die Bemerkung des Herrn Gygax bestens empfehlen; ich habe wiederholt von Landjägern vernommen, daß sie vergeblich wegen der Rechnung über diese Kasse reklamirt haben, und daß es da nicht ganz sauber stehe, ist zu vermuthen. Ich möchte also den Herrn Berichterstatter ersuchen, uns hierüber Auskunft geben zu wollen.

Gygax. Als ich vorhin sagte, daß der Zentralpolizeidirektor sich d'raus gemacht habe, so war dieß nur ein unrichtiger Ausdruck.

Herr Berichterstatter. Ich kann dem Antrage des Herrn Matthys beipflichten, aber nicht mit der von Herrn Bitzius vorgeschlagenen Redaktion. So lange ich in der Verwaltung bin, werde ich dafür sein, daß man bis auf die Hälfte der Bußenantheile in den Invalidenfonds thue, aber doch möchte ich nicht, daß die Landjäger unter allen Umständen dieses von Rechtes wegen fodern können. Daher möchte ich das Wort „kann" stehen lassen. Was die Bemerkrung des Herrn Gygax betrifft, so habe ich dergleichen früher auch gehört, daher habe ich die Kasse sowohl als die Buchführung darüber bereits durch den neuen Herrn Standesbuchhalter Collin untersuchen lassen. Dieser sagt aber, er habe Alles in Richtigkeit gefunden, und also soll ich glauben, die Sache sei so, was sich übrigens von Herrn Singeisen, wie ich ihn kenne, erwarten läßt. Ich glaube jedoch, diese Klagen gehen gegen Jemand anders, gegen eine untergeordnete Person, von welcher man vermuthet, daß sie das Landjägerkorps in dieser Beziehung benachtheilige. Ich werde daher die Sache noch weiter untersuchen. Uebrigens muß der Adjunkt der Zentralpolizei, welcher diesen Fonds unter seiner Verwaltung hat, dafür besondere Bürgschaft leisten, und jeder Landjäger soll das Recht haben, die Rechnungen einzusehen. Zudem wird das Resultat der Rechnung den Landjägern bei der Musterung jeweilen mitgetheilt, und wenigstens bei der letzten Musterung, welcher ich persönlich beigewohnt habe, ist keine Bemerkung darüber gefallen. Ich stimme also zum Paragraphen mit den von den Herren Matthys und Kurz beantragten Redaktionsveränderungen.

Bitzius zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Herrn Gygax . .	Minderheit.
2)	Für die vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Redaktion	Gr. Mehrheit.
3)	Für den Paragraphen im Uebrigen . .	Handmehr.

(Schluß der Sitzung um 6 Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 46.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 15. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Bähler, Beutler, Bueche, Büzberger, Dähler zu Seftigen, Feller zu Uebeschi, Garnier, Helg Amtsschaffner, Lohner, Migy, Niggeler, Tièche und Wirth; ohne Entschuldigung: Die Herren Aebersold zu Signau, Bitzius, Carrel, Christen, Cünier, Fenninger, Gerber zu Steffisburg, Grimaitre, Hirsbrunner, Hofer zu Dießbach, Jenzer, Kilcher, Lauterburg, Lehmann zu Leuzigen, Müller Dr., Müzenberg, *) Rentsch, Nieder zu Lenk, Ruprecht, Salzmann, Scheidegger Arzt, Scholer, Schüpbach zu Biglen, Schütz, Studer, Walther und Zwahlen.

Nach Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung bemerkt Herr Matthys, daß die Namen der beeidigten Großräthe im Protokoll angemerkt werden sollten, der Kontrole wegen, worauf Herr Regierungspräsident erwiedert, diese Kontrole werde von den Stimmenzählern geführt.

Das Protokoll wird hierauf durch's Handmehr genehmigt.

Eine von den Herren Großräthen Zaugg und Sahli, sowie von andern Staatsbürgern unterzeichnete Vorstellung, betreffend die Korrektion der Bern-Aarbergstraße von Brückfeld bis Ortschwaben, wird angezeigt und dem Regierungsrath überwiesen.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein Anzug der beiden Herren Kehrli und anderer Mitglieder, betreffend die Abgrabung des sogenannten Galgenstutzes im Altisbergwald bei Bätterkinden.

*) Aus Irrthum ist in der vorletzten Nummer sowohl im Verzeichnisse der Mitglieder des Großen Rathes, als dann auch bei der Angabe der Abwesenden weggelassen worden der Name des Herrn Müzenberg, Abr., Notar, zu Spiez.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Dekretsentwurfes, betreffend die Reorganisation des Landjägerkorps.

§. 8.

„Dieses Korps wird, mit Ausnahme des Chefs, auf Kosten des Staats militärisch gekleidet und bewaffnet:

Die Unteroffiziere und Gemeinen erhalten:

A. An Bekleidung.

Jährlich ein Paar Tuchhosen mit Guetres, ein Paar Zwilchhosen und eine Halsbinde;

für zwei Jahre einen Rock;
für drei Jahre einen Ueberrock;
für drei Jahre eine Kopfbedeckung;
für sechs Jahre einen Mantelkragen.

Alles nach vorgeschriebener Ordonnanz.

Die übrigen Kleidungsstücke hat sich die Mannschaft selbst anzuschaffen.

B. An Bewaffnung.

Ein Feuergewehr, Einen Säbel; } mit Zugehörde;
Eine Waidtasche;
Das Schließzeug."

Gygax stellt den Antrag, unter Lit. A erste Zeile die Worte „mit Guetres" zu streichen und dafür eine Entschädigung von Fr. 10 zu setzen, indem die Landjäger in der Regel Stiefel tragen u. s. w.

Geiser, Oberstlieutenant, spricht den Wunsch aus, daß die fast durchgehends zum Schießen unbrauchbaren Feuergewehre der Landjäger untersucht und umgeschaffen oder ausgetauscht werden möchten.

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, kann dem Antrage des Herrn Gygax nicht beistimmen; das bisherige Schuhgeld der Landjäger falle durch dieses Dekret weg, und Guetres seien auch für das Militär vorgeschrieben; da die Landjäger oft lange Marschrouten zu machen haben, so seien Stiefel wohl nicht die geeignete Fußbedeckung. Die Richtigkeit der Bemerkung des Herrn Geiser gibt der Herr Berichterstatter zu, indem er beifügt, der Herr Militärdirektor, unter dessen Aufsicht das Landjägerkorps in militärischer Beziehung laut §. 12 zu stehen komme, werde für die nöthige Remedur sorgen.

Mit großer Mehrheit wird der Paragraph unverändert angenommen.

§. 9.

„Die in der Hauptstadt befindlichen Unteroffiziere und Gemeinen werden kasernirt. Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Kaserne bezahlt der Staat.

Dem Feldweibel kann von der Justiz- und Polizeidirektion gestattet werden, eine besondere Wohnung zu beziehen, in welchem Falle er dafür eine Vergütung von höchstens Fr. 100 jährlich erhält.

Die auf dem Lande stationirten Jäger aller Grade erhalten freie Wohnung für ihre Person nebst folgenden Effekten:

1 Bettstelle, 1 Matratze, 2 Bettdecken, 4 Leintücher, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Bank, (auf Transportstationen) 1 Laterne und 1 Lampe.

Bei Stationen, wo keine dem Staate angehörenden Effekten sich befinden, haben die Jäger, wenn sie diese Effekten selbst liefern, eine Vergütung von Fr. 12 jährlich zu beziehen.

Die Familie eines Jägers hat in der Regel keinen Anspruch auf dessen Wohnung. Es können jedoch Ausnahmen gestattet werden."

Geiser, Oberstlieutenant, spricht den Wunsch aus, daß von Behörde dafür gesorgt werde, daß die auf dem Lande stationirten Landjäger, welche freie Wohnung bekommen und, nach dem von Herrn Berichterstatter gestern geäußerten Wunsche, wo möglich verheirathet sein sollen, in schicklichen Lokalien untergebracht werden, woran an vielen Orten Mangel sei.

Geiser, Metzger, fragt, warum nur den in der Hauptstadt befindlichen Landjägern die Beleuchtung und Beheizung vom Staate bezahlt werde, und nicht auch den andern; es sollte für diese eine Vergütung für Beheizung u. s. w. aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter. Die Bemerkung des Herrn Oberstlieutenants Geiser ist leider allzugegründet; wohl in keinem Kantone der Schweiz sind die Landjäger so schlecht logirt, wie im Kanton Bern; indessen werde ich mein Möglichstes thun, um auch da abzuhelfen, aber man kann nicht überall bauen, sondern man wird sich sonst einrichten müßen. Was die andere Bemerkung betrifft, so sind die Verhältnisse in der Hauptstadt ganz anders als auf dem Lande. Die Landjäger haben hier eine Hauptwache, welche gehörig geheizt und beleuchtet sein muß, denn es geht da die ganze Nacht hinaus und herein, alle Augenblicke kommen und gehen die Patrouillen, denn namentlich in gegenwärtiger Zeit muß viel mehr Aufmerksamkeit obwalten, als in gewöhnlichen Zeiten. Alle diese Verhältnisse treten auf dem Lande nicht so ein. Uebrigens gehen die auf dem Lande stationirten Landjäger nicht leer aus; statt der bisherigen Vergütung für Licht, Stroh und Beheizung erhalten die Landjäger überhaupt jetzt eine desto höhere Besoldung.

Abstimmung.

Für den Paragraphen, wie er ist . . . Gr. Mehrheit.

---

§. 10.

„Die der Mannschaft anvertrauten Montur- und Armaturstücke, sowie die übrigen Effekten ꝛc bleiben Eigenthum des Staats und dürfen weder veräußert, noch verpfändet, noch für Schulden in Beschlag genommen werden. Nach Verfluß der bestimmten Tragezeit gehen indeß die Monturstücke in das Eigenthum des Mannes über."

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 11.

„Die kranke Mannschaft wird gegen einen zu Gunsten des Staats zu verrechnenden Soldabzug von Bz. 5 per Tag von jedem Manne, im Militärspitale aufgenommen und verpflegt. Bei selbstverschuldeter Krankheit können weitere Abzüge stattfinden."

Geiser, Oberstlieutenant, möchte am Schlusse das Wort „können" durch „sollen" vertauschen.

Herr Berichterstatter erwiedert, es sei zu wünschen, daß die Behörde da freie Hand behalte, um je nach Umständen handeln zu können.

Mit großer Mehrheit wird der Paragraph unverändert angenommen.

---

§. 12.

„Das Korps der Jäger steht in Beziehung auf den Polizeidienst unter der Aufsicht und Leitung des Direktors der Justiz und Polizei, welcher solche mit Hülfe des jeweiligen Büreauvorstandes der Zentralpolizei besorgt.

In militärischer Hinsicht, sowie auch bezüglich auf seine Kleidung, Bewaffnung und Besoldung steht dieses Korps unter dem Direktor des Militärs."

Fueter. Der zweite Satz des §. 12 befriedigt mich nicht ganz, sondern ich möchte denselben etwas bindender abgefaßt, und zwar möchte ich namentlich darein aufnehmen, daß das Landjägerkorps unter die militärische Strafrechtspflege fallen solle. So gut wir finden, daß für das Militär die gewöhnlichen bürgerlichen Gesetze nicht hinreichen, ebensogut finde ich, daß das Landjägerkorps, welches militärisch organisirt wird, in Zukunft ebenfalls unter das Militärstrafgesetz fallen soll. Wir haben gestern dem Staatsschatze vermittelst höherer Besoldung der Landjäger eine neue Last aufgelegt, wofür geltend gemacht wurde, daß man dann auch größere Forderungen an dieses Korps stellen könne. Daher möchte ich, daß der zweite Satz des §. 12 so ausgedrückt werde: „Für die militärische Disciplin so wie auch bezüglich auf Kleidung, Bewaffnung und Besoldung steht dieses Korps unter dem Direktor des Militärs. Alle Vergehen und Ordnungsfehler sollen wie bei andern Truppen nach dem Gesetze der militärischen Strafrechtspflege bestraft werden."

Ganguillet stellt den Antrag, daß in Abänderung des zweiten Satzes des §. 12 die Besoldung des Landjägerkorps auf dem Büdget der Direktion der Justiz und Polizei bleibe; ohnehin beklage man sich ja immer über das große Militärbüdget; wenn man dasselbe jetzt noch durch Hinzufügung der Besoldung des Landjägerkorps vermehre, so werde das Publikum noch viel mehr klagen, ohne dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Besoldung des Landjägerkorps hinzugekommen sei.

Herr Berichterstatter. Herr Kommandant Fueter hat darauf angetragen, im §. 12 zu bestimmen, daß das Landjägerkorps unter das militärische Strafgesetz gestellt werde. Ich glaube aber, dieses verstehe sich von selbst, so weit nämlich die Landjäger in militärischer Beziehung sich Fehler zu Schulden kommen lassen. Allein weiter gehen möchte ich nicht. Dieses Korps ist im ganzen Lande zerstreut; mit Ausnahme der Stadt Bern sind ihrer 2 bis 12 in einem Amtsbezirke. Wenn nun ein Landjäger in polizeilicher Beziehung fehlt, durch Nachlässigkeit im Dienste u. s. w., so kann es doch unmöglich sein, daß man dafür alle Mal an den Militärdirektor schreiben müsse, u. s. w., sondern da muß die Justiz- und Polizeidirektion das Recht haben, Vergehen oder Disciplinarfehler hinsichtlich des Polizeidienstes zu bestrafen. Will man jedoch den Antrag des Herrn Fueter berücksichtigen, so müßte man jedenfalls die Redaktion auf die Vergehen in militärischer Beziehung beschränken. Den Antrag des Herrn Kommandanten Ganguillet kann ich mir, wenn man will, gefallen lassen; eigentlich jedoch gehört diese Ausgabe allerdings auf das Militärbüdget, da die Kleidung und Bewaffnung des Korps von der Militärdirektion ausgeht. Uebrigens kann man diese Ausgabe auf dem Militärbüdget immerhin unter eine besondere Rubrik thun, wo dann Niemand diese Kostensvermehrung dem Militär beimessen wird. Uebrigens ist das Sache des Büdgets und gehört nicht hieher.

Abstimmung.

1) Für die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Fueter	81	Stimmen.
Dagegen	63	„

2) Für die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Ganguillet . . . . . 31 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.
3) Für den Paragraphen im Uebrigen . Handmehr.

§. 13.

„Der Regierungsrath hat über die nähere Organisation und Administration des Korps ein Reglement zu erlassen. Bis dahin bleiben die bestehenden Bestimmungen über das Landjägerkorps für die Jäger, insofern sie mit diesem Organisations-Dekret nicht im Widerspruche sind, in Kraft. Insbesondere sind durch dasselbe die §§. 2 und 15 des Landjägerreglements vom 4. und 6. Herbstmonat und 9. Weinmonat 1809, betreffend die Bestimmung der Stärke und Besoldung des Landjägerkorps, ferner litt. i des § 18 des nämlichen Reglements, bezüglich auf die Zusicherung der Bußantheile, so wie der Beschluß des Großen Rathes vom 26. Februar 1833 über die Bestimmung der Besoldung des Kommandanten des Landjägerkorps, aufgehoben."

v. Erlach bemerkt, das allerletzte Wort „aufgehoben" sollte sogleich nach den Worten zu stehen kommen „In's besondere sind durch dasselbe."

Der Paragraph wird mit dieser Redaktionsveränderung durchs Handmehr genehmigt.

§. 14.

„Dieses Dekret tritt mit dem 1. Januar 1847 in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden."

Durch's Handmehr genehmigt.

Scherz, Fürsprecher. Die Annahme des Antrages des Herrn Kommandanten Fueter macht nun einen eigenen Zusatzartikel nöthig, denn sonst stände dem Polizeidirektor oder dem Regierungsstatthalter oder dem Gerichtspräsidenten keine Strafbefugniß über die unter ihm stehenden Landjäger mehr zu, sondern jedes Vergehen von Landjägern im ganzen Kanton müßte vom Hauptmann des Korps oder vom Kriegsgerichte bestraft werden, und das gäbe Weitläuftakeiten, die nicht im Sinne des von Herrn Fueter beantragten Zusatzes liegen können. Ich trage daher auf folgenden Zusatzartikel an: „Dem Polizeidirektor, so wie den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten steht die Befugniß zu, Disciplinarvergehen der Landjäger, insofern diese unter ihren unmittelbaren Befehlen stehen, nach dem Strafkodex für Militärs zu bestrafen."

Herr Berichterstatter. Ich glaube nicht ein Mal, daß jetzt ein solcher Zusatzartikel nöthig sei. Herr Fueter hat nichts Anderes darunter verstanden, als die Bestrafung in Bezug auf militärische Disciplin, und weiter kann sein Antrag durchaus nicht gehen. Da nun derselbe erheblich erklärt ist, so werde ich dann die definitive Redaktion demgemäß vorschlagen.

Fueter wünscht, die Meinung des Herrn Militärdirektors darüber zu vernehmen.

Ochsenbein, Militärdirektor. Ich halte zwar dafür, es verstehe sich von selbst, daß denjenigen Beamten, welche einen oder mehrere Landjäger unter ihrem unmittelbaren Kommando haben, die Befugniß zustehe, Disciplinarstrafen über dieselben zu verhängen. Um aber jeden Zweifel darüber zu heben, scheint mir ein Zusatz im Sinne des Herrn Fürsprechers Scherz angemessen u. s. w.

von Tavel. Ich erlaube mir, in dieser Angelegenheit unmaßgeblich das Wort zu ergreifen. Ich bin nicht rechtserfahren, aber ich mache mir den Begriff, daß das militärische Strafrechtsverfahren ein eigenes in sich abgeschlossenes Ganze bildet, welches in der Anwendung in allen seinen Formen berücksichtigt werden muß. Nun scheint es mir beinahe unmöglich, daß das militärische Strafrechtsverfahren in allen Beziehungen bei Disciplinarfehlern der Landjäger in Vollziehung gesetzt werde. Vorerst wird jeweilen zu untersuchen sein: Was ist ein polizeilicher Straffall, was ein militärischer? Schon diese Ausmittelung — wie viele Schwierigkeiten wird sie nicht mit sich bringen? So wie nun die Sache jetzt liegt, glaube ich, es solle nicht auf heutigen Tag der Zusatz des Herrn Fürsprechers Scherz definitiv erkennt, sondern derselbe dem Regierungsrathe zurückgesendet werden, um genau zu untersuchen, wie der Beschluß des Großen Rathes in Betreff des von Herrn Kommandant Fueter gestellten Antrages des Weitern in Uebereinstimmung zu bringen sei mit der Natur der Sache und einer guten Disciplin des Landjägerkorps, wovon ich besorge, sie möchte jetzt nicht auf die beste Weise eingerichtet sein.

Herr Präsident. Herr Oberst von Tavel kennt unser Reglement noch nicht; alle solchen Anträge werden bei der ersten Berathung nur erheblich erklärt und an den Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung gewiesen.

Herr Berichterstatter. Im Zweifelsfalle ist es immerhin besser, es sei eine Bestimmung da, und es ist allerdings nöthig, eine Grenzlinie zu bestimmen zwischen den militärischen Vergehen und zwischen bloßen Disciplinarfehlern, deren Bestrafung den Polizei- oder Administrativbeamten obliegen muß. Ich habe daher nichts dagegen, daß der Zusatz des Herrn Scherz erheblich erklärt und dem Regierungsrathe überwiesen werde.

Der Zusatz wird mit großer Mehrheit erheblich erklärt.

Matthys. Ich finde mich veranlaßt, ebenfalls einen Zusatz vorzuschlagen, der dann als §. 2 dieses Gesetzes aufzunehmen wäre, nämlich: „§. 2. Nur Staatsbürger, welche 1) das vierundzwanzigste Altersjahr angetreten haben, 2) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 3) vorzüglich gut beleumdet sind und sich durch Rechtlichkeit, Sparsamkeit und Moralität auszeichnen, und 4) richtig lesen und schreiben können, dürfen in das Korps der Landjäger aufgenommen werden." Ich will also, daß nur bernische Staatsbürger in das Korps aufgenommen werden; ich hielte es nicht für gut, wenn z. B. Franzosen, Sardinier u. s. w. in diesem Korps sich befänden. Ferners verlange ich das angetretene vierundzwanzigste Altersjahr, indem ich glaube, es sei besser, die Mannschaft bestehe aus ältern Personen mit bereits gesetztem Charakter. Den Genuß der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlange ich deßhalb, weil die Landjäger vor Gericht Zeugniß reden müssen u. s. w. Daß nur vorzüglich gut beleumdete Subjekte aufgenommen werden, halte ich darum für unerläßlich, weil ich erfahren habe, daß zwar freilich unter diesem Korps viele rechtschaffene und achtbare Männer sind, aber auch manche, welche die Achtung nicht verdienen und nicht würdig sind, über die Bürger Aufsicht zu üben. Mir ist bekannt, daß ein Mann, welcher zwei bedeutende Hausdiebstähle begangen hat, die aber verheimlicht wurden, in das Korps aufgenommen worden ist und sich noch dermal darin befindet. Dieser hat einmal, während ich bereits hier wohnte, an einem Dienstage Abends einen ruhigen Bürger, der aber ein Glas zu viel getrunken, auf die Polizei geschleppt und ihn so mißhandelt, daß, wenn ich nicht gewußt hätte, daß ich dem Strafgesetze anheimfallen würde, ich mich vor Entrüstung nicht hätte enthalten können, diesen Landjäger tüchtig durchzuwalken. Ferner ist bekannt, daß Leute, welche bürgerlich ruinirt, der Schwelgerei u. s. w. ergeben sind, sehr oft in das Korps aufgenommen wurden. Es ist dieß nicht immer die Schuld der Behörde, ich weiß gar wohl, daß namentlich die Gemeinderäthe in dieser Beziehung oft sehr fehlen, indem sie solchen Leuten unrichtige Leumdenszeugnisse ausstellen, damit dieselben im Landjägerkorps Aufnahme finden und nicht der Gemeinde zur Last fallen. Ich habe gestern mit Ueberzeugung dazu gestimmt, daß den Landjägern eine honorige Besoldung ausgesetzt werde, aber jetzt sollen wir auch verlangen, daß das Korps nur aus rechtlichen Männern bestehe; alsdann erst wird die Polizei in Zukunft besser gehandhabt werden als bisher. Ich empfehle Ihnen also, Herr Präsident, meine Herren, meinen oben gestellten Antrag.

Herr Berichterstatter. Dieser Antrag gehört eigentlich in das laut §. 13 dieses Dekretes zu erlassende Organisations-

reglement; hier hingegen hat man nur dasjenige aufgenommen, was wirklich vor den Großen Rath gehört, denn sonst wäre dieses Dekret zu einem eigentlichen Gesetzbuche angewachsen. Ich glaube auch, der Regierungsrath werde bei Erlassung des Reglementes allen den von Herrn Matthys gestellten Forderungen entsprechen, mit Ausnahme des Alters. Wenn man im einundzwanzigsten Jahre fähig ist, politische Rechte auszuüben und Militärdienst zu thun, so sollte man in diesem Alter doch auch fähig für das Landjägerkorps sein können. Es ist überhaupt besser, die Leute nicht zu alt anzunehmen; daher nimmt man Leute über dreißig Jahre in der Regel nicht an, damit man sie gehörig instruiren könne. Viele derselben, wenn sie sich zur Aufnahme melden, können nicht einmal recht schreiben, so daß man sie während der Instruktion noch muß schreiben lehren. Es scheint mir, man könnte füglich von diesem Antrage abstrahiren und die Sache dem Regierungsrathe überlassen, denn es wären dann vielleicht noch andere Forderungen zu stellen.

von Erlach. Ich möchte hingegen den Zusatzantrag des Herrn Matthys aus allen Kräften unterstützen; ganz gewiß sind in diesem Gesetze viele untergeordnete Bestimmungen enthalten, wie z. B. diejenige über Kleidung, Bewaffnung u. s. w., die eben so gut oder noch eher in das Reglement hätten verwiesen werden können, als hingegen dasjenige, was das Wesentlichste der ganzen Sache ist, nämlich die Aufnahmsbedingungen. Die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung erscheint mir wenigstens als evident.

Fueter. Ich müßte dieser Ansicht auch beistimmen, das ist eine sehr wesentliche Bestimmung, welche im Gesetze selbst, und nicht bloß im Reglemente, ihren Platz finden soll.

von Steiger. Ich kann es auch nicht über mich bringen, auszusprechen, daß ich den Antrag des Herrn Fürsprechers Matthys nicht nur in jeder Beziehung am Orte, sondern auch höchst verdankenswerth finden muß. Ueberlassen wir dieses dem Reglemente, wie der Herr Berichterstatter glaubt, daß es geschehen sollte, so ist es möglich, daß Etwas davon, vielleicht Alles, vielleicht aber auch Nichts von Allem dem in das Reglement aufgenommen wird. Da aber der Große Rath gezeigt hat, daß er keine Opfer scheut, um das Korps der Landjäger gehörig zu besolden u. s. w., so scheint es mir auch ganz der Stellung des Großen Rathes angemessen, andererseits zu zeigen, daß er das größte Gewicht darauf legt, ein Korps von Eliten, von ausgesuchten Männern in moralischer Beziehung zu haben, wobei dann die bürgerliche Gesellschaft, welche hier Schutz suchen und finden soll, beruhigt sein könne. Auf diesen Punkt also soll der Große Rath den größten Nachdruck legen.

Karlen zu Diemtigen. Ich könnte diese Ansicht nicht theilen, denn ich stelle mir vor, die Landjäger werden durch den Polizeidirektor angestellt werden, und dieser werde sich von den Betreffenden den Besitz der erforderlichen Eigenschaften, der Ehrenfähigkeit u. s. w., vorher zusichern lassen. Soviel Zutrauen dürfen wir sowohl ihm, als dem Regierungsrathe schenken, um dieses dem Reglemente zu überlassen.

Matthys. Allerdings sind die Bürger zufolge der neuen Verfassung bereits nach dem zwanzigsten Altersjahre stimmfähig, aber es ist bekannt, daß die Jugend hitziges, warmes Blut hat, ein Landjäger aber soll bereits ein bestandener Mann sein, damit er nicht durch jedes in einem Wirthshause gefallene Stichelwörtlein veranlaßt werde, selber Streit anzufangen u. s. w. Der Herr Berichterstatter glaubt ferner, mein Antrag eigne sich zu einem Artikel des Reglementes; das glaube ich nicht, ich glaube im Gegentheile, daß die Eigenschaften, welche nöthig sind, um in das Landjägerkorps aufgenommen zu werden, Sache der Gesetzgebung seien und nicht bloß dem Regierungsrathe überlassen bleiben soll. Uebrigens handelt es sich gegenwärtig bloß um die Erheblichkeit des Antrages; wenn dann der Regierungsrath bei näherer Untersuchung der Sache hinlängliche Gründe findet, um hier anzutragen, den Zusatz dem Reglemente vorzubehalten, so kann man später darüber entscheiden.

Herr Berichterstatter. Ich habe gegen die Erheblichkeit des Antrages Nichts einzuwenden, indem ich im Wesentlichen mit den Anforderungen des Herrn Matthys einverstanden bin; nur habe ich geglaubt, dieses Alles könnte eben so gut in das Reglement aufgenommen werden.

Der Zusatzantrag wird mit großer Mehrheit erheblich erklärt.

Geiser, Oberstlieutenant, vermißt, wofern er nicht durch den Herrn Berichterstatter eines Andern belehrt werde, zwei sehr wesentliche Bestimmungen in diesem Dekrete; erstens eine solche im §. 1, dahin gehend, daß das Landjägerkorps im Nothfalle auch zur Vertheidigung des Vaterlandes verwendet werden könne. Wäre dieses Korps z. B. bei den letzthin in der Hauptstadt stattgehabten Auftritten gehörig gebraucht worden, anstatt einer Anzahl bloßer Rekruten, so würde vielleicht alles Weitere unterblieben sein; der Redner bedauert deßwegen namentlich, daß gestern nicht auch die Aufstellung eines Lieutenants dekretirt wurde. Die zweite Bestimmung, welche der Redner vermißt, ist diese, daß nirgends ausdrücklich gesagt werde, daß die Landjäger unter die Befehle der betreffenden Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten gestellt seien. Freilich werde das Reglement dieses nachholen, aber es würde nicht überflüssig sein, im Gesetze selbst davon Erwähnung zu thun.

Herr Berichterstatter erwiedert auf die erste Bemerkung, die Redaktion des §. 1 entspreche vollkommen, indem es heiße: „Zum Zwecke der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung." Uebrigens werde man selten in den Fall kommen, das Landjägerkorps da zu benutzen, wo eigentliche militärische Hülfe nöthig sei, denn sonst müßte man die einzelnen Amtsbezirke gänzlich von Landjägern entblößen. Für unerwartete Ereignisse haben ja die Regierungsstatthalter bekanntlich die Vollmacht, vorläufig das nöthige Militär aufzubieten, was in solchen Fällen auch geschwinder gemacht sei und eher zum Ziele führe. Bezüglich dann auf die zweite Bemerkung seien keine weitern Vorschriften hier nöthig, die Sache verstehe sich von selbst, und das Organisationsreglement werde die erforderlichen Vorschriften daorts enthalten.

Geiser, Oberstlieutenant, erklärt sich durch die Berichterstattung ersättigt.

„Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung der Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Reform des Landjägerkorps,

auf den Bericht des Regierungsrathes,

beschließt:"

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Finanzdirektion über die fürstbischöflich-baselsche Schuldsache.

Herr Direktor der Finanzen, als Berichterstatter. Es liegt Ihnen, Herr Präsident, meine Herrn, vor, die bekannte und vielbehandelte fürstbischöflich baselsche Schuldangelegenheit. Um Ihnen vor Allem aus Kenntniß zu geben vom Stande der Dinge und vom Thatsächlichen der Sache, so will ich ganz kurz diejenigen Thatsachen anführen, welche in diesem Geschäfte von Einfluß sind. Im Jahr 1792, den 12. Jenner, hat der damalige Fürstbischof zu Basel bei der damaligen Regierung von Solothurn ein Anleihen aufgenommen und dafür eine Obligation ausgestellt, des folgenden Inhalts: „Wir Joseph von Gottesgnaden, Bischof zu Basel, des heiligen römischen Reichs Fürst, mit Zuzug und Einwilligung der Hochwürdigen Herren Domprobst, Domdekan, Senioren und Kapituls Unseres Domstifts Basel, bekennen hiermit für Uns und alle Unsere Nachfolger, daß wir zu Bestreitung einer Uns dermal zustoßenden Bedürfniß, von denen Hochwohlgebornen, Hochedeln, Ehrenfesten und Hochweisen Herren Schultheiß, Klein und Großen Rath der Stadt und Republik Solothurn, Unsern Hochgeachten Herren und guten Freunden, auch getreuen Bundesgenossen, lehnungsweise baar empfangen haben, benanntlich die Summe von sechszehn

Tausend Stück wirklicher französischen neuen oder großen Thalern (Franken 64,000), welches Kapital Wir von dato an über drei Jahr in Unsern selbst eigenen Kosten, vorgemeldtem hohen Stand Solothurn oder andern wirklichen und rechtmäßigen Inhabern dieses Briefs in den nämlichen Sorten von gleichem Schrot und Korn in gesagter Stadt Solothurn wieder abzuzahlen, indessen alljährlich geflissenlich zu vier von jedem Hundert ebenfalls in Unsern eigenen Kösten und in erstgemeldter Stadt Solothurn zu verzinsen geloben und versprechen, und zwar unter spezialer Einsatz- und Verbindung folgender zum Theil in löblichen Standes Solothurn Landen und Jurisdiktion liegender, Uns und Unserm Hochstift respektive eigenthümlich zugehöriger Zins und Zehndgefällen und Gerechtigkeiten nämlichen: 1) — — —, 2) — — —, 3) — — —, 4) — — —, 5) — — —, 6) Und endlichen des Weinzehndens, Wein- und Lehenzinsen zu Biel und Bötzingen, so ungefähr, und zwar im 1791 Jahr hundertvierzehn Saum und vierzig zwei Maß ertragen haben. Welch' vorbeschriebene Spezialpfänder vorhin gegen Niemanden anders hypotheciert, sondern außert gegenwärtiger Aufnahme völlig ledig sind u. s. w, u. s. w. — So beschehen Schloß Pruntrut u. s. w. sig Joseph, Bischof zu Basel." — „Wir Domprobst, Domdechant, Senior und Kapitul, des Reichs und Fürstl. Hohen Domstifts Basel, urkunden und bekennen hiemit, und in Kraft dieses, daß wir die in oben angezogener Obligation enthaltene Schuldstipulationes auch eingesetzte Unterpfänder, sowohl für das Kapital, als die Zinsen nach ihrem Ausdruck und Sinn anerkennen — sofort dafür auf die rechtsbeständigste Art und zwar in Solidum mithaften u. s. w. So beschehen, Arlesheim in unserer Kapitularversammlung, den 14. Jenner 1792. Sig. Türck Hochfürstlich Bischöflicher Rath und des Hohen Domstifts Sekretarius." — Also Herr Präsident, meine Herren, hat der damalige Bischof dieses Darlehn beim Stande Solothurn aufgenommen am 12. Januar 1792. Die nachherigen politischen Ereignisse, die Ausdehnung der französischen Grenze auch über das damalige Bisthum Basel und die Einverleibung dieses Gebietes mit Frankreich sind bekannt. In der ganzen Schuldangelegenheit ist zwischen dem Bischoffe und dem Stande Solothurn nichts weiter, was für uns erheblich wäre, verhandelt worden bis zum Jahr 1814. Nachdem nämlich die französische Gränze wiederum zurückgedrängt war in ihren heutigen Bestand, und nachdem durch den Wienerkongreß der größere Theil des Bisthums Basel an Bern gelangt war, ist im Jahr 1815 der Stand Solothurn bezüglich auf jenes Darlehn mit einer Reklamation vor Tagsatzung aufgetreten und hat, nach vorausgegangener Beschwerdeführung über mehrere Punkte des Wienerkongresses, folgende Erklärung abgegeben: „1) Es sei die Erklärung der hohen Mächte auf dem Wienerkongreß vom 20. Merz über die schweizerischen Angelegenheiten, nebst dem Nachtrag in Bezug der Vereinigung eines Theils von Chablais und Faucigny an Genf, von dem Stande Solothurn unter folgenden Bedingnissen angenommen und genehmigt: a, — — — b, der von dem Stande Solothurn besitzende Schuldtitel von 64,000 Liv. auf dem Fürstbischoff und Domkapitel des Hochfürstes Basel, zu Arlesheim, möchte (abgeseben von den darin verschriebenen Unterpfändern) als eine auf dem Bisthum Basel liegende Nationalschuld anerkannt und selbe nebst Zinsen gesichert werden. Diese Zusicherung kann durch Anweisungen auf die noch vorhandenen Bischöfflich Baselschen Liegenschaften leicht erzweckt werden; die im bemeldtem Schuldtitel aber eingesetzten, im Kanton Solothurn liegenden Zehnten seien lediglich als ein auf Reciprocität gegründeter Ersatz der im Bisthum Basel verlornen Zehnten und Feudalrenten anzusehen." Damals hat also Solothurn die Bedingnisse gestellt, unter welchen es der Wienerkongreßakte beitreten wolle. Dieses geschah am 26. Mai 1815. Am 3. Brachmonat des nämlichen Jahres wurde dann von der Tagsatzung folgender Beschluß gefaßt: „Die eidgenössische Tagsatzung, nachdem sie denjenigen Beschluß sorgfältig geprüft, der von der Regierung des hohen Standes Solothurn den 23. Mai letzthin über den Akt des Wienerkongresses gefaßt wurde, beschließt, nachfolgende Erklärung in ihr Protokoll zu legen und der Regierung von Solothurn offiziell mitzutheilen: „„Daß die in jenem Beschlusse gemachten Bedingungen und Vorbehälte nicht geeignet sind, die Annahme des erwähnten Akts des Kongresses über die schweizerischen Angelegenheiten in Zweifel zu setzen, da sie lediglich die Verhältnisse des Kantons Solothurn zu seinen benachbarten Mitständen Bern und Basel betreffen und also unter diesen Kantonen selbst auszutragen sind. Die Tagsatzung hege die Zuversicht, beide letztgenannten Stände werden allen Gründen der Billigkeit, welche dabei zu Gunsten Solothurns obwalten mögen, bereitwillige Rechnung tragen. Falls aber wirkliche Streitigkeiten entstehen sollten, so wolle die Bundesbehörde, mit Vorbehalt sowohl der verfassungsmäßigen Kompetenz der Tagsatzung, als der Souveränität der Stände, und ohne Präjudiz der bereits im Namen der gesammten Eidgenossenschaft ausgesprochenen unbedingten Annahme der Kongreßerklärung vom 20. Merz 1815 auf den V. Artikel des Bundesvertrags als auf die vollständigste Vorschrift zu freundeidgenössischer Beseitigung solcher Anstände hinweisen." Diesen Beschluß also hat die Tagsatzung auf die Anbringen und Bedingnisse des Standes Solothurn damals gefaßt, und zwar mache ich aufmerksam, daß damals der Stand Solothurn sich noch nicht auf das eidgenössische Recht berufen, sondern einfach die Bedingungen gestellt hat, unter denen er die Akten des Wienerkongresses genehmige. Auch der Tagsatzungsbeschluß selbst präjudizirt durchaus nichts in Bezug auf das eidgenössische Recht. Im Jahr 1816 haben einige freundeidgenössische Korrespondenzen zwischen den Ständen Solothurn und Bern stattgefunden, worin Solothurn für seine Rechte auf die im Kanton Bern gelegenen Pfänder die Anerkennung Berns nachsuchte, der Stand Bern aber seinerseits seine Gegenansichten geltend machte und erklärte, daß er diesem Begehren nicht entsprechen könne. Auch noch im Jahr 1817 wurde darüber hin und her geschrieben, wiewohl ohne weitern Erfolg. Von da hinweg ruhte die ganze Sache bis ins Jahr 1839, d. h. zwischen Bern und Solothurn, denn im Jahr 1833 hatte Solothurn inzwischen seine Rechte geltend gemacht auf die in jener Obligation verschriebenen Pfänder im Kanton Basel, indem Solothurn diese Pfänder gerichtlich liquidiren und sich den Erlös auf Abschlag seiner Forderung zusprechen ließ. Im Jahr 1839 hat zunächst wiederum eine freundeidgenössische Korrespondenz zwischen Bern und Solothurn stattgefunden; Solothurn nämlich erließ ein Schreiben an Bern, worin es Erledigung der Sache und Anerkennung der Schuld verlangte; Bern dagegen hat ablehnend geantwortet. Im Jahr 1840 trat Solothurn sodann mit einem Kreisschreiben an sämmtliche Stände auf, worin es den historischen Sachverhalt erzählt und am Schlusse folgenden Antrag stellt: „Unter diesen Umständen sehen Wir Uns im Falle, sowohl gegen den hohen Stand Bern, als gegen Baselandschaft, wenn dieser hohe Stand die Schuld pro rata nicht nachträglich anerkennen würde, den Artikel V des Bundesvertrages in Anspruch zu nehmen, welcher besagt, daß alle Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, an das eidgenössische Recht gewiesen werden sollen. Indem Wir Uns vor diesem Schiedsgericht die fernern Rechtserörterungen und die Wiederlegung der von Bern in seinem Schreiben vom 9 August 1817, 10. Herbstmonat 1817 und 22. Juli 1839 gemachten Einwendungen und zerstörlichen Einreden vorbehalten, was Wir itzt schon zu thun überflüssig finden, sind Wir so frei, für dermalen an Euch, G. L. E., einfach das Ansuchen zu stellen, Ihr möchtet Eure Gesandtschaft auf die bevorstehende ordentliche Tagsatzung 1840 dahin instruiren, daß der Streitgegenstand an das eidgenössische Recht gewiesen werde." Da dieses Kreisschreiben erst am 3. Juli 1840 an die Stände aberlassen wurde, so konnte die Sache an der Tagsatzung des nämlichen Jahres nicht mehr vorkommen, sondern erst an der Tagsatzung des Jahres 1841. Ich will nun nachträglich die Rechnung anführen, welche Solothurn in diesem Kreisschreiben stellt:

„Das Kapital beträgt auf 12. Jenner 1792	Fr. 64,000
Davon ist abzuziehen, die in Beschlag genommenen Unterpfänder im Kanton Solothurn: als Weinzehnten zu Nuglar; Fruchtzehnten zu Nuglar, St. Pantaleon, Bett- und Widerschwyl, Hofstetten,	
Uebertrag	Fr. 64,000

Uebertrag	Fr.	64.000
Huggerwald, Himmelried und Gründel, nebst einem Bodenzins im Leimenthal, welche laut Berechnung Lit. B. betragen Fr. 13,878		
Ferner den Betrag des losgekauften Selbisberger-Quartzehntens im Kanton Basel laut Extrakt Protokolls des Zivilgerichts Basel vom 27. Aug. 1833 (Beil c.) und Anweisung der Gerichtschreiberei Basel vom 3. Herbstmonat 1833 (Beilage D.) Fr. 3,975	„	17,853
Verbleibt noch Kapital	Fr.	46,147
Dazu die Zinse seit 12. Jenner 1797 bis und mit 1840 zu 4 Prozent	„	79,372 Rp. 84
Summa der ganzen Forderung	Fr.	125,519 Rp. 84."

Im Jahr 1841 beschäftigte sich also die Tagsatzung mit dieser Sache und beschloß Folgendes: „Die Anstände zwischen den Ständen Solothurn, Bern und Baselandschaft, herrührend von den von Seite des Standes Solothurn s. Z. dem Fürst-Bischof von Basel gemachten Anleihen, sind zum Entscheid an das eidgenössische Recht gewiesen." Ich bemerke dabei, daß der Stand Bern vorher durch ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände geltend gemacht hat, daß diese Sache keineswegs vor das eidgenössische Recht gehöre, sondern daß sie als eine Privatstreitigkeit über Mein und Dein von den bernischen Gerichten zu erledigen sei. Indessen sind diese Ansichten des Standes Bern in der Sitzung der Tagsatzung vom 10. August 1841 gegen eine Mehrheit von 16½ Stimmen unterlegen. Auf diesen Beschluß hin hat dann Solothurn seinerseits die Schiedsrichter ernannt, nach Anleitung des Art. V des Bundesvertrags, nämlich die Herren Dr. Keller, Professor an der Hochschule zu Zürich, und Dr. Büßard, Professor zu Freiburg, und hat zugleich den Stand Bern eingeladen, nunmehr auch seinerseits Schiedsrichter zu ernennen. Bern indessen, konsequent mit seinen bisher behaupteten Ansichten, ist auf dieses Begehren nicht eingetreten, worauf Solothurn abermals vor die Tagsatzung trat und von derselben, gestützt auf die Weigerung Berns, weitere Maßnahmen verlangte. Die Tagsatzung hat darauf hin in den Jahren 1842, 1843 und 1844, also in drei Jahren drei Mal beschlossen, Bern sei einzuladen, — später: dringend aufzufodern, — auch seinerseits die Ernennung der Schiedsrichter vorzunehmen. Aber auch da ist Bern konsequenter Weise nicht eingetreten, hingegen sind später zwischen den Ständen Bern und Solothurn einige freundschaftliche Unterhandlungen gepflogen werden, bei welchen man die Sache auf freundschaftlichem Fuße zu erledigen suchte, sei es durch eine Aversalsumme oder durch Aufstellung eines Kompromißgerichtes. Die Regierung von Bern hat indessen einen ersten Vergleich, welchen Abgeordnete beider Stände zu Fraubrunnen vorläufig abgeschlossen hatten, wonach Bern an Solothurn Fr. 28,000 bezahlt haben würde, nicht angenommen; dagegen aber wurde von ihr ein Kompromiß angenommen, der am 27. Mai 1846 hier im Großen Rathe verhandelt worden ist. Dieser Kompromiß lautete nämlich so: „Art. 1. Die erwähnte Streitigkeit soll durch ein Schiedsgericht entschieden werden, das folgender Maßen gebildet wird: a. Jeder der betheiligten Stände wählt zwei Schiedsrichter, die weder Bürger noch Einwohner des betreffenden Kantons sein dürfen. b. Diese vier Schiedsrichter wählen einen Obmann. Können sie sich in ihrer Wahl nicht verständigen, so soll das Obergericht des Kantons Thurgau ersucht werden, den Obmann zu bezeichnen." „Art. 2. Das nach Art. 1 gebildete Schiedsgericht hat nach vollständiger Kenntnißnahme von den betreffenden Akten und nach Anhörung der Parteien, sowie nach allfälligen vergeblichen Vermittlungsversuchen, endlich nach den Rechten über das Materielle zu entscheiden. Es beurtheilt aber vorher ebenfalls endlich nach den Rechten alle möglichen Vor- und Formfragen, welche entweder von den Parteien aufgeworfen werden oder sich in der Behandlung der Sache selbst darbieten. — Die Stände Solothurn und Bern verpflichten sich, dem Entscheide des Schiedsgerichtes ohne Einrede sich zu unterziehen." Dieser Kompromiß nun ist vom Großen Rathe am 27. Mai 1846 hier verworfen worden, vorzüglich aus dem Grunde, weil darin der Passus erscheint, daß das Kompromißgericht endlich über das Materielle zu entscheiden habe, wodurch präjudizirt werde über die Vorfragen, betreffend die Kompetenz, die Legitimation u.s. w. Man sagte, wenn das Schiedsgericht in jedem Falle endlich über das Materielle zu entscheiden habe, so könne Bern eine Legitimationseinrede, z. B. daß Solothurn aktiv nicht legitimirt sei, nicht gehörig geltend machen, und eben so wenig eine passive Legitimationseinrede, nämlich, daß die Schuld des Bischofs nur eine persönliche, und also nicht mit dem Lande desselben an Bern übergegangen sei u. s. w. Hierauf hat wiederum eine Verhandlung an der Tagsatzung stattgefunden, welche dann am 24. und 27. Juli dieses Jahres folgenden Beschluß gefaßt hat: „Nachdem die Tagsatzung unterm 10. August 1841 den Entscheid über die Anstände zwischen den Kantonen Bern und Baselandschaft einerseits und dem Kanton Solothurn andererseits, herrührend von einer Schuldforderung an den ehemaligen Fürstbischof von Basel, zum Entscheid an das eidgenössische Recht gewiesen, und durch Beschlüsse vom 19. August 1842, 28. Heumonat 1843 und 16. August 1844 den Stand Bern wiederholt, jedoch fortwährend vergeblich, eingeladen und dringend aufgefodert hatte, in der betreffenden Angelegenheit seiner Seits, eidgenössische Schiedsrichter zu bezeichnen; — so beschließt sie: 1) „Die Tagsatzung wird an der Stelle des Kantons Bern diejenigen Schiedsrichter ernennen, welche mit den von dem Stande Solothurn ernannten Schiedsrichtern die Anstände zwischen diesen beiden Kantonen, herrührend von einer Foderung an den ehmaligen Fürstbischof von Basel, nach Maßgabe des Art. V des Bundesvertrags zu erledigen haben." 2) „Dem Kanton Bern wird eine Frist bis Ende des Jahres 1846 eingeräumt, um in der vorliegenden Angelegenheit eidgenössische Schiedsrichter zu ernennen, oder um die zwischen ihm und dem Kanton Solothurn obwaltenden Anstände auf andere Weise zur Erledigung zu bringen." 3) „Die Wahl der für den Kanton Kanton Bern bestimmten Schiedsrichter wird dagegen auf eine spätere Sitzung verschoben." Diese spätere Sitzung, Herr Präsident, meine Herren, war der 11. Juli, an welchem Tage die Tagsatzung an der Stelle Berns eventuell als Schiedsrichter ernannte die Herren Dr. C. Pfyffer, Mitglied des Großen Rathes des Kantons Luzern, und Dr. C. Kern, erster Gesandter des Kantons Thurgau. Dieser Beschluß wurde dem Stande Bern mitgetheilt, worauf Solothurn ebenfalls eine Mittheilung an Bern machte, nämlich daß es, da Herr Professor Dr. Keller unterdessen die Schweiz verlassen hatte, an dessen Stelle zu einem Schiedsrichter ernannt habe, den Herrn Regierungsrath Hungerbühler von St. Gallen. Das eidgenössische Schiedsgericht besteht demnach gegenwärtig: Für Solothurn aus Herrn Professor Büßard von Freiburg und Herrn Regierungsrath Hungerbühler von St. Gallen; für Bern, wofern dieser Stand nicht bis zum 31. Dezember seine Schiedsrichter selbst ernennt, aus Herrn Dr. C. Pfyffer in Luzern und Dr. C. Kern von Thurgau. — Dieses, Herr Präsident, meine Herren, ist der faktische Stand der Dinge auf den heutigen Tag. Es hat sich nun bei der Regierung, welche zunächst diese Angelegenheit vorzuberathen hatte, gefragt, was nunmehr geschehen solle; da haben sich ihr drei Wege vorgestellt, erstens dieser, daß man gesagt hätte: Wir unterziehen uns dem eidgenössischen Rechte, folglich wollen wir binnen der vorgeschriegenen Frist die Schiedsrichter ernennen. Indessen glaubte die Regierung, das nicht thun zu sollen, um konsequent zu bleiben mit allen frühern Verhandlungen des hierseitigen Regierungsrathes und Großen Rathes, und um sich für die Zukunft an den hierseitigen Rechten nichts zu vergeben, indem, wenn Bern in dieser Angelegenheit, welche offenbar rein privatrechtlicher Natur ist, sich dem Beschlusse der Tagsatzung unterziehen würde, dann, auf diesen Vorgang gestützt, noch manche andere Angelegenheit vor das eidgenössische Recht gezogen werden könnte, z. B. die bekannte Domgeldstreitigkeit, welche schon seit langem obwaltet. Ein zweiter Weg wäre gewesen, sich einfach passiv zu verhalten, die von Solothurn und der Tagsatzung bestellten Schiedsrichter progrediren zu lassen, und sich dann am Ende nöthigen Falles der Exekution des Beschlusses zu widersetzen.

Allein die Regierung wollte auch diesen Weg nicht einschlagen, weil der Stand Bern dadurch vor diesem Gerichte, wenn er seine Vertheidigungsgründe gar nicht geltend gemacht hätte, in eine nachtheilige Stellung gekommen wäre, und weil ferner der Stand Bern in der Eidgenossenschaft eine solche Stellung einnimmt, daß ich glaube, er solle sich nicht in den Fall begeben, sich einem Beschlusse des eidgenössischen Gerichtes oder der Tagsatzung positiv zu widersetzen. Ein dritter Weg blieb noch übrig, derjenige, der Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, heute zur Genehmigung vorgeschlagen wird, nämlich der Weg nochmaliger freiwilliger Unterhandlung. Um diesen Weg anzubahnen, hat Ihre Regierung sich an diejenige von Solothurn gewendet, um derselben neuerdings die Aufstellung eines Kompromißgerichtes vorzuschlagen. Nachdem Solothurn bejahend geantwortet hatte, fand am 5. dieses Monats eine Konferenz von Abgeordneten beider Stände zu Fraubrunnen statt; das Resultat derselben ist folgendes

Kompromiß.

„Die Stände Bern und Solothurn, in der Absicht, die Streitigkeit über die von Letzterem an Bern gestellte Ansprache laut Gültverschreibung des Fürstbischofs von Basel vom 14. Jänner 1792 ihrer Erledigung entgegenzuführen, haben folgende Uebereinkunft geschlossen:

Art. 1.

Anstatt des von Solothurn angerufenen und von der Tagsatzung niedergesetzten eidgenössichen Schiedsgerichtes wird von den kontrahirenden Ständen ein Privatschiedsgericht bestellt, welches folgendermaßen gebildet wird:

a. jeder der kontrahirenden Stände erwählt zwei Schiedsrichter, die weder Bürger noch Einwohner des betreffenden Standes sein dürfen;

b. diese vier Schiedsrichter erwählen einen Obmann. Können sie sich in ihrer Wahl nicht vereinigen, so soll das Obergericht des Kantons Thurgau ersucht werden, den Obmann zu bezeichnen.

Art. 2.

Dem bestellten Privatschiedsgerichte werden die gleichen Streitfragen bezüglich auf die eingangserwähnte Ansprache zu beurtheilen unterlegt, welche das eidgenössische Schiedsgericht zu beurtheilen gehabt hätte. Beide Theile können daher vor diesem Gerichte die nämlichen Fragen aufwerfen, die nämlichen Angriffs- und Vertheidigungsrechte gebrauchen, und die nämlichen Einreden anbringen, welche sie vor dem eidgenössischen Schiedsgerichte hätten aufwerfen oder geltend machen können. Das Schiedsgericht beurtheilt alle vor ihm aufgeworfenen Fragen streng nach den Rechten und erst, nachdem es beide Theile angehört haben wird.

Art. 3.

Dem Spruche des Schiedsgerichtes verpflichten sich beide kontrahierenden Theile ohne Einrede sich zu unterziehen.

Art. 4.

Die diese Uebereinkunft verhandelnden Abgeordneten der beiden Stände behalten die Ratifikation derselben durch ihre respektiven obern Behörden vor.

Fraubrunnen, den 5 Christmonat 1846.

Die Abgeordneten des Standes Bern:	Die Abgeordneten des Standes Solothurn:
(Sign.) Ochsenbein, Regierungsrath.	(Sign.) Reinert, Regierungsrath.
(Sign.) Stämpfli, Regierungsrath.	(Sign.) Cartier, Regierungsrath.“

Herr Präsident, meine Herrn, indem ich Ihnen Namens des Regierungsrathes diesen Kompromiß zur Genehmigung empfehle, mit dem fernern Antrage von Seite des Regierungsrathes, daß die zur Erledigung dieser Angelegenheit von Seite Berns zu erwählenden Schiedsrichter vom Regierungsrathe zu bezeichnen seien, mache ich zugleich auf den wesentlichen Unterscheid aufmerksam, welcher in diesem Kompromiß liegt, gegenüber demjenigen, welcher am 27 Mai dieses Jahres vom Großen Rathe verworfen worden ist. Dieser Unterscheid besteht wesentlich darin, daß vor dem zu bestellenden Privatschiedsgerichte die rechtliche Stellung der Parteien genau die nämliche sein soll, wie sie es vor dem eidgenössischen Schiedsgerichte sein würde, daß also beide Stände die nämlichen Vertheidigungsmittel gebrauchen können, wie dort, daß also alle möglichen Vorfragen aufgeworfen werden können, z. B. vorerst die Kompetenzfrage, nämlich ob diese Frage vor das eidsgenössische Gericht gehöre u. s. w.; ferner die Frage: Ist Solothurn aktiv legitimirt, ist seine Forderung eine solche, welche dem Kanton Solothurn als solchem zugehört, oder ist sie nicht vielmehr eine solche, welche einer solothurnischen Korporation zusteht? Solothurn nämlich hat anerkannt, daß diese Forderung bereits vor längerer Zeit an den dortigen Kantonalarmenfond abgetreten worden ist. Drittens kann die Frage aufgemorfen werden, ob Solothurn passive Legitimation habe, das heißt, ob der Stand Bern der rechte Beklagte sei oder nicht, ob nämlich die fragliche Schuld eine landesherrliche oder aber bloß eine persönliche des damaligen Bischofs war. Im letztern Falle wäre die passive Legitimation nicht vorhanden. Viertens kann die Frage aufgeworfen werden, nach welchen Rechten beurtheilt werden solle, ob nach Staatsrechten oder nach Privatrechten, ob nach dieser oder jener positiven Gesetzgebung, nach der ehemaligen fürstbischöflich baselschen, oder ob nach der bernischen u. s. w. Fünftens kann die Verjährungsfrage aufgeworfen werden und andere mehr. Alle diese Fragen können also vor diesem Kompromißgerichte eben so gut aufgeworfen und bestritten werden, wie dieß vor dem eidgenössischen Schiedsgerichte der Fall sein würde, und es ist die rechtliche Stellung der Parteien ebenfalls ganz die gleiche. Darin besteht der Unterscheid des jetzt vorliegenden Kompromisses gegenüber dem frühern, und die vorberathende Behörde glaubt, dieser nunmehrige Kompromiß sei anwendbar, die obschwebende Streitfrage könne vermittelst dessen beseitigt werden auf eine Weise, welche im Interesse beider Stände und der Eidgenossenschaft im Allgemeinen liege. Ich trage also darauf an, daß es Ihnen gefallen möchte, diesem Kompromiß die Ratifikation zu ertheilen und zugleich den Regierungsrath zur Bezeichnung der in Folge desselben zu erwählenden Schiedsrichter zu ermächtigen.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

Ein Vortrag der Direktion des Militärs verlangt einen Kredit von Fr. 15,000 bis 16,000 zu Anschaffung von 600 Gewehren.

Herr Direktor des Militärs, als Berichterstatter, fügt dem Antrage bei, eine Vermehrung des im Zeughause enthaltenen Gewehrvorrathes sei durchaus nothwendig, und es biete sich jetzt gerade eine gute Gelegenheit, um sehr billigen Preis ein Quantum Gewehre anzukaufen, so daß man diese Gelegenheit, die nicht sobald wiederkehren dürfte, nicht vorbei gehen lassen solle. Werde der Kredit bewilligt, so könne diese Summe dann auf dem Budget des nächsten Jahres gestrichen werden.

Durchs Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag der Direktion des Militärs betrifft ein Gesuch des Herrn Artilleriehauptmanns Moll in Münster, welches dahin geht, es möchte nach §. 184 des eidgenössischen Kriegsverwaltungsreglements jedem in Instruktion berufenen, so wie jedem nach Hause entlassenen Militär und Rekrut eine Rationsvergütung von Batzen 4 für jeden Reisetag ausbezahlt werden, insofern sie dieselbe nicht in natura beziehen. Da der angerufene § 184 sich aber nur auf die an die Gemeinden zu entrichtende Einquartierungsentschädigung, und keineswegs auf die Soldaten bezieht, so trägt der Direktor des Militärs, so wie auch der Regierungsrath, bei'm Großen Rathe darauf an, in das Begehren des Herrn Moll nicht einzutreten.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag des Regierungsrathes wird dem Herrn J. Moser, von Koppigen, die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Gerichtspräsidenten von Obersimmenthal in allen Ehren durch's Handmehr ertheilt.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt der am 2. November 1846 verlesene Anzug mehrerer Mitglieder aus dem Oberlande, wodurch die Erlassung eines Loskaufsgesetzes für Bäume und Waldgewächse, welche auf fremdem Grundeigenthum stehen, verlangt wird.

Schläppi. Diese Sache ist dem Oberlande eigenthümlich, ich glaube, in den untern Landestheilen kenne man davon nichts. Schon in der frühern und auch in der gegenwärtigen Verfassung ist der Grundsatz aufgestellt, daß Jedermann seine Liegenschaften von den darauf haftenden Lasten solle befreien können; allein in diesem Verhältnisse konnte man bis jetzt die Grundstücke nicht frei machen, weil kein Gesetz darüber erlassen ist. Von den frühern hirnlosen Theilungen u. s. w. ist es hergekommen, daß gegenwärtig im Oberlande Grundstücke da sind, auf welchen ein Drittmann ein oder mehrere Bäume besitzt oder in den höhern Gegenden Waldgewächse, Streuerechte u. s. w. Daraus entstehen vielfache Streitigkeiten und Prozesse; der Eigenthümer des Baumes sagt: Alles was vom Baume fällt, kann ich auf der Erde nehmen; der Grundeigenthümer hingegen glaubt, Alles was auf sein Eigenthum gefallen, sei als Zuwachs desselben zu betrachten u. s. w. Um nun aus diesem Zeuge hinaus zu kommen u. s. w., haben wir diesen Antrag gemacht, damit er erheblich erklärt und der vorberathenden Behörde zugewiesen werde, um einen Gesetzesentwurf zu bringen. Es muß ein Gesetz da sein, welches dem Grundeigenthümer das Recht gibt, seine Liegenschaft von dergleichen Drittmannsrechten zu befreien, und welches zugleich den Grundsatz des Loskaufes aufstellt, weil der Baum ein unbewegliches Eigenthum ist.

Sury. Indem ich diesen Anzug unterstütze, wünsche ich zugleich, daß dann dem Gesetze ein Verbot beigefügt werde, damit in Zukunft solche unsinnige Eigenthumszersplitterungen nicht mehr entstehen. Ich hätte überhaupt gerne gesehen, wenn man sich einmal mit einer eigentlichen Ackerverfassung beschäftigen würde, um alle da hineinschlagenden Verhältnisse in ihrer Gesammtheit und in ihrem Zusammenhange darein aufzunehmen. Wir haben da ein Waldkantonnementsgesetz, wiederum ein Weidkantonnementsgesetz, welche beide Gesetze, anstatt ihrer Natur nach auf der nämlichen Basis zu beruhen, vielmehr himmelweit von einander abweichen. Nun ist durch diesen Anzug ein sehr günstiger Anlaß gegeben, um einmal ein allgemeines Gesetz über alle dergleichen Gegenstände zu erlassen.

Der Anzug wird durchs Handmehr erheblich erklärt.

Als eingelangt werden angezeigt:

1) eine Vorstellung des Herrn Architekts Stämpfli und fünfzehn anderer Burger von Bern, dahin gehend, daß der Große Rath sich vom Regierungsrathe noch in der gegenwärtigen Sitzung über den Stand der Angelegenheit der Aufhebung der Gesellschaften Berns Bericht erstatten lasse.
2) Vorstellung der Zehntgütergemeinden von Wyleroltigen, Golaten, Kalnach u. s. w., dahin gehend, daß bestimmt werden möchte, der Tabakzehnten sei nicht loszukaufen.
3) Vorstellung der Gemeinde Bourrignon, daß ein Kommissär dahin abgeordnet werden möchte, zu Beseitigung von Anständen.

(Schluß der Morgensitzung um 12¼ Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 47.

Fortsetzung der zweiten Sitzung.

Dienstag den 15. Dezember 1846.
(Nachmittags um 3 Uhr.)
Präsident: Herr v. Tillier.

Tagesordnung.

Dekretsentwurf des Regierungsrathes über Aufhebung der Unterstatthalterstellen.

Funk, Regierungspräsident, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, bis jetzt hat der Unterstatthalter in unserer Republik eine verschiedentliche Stellung eingenommen, er war in betreffender Kirchgemeinde Ortspolizeibeamter, dem Regierungsstatthalter untergeordnet, und zugleich auch Vollziehungsbeamter des Regierungsstatthalters. Er hatte aber andererseits zugleich auch die Verrichtungen als Präsident gewisser Gemeindsbehörden, nämlich er war ex officio Präsident des Untergerichts und des Sittengerichts. Die frühere Verfassung hat ausdrücklich des Unterstatthalters Erwähnung gethan, die gegenwärtige Verfassung aber kennt keine Unterstatthalter, sondern sie hat im Gegentheil die Aufhebung dieser Beamtung im Grundsatze beschlossen, indem sie im §. 68 verordnet, daß der Einwohnergemeinderath und sein Präsident die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden seien. Es ist daher dieses vorliegende Projektgesetz lediglich eine Ausführung des §. 68 der Verfassung. Dasselbe ist darauf berechnet, daß es in Wirksamkeit treten solle auf den 1. Januar nächsthin, auf welchen Zeitpunkt also die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe die Stellung der Unterstatthalter einnehmen werden, als örtliche Vollziehungs- und Polizeibeamte, insoweit die bestehenden Gesetze die daherigen Verrichtungen den Unterstatthaltern übertragen haben, so daß die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe alsdann einen ganz abgesonderten Wirkungskreis erhalten, wie ihn bis jetzt die Unterstatthalter hatten. Was dann die Präsidentenschaft der Sittengerichte betrifft, so ist hier vorgeschlagen, daß die Sittengerichte in Zukunft ihren Präsidenten frei aus der Zahl der stimmfähigen Einwohner des Gemeindsbezirks, welche das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, erwählen sollen. Bekanntlich sind der Geschäftsgang und die Obliegenheiten der Sittengerichte im Gemeindsgesetze festgestellt, sowie auch, daß die Sittengerichte an Zahl gleich groß sein sollen, wie früher die Chorgerichte. Das vorliegende Gesetz ändert nun in allem diesem nichts ab, sondern, wenn daorts Abänderungen nöthig werden sollten, so sollen diese geschehen bei der Revision des Gemeindegesetzes selbst. Dieß ist, Herr Präsident, meine Herren, was ich in kurzen Worten in Bezug auf die Eintretensfrage anführen zu sollen geglaubt habe. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß Sie, gestützt auf die Bestimmung der Verfassung, in die Berathung des Gegenstandes werden eintreten müssen; indem ich Ihnen also das Eintreten empfehle, trage ich zugleich auf artikelsweise Behandlung des Entwurfes an.

Stettler. Ich gehe ebenfalls von der Ansicht aus, daß man im Allgemeinen eintreten müsse, und daß die Stelle des Unterstatthalters durch die neue Verfassung aufgehoben sei; aber eine andere Frage ist diese, ob gerade jetzt der Augenblick da sei, in die Berathung des Gegenstandes einzutreten, oder ob man nicht vielmehr warten sollte, bis das Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter erörtert und behandelt ist. Ich gehe nämlich davon aus, daß man die Organisation der Behörden und Beamtungen von oben herab, und nicht von unten herauf beginnen solle. Wie der Herr Berichterstatter bemerkt hat, so hatte bis jetzt der Unterstatthalter einen sehr umfassenden Geschäftskreis; er war örtliche Vollziehungsbehörde in Administrativ- und Polizeisachen, aber auch zugleich Vorstand des Sittengerichts und des Untergerichts. Seine Hauptaufgabe war jedoch immerhin diese, daß er die unterste Stellung in der Staatsverwaltung eingenommen hat. Wenn nun nicht zu verkennen ist, daß infolge der neuen Verfassung die Staatsverwaltung von oben herab neu organisirt, und daß namentlich in den bisherigen Amtspflichten der Regierungsstatthalter manches geändert werden muß, so muß offenbar auch Rücksicht genommen werden auf die Stellung und den Geschäftskreis der Gemeindsbehörden. Im Gesetze über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter waren zugleich die Amtspflichten der Unterstatthalter bestimmt, weil man das Verhältniß derselben zum obern Beamten, ihre gegenseitige Stellung und Instruktion kennen mußte. So wird es auch künftighin gehalten werden müssen, außer daß jetzt die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe an die Stelle der Unterstatthalter treten werden. Also sollten wir vor Allem aus das Gesetz über die Organisation und die Amtspflichten der Regierungsstatthalter erörtern, und dann bei diesem Anlasse untersuchen und bestimmen, welches der Wirkungskreis der Einwohnergemeinderathspräsidenten als örtlicher Vollziehungs- und Polizeibehörde in Zukunft sein solle u. s. w. Berathen wir hingegen vorab den vorliegenden Entwurf, und treffen wir darin diese und jene einzelnen Bestimmungen, so wird die Folge davon diese sein, daß wir später noch einmal auf den nämlichen Gegenstand zurückkommen müssen. Wir machen also jetzt entweder etwas Ueberflüssiges, oder wir müssen dasselbe später wiederum abändern, so daß jedenfalls, was wir jetzt machen, berechnet ist auf ein Provisorium für vielleicht zwei oder drei Monate. Wir haben aber unsere Zeit für andere Sachen zu gebrauchen, als für Gesetze, die binnen kurzem jedenfalls neu in Frage kommen müssen, und da die Sache nicht am wachsenden Schaden ist, so möchte ich einstweilen nicht eintreten, bis das Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter behandelt sein wird, worauf ich hiermit ehrerbietigst antrage.

Matthys. Diesen Antrag müßte ich bekämpfen. Herr Fürsprecher Stettler gibt zu, daß durch die Verfassung die Unterstatthalterstellen abgeschafft sind, aber er sagt, das vorliegende Gesetz könne nicht berathen werden, bis das Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter berathen sei, indem alsdann Bezug genommen werden müsse auf die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinderathspräsidenten, welche laut Verfassung und laut §. 2 dieses Entwurfes die Nachfolger der bisherigen Unterstatthalter sein sollen. Diese Ansicht, welche gegen das Eintreten geltend gemacht wird, halte ich für unrichtig. Nach dem Gesetze von 1832 hat der Unterstatthalter in denjenigen Fällen, wo der Regierungsstatthalter verhindert ist, dieses selbst zu thun, bei stattgehabten Vergehen u. s. w., die Voruntersuchung zu führen, dafür zu sorgen, daß die Spuren des Verbrechens nicht verwischt werden u. s. w. Wenn nun der Einwohnergemeinderathspräsident laut Verfassung in jeder Hinsicht in die Fußstapfen des Unterstatthalters tritt, so kann ich nicht einsehen, warum wir auf das neue Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter warten sollen. Ich bedaure sehr, daß durch die Verfassung die Untergerichte abgeschafft sind, aber es ist nun einmal geschehen, und nun sollen wir ja freilich auch die mit der Abschaffung der Untergerichte nothwendig verbundenen Gesetze erlassen, worüber uns ebenfalls ein Dekretsentwurf vorgelegt ist.

Karlen zu Diemtigen. Ich will in den vorliegenden Entwurf auch nicht eintreten. Bis jetzt hatten die Gemeindsbezirke Vorschläge zu machen für die Stellen der Unterstatthalter, hingegen hat eine jede Einwohnergemeinde ihren Gemeindrathspräsidenten selbst gewählt. Kann jetzt der Große Rath sagen: Ihr, Unterstatthalter, gehet fort, der Einwohnergemeinderathspräsident soll jetzt Alles machen? Ich glaube das nicht, und man zwingt dadurch den Gemeindrathspräsidenten, seine Stelle vielleicht aufzugeben. Ich möchte also nicht eintreten, bis die neue Gemeindsorganisation vorliegt.

Karlen in der Mühlematt. Diese Ansicht könnte ich nicht unterstützen, sondern die von Herrn Matthys angebrachten Gründe sind für mich überwiegend. Der Grundsatz der Aufhebung der Unterstatthalterstellen steht in der Verfassung, und daß die jetzigen Gemeindrathspräsidenten die Verpflichtungen nicht übernommen haben, die Funktionen der Unterstatthalter zu übernehmen, ist kein Grund gegen das Eintreten; dieselben werden diese Verpflichtung jetzt bekommen, wollen sie sich dann nicht unterziehen, so wird eine frische Wahl vorgenommen werden.

Ebersold. Meiner Person wegen kann ich jeden Moment aufhören, Unterstatthalter zu sein, aber ich muß die Ansicht theilen, daß viel eher die Reorganisation des Gemeindwesens vorgenommen werden sollte. Besonders in den Städten sollte dann der neue Gemeindrath wissen, wie er die Geschäfte abtheilen solle, denn namentlich hier in Bern kann der Gemeindrathspräsident unmöglich alle diese Verrichtungen übernehmen, und es sollte ihm jedenfalls sein daheriger Wirkungskreis durch ein Gemeindsreglement zugewiesen werden, zumal ihm jetzt die Funktionen des Unterstatthalters zugekommen sind.

Friedli. Diesem möchte ich noch beifügen, daß jetzt bekanntlich eine strenge Zeit ist, und daß besonders die Gemeindrathspräsidenten über Hals und Kopf zu thun haben in Betreff des Armenwesens. Wenn man ihnen jetzt mir nichts dir nichts die Funktionen der Unterstatthalter aufbürdet, so werden alle Diejenigen, welche irgend können, ihre Stellen niederlegen. Wie kommen wir dann zu Wege in solcher Zeit, wo man wöchentlich zwei und drei Mal Gemeinderath abhalten muß wegen des Armenwesens? In diesem Augenblicke pressirt die Aufhebung der Unterstatthalterstellen nicht, daher stimme auch ich gegen das Eintreten.

Sury. Auch ich stimme gegen das Eintreten, indem ich finde, die Uebertragung der Funktion der Unterstatthalter an die Gemeinderathspräsidenten gehöre in die allgemeine Organisation der Staatsverwaltung, und namentlich in die Organisation des Gemeindwesens. Es ist zwar richtig, daß die Verfassung die Aufhebung der Untergerichte vorsieht, aber die Verfassung hat nicht vorgesehen, daß man uns ein Blatt der Organisation nach dem Andern vorwerfe. Von jeher habe ich gehört, daß, wenn der Geschäftsgang ein richtiger sein soll, dann jedes Glied der großen Kette, welche die Gesammtorganisation bildet, genau in das Andere eingreifen müsse. Wie kann nun dieß geschehen, wenn nun so ein Broken nach dem andern in das Leben geworfen wird? Bleiben wir also beim Alten, bis etwas Ganzes vorgelegt wird.

Kurz. Ich hingegen müßte durchaus den Antrag der Regierung unterstützen. Die Verfassung ist darüber bestimmt, der §. 68 sagt: „Der Einwohnergemeinderath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden.“ Die Einen wollen nun nicht eintreten bis zur Erlassung des Gesetzes über die Befugnisse der Regierungsstatthalter, die Andern wollen nicht eintreten bis zur Revision des Gemeindegesetzes. Bis wir nun das Eine oder Andere haben, könnte es noch ewig lange dauern, und für den Augenblick halte ich es auch nicht für nöthig, ein neues Gemeindegesetz zu machen, sondern das bisherige kann sehr gut in Kraft erhalten werden, denn es wird durch das vorliegende Dekret nichts daran geändert, sondern man legt bloß dem Gemeindspräsidenten eine Vermehrung seiner Verpflichtungen auf, und worin diese bestehe, das findet er im Gesetze über die Unterstatthalter. Das vorliegende Dekret hat nichts anderes im Auge als die Ausführung der Vorschrift des §. 68 der Verfassung. Strenge genommen, braucht man eigentlich nur zu sagen, dieser Paragraph solle auf den 1. Januar in Kraft treten. Es ist immer schwierig und unangenehm, wenn eine Menge Verfassungsartikel da sind, die nicht exequirt werden, wie dieß mit der frühern Verfassung der Fall war, wo es Artikel gab, welche nie exiquirt worden sind. Wo man nun eine Bestimmung der Verfassung in Kraft treten lassen kann, da ist es unsere Pflicht, es zu thun, und hier nun sehe ich nichts anderes, als daß man eben sagt: Der Unterstatthalter fällt weg, seine Verrichtungen übernimmt, wie die Verfassung es will, der Präsident des Einwohnergemeinderaths. Darum also, weil ich glaube, der fragliche Verfassungsartikel solle ins Leben treten, glaube ich auch, daß wir in den vorliegenden Entwurf eintreten müssen.

Ochsenbein, Regierungsrath. Es fragt sich heute nicht: Will man die Unterstatthalter abschaffen oder nicht? sondern es fragt sich bloß: Wollen und sollen wir die Verfassung vollziehen oder nicht? Darüber kann nun wohl kein Zweifel sein. Allein abgesehen davon, ist diese Frage zugleich eine Geldfrage; die Unterstatthalter kosten den Staat jährlich Fr. 26,000, und da man die Verwaltung möglichst vereinfachen muß, so muß man bei den Unterstatthaltern anfragen, weil der Verfassungsrath gefunden hat, die Unterstatthalter seien das fünfte Rad am Wagen. Ich will das nachweisen und zugleich zeigen, daß die Einwohnergemeinderathspräsidenten durch dieses Dekret nicht viel mehr zu thun bekommen. Wenn bisher der Unterstatthalter einen Befehl erhielt vom Regierungsstatthalter, hat er ihn etwa selbst exequirt? Keineswegs, sondern der Unterstatthalter gab einfach dem Gemeindrathe oder seinem Präsidenten den Auftrag, ihm über die Sache Nachricht zu geben, und hatte er diese erhalten, so übermittelte er sie dem Regierungsstatthalter. Der Unterstatthalter ist nur ein Zwischenrad, welches die Sache nur weitläufiger macht. Dieses Zwischenrad hat man jetzt in der Verfassung weggenommen und vorgeschrieben, der Regierungsstatthalter solle sich jeweilen direkt an den Gemeindspräsidenten wenden, was der Regierungsstatthalter um so eher thun kann, da ihm die nöthige Hülfe zu Gebote steht, um die Schreiben ausfertigen zu lassen, was beim Unterstatthalter nicht der Fall war. Die Gemeinderathspräsidenten werden also in Zukunft, anstatt durch die Vermittelung der Unterstatthalter, direkt mit dem Regierungsstatthalter korrespondiren, also in dieser Hinsicht höher als bisher gestellt sein, aber ohne wesentliche Geschäftsvermehrung. Ohne weiter aufzuhalten, empfehle ich Ihnen also das Eintreten.

Scherz, Fürsprecher. Es ist Pflicht des Großen Rathes, die in der Verfassung niedergelegten Grundsätze ins Leben zu rufen. Nun geht aus dem §. 68 der Verfassung klar hervor, daß der Große Rath ein neues Gesetz zu erlassen hat, wodurch bestimmt werde, daß die Beamtungen der Unterstatthalter auf-

hören, und daß ihre Funktionen an die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe übergeben sollen. Es ist wirklich sehr auffallend, daß heute gegen das Eintreten protestirt wird, während es doch durch die Verfassung dem Großen Rathe zur Pflicht gemacht ist.

Schaad. Ich würde auch angetragen haben, in den Entwurf nicht einzutreten, bis das Gesetz über das Hypothekarwesen vorgelegt sei; aber es wird uns soeben ein neuer Tarif bezüglich auf die Aufhebung der Untergerichte ausgetheilt, durch welchen, wie ich glaube, das Publikum befriedigt werden wird, und daher stimme ich jetzt zum Eintreten.

Stettler. Es scheint mir, daß Mißverständnisse hinsichtlich meines Antrages walten, und namentlich Herr Fürsprecher Scherz hat ihn unrichtig verstanden. Ich weiß sehr wohl, daß nach §. 68 der Verfassung die Beamtung der Unterstatthalter aufgehoben werden muß, mein Antrag geht aber bloß dahin, daß einstweilen nicht eingetreten werde, nämlich bis das Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter berathen sein wird. Nach Maßgabe des § 45 des Reglements verstehe ich also meinen Antrag so, daß man nicht überhaupt nicht eintreten, wohl aber, daß man nun nicht sofort eintreten, sondern die Berathung einstweilen verschieben solle. Ich kann nur nicht zu einem Flikwerke stimmen.

Dähler, gew. Regierungsrath. Allerdings sehe ich einen großen Unterschied zwischen den jetzigen Obliegenheiten der Gemeinderathspräsidenten und zwischen denjenigen, wie sie ihnen in Zukunft zufolge dieses Gesetzes obliegen werden. Die Geschäfte des Unterstatthalters wurden sehr verschieden gemacht; wenn ein Unterstatthalter einen Auftrag bekam vom Regierungsstatthalter, so bat er nicht alle Male schriftliche Mittheilung davon an den Gemeindspräsidenten gemacht und eine schriftliche Antwort verlangt, sondern gar oft geschah beides nur mündlich; in Zukunft hingegen wird der Gemeinderathspräsident immer schriftlich antworten müssen. Ferner gibt es viele Polizeivergehen u. s. w., wo der Unterstatthalter eher im Falle wäre, eine unparteiische und vollständige Untersuchung zu machen, als vielleicht der Gemeindspräsident. Ich glaube also, die Obliegenheiten des Gemeinderathspräsidenten werden in Zukunft ganz anders sein als bisher, und manche Gemeinde, welche einen Gemeindspräsidenten nach dem bisherigen Gesetze gewählt hat, würde jetzt vielleicht eine andere Wahl treffen müssen, nachdem ganz andere Forderungen an die Gemeindspräsidenten gestellt werden. Es ist nicht Jedermanns Sache, vollständige und umfassende Berichte an den Regierungsstatthalter zu machen. Ich bin gar nicht dagegen, die Bestimmung der Verfassung zu vollziehen, wiewohl ich bedaure, daß die Verfassung die Aufhebung der Unterstatthalterstellen vorschreibt. Allein noch Eines. Es wird im Entwurf gesagt, daß in Zukunft die Sittengerichte ihren Präsidenten aus der Zahl der stimmfähigen Einwohner der Pfarrgemeinde wählen soll; aber in der Verfassung steht vom Sittengerichte kein Wort. Darf nun der Große Rath ein solches Institut, von welchem die Verfassung kein Wort sagt, durch dieses Gesetz aufstellen? Das ist für mich sehr wichtig, um zu wissen, ob ich in den Entwurf eintreten soll oder nicht.

Friedli. Herr Regierungsrath Ochsenbein meint, die Einwohnergemeinderathspräsidenten bekommen durch die Uebertragung der Funktionen der Unterstatthalter nicht mehr zu thun. Es sitzen hier wahrscheinlich viele Unterstatthalter, und diese können es wohl Alle bezeugen, wie oft nur in den letzten paar Wochen die Unterstatthalter aus Auftrag des Direktors des Innern zu Berichterstattungen aufgefordert worden sind, wie viele Diebstähle ferner stattfinden, wo die Unterstatthalter auf Ort und Stelle untersuchen müssen. Das alles wird in Zukunft dem Einwohnergemeinderathspräsidenten obliegen, also wird er offenbar mehr zu thun haben.

von Tavel. Es ist da noch ein Gegenstand, Herr Präsident, meine Herren, welcher mich bewegt, auf heutigen Tag in den Entwurf nicht einzutreten; derselbe steht nämlich mehr oder weniger in Verbindung mit dem Dekrete, welches später nachfolgen soll, betreffend die Aufhebung der Untergerichte, aus welchem Dekrete ich entnommen habe, daß die Funktionen, welche bis jetzt das Untergericht besorgen mußte, den Einwohnergemeinderäthen übertragen werden sollen, bis das Hypothekargesetz revidirt sein wird, und daß in der Voraussetzung, daß die Einwohnergemeinderäthe sich in ihrer Gesammtheit nicht damit beladen werden, denselben die Fakultät eingeräumt wird, eine Kommission von fünf Mitgliedern aus ihrer Mitte zu bestellen, um die Fertigungen zu besorgen u. s. w. Ich bringe dieses jetzt schon hier zur Sprache, weil, wenn die Unterstatthalterstellen aufgehoben würden, wir dann auch in das zweite Dekret eintreten müßten. Allerdings sind durch die Verfassung sowohl die Unterstatthalterstellen als auch die Untergerichte im Grundsatze aufgehoben, und dieser Vorschrift soll und muß nachgelebt werden; allein es scheint mir doch, daß nach dem bisherigen Gemeindegesetz, wo die Verrichtungen der Gemeindsbehörden von einem ganz andern Standpunkte aus betrachtet worden sind, es jetzt seine Schwierigkeiten hätte, alle diese Funktionen den Gemeinderäthen und ihren Präsidenten zu übertragen in Form eines Provisoriums, und es scheint mir nicht angemessen, daß jetzt provisorisch das Alles einer Behörde übertragen werde, deren Mitglieder mit diesen Gegenständen nicht vertraut sind; vielmehr schiene es mir zweckmäßig, wenn die bisherigen Behörden, da es ja doch nur um ein Provisorium zu thun ist, jede in ihren gegenwärtigen Verrichtungen belassen würden, bis diese ganze Angelegenheit einerseits in einem neuen Gemeindegesetze, und andererseits in einer neuen Instruktion für die Regierungsstatthalter geregelt wird, indem alsdann das Ganze besser und harmonischer beschlossen werden kann, als dieß jetzt der Fall sein würde, — so daß ich also aus diesen Gründen antragen möchte, daß die Sache verschoben werde, bis das Ganze in seinem Zusammenhange und besser ausgearbeitet, vorberathen ist.

Herr Berichterstatter. Man hat gegen dieses Dekret Verschiedenes eingewendet, um die Versammlung zu überzeugen, daß über diesen Gegenstand heute nicht soll eingetreten werden. Vorerst liegt mir ob, zu widerlegen, was von Herrn Fürsprecher Stettler bemerkt wurde. Obschon er ausdrücklich behauptet hat, er wolle im Allgemeinen eintreten, und er werde bloß gegen die sofortige Behandlung stimmen, so will ich dennoch zeigen, daß er eigentlich überhaupt nicht eintreten will. Er sagt nämlich, man solle den Entwurf nicht behandeln, bis die Gesammtorganisation und das Gesetz über die Amtspflichten der untern Administrativ- und Vollziehungsbeamten und Behörden vorliege; dannzumal sei es darum zu thun, die Pflichten und Amtsverrichtungen der Einwohnergemeinderathspräsidenten als örtlicher Polizei- und Vollziehungsbeamter zu bestimmen. Allein, Herr Präsident, meine Herren, dieses Dekret enthält durchaus keine Abänderung in der gegenwärtigen Organisation über die Vollziehungsbeamten und Behörden, und über die Polizei- und Administrativbeamten und Behörden; die bisherige Organisation wird beibehalten, und die Bestimmungen in den daherigen Gesetzen erleiden keine Abänderung, so daß, wie Herr Regierungsrath Ochsenbein richtig bemerkt hat, durch dieses Dekret nur ein unnützes Rad aus der Maschine verdrängt wird; nachher wird die Maschine nur rascher und pünktlicher sich bewegen, als vorher. Während man bisher mit einer Mittelperson korrespondiren mußte, oder während man bisher zuerst durch einen Umweg auf den eigentlichen Punkt gelangen mußte, wird man künftig auf kürzerem Wege auf den gleichen Punkt kommen. Ich hätte erwartet, daß, wenn man von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der Unterstatthalter redet, in Bezug auf die Unmöglichkeit, ihre Verrichtungen den Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe zu übertragen, man dann ein wenig eingetreten wäre über das, was die Unterstatthalter als örtliche Polizei- und Vollziehungsbeamte zu besorgen hatten. Die Unterstatthalter als Vollziehungsbeamte hatten gewiß eine sehr geringfügige Last. Das Gesetz von 1831 sagt im ersten Artikel, der Unterstatthalter solle in seinem Kreise dafür sorgen, daß die Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden. Das soll also künftighin der Gemeinderathspräsident thun. Aber diese Gesetze und Verordnungen erscheinen nur allmälig, so daß ein Gemeinderathspräsident auf einmal höchstens nur ein Gesetz oder eine Verordnung zur Bekanntmachung bekömmt. Was ist

nun das für eine vermehrte Arbeit? Keine. Der Gemeinderathspräsident soll in Zukunft von allen wichtigen Vorfallenheiten in der Gemeinde dem Regierungsstatthalter Kenntniß geben; bisher mußte er dem Unterstatthalter davon Kenntniß geben. Gibt es jetzt mehr zu thun, dem Hans von etwas Kenntniß zu geben, als hingegen dem Jakob? Das ist doch offenbar das Gleich.e Der Unterstatthalter sollte bisher, wenn in seinem Bezirke ein Verbrechen oder ein Vergehen stattgefunden, je nach Umständen einschreiten und dafür sorgen, daß die Spuren des Verbrechens oder des Vergehens nicht verwischt werden u. s. w. Hier mache ich nun aufmerksam, daß die Stellung des Gemeinderathspräsidenten hiezu viel geeigneter ist, als diejenige des Unterstatthalters. Bekanntlich war bisher in jeder einzelnen Kirchgemeinde bloß ein Unterstatthalter, während eine Kirchgemeinde oft sechs, neun und mehr selbstständige Einwohnergemeinden in sich begreift, deren jede ihren eigenen Einwohnergemeinderath besitzt. Bei der Vertheilung dieser Arbeit nun auf die Präsidenten der Gemeinderäthe sämmtlicher Einwohnergemeinden eines Kirchspiels ist es offenbar leichter, die daherigen Pflichten zu erfüllen, als dieß bisher dem einzigen Unterstatthalter möglich war. Nach der bisherigen Organisation über die Pflichten und Befugnisse der Regierungsstatthalter hatte ein solcher auch bestimmte richterliche Funktionen, die Beurtheilung von Administrativprozessen und oft ziemlich weitläufige Strafuntersuchungen in Straffällen. Nun steht die Revision der Organisation der Regierungsstatthalter in genauem Zusammenhange mit der Gerichtsorganisation; man wird später die Voruntersuchungen gewiß nicht mehr durch die Regierungsstatthalter besorgen lassen, sondern sie den Gerichtspräsidenten übertragen. Somit, Herr Präsident, meine Herren, wenn Sie mit der Aufhebung der Unterstatthalterstellen bis zur Revision des Gesetzes über die Regierungsstatthalter warten wollten, so müßten Sie zu gleicher Zeit warten, bis die Gerichtsorganisation ebenfalls vorliegt. Man hat ferner, um den Antrag auf Nichteintreten zu begründen, die Gemeindsverhältnisse berührt. Diese sind auch organisirt durch ein besonderes Gemeindegesetz, und das vorliegende Dekret beabsichtigt einstweilen durchaus keine Veränderung in der Organisation der Gemeindsverhältnisse. Aber daß Beides von einander getrennt werden kann, ist dadurch bewiesen, daß es früher auch so gegangen ist. Im Jahr 1831, bald nach Einführung der damaligen Verfassung, ist am 3. Dezember das Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter, sowie der Gerichtsbehörden der untern Instanz erschienen, und erst am 20. Dezember 1833 wurde das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindebehörden erlassen, worin ebenfalls die Pflichten und Verrichtungen der Unterstatthalter berührt wurden. Am 7. März 1834 erschien die Verordnung über die Voruntersuchungen, und am 15. September 1834 die Verordnung über das Verfahren bei Hauptuntersuchungen. Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, daß in dieser Beziehung früher durchaus nicht anders verfahren worden ist. Der Hauptgrund aber, jetzt ebenso zu verfahren, liegt in der Bestimmung der Verfassung. Diese will, daß die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe die örtlichen Polizei- und Vollziehungsverrichtungen besorgen; ich halte daher dafür, daß es kein Zeitverlust und kein Nachtheil ist, wenn dieses Dekret jetzt berathen wird, wohl aber ist dieß andererseits nur die Erfüllung einer Vorschrift der Verfassung. Man sagt ferner, die jetzigen Gemeinderathspräsidenten können nicht gezwungen werden, diese Verrichtungen zu übernehmen. Ich gebe zu, daß wenn Einer gesetzliche Gründe hat, er die Wahl allerdings ablehnen kann. Wenn er aber keine gesetzlichen Gründe hat, so muß er diejenigen Pflichten u. s. w. übernehmen, welche Verfassung und Gesetz ihm übertragen. Man fürchtet ferner, man werde in den Gemeinden nicht die geeigneten Männer finden zu diesen Verrichtungen. Woher hat man denn bis jetzt die Unterstatthalter genommen? Etwa nicht auch aus der Zahl der Staatsbürger im Gemeindsbezirke? Ich gebe zu, daß man bei den jeweiligen Wohlvorschlägen für die Unterstatthalter sein Augenmerk darauf gerichtet hat, die gerade hiefür tüchtigen Männer vorzuschlagen; aber wo ist verboten, daß man sich bei der Wahl der Gemeinderathspräsidenten in Zukunft nicht durch die gleichen Rücksichten leiten lasse? In der Verfassung ist eine andere Bestimmung aufgenommen, welche viel tiefer eingreift, ich meine den Ausschluß aller Beamten aus dem Großen Rathe, und dennoch ist der neue Große Rath auch zusammengesetzt worden, und zwar aus Männern, wo man annehmen kann, die Wahlversammlungen seien nicht in Verlegenheit gewesen, tüchtige Männer zu finden; ich wenigstens halte dafür, der gegenwärtige Große Rath vereinige nicht weniger Intelligenz in sich, als der frühere. Ebenso werden in Zukunft die Einwohnergemeinden nicht in Verlegenheit kommen, tüchtige Gemeinderathspräsidenten mit Rücksicht auf die denselben in Zukunft obliegenden Pflichten zu finden. Uebrigens glaube ich nicht, daß in einem einzigen andern Kantone Unterstatthalter bestanden haben, wie wir sie bis jetzt hatten. Im Kanton Solothurn, im Aargau u. s. w. besorgen die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe gerade die nämlichen Pflichten, welche künftighin die Unsrigen auch besorgen sollen, und ich habe nicht gehört, daß man sich übel dabei befinde. Herr Altregierungsrath Dähler fragt, wie man jetzt hier vorschlagen könne, daß die Sittengerichte ihre Präsidenten wählen sollen, da doch die Verfassung von 1846 nichts von den Sittengerichten sage. Ich will ihm darauf aus der Verfassung von 1831 antworten; diese sagt auch nichts von den Sittengerichten, und dennoch haben wir dieselben durch das Gemeindegesetz aufgestellt bekommen, weil sie eine Gemeindsbehörde sind. Die Verfassung von 1846, so wenig als diejenige von 1831, verbietet diese besondere Art von Gemeindsbehörden, so daß diese Bestimmung im Entwurfe durchaus nicht der Verfassung zuwiderläuft. Ein letzter Punkt dann ist allerdings der Besoldungspunkt. Wollen Sie es verantworten, Herr Präsident, meine Herren, daß man vom Neujahr hinweg die Unterstatthalter mit Fr. 26,000 besolde entgegen der Verfassung? Sie haben es in der Hand, aber ich wenigstens möchte dazu nicht mitwirken, denn ich halte dafür, daß der Verfassungsrath bei der Abschaffung der Unterstatthalterstellen wesentlich auch eine Gelderspariß im Auge hatte. Aus allen angebrachten Gründen schließe ich auf sofortiges Eintreten: wollen Sie dann bei der artikelweisen Berathung einzelne Paragraphe abändern, so steht es Ihnen frei.

Scherz, Fürsprecher, fragt, ob in Folge der Paragraphe 63 und 66 des Reglements diejenigen Mitglieder, welche bei dieser Frage persönlich interessirt seien, nicht abtreten sollten.

Herr Präsident erwiedert, das Reglement finde hier seine Anwendung nicht und sei auch nie auf Fälle, wie der vorliegende, angewendet worden.

Abstimmung.

1) Ueberhaupt einzutreten . . .	Handmehr.
2) Sofort einzutreten	Gr. Mehrheit.
Die Behandlung zu verschieben . .	20 Stimmen.
3) Für artikelsweise Behandlung . .	Handmehr.

§. 1.

„Die Beamtung des Unterstatthalters hört mit dem 31. Dezember 1846 auf."

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 2.

„Die Nachfolger in den Amtsverrichtungen der Unterstatthalten nach Mitgabe der bestehenden Gesetze sind von dem angegebenen Zeitpunkte hinweg für jeden Gemeindsbezirk die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe oder ihre gesetzlichen Stellvertreter."

Belrichard macht auf einen Uebersetzungsfehler im französischen Texte aufmerksam, indem das Wort „Einwohnergemeinderathspräsidenten" durch « Président de commune » übersetzt worden sei, während es durch das Wort "Président du Conseil municipal » übertragen werden sollte.

Neuhaus trägt auf Annahme folgenden Zusatzes an: „Sie können in ihren daherigen Amtsgeschäften die Dienstleistungen des Sekretärs des Einwohnergemeinderathes ansprechen."

Nicht alle Gemeinderathspräsidenten seien im Stande, genaue und ausführliche Berichte an die Regierungsstatthalter abzufassen, weßhalb in solchen Fällen denselben eine Hülfe beigeordnet werden müsse.

Stämpfli zu Schwanden. Ich muß hier einen bereits im Verfassungsrathe von mir gestellten Antrag wiederholen, nämlich daß den Gemeinderathspräsidenten eine kleine Entschädigung für ihre dießörtigen Verrichtungen zukomme, zumal alle andern Beamten und Angestellten überhaupt gut bezahlt sind. Man soll nicht zunächst von unten herauf sparen, denn es mag da gar wenig bringen. Ich trage also darauf an, dem §. 2 noch beizufügen: „— welchen eine jährliche Entschädigung im Verhältniß ihrer dießfallsigen Amtsverrichtungen von Fr. 30 bis Fr. 100 aus der Staatskasse verabfolgt werden soll." Wenn die Annahme der Stelle obligatorisch ist, und der Betreffende auf der andern Seite keine Entschädigung erhält, was kann man dann von ihm verlangen? Wenn ein solcher dann sein Amt vernachläßigt, u. s. w., so kann man ihn allfällig abberufen, aber das wird ihm gerade das Rechte sein.

Herr Berichterstatter. Der Bemerkung des Herrn Belrichard in Betreff der französischen Uebersetzung wird natürlich Rechnung getragen werden. Was den Antrag des Herrn Fürsprechers Neuhaus betrifft, so hat es damit eine eigene Bewandtniß, und man muß da wohl unterscheiden. Wenn der Präsident des Einwohnergemeinderaths als Ortspolizei- und Vollziehungsbeamter im Auftrage des Regierungsstatthalters handelt, so kann er in diesem Falle seine Pflichten und Amtsverrichtungen weder ganz noch theilweise auf Andere übertragen, sondern er muß da einzig und ausschließlich funktioniren, gerade wie bisher der Unterstatthalter, welchem in dieser Eigenschaft auch kein Sekretär beigeordnet war, denn der Untergerichtsschreiber funktionirte nur als Sekretär des versammelten Untergerichts, und eben so der Sekretär des Sittengerichts, insoweit das Sittengericht selbst versammelt war; aber der Unterstatthalter als abgesönderte selbstständige Beamtung hatte keine Hülfe eines Sekretärs in Anspruch zu nehmen. Also müßte ich dafür halten, es sei dieser Antrag des Herrn Fürsprechers Neuhaus abzuweisen. Es wäre übrigens auch in praktischer Beziehung nicht gut; der Schreiber würde zuletzt dasjenige machen, was der Gemeinderathspräsident eigentlich selbst machen sollte, und die Gemeindsversammlungen werden auch desto eher veranlaßt, ihr Augenmerk nur auf die tauglichen Männer zu richten, wenn diese ihre Aufgabe ohne Hülfe erfüllen müssen. Was den Antrag des Herrn Amtsrichters Stämpfli betrifft, so kann ich dazu Ja und Nein sagen. Ich soll jedoch, wenn ich die Verhandlungen des Verfassungsrathes zur Richtschnur nehme, diesen Antrag bekämpfen. Es ist nämlich dieser Punkt im Verfassungsrathe zur Abstimmung gekommen, und der Verfassungsrath hat mit Mehrheit davon abstrahirt. Die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe sollen keine besoldeten Staatsbeamten sein, und übrigens gehört dieser Antrag eher in das Dekret über die Besoldungen der untern Gerichts- und Vollziehungsbeamten. Will man diesen Antrag dann dort berücksichtigen, so habe ich Nichts dagegen, denselben jetzt erheblich zu erklären.

Abstimmung.

1) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Neuhaus	15 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Stämpfli	Gr. Mehrheit.
3) Für den Paragraphen im Uebrigen	Handmehr.

§. 3.

„Die Sittengerichte in den reformirten Kirchgemeinden wählen ihren Präsidenten frei aus der Zahl der stimmfähigen Einwohner des Gemeindsbezirkes, welche das fünfundzwanzigste Altersjahr erfüllt haben."

Herr Berichterstatter. Die Sittengerichte bestanden bis jetzt im alten Kantonstheile allenthalben und im Jura in den reformirten Kirchgemeinden. Dieselben werden hier beibehalten, weil überhaupt in der Verfassung in Bezug auf ihre Aufhebung nichts Verbindendes enthalten ist. Ich glaube nicht, nöthig zu haben, die Gründe anzuführen, warum für die Präsidenten der Sittengerichte wenigstens das zurückgelegte fünfundzwanzigste Altersjahr erfordert wird.

Belrichard. Ich nehme in diesem Artikel eine Bestimmung wahr, welche von den für die Wahlen angenommenen allgemeinen Regeln abweicht. Bei allen Gemeindewahlen, die bis dahin stattgefunden haben, hat die Versammlung ihren Präsidenten aus ihrem eigenen Schooße gewählt. Durch diesen Paragraphen würden Sie aber im Gegentheil den Sittengerichten die Befugniß einräumen, ihren Präsidenten zu wählen, ohne ihre Kirchspielsgenossen dabei mitwirken zu lassen. Ich beantrage daher, daß dieser Paragraph wie folgt abgefaßt werde: „Die Sittengerichte in den reformirten Gemeinden wählen ihre Präsidenten aus der Mitte ihrer Glieder." Auf diese Weise kann der Gemeinde kein Präsident aufgedrungen werden, welcher nicht das Skrutinium der Einwohner bestanden hat.

Matthys. Nach §. 67 der Verfassung haben die Gemeindeversammlungen ihre sämmtlichen Gemeindevorgesetzten zu erwählen. Mithin steht der vorliegende §. 3 im Widerspruche mit §. 67 der Verfassung. Daher schlage ich folgende Redaktion vor: „Die stimmfähigen Einwohner des Kirchgemeindebezirkes erwählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Sittengerichts. Derselbe muß das fünfundzwanzigste Altersjahr erfüllt haben."

Sury. Warum soll das Sittengericht fortbestehen, nachdem das Untergericht aufgehoben sein soll? Letzteres ist doch viel wichtiger als jenes, welchem durch die Organisation von 1832 ohnehin die wichtigsten Instruktionen in Paternitätssachen abgenommen worden sind. Der Herr Referent des Regierungsrathes hat freilich darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Verfassung das Sittengericht nicht abolirt sei. Das ist richtig; sowohl die Verfassung von 1831 als diejenige von 1846 haben dieß als Gemeindsbeamtungen angesehen. Ich trage also darauf an, die Aufhebung der Sittengerichte konsequenter Weise mit derjenigen der Untergerichte vorausgesetzt, daß der §. 3 in Bezug auf die bisherigen Obliegenheiten der Sittengerichte so abgefaßt werde, wie es der §. 2 in Bezug auf die Verrichtungen der Untergerichte ist.

Ebersold. Es mag den Einen oder Andern von Ihnen vielleicht nicht genugsam, Andern aber hinreichend bekannt sein, welche Scenen, besonders in Städten, zuweilen im Familienkreise vorfallen; Ehestreitigkeiten aller Art gewähren öfters vor Sittengericht Scenen solcher delikater Natur, daß ein lediger junger Mann sich da als Präsident des Sittengerichts in den meisten Fällen nicht gehörig dabei zu benehmen wüßte. Aehnlich verhält es sich mit den Abhörungen in Paternitätsfällen. Ich will dieses Alles nicht weiter erwähnen, aber so gut man z. B. als Vorsteher von Erziehungsinstituten beinahe immer nur verheirathete Leute will, ebenso liegt dieses auch hier im Interesse der Sache und der Sittlichkeit. Ich trage daher darauf an, anstatt der Worte „aus der Zahl der stimmfähigen Einwohner", zu setzen „aus der Zahl der stimmfähigen Hausväter".

Ingold. Ich müßte den Antrag des Herrn Matthys unterstützen. Bisher wurden die Unterstatthalter auf die doppelten Vorschläge der Gemeindeversammlungen vom Regierungsstatthalter gewählt. Da nun diese Stellen wegfallen, also das Sittengericht ohne Präsidenten wäre, so muß dieser Präsident auf andere Weise ersetzt werden, und zwar kann dieses nur nach §. 67 der Verfassung geschehen, da es eine Gemeindsbeamtung ist, und also kann man weder den vorliegenden Paragraphen noch den Antrag des Herrn Ebersold annehmen, so wünschenswerth es übrigens wäre, daß bloß solche Männer gewählt würden, wie Herr Ebersold sie wünscht; allein man muß dieß der Gemeindeversammlung selbst anheimstellen.

Friedli fragt, ob im vorliegenden Paragraphen die Stimmfähigkeit nach der Bestimmung des Gemeindegesetzes oder aber nach derjenigen der Verfassung zu verstehen sei.

Herr Berichterstatter. Da die Präsidenten der Sittengerichte und die Sittengerichte selbst Gemeindsbeamtungen sind, so kann keine andere Stimmberechtigung hier verstanden sein, als diejenige nach dem Gemeindegesetze. So gut wie bei den Wahlen in den Einwohnergemeinderath u. s. w. Rücksicht genommen werden muß auf die daherigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gemeindereglementes, ebensogut muß auch hier das Gleiche stattfinden. Ich soll nun vor Allem aus den Grund angeben, warum man geglaubt hat, es sei besser, wenn die Mitglieder des Sittengerichts, einmal gewählt, ihren Präsidenten dann selbst wählen. Man hielt dafür, dieses liege im Interesse der Sache selbst, die gewählten Mitglieder des Sittengerichts werden dabei von einem andern Pflichtgefühle und Bewußtsein ausgehen, nämlich daß ihnen insbesondere diejenigen Obliegenheiten auffallen, welche das Gesetz den Sittengerichten überträgt, während dagegen eine größere Gemeindeversammlung nicht ganz von diesem Bewußtsein und von diesem Gefühle geleitet ausgehe. Man hat im Regierungsrathe die Frage auch untersucht und besprochen, ob es gegen die Verfassung sei oder nicht, wenn das Sittengericht seinen Präsidenten selbst wähle, und man hat gefunden, es liege darin keine Verletzung der Verfassung, weil die Gemeindeversammlung bei der Wahl der Mitglieder der Sittengerichte immerhin darauf Rücksicht nehmen könne u. s. w. Wenn Sie indessen glauben, es sei eine pünktlichere Beobachtung der Verfassung, wenn die Wahl des Sittengerichtspräsidenten in die Hände der Wahlversammlung des Kirchgemeindebezirks gelegt wird, so will ich dieser Ansicht nicht entgegen treten; aber besser wäre es nach meiner Ueberzeugung immerhin, wenn die Wahl des Präsidenten den Mitgliedern des Sittengerichts überlassen bliebe. Der Antrag des Herrn Belrichard will theilweise das Nämliche, aber strenge genommen würde derselbe auch gegen das von Herrn Matthys aufgestellte Prinzip widerstreben, indem man immerhin sagen könnte, der §. 67 der Verfassung gestatte nicht, das Wahlrecht in Betreff des Präsidenten an die Gesammtzahl der gewählten Mitglieder des Sittengerichts zu übertragen. Herr Fürsprecher Sury sodann möchte die Sittengerichte überhaupt aufheben, indem auch die Untergerichte aufgehoben werden. Diesem könnte ich nicht beipflichten; es ist im Verfassungsrathe von keiner Seite die Aufhebung der Sittengerichte gewünscht worden; dieselben greifen in unsere Ansichten, Begriffe und allfällige Vorurtheile, die man aber auch schonen muß, so tief ein, daß wir heute nicht mir nichts dir nichts dieses Institut aufheben können. Versparen wir also diese Frage lieber auf eine später vorzunehmende Revision des Gemeindegesetzes. Was Herr Unterstatthalter Ebersold beantragt, könnte ich ebenfalls nicht unterstützen; eine solche Beschränkung der Wählbarkeit wäre eine Verletzung der Verfassung, und auch bis jetzt war eine solche Bestimmung bezüglich auf die Unterstatthalter nicht vorgeschrieben, und mithin wäre dieß ein Rückschritt von unserer Seite. In erster Linie stimme ich zum Paragraphen, wie er ist, sonst aber in zweiter Linie zum Antrage des Herrn Matthys.

Belrichard schließt sich diesem letztern Antrage, als verfassungsmäßiger, an.

Abstimmung.

1) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Matthys	Gr. Mehrheit.
2) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Sury	21 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
3) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Ebersold	39 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

§ 4.

„Der Regierungsrath hat für die pünktliche Erhebung der jährlichen Brandversicherungsbeiträge auf andere angemessene Weise zu sorgen."

Fueter. Im Eingangsberichte hat man uns gesagt, durch dieses Dekret erziele man eine Ersparniß von Fr. 26,000. Nun möchte ich mir die bescheidene Frage erlauben, ob man glaubt, daß die Erhebung der jährlichen Brandversicherungsbeiträge in Zukunft unentgeldlich geschehen könne, denn ich möchte wissen, ob jene uns gegebene Zusicherung bloß eine illusorische, oder ob sie eine wirkliche ist. Wenn dann doch wiederum eine Retribution für den Bezug dieser Beiträge bezahlt werden müßte, so würde dadurch ein Theil dieser Ersparnisse dahin fallen. Ohnehin will Herr Amtsrichter Stämpfli auch die Gemeinderathspräsidenten für die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Verrichtungen retribuiren, wodurch bereits eine große Bresche in die zu ersparenden Fr. 26,000 geschossen würde.

Ebersold. Bis jetzt hatten die Unterstatthalter vom Bezuge der Brandversicherungsbeiträge nur Schaden. Da man nun einmal Ersparnisse hierin machen will, so muß man jetzt diese Verrichtung den Amtsschreibereien zuweisen, wo sich ohnehin die Lagerbücher befinden, in welchen die Gebäude eingetragen sind. Jemand anderes aber könnte sich unmöglich damit befassen ohne eine gewisse Provision, denn man hat dabei immerfort nur Unannehmlichkeiten. Infolge des erheblich erklärten Antrages, den Gemeinderathspräsidenten in Zukunft vom Staate auseine Zulage zu geben, werden Sie, anstatt Fr. 26,000 zu ersparen, jährlich vielleicht noch Fr. 15,000 den bisherigen Fr. 26,000 zulegen müssen. Das sind die oft so sehr gerühmten Oekonomien.

Matthys. Ich müßte den Antrag des Herrn Ebersold bestreiten, denn die Amtsschreiber kann man unmöglich dazu verpflichten, weil der Umkreis eines Amtsbezirkes hiezu viel zu groß ist, so daß der Amtsschreiber ganz sicher sich jedes Jahr 2 bis 3 Monate lang ausschließlich damit beschäftigen müßte. Ich glaube vielmehr, es sollen auch die jährlichen Brandversicherungsbeiträge von den Einwohnergemeinderathspräsidenten eingezogen werden. Bei der definitiven Berathung über den erheblich erklärten Antrag des Herrn Amtsrichters Stämpfli kann man dann auch hierauf Rücksicht nehmen.

Kurz. Gegen diesen Antrag müßte ich entschieden auftreten, indem ich überzeugt bin, daß der Antrag des Herrn Amtsrichters Stämpfli bei der definitiven Redaktion des Dekretes nicht durchgehen wird. Wir haben 800 Einwohnergemeinden, und jede derselben hat unaefähr einen Präsidenten; wenn man nun jedem derselben eine Entschädigung von Fr. 100 gibt, so macht das zusammen Fr. 80,000, und gibt man jedem durchschnittlich nur Fr. 50, so macht dieß immerhin Fr. 40,000. Daher möchte ich es bei dem Paragraphen, wie er von der Regierung beantragt ist, bewenden lassen. Die Regierung wird wohl dafür sorgen, daß die Brandversicherungsbeiträge einstweilen eingezogen werden, bis ein anderes Gesetz gemacht ist, und zwar wünsche ich, daß dieses ohne Vermehrung der Kosten geschehe. Die Regierung wird übrigens bei der Revision der Gesetze über die Regierungsstatthalter, über die Amtsschreiber u. s. w. dann untersuchen, wem diese Verrichtung übertragen werden soll.

Stämpfli zu Schwanden. Ich bemerke auf dieses nur, daß ich den Antrag gestellt habe, den Gemeinderathspräsidenten eine Entschädigung zu geben von Fr. 30 bis Fr. 100. An der Zahl hange ich nicht, nur am Grundsatze. Dem Antrage des Herrn Ebersold kann ich hingegen nicht beistimmen, die Amtsschreiber würden dadurch allzuviel zu thun bekommen. Andererseits muß man bedenken, daß in großen Amtsbezirken die Leute 5 bis 6 Stunden weit laufen müßten, um ihre Gebühr zu entrichten. Gibt man hingegen den Gemeinderathspräsidenten eine kleine Entschädigung, so kann man ihnen gar füglich diese Verrichtungen zuweisen.

Weingart. Ich begreife zwei Sachen nicht recht, nämlich wie man einerseits die Gemeinderathspräsidenten zu Lastträgern machen und ihnen Alles aufbürden möchte, denn der Bezug der Assekuranzgebühren ist eine ausgedehnte Arbeit und überdieß oft noch mit Schaden verbunden. Andererseits muß ich auf das von Herrn Kurz Angebrachte aufmerksam machen. Indem wir den Beschluß gefaßt haben, die Gemeinderathspräsidenten zu retribuiren, haben wir gegen die Verfassung gehandelt. Schon im Verfassungsrathe hatte Herr Stämpfli den

nämlichen Antrag gestellt, derselbe wurde von mehrern Mitgliedern unterstützt, gieng aber nach stundenlanger Debatte nicht durch, und der Große Rath hat nun nicht das Recht, entgegen den Bestimmungen des Verfassungsrathes Beschlüsse zu fassen. Ich nehme also an, jener Beschluß sei voreilig gefaßt worden, und ich erwarte, daß er von Seite der Regierung mit abweisender Antwort zurückkommen werde. Die Verfassung ist von uns allen beschworen worden, mit den Worten: So wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde!" Wir müssen stets an diesem Panier festhalten, es ist das Einzige, worin das Volk Garantie hat. Ich müßte also sehr vor voreiligen Beschlüssen für die Zukunft warnen.

Ingold. Ich müßte den Antrag des Herrn Eversold unterstützen. Dem Einwohnergemeinderathspräsidenten würde eine allzugroße Last auferlegt, wenn er auch noch diese Beiträge einkassiren müßte. Ohnehin werden die Einwohnergemeinden in Zukunft Mühe haben, tüchtige Gemeinderathspräsidenten zu finden, indem die Funktionen derselben sehr komplizirt sein werden. Ich bedaure überhaupt, daß die Verfassung den Grundsatz aufgestellt hat, daß die Unterstatthalter abgeschafft werden sollen u. s. w., weil nunmehr die Gemeinden einen Mann an ihrer Spitze haben werden, der in einem gewissen Subordinationsverhältnisse zur Regierung steht, was nicht gut ist. Die Amtschreibereien hingegen werden durch das Gesetz wahrscheinlich sehr vereinfacht werden, die weitläufigen Vogtsrechnungen, Benefizia Inventarii u. s. w. werden wesentlich reduzirt werden, und jedenfalls gebe ich mich der Hoffnung hin, daß diese weitläufigen Schreibereien aufhören werden. Also kann man den Amtschreibereien dann füglich die Einkassirung der Brandassekuranzbeiträge überlassen, weil sie ohnehin mit den Lokalitäten beßtens bekannt sein müssen, die Lagerbücher führen u. s. w. Der Bezug ist übrigens mit so gar großen Schwierigkeiten doch auch nicht verbunden u. s. w.

Schaad. Ich bin auch Einer derjenigen, welche im Verfassungsrathe darauf angetragen haben, die Gemeinderathspräsidenten für ihre nunmehrigen Verrichtungen zu entschädigen. Der Verfassungsrath indessen hat erkannt — Nein, und an diesem Beschlusse möchte ich nunmehr festhalten; ich habe die Verfassung beschworen, und also müßte ich die Meinung des Herrn Weingart in dieser Beziehung unterstützen. Man kann gar füglich den Bezug der Brandversicherungsbeiträge durch die Amtschreibereien einziehen lassen; das ist nicht so schwierig. Ich habe es viele Jahre hindurch gemacht, und gewöhnlich war ich an einem Tage fertig. Wird jeweilen ein bestimmter Tag dazu bezeichnet, so werden die Leute sich durchgehends bestreben, es zu machen.

Stettler. Diese ziemlich lange Diskussion scheint mir ziemlich nutzlos. Der Regierungsrath verlangt von uns lediglich die Autorisation, für den Bezug der Assekuranzgebühren auf angemessene Weise zu sorgen. Wird dieser Paragraph angenommen, — wie wird sich die Sache gestalten? Niemand ist bekanntlich verpflichtet, Staatsstellen zu übernehmen, sondern nur Gemeindsstellen. Wenn also der Regierungsrath diese Funktion den Gemeinderathspräsidenten übertragen will, so werden diese vielleicht großentheils sagen: Wir thun es nicht ohne Entschädigung. Wenn aber Einzelne es gratis thun wollen, so steht es dem Regierungsrathe frei, es ihnen zu übertragen, aber zwingen kann er sie nicht. Wenn nun der Staat wirklich sparen will, so muß der Regierungsrath diese Verrichtung irgend einem Beamten übertragen, über welchen er disponiren kann, sei es dem Amtschreiber oder sonst einem geeigneten Beamten. Ich bin überzeugt, das der Regierungsrath Mittel und Wege genug hat, um dafür zu sorgen, daß der Bezug gratis geschehe. Man will vermittelst dieses Gesetzes eine Oekonomie machen von Fr. 26,000, also wird man die Sache auf möglichst wohlfeile Weise einrichten. Ich sehe wahrlich nicht, warum man sich jetzt länger dabei aufhalten sollte; die Gemeinderathspräsidenten sind auf jeden Fall hinlänglich geschützt, da Niemand gezwungen werden kann, Staatsverrichtungen zu übernehmen. Ich trage also darauf an, heute von der Frage zu abstrahiren, wem das übertragen werden solle; dieses mag allfällig später bei Revision des Brandassekuranzgesetzes zur Sprache kommen.

Stämpfli zu Schwanden. Herr Weingart hätte seine Bemerkungen bei §. 2 anbringen sollen. Im Verfassungsrathe ist übrigens durchaus nicht erkannt worden, Alles das solle unentgeldlich gemacht werden, sondern nur, diese Frage gehöre nicht in die Verfassung. Die Verfassung sagt auch nicht, daß die Regierungsräthe besoldet sein sollen, und dennoch hat man Jedem Fr. 3500 gegeben. Mithin ist mein Antrag keine Verfassungsverletzung.

Ochsenbein, Regierungsrath. Der Paragraph geht einfach dahin, den Regierungsrath anzuweisen, für die pünktliche Erhebung der fraglichen Beiträge auf andere Weise als durch die bisherigen Unterstatthalter, zu sorgen. Wen wird nun der Regierungsrath hiefür bestellen? Offenbar nicht Leute, welche mit Staatsämtern nicht betraut sind, denn diesen kann er nicht befehlen, sondern er wird von seinen bereits vorhandenen Beamten dazu bestellen. Wer ist nun der geeignete Beamte? Offenbar zunächst der Amtsschaffner, so lange wenigstens diese Beamtung fortbesteht. Wird dieselbe, wie man es im Auge hat, abgeschafft und einem andern Beamten übertragen, so wird dieser andere Beamte das ebenfalls versehen. Die Sache ist aber auf heutigen Tag lediglich diese: Soll der Regierungsrath für die Erhebung der Assekuranzbeiträge sorgen, oder wollen Sie, Herr Präsident, meine Herren, dafür sorgen? Kein Gemeindspräsident, keine Gemeindsbehörde wird man als solche dafür in Anspruch nehmen, sondern irgend einen bereits vorhandenen Beamten. Ich könnte Ihnen also nichts anderes anrathen, als einfach den Paragraphen anzunehmen, wie er ist.

Matthys schließt sich nunmehr dieser Ansicht an.

Friedli. Es hat sich bei dieser Berathung gezeigt, daß die Unterstatthalter doch nicht ganz so unnütze Dinge waren, wie man behauptet hat, und daß man also mit der Aufhebung derselben gar füglich hätte warten können, bis die allgemeine Organisation gemacht worden wäre, um zu wissen, wer die Sache machen soll. Weder dem Amtsschreiber noch dem Amtsschaffner möchte ich sie übertragen; daher ist es allerdings am Besten, der Regierungsrath sorge selbst dafür.

Geiser, Oberstlieutenant. Mit dem Bezuge der Gebühren ist die Sache nicht gemacht, es handelt sich auch um die Schatzungen nach jedem Brande oder bei dem Aufbaue der neuen Gebäude u. s. w. Ich möchte nur fragen, ob das nicht auch dem nämlichen Beamten soll übertragen werden.

von Erlach. Diese Bemerkung müßte ich allerdings auch unterstützen. Was dann die Bemerkung des Herrn Weingart betrifft, so glaube ich auch nicht, daß ich gegen die Verfassung gefehlt habe, als ich zum Antrage des Herrn Amtsrichters Stämpfli stimmte; denn der Verfassungsrath hat nur beschlossen, nichts darüber in die Verfassung aufzunehmen.

Belrichard findet, daß der §. 2 für dasjenige gesorgt hat, was von den Präopinanten verlangt wird, indem jener Paragraph den Präsidenten der Gemeindräthe die Verrichtungen überträgt, welche bis dahin den Unterstatthaltern obgelegen haben. Eine noch ausdrücklichere Bestimmung wäre überflüssig.

Herr Berichterstatter. Herr Kommandant Fueter fragt, ob die Erhebung der jährlichen Brandversicherungsbeiträge gegen Bezahlung oder unentgeldlich stattfinden solle, und ob die daherigen Zusicherungen von Ersparnissen illusorisch sein oder wirklich in Erfüllung gehen sollen. Im Regierungsrath und wahrscheinlich auch hier hat wohl Niemand daran gedacht, die Erhebung der Beiträge durch Jemanden besorgen zu lassen, der nicht vermöge seiner Stellung dazu verpflichtet werden könnte. Also wird man dafür auch nicht besonders bezahlen. Der Grund, warum der Regierungsrath hier nicht sogleich einen bestimmten Beamten bezeichnet hat, ist einfach dieser, daß man sich nicht die Hände binden wollte. Bestimmen Sie heute, der Amtsschreiber oder Amtsschaffner solle es machen, so ist es dann so im Gesetze vorgeschrieben und kann möglicher Weise später sehr nachtheilig sein. So wie der Paragraph lautet, kann die hohe Versammlung vollständig beruhigt sein; die Brandassekuranzbeiträge werden pünktlich erhoben werden, und das

ist die Hauptsache, und zwar unentgeldlich. Man wird Finanzbeamte damit beauftragen, also weder den Amtsschreiber noch den Gemeinderathspräsidenten. In den größeren Gemeinden hat der Staat überall Salzauswäger, welche alle mögliche finanzielle Garantie darbieten, und diese kann man s. Z. ganz gut damit beauftragen. Die hohe Versammlung wird also besser thun, anzunehmen, was hier vorgeschlagen ist. Man sagt, man könne die Amtsschreiber damit beauftragen, indem durch die spätere Einrichtung die Einschreibung der Vogtsrechnungen, die Weitläufigkeiten der amtlichen Güterverzeichnisse wegfallen werden u. s. w. Allein man hätte hiebei nicht stehen bleiben, sondern zugleich sagen sollen, wem denn man das Alles übertragen wolle. Man muß hier überhaupt nicht auf die unsichere Voraussicht künftiger Aenderungen solche Anträge stützen wollen. Während man behauptet hat, die Gemeinderathspräsidenten würden zu viel zu thun bekommen, hat man gesagt, wenn man diese Verrichtungen den Amtsschreibern übertrage, so haben diese nicht viel zu thun. So, Herr Präsident, meine Herren, hat man raisonnirt. Was die Anfrage des Herrn Oberstlieutenants Geiser betrifft, so frage ich einerseits: Was hatte der Unterstatthalter bisher bei den Schatzungen bei Brandunglücken zu thun? Er erschien da lediglich als örtlicher Polizeibeamter, als Aufsichtsbeamter, aber nicht als Schätzer; in Zukunft also wird derjenige das verrichten, welchem es nach §. 2 dieses Dekretes zukömmt. Ich schließe auf unveränderte Annahme des §. 4.

Eberfold erklärt sich als ädisizirt und zieht seinen Antrag zurück.

Der Paragraph wird hierauf durch's Handmehr angenommen.

---

§. 5.

„Durch gegenwärtiges Gesetz, das in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, werden der Beschluß des Großen Rathes vom 26. Hornung 1833 und das Dekret vom 12. Mai 1834 aufgehoben."

Stettler. Es ist mir gleich von Anfang aufgefallen, daß das Dekret vom 20. Februar 1844 über die Besoldung der Unterstatthalter hier nicht ebenfalls angeführt ist. Ich glaubte zuerst, diese Auslassung sei absichtlich geschehen, weil man jene Besoldung in Zukunft den Gemeindrathspräsidenten wolle zukommen lassen; aber da ich gesehen habe, daß dieses nicht der Fall ist, so soll jenes Dekret hier auch als aufgehoben angeführt werden.

Herr Berichterstatter pflichtet dieser Ergänzung bei.

Der Paragraph wird mit dieser Vervollständigung durch's Handmehr genehmigt.

Eingang des Dekretes.

„Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 68 der Verfassung
beschließt:"

Durch's Handmehr genehmigt.

---

von Erlach. Vermittelst dieses Gesetzes werden den Gemeinderathspräsidenten bedeutende neue Funktionen auferlegt; ich möchte nun fragen, ob es sich von selbst versteht, daß sie einer neuen Wahl unterworfen werden. Es möchte hin und wieder der Fall sein, daß solche Gemeinderathspräsidenten Bedenken tragen könnten, diese Funktionen zu übernehmen. Daher schiene es mir zweckmäßig, einen Zusatz aufzunehmen, in dem Sinne, daß diejenigen Gemeinderathspräsidenten, deren Amtsdauer nicht ohnehin ausgelaufen, einer neuen Wahl zu unterwerfen seien.

Herr Berichterstatter. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, dieses beschließen sollten, was ich nicht für nothwendig halte, so möchte ich dann noch weiter gehen und bestimmen, daß die Gemeindsbehörden im Allgemeinen einer Wiedererwählung zu unterwerfen seien. Dieses kann indessen nach Analogie des Uebergangsgesetzes von den Gemeinden selbst beschlossen werden, und der Regierungsrath kann allfällig durch ein Kreisschreiben an die Regierungsstattbalter den Gemeindsversammlungen diese Frage vorlegen lassen. Hier im Gesetze möchte ich in Bezug auf den Präsidenten insbesondere nichts darüber sagen, denn der Präsident ist nur ein Bestandtheil der ganzen Behörde.

von Erlach. Mein Antrag betrifft bloß den Präsidenten, denn nur diesem werden jetzt neue Verrichtungen übertragen. Indessen genügt mir die vom Herrn Berichterstatter gegebene Erklärung, und ich ziehe daher meinen Antrag zurück.

(Schluß folgt.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 48.

(Schluß der zweiten Sitzung. Dienstag den 15 Dezember 1846, Nachmittags.)

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt der am 14 December verlesene Anzug des Herrn Karlen in der Mühlematt und drei anderer Mitglieder, dahin gehend, es möchte beim gegenwärtigen niedrigen Wasserstande die Ausräumung der Aare bei ihrem Ausflusse aus dem Thunersee veranstaltet werden.

Karlen in der Mühlematt. In der Voraussetzung, die Versammlung werde dazu Hand bieten, möglichst überall den Theurungsverhältnissen und der daherigen Noth durch Ertheilung von Verdienst entgegen zu treten, haben wir diesen Anzug eingereicht. Es ist übrigens allgemein bekannt, wie im Laufe dieses Jahres die Ueberschwemmungen große Verheerungen angerichtet haben, so namentlich in der Gegend von Thun sind die Gemeinden Strättligen, Oberhofen und Hilterfingen sehr stark dadurch benachtheiligt worden. Nun ist der Ausfluß des Thunersees bis zu den Pritschen immerhin einer periodischen Ausräumung unterlegen, indem die verschiedenen Bäche sehr viel Geschiebe in den See und in die Aare bringen. Besonders letzten Sommer hat dieses im hohen Grade stattgefunden, also muß nohwendiger Weise diese Ausräumung jetzt eintreten, und zwar beim gegenwärtigen kleinen Wasserstande. Aehnliche Anträge sind schon von anderer Seite auch gemacht worden, also hoffe ich, daß man auch hier entsprechen werde. Es würde radikal geholfen werden, wenn die Schleußen oder Pritschen um anderthalb Fuß tiefer gelegt würden. Ich will erwarten, was der Direktor des Bauwesens darüber sagt. Ich stelle jetzt aber nicht den Antrag auf Tieferlegung der Pritschen, aber im Interesse der Gegend und des Verdienstes der ärmern Klasse liegt es, daß unverzüglich die Ausräumung des Aarenbettes an die Hand genommen werde. Ich empfehle Ihnen also diesen Anzug bestens.

Dähler, gewesener Regierungsrath. Auch ich bin so frei, diesen Anzug mit einigen Worten zu unterstützen; offenbar muß die ganze Umgegend des Thunersees ein Interesse dabei finden, wenn der Seespiegel tiefer gelegt wird. Aber ich möchte noch einen andern Punkt berühren, worüber Herr Karlen Nichts sagt. Das Material nämlich, welches durch die Ausräumung gewonnen wird, kann sehr zweckmäßig verwendet werden zur Ausfüllung eines dem Staate zugehörigen versumpften Grundstückes am Scherzligenweg, so daß der Staat die darauf verwendeten Kosten zurückbekommen wird. Ferner kann, da man hiefür den See bedeutend auslaufen lassen muß, zugleich oberhalb des Sees bei der Weißenau der dort vorhandene Schuttkegel ebenfalls weggeräumt, das Land dadurch entsumpft, und die schlechten Brücken daselbst neu gemacht werden, was Alles nur bei sehr niedrigem Wasserstande möglich ist.

Ingold. Es ist Jedermann bekannt, daß diesen Sommer bedeutende Ueberschwemmungen in der Gegend von Belp stattgefunden haben, und daß, wenn nicht Hülfe geschafft wird, die Wiederkehr der nämlichen Erscheinung vorausgesehen werden muß. Das Alles steht im Zusammenhange mit der beabsichtigten Ausräumung. Schon im Jahr 1825 ist von der damaligen Schwellenkommission ein Plan zu Korrektion der Aare ausgearbeitet, und es ist dann vom Schützenfahr bis Elfenau die Arbeit angefangen, aber nicht vollendet worden. Ein Bericht des Herrn Oberst Koch selig ist über diese Angelegenheit seiner Zeit im Drucke erschienen. Später ist die Sache liegen geblieben und hat sich bis jetzt so hingezogen. Allein es ist absolut nöthig, daß man für die ganze Aarkorrektion endlich auf ein organisches, gegliedertes Ganze hinarbeite u. s. w. Infolge der letzten Ueberschwemmungen nun sind verschiedene Vorstellungen, gestützt auf jenen Bericht des Herrn Oberst Koch, an den Regierungsrath eingereicht worden, aber ohne daß man denselben bis jetzt Folge gegeben hätte. Daher haben Herr Unterstatthalter Rolli und ich die Sache in der letzten Sitzung wiederum zur Sprache gebracht, und es ist auch eine Vorstellung der Burgergemeinde von Belp eingelangt. Allein trotz dem, daß ich überdieß noch einige Schreiben an den Herrn Baudirektor Stockmar gerichtet und persönlich mit ihm darüber gesprochen habe, ist noch Nichts geschehen, kein Bericht liegt vor, und doch ist Noth vorhanden, große Noth. Wenn man die Arbeiten nicht jetzt bei dem niedrigen Wasserstande vornimmt, so steht uns im nächsten Sommer wahrscheinlich das gleiche Unglück, gänzliche Zerstörung der Dämme und ungeheurer Kostensaufwand bevor. Indem ich also den Antrag des Herrn Karlen unterstütze, bin ich so frei, darauf anzutragen, daß gleichzeitig auch dieser Gegenstand seine Erledigung finde.

Herr Präsident bemerkt dem Redner, es handle sich lediglich um Behandlung des vorliegenden Anzugs.

Ochsenbein, Regierungsrath. Man wünscht, daß, namentlich um die Armen zu beschäftigen, das Bette der Aare ausgeräumt werde. Daß dieses dringend nöthig ist, das hat sich allerdings letzten Herbst bei den stattgehabten Wassergrößen gezeigt, und in Folge der daherigen Anhäufung des Griens in der Aare sind fernere bedeutende Ueberschwemmungen für die Zukunft zu erwarten. Was hingegen die Art und Weise betrifft, wie wir dabei verfahren sollen, so bemerke ich, daß im Budget ein außerordentlicher Kredit von Fr. 100,000 verlangt wird, um in verschiedenen Gegenden des Kantons öffentliche Arbeiten vornehmen zu lassen und dadurch den Armen Beschäftigung und Verdienst zu geben. Der Regierungsrath wird Ihnen dann mehrere Projekte zu diesem Ende vorlegen, und wenn der vorliegende Anzug erheblich erklärt wird, so wird der Regierungsrath ohne Zweifel diesen Gegenstand miteinschließen. Diese Projekte werden Ihnen in der Januarsitzung vorgelegt werden.

Stockmar. Ich war ebenso überrascht als betrübt, die schrecklichen Verwüstungen zu sehen, welche durch die ausgetretenen Gewässer vom Oberland bis nach Biel verursacht worden sind. Allein worüber ich noch mehr erstaunen mußte, ist, daß bei den zu Verbütung der Wasserverheerungen bestimmten Arbeiten keinerlei System mit Ausdauer befolgt worden ist. Man stößt hie und da auf partielle Werke, allein es ist nichts Umfassendes unternommen worden, weder um den Wiedereintritt solcher Verwüstungen zu verhindern, noch um auf eine regelrechte Weise den nothleidenden und oftmals zu Grunde gerichteten Landeigenthümern zu Hülfe zu kommen. — Ich glaube, daß der Kanton Bern sich in dieser Beziehung sehr krankhaft befinde; allein wie soll man diesem Uebel Abhülfe verschaffen? Man könnte vielleicht eine Anstalt von ähnlicher Art errichten, wie jene, die gegen den Hagelschaden, gegen Feuersbrünste oder Viehseuchen bestehen: eine Versicherungsanstalt, in welcher alle von Wasserschaden bedrohten Grundstücke eingeschrieben und eine jährliche Prämie entrichten würden, und die dann für den erlittenen Nachtheil entschädigt würden. Ueberdieß würde man die Korrektion und Eindämmung aller gefahrdrohenden Gewässer, von ihrem Ursprung bis zu ihrem Ausfluß aus dem Kanton, anfangen und von Jahr zu Jahr fortsetzen. Auf diese Weise dürfte man hoffen, dereinst das Land von dieser Geisel befreit zu sehen; und müßte man fünfzig Jahre, ja selbst ein Jahrhundert darauf verwenden, so würde man doch wenigstens einmal zu einem Resultate gelangen, während man gegenwärtig bloß zu Palliativmitteln seine Zuflucht nimmt, und die künftigen Generationen fortdauernd unter diesem Uebel leiden werden, wie wir. Es ist dieß eine Frage von großer Wichtigkeit, welche verdient, studirt und reiflich überlegt zu werden; sie wird den Gegenstand einer gründlichen Untersuchung bilden, welche Ihnen ganz gewiß eines Tages vorgelegt werden wird. Unterdessen thut man, was man immer gethan hat, man bessert überall das, was am meisten Noth thut, aus; zweihundert Arbeiter sind an der Aare in der Gegend von Muri beschäftigt; in Kurzem werden dergleichen auch in der Nähe von Heimberg, oberhalb Aarberg, an der Ziehl bei Meienried angestellt sein; bereits sind solche beim Ausflusse der Aare aus dem Brienzersee, an dem Kienbach, an der Emme u. s. w. beschäftigt. Ueberdieß wird Ihnen nächstens ein Antrag in Betreff von bedeutenden Korrektionsarbeiten an der Aare bei Belp vorgelegt werden. Allein, wenn man noch mehr unternehmen will, besonders wenn man alle Straßenbauten ausführen wollte, die zu dem Zwecke anbegehrt werden, die ärmere Klasse während des Winters zu beschäftigen und ihr Existenzmittel zu verschaffen, so muß man die hiezu nöthigen Fonds bewilligen. Das Budget der Baudirektion beläuft sich für die gewöhnlichen Ausgaben, für die bereits beschlossenen Neubauten und jene, die schon in Ausführung begriffen sind, auf 750,000 Franken; überdieß beantragt der Regierungsrath derselben annoch 100,000 Franken behufs außerordentlicher Arbeiten für die Armen anzuweisen; allein diese letztere Summe wird unzureichend sein, um allen Erfordernissen dieses Winters Genüge zu thun, sollte man dieselbe auf 200,000 Franken erhöhen; der Große Rath wird entscheiden. Allein, wenn die Summe festgesetzt sein wird, so wird es einiger Wochen bedürfen, um die Pläne, Devise und Berichte in Betreff jeder Unternehmung zu vollenden, denn dieselben werden Ihnen vorgelegt werden müssen; ich denke daher, es sei nothwendig, daß der Große Rath sich für diese wichtigen Geschäfte ungefähr am 15. Januar versammle, und unmittelbar nachher werden die Arbeiten überall beginnen können.

Karlen in der Mühlematt. Nur beim kleinen Wasserstande kann man in der Aare arbeiten, und es muß spätestens im Januar damit angefangen werden. Ich sehe darin, daß nur Fr. 100,000 für solche Arbeiten im Büdget stehen, keinen Grund, warum man die Sache verschieben sollte; die Baudirektion wird das sehr gut verantworten können, indem die Kosten für den Staat nicht groß sein werden. Ich wiederhole also meine Empfehlung für die sofortige Vornahme für die Arbeit.

Friedli. Bis ich eines Bessern belehrt werde, könnte ich nicht zum Anzuge stimmen. Man wird den Schutt kaum nur so neben die Aare legen können, also kömmt der meiste Verdienst am Ende denjenigen zu gute, welche Roß und Wagen haben, und nicht den Armen.

Karlen in der Mühlematt. Herr Alt-Regierungsrath Däbler hat vollständig hierauf geantwortet; unmittelbar neben der fraglichen Stelle besitzt der Staat ein Stück Moosland, welches bei diesem Anlasse ganz gut aufgefüllt und ausgetrocknet werden kann. Uebrigens haben die betreffenden Gemeinden vor einigen Jahren bereits große Opfer gebracht, so daß sie jetzt Berücksichtigung verdienen.

Däbler zu Steffisburg. Ich muß ganz unterstützen, was Herr Karlen gesagt hat; nach dem Januar kann man nichts mehr machen.

Büchler. Auch ich unterstütze das; die Sache läßt sich nicht verschieben und wird immerhin eine zweckmäßige Arbeit sein.

Stockmar. Der Antrag des Herrn Karlen kann noch während dieser Sitzung erheblich erklärt und untersucht werden; in einigen Tagen könnte Ihnen durch die Baudirektion in dieser Beziehung ein spezieller Antrag vorgebracht werden.

Mit großer Mehrheit wird der Anzug erheblich erklärt.

Als eingelangt werden angezeigt:

1) Vorstellung der Versammlung des Wahlkreises Wimmis gegen die vom Regierungsrathe erlassene Vollziehungsverordnung für die Errichtung einer Hypothekarkasse.
2) Vorstellung des Herrn S. Bürki in Bern und 50 anderer Staatsbürger bezweckend die Herabsetzung der Wirthschaftspatentgebühren auf die Hälfte.

(Schluß der Sitzung um 6 ¼ Uhr.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 16. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Bähler, Beutler, Bueche, Däbler zu Seftigen, Feller zu Uebeschi, Ganguillet, Garnier, Glanzmann, Gyaar, Helg, Amtsschaffner, Hirsbrunner, Indermühle, beide Karlen, Lohner, Migy, Niggeler, Probst zu Langnau, Röthlisberger zu Walkringen, Rüfenacht, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schüpbach zu Biglen, Tièche und Wirth; ohne Entschuldigung: Die Herren Aebersold zu Signau, Amstutz zu Thun, Carrel, Christen, Cünier, Fenninger, Gerber zu Steffisburg, Grimaitre, Hofer zu Dießbach, Kilcher, Küng zu Hanziken, Müller Dr., Mützenberg, Rieder zu Lenk, Ruprecht, Salzmann, Scheidegger Arzt, Scholer, Schütz, Steiner, beide Streit, Studer, Walther, und Wiedmer zu Heimiswyl.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Projektdekret des Regierungsrathes über die Aufhebung der Untergerichte.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Vor Allem aus, Herr Präsident, meine Herrn, soll ich im Auf-

trage des Regierungsrathes dieses Projektdekret ergänzen mit nachstehenden zwei Zusatzartikeln: „1) Der Verzicht der Ehefrau auf das Vorrecht für die Hälfte des Zugebrachten muß von ihr in Gegenwart eines Verwandten oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde, versehen mit der erforderlichen Ermächtigung und mit Beiziehung von Zeugen vor dem Amtsschreiber oder einem Amtsnotar erklärt werden (Satzung 100 und 101 c.)" — „2) Fertigungen von Urkunden, bei denen die Gemeinde mitverhandelt hat, in deren Bezirk die Lage gelegen ist, finden vor dem Regierungsstatthalter statt." Ich will über diese Zusatzartikel jetzt nicht näher eintreten, sondern ich werde nun den Eingangsrapport erstatten in Bezug auf die Eintretensfrage im Allgemeinen. Die Untergerichte sind ein altes Institut in unserm Kanton, sie datiren vom Jahr 1803. Es ist dann über die Organisation und die Geschäftsführung derselben im nämlichen Jahre eine besondere Verordnung erlassen worden, welche aber später in Folge der neuen Zivilgesetzgebung einzelne Modifikationen erfahren hat. Diese Untergerichte haben, namentlich in einzelnen Landesgegenden, häufige Gelegenheit zu Beschwerden gegeben, weil mit der Geschäftsführung derselben sehr bedeutende Nachtheile verbunden waren, die namentlich in einzelnen Gegenden wegen bedeutender Kosten sehr fühlbar geworden sind. Diese Gegenden hatten zu diesen Beschwerden Veranlassung namentlich in Folge der großen Güterzerstückelung, welche dort waltet, während jene Nachtheile weniger fühlbar waren in denjenigen Gegenden, wo der Güterbesitz noch in großen Marken besteht, wie namentlich in den emmenthalischen Amtsbezirken, und sodann auch in denjenigen Gegenden, wo der größte Güterbesitz in Alpen, Weiden und Waldungen besteht. Anders aber hat es sich herausgestellt in den seeländischen Amtsbezirken, im Oberaargau, zum Theil auch in den Amtsbezirken Interlaken und Frutigen. Da war nicht etwa bloß in den direkten Ausgaben für gesetzlich bestimmte Gebühren der Nachtheil fühlbar, sondern auch wesentlich in großem Zeitaufwande. Wenn man in diesen Amtsbezirken den Fertigungsverhandlungen beigewohnt hat, so konnte man sich überzeugen, wie es da geht; es sieht oft an einem solchen Orte beinahe aus, wie eine Volksversammlung. Eine ungeheure Masse einzelner Geschäfte lagen oft vor, und für jedes Geschäft mußten wenigstens zwei Personen erscheinen. Hieraus mögen Sie leicht den Nachtheil ermessen, welcher, außer den gesetzlich bestimmten Gebühren, für die Betreffenden nur in der Zeitversäumniß besteht, sowie auch in den Unkosten für den Unterhalt, indem bei solchen Anlässen oft vielleicht mehr ausgegeben wird, als das Bedürfniß erfordert. Es war da Gelegenheit geboten, Geld auszugeben, und so etwas soll man von der obersten Landesbehörde aus vermeiden, wenn es möglich ist. Im Jura bestehen die Untergerichte nicht; im katholischen Theile bestanden sie seit der Vereinigung gar nicht, im reformirten Theile hingegen bis im Jahr 1834. Damals wurden sie dort aufgehoben ohne alle Schwierigkeit. Bloß in zwei Kirchgemeinden, welche früher Bestandtheile des Jura waren, bestehen die Untergerichte noch, nämlich zu Biel und zu Pieterlen. Von Seite der letztern Gemeinde ist bereits mehrere Mal um Aufhebung des Untergerichts und um daherige Gleichstellung mit den andern Gemeinden des Jura petitionirt worden, hingegen ist mir nicht erinnerlich, daß auch von Biel aus daorts petitionirt worden wäre, so daß ohne Reklamation einzig zu Biel das Untergericht besteht. Was hingegen den alten Kantonstheil betrifft, so ist der allgemeine Wunsch, daß die Untergerichte aufgehoben werden möchten, schon bei Anlaß der Verfassungsrevision eingekommen, und der Verfassungsrath hat die Aufhebung mit großer Mehrheit beschlossen, so daß diese Bestimmung nunmehr ihre Exekution erhalten muß, — es fragt sich bloß: Wie? Der Regierungsrath legt Ihnen hier ein Projektgesetz vor, worin seine Ansichten darüber ausgedrückt sind. Der Regierungsrath glaubt vor Allem aus, man solle so wenig als möglich an der gegenwärtigen Zivilgesetzgebung ändern, — nicht zwar, weil man glaubt, es sei Mehreres darin absolut beizubehalten, sondern weil man daherige Abänderungen lieber versparen will auf die Revision des gesammten Hypothekarwesens. Man glaubt ferner, bis zur Revision des gesammten Hypothekarwesens solle man die Einwohnergemeinderäthe mit den bisher den Untergerichten obgelegenen Funktionen beschäftigen, dazu sind sie die geeignetsten Behörden, ihnen sind die örtlichen und persönlichen Verhältnisse so genau bekannt, daß selten daorts etwas wird stattfinden können, was unerlaubt wäre oder gegen ausdrückliche Bestimmungen des Gesetzes verstoßen würde. Ich halte sogar dafür, der Einwohnergemeinderath sei hiezu in der Regel geeigneter, als das bisherige Untergericht. Bekanntlich hat für jede Kirchgemeinde jeweilen ein Untergericht bestanden, abgesehen von dem Umfange und der Eintheilung der Kirchgemeinde in mehrere Einwohnergemeinden u. s. w., Also ist klar, daß die Einwohnergemeinderäthe allen hier vorkommenden Verhältnissen viel näher stehen in Bezug auf die Ortschaft, weil meistentheils jede Ortschaft ein besonderes engeres Gemeindewesen bildet und vertreten wird durch ihre Gemeinderathsmitglieder. Diese wissen, wenn irgend ein Rechtsgeschäft zum Abschlusse kömmt, oft schon zum voraus ganz genau, was verhandelt worden ist, so daß ich glaube, daß namentlich zu Herstellung der Identität der Personen der Gemeinderath die geeignete Behörde ist. Ganz von einer solchen Fertigungsbehörde abstrahiren kann man für den Moment nicht, eben weil wir die Gesammtrevision des Hypothekarwesens nicht vor uns haben Es sind da einzelne Verhandlungen, die stattfinden müssen, auf's innigste mit der Zivilgesetzgebung verknüpft, so daß die Aufsicht oder Kontrolle von Seite einer Behörde als unerläßlich erscheint. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, sind im Allgemeinen die Gründe, welche ich anzubringen habe, um Sie zu bestimmen, das sofortige Eintreten in den Entwurf zu beschließen.

Stettler. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in Ausführung des § 98, Ziffer 4 der Verfassung die Untergerichte abgeschafft werden sollen, und daß etwas Anderes an ihren Platz treten muß. Allein bei der Eintretensfrage ist nicht nur dieser Punkt im Auge zu behalten, sondern es ist namentlich auch zu untersuchen, ob die Grundlagen dieses Gesetzes richtig aufgefaßt und durchgeführt seien. Ist die Grundlage im Allgemeinen an und für sich unrichtig, oder ist sie nicht richtig durchgeführt, so glaube ich, man solle nicht eintreten, rein aus materiellen Gründen, abgesehen von der politischen Frage, ob in Ausführung der Verfassung ein Gesetz früher oder später in Kraft treten solle. Man konnte hier von einem doppelten Standpunkte ausgehen, man konnte sich beschränken auf einige wenige organische Bestimmungen, indem man mit wenigen Worten erklärte, daß an den Platz der Untergerichte die Einwohnergemeinderäthe treten, daß aber in materieller Beziehung Alles beim Bisherigen bleibe. Man konnte aber auch davon ausgehen, theilweise in das Institut selbst einzugreifen und dasselbe in Mehrerm oder Minderm zu modifiziren. Werfen wir einen Blick auf diesen Entwurf, so werden wir uns überzeugen, daß derselbe vom Grundsatze ausgegangen ist, nicht nur organische Aenderungen zu treffen, sondern in das Institut selbst einzutreten, und dasselbe theilweise zu modifiziren. Es verhält sich also mit diesem Entwurfe nicht, wie mit dem gestern behandelten in Betreff der Unterstatthalter. Bei dem gestrigen Gesetze hat man sich rein auf organische Bestimmungen beschränkt, und das Materielle bleibt wie bisher. Hier hingegen tritt man wesentlich in das Materielle ein, namentlich im §. 4, wo man das persönliche Erscheinen der Betheiligten nicht mehr verlangt und dadurch dem Institute den Charakter der Oeffentlichkeit nimmt. Diese Oeffentlichkeit war aber keineswegs eine zufällige, sondern sie beruhte auf Grundlagen, die wohl ins Auge zu fassen sind. Wenn ich nun von diesem Standpunkte ausgehe und frage, ob dieser Entwurf dem Zwecke entspreche, so muß ich offen erklären, daß von diesem zweiten Standpunkte ausgehend, mir der Entwurf als im höchsten Grade unvollständig erscheint. Vorerst ist über das ganze Verfahren vor Einwohnergemeinderath kein Wort gesagt; wohl ist im § 4 gesagt, das persönliche Erscheinen der Betheiligten sei nicht mehr nöthig, allein ob dann z. B. die Realitätsgelübde auch fernerhin sollen erstattet werden, darüber finden wir nichts. Das ist aber sehr wichtig. Ferner finde ich nichts gesagt über die Frage, nach was für Grundsätzen die Gemeinderäthe die Frage untersuchen sollen, ob im gegebenen Falle eine Fertigung zu gestatten sei oder nicht. Ich vermisse überhaupt jede Art von Instruktion für die Gemeinderäthe. Ferner ist nichts gesagt, wie es mit

dem Sekretariate gehalten sein solle, wie mit dem Archive. Wenn man sich rein auf organische Bestimmungen beschränken wollte, so konnte man Alles dieses allerdings auf der Seite lassen und den Einwohnergemeinderäthen einfach erklären: Ihr haltet Euch an die Instruktion von 1803. Allein wenn man einmal einen Schritt weiter gehen wollte, so sollte man uns einen Gesetzesentwurf bringen, der vollständig sei, und wo man bei der Ausführung nicht genöthigt sei, immer auf andere Gesetze zurückzugeben und zu fragen, was noch gelte oder nicht mehr gelte. Gesetzt, dieser Entwurf werde in Kraft erwachsen und den Einwohnergemeinderäthen ausgetheilt werden, — wie wird sich die Sache gestalten? Die Instruktion von 1803 ist dann theilweise abgeändert, theilweise nicht, aber $^9/_{10}$ sämmtlicher Gemeinderäthe des Kantons besitzen jene Instruktion nicht, wenn sie also ein Geschäft fertigen sollen, so wissen sie nicht, nach was für Grundsätzen sie zu verfahren haben, denn von Allem, was auf die Legitimation Bezug hat, oder auf die Frage, ob ein Vertrag solcher Natur sei, daß er vom Betreffenden selbst abgefaßt, oder aber notarialisch stipulirt werden solle u. s. w., sieht man hier kein Jota. Wenn man so einem Gemeinderathe ein recht schön geschriebenes Instrument mit einem schönen Siegel darunter bringt, so wird er sagen: Das ist schön, in Ordnung, das muß man fertigen. Von allem Andern aber wissen die Gemeinderäthe dann nichts, und es ist ihnen auch nicht zuzumuthen, daß sie die nöthigen Rechtskenntnisse besitzen. Bedenken Sie, Herr Präsident, meine Herren, das bis jetzt dem Untergerichte ein eigener Untergerichtsschreiber beigegeben, und daß dieser ein Notar war, welcher dem Gerichte jeweilen die nöthige Anleitung geben und ihm sagen konnte, in welchen Fällen gefertigt werden solle, und in welchen nicht u. s. w., so daß mithin das Untergericht sich für alles dieses auf seinen Schreiber oder Sekretär verlassen konnte. Das ändert nun zufolge dieses Dekretes, denn ich sehe nirgends, daß ein solcher Sekretär dem Einwohnergemeinderathe beigegeben werden soll, sondern der Gemeinderathschreiber wird die Feder führen müssen; dieser ist aber nicht Jurist, nicht einmal Notar, wird also das Gesetz auch nicht hinreichend kennen, und so wird dann aufs Gerathewohl gefertigt oder nicht gefertigt werden, der Gemeindsschreiber wird nicht viel davon verstehen, und die Gemeinderäthe auch nicht. Namentlich in den Berggegenden wird Alles aufs Gerathewohl geschehen müssen. Ich gebe nun zu bedenken, welche Folgen es hat, wenn ein solches Gesetz auf diese Weise in Kraft treten soll. Auf einer sichern Hypothekar-Ordnung beruht der Kredit des Landes, der Grundeigenthümer und der Kapitalist sind gleicher Weise dabei betheiligt, also ist höchst nöthig, daß das Verfahren in daherigen Rechtsgeschäften möglichst vollständige Garantie darbiete. Dieser Zweck wird aber durch den vorliegenden Entwurf nicht erreicht werden. Wir hatten bis jetzt eine sehr gute Instruktion für die Untergerichte, welche darauf berechnet war, daß die Gerichtsschreiber rechtskundige Leute seien, und das Institut hat bis jetzt auf einem Fuße geblüht, daß man behaupten konnte, der Kanton Bern stehe in Bezug auf seine Hypothekarordnung besser, als die meisten anderen Kantone. Daß bedeutende Verbesserungen nöthig und möglich seien, will ich nicht in Abrede stellen, aber hiefür muß man uns dann ein vollständiges, gehörig ausgearbeitetes, wohl vorberathenes und nicht nur so aus dem Aermel geschüttetes Gesetz vorlegen, zu welchem man uns heute erst noch zwei sehr wichtige Nachträge bringt, und man muß uns nicht einen Entwurf zur sofortigen Berathung in die Hände geben, der bloß etwa vier oder fünf Tage vorher in aller Eile vom Regierungsrathe vorberathen worden ist; denn diese Sache, Herr Präsident, meine Herren, greift tief in das Volksleben ein. Unter diesen Umständen ist es nach meiner Ueberzeugung zweckmäßiger, vorläufig nicht einzutreten, sondern dem Regierungsrathe aufzutragen, daß er uns ein vollständigeres, zweckmäßigeres und besser ausgearbeitetes Gesetz bringe, worin das zukünftig zu beobachtende Verfahren genau beschrieben werde, und welches eine vollständige Instruktion enthalte, nach welchen Grundsätzen die Gemeinderäthe fertigen oder nicht fertigen sollen, wie es mit dem Sekretariate gehalten seie, wem das Archiv gehören solle u. s. w. Man wird mir nicht einwenden wollen, es handle sich nur um organische Abänderungen, denn wenn man im §. 4 das persönliche Erscheinen der Betheiligten nicht mehr fodert und dadurch indirekt sagt, die Realitätsgelübde seien nicht mehr nöthig, so ist das ganze bisherige Institut wesentlich abgeändert. Auch glaube ich, da man nicht voraussetzen kann, daß die Gemeinderäthe die Instruktion von 1803 noch immer besitzen, und da man eben so wenig den Gemeinderäthen zumuthen kann, zu untersuchen, was davon noch gelte oder nicht, und da also voraussichtlich Unordnungen aller Art entstehen werden, gleichsam ein tumultuarisches Verfahren, es besser sei, ein vollständiges Ganze zu bringen, so daß dann die Instruktion von 1803 dahin fallen könne. Will man aber in das Materielle des Instituts nicht eingreifen, so bringe man uns dann einen Entwurf, der rein nur organische Bestimmungen enthalte, wie dieß mit dem gestrigen Gesetze der Fall war, der also einfach sage, an die Stelle der Untergerichte sollen treten die Einwohnergemeinderäthe. Entweder also lasse man dann den §. 4 und überhaupt Alles, was in das Materielle eingreift, weg, oder aber man bringe etwas Vollständiges. Aber zu einem Gesetze mit theils organischen, theils materiellen Bestimmungen, wo man aber theilweise dennoch beim Alten bleibt und auf dieses verweist, könnte ich schlechterdings nicht stimmen. Ich kann mich der Bemerkung nicht enthalten, daß dieses Gesetz mit allzugroßer Eilfertigkeit und Flüchtigkeit abgefaßt worden ist. Wenn Sie, entgegen meiner Ansicht, in dasselbe eintreten, so werde ich später bei jedem einzelnen Paragraphen nachweisen, wie unvollständig und oberflächlich das Ganze gemacht ist. Wir sollen in solchen Dingen uns hüten, Rückschritte zu machen, wir sollen nicht vom Grundsatze ausgehen, viele Gesetze zu machen, sondern lieber wenige, aber gute.

Stämpfli, zu Schwanden. Ich bin ganz damit einverstanden, daß man die Untergerichte aufhebe. Wenigstens in unserer Gegend waren die Untergerichte oft nicht im Stande, alle die vielen einlangenden Geschäfte gehörig zu untersuchen; es gab oft Sitzungen, in denen zwanzig und dreißig und mehr Fertigungen vorlagen, so daß es unmöglich war, daß jeder Beisitzer alle genau untersuche. Ich habe aber erwartet, wenn man die Untergerichte aufhebe, so werde man uns etwas bringen, was einfacher sei und die Sache abkürze. Jetzt sehe ich aber, daß man den gleichen Geschäftsgang fortbestehen lassen will, und daß man bloß den Namen verändert, Alles übrige aber dem Gemeinderathe überträgt. Wenn man nur dieses wollte, so wäre es dann besser gewesen, die Untergerichte bestehen zu lassen. Dieselben wurden bekanntlich so als eine Art Ehrenstellen angesehen, und man blieb gewöhnlich darin, so lange man konnte, d. h. sechs Jahre, während man fast Niemanden vermögen konnte, länger im Gemeinderathe zu bleiben, als die obligatorischen zwei Jahre. Indessen muß man nun einmal vollziehen, was in der Verfassung steht. Dabei hätte man aber alle die lästigen Förmlichkeiten des bisherigen Verfahrens beiseits lassen sollen. Man sollte einfach den stipulirenden Notar verantwortlich machen, daß die gesetzlichen Bestimmungen jeweilen erfüllt werden; der Grundbuchführer sodann hätte die gleiche Verpflichtung, wie bisher, und wäre der Kontroleur des Notars. Auf diese Weise hätte man den Gemeinderath übergehen können, mit Ausnahme der nöthigen Zeugnisse über die Handlungsfähigkeit des Betreffenden, oder wo Erwerbstitel nicht aufgelegt werden können, wie bei Erbschaften u. s. w. Bereits seit 12 Jahren sind bekanntlich die Untergerichte im Jura abgeschafft worden, ohne daß von dorther Klagen über die jetzige Einrichtung eingelaufen wären. Ich möchte nun im alten Kantonstheile die gleiche Form einführen, und zwar um so mehr, damit der Jura und der alte Kanton daorts die gleichen Bestimmungen haben. Ich trage also, wie Herr Fürsprecher Stettler, darauf an, die Sache an den Regierungsrath zurück zu schicken, damit uns etwas Kürzeres und Einfacheres gebracht werde.

Kurz. Gestern habe ich dazu gestimmt, in den Entwurf über die Unterstatthalter einzutreten, weil ich in demselben nichts Anderes sah, als eine einfache und klare Ausführung der Verfassung. Hingegen hier kann ich nicht eintreten, weil, wie Herr Amtsrichter Stämpfli bereits angeführt hat, das Vorgeschlagene nicht dasjenige ist, was die Verfassung im Auge hatte. Die Verfassung will die Fertigungsgerichte abschaffen; aber was

bringt man uns jetzt? Etwa die Abschaffung der Fertigungsgerichte? Keineswegs, sondern bloß einen andern Namen. Es wird da wiederum eine Behörde bezeichnet, welche von der Gemeinde gewählt wird, und diese Behörde soll Alles dasjenige machen, was bis jetzt das Fertigungsgericht gemacht hat. Dadurch aber wird offenbar demjenigen nicht entsprochen, was die Verfassung will, sondern man muß uns etwas ganz anderes bringen. Der Herr Berichterstatter hat uns bereits gesagt, dieses Gesetz solle bloß ein Provisorium sein, bis durch das neue Hypothekargesetz etwas Anderes verfügt werde. Wenn man nun von der Voraussetzung ausgeht, daß wir hier nur ein Uebergangsgesetz zu berathen haben, so will ich dann lieber dasjenige, was bis jetzt gegolten hat, provisorisch fortbestehen lassen, bis dasjenige definitiv eingeführt wird, was die Verfassung will, als hingegen jetzt etwas Neues ebenfalls nur provisorisch zu machen, was offenbar große Nachtheile zur Folge hat. Ich stimme demjenigen, was Herr Stettler gesagt hat, zwar bei, aber darum will ich nicht eintreten, weil das Vorgeschlagene direkt der Verfassung zuwider ist. Die Verfassung will Abschaffung der Fertigungsgerichte, also soll jetzt nicht unter anderm Namen wiederum ein Gemeindsgericht im gleichen Texte fortfahren. Ich war nicht zugegen, als der Verfassungsrath diesen Gegenstand berieth, aber wahrscheinlich wollte man damals ungefähr die ähnliche Einrichtung, wie sie im französischen Rechte existirt; wahrscheinlich wollte man, daß lediglich der verschreibende Notar die Titel dem Amtschreiber übergebe, und daß dieser dieselben eintrage u. s. w. So lange man uns aber Etwas bringt, was in der Verfassung nicht vorausgesehen ist, sondern was vielmehr mit derselben im Widerspruche steht, soll man nach meiner Ansicht nicht eintreten. Lediglich aus diesem Grunde stimme ich also gegen das Eintreten und möchte entweder den Regierungsrath anweisen, uns einen Entwurf zu bringen, welcher die eigentliche und wahre, nicht aber bloß eine künstliche Abschaffung der Untergerichte bezwecke, oder dann aber mit der ganzen Sache warten, bis das neue Hypothekargesetz in seinem vollständigen Umfange vorgelegt werden kann.

Ochsenbein, Regierungsrath. Ich höre so eben, daß man den Antrag des Regierungsrathes als der Verfassung entgegen darzustellen sucht; daher bin ich so frei, das Wort zu ergreifen, um zu sagen, wie es gekommen ist, daß jene Bestimmung in die Verfassung aufgenommen wurde, und was man dabei im Auge gehabt hat. Das wird dann geeignet sein, dasjenige zu widerlegen, was Herr Altoberrichter Kurz so eben bemerkt hat. Als der Antrag gestellt wurde, die Untergerichte abzuschaffen, machte sich von anderer Seite die Einwendung geltend, daß dann kein anderes Institut vorhanden sei, um die Untergerichte zu vertreten, und daß in Folge dessen die gesammte Hypothekarordnung revidirt werden müsse. Ich bin dann als Berichterstatter hiegegen aufgetreten, und habe die Vertheidigung der Untergerichte dadurch widerlegt, daß das Institut derselben vor der Hand an und für sich selbst keine Veränderung erleiden, sondern daß einfach der Gemeinderath an den Platz treten, und daß alles Uebrige bis zur Totalrevision der Hypothekarordnung unverändert bleiben werde. Auf dieses hin hat der Verfassungsrath beschlossen, es sollen die Untergerichte aufgehoben werden. Es ist also durchaus im Sinne und Willen des Verfassungsrathes, wenn man jetzt die Untergerichte aufhebt und ihre Befugnisse dem Einwohnergemeinderathe überträgt. Ich halte es auch durchaus nicht für bedenklich, dieses zu thun. Was hat das Untergericht zu machen? Bei unbeweglichem Eigenthum das Merkmal anzugeben, daß die Uebergabe in andere Hände stattgefunden habe. Ich kann unbewegliches Eigenthum nicht so übergeben, wie bewegliches, es ist kein sichtbares Merkmal der Uebergabe vorhanden. Dieses Merkmal liegt einzig darin, daß von einer Behörde durch einen Akt erklärt wird, die Uebergabe sei erfolgt. Kann nun der Gemeinderath das nicht besser thun, als das Untergericht? Kennt er nicht noch viel besser die Identität des Gegenstandes sowohl als der Personen? Ich sehe also in diesem Vorschlage nicht nur keinen Rückschritt, sondern bedeutenden Fortschritt, besonders wenn man bestimmt, daß die zu fertigenden Urkunden vorher dem Amtschreiber zugestellt werden sollen, welcher dann, wenn in dem Akte Etwas fehlt, die Behörde vor der Fertigung darauf aufmerksam machen kann. Da es nun im Sinne und Willen des Verfassungsrathes lag, daß die bisherigen Untergerichte aufgehoben und durch die Gemeinderäthe ersetzt werden sollen, so kann und soll der Große Rath in die Berathung des Entwurfes eintreten.

Hebler. Gestern erst ist uns dieser Entwurf in die Hände gelegt worden, heute sollen wir darüber eintreten, und auf 1. Januar 1847 soll derselbe in Kraft erwachsen. Mir scheint unmaßgeblich, — ich kann mich jedoch irren, — dieses Verfahren sei in einigem Widerspruche mit § 30 der Verfassung, welcher sagt: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden u. s. w.“ — — — — — — — Ich bitte um Entschuldigung, — man macht mich aufmerksam, daß laut Uebergangsgesetz dieser §. 30 erst in einem Jahre in Wirksamkeit tritt.

Scherz, Fürsprecher. Abgesehen davon, daß der §. 30 der Verfassung allerdings erst auf 31. Juli 1847 in Kraft tritt, mache ich darauf merksam, daß Ihr gestern durch Abschaffung der Unterstatthalter den Untergerichten den Kopf abgeschlagen habt, und daß also, wenn Ihr heute nicht eintretet, Ihr ein Institut habt ohne Kopf. Schon dieser Umstand zeigt, daß man eintreten muß. Findet man dann, daß in materieller Beziehung der Entwurf vervollständigt und modifizirt werden solle, so kann man es thun. Ich finde jedoch, mit Ausnahme des §. 4, in diesem Entwurf keine Abänderung des Bestehenden in materieller Beziehung. Will man diesen §. 4 nicht, so kann man dann auf dessen Streichung antragen. Hingegen wünsche ich, gestützt auf die Verfassung, daß in organischer Beziehung die Untergerichte abgeschafft werden, und stimme daher zum Eintreten.

Matthys. Allerdings wäre es nicht gegen die Verfassung, wenn man die Funktionen der Untergerichte dem Einwohnergemeinderathe übertrüge. Aber ich glaube doch, man solle in die Berathung des vorliegenden Entwurfes nicht eintreten, und zwar aus folgenden Gründen: Nach §. 98, Ziffer 4 der Verfassung „soll die Revision des Gesetzes über das Notariat und das Hypothekarwesen, namentlich die Abschaffung der Untergerichte, längstens bis den 1. Januar 1848 stattfinden.“ Nun ist es gar wohl möglich, daß wenn später das Gesetz über das Notariat und das Hypothekarwesen berathen wird, der Große Rath es dann überflüssig findet, daß ein Vertrag über Handänderungen von Liegenschaften oder über Pfandrechte irgend einer Behörde zur Fertigung vorgelegt werde; es ist möglich, daß dannzumal der Große Rath findet, die bei einem Geschäfte Betheiligten einerseits und der Staat im Allgemeinen andererseits finden Garantie genug, wenn die betreffenden Akten von einem Notar gefertigt und vom Amtsschreiber durchgesehen werden u. s. w. Wenn wir nun heute die Funktionen der Untergerichte den Einwohnergemeinderäthen übertragen, so ist es möglich, daß ein Provisorium eintritt, vielleicht kaum für zwei Jahre. Ich halte nun dafür, wir sollen in derlei Sachen, welche die Kreditverhältnisse beschlagen, kein Provisorium eintreten lassen, denn hiedurch wird der Kredit nur erschüttert. Was Herr Stellvertreter und Fürsprecher Scherz angebracht hat, nämlich, daß man gestern den Untergerichten den Kopf abgeschlagen habe, ist theilweise richtig, theilweise aber nicht. Wir können das Nichteintreten heute erkennen und den Regierungsrath einladen, er solle uns einen Gesetzesentwurf bringen über Ernennung der Präsidenten der Untergerichte. Damit ist dann der Sache wieder geholfen; allen andern Bedürfnissen hingegen können wir später Rechnung tragen bei der Berathung der neuen Hypothekarordnung im Allgemeinen.

Siegenthaler. Ich kann diese Bedenklichkeiten nicht theilen, sondern ich habe die innigste Ueberzeugung, daß die Gemeinderäthe mit diesem Gesetze ganz gut fahren werden. Ich kenne die Gemeinderäthe von einem ganz andern Gesichtspunkte aus, als Herr Fürsprecher Stettler dieselben zu kennen scheint; ich glaube, er kenne besser die Bücher als die Gemeinderäthe, und ich glaube daher auch fest, man müsse heute in den Entwurf eintreten, dieß ist die nothwendige Folge des gestern erlassenen Gesetzes. Ich könnte Punkt für Punkt widerlegen, was Herr Stettler dagegen angebracht hat, aber das ist nicht

meine Sache. Seine ganze schöne Rede erinnerte mich an das Sprichwort vom Wolfe im Schafspelz.

Herr Berichterstatter. Die wesentlichsten Einwendungen gegen das Eintreten hat Herr Fürsprecher Stettler angebracht. Ich will vor Allem aus die Frage stellen: Was für eine Beschäftigung haben bis jetzt die Untergerichte gehabt? Was haben sie wirklich geleistet, sowohl die einzelnen Mitglieder als ihre Gesammtheit? Ich appellire hier an jedes Mitglied, welches irgend in Berührung mit denselben gekommen ist, und frage: Glauben Sie, daß künftighin die Mitglieder eines Gemeinderathes nicht eben so gut und vollständig im Stande sein werden, pünktlich Alles zu erfüllen, was bis jetzt die einzelnen Mitglieder der Untergerichte erfüllt haben? Selbst Herr Fürsprecher Stettler gibt zu, daß bei der Fertigung selbst die einzelnen Mitglieder herzwenig mitgewirkt haben, und er hat hingewiesen auf die Rechtskundigkeit des jeweiligen Gerichtsschreibers. Wenn man nun das Geständniß ablegen muß, daß die Hauptperson im Untergerichte der Gerichtsschreiber war, daß dieser da den Ton angegeben und das Untergericht geleitet habe, so glaube ich, der Augenblick sei gekommen, eine solche Behörde aufzuheben, und es sei dieß gerade der beste Beweis, daß man den Apfel solle vom Baume fallen machen. Das Gesetz will nicht, daß der Gerichtschreiber das Faktotum der Behörde sei, den Ton darin angebe und Alles mache, was das Untergericht selbst machen soll. Wenn es sich um Geltendmachung der Verantwortlichkeit handelt, an wen mußte oder wird man sich wenden, wenn späterhin in Folge eines begangenen Fehlers Rechtsstreitigkeiten sich erhoben? Hat man bisher in solchen Fällen etwa den Gerichtsschreiber angegriffen? Nein, der machte sich hinterher d'raus, und es blieben die unschuldigen Personen da, die er verleitet hatte. Also, Herr Präsident, meine Herren, heben Sie eine unnütze Behörde auf und übertragen ihre Verrichtungen einer Behörde, welche zur Besorgung anderer Geschäfte ohnehin nöthig ist. Um zu zeigen, daß der Einwohnergemeinderath ja freilich diese Geschäfte besorgen kann, frage ich: Wer besorgt das Vormundschaftswesen, diesen wichtigsten Theil der Gemeindsadministration? Niemand anders als der Gemeinderath. Kann nun der Gemeinderath das Vormundschaftswesen besorgen, welches von keinem Notar vorberathen wird und keine Kontrolirung beim Grundbuchführer passirt, warum sollte er nicht auch eine Fertigung ertheilen können, nachdem der Akt von einem Notar stipulirt und vom Amtschreiber eingesehen worden ist? Ein anderer Punkt, womit Herr Stettler ein sehr großes Aufheben macht, ist dieser, daß der Kredit in Gefahr sei und erschüttert werde. Der Kredit unseres Hypothekarwesens liegt nicht in den Fertigungsverhandlungen, welche bisher stattgefunden haben, aber in einer guten Grundbuchführung liegt der Kredit, und ich achte und ehre daher die Grundlagen einer guten Grundbuchführung sehr hoch; aber diese ist nicht den Untergerichten anvertraut, sondern den Amtsschreibern. Spazieren Sie nur ein wenig in verschiedenen Amtsbezirken herum und halten Sie Inspektion in Bezug auf gute und schlechte Grundbuchführung. Wo die Grundbuchführung gut ist, kömmt das Lob dem Grundbuchführer oder Amtsschreiber zu, und wo die Grundbuchführung schlecht ist, tadelt man wiederum nur den Amtsschreiber. Dort liegt also das Ueble und der Vorzug der Grundbuchführung. In dieser Beziehung wird nun nichts geändert in der daherigen Gesetzgebung. Was haben bisher die Untergerichte, wenn sie überhaupt veranlaßt waren, Bemerkungen zu machen, gethan? Sie haben sich gefragt: Sind das in Wahrheit diejenigen Personen, welche miteinander verhandelt haben? Wenn das Untergericht die Betreffenden persönlich kannte, so waltete natürlich kein Zweifel ob. Aber auch künftighin, selbst wenn die Betreffenden zu Hause bleiben, waltet im Gemeinderathe kein Zweifel darüber ob; der Gemeinderath ist aus Personen zusammengesetzt, welche die genaueste Personenkenntniß besitzen, und also können die Betreffenden, welche miteinander verhandelt haben, in der Regel füglich zu Hause bleiben und werden nicht verleitet zu Zeitversäumnissen und Ausgaben. Aber noch mehr. Bevor der Akt dem Gemeinderathe zur Fertigung zukömmt, erscheinen die verhandelnden Personen vor dem Notar, und dieser hat die Pflicht, sich in Gewißheit zu setzen, daß er die Gelübde bloß von denjenigen Personen abnimmt, welche wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben. Der Notar bezeugt also durch seinen Akt die Wirklichkeit und Richtigkeit der Angabe der verhandelnden Personen selbst, so daß in dieser Beziehung Sie die befriedigendste Beruhigung haben können. Aber angenommen, es verhandeln in einem Geschäfte solche Personen, welche dem Untergerichte nicht persönlich bekannt sind, stockfremde Personen, kennt der Unterstatthalter oder der Gerichtssäß den Mann? Weiß er, ob er wirklich der Rechte ist oder nicht, auch wenn dieser persönlich erscheint? Offenbar nicht. Mithin wird durch das persönliche Erscheinen der Betreffenden nicht im Mindesten geholfen sein. Aber dabei dient eben der Umstand als Richtschnur, daß schon der Notar bei Aufnahme des Aktes sich versichert haben muß, daß er es mit den wahrhaften Personen zu thun hat. Weitere Obliegenheiten der bisherigen Untergerichte, welche in Zukunft die Gemeinderäthe mit noch mehr Zuverlässigkeit erfüllen können, sind diese. Die Untergerichte sollen Bemerkungen machen, wenn Schuldverhaftungen, Dienstbarkeiten, dingliche Beschwerden im Akte nicht angezeigt waren. Ist nun der Gemeinderath nicht viel besser im Stande, diese Rügen zu machen? Offenbar, denn der Gemeinderath ist zusammengesetzt aus einer Zahl achtbarer Männer des Gemeindebezirkes selbst, welche die Sache sowohl als die Personen genau kennen. Diese werden alle möglichen Aufschlüsse besser geben können, als ein Untergericht, wo vielleicht aus der betreffenden Ortschaft, die zum Kirchspiele gehört, der Gerichtsäß zufällig abwesend ist. Ungeachtet dann vielleicht kein einziger Vertreter dieser Ortschaft oder Gemeinde da ist, wird der Akt vom Untergerichte dennoch gefertigt. Also bietet der Einwohnergemeinderath, welcher ganz aus Mitgliedern des betreffenden engern Gemeindeverbandes zusammengesetzt ist, in dieser Hinsicht größere Garantie, und wir ersparen dadurch eine Behörde, die wir ohne Nachtheil entbehren können. Ich glaube daher auch mit einem Redner, Herr Fürsprecher Stettler habe seine daherigen Bedenken mehr aus dem Gesetzbuche geschöpft, als aus der Wirklichkeit der Verhältnisse selbst. Er hat ferner gerügt, daß das Realitätsgelübde zukünftig nicht mehr stattfinden könne, wenn die verhandelnden Personen nicht selbst erscheinen. Was war das Realitätsgelübde vor Untergericht, sofern überhaupt die Fertigung statt fand? Etwas durchaus Ueberflüssiges, nur eine Wiederholung dessen, was die Parteien schon vor dem Notar gemacht hatten. Also kann man es ohne Nachtheil unterlassen, namentlich dann, wenn der Gemeinderath ohnehin die Gewißheit hat, daß der Kauf u. s. w. wirklich zwischen diesen und diesen Personen stattgefunden. Die Hauptsache ist, daß eine Fertigung nicht erfolge, wenn ihr wesentliche Hindernisse entgegen stehen. Man hat ferner gesagt: Weiß ein Gemeinderath, ob ein Akt von einem Notar verschrieben sein soll oder nicht? Ich möchte fragen: Wissen das die Gerichtsäßen, ob ein Akt notarialisch verschrieben werden soll oder nicht? Man sollte doch, wenn man diese Einwendung geltend machen will, zuerst nachweisen, daß wirklich die Gerichtsäßen das wissen. Aber noch Eines, Herr Präsident, meine Herren. Brauche man die Gerichtsäßen, welche das Alles wissen, dann als Gemeinderäthe. Herr Stettler wird doch zugeben, daß der Gerichtsäß das nicht vergessen haben wird vom Untergerichte bis in den Gemeinderath. Solche Einwendungen sind gewiß zu auffallend unerheblich. Bis dahin haben sich die Untergerichte ordentlicher Weise durchschnittlich alle Vierteljahre ein Mal versammelt; alle Geschäfte, welche sich von drei Monaten her angehäuft hatten, sollten dann gleichzeitig gefertigt werden. Das wird künftig nicht mehr stattfinden; sobald ein oder zwei oder drei Akte zur Fertigung bereit sind, werden sie dem Gemeinderathe überschickt und können in der ersten Sitzung ganz bequem erledigt werden. Wird etwa da die Geschäftsführung nicht pünktlicher, genauer stattfinden, als bisher, wo das Untergericht gezwungen war, in einer einzigen Sitzung alle Geschäfte, welche oft haufenweise vorlagen, wie Herr Amtsrichter Stämpfli richtig bemerkt hat, auf einmal abzuthun? Unstreitig. Wenn diese Geschäfte den Gemeinderath nur allmählig in Anspruch nehmen, so wird eine bessere und pünktlichere Geschäftsführung möglich sein, als im andern Falle, wie es bisher geschah. Diese letztere Nachweisung ist zugleich die Widerlegung dessen, was Herr Amtsrichter Stämpfli eingewendet hat; er möchte nämlich einen einfachern Geschäftsgang, aber Sie können vor der Hand gewiß

keinen einfachern einführen, als denjenigen, der hier vorgeschlagen ist. Jetzt habe ich es noch mit einer Einwendung des Herrn Fürsprechers Matthys zu thun, welcher sich auf den §. 98 der Verfassung stützt. Ueberhaupt haben alle Redner, welche gegen das Eintreten sprachen, geglaubt, sich auf die Verfassung stützen zu können. Es heißt allerdings im §. 98, daß die von Ziffer 1 bis Ziffer 5 bezeichneten Gesetze, worunter dasjenige über die Aufhebung der Untergerichte, längstens bis den 1. Jenner 1848 stattfinden sollen; aber daraus folgt nicht, daß wir heute nicht eintreten dürfen, denn sonst könnte man jedes dieser Gesetze, welches im Laufe des nächsten Jahres vorgelegt wird, zurückweisen aus dem Vorwande, der 1. Januar 1848 sei noch nicht da, und niemand wird die Berathung aller dieser Gesetze auf den 31. December 1847 verschieben wollen, denn alles auf einmal wird man nicht machen können. Ferner wendet man ein, das vorliegende Gesetz sei nur ein Provisorium; aber wenn wir einstweilen die Untergerichte beibehalten, haben wir dann nicht auch ein Provisorium? Allerdings wird durch dieses Gesetz ein solches aufgestellt, aber mit dem Unterscheide, daß wir dann eine Behörde weniger, einen raschern Geschäftsgang und gleiche Pünktlichkeit in der Geschäftsbesorgung haben. Behalten Sie die Untergerichte bei, so haben Sie auch ein Provisorium, aber eine Behörde mehr und einen schleppendern Geschäftsgang. Daß das Projekt selbst der Verfassung nicht entgegen ist, ist Ihnen durch den gewesenen Berichterstatter im Verfassungsrath bereits nachgewiesen worden. Im Verfassungsrathe hat man ausdrücklich sowohl in der Diskussion als im Schluß-apporte darauf hingewiesen, daß, wenn die Untergerichte aufgehoben werden, ihre Geschäftsführung vorläufig übergehen solle an die Gemeinderäthe, und mit großer Mehrheit hat man dann in diesem Sinne die Aufhebung beschlossen. Wenn Sie, meine Herren, in der artikelsweisen Berathung einzelne Punkte des Entwurfes abändern wollen, so ist durch das Eintreten Niemand daran gehindert. Ich halte dafür, Sie seien im Falle, das sofortige Eintreten zu beschliessen.

Abstimmung.

1)	Sofort einzutreten	98 Stimmen.
	Dagegen	47 „
2)	Für artikelsweise Berathung . .	Handmehr.

---

§. 1.

„Die Urkunden über dingliche Rechte (§§. 377 bis 445, 446 bis 447, 478 bis 498 C.), welche bis jetzt den Untergerichten zur Fertigung vorgelegt werden mußten, sollen künftighin mit allen dazu dienenden Belegen dem Einwohnergemeinderathe desjenigen Bezirkes zur Fertigung vorgelegt werden, in welchem die Sache oder der größere Theil gelegen ist."

Herr Berichterstatter. Bis dahin haben die Urkunden über dingliche Rechte überhaupt den Untergerichten zur Fertigung vorgelegt werden müssen; daher hat man hier im §. 1 alle diejenigen Artikel des Civilgesetzes angeführt, welche darauf Bezug haben und von dinglichen Rechten handeln. Weiter hat man geglaubt, zur Deutlichkeit des §. 1 aufnehmen zu sollen, daß alle diejenigen Rechtsgeschäfte, welche bis jetzt den Untergerichten vorgelegt werden mußten, künftighin mit allen dazu dienenden Belegen dem Einwohnergemeinderathe desjenigen Bezirkes zur Fertigung vorgelegt werden sollen, in welchem die Sache selbst, worüber verhandelt wurde, oder der größere Theil davon gelegen ist. Das Letztere hat auch bis jetzt so gegolten. Ich will nun erwarten, was gegen diesen Paragraphen angebracht werden wird.

Stettler. Ich muß mir, auf die Gefahr hin, wiederum persönlich verdächtigt zu werden, gleichwohl erlauben, in eine Kritik des §. 1 einzutreten. Es ist die Pflicht eines jeden Deputirten, hier nach Ueberzeugung und bestem Wissen und Gewissen seine Ansichten auszusprechen, und man sollte Einem Dank wissen, wenn er sich die Mühe giebt, sich gehörig vorzubereiten, um über Gesetze, welche das ganze Land in hohem Grade interessiren müssen, eine gründliche und allseitige Diskussion zu veranlassen, denn nur aus einer solchen geht das Wahre hervor. Also auf die Gefahr hin, abermals persönlich beleidigt zu werden, bin ich so frei, meine Einwendungen gegen diesen Paragraphen vorzubringen, und ich will den betreffenden Redner auffordern, mich mit Gründen zu widerlegen, wenn er glaubt, ich wisse nur aus den Büchern, aber nichts von der Sache selbst und vom Volke. Schon in der ersten Linie steht höchst wahrscheinlich ein Schreibfehler, denn anstatt „(§§. 377—445, 446—447, 478—498 C.)" wird es heißen sollen „(§§. 434—441, 449—453, 483—485 C.)". Man wollte hier schwerlich diejenigen Satzungen anführen, wo überhaupt die dinglichen Rechte zu suchen sind, denn damit ist dem Publikum nicht gedient, sondern die Absicht war, diejenigen Satzungen anzugeben, welche sich auf die Fertigungen beziehen. Wenn das richtig ist, so müssen ganz andere Satzungen angeführt werden, nämlich diejenigen, welche ich so eben bezeichnet habe. Sodann ist auch eine andere Stellung der Citate erforderlich, indem dieselben nach den Worten „vorgelegt werden mußten" folgen sollten. Ferner ist hier bloß die Rede von den Urkunden über dingliche Rechte, welche bis jetzt den Untergerichten zur Fertigung vorgelegt werden mußten. Ich frage aber: Hatten die Untergerichte nicht eine Menge anderer Arbeiten und Aufgaben, die nicht nur die Fertigung von Urkunden über dingliche Rechte betrafen? Allerdings; das hat man auch gefühlt, und daher hat man uns heute nachträglich noch zwei Zusatzartikel gebracht; aber ist es in der Form, so wichtige Gesetze im Augenblicke ihrer Berathung durch dergleichen Zusatze von Seite der vorberathenden Behörden zu ergänzen? Ich kann es nicht glauben. Ich will nun nachweisen, wie Vieles hier ausgelassen ist. Vor Allem aus hat man vergessen, daß man sich vor Untergericht stellen muß, wenn es sich um die Errichtung von Geldaufbruchscheinen handelt. Dieser Fall ist in den im Paragraph angeführten Satzungen nicht berührt, nnd es müssen dafür citirt werden die Paragraphe 935 und folgende. Ferner hat man vergessen, daß die Ehefrau, wenn sie auf das Vorrecht für die Hälfte des Zugebrachten verzichten will, in Begleitung eines Verwandten oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde vor Untergericht persönlich erscheinen soll u. s. w. Also sollte man die Satzung 101 ebenfalls anführen. Ferner wird es sich fragen, wie es gehalten sein soll, wenn eine Ehefrau stirbt, und an ihren Platz Kinder treten, — ob man diesen auch das Recht zugestehen will, auf das Vorrecht für die Hälfte des Vermögens ihrer Mutter Verzicht zu leisten. Das wurde bisher sehr verschieden gehalten; bis jetzt hat man meistens angenommen, die Kinder der verstorbenen Ehefrau können, wie die Mutter, diesen Verzicht leisten; aber in diesem Falle muß hier angeführt werden Satzung 159. Aber noch mehr; den Untergerichten sollten vorgelegt werden die Verträge, wenn eine Erwerbsgesellschaft errichtet wurde mit einem Kapitale von wenigstens Franken 5000. Auf dieses Geschäft bezieht sich die Satzung 873, und diese muß hier angeführt werden, denn auch dieses Geschäft wird künftighin vom Gemeinderathe besorgt werden müssen. Soviel, Herr Präsident, meine Herren, in Bezug auf die Vervollständigung der Geschäftsaufgabe. Aber ich habe noch Mehreres Anderes zu bemerken. Am Schlusse des §. 1 steht: „—, in welchem die Sache oder der größere Theil gelegen ist.". Ich muß nun da auf eine Gesetzesstelle aufmerksam machen, welche das Gegentheil sagt, nämlich auf den §. 6 der Instruktion für die Untergerichte vom 24. December 1803, welcher Folgendes vorschreibt: „Wenn bei einer solchen Verhandlung die Grundstücke, auf welche sie sich bezieht, in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, so soll die Fertigung derselben für die betreffenden Grundstücke vor jedem Gerichte anbegehrt und ertheilt werden." Also, Herr Präsident, meine Herren, nicht nur da, wo der größere Theil der Sache liegt, sondern auch da, wo der kleinere Theil gelegen ist, muß die Fertigung anbegehrt werden. Wenn man also beim Bisherigen bleiben will, so muß der vorliegende § 1 abgeändert werden. Es ist mir, wenn man mir schon vorwirft, ich kenne das Land nicht, aus eigener Erfahrung bekannt, daß in Thun eine bedeutende Liegenschaft verkauft worden ist, womit Bergrechte, die in der Gemeinde Trub liegen, verbunden waren; also mußte der Kauf gefertigt werden sowohl zu Thun als zu Trub. Jeder Gerichtsbezirk soll für sich ein selbstständiges Ganze bilden, und jeder hat seine eigenen Protokolle. Wird nun bloß da gefertigt, wo der größere Theil der Sache ist, und nicht zugleich

auch da, wo der kleinere Theil liegt, wie soll man dann später bei Nachschlagungen u. s. w. in den betreffenden Protokollen finden, was in frühern Zeiten mit einer Liegenschaft gegangen ist? Wem wird es, zu Trub, nach 20 oder 50 Jahren in den Sinn kommen, daß man zu Thun nachschlagen müsse, um zu finden, was über jene Bergrechte jetzt verhandelt worden? Also ist dann in den betreffenden Protokollen eine Lücke. Will man dieses vermeiden, so muß man beim bisherigen Modus bleiben und den Paragraphen in diesem Sinne abändern, daß so viele Fertigungen stattfinden müssen, als Grundstücke in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen. Wenn diese meine Bemerkungen ganz oder zum Theil richtig sind, so muß der ganze §. 1 in solchem Maße abgeändert werden, daß ich wenigstens heute nicht im Falle wäre, eine andere Redaktion vorzuschlagen; daher trage ich darauf an, daß der Paragraph zu anderer Ausarbeitung an den Regierungsrath zurückgewiesen werde.

Herr Präsident. Bevor ich die Umfrage weiter gehen lasse, bin ich im Falle, wegen einer vorhin gefallenen und in der That auffallenden Aeußerung auf das Reglement zu verweisen, welches den Mitgiedern persönliche Anspielungen und beleidigende Anzüglichkeiten strenge verbietet. Ich bin gegen jene Aeußerung, die ich bedauert habe, darum nicht eingeschritten, weil ich zu bemerken glaubte, daß der betreffende Redner selbst sah, daß dieselbe nicht guten Eindruck auf die Versammlung gemacht habe; sollte aber wider Erwarten dergleichen wiederholt werden, so würde ich dann scharf einschreiten.

Matthys. Ich müßte Alles von Herrn Stettler Angebrachte unterstützen. Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, auch bisher sei nur da gefertigt worden, wo der größere Theil der Sache gelegen war. Dieß ist unrichtig, sowohl nach §. 6 der Instruktion von 1803 als nach Satzung 434 des Civilgesetzes, indem dergleichen Verträge vor jedem Untergerichte, in dessen Bereiche die Sache gelegen ist, zur Fertigung gebracht werden müssen. Ferner möchte ich eine andere Bemerkung des Herrn Stettler noch dahin ergänzen, daß nach meiner Erinnerung im Amtsbezirke Niedersimmenthal ein Statut besteht, wonach Weibspersonen, welche ein Testament errichten wollen, vor dem betreffenden Untergerichte die Freiung anbegehren müssen. Auch auf diesen Umstand sollte Rücksicht genommen werden.

Friedli. Das Alles müßte ich auch unterstützen; es ist aber nicht bemerkt worden, wie es gehalten werden soll bei solchem Lande, welches noch nie gefertigt worden ist, wie dieß noch hin und wieder mit Waldungen, Bergrechten u. s. w. der Fall ist. Will man so weit gehen, daß bei jedem Gemeindrathe, in dessen Bezirk ein Grundstück liegt, die Fertigung anbegehrt werden sollte, so könnte sich das ins Unendliche verziehen, denn es giebt Güter, welche in fünf und mehr verschiedenen Einwohnergemeindsbezirken Land haben. Ich gebe das bloß zu bedenken und stimme im Uebrigen zur Zurückweisung des Artikels an den Regierungsrath.

Geiser, Oberstlieutenant. Der Herr Berichterstatter hat allerdings irriger Weise gesagt, daß die Zufertigungen bis jetzt nur in denjenigen Gerichtsbezirken gemacht wurden, wo der größere Theil der unbeweglichen Sache lag. Ich kann darüber aus Erfahrung reden, indem ich in meiner Gegend Käufe weiß, welche in fünf bis sechs verschiedenen Gerichtsbezirken gefertigt werden mußten. Das hat die Sache sehr verzögert, und viele unnütze Läufe und Gänge und Kosten nach sich gezogen. Daher scheint es mir zweckmäßig, daß in Zukunft nur da, wo der größte Theil der Sache liegt, die Zufertigung stattfinde; aber dann ist nöthig, daß vor der Fertigung der betreffende Stipulator oder Grundbuchführer den übrigen Bezirken oder ihren Gemeinderäthen Kunde gebe, daß dieses und dieses Stück, welches in ihrem Gemeindsbezirke liege, da und da solle und werde zugefertigt werden u. s. w., wovon man sie in Kenntniß setze, damit sie allfällige Verwahrungen u. s. w. eingeben können. Ich nehme daher die Freiheit, auf folgenden Zusatz anzutragen: „Der Stipulator oder der betreffende Amtsschreiber haben jedoch die Pflicht, dem- oder denjenigen Gemeinderäthen, in deren Bezirk der kleinere Theil gelegen, so nicht von denselben gefertigt wird, von der Fertigung gehörige Anzeige zu machen.“

von Erlach. Es ist bereits von mehrern Rednern angebracht worden, welch eine große Zahl von Fertigungen Platz haben müsse, wenn in jedem Einwohnergemeindsbezirke, wo ein zu einem außerhalb desselben gelegenen Gute u. s. w. gehörendes Grundstück liegt, die Fertigung ebenfalls stattfinden solle. Mir hat es schon früher geschienen, daß es aus diesem Grund zweckmäßiger wäre, wenn der Kirchgemeinderath mit der Fertigung beauftragt würde. Das würde vollständig an den Platz der Untergerichte treten und auch in der Ausführung zweckmäßiger sein, namentlich in Bezug auf das Sekretariat und eine gehörige Protokollführung. Ich trage also darauf an, daß anstatt „dem Einwohnergemeinderathe“ gesetzt werde „dem Kirchgemeinderathe“.

Krebs zu Guggisberg. Liegt der ganze Gegenstand im nämlichen Amtsbezirke, so scheint es mir genug, wenn der Vertrag vor demjenigen Gemeinderath gefertigt wird, wo der größere Theil der Sache liegt. Anders hingegen ist es, wenn der Vertragsgegenstand in mehrern Amtsbezirken liegt, und da könnte man allfällig durch einen Zusatz bestimmen, daß in diesem Falle die Urkunde auf gleiche Weise von den Einwohnergemeinderäthen dieser Bezirke zu fertigen sei.

Neuhaus. Die Satzung 438 bestimmt, daß, wenn der Erwerber keinen Erwerbungstitel hat, aber zeigen kann, daß er oder derjenige, von welchem er sein Recht ableitet, die unbewegliche Sache vor der Einführung der Instruktion von 1803 eigenthümlich besessen habe, er sich dann die Sache zufertigen lassen solle. Nun redet der vorliegende §. 1 von dieser Zu- oder Vorfertigung nichts, daher wünsche ich, daß dieß ebenfalls berücksichtigt werde.

(Fortsetzung folgt.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 49.

(Fortsetzung der dritten Sitzung. Mittwoch den 16. Dezember 1846. Berathung des Dekretsentwurfs über die Aufhebung der Untergerichte. § 1.)

Herr Berichterstatter. Herr Fürsprecher Stettler hat in Bezug auf den § 1 verschiedene Bemerkungen gemacht, über welche ich mich zum Theil mit ihm verständigen kann, jedoch nicht über alle. Was vorerst die veränderte Stellung der Gesetzescitate betrifft, so bin ich damit einverstanden, nicht aber mit der Bemerkung in Betreff der Geldaufbruchscheine. Diese wurden in der Vorberathung nicht vergessen, aber was ist ein Geldaufbruchschein? Nichts anderes, als eine Urkunde über dingliche Rechte. Durch den Geldaufbruchschein bezeugt das Untergericht oder in Zukunft der Gemeinderath, daß diejenige Person, welche Geld aufbrechen will, im Besitze sei des Eigenthumsrechtes derjenigen Sache, welche im Gültbrief oder Schadloßbrief als Grundpfand bestimmt werden soll. Also ist dieß bereits in dem allgemeinen Ausdruck „Urkunden über dingliche Rechte" inbegriffen; diese Erklärung kann ich hier im Auftrage des Regierungsrathes abgeben, so daß ich glaube, es sei durchaus überflüssig, im §. 1 den Geldaufbruchschein ausdrücklich zu erwähnen. Allfällig kann man die betreffende Satzung des Zivilgesetzes hier anführen. Was die Nachgangserklärung der Ehefrauen betrifft, so habe ich dieses bereits im Eingangsrapporte in einem Zusatzartikel nachgeholt, über welchen Sie später entscheiden werden. Was die von Herrn Stettler aufgeworfene Frage betrifft, ob die hinterlassenen Kinder für ihr Muttergut den Nachgang auch sollen erklären dürfen, so ist das eine Rechtsfrage, welche Herr Stettler allfällig vor Amtsgericht oder Obergericht, wenn ein Streit darüber entsteht, aufwerfen sollte, aber nicht hier. Ich möchte ihn fragen: Was sagt die gegenwärtige Gesetzgebung darüber? Nichts, und darum sollen wir auch hier nichts darüber sagen, denn es ist nicht der Zweck dieses Dekrets, etwas an der bestehenden Zivilgesetzgebung zu ändern. Es handelt sich hier nicht darum, eine Revision der Zivilgesetzgebung in materieller Hinsicht vorzunehmen, sondern es handelt sich bloß um ein Dekret über Aufhebung der Untergerichte. Herr Fürsprecher Stettler wird mit demjenigen einverstanden sein, was ich auf seine daherige Frage geantwortet habe. Was die Erwerbsgesellschaftsverträge betrifft, so sind diese allerdings bei der Vorberathung vergessen worden; aber ich bin überzeugt, daß im ganzen Kantone vielleicht nicht zwölf solcher Gesellschaftsverträge den Untergerichten oder in Zukunft dem Gemeinderathe vorgelegt werden, mit Ausnahme etwa der Stadt Bern, aber anderwärts gewiß sehr wenige, und an den meisten Orten gar keine. Allein ich habe nichts dagegen, daß man das hier aufnehme. Was die weitere Bemerkung betrifft in Bezug auf die Worte: „in welchem die Sache oder der größere Theil gelegen ist," so diene darüber Folgendes. Vorerst hat Herr Stettler sich einen ganz andern Fall vorgestellt, als wovon der §. 1 handelt. Der §. 1 hat durch diese Bestimmung lediglich den Fall im Auge, wo eine Einzelsache, nicht mehrere Einzelsachen, in einer Urkunde verhandelt werden. Der Fall ist also dieser, wenn ein Grudstück veräußert wird, das vielleicht in einem sehr unbedeutenden Theile, überhaupt im kleinern Theile, sich in eine andere Gemeindsmarche hinüber erstreckt. In diesem Falle soll nur da gefertigt werden, wo der größere Theil der Sache liegt. Für den andern Fall hingegen, wo mehrere getrennte Grundstücke als eben so viele Einzelsachen den Gegenstand eines Rechtsgeschäftes ausmachen, gilt allerdings der §. 6 der Instruktion von 1803. Was ich nun bezüglich auf jenen ersten Fall behauptet habe, ist daher durchaus richtig. Wurde bisher ein zusammenhängendes Grundstück veräußert, das zum kleinern Theile über die betreffende Gemeindsmarche hinüber reichte, so fand die Fertigung nur da statt, wo diese Einzelsache mit ihrem größern Theile lag; wenn aber mehrere dem Raume nach von einander getrennte und in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegene, aber dennoch zum nämlichen Gute gehörende Grundstücke veräußert wurden, dann allerdings mußte für jedes derselben die Fertigung da anbegehrt werden, wo es lag. Das soll auch künftighin stattfinden. Wenn drei, fünf oder mehrere Grundstücke den Gegenstand eines Rechtsgeschäftes ausmachen, von denen jedes seine besondern Marchen hat und in einem andern Gemeindsbezirke liegt, so muß natürlich der Veräußerungsvertrag dem Gemeinderathe jedes betreffenden Gemeindsbezirkes vorgelegt werden. Was Herr Friedli bezüglich auf die Fälle bemerkt hat, wo noch keine Fertigungen je stattgefunden haben, so gebt es damit in Zukunft genau gleich, wie bisher, und ebenso verweise ich die Bemerkung des Herrn Fürsprechers Neuhaus über die Vorfertigungen auf die daherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche durch dieses Dekret durchaus keine Veränderungen erleiden sollen. Wenn sich Jemand ein Grundstück, das noch nie gefertigt worden, zufertigen lassen will, so muß er sich in Zukunft, anstatt an das Untergericht, an den Gemeinderath wenden, das Grundstück genau mit seiner Marche, Beschwerden u. s. w. beschreiben, und zugleich den Beweis leisten, daß er durch Erbschaft oder sonst wie wirklich im rechtlichen Besitze der Sache sei. Ob man jetzt nach dem Antrage des Herrn von Erlach, statt des Einwohnergemeinderaths, den Kirchgemeinderath bestellen wolle, müßte ich bezweifeln; ich glaube, man würde dadurch den Zweck, welchen man erreichen will, nicht erreichen, und der Kirchgemeinderath hätte in diesem Falle fast gar keine andere Geschäfte, denn an vielen Orten kömmt er im Jahre höchstens vielleicht einmal oder zweimal zusammen, und in vielen andern Gegenden, z. B. im Emmenthal, werden in der Regel die Kirchgemeindsangelegenheiten vom Gemeindrathe selbst besorgt, so daß ich den Antrag des Herrn von Erlach nicht empfehlen könnte. Ich gebe also zu, daß eine veränderte Stellung der zitirten Satzungen stattfinde, und daß die Erwerbsgesellschaftsverträge nebst beigefügter daheriger Gesetzesstelle ebenfalls aufgenommen werden; im Uebrigen aber schließe ich auf Annahme des §. 1, wie er ist.

Abstimmung.

1) Für den Paragraphen im Grundsatze mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Aenderungen . . .	80 Stimmen.
Für Zurücksendung desselben an den Regierungsrath	61 Stimmen.
2) Für Erheblichkeit des Zusatzes des Herrn Geiser	85 „
Dagegen	Minderheit.
3) Für Erheblichkeit des Zusatzes des Herrn Krebs	„
4) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn von Erlach	„

§. 2.

„Der Einwohnergemeinderath ist befugt, aus Grund besonderer Ortsverhältnisse mit Zustimmung des Regierungsstatthalters zu diesem Zwecke eine Kommission aus seiner Mitte von wenigstens fünf Mitgliedern zu erwählen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält eine Abweichung vom §. 1, die sich aber in vorkommenden Fällen durch besondere Ortsverhältnisse rechtfertigen soll. Bekanntlich sind die Geschäfte, sowie auch die übrigen Verhältnisse der Gemeinden und Gemeinderäthe nicht überall die gleichen. Der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern besteht aus einer sehr großen Mitgliederzahl; auch sind in den Amtsbezirken des Emmenthals, von Konolfingen und in einzelnen Bezirken des Oberaargaus die Einwohnergemeinderäthe durchgehends ebenfalls ziemlich zahlreich; sehr klein an Zahl sind hingegen die Einwohnergemeinderäthe im Seelande. Nun hat der Regierungsrath geglaubt, daß da, wo der Einwohnergemeinderath vielleicht dreizehn, fünfzehn oder noch mehr Mitglieder zählt, es ihm gestattet sein solle, zu Besorgung der Fertigungsgeschäfte eine besondere Kommission aus seiner Mitte zu ernennen, jedoch zu Vermeidung von Willkührlichkeiten u. s. w. jeweilen nicht ohne Zustimmung des Regierungsstatthalters. Diese Einrichtung wird nur zur Beförderung des Geschäftsganges und zu genauerer und pünklicherer Untersuchung beitragen, was hingegen bei einer größeren Mitgliederzahl weniger der Fall ist.

Siegenthaler. Ich möchte antragen, daß diese Kommission durch die Einwohnergemeinde anstatt durch den Gemeinderath, aber dennoch aus der Zahl der Mitglieder dieses Letztern erwählt werden. Dieser Antrag ist einverstanden mit Sinn und Geist der Verfassung, denn das Selbstergänzungsrecht soll nicht mehr stattfinden, und es werden nur bessere Wahlen getroffen.

Scheidegger, zu Niederbuttwyl. Diese Ansicht kann ich nicht theilen, es scheint mir zweckmäßiger, beim Paragraphen zu bleiben. Hingegen kenne ich Gemeinden, wo der Gemeinderath bloß aus fünf Mitgliedern besteht. Wenn ein solcher nun aus seiner Mitte eine Kommission von wenigstens fünf Mitgliedern erwählen soll, so möchte ich fragen, ob späterhin der Gemeinderath sich zu diesem Ende an Zahl weiter ausdehnen, oder aber selbst als Kommission dienen soll.

Herr Berichterstatter. Da wo der Gemeinderath bloß aus fünf Mitgliedern besteht, wird es ihm gewiß nicht in den Sinn kommen, eine besondere Kommission für Fertigungsgeschäfte aus seiner Mitte zu ernennen, sondern er wird die Sache selbst machen.

Friedli. Der Regierungsstatthalter würde in solchen Fällen es auch nicht zugeben. Was dann den Antrag des Herrn Siegenthaler betrifft, so könnte ich nicht dazu stimmen; er wollte vorhin keine Untergerichte mehr, und jetzt will er doch wiederum gleichsam ein neues Untergericht unter anderem Namen. Hat man einmal die Untergerichte „abgeschafft," so will ich jetzt dabei bleiben. Das „Abschaffen" ist zwar so ein eigener Ausdruck, „Aufheben" wäre noch ein Anderes.

Herr Berichterstatter. Dem Antrage des Herrn Siegenthaler könnte ich auch nicht beistimmen. Die Einwohnergemeinde macht die Wahlen in den Gemeinderath bereits selbst, es ist da von keiner Selbstergänzung des Gemeinderathes die Rede, und die Gemeinde weiß jetzt schon zum Voraus, daß die Mitglieder des Gemeinderaths berufen sind, die Geschäfte der bisherigen Untergerichte zu besorgen. Ferner kennt der Gemeinderath seine Stellung und Verantwortlichkeit, und er ist gewiß viel geeigneter zu beurtheilen, welche seiner Mitglieder vorzugsweise tauglich sind, in diese Kommission gewählt zu werden, als hingegen die Gemeinde. Ich empfehle also den Paragraphen, wie er ist.

Der Paragraph wird mit großer Mehrheit unverändert angenommen.

§. 3.

„Der Einwohnergemeinderath und die Kommission treten an die Stelle der Untergerichte mit den nämlichen Pflichten, welche bis jetzt den letztern oblagen, mit Ausnahme des Falles im §. 8."

Herr Berichterstatter. Hier sehen Sie, Herr Präsident, meine Herren, daß der Gemeinderath oder seine Kommission durchaus die gleichen Verrichtungen haben soll, wie bisher die Untergerichte, und daß man in den materiellen Bestimmungen keine Veränderung treffen will, mit Ausnahme der im §. 4 und §. 8, und der in den beiden nachträglichen Zusatzartikeln enthaltenen Vorschriften.

Stettler. Ich trage darauf an, anstatt der Worte „mit den nämlichen Pflichten" zu setzen „mit den nämlichen Rechten und Pflichten."

Scherz, Fürsprecher. Ich trage auf Streichung der Worte „mit Ausnahme des Falles im Art. 8" an, indem ich später bei Berathung des §. 8 ebenfalls auf Streichung desselben antragen werde, da ich die Nothwendigkeit desselben nicht einsehe.

Hebler. Dieser Paragraph legt den Einwohnergemeinderäthen oder ihren Kommissionen die gleiche Verpflichtung auf, welche die Untergerichte bis jetzt hatten. Ich frage mich nun, ob die Einwohnergemeinderäthe oder ihre Kommissionen ohne Weiters geeignet sind, diese Pflichten zu erfüllen oder nicht. Der Zweck der Untergerichte war ein zweifacher; vor allem wollte man durch die daselbst stattfindenden Verhandlungen, wodurch ein unbewegliches Gut von einer Hand in die andere überging, die Sache öffentlich machen, um dadurch den öffentlichen Kredit zu sichern. Dieser Zweck nun erfüllt der Entwurf vollkommen, indem ein Einwohnergemeinderath durchaus ebenso geeignet ist, wie ein Untergericht, um diese Verhandlungen zu veröffentlichen Der zweite Zweck lag hingegen darin, eine gewisse Garantie darzubieten, daß diejenigen Förmlichkeiten wirklich erfüllt werden, welche das Gesetz bei so wichtigen Verhandlungen fordert. Diese Förmlichkeiten sind der Schutz derjenigen, welche bei solchen Verträgen irgendwie, sei es mittelbar oder unmittelbar, interessirt sind, und also ist ihre pünktliche Erfüllung für die Einzelnen wie für den Staat im Allgemeinen von hoher Wichtigkeit. Diese Förmlichkeiten sind daher auch durch das Gesetz aufs Genauste festgestellt, ihr Studium ist schwierig, und sie machen einen eigenen Berufszweig einer Klasse der Gesetzeskundigen aus, nämlich der geschwornen Schreiber oder Notarien. Ein Einwohnergemeinderath nun wählt seinen Schreiber aus der Klasse der ehrenfähigen Gemeindsbürger ohne weitere Einschränkung, auch die Mitglieder und der Präsident werden selten gesetzeskundige Männer sein. Ist es der Schreiber auch nicht, dann fällt diejenige Garantie weg, welche man bisher in den Sekretärs der Untergerichte besaß. Ich möchte nun gerne diese Garantie des bisherigen Gesetzes in das neue aufnehmen, und also vorschreiben, daß der Einwohnergemeinderath für den Fall, wo er es mit Fertigungen zu thun hat, einen patentirten Notar als Protokollführer haben müsse. Wenn ich schon jetzt diesen Zusatz vorschlage, so geschieht es darum, weil ich nicht gerne zum vorliegenden §. 3 gestimmt hätte, ohne diesen Zusatz. Ich möchte

daher schon jetzt antragen, daß dem §. 3 ein §. 4 nachfolge, nachstehenden Inhalts: „Zu Führung des Protokolls bei Fertigungen wird der Einwohnergemeinderath für sich oder die von ihm hiezu erwählte Kommission aus der Zahl der patentirten Notarien einen Schreiber erwählen.“ Ich für mich hätte sehr gerne gesehen, wenn die bisherigen Gemeindeschreiber in ihren Funktionen als Schreiber des Gemeinderaths wie bisher geblieben wären, und daß der Gemeinderath nur für die Fälle, wo er Fertigungsgeschäfte behandelt, einen Notar als Schreiber beigezogen hätte. In der Praxis würde es sich dann wahrscheinlich so machen, daß mehrere Einwohnergemeinderäthe hiefür den gleichen Schreiber erwählen würden. Dadurch würde nur eine größere Uebereinstimmung in der Geschäftsführung erzielt. Nach der bisherigen Praxis wurden alle Akten, welche der Fertigung unterlegt werden sollten, zuerst dem Schreiber des Untergerichts eingehändigt, welcher dieselben sehr genau untersuchte und das Gericht auf allfällige Lücken aufmerksam machte. Dadurch ist unzweifelhaft eine große Zahl von Rechtsstreitigkeiten vermieden und also dem Volke eine große Wohlthat erwiesen worden. Um ihm diese Wohlthat auch fernerhin zuzusichern, empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur gefälligen Berücksichtigung.

Rothacher. Diesem Antrage könnte ich nicht beipflichten. Ich habe seit einiger Zeit Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß viele Landleute ohnehin mehr oder weniger glauben, man wolle sie von jedem Pöstlein, möge dasselbe noch so geringfügig sein, durch patentirte Leute verdrängen. Zu einer Fertigung gehört eine Urkunde, aber es ist nicht absolut nöthig, daß eine apartige Urkunde ausgestellt werde, sondern der Fertigungsakt kann in dem betreffenden Titel selbst eingeschrieben werden, und das kann ein gewöhnlicher Gemeindsschreiber so gut machen, als ein Notar. Ich sehe da übrigens als Nachtrag zu diesem Gesetze einen Tarif, der gar nichts von den Gebühren zu Handen eines besondern Schreibers sagt, also würden dadurch nur die Kosten vermehrt, während man durch die Abschaffung der Untergerichte das Publikum daorts erleichtern wollte. Uebrigens wohnen nicht in allen Gemeindsbezirken Notarien, also müßten dieselben reisen, und das würde wiederum große Kosten nach sich ziehen.

Herr Berichterstatter. Was vorerst den Antrag des Herrn Fürsprechers Scherz betrifft, so möchte ich die Versammlung nur darauf aufmerksam machen, daß es jetzt hier noch nicht darum zu thun ist, über den §. 8 zu entscheiden. Wenn Sie später den §. 8 streichen, so versteht es sich von selbst, daß dann der §. 8 hier im §. 3 nicht zitirt wird. Für jetzt handelt es sich hauptsächlich bloß darum, einen Grundsatz festzustellen in Bezug auf die Verrichtungen der Gemeinderäthe; ich erkläre also, daß es durchaus unvorgreiflich ist in Bezug auf die nachherige Berathung des §. 8, wenn man vor der Hand den §. 3 annimmt, wie er vorliegt. Was den Antrag des Herrn Hebler betrifft, so könnte ich demselben nicht beipflichten. Ich glaube nicht, daß man eine bindende Vorschrift aufnehmen solle, wonach ein Notar als Schreiber des Gemeinderaths für Fertigungsgeschäfte beigezogen werden müsse. Wenn der Gemeinderath es für nöthig findet, einen Notar dafür beizuziehen, so wird er es von sich aus thun; wenn er aber glaubt, andere augliche Personen in seiner Gemeinde zu finden, so wird er von einem Notar abstrahiren. Uebrigens gibt es gegenwärtig so viele Notarien, daß wohl wenige Gemeinden sind, wo nicht ein solcher wäre, und an den meisten solchen Orten wird der Notar ohnehin Gemeindschreiber sein, wofern er das Zutrauen der Gemeinde genießt, aber ich möchte eine solche Vorschrift nicht in das Gesetz thun. Dieses hätte noch einen sehr bedeutenden Nachtheil. Wenn nämlich in dem Gemeindbezirke selbst kein Notar wohnt, und diese einen Notar aus einer andern Gemeinde als Schreiber anstellen muß, so wird derselbe nicht für jeden besondern Akt in jene Gemeinde reisen, er wird sich also mit dem Gemeinderathe über die daherigen Sitzungstage ins Einverständniß setzen, und so werden sich dann mehrere Geschäfte dieser Art anhäufen. Das soll nun eben nicht sein, sondern der Gemeinderath soll die Geschäfte, so wie sie von einer Sitzung zur andern einlangen, sofort besorgen. Gegen den Antrag des Herrn Stettler hingegen habe ich nichts einzuwenden, sofern man unter dem Ausdrucke „Rechte“ nichts Anderes versteht, als was Bezug hat auf die Geschäftsbesorgung. Mit Ausnahme also dieser Ergänzung trage ich im Uebrigen auf Annahme des §. 3 an, durchaus unvorgreiflich dem nachfolgenden §. 8.

Scherz, Fürsprecher, zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) Für die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Hebler	Minderheit.
2) Für den Paragraphen mit der vom Herrn Berichterstatter zugegegebenen Vervollständigung	Handmehr.

---

§. 4.

„Das persönliche Erscheinen der Betheiligten vor der Gemeindsbehörde findet nur dann statt, wenn dieselbe es verlangt.“

Herr Berichterstatter. Der Ausdruck „Gemeindsbehörde“ gilt sowohl für den Gemeinderath als für die allfällige Kommission. Was sodann das persönliche Erscheinen betrifft, so ist dasselbe in allen denjenigen Fällen nicht nöthig, wo die Gemeindsbehörde schon zum Voraus die verhandelnden Personen kennt. In Fällen hingegen, wo sie zweifelhaft über die Identität der Personen ist, so hat sie hingegen das Recht, das persönliche Erscheinen zu verlangen, das soll aber jedesmal vom Ermessen des Gemeinderathes oder seiner Kommission abhängig gemacht werden.

Neuhaus. Allerdings ist das persönliche Erscheinen der Betheiligten in der Regel nicht nöthig, wohl aber, wenn nach Satzung 438 die sogenannte Zufertigung verlangt wird. Alsdann habe ich noch keine Urkunde in der Hand, die ich vorweisen könnte, also muß ich persönlich vor der Behörde erscheinen, und da soll es dieser nicht zustehen, mir das persönliche Erscheinen zu verweigern. Daher sollte in Bezug auf die Zu- oder Vorfertigungen eine Ausnahme stattfinden.

Ebersold. Diesem möchte ich beifügen, daß, wenn es sich um einen Geldaufbruch handelt, wo die Frau den Nachgang erklären muß, das persönliche Erscheinen derselben sehr nöthig ist, denn oft war man bisher im Falle, den Frauen vor Untergericht zu sagen: Wißt ihr eigentlich, was eine Nachgangserklärung ist? Alsdann sagten sie sehr oft: Nein, man hat mir gesagt, es handle sich nur darum, zu erklären, ob ich mit dem Geldaufbruche zufrieden sei. Also, Herr Präsident, meine Herren, ist das persönliche Erscheinen der Ehefrau in solchem Falle sehr nöthig, und in diesem Sinne wünschte ich einen Zusatz.

Stettler. Wir kommen hier auf einen sehr wichtigen Punkt, wohl auf den wichtigsten des ganzen Gesetzes, und ich muß in dieser Beziehung wiederholt aufmerksam machen auf dasjenige, was ich bereits in der Eintretensfrage angebracht habe. Das Institut der Untergerichte beruhte bis jetzt auf dem Grundsatze der Oeffentlichkeit mit großer Konsequenz; die verhandelnden Parteien mußten persönlich erscheinen, man konnte dieselben sogar vorladen, sie mußten die Realität ihrer Angaben in die Hände des Präsidenten beglobden, der Weibel war zugegen, das Publikum konnte beiwohnen, die ganze Verhandlung geschah öffentlich. Darin sah man eine Garantie und Kontrole, damit nicht Scheinverträge stattfinden u. s. w. Diesen Grundsatz der Oeffentlichkeit halte ich daher für sehr wichtig, und es fragt sich, ob eine Aenderung in dieser Beziehung zweckmäßig sei oder nicht. Im Eingangsrapporte hat der Herr Berichterstatter bemerkt, das Motiv des §. 4 liege darin, daß die Parteien oft unnöthiger Weise Tage lang vom Hause weggesprengt und zu Zeitversäumnissen und Auslagen veranlaßt werden. Aber, wie leicht ist dem zu helfen? Eine Partei brauchte bisher nur auf ein halbbatziges Stempelböglein eine Vollmacht auszustellen, dann erschien an ihrer Statt der Bevollmächtigte, gewöhnlich der stipulirende Amtsnotar oder auch der Gerichtsschreiber selbst. Das will man nun abändern, gibt aber dessenungeachtet zu, daß denn doch Fälle vorkommen, wo die Par-

teien persönlich erscheinen müssen, wie bei der Nachgangserklärung von Seite der Ehefrau, oder wenn noch gar keine Zufertigung stattgefunden hat. Was wird aber damit gewonnen, wenn der Paragrapo bloß fakultativ gestellt wird, und der Gemeinderath oder seine Kommission nach Gutfinden das persönliche Erscheinen fordern kann oder nicht? Die Akten werden also dem Gemeindrathe vorgelegt werden, der Gemeindrath findet dann, das persönliche Erscheinen der Parteien sei nöthig, also verschiebt er die Fertigung bis zur nächsten Sitzung, und alsdann sind zwei Sitzungen erforderlich, um das Geschäft zu Ende zu bringen, anstatt nur einer. Schon dieß beweist, daß es besser wäre, beim bisherigen Modus zu bleiben. Aber es spricht dafür ein noch viel wichtigerer Grund, den man übersehen zu haben scheint. Das persönliche Erscheinen war nicht eine leere Formalität, sondern man wollte damit etwas sehr Wichtiges erzwecken. Der Fall trat sehr häufig ein, daß die Verträge nicht vollständig abgefaßt, daß Irrthümer darin enthalten waren u. s. w., was alsogleich berichtigt werden konnte, wenn die Parteien selbst persönlich zugegen waren. Will man nun das persönliche Erscheinen nicht mehr bestimmt vorschreiben, so wird der Gemeinderath in allen Zweifelsfällen von sich aus dasselbe verlangen, womit dann, wie ich bereits gezeigt habe, Zeitverlust verbunden ist, oder aber er wird ungeachtet des Zweifels zur Fertigung schreiten, woraus große Nachtheile entstehen können. Ferner ließ man sich von den Parteien das Realitätsgelübde erstatten. Dadurch wollte man den Scheinverträgen den Faden abschneiden, welche gewiß in großer Zahl stattfinden werden, wenn das Gesetz sie nicht hindert, — Scheinverträge, welche zum Nachtheile des Landes und des öffentlichen Kredites gereichen. Läßt man dieses an Eidesstatt zu leistende Gelübde weg, so öffnet man dadurch den Scheinverträgen Thüre und Thor. Wenn ferner die Parteien nicht persönlich erscheinen müssen, so weiß die Behörde oft nicht, ob diese Parteien wirklich den vorgelegten Vertrag geschlossen haben oder nicht. Der Gemeinderath ist nicht zensiert, alle Personen im Gemeindsbezirke oder gar ihre Unterschriften zu kennen. Wie leicht ist es also da nicht, die Behörde durch eine falsche Unterschrift zu täuschen? Um Allem diesem zu begegnen und die Identität der Personen auf möglichst sichere Weise zu konstatiren, wurde im Jahr 1803 beschlossen, daß die Parteien persönlich erscheinen müssen. Nimmt man nun den §. 4 an, so fällt diese Garantie weg, und es kann Gefährde aller Art getrieben werden. Die Richtigkeit dieses Satzes wurde seiner Zeit so wohl gefühlt, daß, als im reformirten Jura die Untergerichte aufgehoben wurden, man diesem Uebelstande auf andere Weise zu helfen suchte. Am 21. März 1834 beschloß der Große Rath Folgendes: „Von dem Zeitpunkt hinweg u. s. w. sollen die Notarien keine Verträge, welche Grundeigenthum u. s. w. zum Gegenstande haben, ausfertigen und unterzeichnen, ohne die nachstehenden Förmlichkeiten zu beobachten: 1) sollen dieselben in dem Akte bezeugen, daß sie entweder die vertragschließenden Parteien selbst kennen, oder daß deren Identität durch die Erklärung zweier ihnen bekannter Personen konstatirt worden sei u. s. w." Man hat also schon damals getrachtet, dieser Gefährde und Mißbrauch dadurch zu begegnen, daß man den Notarien im reformierten Jura etwas zur Pflicht machte, was sie früher nicht zu bescheinigen hatten. Entweder nun müssen wir hier ebenfalls etwas Aehnliches aufnehmen und dadurch in die Notariatsordnung eingreifen, oder dann aber, was ich für besser halte, es bei der bisherigen Uebung bewenden lassen und die Parteien verpflichten, jeder Zeit persönlich zu erscheinen. Ich trage also darauf an, daß einstweilen und bis zum Erscheinen einer neuen Notariats- und Hypothekarordnung von dem vorliegenden §. 4 gänzlich abstrahirt werde.

Friedli. Diesen Antrag müßte auch ich unterstützen, sollte er aber nicht erheblich erklärt werden, so möchte ich dann wenigstens einen andern § 4 vorschlagen, aber so, wie er vorliegt, möchte ich ihn nicht. Es heißt darin, das persönliche Erscheinen finde nur dann statt, wenn die Gemeindsbehörde es verlange. Wenn ich nun mit einem Andern einen Kontrakt abschließe, welcher der Fertigung unterliegt, und wir vor den Gemeindrath zu gehen wünschen, so läßt uns derselbe vielleicht nicht einmal vor. Das möchte ich nun nicht, und daher trage ich in zweiter Linie auf folgende Fassung des § 4 an: „Das persönliche Erscheinen der Betheiligten ist nur dann nöthig, wenn der Gemeinderath oder die Kommission es verlangt."

Herr Berichterstatter. Herr Fürsprecher Neuhaus hat gefragt, wie es gehalten sein solle in Bezug auf diejenigen Fälle, wo eine Zufertigung anbegehrt wird, wo also vorher noch keine solche stattgefunden hat, und er setzt sich den Fall, er gehe vor den Gemeinderath und habe ein Zeugniß im Sacke oder bringe zwei Zeugen mit, welche erklären sollen, daß er im Besitze des Grundstückes gewesen sei schon vor Einführung der Untergerichte. Ich antworte vorerst, daß auf diese Weise überhaupt keine Fertigung stattfinden soll, und wenn es bisher geschah, so war es nicht recht. Wenn eine Zufertigung einseitig verlangt wird, z. B. von einem Erben, welcher in die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers eintritt, so soll er ein schriftliches Ansuchen an das Untergericht oder in Zukunft an den Gemeinderath abfassen, und es soll darin enthalten sein eine genaue Spezifikation des oder der einzelnen Grundstücke nach ihrem Inhalte, nach ihren Marchen, nach den darauf ruhenden dinglichen Lasten u. s. w. In diesem Gesuche um Ertheilung der Fertigung kann der Bewerber sich bereits darauf berufen, daß er oder der Erblasser im notorischen Besitze der Sache gewesen sei schon vor Einführung der Untergerichte, und er kann sich zu diesem Ende allfällig auf das Zeugniß des Einwohnergemeinderathes berufen. Hiegegen kann man einwenden, der Einwohnergemeinderath sei vielleicht aus jüngern Männern besetzt, welche sich nicht mehr an den Zeitpunkt vor 1803 erinnern. Ich gebe das zu, aber alsdann kann sich der Gemeinderath an die ältern Personen in der Gemeinde wenden, und von diesen Aufschluß erhalten. Wenn es aber dem Bewerber um die Fertigung frei gestellt ist, mit zwei Zeugen, die er selbst auswählt, sich vor dem Gemeinderath zu stellen, und dieser letztere dann daran gebunden ist, so gibt das weniger Garantie, als wenn der Gemeinderath von sich aus Nachforschungen anstellen kann, so daß ich also glaube, es sei durchaus überflüssig, diesen Antrag des Herrn Neuhaus anzunehmen. Was den Antrag des Herrn Ebersold betrifft, so muß ich auch diesen widerlegen. Die Satzung 100 des Personenrechtes sagt, die Ehefrau könne auf das Vorrecht für die Hälfte des Zugebrachten nicht anders Verzicht thun, als mit Ermächtigung zweier Verwandten, und in Ermangelung von solchen der Vormundschaftsbehörde. Die Satzung 101 sagt dann weiter, die daherige Erklärung der Ehefrau müsse vor dem Untergerichte abgelegt werden in Begleit eines Verwandten oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde u. s. w. Nun kann schon deßwegen eine solche Nachgangserklärung nicht vor dem Gemeinderathe abgegeben werden, weil dieser zu gleicher Zeit Vormundschaftsbehörde ist und er also nicht gleichzeitig in doppelter Stellung handeln kann. Daher habe ich bereits im Eingangsrapporte einen nachträglichen Zusatzartikel der Versammlung zur Kenntniß gebracht, wonach dergleichen Erklärungen abgegeben werden sollen vor dem Amtsschreiber oder einem Amtsnotar. Herr Ebersold bemerkt aber, eine Frau wisse gar oft nicht, um was es sich eigentlich da handle, und das Gericht sei daher oft im Falle, sie darüber „b'richten" zu müssen. Mir wenigstens sind keine solchen Fälle bekannt, wo eine Frau ohne Kenntniß der Folgen ihres Schrittes zum Erscheinen vor Untergericht verleitet worden wäre, und jedenfalls wird so etwas nicht häufig vorkommen. Was soll geschehen, bevor die Frau bis vor Untergericht kömmt? Die Satzung 100 sagt ja ausdrücklich, die Frau könne den Verzicht nicht anders thun, als mit Ermächtigung zweier Verwandten. Diese zwei Verwandten haben doch in der Regel das nächste Interesse, daß die Frau nicht irre geführt werde. Wenn aber zwei solche Verwandte nicht vorhanden sind, so soll die Vormundschaftsbehörde die Ermächtigung ertheilen. Aber das ist noch nicht genug, sondern die Satzung 101 schreibt weiter vor, daß bei der Erklärung vor Untergericht die Frau begleitet werden solle von einem Verwandten oder aber einem Mitgliede der Vormundschaftsbehörde. Also ist auch hier wiederum dafür gesorgt, daß eine Frau nicht etwa von ihrem Manne könne hinters Licht geführt werden, und also soll sie genau wissen, welchen Schritt sie vor hat. Das Gesetz schreibt aber noch weiter vor, daß außer der Ermächtigung und Begleitung die Erklärung überdieß vor Notar und Zeugen abgegeben werden solle. Somit

ist die Frau durchaus geschützt gegen jedes Irregeführtwerden. Herr Fürsprecher Stettler hat angetragen, den §. 4 zu streichen, indem er behauptet, der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Fertigungsverhandlungen werde durch denselben aufgegeben. Das ist keineswegs der Fall. Der Entwurf will das persönliche Erscheinen, so oft als es nothwendig ist, und der Zweck es erfordert. Herr Stettler hat geltend gemacht, der Gemeinderath wisse nicht, ob die Unterschriften eines Aktes ächt seien oder nicht, zugleich aber sagt er, wenn die Parteien nicht selbst erscheinen wollen, so können sie einen Bevollmächtigten bezeichnen. Aber, Herr Präsident, meine Herren, ist dann diese Vollmacht nicht auch unterschrieben, und sind die Mitglieder censirt, diese Unterschrift zu kennen? Kann dieselbe nicht auch falsch sein? Alle Urkunden, welche dem Gemeinderathe zur Fertigung vorgelegt werden, sollen zuerst dem Amtschreiber zukommen, und durch diesen soll die Versendung an die Gemeindsbehörde stattfinden, eben damit die Gemeindsbehörde nichts bekomme, was nicht schon der Grundbuchführer in der Hand hatte. Der Grundbuchführer nun wird dem Akte jedesmal das Nachschlagungszeugniß beisetzen u. s. w., und mithin ist auch hier alle mögliche Garantie vorhanden. Entweder sind die betreffenden Grundstücke bereits im Grundbuche eingetragen, also wird der Grundbuchführer ein Zeugniß dem gemäß ausstellen, oder aber es findet sich darüber nichts in den Grundbüchern, was noch hier und da der Fall ist, weil die letzte Erwerbung schon vor der Einführung der Untergerichte geschah, und alsdann wird der Amtschreiber dieses erklären. In diesem Falle muß der notorische Besitz bezeugt werden, wie die Gesetze es vorschreiben. Herr Friedli möchte in zweiter Linie den Paragraphen so gestellt wissen, daß das persönliche Erscheinen den Betheiligten freistehen solle. Dieser Punkt ist im Regierungsrathe auch besprochen worden, man hat sich aber gefragt: was soll das persönliche Erscheinen, wenn der Gemeinderath oder seine Kommission es nicht für nöthig finden? Offenbar kann damit kein nothwendiger Zweck erreicht werden; Alles, was die Parteien anzubringen haben, muß sich bereits aus dem Akte selbst ergeben, und es kann sich vor Gemeinderath nicht darum handeln, neue Sachen vorzubringen. Gar oft aber würde man das persönliche Erscheinen dazu benutzen, um vom Gemeindrathe eine Fertigung zu erhalten, die er gar nicht geben sollte. Der Gemeinderath ist also nur unbefangener und wird weniger bestochen, wenn die Parteien nicht persönlich zugegen sind. Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, den Paragraphen, wie er ist.

Abstimmung.

1)	Für den Paragraphen im Grundsatze	Gr. Mehrheit.
2)	Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Neuhaus . . .	Minderheit.
3)	Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Friedli	"
4)	Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Stettler	"
5)	Für den Paragraphen, wie er ist .	Handmehr.

(Schluß der Morgensitzung um 1 Uhr.)

Nachmittagssitzung um 3 Uhr.

Präsident: Herr von Tillier.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Projektdekrets über die Aufhebung der Untergerichte.

§. 5.

„Die Urkunden, welche dieser Fertigung unterworfen sind, sollen längstens binnen vierzehn Tagen vom Zeitpunkte ihrer Errichtung an gerechnet, mit allen Belegen versehen dem Amtsschreiber des Amtsbezirkes zugestellt werden. Ist die Urkunde von einem Amtsnotar verfaßt, so ist derselbe für die pünktliche Erfüllung dieser Vorschrift verantwortlich. Der Amtsschreiber hat sogleich in die Urkunde selbst den Empfang zu bescheinigen und sodann die Akten mit dem Nachschlagungszeugnisse an die Gemeindsbehörde zu versenden, und soll darüber genaue Kontrolle führen."

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält wesentlich drei Bestimmungen, von denen jede die andere ergänzen und mit einander eine Gesammtbestimmung ausmachen soll. Vorerst sollen die der Fertigung zu unterwerfenden Urkunden binnen 14 Tagen dem Amtsschreiber zugestellt werden. Es versteht sich, daß die Urkunden vorher zum vollständigen Abschlusse zwischen den Betheiligten gekommen sein müssen. Ferner ist bestimmt, daß, wenn die Urkunde von einem Amtsnotar verfaßt wurde, dieser für die pünktliche Erfüllung obiger Vorschrift verantwortlich sein soll Auch im täglichen Leben ist es so angesehen, daß, wenn man sich zu einem Geschäftsmanne begibt, um ein Geschäft besorgen zu lassen, man ihm dann alle weitern Schritte zutrauensvoll überläßt u. s. w. Darum soll auch hier der Amtsnotar für die Erfüllung dieser Vorschrift verantwortlich sein. Drittens ist vorgeschrieben, daß der Amtsschreiber in der Urkunde selbst den Empfang bescheinige, daraufhin die nöthigen Nachschlagungen vornehme, das daherige Nachschlagungszeugniß ausstelle und dann sämmtliche Akten an die Gemeindsbehörde versende. Auch soll er darüber eine genaue Kontrolle führen, damit über die ganze Verhandlung ein Beweis in einem Protokolle bleibend aufbewahrt werde.

Matthys. Ich bin mit diesem Paragraphen grundsätzlich vollkommen einverstanden; da aber Kaufverträge nur in den durch die Satzungen 811 und 813 vorgesehenen Fällen durch einen Amtsnotar verschrieben werden müssen, in allen andern Fällen aber auch von einem gewöhnlichen Notar verschrieben werden können, so möchte ich die Pflicht, welche hier im §. 5 dem Amtsnotar auferlegt wird, auch auf den einfachen Notar ausdehnen und daher, anstatt „Amtsnotar", setzen „Notar."

Mösching. Mir scheint die im §. 5 vorgeschlagene Frist von 14 Tagen zu kurz. Wenn z B. ein beglobter Akt mehrerer vormundschaftlicher Ermächtigungen bedarf, so würde es sich fragen, von welchem Zeitpunkte hinweg diese Frist dann läuft. Nach demjenigen, was der Herr Berichterstatter darüber gesagt hat, nehme ich an, diese Frist beginne mit dem Tage, wo die letzte Ermächtigung ausgesprochen worden. Allein es kann sich zutragen, daß vielleicht mehr als 14 Tage verstreichen, bevor der Akt von der betreffenden Vormundschaftsbehörde zurückgesendet wird. Wie soll es alsdann gehalten sein? Ich erwarte, der Herr Berichterstatter werde darüber genügende Auskunft geben. Eine zweite Bemerkung betrifft das Wort „Amtschreiber;" ich möchte darauf antragen, an dessen Platz zu setzen „Grundbuchführer, indem man immer den Plan durchblicken läßt, die Amtsschreiberei von der Grunbuchführung zu trennen. Alsdann kämen ja die fraglichen Obliegenheiten unzweifelhaft nicht mehr dem Amtsschreiber, sondern dem Grundbuchführer zu. Sollte aber jene Trennung nicht erfolgen, so wäre die Bezeichnung „Grundbuchführer" dennoch richtig. Hinsichtlich der am Ende des §. 5 vorgeschlagenen Kontrolle über die auszustellenden Nachschlagungszeugnisse wünsche ich, daß dieselben nicht bloß kontrollirt, sondern wörtlich eingeschrieben werden müssen. Diese Einschreibung soll sein, und es bestehen ja dafür eigene Manuale.

Belrichard. Da Sie an Ihren alten Einrichtungen hängen, wie der Rost am Eisen, und da, anstatt sich nach der Vorschrift der Verfassung zu richten, welche die Abschaffung der Untergerichte verordnet, Sie dieselben wieder herstellen oder vielmehr dieselben unter einer andern Form beibehalten, so entladen Sie wenigstens das Gesetz von Wiederkehr von Formen, die zu seiner Ausführung unnöthig sind. Der in Berathung liegende §. 5 enthält unter anderm eine jener Bestimmungen, die ebenso, wie sie unnütz ist, zugleich auch eine Demüthigung für die Notarien in sich trägt; es ist nämlich jene, welche verlangt, daß alle Aktenstücke, auf welchen die Ausfertigung des

zu übertragenden Titels beruht, dem Amtschreiber vorgelegt werden müssen. In der That ist dieß nichts anders, als entweder Treu und Glauben — oder denn die Fähigkeit des Notars in Zweifel ziehen, und die Handlungen eines alten Praktikers der Kontrolle eines jungen Sekretärs, dem es noch an Erfahrung mangelt, zu unterwerfen. Aus diesen Gründen, und weil ich dafür halte, daß jene Bestimmung in diesem Paragraphen durchaus unnöthig ist, verlange ich die Streichung derselben, indem ich Ihnen übrigens diese ganze Institution völlig preisgebe, deren Abschaffung in unsern Gegenden Jedermann mit Freude erfüllt hat; eine Abschaffung, die überdieß weder dem öffentlichen Kredit noch irgend einem Individuum den geringsten Schaden verursacht hat, — zwei Umstände, welche hinlänglich beweisen, wie vollkommen unnöthig dieselbe ist.

Scherz, Fürsprecher. Ich finde es ganz am Ort, daß man den Stipulator eines Aktes verpflichten will, diesen innerhalb einer bestimmten Frist dem Amtsschreiber einzusenden; aber ich möchte auch dem Amtsschreiber oder Grundbuchführer die Pflicht auferlegen, die Akten binnen einer gewissen Frist an den Gemeinderath zur Fertigung zu überschicken. Ich trage also darauf an, im letzten Satze des § 5 nach den Worten „und sodann" einzuschalten „innert 14 Tagen." Es gibt auch viele nachläßige Amtsschreiber, und also wird eine solche Vorschrift zur Beförderung des Geschäftsganges nicht überflüssig sein. Die Bedenken des Herrn Mösching in Betreff derjenigen Fälle, wo mehrere vormundschaftliche Ermächtigungen einzuholen sind, könnte ich nicht theilen, denn es heißt ja im ersten Satze ausdrücklich „vom Zeitpunkte ihrer Errichtung an gerechnet." Damit ist alles Nöthige gesagt.

Kurz. In der Instruktion von 1803 steht die Bestimmung, daß unter Strafe der Nichtigkeit der Verhandlung und sogar höherer Ahndung, wenn Gefährde dabei unterlaufen sollte, alle Handänderungen um Liegenschaften längstens bei der zweiten ordentlichen Sitzung des betreffenden Gerichts von den kontrahirenden Parteien oder ihren Bevollmächtigten vorgelegt werden sollen u. s. w. Diese Vorschrift kann nun in Zukunft nicht mehr existiren, weil man nicht zum Voraus die Sitzungstage der Einwohnergemeinderäthe kennt, wie man bisher die Sitzungstage der Untergerichte gekannt hat. Daher wollte man hier zur Ergänzung eine Zeit festsetzen, binnen welcher man sich nach Errichtung einer solchen Urkunde an den Amtsschreiber zu wenden habe. Nun aber ist nicht gesagt, was erfolgen soll, wenn man diese vierzehntägige Frist nicht beobachtet. Wenn man jedoch diesem §. 5. eine bestimmte Wirkung beilegen will, so muß man nothwendig sagen, was alsdann erfolgen soll. Will man auch jetzt festsetzen, daß dann der Akt nichtig sei, so wäre das zu stark, jedenfalls müßte dann eine längere Frist als vierzehn Tage bestimmt werden. Man weiß, was für Schwierigkeiten es oft hat, auch wenn der Akt bereits unterschrieben ist, gewisse Gesetzesbestimmungen zu erfüllen. Man sagt zwar wohl, in Fällen, wo die vormundschaftliche Ermächtigung erfordert wird, solle kein Akt stipulirt werden, es sei denn diese Ermächtigung vorhanden. Aber es können immerhin Fälle eintreten, wo es nöthig wird, einen solchen Akt zu stipuliren mit Vorbehalt nachheriger vormundschaftlicher Genehmigung; ein Vogt sieht z. B., daß für seinen Pupillen ein vortreffliches Geschäft zu machen ist, aber es ist keine Zeit zu verlieren, er schließt also das Geschäft heute noch ab, aber behält sich zugleich das Recht vor, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zu verlangen. Was ist nun die Folge davon? Diejenige Partei, welche nicht unter Vormundschaft steht, ist dann dadurch gebunden, nicht aber die andere Partei, für welche die vormundschaftliche Ermächtigung eingeholt werden muß, sondern diese ist es erst, nachdem die Ermächtigung da ist. Da kann man nun nicht verlangen, daß die Urkunde binnen 14 Tagen, vom Zeitpunkte ihrer Errichtung an gerechnet, dem Amtsschreiber zugestellt werde, oder will man vielleicht sagen, die Errichtung sei erst vollständig, wenn die vormundschaftliche Autorisation vorhanden sei? Allein auch in diesem Falle scheint mir die Frist nicht hinreichend. Möglicherweise wird ein solcher Vertrag zu Pruntrut abgeschlossen für Jemanden, welcher unter der Vormundschaftsbehörde von Sanen steht; zu Sanen wird heute vom Gemeinderathe die Autorisation ertheilt, aber bis dieselbe abgegangen ist und nach Pruntrut gelangt, sind die 14 Tage vielleicht zu Ende. Es sollte also in jedem Falle eine längere Frist hiefür bestimmt werden. Ich stelle daher folgende Anträge: 1) Die Frist von 14 Tagen auf 4 Wochen auszudehnen; 2) nach den Worten „zugestellt werden" einzuschalten: „Eine solche Urkunde, welche für Bevormundete errichtet wird, ist erst dann als errichtet anzusehen, wenn die vormundschaftliche Autorisation bei dem stipulirenden Notar eingelangt sein wird." 3) Am Schlusse des § 5 folgende Bestimmung beizufügen: „Ist eine Urkunde nicht in der festgesetzten Frist dem Amtsschreiber eingereicht worden, so erhält diejenige Partei, welche die Verzögerung nicht verschuldet hat, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten."

Scheidegger zu Niederbuttwyl. Ich kann nicht begreifen, warum Herr Altoberrichter Kurz ein so großes Gewicht auf den § 5 legt. Wahrscheinlich muß doch in den betreffenden Fällen die Weisung einer Vormundschaftsbehörde eingeholt werden, bevor ein Akt dem Gerichte vorgelegt wird, und vorher wird man die Urkunde nicht als vollständig errichtet ansehen können. Ich stimme also zum Paragraphen, wie er ist, nur sollte dann auch der Amtsschreiber an die Frist gebunden sein.

Geiser, Oberstlieutenant. Wer weiß, wie es bisher von der Verschreibung hinweg bis zur Fertigung gegangen ist, bis der Gerichtschreiber die Akten dem Unterstatthalter übergeben konnte, wer das Alles aus Erfahrung kennt, wird uns gewiß dafür danken, daß man dem ein Ende machen will. Indessen gilt auch hier das Sprüchwort: „Eile mit Weile." Wer weiß, daß viele notwendige Akte oft schwer erhältlich sind, daß ferner vor Allem aus der Eigenthumstitel vorgewiesen werden muß u. s. w., wird finden müssen, daß 14 Tage nicht genug sind. Schon der Notar muß alle diese Requisite bei der Hand haben, bevor der Akt verschrieben werden kann. Was das Nachschlagungszeugniß betrifft, so ist das ein sehr wesentlicher Umstand. Gar mancher Akt fällt dahin, weil der Besitzer nicht wußte, daß so viele Verhaftungen vorhanden sind, weil es ihm verschwiegen wurde u. s. w. Nun ist hier nichts gesagt, daß das Nachschlagungszeugniß den betreffenden Parteien vorgewiesen werden müsse, und doch müssen die Parteien Einsicht davon haben, ob es sich wirklich dem also verhalte. Darüber sollte uns Auskunft gegeben werden, widrigenfalls eine daherige Bestimmung aufgenommen werden sollte. Ferner schreibt der Schreiber nicht vergeben, und gar mancher Notar sagt: Ich gebe den Akt nicht heraus, bis er bezahlt ist, und oft wird ein solcher Jahre lang nicht bezahlt. Auch darüber wäre eine Bestimmung nöthig. Ich will indessen keinen Antrag stellen, sondern ich wollte das bloß zu bedenken geben und erwarte, der Herr Berichterstatter werde uns darüber Auskunft ertheilen.

Wiedmer zu Grünen. Der Zeitpunkt der Errichtung der Urkunde wird wohl derjenige der Beglobung sein, und also ist die Frist hinreichend. Ich stimme zum Paragraphen, wie er ist.

Herr Berichterstatter. Herr Mösching möchte vor Allem aus die Bezeichnung „Amtsschreiber" durch „Grundbuchführer" ersetzen. Ob man späterhin die Grundbuchführung von der Amtschreiberei trennen wolle, das lasse ich dahingestellt; auf jeden Fall wird eine daherige Veränderung erst durch die Revision des Hypothekarwesens im Allgemeinen eintreten; dannzumal aber wird auch dieses Gesetz da überflüssig und somit dahinfallen. Also kann man die Bezeichnung „Amtsschreiber" immerhin beibehalten; dieß ist auch darum nöthig, weil man allgemein daran gewöhnt ist, und die gegenwärtige Civilgesetzgebung diesen Ausdruck aufgenommen hat. Herr Mösching fragt weiter, wie es gehalten sein solle, wenn die Ermächtigungen der Vormundschaftsbehörden noch nicht bei der Hand seien, nachdem die Urkunde über das Rechtsgeschäft bereits errichtet sein werde. In der Regel wurde bis dahin folgendermaßen verfahren. Wenn es darum zu thun war, daß eine bevormundete Person die Veräußerung oder Erwerbung einer Liegenschaft vornehmen wollte, so wurden gar keine Einleitungsvorkehren gemacht, bevor der Beistand oder Vogt sich an die Vormundschaftsbehörde gewendet hatte. Es sind dießorts sehr

bestimmte Vorschriften in der Vormundschaftsordnung, und diese erleiden durch das vorliegende Gesetz keine Abänderungen. Will man also zum Abschlusse eines solchen Rechtsgeschäftes schreiten, so wird vor Allem aus der Vormund sich mit der nöthigen Autorisation ausrüsten. Ich gebe wohl zu, daß in außerordentlichen seltenen Fällen ein Vormund unter Ratifikationsvorbehalt ein Rechtsgeschäft abschließen mag, aber man muß immerhin bedenken, daß, so lange die vormundschaftliche Ermächtigung fehlt, der nöthige Wille von dieser Seite her nicht vollständig beurkundet ist. Mithin ist erst dann, wenn die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde diesen Mangel ergänzt, das Rechtsgeschäft vollständig, wie dieß von anderer Seite bereits richtig bemerkt worden ist. Herr Mösching fragt wiederum, ob man denn in Zukunft die Nachschlagungszeugnisse nur kontrolliren, und nicht wie bisher einschreiben wolle. Ich antworte darauf, daß die Einschreibung der Nachschlagungszeugnisse in die dazu bestimmten Protokolle durch dieses Gesetz nicht aufgehoben wird; was also daorts bisher stattgefunden hat, wird auch fernerhin stattfinden. Wenn es hier im Paragraphen heißt, der Amtsschreiber solle darüber eine genaue Kontrolle führen, so bezieht sich diese Kontrolle auf den Zeitpunkt, wenn ihm die Urkunde übergeben wurde, und ebenso auf den Zeitpunkt, wann er das Geschäft nebst den Akten und dem Nachschlagungszeugnisse an die Gemeindsbehörde versendet habe. Das enthebt ihn aber von der Einschreibung der Nachschlagungszeugnisse durchaus nicht. Herr Belrichard möchte die Worte streichen „mit allen Belegen versehen." Ich bitte, sich wohl davor zu hüten. Unter diesen Belegen ist begriffen der Erwerbungstitel des frühern Besitzers, wodurch dieser sich zur Veräußerung legitimiren muß. Ferner wird bekanntlich bei Käufen um Gebäude angegeben, wie hoch dieselben assekurirt seien, ferner die darauf haftenden Pfandrechte dritter Personen u. s. w. Alle diese Belege sind nöthig, damit der Amtschreiber Aufsicht üben könne, ob die Urkunde im Einklange sei mit dem Erwerbstitel, mit dem Brandversicherungsscheine u. s. w. Was der Amtsschreiber selbst zu machen hat, dafür hat er seine Richtschnur im Gesetze und in den Grundbüchern; er richtet seine Nachschlagungszeugnisse ein gestützt auf das Ergebniß der Nachschlagung dieser Letztern; diese sollen maßgebend sein, um die Richtigkeit der in der Urkunde enthaltenen Angaben u. s. w. näher zu prüfen, weil das nicht miteinander in Widerspruch stehen soll. Dem Antrage des Herrn Fürsprechers Scherz, welcher eine Frist bestimmen will, innert welcher die Amtsschreiber die Akten nebst dem Nachschlagungszeugnisse an die Behörden überschicken sollen, pflichte ich unbedenklich bei. Herr alt-Oberrichter Kurz möchte vorerst die Frist von 14 Tagen ausdehnen auf einen Monat oder 30 Tage. Das ist durchaus überflüssig. Alle Vorbereitungen, welche zum Abschlusse eines Rechtsgeschäftes nöthig sind, müssen stattfinden schon zum Voraus, bevor man zur Verschreibung selbst schreitet, und wenn diese nöthigen Bedingungen nicht bereits vorher erfüllt sind, so kann das Geschäft gar nicht zum Abschlusse kommen. Wenn also das Alles in der Ordnung sein muß, bevor der Amtschreiber den Akt in die Hände bekömmt, wozu dann eine Frist von 30 Tagen? Für den Amtsschreiber ist sie nicht nöthig, denn dieser hat, gestützt auf die vorliegenden Erwerbstitel, nur das Nachschlagungszeugniß zu machen; aber auch der stipulirende Notar hat eine so lange Frist nicht nöthig. Er bedarf allfällig längerer Zeit, um sich zur Abfassung des Aktes vorzubereiten, aber wenn der Akt ausgefertigt ist, wozu dann 30 Tage, bloß um denselben dem Amtsschreiber zu übergeben, nachdem weiter nichts mehr daran zu ändern ist? Man hat angeführt, es könnten solche Verhandlungen stattfinden zwischen Parteien, welche in großer Entfernung aus einander wohnen, und man hat Sanen und Pruntrut angeführt. Wenn ein solcher Fall je eintritt, so wird man wohl dafür sorgen, die nöthigen Ermächtigungen und Vorbereitungen zum Abschlusse des Aktes vorher zur Hand zu bringen, und nicht erst im letzten Augenblicke. In solchen Fällen handelt man gewöhnlich gerade am pünktlichsten. Herr Kurz möchte ferner eine Bestimmung aufnehmen über die Folgen der Nichtbeobachtung der Fristen von Seite des verschreibenden Notars einerseits und des Amtsschreibers andererseits, wofern nämlich auch für diesen Letztern eine Frist bestimmt wird. Ich habe nichts dagegen, etwas darüber festzusetzen, aber es fragt sich nur — was? Er schlägt vor, bei allfälliger Versäumniß der Frist solle derjenige Theil, welcher kein Verschulden an der Verzögerung trägt, das Recht haben, vom Vertrage zurück zu treten. Dazu könnte ich nicht stimmen. Es könnte dabei immerhin die Frage entstehen, ob auch der andere Theil an der Verzögerung schuld sei, auch kann der Notar oder der Amtsschreiber die Schuld tragen, ohne daß die Parteien selbst etwas dafür können, und so möchte ich nicht der einen Partei das Recht geben, vom Vertrage zurück zu treten, sondern ein einmal gegebenes Wort soll in Erfüllung gehen. Die einzige Frage, welche für die Parteien hiebei von wesentlichem Interesse sein kann, ist diese: Entsteht aus der Verzögerung ein Schaden? Wenn kein Schaden oder Nachtheil daraus entsteht, so wird man Niemanden dafür nachnehmen wollen, denn das wäre pure Neckerei und Chikane. Wenn aber aus der Verzögerung Schaden entsteht, alsdann ist es billig, daß der betreffende Notar oder Amtsschreiber dafür verantwortlich sei. Herr Oberstlieutenant Geiser fragt, wie es sich wegen der Bezahlung verhalte. Darüber verweise ich zunächst auf den Projekttarif, welcher Ihnen ausgetheilt worden ist, und im Uebrigen scheint es mir das Beste, daß die Bezahlung geleistet werde, wenn der Akt nach erfolgter Fertigung bei dem Amtsschreiber erhoben wird; der Amtsschreiber wird den Akt nicht herausgeben, oder es werde Bezahlung geleistet. Uebrigens ist das Sache der Exekution. Es ist von Herrn Matthys beantragt worden, im zweiten Satze statt „Amtsnotar" bloß zu setzen: „Notar," damit auch der einfache Notar für die Beobachtung der im §. 5 enthaltenen Vorschrift verantwortlich sei in denjenigen Fällen, wo die Urkunde nicht von einem Amtsnotar verfaßt werden mußte. Diese Veränderung gebe ich zu, zumal der Amtsnotar auch Notar ist. Ferner gebe ich zu, daß auch dem Amtsschreiber eine Frist von 14 Tagen bestimmt werde, und daß der Notar oder der Amtsschreiber, welcher die Frist nicht befolgt, verantwortlich sei für den daraus entstehenden Schaden. Im Uebrigen stimme ich zum Paragraphen. Was die Bemerkung des Herrn Oberstlieutenants Geiser wegen des Nachschlagungszeugnisses betrifft, so kann der Amtsschreiber in demselben nichts anderes sagen, als was in Harmonie steht mit den Grundbüchern selbst, und wenn daorts Mängel zum Vorscheine kommen, so wird er die Parteien ohnehin darauf aufmerksam machen. Das war bisher im Geschäftsgange jeder Zeit Uebung.

Mösching zieht seine Anträge zurück.

Abstimmung.

1)	Für den Paragraphen im Grundsatze .	Handmehr.
2)	Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Kurz in Betreff der Frist . .	40 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
3)	Für Erheblichkeit des zweiten Antrages des Herrn Kurz, betreffend die vormundschaftliche Autorisation u. s. w.	15 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
4)	Für Erheblichkeit des dritten Antrages des Herrn Kurz in Betreff der Nichtbeobachtung der Frist . . .	Niemand.
5)	Für den Paragraphen mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikationen und Vervollständigungen .	Handmehr.

---

§. 6.

„Die Fertigung und Zurücksendung des Geschäftes an den Amtsschreiber durch die Gemeindsbehörde soll längstens binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Akten erfolgen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt, daß die Fertigung und Zurücksendung des Geschäftes an den Amtsschreiber durch die Gemeindsbehörde ebenfalls binnen vierzehn Tagen erfolgen sollen. In der Regel versammeln sich die Gemeinderäthe ordentlicher Weise je alle vierzehn Tage, mithin erscheint die vorgeschlagene Frist ganz geeignet.

Stettler. Der vorige §. 5 handelte von den Pflichten des Stipulators und des Amtsschreibers, der §. 6 hingegen handelt nun von den Pflichten des Gemeinderathes. Ich hätte

nun erwartet, daß hier näher angegeben würde, nach was für Grundsätzen die Geschäfte beim Einwohnergemeinderathe behandelt werden sollen, eine Art Instruktion. Ich vermisse aber das Alles, namentlich eine Bestimmung über die Frage, nach was für Grundsätzen die Fertigungen vorgenommen oder verweigert werden sollen. Ich frage Sie alle, ob nicht $^9/_{10}$ des Volkes außer Stande sind, Auskunft zu geben darüber, wann ein Akt gefertigt werden solle, wann nicht. Dieses hängt von drei Punkten ab; erstens ob die Parteien einen gehörigen Erwerbstitel vorlegen können; haben sie einen solchen nicht, so kann nicht gefertigt werden, oder aber es muß eine Vorfertigung nach der Notorietät vorausgehen. Der zweite Punkt ist die Untersuchung der Legitimation der Parteien. Von mehreren Miterben z. B. verkauft einer ein Haus, welches allen Erben gemeinschaftlich gehört. Das ist nun nicht gültig, also muß untersucht werden, wie es sich mit der Legitimation der Parteien verhalte, ob der Legitimationsakt gehörig ausgestellt sei u. s. w. Die dritte Frage betrifft den Akt selbst, welcher vom Stipulator vorgelegt wird, nämlich ob er vollständig sei und nichts Gesetzwidriges enthalte. Fehlen wesentliche Requisite darin, so wird die Fertigung verweigert werden müssen. Also von diesen drei Punkten hängt die Fertigung ab. Wenn das richtig ist, und ich glaube es behaupten zu dürfen, indem ich selbst sechs Jahre lang Mitglied eines Untergerichtes war; so frage ich nun, ob im Allgemeinen auf dem Lande von zehn Personen neun wissen, nach was für Grundsätzen gefertigt oder nicht gefertigt werden soll, und ob also den Gemeinderäthen, welche als solche bis jetzt keine Idee von der Sache hatten, diese Grundsätze nicht hier im Gesetze angegeben werden sollten. Geschieht dieses nicht, so werden viele Gemeinderäthe nur so aufs Ungefähr hin fertigen. Freilich kann der Amtsschreiber, wenn er dann findet, es fehle noch dieses und jenes, die Sache zurückschicken; aber wenn er nicht exakt ist und dieß nicht thut, so entsteht daraus Stoff zu vielen Prozessen, wie überhaupt Niemand mehr Stoff zu Prozessen gibt, als Notarien, die ihre Sache nicht verstehen. Kein Wort ferner wird in diesem ganzen Gesetze gesagt vom Sekretariate, ich nehme also an, der Gemeindsschreiber trete ganz an die Stelle des Gerichtsschreibers. Aber es ist auch nichts vom Weibel gesagt, und doch muß man wissen, ob man fernerhin einen Unterweibel haben will, und was für eine Stellung dieser einnehmen soll. Der Unterweibel war in gewissen Fällen der Stellvertreter des Amtsgerichtsweibels und auch des Amtsweibels. Wenn nun hier vom Unterweibel nichts gesagt wird, so haben wir eine Lücke im Weibelgesetze. Ich vermisse ferner in diesem Paragraphe eine Bestimmung über die Frage, ob ein besonderes Protokoll für Fertigungsgeschäfte und wie es geführt werden solle. Soll nur die Fertigung darein eingetragen werden, oder aber der ganze Akt? Endlich wäre es am Orte gewesen, ein Wort zu sagen über das Archiv, und an wen die bisherigen Akten übergeben sollen. Wenn man über Alles dieses gar nichts sagt, so gibt das Stoff zu Verwickelungen, Einfragen und Beschwerden aller Art. In diesem Sinne sollte also der Paragraph ergänzt werden, und es würde unstreitig dem ganzen Lande sehr erwünscht sein, eine Richtschnur zu erhalten über Alles dieses. Soviel über dasjenige, was nicht im Paragraphen ist. Was nun aber darin ist, darüber muß ich mir auch noch einige Bemerkungen erlauben. Es heißt: „Die Fertigung und Zurücksendung.“ Man sollte also glauben, es handle sich vor der Gemeindsbehörde bloß um die Ertheilung der Fertigung, und eine Abweisung sei gar nicht denkbar. Offenbar muß es daher heißen: „Die Fertigung oder falls dieselbe nicht ertheilt wird, die Abweisung und Zurücksendung u. s. w.“ Ferner halte ich dafür, vierzehn Tage seien eine zu kurze Frist. In den Städten, wo die Gemeindräthe vielleicht alle acht Tage Sitzung halten, sind vierzehn Tage genug, aber in Berggegenden, in kleinen Einwohnergemeindebezirken, wo vielleicht nur je alle Monate oder alle drei Wochen Sitzung gehalten wird, ist es unmöglich, dem Gemeinderathe die Pflicht aufzuerlegen, jweilen binnen vierzehn Tagen ein Geschäft zu erledigen, sondern man muß ihm doch die gehörige Zeit lassen, um die Geschäfte zu besorgen. Ich trage also darauf an, die Frist auf dreißig Tage auszudehnen.

Matthys. Was Herr Fürsprecher Stettler über die vierzehntägige Frist bemerkt hat, dem müßte ich vollkommen beipflichten, denn es ist richtig, daß die meisten Gemeinderäthe sich nur je alle Monate versammeln, — die bekannten Monatsgemeinden. Hingegen in Bezug auf andere Punkte bin ich mit Herrn Stettler nicht einverstanden. Er sagt, es seien hier keine Vorschriften enthalten, wie der Legitimationspunkt beurtheilt werden solle, ferner keine Vorschriften über Inhalt und Form des Rechtsgeschäftes. Aber was hat der Gemeinderath als Fertigungsbehörde zu thun? Er hat zu fertigen Verträge über Liegenschaften, seien es Käufe, Täusche, Theilungen, Erbauskäufe, Gültbriefe oder Schadlosbriefe. Wer hat die daherigen Akte zu stipuliren? Der Notar. Darf aber der Notar dieses thun, wenn der Legitimationspunkt nicht in jeder Beziehung im Reinen ist? Nein, sondern er soll zuerst untersuchen: Sind die Personen, welche verhandeln wollen, handlungsfähig? Ist der Veräußerer oder Verpfänder wirklich Eigenthümer der Sache oder nicht? Was den Inhalt und die Form des Rechtsgeschäftes betrifft, so ist der Notar für die äußere Form verantwortlich, und für den innern Gehalt liegt die Garantie darin, daß der Akt dem Amtsschreiber zugeschickt wird, um das Nachschlagungszeugniß auszustellen, wo dann der Amtsschreiber befugt ist, auf den Inhalt des Aktes Rücksicht zu nehmen, zugleich aber auch verpflichtet ist, den Gemeinderath aufmerksam zu machen, wenn er findet, es sei ein Verstoß gegen ein positives Gesetz darin enthalten. Herr Stettler vermißt ferner eine Bestimmung hinsichtlich des Sekretariates. Heute ist hier der Antrag verworfen worden, daß nur ein Notar als Sekretär des Gemeinderathes in Fertigungssachen funktionniren solle. Daraus folgt, daß der gewöhnliche Gemeindsschreiber hiebei funktionniren muß, denn nach Mitgabe des Gemeindegesetzes ist jeder Beschluß ungültig, der nicht vom Sekretär zu Protokoll genommen wird. Herr Stettler vermißt außerdem eine Bestimmung über das Protokoll. In der Instruktion für die Untergerichte von 1803 ist ein eigenes Fertigungsprotokoll vorgeschrieben, und da nach §. 3 dieses Entwurfes der Gemeinderath in Zukunft die nämlichen Rechte und Pflichten hat, wie bisher das Untergericht, so versteht es sich von selbst, daß alle Fertigungsurkunden auch in Zukunft in dieses Protokoll eingetragen werden müssen. Was den Unterweibel betrifft, so vermisse ich in der That auch eine Bestimmung darüber, die dann in einem eigenen Zusatzparagraph nachgeholt werden muß. Ich stimme vor der Hand zum Paragraphen, wie er ist, mit Ausnahme der Frist.

Friedli. Diese letztere Ansicht müßte ich auch unterstützen. Wenn auch in der Regel ein Gemeinderath monatlich zweimal Sitzung hält, so kann es sich doch treffen, daß von einer Sitzung zur andern drei Wochen verstreichen. Wenn man dem Gemeinderathe nicht eine ungeheure Last auflegen will, so möchte ich die ganze Versammlung inständig und angelegentlichst bitten, die Frist wenigstens auf vier Wochen auszudehnen.

(Schluß folgt.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 50.

(Schluß der dritten Sitzung Mittwoch den 16. Dezember 1846. Berathung des Projekt[illegible] über die Einrichtung der Untergerichte. §. 6.)

Herr Berichterstatter. Weil doch Herr Friedli so inständig und angelegentlich um eine Verlängerung der Frist gebeten hat, so will ich mich dem nicht widersetzen. Hingegen den schauderhaften Bedenklichkeiten, welche wiederum bis auf den höchsten Punkt von Herrn Stettler geschildert worden sind, könnte ich nicht beipflichten. Ich könnte dieselben durch eine einfache Frage geradezu niederlegen. Was war bis dahin Vorschrift für die Untergerichte, wenn sie fertigten? Die ganz gleiche Vorschrift gilt noch künftighin, wir ändern daran durchaus nichts. Jetzt predigt man Jonen da von tumultuarischem Verfahren, wie wenn die ganze Republik in Gefahr wäre, weil in diesem Dekrete nicht alles dasjenige bis auf den letzten Buchstaben steht, was in andern Gesetzen bereits enthalten ist! Der Gemeinderath als Fertigungsbehörde hat in Zukunft genau alles dasjenige zu beobachten, was die allgemeinen Gesetze darüber feststellen, er hat genau die nämlichen Rechte und Pflichten, welche bis jetzt dem Untergerichte zukamen. Wenn also der Gemeinderath glaubt, er sei nicht genugsam aufgeklärt über die Wahrhaftigkeit der Angaben in Bezug auf die verhandelnden Personen, so schlägt er die Fertigung ab. Daß nur diejenigen Personen, welche erwerben wollen und vermöge ihres Eigenthumsrechtes veräußern können, in einem solchen Geschäfte miteinander gültig verhandeln können, das trägt sich auf dem Rücken nach. Der Legitimationspunkt soll daher bereits bei der notarialischen Verschreibung selbst ins Reine gebracht sein. Ob im Vertrage nichts Gesetzwidriges enthalten sei, das ist eine Frage, über welche, wenn man sie im gegebenen Falle einem Jeden von uns vorlegt, der Eine diese, der Andere jene Ansicht haben würde. Herr Fürsprecher Stettler selbst hat heute gesagt, es sei eine Streitfrage unter den Advokaten, ob auch die Kinder einer verstorbenen Mutter auf das Vorrecht für die Hälfte ihres Muttergutes Verzicht leisten können. Uebrigens besteht über jenen Punkt eine allgemeine Vorschrift in der Verordnung für die Untergerichte, und Rechte dritter Personen sind durchaus unverletzlich bei derartigen Rechtsgeschäften. Aber ich möchte fragen: Haben bis dahin die Untergerichte alle Mal entscheiden können, ob der Akt überhaupt etwas Gesetzwidriges enthalte? Offenbar nicht, und ich nehme an, ein Amtsnotar, welcher als solcher besondere Bürgschaft leisten muß und speziell auf die daherige Pflicht beeidigt ist, werde nichts Gesetzwidriges in den Akt aufnehmen. Herr Stettler hat ferner bemerkt, es werde in diesem Dekrete nichts über das Sekretariat gesagt. Allerdings nicht, es ist aber auch nicht nöthig. Wir haben ein Gemeindegesetz, der Gemeinderath ist eine Gemeindsbehörde, und das Gesetz sagt, wie diese Behörde bestellt werden soll. Somit ist hinlänglich auch für das Sekretariat gesorgt. Weiter ist gesagt worden, dieses Dekret enthalte keine Bestimmung über den Weibel. Wir haben ein besonderes Weibelgesetz, welches in der Sammlung der Gesetze und Dekrete enthalten ist. Uebrigens um eine Fertigung vor Gemeinderath zu besorgen, braucht dieser keinen Weibel. Zur Aushülfe für [illegible] Amtsgerichtsweibel und den Amtsweibel werden hingegen auch in Zukunft Unterweibel vorhanden sein müssen. Im Jura haben sie ebenfalls Unterweibel, obschon sie dort keine Untergerichte oder Fertigungen vor den Gemeinderäthen haben, und es wiederfährt noch bisweilen, daß man in größern Gemeindsbezirken des Jura die Bestellung von Unterweibeln verlangt, weil der Amtsweibel oder Amtsgerichtsweibel nicht überall selbst auskommen kann. Was die Protokollführung betrifft, so begreife ich nicht, wie man eine solche Frage hier aufwerfen kann. Offenbar wird ein Protokoll über die Verhandlungen des Gemeinderathes geführt werden, wie z. B. über das Vormundschaftswesen, welches irgend so wichtig ist, als die Fertigungen. Das Protokoll über diese Letztern wird und kann sehr einfach geführt werden, und wenn ein Gemeindeschreiber fünf gesunde Sinne hat, so wird er das sehr gut machen, vielleit besser, als Mancher, der glaubt, ihm Lektionen geben zu können. Uebrigens werden zu mehrerer Gleichförmigkeit wahrscheinlich Formulare ausgestellt werden. Wenn die Fertigung verweigert wird, so wird sie nicht ertheilt, und wenn die Parteien den Abschlag schriftlich haben wollen, so wird man ihnen denselben aus dem Protokolle zustellen, und sie können dann, wenn sie es für gut finden, dagegen auftreten, gerade wie bisher auch. Herr Stettler hat endlich auch vom Archive gesprochen, wie es damit gehen soll. Wenn er mit mir einverstanden ist, daß die bisherigen Untergerichtsschreiber gehalten sein sollen, ihre Protokolle an die Amtsschreibereien abzuliefern, so pflichte ich dann diesem Theile seines Antrages bei, und was die verweigerte Fertigung betrifft, so kann man die von ihm vorgeschlagene Redaktion ebenfalls annehmen. Im Uebrigen empfehle ich den Paragraphen, wie er ist, mit Abänderung der Frist von 14 Tagen in eine solche von 30 Tagen.

Stettler. Ich lasse mir die so eben berührte Bestimmung in Betreff des Archives sehr gerne gefallen; es lag mir weniger daran, was vorgeschrieben würde, als hingegen daran, daß überhaupt etwas vorgeschrieben würde.

Abstimmung.

1) Für den Paragraphen im Grundsatze . Handmehr.
2) Für den Paragraphen, wie er ist, mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Abänderungen . . . . . Handmehr.

§ 7.

„Im Falle der Satzung 441 C. können die Betheiligten ihre Rechte zum Voraus durch eine Vormerkung sicher stellen bei Zustellung der Akten an den Amtsschreiber, worüber ein besonderes Protokoll geführt werden soll.“

Herr Berichterstatter. Es existirt eine gesetzliche Vorschrift in Satzung 441, wonach Betheiligte bei einem Rechtsgeschäfte das Recht haben, durch eine Vormerkung im Protokolle vor Untergericht ihre Rechte sicher zu stellen in denjenigen Fällen, wo eine Fertigung nicht erfolgt, sei es, daß aufschiebende Hindernisse ihr entgegen stehen, sei es, daß zerstörliche Hindernisse dieselbe unmöglich machen. Da nun bis jetzt solche Vormerkungen zu Protokoll gegeben werden mußten vor Untergericht selbst, künftighin aber die Parteien nicht mehr verpflichtet sind, persönlich vor Gemeinderath zu erscheinen, so wird hier vorgeschlagen, daß es den Betheiligten freigestellt sei, eine solche Vormerkung mit den gleichen rechtlichen Folgen dem Amtsschreiber selbst in das Protokoll zu geben. Da dieses Protokoll in der Amtschreiberei aufbewahrt wird, so erreicht es den Zweck nur um so besser.

Stettler. Ich hatte erwartet, es werde Jemand anderes eine Vergeßlichkeit rügen, welche hier stattgefunden hat. Die Satzung 485 enthält ebenfalls einen Fall, welcher hier erwähnt werden sollte. Dieselbe sagt: „Derjenige, der einen Titel zu der Erwerbung eines Pfandrechtes auf ein bestimmtes Grundstück hat, welches ihm aber wegen irgend eines Hindernisses noch nicht zugefertigt werden kann, darf sein Recht bis zu der Beseitigung des Hindernisses durch eine Vormerkung sicher stellen, die er bei dem Untergerichte zu Protokoll gibt.“ Diese Satzung sollte hier auch citirt werden.

Herr Berichterstatter. Ich gebe das zu.

Der Paragraph wird mit dieser Vervollständigung durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 8.

„Die Homologation letzter Willensverordnungen findet vor dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes statt, wo der Erblasser verstorben ist, unter Beobachtung der darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften.“

Herr Berichterstatter. Wie heute bereits angekündigt worden ist, so wird man wahrscheinlich jetzt antragen, diesen Paragraphen zu streichen. Ich sehe mich also veranlaßt, den Grund auseinanderzusetzen, warum man hier vorschlägt, daß die Homologation letzter Willensverordnungen vor dem Regierungsstatthalter stattfinde. Bis jetzt war es gesetzliche Vorschrift, daß solche Willensverordnungen in ein besonderes Buch eingeschrieben würden. Man hätte es wirklich seine Schwierigkeiten, wenn man diese letzten Willensverordnungen in das Gemeinderathsverhandlungsprotokoll einschreiben müßte. Diese Willensverordnungen sind aber bekanntlich sehr wichtige Aktenstücke, so wie auch, daß dasselbe einen Bestandtheil ausmache des Amtsarchives in der Amtschreiberei. Ferner ist dazu keine Behörde geeigneter als der Regierungsstatthalter, in dessen Audienz die Homologationen vor sich gehen sollen. In meiner Geschäftsführung hat es sich hier und da zugetragen, daß solche Willensverordnungen, wenn man sie nicht dem betreffenden Notar zur Aufbewahrung übergab, dann an den Regierungsstatthalter zur Aufbewahrung abgegeben wurden. Daher glaube ich, daß die Homologation in Zukunft vor dem Regierungsstatthalter stattfinden solle. Das ist im Augenblicke vorüber, der Amtsschreiber führt darüber ein Protokoll, und überdieß kommen in den Testamenten immer etwa Legate zu Gunsten dritter Personen vor, welch Letztern dann beglaubigte Auszüge zugesendet werden sollen. Aus allen diesen Gründen schien der vorgeschlagene Modus der zweckmäßigste.

Scherz, Fürsprecher. Ich habe heute bereits angezeigt, daß ich auf Streichung dieses Paragraphen antragen werde, weil ich nicht einsehe, was für ein Vortheil darin liege, diese Homologationen vor den Regierungsstatthaltern vor sich gehen zu lassen. Bisher geschah dieß vor Untergericht, und ich glaube, daß in Zukunft der Gemeinderath die Eröffnung letzter Willensverordnungen ebensogut vornehmen könne, als der Regierungsstatthalter, denn was ist der Zweck der Homologation? Kein anderer, als öffentlich zu beurkunden, daß an dem und dem Tage, die und die Willensverordnung eröffnet worden sei, damit die Betreffenden ihre Rechte daorts wahren können. Andern Zweck kenne ich keinen. Diese Oeffentlichmachung nun kann der Gemeinderath doch ebensogut beurkunden, als der Regierungsstatthalter. Der Herr Berichterstatter glaubt zwar, dieß müsse darum vor dem Regierungsstatthalter geschehen, weil diese letzten Willensverordnungen in ein besonderes Protokoll eingeschrieben werden müssen. Gesetzt, dieses sei richtig, so kann der Gemeindsschreiber das auch machen; aber diese Einschreibung ist nicht einmal nöthig, denn der stipulirende Notar hat den Akt bereits in seinem Protokolle eingeschrieben. Was dann die Auszüge betrifft, so ist der Gemeinderath wohl eine eben so authentische Behörde, als der Amtsschreiber. Der Herr Berichterstatter bemerkt ferner, daß oft die letzten Willensverordnungen bereits hinter den Regierungsstatthalter gelegt werden; davon ist mir wenigstens kein Fall bekannt, sondern sie werden meistens hinter den Notar oder hinter den Unterstatthalter gelegt, und da jetzt dieser Letztere wegfällt, so wird man sich gemeiniglich an den Gemeindspräsidenten wenden. Ich habe noch einen Grund, um auf meinem Antrage zu verharren, nämlich die Ersparung von Läufen und Gängen. Der Gemeinderath versammelt sich in der Ortschaft selbst, die Betheiligten müssen also nicht weit gehen, hingegen die Reise auf den Amtssitz verursacht ihnen schon Zeitversäumniß und Kosten. Mein Antrag geht also auf Streichung des § 8.

Neuhaus. Ich hingegen möchte den Paragraphen unterstützen. Bekanntlich wenn Jemand in augenscheinlicher Lebensgefahr ist, hat er das Recht, seinen letzten Willen mündlich zwei Zeugen mitzutheilen, und diese Zeugen mußten dann bisher dem Untergerichte Mittheilung davon machen u. s. w. Ich glaube nun, daß bei den wenigsten Gemeinderäthen der Gemeindeschreiber fähig sei, solche mündliche Aussagen ganz genau zu Protokoll zu nehmen, daher scheint mir namentlich für solche Fälle die Bestimmung dieses Paragraphen ganz am Orte zu sein.

Matthys. Ich würde den §. 8 auch angegriffen haben, wenn heute der Antrag angenommen worden wäre, daß jeweilen ein Notar die Fertigungsverhandlungen des Gemeinderathes verschreiben müsse, denn alsdann wäre dieser Paragraph überflüssig gewesen; allein jetzt muß ich für Beibehaltung desselben stimmen. Es gibt bekanntlich viele Testamente, worin Legate zu Gunsten des Armenguts stipulirt sind. Dadurch kömmt der Gemeinderath mehr oder minder in eine interessirte Stellung gegenüber den Erben, und es könnte möglicher Weise allerlei Gefährde getrieben werden. Schon in dieser Beziehung erscheint die hier vorgeschlagene Bestimmung nicht unzweckmäßig. Der Herr Präsident hat ferner in seinem Eingangsrapporte bemerkt, daß die Verhandlungen über letzte Willensverordnungen in ein Protokoll eingeschrieben werden müssen. Ich glaube nun, es solle hiefür jedenfalls, besonders wenn der Paragraph gestrichen würde, ein besonderes Protokoll geführt werden, denn es ist leicht möglich, daß die Fertigungsgeschäfte später den Gemeinderäthen wiederum abgenommen werden, und alsdann müssen diese Protokolle z. B. den Amtschreibern übergeben werden können.

Ebersold. Ich hingegen müßte der Ansicht des Herrn Fürsprechers Scherz beipflichten, daß die Homologation letzter Willensverordnungen dem Gemeinderathe übertragen werde, und ich sehe gar nicht ein, warum man da eine Ausnahme machen sollte. Das ist ein Mißtrauen gegen den Gemeinderath. Ich bin der Ansicht, daß für Fertigungsgeschäfte und für die Homologation von Testamenten der Gemeinderath allerdings ein besonderes Protokoll halten wird. Gerade bei den sogenannten Zufertigungen kömmt es oft vor, daß die Betreffenden nicht daran gedacht hatten, einen Testamentsauszug zu machen u. s. w. Alsdann kann man sogleich im nämlichen Protokolle nachschlagen, wodurch Gänge und Zeitversäumnisse erspart werden. Wenn wir diesen Paragraph annehmen, so wird man zuletzt sagen, wir haben da aufgehört, wo man angefangen

hatte, nur Zeit verloren mit diesem Gesetze und nur das Gleiche gemacht, was wir schon bisher hatten.

Möschig. Die von Herrn Fürsprecher Scherz für gänzliche Streichung des §. 8 angebrachten Gründe scheinen mir so einleuchtend, daß ich auch dazu stimmen muß. Ich finde, man solle doch bisherigen Uebungen wo möglich auch Rechnung tragen. Wenn es sich um Eröffnung einer letzten Willensverordnung handelt, so ist es öfters den Betheiligten daran gelegen, beizuwohnen und die Ablesung anzuhören. Kann diese Verhandlung in jeder Gemeinde stattfinden, wie früher, so brauchen die Parteien meistens nur wenige Stunden dafür zu versäumen; müssen sie hingegen auf das Regierungsstatthalteramt, so müssen sie oft den ganzen Tag versäumen und sich verköstigen. Ich sehe keinen Uebelstand und keine Gefahr darin, dergleichen Vorkehren dem Gemeinderathe zu übertragen.

Geiser, zu Roggwyl. Auch ich müßte ganz den Ansichten des Herrn Fürsprechers Scherz beipflichten, und ich könnte die Besorgnisse des Herrn Matthys nicht theilen; hingegen möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, wie es sich dann mit der Einschreibung eigenhändig geschriebener Willensverordnungen verhalte.

Bühler. Ich möchte den Paragraph auch streichen. Gar oft ist von den Erben nachher etwa ein Essen bezahlt worden, und das ist den Gemeinderäthen auch zu gönnen. Hingegen wenn die Gemeinde selbst bei einer letzten Willensverordnung betheiligt ist, dann allerdings sollte die Homologation vor dem Regierungsstatthalter stattfinden. Ich möchte da noch eine Redaktionsbemerkung machen; anstatt „vor dem Regierungsstatthalter" möchte ich sagen „durch den Regierungsstatthalter."

Rothacher. Seit sechszehn Jahren bin ich sehr oft bei Todesfällen von Hausvätern berufen worden, um zu versiegeln. Ich hielt es alle Mal für heilige Pflicht, nachzuforschen, ob der Verstorbene eine letzte Willensverordnung oder ein Testament hinterlassen habe. Wenn es nun richtig ist, daß man das thun soll, so frage ich dann: Soll der Versiegler, wenn er ein solches Testament u. s. w. findet, es in den Sack stecken und stundenweit damit auf das Oberamt laufen, und verursacht das nicht Kosten? Hingegen wenn der Gemeinderath selbst homologiren kann, so hat der Versiegler nichts zu thun, als diese Verordnung oder Testament dem Präsidenten des Gemeinderaths zu überreichen. Aus diesem Grunde möchte ich die Homologation in den Gemeinden machen lassen. Der Vermächtnisse zu Handen der Armengüter sind bereits so wenige, daß darauf nicht viel Gewicht zu legen ist, und übrigens sieht man erst bei der Eröffnung des Testaments, ob das Armengut als Haupterbe oder mit einem Legate erscheint oder nicht. Wenn jedoch so gar große Gefahr dabei ist, so kann der Gemeinderath sagen: Wir wollen nicht selbst homologiren, und alsdann kann er die Sache dem Regierungsstatthalter zuschicken. Ich stimme also zum Antrage des Herrn Scherz.

Scheidegger, zu Niederbuttwyl. Mir ist es völlig gleich, was über diesen Paragraph beschlossen wird, nur möchte ich den von Herrn Matthys gegen die Mitglieder des Gemeinderaths gemachten Vorwurf zurückschicken, denn er sagt, dieselben möchten aus Interesse in vorkommenden Fällen nicht nach ihrer Ueberzeugung handeln. Der Gemeinderath muß doch ein Gelübde ablegen, und also soll man voraussetzen, daß er nach seinen Vorschriften und obhabender Pflicht handeln werde. Es ist hier das Sprichwort anwendbar: „Wer Einem nicht traut, dem ist auch nicht zu trauen."

Matthys. Wir erlassen hier allgemeine Gesetze im Interesse des ganzen Landes; darum müssen wir Bestimmungen aufstellen, wodurch die allgemeinen Interessen gewahrt werden. Nun ist bekannt, daß, wenn auch Behörden in ihrer Mehrheit aus durchaus rechtlich offenen Männern bestehen, dann auch zuweilen Andere darin sitzen, die ihre Pflichten nicht erfüllen. Wenn ich also vorhin von Gefährde oder Unterschleifen gesprochen habe, so wollte ich gewiß keiner einzelnen Person und am allerwenigsten einem Kollegen zu nahe treten. Also muß ich das von einem ehrenwerthen Kollegen so eben Angebrachte, weil es eine Verdächtigung enthält, entschieden zurückweisen.

Herr Präsident. Der dem Herrn Fürsprecher Matthys gemachte Vorwurf ist allerdings durchaus ungegründet, er hat lediglich einen allgemeinen Grundsatz ausgesprochen, und was ihm daorts gesagt wurde, war also durchaus nicht am Platze. Ich bitte ernstlich, nicht auf diesem Fuße fortzufahren.

Kurz. Das Pfandrecht beruht seiner Natur nach auf der Oeffentlichkeit; Jedermann soll sehen können, ob ein Grundstück verpfändet sei oder nicht. Hingegen bei Testamenten ist das nicht der Fall. Die Homologation hat nicht den Zweck, ein Testament der ganzen Welt bekannt zu machen, sondern sie soll bloß den Zeitpunkt festsetzen, wann das Testament den Erben eröffnet worden ist, damit von diesen Alles könne erfüllt werden, was die Gesetze wollen. Daher ist es allerdings zweckmäßiger, die Homologation letzter Willensverordnungen nicht einer zahlreichen Behörde zu übertragen. Es ist oft in solchen Testamenten gar Manches enthalten, wo es den Betreffenden lieber ist, daß es nicht der ganzen Welt bekannt werde. Es gibt neugierige und schwatzhafte Leute überall, also auch in den Gemeinderäthen. Wenn nun ein solches Testament im Gemeinderathe eröffnet wird, so wissen es am gleichen Abende schon zwei Dutzend Frauen, und am folgenden Tage wissen es alle Vettern und Basen in der Ortschaft. Also ist es eher im Interesse der Familien, wenn Testamente nicht der ganzen Welt mitgetheilt werden, und da die Oeffentlichkeit der letzten Willensverordnungen eigentlich nur zu Gunsten der Erben stattfinden soll, so muß ich es ganz zweckmäßig finden, daß die Homologation dem Regierungsstatthalter übertragen werde.

Ebersold. Es steht ja in diesem Gesetze, daß der Gemeinderath, wenn er allzu zahlreich ist, eine Kommission aus seiner Mitte ernennen könne; also wird nicht der ganze Gemeinderath diese Geschäfte besorgen.

Herr Berichterstatter. Bei dieser Frage kann gewiß nicht Mißtrauen oder Zutrauen in die Personen der Gemeinderäthe entscheiden, sondern einzig die Sache, und ich kann nicht begreifen, wie man mit der Sache den Vorwurf in Verbindung bringen kann, als wolle man aus Mißtrauen gegen die Gemeinderäthe denselben die Homologation letzter Willensverordnungen entziehen. Davon ist gar keine Rede. Man hat zu Gunsten der Homologation durch die Gemeinderäthe geltend gemacht, es werden dadurch Läufe und Gänge vermieden. Das ist sehr zufällig, ob dieser Einwurf gegründet sei oder nicht. Es kömmt immer wesentlich darauf an: Wo liegt die Willensverordnung? Mir sind viele Fälle bekannt, wo der Erblasser seine Willensverordnung nicht selbst in Verwahrung genommen hat. Findet man sie bei der Versiegelung, — denn allerdings soll jedes Mal nachgeforscht werden, ob eine solche vorhanden, — in seiner Wohnung, alsdann hat man näher zum Gemeinderathspräsidenten als zum Regierungsstatthalter; aber wenn sie beim Notar oder beim Regierungsstatthalter u. s. w. liegt, so hat man dann vielleicht näher zum Regierungsstatthalter als zum Gemeinderathspräsidenten. Jetzt möchte ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Die Satzung 605 sagt: „Die Zeugen einer mündlichen letzten Willensverordnung u. s. w. sind bei ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet, sobald sie den Tod des Erblassers zuverlässig erfahren haben, dem Gerichtsstatthalter (Unterstatthalter) die Anzeige zu machen, daß ihnen der Erblasser seinen letzten Willen eröffnet." Die Satzung 606 sagt weiter: „Wenn die Zeugen die mundliche letzte Verordnung des Erblassers nicht selbst aufgezeichnet, so soll ihnen der Gerichtsstatthalter die Anweisung ertheilen, dieselbe dem Gerichtsschreiber sogleich in die Feder zu geben, und sie in jedem Falle auffordern, bei der nächsten Sitzung persönlich zu erscheinen, um ihre Aussage zu eröffnen." Nach den folgenden Satzungen haben die Betheiligten das Recht, die Zeugen zum Eide der Wahrheit anzuhalten u. s. w. Das Alles, Herr Präsident, meine Herren, sind Formalitäten, welche allerdings zu einigen Verwickelungen Anlaß geben können. Aus diesen und andern Gründen, die ich nicht wiederholen will, ist es im eigenen Interesse der Gemeinderäthe nöthig, daß dieses Geschäft dem Regierungsstatthalter übertragen werde. Ich empfehle Ihnen also den Paragraphen, wie er ist.

Abstimmung.

Für den Paragraphen	28 Stimmen.
Für Streichung desselben	Gr. Mehrheit.

Zusatzanträge des Regierungsrathes.

1) „Der Verzicht der Ehefrau auf das Vorrecht für die Hälfte des Zugebrachten muß von ihr in Gegenwart eines Verwandten oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde, versehen mit der erforderlichen Ermächtigung und mit Beiziehung von Zeugen, vor dem Amtsschreiber oder einem Amtsnotar erklärt werden (Satzung 100 und 101 C.)“

Herr Berichterstatter. Ich bin heute bereits näher über diesen Punkt eingetreten. Da künftighin die Untergerichte nicht mehr bestehen, und die Gemeinderäthe zugleich Vormundschaftsbehörde sind, so können diese in solchen Fällen nicht in doppelter Stellung handeln. Deßwegen wird Ihnen nachträglich dieser Paragraph vorgeschlagen.

Matthys. Es thut mir leid, daß ich gegen diesen Antrag eine Bemerkung anbringen muß. Am 12. November letzthin hat der Große Rath ein Gesetz erlassen über die Errichtung einer Hypothekarkasse; im §. 10 dieses Gesetzes hat er vorgeschrieben Folgendes: „Ist der Verpfänder verheirathet u. s. w., so gelten für die Erklärung über das zugebrachte oder mütterliche Gut die in den Satzungen 936 und 937 C. enthaltenen Vorschriften, mit der einzigen Abänderung jedoch, daß die Erklärung vor dem Einwohnergemeinderathe abzugeben ist“ Also, Herr Präsident, meine Herrn, wenn es sich um die Errichtung eines Pfandbriefes zu Gunsten der Hypothekarkasse handelt, genügt es, wenn die Ehefrau im Beglei von Verwandten u. s. w vor dem Einwohnergemeinderathe erscheint und dort ihre Erklärung abgibt. Ich sehe nun durchaus keinen Grund, warum man jetzt hier einen Unterschied machen will. Wir sollen möglichst dahin trachten, daß Alles in Uebereinstimmung gebracht werde, und also wünsche ich, daß dieß auch hier geschehe. Wenn es sich um eine solche Verzichtleistung handelt, so ist der Gemeinderath als gleichzeitige Vormundschaftsbehörde da, wo der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Verzichtleistung lautet, eine Privatperson ist, nicht mehr betheiligt, als da, wo der Gläubiger der Staat ist. Um so mehr möchte ich also auch hier an dem Grundsatze des §. 10 des Hypothekarkassagesetzes festhalten, weil der Gemeinderath qua Vormundschaftsbehörde zugleich zu untersuchen hat, ob es zweckmäßig sei, daß die Ehefrau den Verzicht leiste, denn der Gemeinderath weiß, daß er möglicherweise für seine Autorisation verantwortlich gemacht werden kann. Ich beantrage also, diesen Zusatz zu verwerfen und an den Satzungen 100 und 101 und 936 und 937 festzuhalten.

Kurz. Man hat heute festgesetzt, daß im Allgemeinen die Parteien nicht persönlich vor dem Gemeinderathe erscheinen sollen. Warum will man jetzt da eine Ausnahme machen für die Ehefrau? Bei der Berathung des Gesetzes über die Hypothekarkasse war die Aufhebung der Untergerichte noch nicht beschlossen, und man hatte damals noch nicht Alles im Auge, was dann in Folge der Aufhebung der Untergerichte geschehen würde. Es ist übrigens gar nicht nöthig, daß die Ehefrau persönlich erscheine; denn es heißt im Zivilgesetze, Satzung 936 bereits: „Ist die Ehefrau verhindert, sich persönlich vor Gericht zu stellen, so muß sie diese Erklärung einem Notar in Gegenwart zweier Zeugen in die Feder geben u. s. w“ Und wirklich, in der Praxis waren die Ehefrauen in solchen Fällen in der Regel verhindert, persönlich zu erscheinen; sie könnten immer sagen, sie seien nicht recht wohl, haben den Rheumen u. s. w., und wenn es noch mehr bekannt wird, daß das persönliche Erscheinen nicht absolut nothwendig ist, so werden in Zukunft noch mehr solche Rheumen eintreten. Also ist es besser, man abstrahire ganz davon und nehme an, was hier vorgeschlagen wird. Die Herren Amtsnotarien sind bekanntlich höfliche und gefällige Leute, die Ehefrau braucht nicht zu ihnen zu gehen, sie kommen dann zu ihr. Wenn man den Leuten einen Gefallen thun kann, so soll man es thun, wenn es Niemandem Nachtheil bringt.

Herr Berichterstatter. Wir haben es hier mit bürgerlichen Verhältnissen im Allgemeinen zu thun und mit dem zivilrechtlichen Verkehre überhaupt, und man soll nicht eine Bestimmung im Gesetze über die Hypothekarkasse verwechseln mit allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzes über allgemeine zivilrechtliche Verhältnisse. Das Reglement über die Hypothekarkasse ist ein exzeptionelles Gesetz nur für dieses Institut, und der bürgerliche Verkehr im Allgemeinen hat sich nicht danach zu richten, sondern er soll an den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen festhalten und so wenig als möglich davon abweichen. Man hat heute oft die Zeitversäumnisse, Läufe und Gänge geltend gemacht. Diese werden durch den Vorschlag eher vermieden, denn wenn irgend ein notarialischer Akt verschrieben werden muß, so muß man sich dafür ohnedin zum Amtsnotar oder Amtsschreiber begeben, und bei dieser Gelegenheit kann die Ehefrau diese Erklärung abgeben. Ich empfehle Ihnen also den Antrag bestens.

Der Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

2) „Fertigungen von Urkunden, bei denen die Gemeinde mitverhandelt hat, in deren Bezirk die Sache gelegen ist, finden vor dem Regierungsstatthalter statt.“

Durch's Handmehr genehmigt.

§ 9.

„Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und insbesondere der Verordnung für die Untergerichte vom 24. Dezember 1803 aufgehoben werden, tritt in denjenigen Landestheilen, in welchen bisher Untergerichte bestanden haben, auf 1. Jenner 1847 in Kraft“

Ingold. Dieses Gesetz greift ziemlich tief in den Organismus ein, und viele Bestimmungen des Zivilrechts werden dadurch berührt. Nach unsern gegenwärtigen Zivilgesetzen werden bloß persönliche Rechte durch Vertrag erworben, das dingliche Recht aber durch Zufertigung. Nach einer andern Bestimmung soll sodann jeder Vertrag über Grundeigenthum spätestens in der zweiten ordentlichen Sitzung des Untergerichts gefertigt werden, andern Falles er als ungültig dahinfällt. Wie verhält es sich nun damit? Diese Vorschrift ist nicht enthalten in der Instruktion von 1803, sondern im Emolumententarife. Daher glaube ich, es sollte hier eine Zusatzbestimmung aufgenommen werden betreffend die Grenzlinie zwischen persönlichen und dinglichen Rechten — — — (der Redner verbreitet sich noch weitläufiger über diese Materie; konnte aber nicht verstanden werden).

Friedli. Es heißt im § 9, daß alle Bestimmungen, welche mit diesem Dekrete im Widerspruch stehen, aufgehoben sein sollen. Wie ist dann gesorgt bei Geldstagen, Gantsteigerungen, amtlichen Güterverzeichnissen, wo bisher die Unterrichter als Schätzer handelten? Davon habe ich noch nichts gehört.

Geiser, Oberstlieutenant. Wir haben also bestimmt, daß die Funktionen der bisherigen Untergerichte im Allgemeinen an die Gemeinderäthe übergeben sollen; ich möchte nun fragen, ob die Mitglieder der Untergerichte jetzt alle ohne Unterscheid sogleich abtreten und durch Mitglieder der Gemeinderäthe ersetzt werden, oder ob sie ihre Funktionen in Geldstags- und andern Angelegenheiten, sofern sie darin bereits verhandelt haben, noch beendigen sollen.

Matthys. Der Große Rath soll sich hier über dieses Alles nicht weiter aussprechen. Das persönliche Recht wird erworben im Momente der Beglaubung oder Unterzeichnung, und das dingliche Recht geht über mit der gerichtlichen Fertigung, wie bisher. Was die Funktionen in amtlichen Güterverzeichnissen, Geldstagen u. s w betrifft, so ist diese Frage bereits im § 3 erledigt, indem wir beschlossen haben, der Einwohnergemeinderath oder seine Kommission trete an die Stelle

der Untergerichte mit den nämlichen Rechten und Pflichten, welche bis jetzt den Letztern oblagen. Was hingegen die Bestimmungen des Emolumententarifs betrifft, daß der Vertrag dahinfallen solle, wenn derselbe nicht spätestens in der zweiten ordentlichen Sitzung der Behörde zur Fertigung vorgelegt wird u. s. w, so glaube ich in der That, daß es gut wäre, wenn diese Bestimmung hier ebenfalls ausdrücklich als aufgehoben angeführt würde.

Kurz. Dieses unterstütze ich sehr, indem ich immer hauptsächlich im Auge habe, künftige Prozesse zu verhindern. Man streitet sich gar häufig darüber, welches die Folge sein solle, wenn in einem Gesetze gesagt ist, etwas solle geschehen, und es dann nicht geschieht. Man sagt dann gewöhnlich, der betreffende Akt sei nichtig. Daher habe ich schon heute auf irgend eine daherige Bestimmung angetragen, und ich war dann sehr froh, als der Herr Berichterstatter erklärte, es sei nicht so gemeint, und daher habe ich dann selbst nicht zu meinem Antrage gestimmt. Jetz hingegen stimme ich gar sehr zum Antrage des Herrn Matthys, damit aller Zweifel daorts verschwinde.

Herr Berichterstatter. Mit der Frage, wann das persönliche Recht begründet werde, haben wir uns hier nicht zu befassen, da überhaupt Akte, welche bloß persönliche Rechte begründen sollen, nicht in dieses Gesetz gehören, weil sie nicht zur Fertigung bestimmt sind. Auf die Frage hingegen, wann das dingliche Recht übergehe, ist bereits von Herrn Matthys geantwortet worden. Sobald eine Urkunde die Fertigung erlangt hat, ist die Erwerbung des dinglichen Rechtes eingetreten. Was dann ins Besondere die Vorschrift betrifft, wonach ein Rechtsgeschäft ungültig erklärt wird, worüber eine notarialische Urkunde errichtet wurde, die sich zur Fertigung eignet, die aber nicht spätestens in der zweiten Sitzung zur Fertigung vorgelegt wird, so ist diese Vorschrift nicht im Tarife enthalten, wie Herr Ingold meint, sondern im §. 5 der Instruktion für die Untergerichte von 1803. Dieser §. 5 sagt: „Alle Handänderungen um Liegenschaften, die durch Kauf, Tausch oder Schenkung, oder auch durch Theilung geschehen, sollen längstens bei der zweiten ordentlichen Sitzung des Gerichts, in dessen Bezirk dieselben gelegen, von den kontrahirenden Parteien, oder von ihren mit gehörigen Vollmachten versehenen Prokurirten, in ihrem ganzen Inhalte vor denselben angegeben, und die Wahrhaftigkeit der Verhandlung in die Hände des Gerichtspräsidenten angelobt werden; bei Strafe, unterlassenden Falls, der Ungültigkeit der Handlung und höherer Ahndung, im Fall Gefährde dabei unterlaufen sollte" Diese Bestimmung setzt also voraus, daß ein persönliches Erscheinen der Parteien vor Untergericht stattfinde. Da wir nun hievon jetzt abstrahirt haben, so scheint es mir fast überflüssig, diese Vorschrift ausdrücklich als aufgehoben zu erklären, indessen, wenn man desfalls Zweifel hat, will ich mich nicht widersetzen, daß es geschehe. Die Herren Friedli und Geiser fragen, wie es dann gehalten sein solle mit denjenigen Mitgliedern des Untergerichts, welche vor dem Erscheinen dieses Gesetzes Aufträge bekommen haben in Geldstagen, amtlichen Güterverzeichnissen u. s. w. Darauf antworte ich: Die betreffenden Mitglieder haben eine vollgültige Bestellung für dieses Geschäft erhalten, dabei soll es sein Bewenden haben, und sie sind befugt, diesen Auftrag bis zur letzten Verrichtung zu erfüllen. Was aber Aufträge, die erst nach dem Neujahr ertheilt werden sollen, betrifft, so soll von da hinweg ein Mitglied des Gemeinderathes dafür bestellt werden.

Abstimmung.

Für den Paragraphen mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Erwähnung des §. 5 der Verordnung von 1803 . . . Handmehr.

Umfrage über Zusätze.

Matthys. Ich habe bereits vorhin erwähnt, daß möglicher Weise der Große Rath bei Berathung der Notariats- und Hypothekarordnung später die Fertigung u. s. w. überflüssig finden oder vielleicht diese Funktionen, die nunmehr dem Gemeinderathe übertragen werden, irgend einer andern Behörde übertragen werde, und daß es daher sehr zweckmässig sei, wenn über alle diese Verhandlungen ein eigenes Protokoll geführt werde, damit, wenn der Gemeinderath später je in den Fall kömmt, dieses Protokoll abzuliefern, dieß ohne Schwierigkeit geschehen könne. Ich wünsche daher, daß in diesem Sinne ein Zusatz aufgenommen werde. Es wird dadurch in vorkommenden Fällen auch die Nachschlagung erleichtert und viele Zeit erspart.

Herr Berichterstatter. Ich gebe das zu.

Durchs Handmehr genehmigt.

Scherz, Fürsprecher. Ich schlage folgenden Zusatz vor: „Die Funktionen, welche bis dahin den Gerichtsweibeln in Beziehung auf die Verrichtung von Betreibungs- Rechtsakten oblagen, gehen auf die Einwohnergemeindsweibel über." Dem Gerichtsweibel standen bisher noch andere Funktionen zu, als bloß die Bedienung des Untergerichts, und daher ist eine solche Bestimmung hier nöthig.

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, ob Herr Scherz, bevor er diesen Antrag stellte, das Gesetz über die Weibel überhaupt nachgelesen hat. Ich trage wenigstens Bedenken, mich vor der Hand für diesen Antrag auszusprechen. Die Unterweibel hatten bisher in Bevinderungsfällen die Funktionen der Amtsweibel und Amtsgerichtsweibel zu erfüllen, und jedes Zeugniß eines solchen Unterweibels ist eine öffentliche Urkunde mit voller Beweiskraft. Mithin ist dieß eine eigentliche Beamtung, und es läßt sich wohl sehen, was man da macht. Es ist auch zu Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes durchaus nicht nöthig, hier von den Unterweibeln zu reden; nach dem bestehenden Weibelgesetze werden auch künftig Unterweibel beibehalten werden, und diese werden in Zukunft vom Gemeinderathe, wie bisher vom Untergerichte, vorgeschlagen und vom Regierungsstatthalter nach Vorschrift des Weibelgesetzes gewählt werden.

Kurz. Es ergibt sich aus allem dem die Wichtigkeit einer Bestimmung über die Weibel. Wenn wir den Antrag des Herrn Fürsprechers Scherz erheblich erklären, so ist damit noch nicht gesagt, daß man später einen Beschluß mit den gleichen Worten fasse Hingegen kann die Regierung die Sache reiflich erwägen und uns dann einen geeigneten Antrag bringen.

Friedli. Der Gemeinderath tritt von nun an mit den gleichen Rechten und Pflichten an die Stelle des Untergerichts, also versteht sich die Sache von selbst, und einen Weibel wird man haben müssen in jeder Gemeinde.

Schaad. Es ist doch nöthig, etwas darüber zu sagen. Wenn der Einwohnergemeinderath den Unterweibel wälen könnte, so bekämen wir in mancher Kirchgemeinde 6 bis 7 Weibel und noch mehr. Das kann doch nicht so gemeint sein.

Bühler. Wir in unserer Gemeinde bekämen auf diese Weise nicht weniger als 14 Unterweibel, meistens Polizeidiener. Ich wünsche, daß nur Einer sei in jedem Kirchspiele.

Herr Berichterstatter. Nach Anhörung alles Angebrachten habe ich gegen die Erheblichkeitserklärung dieses Antrages nichts einzuwenden.

Der Antrag wird mit großer Mehrheit erheblich erklärt.

Ingold. Ich möchte an den Herrn Berichterstatter eine Anfrage stellen in Bezug auf den §. 6. Wäre es nicht zweckmässig, dort beizufügen, daß für allfällige Vernachlässigungen von Seite der Gemeindsbehörde diese Letztere verantwortlich gemacht werde? Dieß ist von großer Wichtigkeit bezüglich auf die Frage, wann das dingliche Recht konstituirt sei. Da nunmehr der §. 5 der Verordnung von 1803 namentlich aufgehoben ist, so könnten da möglicher Weise Zögerungen stattfinden, und selbst Gefährde getrieben werden.

Herr Berichterstatter. Die Verantwortlichkeit der Untergerichte ist in der Verordnung von 1803 auf sehr unzweideutige Weise ausgesprochen; diese Verantwortlichkeit geht

nunmehr nach §. 3 dieses Gesetzes offenbar auf die Gemeinderäthe über.

Ingold. Wenn die Verantwortlichkeit hier nicht ausdrücklich aufgenommen wird, so könnte man meinen, dieselbe sei jetzt durch den §. 9 ausgeschlossen.

Herr Präsident. Ein solches bloßes Zwiegespräch kann laut Reglement nicht stattfinden, sondern jeder Redner soll förmliche Schlußanträge stellen.

Herr Berichterstatter. Die Verordnung von 1803 ist durch den § 9 nur insofern aufgehoben, als sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche steht.

Geiser zu Roggwyl. Ich möchte folgenden Zusatz zu § 6 vorschlagen: „Die Fertigung wird einfach auf ein Zeugniß im Akt bescheinigt." Diese Bestimmung scheint mir nöthig, um Mißbrauch zu verhüten, und damit man wisse, daß man an eine bestimmte Vorschrift gebunden ist.

Kurz. Entweder muß man dieses aufnehmen, oder dann der Regierung auftragen, darüber ein Reglement zu erlassen. Am Schlusse der Verordnung von 1803 steht eine ganze Reihe von Formularien der verschiedenen Fertigungsurkunden, und diese haben Gesetzeskraft, bis sie aufgehoben sind. Entweder muß man also sagen, jene Formularien sollen nicht mehr gelten, oder man muß Vorsorge treffen, daß sie anders gestellt werden. Ich will gerne zur Erheblichkeit des Antrages des Herrn Geiser stimmen, die Regierung kann dann nichtsdestoweniger einen geeigneten Vorschlag bringen.

Herr Berichterstatter. Die erwähnten Formularien sind nicht von der obersten Landesbehörde als Bestandtheil des Gesetzes erlassen, sondern wahrscheinlich nur sonst als Richtschnur und Leitfaden für den Geschäftsgang in die Gesetzessammlung aufgenommen worden, denn bloß die Verordnung selbst ist unterschrieben. Indessen habe ich gegen die Erheblichkeitserklärung nichts einzuwenden.

Der Antrag wird durchs Handmehr erheblich erklärt.

Eingang des Dekrets.

„Der Große Rath des Kantons Bern,
in theilweiser Ausführung des Art. 98 der Staatsverfassung, Ziffer 4, und bis zur endlichen Revision des Gesetzes über das Hypothekarwesen,

beschließt:"

Durch's Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung um 6 ½ Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 51.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 17. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Amstutz in Thun, Amstutz in Bern, Bähler, Beutler, Bueche, Dähler zu Seftigen, Feller zu Uebeschi, Funk, Ganguillet, Garnier, Gygax, Hirsbrunner, Hofer zu Hasle, Küng zu Häutligen, Lohner, Migy, Niggeler, Rüfenacht, Schüpbach zu Biglen, Tièche und Wirth; ohne Entschuldigung: Die Herren Aebersold zu Signau, Bösch, Carrel, Christen, Fenninger, Grimaitre, Kilcher, Lauterburg, Marti zu Kostbofen, Müller Dr., Mützenberg, Pequignot alt-Landamann, Ruprecht, Scheidegger Arzt, Scholer, von Steiger (Nachmittags anwesend), Studer und Walther.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als eingelangt werden angezeigt:

1) Ein Gesuch der Armenerziehungsanstalt auf der Grube, um Bewilligung zur Annahme zweier Legate.
2) Ein Gesuch der Einwohnergemeinde Diemtigen, ähnlichen Inhalts, wie die oben angezeigte von Wimmis, betreffend das Vollziehungsdekret für die Hypothekarkasse.
3) Eine Vorstellung von Ausgeschossenen des Amtsbezirks Obersimmenthal, den nämlichen Gegenstand betreffend.

Mehrere zum ersten Male anwesende Mitglieder werden beeidgt.

Ingold ergreift das Wort, um den Wunsch auszusprechen, daß in Zukunft die zu berathenden Gesetzes- und Dekretsentwürfe den Mitgliedern früher ausgetheilt werden möchten, als es bis jetzt geschehen sei, damit man doch Zeit habe, dieselben zu prüfen.

Herr Präsident erwiedert, dieser Wunsch sei durchaus gegründet; da aber bei dem Geschäftsdrange des Regierungsrathes einstweilen noch nicht sehr viele Geschäfte zur Berathung vorlagen, so hätten diejenigen vorweg behandelt werden müssen, welche nun einmal da waren. So weit jedoch irgend thunlich, werde obiger Wunsch vom Präsidium berücksichtigt werden.

Tagesordnung.

Definitive Redaktion des Dekrets, betreffend die Reorganisation des Landjägerkorps.

Zu Bemerkungen oder Anträgen geben bloß folgende Paragraphen Anlaß:

§. 2. (Bedingungen zur Aufnahme in das Landjägerkorps.)

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Dieser Paragraph ist neu und wurde auf den Antrag des Herrn Fürsprechers Matthys aufgenommen, jedoch mit der Abweichung, daß die Eigenschaft eines bernischen Staatsbürgers weggelassen wurde. Schweizerbürger, welche hier wohnen, sind bekanntlich hier auch militärpflichtig; daher schien es dem Regierungsrathe eine Unbilligkeit zu sein, wenn Schweizerbürger von einem Korps ausgeschlossen wären, das nunmehr auch auf militärischen Fuß gesetzt wird. Ferner haben wir gegenwärtig 8 Landjäger, welche andern Kantonen angehören, nämlich 4 aus dem Kanton Aargau, und je Einen aus den Kantonen Freiburg, Thurgau, St. Gallen und Waadt. Es wäre nun unbillig, diese jetzt fortzuschicken, namentlich weil sie Anspruch haben an die Invalidenkasse, in welche jeder Landjäger monatlich etwas von seiner Besoldung abgeben muß. So wohlthätig die Invalidenkasse in einer Beziehung ist, ebensosehr bedaure ich das Vorhandensein derselben in anderer Beziehung, denn sie ist gar oft ein Hinderniß, um sich untüchtiger Landjäger zu entledigen, wie es manchmal zu wünschen wäre. Ein dritter Grund, warum der Regierungsrath von jener Bestimmung abstrahirt hat, ist ein etwas höherer. Man hat es hier ziemlich allgemein sehr blamirt, als man im Kanton Aargau im Jahr 1832 den Spießbürgergeist in dieser Hinsicht so weit getrieben hatte, daß sogar diejenigen Kopisten, welche andern Kantonen angehörten, aus den Büreaus fortgeschickt wurden. Ein solches Beispiel sollen wir nicht nachahmen. Endlich dann haben wir hier hochgestellte Staatsbeamte, welche Kantonsfremde sind, wie namentlich der Staatsanwalt und sein Adjunkt. Sogar ein Substitut auf der Staatskanzlei ist Angehöriger eines andern Kantons. Warum sollten wir dann nur vom Landjägerkorps andere Schweizerbürger ausschließen? Ich habe deshalb seither mit dem Herrn Antragsteller gesprochen, und ich glaube, er habe nichts dagegen, daß das Erforderniß des Besitzes des hiesigen Staatsbürgerrechts weggelassen werde. Es ist auch nicht zu besorgen, daß man daorts zu weit gehen werde.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 3 (früher §. 2 — Zahl der Mannschaft des Korps).

Herr Berichterstatter. Bei der frühern Berathung haben Sie auf den Antrag des Herrn alt-Oberrichters Kurz beschlossen, den Schlußsatz: „Diese Zahl darf nur mit Genehmigung des Großen Rathes definitiv vermehrt werden," zu streichen. Ich habe bereits damals dagegen bemerkt, daß man im Falle sei, die Leute vor ihrer Annahme eine Instruktion von drei Monaten passiren zu lassen, und daß man nachher gewöhnlich die Hälfte dieser Rekruten als untauglich entlassen müsse u. s. w. Nun könnte sich besonders unter den gegenwärtigen Umständen der Fall ereignen, daß bei plötzlich ausgebrochenen Unruhen, die, wie wir gesehen haben, gar nichts so Neues sind, man außer den eigentlichen Landjägern auch von diesen Rekruten benutzen müßte, um nicht genöthigt zu sein, Truppen aufzubieten. Wenn nun obige Bestimmung wegbleibt, so wäre der Regierungsrath nicht im Falle, auch nur zwei Mann mehr verwenden zu können, als der Bestand des Korps beträgt. Der Regierungsrath hofft daher, der Große Rath werde von seinem frühern Beschlusse zurückkommen. Wenn eine bleibende Vermehrung des Korps je nöthig ist, so wird der Regierungsrath von sich aus die Sache vor den Großen Rath bringen. Ich trage also Namens des Regierungsrathes darauf an, den oben angeführten Satz stehen zu lassen.

Kurz. Ich muß meinen frühern Antrag wiederholen, — keineswegs aus Mißtrauen gegen den Regierungsrath, am allerwenigsten, so wie derselbe jetzt beschaffen ist; aber man kann nie wissen, zu was eine solche Bestimmung später Anlaß geben kann. Der Herr Berichterstatter sagt, erst nach drei Monaten wisse man jeweilen, ob man die Leute brauchen könne. Ich betrachte aber das Korps erst dann als vollständig, wenn die Rekruten wirklich aufgenommen sind. So lange Einer nur Rekrut ist, ist er nicht Landjäger, und wenn man schon Einzelne davon in gegebenen Fällen zum Dienste verwendet, so ist das noch keine provisorische Vermehrung des Korps, sondern diese Verwendung geschieht dann gleichsam nur, um zu sehen, welcher der Beste ist. Aber ich sehe nicht ein, wie man ein Korps von 250 Mann provisorisch vermehren kann dadurch, daß man für zwei oder drei Tage Leute in Uniform steckt und ihnen einen Säbel anhängt; das sind nicht gute Subjekte, welche sich bloß für einige Tage so brauchen lassen, — sondern man wird eine solche provisorische Vermehrung immer auf längere Zeit machen. Der Herr Berichterstatter hat uns letzthin gesagt, er habe eigentlich 15 Mann weniger vorschlagen wollen. Also wären 235 Mann auch genug gewesen, und also ist jetzt mit 250 Mann für alle Eventualitäten gesorgt. Uebrigens wird in Zukunft der Große Rath alle Augenblicke zusammentreten, so daß die Regierung jeder Zeit Vorschläge auf Vermehrung bringen kann.

Matthys. Nach §. 40 der Verfassung trifft der Regierungsrath die zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren. Weil nun der Regierungsrath findet, daß Fälle eintreten könnten, wo zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung eine provisorische Vermehrung des Korps nöthig werden könnte, so glaube ich, wir sollen seinem Antrage beipflichten. Man wendet freilich ein, man könne alsdann Militär aufbieten. Es ist nicht immer möglich, dieses sogleich zu thun, und es ist auch nicht immer klug. Ich erinnere an einen Fall im vorigen Jahre. Bekanntlich haben damals einige Oberländerpatrioten eine Jagd auf einen weißen Bären gemacht, wie sie sagten. Wäre dieses Vorhaben damals 14 Tage früher bekannt gewesen, so hätte der Regierungsrath vielleicht in aller Stille eine Anzahl Landjäger hinaufschicken können, um jene Jagd zu verhindern. Ich stimme also zum Antrage des Regierungsrathes.

Ingold. Ich hingegen müßte die Ansicht des Herrn alt-Oberrichters Kurz unterstützen, und zwar besonders darum, weil jetzt der frühere Antrag des Herrn Fürsprechers Matthys nicht angenommen worden ist, nämlich, daß die Landjäger bernische Staatsbürger sein müssen. Möglicherweise bekommen wir nunmehr Sardinier, Schwaben, Franzosen oder jedenfalls Aargauer zu Landjägern, was beim Volke nicht gutes Blut macht.

Bekrichard pflichtet dem Antrage des Herrn Kurz bei, zumal derselbe in der vorigen Berathung nach reiflicher Diskussion zum Beschlusse erhoben wurde.

Herr Berichterstatter. Herr alt Oberrichter Kurz sagt, es handle sich bloß um zwei oder drei Tage. Das ist nicht richtig. Vor einiger Zeit hat man mir zwei oder drei Landjäger abverlangt, um sie nach Laufen zu schicken. Dieselben sind noch dort, bereits ein oder zwei Monate lang, und wir können sie nicht wegnehmen, bis daselbst Ruhe ist. Früher einmal mußte man plötzlich zwölf Landjäger nach Pruntrut schicken. Wenn nun gleichzeitig auch an andern Orten sich etwas der Art zutrüge, so dürfte man dann nicht um einen einzigen Mann weiter gehen. Allerdings ist der Regierungsrath nach der Verfassung berechtigt, zu Handhabung der öffentlichen Ordnung die nöthigen Mittel zu wählen; aber wenn Sie durch Weglassung der fraglichen Bestimmung jetzt definitiv festsetzen, der Regierungsrath solle die Zahl provisorisch nicht vermehren dürfen, so würde wenigstens ich mir nicht herausnehmen, das Korps auch nur um einen Mann für einen gegebenen Fall zu vermehren. Wenn man dann sagt, es sei nach langer Berathung beschlossen worden, diese Befugniß des Regierungsrathes zu streichen, so war das nur eine Diskussion, wie jede andere. Alle hier gefallenen Anträge werden in der ersten Berathung jeweilen nur erheblich erklärt, und die Verfassung und das Organisationsgesetz geben dem Regierungsrathe, an welchen diese erheblich erklärten Anträge überwiesen werden, das Recht, auf seinen ursprünglichen Antrag bei der zweiten Berathung zurückzukommen, und davon macht er jetzt hier Gebrauch. Die Besorgniß des Herrn Ingold, daß wir Schwaben u. s. w. zu Landjägern bekommen werden, scheint mir ganz ungegründet, und ich nehme das nur als Spaß auf, denn ich glaube, Derjenige, welcher diesem Korps zunächst vorsteht, habe jeder Zeit Patriotismus genug, um nicht Fremden den Vorzug zu geben; aber so engherzig möchte er die Schranken nicht ziehen, und er läßt sich in dieser Hinsicht gerne übertreffen von Andern. Also möchte ich sehr bitten, diesen letzten Satz des §. 3 stehen zu lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes .	90 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.

Alle übrigen Paragraphen werden ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Herr Präsident, meine Herren, ich glaube, hier die Gefühle des Landjägerkorps auszusprechen, indem ich Ihnen den verbindlichsten Dank dafür bezeuge, daß Sie das Landjägerkorps nun auf einen bessern Fuß haben stellen wollen, was seit langen Jahren in den Wünschen dieses Korps lag, und indem ich hier die Hoffnung ausspreche, daß das Korps in dankbarer Anerkennung dieser Verfügungen sich bestreben werde, durch getreue Pflichterfüllung den Erwartungen des Großen Rathes möglichst zu entsprechen.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt der am 14 November letzthin verlesene Anzug des Herrn Büzberger und mehrerer anderer Mitglieder aus dem Oberaargau, betreffend die Korrektion der Morgenthalstütze.

Büzberger. Schon vor einiger Zeit sind mehrere Gemeinden des Oberaargaus zusammengetreten und haben sich über die Korrektion der Morgenthalstütze besprochen. Diese Korrektion wurde durchaus nothwendig befunden, und daher ist von 33 Gemeinden eine sehr wohl ausgearbeitete Petition dem Großen Rathe eingereicht worden. Da aber dieselbe, wie noch manche andere, seither nicht wieder zum Vorscheine gekommen ist, so haben ich und einige meiner Herren Kollegen den vorliegenden Anzug gemacht. Zunächst ist dabei die Stellung des Kantonstheiles Oberaargau gegenüber andern Landestheilen zu berücksichtigen. Oberaargau hat seine Straßen früher auf eigene

Kosten hergestellt, und, während seither in andern Landestheilen vom Staate aus Bedeutendes für Straßenbau geleistet worden, ist hingegen im Oberaargau mit Ausnahme der kleinen Straße von Langenthal nach Melchnau nichts geschehen. Also ist es billig, daß nun auch für diesen Landestheil etwas gethan werde. Ein zweiter Grund liegt in der Nothwendigkeit der Korrektion selbst. Vom Morgenthale bis zur Kaltenherberg, auf einer Strecke von ungefähr 1/4 Stunde Länge, sind drei bedeutende und sehr steile Stütze auf der großen Bern-Zürichstraße. Es ist bekannt, daß eine Straße, wenn sie bedeutende Hindernisse darbietet, nicht so befahren wird, wie eine andere. Also muß wegen dieser Stütze der Kanton Bern Bedeutendes an Transit und Verkehr verlieren, zumal parallel mit dieser Straße dem Jura entlang auf Solothurnerboden eine sehr schöne und wohl unterhaltene Straße führt, so daß die Fuhrleute bereits lieber dort hindurch fahren. Wenn man also den Transit durch den Kanton befördern will, so muß man gewiß diese Hindernisse beseitigen. Es ist nicht Lokalinteresse, was uns zu diesem Anzuge veranlaßt, denn nicht Langenthal ins Besondere hat den Gewinn davon, sondern der ganze Kanton; das Oberland, das Emmenthal und das Mittelland müssen diese Straße passiren, wenn sie in den Kanton Aargau oder in die östliche Schweiz wollen. Ein fernerer Grund zu diesem Anzuge ist die Armennoth. Nicht nur im Oberlande etwa herrscht bedeutende Noth, sondern auch im Oberaargau. Ich kann versichern, daß es da Leute gibt, und zwar nicht bloß ganz arme, sondern solche sogar, die Behausung und etwas Land haben, — welche in Folge des Mißwachses der Kartoffeln schon gegenwärtig so zu sagen gar nichts mehr zu essen haben. Wenn der Staat diese Leute nicht auf eine zweckmässige Weise unterstützt, so werden die Folgen sehr traurig sein, denn die Gemeinden und Privaten einzig können nicht hinreichend helfen. Da nun der Regierungsrath und der Große Rath bereits anerkannt haben, daß in Betracht der gegenwärtigen Umstände möglichst im ganzen Lande den Armen Arbeit verschafft werden solle, so wird es wohl keinen Anstand haben, diesen Anzug erheblich zu erklären und dann mit Beförderung die Vornahme der Korrektion anzuempfehlen. Diese kann mit sehr geringen Kosten sehr zweckmässig ausgeführt werden, indem man diese Stütze ganz füglich umgehen kann, ohne sie abgraben zu müssen. Das ist übrigens dann Sache der untersuchenden Behörden.

Marti, Arzt. Ich möchte Ihnen den Anzug ebenfalls sehr empfehlen. Diese Stütze befinden sich auf der Heerstraße nach der östlichen Schweiz u. s. w. und erschweren den Transit ungemein auch rücksichtlich der Kosten, wegen des Mietens der Vorspannpferde. Die Armenlast sodann ist groß bei uns; wir haben Sparsuppen errichtet u. s. w., aber das Alles reicht nicht hin, daher muß den Leuten auch Arbeit verschafft werden, damit sie das Nothwendigste sich selbst verdienen können. Es ist besonders aus diesem Grunde sehr zu wünschen, daß die Arbeit noch diesen Winter in Angriff genommen werde.

Geiser, Oberstlieutenant. Ich möchte in Unterstützung alles Gesagten nur noch aufmerksam machen auf die Wichtigkeit dieser Straßenkorrektion für das Oberland, für das Emmenthal und das Mittelland, der Stadt Bern nur nicht zu erwähnen. Seit einiger Zeit sind bekanntlich viele Korrektionen und Straßenanlagen gemacht worden, namentlich die Wannenflubstraße, die Waltrigen-Ursenbachstraße, die Straße von Summiswald nach Huttwyl u. s. w. Alle diese Straßen münden gegen Langenthal zu aus und führen von dort weiter nach Morgenthal. Alle diejenigen nun, welche diese verschiedenen Straßen benutzen, sind dabei interessirt, daß nun auch diese Stütze, welche am Ende des Kantons liegen und große Transportkosten veranlassen, korrigirt werden. Man mag nach dieser Richtung hin Straßen anlegen, wo man will, so ist also diese Korrektion nöthig. Das wird keine verlorne Ausgabe sein, denn es ist diejenige Herrstraße, welche wohl am Meisten einträgt und befahren wird. Es ist auch für das finanzielle Interesse des Kantons gefährlich, wenn man diese Korrektion nicht vornimmt. Aargau und Solothurn strengen sich an mit allen Kräften, ihre Heerstraßen zu verbessern, und Solothurn namentlich hat dafür sehr Großes geleistet; das Alles zielt darauf hin, den Waarenzug durch jene Kantone zu führen, so lange als möglich. Also müssen wir trachten, daß unsere Straße die Konkurrenz aushalten möge mit derjenigen auf Aargauer- und Solothurnerboden, denn sonst zieht, wer von Brugg oder Aarau herkömmt, die Straße durch den Kanton Solothurn vor, welche ganz eben ist und also einen wohlfeilern Transport zuläßt. Durch diese Korrektion wird die Fracht für das Oberland, das Emmenthal u. s. w. vermuthlich um Bz. 1 wohlfeiler gestellt werden können, und ebenso auch die Salzfuhr, denn es ist nicht zu vergessen, daß zu Morgenthal das Hauptdepot des Salzes ist. Also abgesehen von der Armennoth liegt diese Korrektion im höchsten Interesse des ganzen Landes.

Matthys. Ich bin mit der Lokalität auch bekannt, und in der That ist die Korrektion nothwendig. Die daherigen Kosten werden gedeckt werden können durch Zunahme der Transitgebühren, ferner wird das Interesse einzelner Landesgegenden dadurch befördert, und drittens liegt darin eine indirekte Unterstützung an die Armen. Wie ich in Erfahrung gebracht, so hat sich der Herr Baudirektor bereits damit beschäftigt. Freilich herrschen deshalb Rivalitäten in der Gegend; Langenthal und die dortigen Gemeinden verlangen, daß die Straße ungefähr in ihrer jetzigen Richtung korrigirt werde, Wangen und Aarwangen hingegen möchten die Straße über Aarwangen und zum Theil über Solothurnerboden ziehen.

Schaad. Es ist unrichtig, was Herr Matthys sagt; Aarwangen wünscht eine Straße, aber nicht über Solothurnerboden, sondern in direkter Linie nach Bützberg. Der Herr Baudirektor wird übrigens die Sache dann untersuchen.

Egger. Eine Korrektion der Straße ist unumgänglich nöthig, darüber ist kein Zweifel. Wangen und Aarwangen haben in jüngster Zeit von sich aus einen Plan aufnehmen lassen über eine bessere Verbindung. Dieses kam ins Publikum, und nun hieß es, man wolle die Hauptstraße über Wangen und Aarwangen und nach Solothurn ziehen. Das ist keineswegs die Absicht, sondern die Absicht ist lediglich diese, daß man die Straße von Bützberg über Aarwangen und Wynau nach Morgenthal zu ziehen wünscht. Ich bin nun nicht gegen die Erheblichkeit des Anzuges, aber ich wünsche, daß Alles genau untersucht werde, denn es geht in die Tausende hinein, je nachdem man es so oder anders macht.

Kummer. Ich möchte vor Allem aus, daß über diese Korrektion, wie auch über den Projekt, welchen Herr Fürsprecher Matthys erwähnt hat, eine Untersuchung stattfinde. Bereits liegen Pläne vor für eine neue Kommunikationsstraße von Morgenthal bis Aarwangen, und auf der Baudirektion sind Pläne in Arbeit für eine Korrektion von Aarwangen bis Bützberg, welche Straße wieder in die alte Zürich-Bernstraße einmündet. Nächstens wird eine Vorstellung von den betreffenden Ortschaften eingereicht werden, daß statt dieser kostspieligen Korrektion der alten Zürich-Bernstraße eine neue Straße von Morgenthal bis Bützberg über Aarwangen angelegt werde. Die wesentlichsten Gründe für diese neue Straßenanlage von Morgenthal bis Aarwangen sind diese, erstlich, daß dieselbe weit weniger Kosten nach sich ziehen wird, als jene angebrachte Korrektion hinsichtlich der Landankäufe, Brückenbauten u. s. w.; zweitens daß sie durch drei Dörfer führt, während die alte Straße auf dieser Strecke keines berührt; endlich drittens, daß die Straßenlinie von Morgenthal bis Bützberg über Aarwangen nicht länger ist, als jene von Morgenthal über Kaltenherberg bis Bützberg. Ich wünsche also ganz einfach, daß die Sache zuerst untersucht werde.

Geiser, Metzger. Morgenthal ist bekanntlich ein enges Thal, gleichsam ein Trichter. Sollte nun, wer von Burgdorf u. s. w. herkömmt, dann den Ellenbogen über Aarwangen machen, um in's Morgenthal zu kommen? Langenthal würde dabei zwar nicht verlieren, denn die Betreffenden müßten gleichwohl immer über Langenthal reisen; aber, daß man ihnen nun zumuthen will, dann noch den Aarwangern einen Besuch abzustatten, wenn sie schon dort nichts zu thun haben, das ist doch

ein wenig zu strenge. Ich stimme aus voller Ueberzeugung für die Erheblichkeit des Anzuges.

von Tillier. Erlauben Sie mir, meine Herren, auch einige Worte über diesen Gegenstand. Diese Sache hätte schon längst gemacht werden sollen, es ist dieß Pflicht des Großen Rathes und ein eigentliches Bedürfniß, und wahrlich, es ist nicht meine Schuld, daß die Sache nicht längst gekommen ist. Während ich die Ehre hatte, Präsident des Baudepartementes zu sein, ging ich stets von der Ansicht aus, daß vor Allem aus die großen Hauptstraßen des Kantons berücksichtigt werden sollten, und zwar in erster Linie der ganze Straßenzug von der aargauischen Grenze bis an die Freiburgische. Es gereicht wahrhaftig den früheren Behörden zum Vorwurfe, daß, während so manche andere weniger wichtige Arbeit ausgeführt worden ist, man hingegen diese höchst wichtige Linie so gänzlich vernachläßigt hat. Ich habe beständig daran gemahnt, aber ich war nie im Stande, damit durchzudringen. Es wäre freilich durchaus unzweckmäßig, wenn man heute seine Zeit darüber verlieren wollte, ob die Straße dahin oder dorthin verlegt werden solle; aber die Sache im Allgemeinen ist sehr dringend, und wenn man zugleich dem wohlthätigen Sinne der dortigen Gemeindsbehörden in dieser bedrängten Zeit zu Hülfe kommen kann, so ist dieß ein Grund mehr, um sich damit zu beschäftigen. Ich unterstütze also mit voller Ueberzeugung den vorliegenden Antrag, welchen ich den betreffenden Mitgliedern überdieß sehr verdanke.

Der Anzug wird mit großer Mehrheit erheblich erklärt.

Es wird nun vorgelegt nachstehender Projekt-Tarif, als Anhang zum Gesetze über Aufhebung der Untergerichte.

„Von Fertigungen, wo der Werth des Gegenstandes der Verhandlung die Summe von Fr. 1000 nicht übersteigt, werden bezahlt . . . . . Bz. 5
Von Fr. 1000 Werth bis 2000 . . . . „ 7½
Von Werth über Fr. 2000 bis Fr. 5000 . . „ 10
Wenn der Werth Fr. 5000 übersteigt . . „ 15

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr bloß einfach von dem Werthe der Tauschsache eines Theils zu berechnen; ist der Werth beider Tauschsachen ungleich, so ist der Mehrwerth der einen Tauschsache maßgebend.

Von jeder Kontrolirung und Versendung an die Gemeindsbehörde bezieht der Amtsschreiber . . . . Bz. 5
Für die Eintragung der Vormerkung in's Protokoll . . . . . „ 3
Von einer Fertigung vor dem Regierungsstatthalter soll nie mehr bezahlt werden, als . . „ 5
Von einer Nachgangserklärung . . . . „ 5
Von einer Homologation . . . . . „ 5
Für die Einschreibung der letzten Willensverordnungen mit Homologationszeugniß bezieht der Amtsschreiber für die Seite zu 1200 Buchstaben . . . . . „ 3

Außer den oben bestimmten Gebühren sind keine andern zulässig in der Anwendung des Gesetzes über die Aufhebung der Untergerichte."

Durchs Handmehr wird beschlossen, diesen Tarif in globo zu behandeln.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Dieser Tarif ist nach den künftigen Verhältnissen, wie sie sich nunmehr in der Anwendung des gestern berathenen Gesetzes herausstellen werden, etwas niedriger gestellt, als der bisherige. Das Minimum von Bz. 5 ist zwar das nämliche, hingegen war die Summe, welche bis jetzt als Maßstab diente, niedriger angesetzt, als sie hier vorgeschlagen wird, indem für Summen von mehr als Fr. 250 bereits eine höhere Gebühr bezahlt werden mußte, während diese Summe hier auf Fr. 1000 festgesetzt ist. Auch das Maximum der Gebühr ist das nämliche, nämlich Bz. 15, aber auch hier war bisher die Summe, über welche hinaus das Maximum der Gebühr bezahlt werden sollte, niedriger, als wie sie jetzt hier vorgeschlagen wird. Ferner war der bisherige Tarif so, daß, wo das Untergericht Bz. 5 bezogen hat, jedes Mal Bz. 20 bezahlt werden mußten, indem der Untergerichtsschreiber Bz. 15 für sich bezog. Ferner, wo dem Untergerichte Bz. 10 bezahlt wurden, mußten aus dem gleichen Grunde Bz. 25 bezahlt werden, und wo dem Untergerichte Bz. 15 bezahlt wurden, mußte man Bz. 30 bezahlen. Bei der Homologation letzter Willensverordnungen betrug die Gebühr für das Untergericht Bz. 40, für die daherige Urkunde Bz. 35, zusammen also Bz. 75. Wenn Sie eine Durchschnittsberechnung anstellen, so werden Sie sehen, daß hier eine wesentliche Herabsetzung des Tarifs vorgeschlagen wird. In Bezug auf die Einschreibung der letzten Willensverordnungen muß nun eine Abänderung des Vorschlages stattfinden, weil Sie gestern beschlossen haben, daß die Homologation vor den Gemeinderäthen vor sich gehen solle; daher muß es im letzten Ansatze statt „Amtsschreiber" heißen „Gemeindsschreiber." Ferner soll es im fünften Ansatze heißen: „Von jeder Kontrolirung und Verhandlung eines Geschäftes u. s. w." Vielleicht wird in der Diskussion vorgeschlagen werden, in Bezug der Vertheilung der Gebühren unter den Präsidenten, die Mitglieder und den Gemeinderathsschreiber eine Bestimmung aufzunehmen. Ich will indessen nicht vorgreifen, werde mich aber einem daherigen Antrage nicht widersetzen.

Schaad. Gerade dieser Umstand veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen. Wenn der Schreiber die Urkunde einschreiben muß u. s. w., so nähme er bei einem Akte von nicht mehr als Fr. 1000 die Bz. 5 ganz weg, so daß dem Gemeinderathe nichts bliebe. Ich schlage also vor, daß bei einem solchen Akte Bz. 3 für den Gemeinderath und Bz. 3 für die Einschreibung bezahlt werden müssen.

Matthys. Nach dem Emolumententarif vom 14. Juli 1813, Titel 12, §. 3 mußten an Gebühren bezahlt werden: Wenn der Gegenstand weniger als Fr. 250 betrug, Bz. 5, — wenn der Gegenstand nicht mehr als Fr. 3000 betrug Bz. 10, — und wenn er mehr als Fr. 3000 betrug, Bz. 15, so daß höchstens Bz. 15 als eigentliche Fertigungsgebühren bezahlt werden mußten. Ich vermisse nun hier, wie Herr Schaad, die Gebühren für den Gemeindschreiber. Diesem möchte ich nun auch etwas bezahlen, denn er muß die Urkunde ausfertigen und ins Protokoll eintragen u. s. w. Ich bin so frei, folgenden Antrag zu stellen:

„Von Fertigungen, wo der Werth des Gegenstandes Fr. 1000 nicht übersteigt . . . . Bz. 5.
Von Fr. 1000 Werth bis Fr. 2000 . „ 7½.
Wenn der Werth Fr. 2000 übersteigt . „ 10.
Dem Sekretär der Gemeindsbehörde ist zu bezahlen:
a) Für Abfassung und Einschreibung einer Fertigungs- oder Homologationsurkunde oder eines Abschlags . . . . . „ 5.
b) Für Abfassung oder Einschreibung einer Zufertigungsurkunde für die Seite zu 600 Buchstaben „ 3.
c) Für Abfassung und Einschreibung eines Geldaufbruchscheines per Seite . . . „ 3".

Im Schlußsatze wünsche ich dann noch eine Bestimmung, dahin, daß Porto und Stempelgebühren besonders in Anschlag zu bringen seien.

Scherz, Fürsprecher. In Unterstützung der Anträge des Herrn Matthys finde ich im weitern die Bz. 5 für den Amtschreiber für Kontrollirung und Versendung eines Geschäftes zu hoch. Ich stelle mir vor, man werde für diese Kontrollirung rubrizirte Kontrollen haben, in welche jedes Geschäft je mit einer einzigen Zeile eingetragen werden kann. Nun kann der Amtsschreiber gar leicht auf diese Weise 40 Geschäfte in einer einzigen Stunde kontrolliren oder sogar nur durch einen Kopisten kontrolliren lassen und auf diese Weise 40 Mal Bz. 5 verdienen, also in der Stunde Fr. 20. Das ist nun zu viel, denn für die vorhergegangene Untersuchung des Aktes wird der Amtsschreiber ohnehin bezahlt. Ich trage also darauf an, diese Gebühr auf Bz. 2½ herabzusetzen.

Stettler. Ich finde hier eine Auslassung, die nicht unwesentlich ist. Alle Gebühren für den Gemeinderath sind bloß berechnet auf die ordentlichen Sitzungen desselben, und gewiß nicht zu hoch. Aber es kann Fälle geben, wo es für die Betreffenden von Wichtigkeit ist, nicht auf den ordentlichen Sitzungstag warten zu müssen, wie z. B. für die Eröffnung von Testamenten. Verlangt nun eine Partei eine außerordentliche Sitzung des Gemeinderathes, so ist es doch nichts als billig, daß dafür besondere Gebühren bezahlt werden. Diesem Umstande war bisher Rechnung getragen. Ferner steht hier, es solle für die Homologation einer letzten Willensverordnung nicht mehr bezahlt werden als Bz. 5. Allein, Herr Präsident, meine Herren, diese Willensverordnungen müssen ihrem ganzen Inhalte nach eingeschrieben werden, es gibt ein eigentliches Tastamentenprotokoll. Nun kommen Testamente vor, die vielleicht 30 Seiten enthalten, — und das sollte nun bloß für Bz. 5 eingeschrieben werden?

Herr Berichterstatter. Dafür ist ja bereits gesorgt, denn unmittelbar nachher folgt, es sollen für die Einschreibung je Bz. 3 per Seite bezahlt werden.

Däbler, gewesener Regierungsrath. Herr Fürsprecher Matthys will das Maximum der Fertigungsgebühr von Bz 15 auf Bz. 10 herabsetzen. Diesem könnte ich nicht beistimmen, denn die Gemeinderäthe sollen doch für ihre Mühe und Verantwortlichkeit auch etwas haben, und was hier im Tarife vorgeschlagen wird, ist gewiß nicht zu hoch. Hingegen müßte ich gar sehr den andern Antrag unterstützen, daß nämlich für den Sekretär eine eigene Gebühr ausgesetzt werde, damit die hier vorgeschlagenen Gebühren dann dem Gemeinderathe einzig verbleiben. Was die Homologation betrifft, so schlage ich vor, daß da, wo das Vermögen des Testators Fr. 2000 übersteigt, dann eine Gebühr von Bz. 10 bezahlt werden solle. Die Verhältnisse sind in solchen Fällen gewöhnlich so, daß es den Erben nicht schwer wird, etwas zu bezahlen. Hinsichtlich der außerordentlichen Sitzungen will ich mir keinen Antrag erlauben, aber es ist doch wahrhaftig billig, daß dafür etwas mehr bezahlt werde, denn eine solche Sitzung kann manchem Gemeinderathsmitgliede oft sehr ungeschickt kommen.

Friedli. Auch ich finde Auslassungen in diesem Tarife und zwar hauptsächlich drei. Ich schlage daher vor:

„1) Für eine außerordentliche Sitzung jedem Mitgliede ein Tagegeld von . . . . . Bz. 10.
2) Für ein Abschlagszeugniß . . . . „ 3.
3) Für Zurücksendung an den Amtsschreiber „ 3“

In Bezug auf diesen letztern Punkt hat zwar Herr Fürsprecher Matthys bereits vorgeschlagen, daß Porto und Stempel in diesem Tarife nicht inbegriffen seien; aber in manchen Gemeinden kann man nicht immer die Post benutzen, und also ist eine Gebühr von Bz. 2 oder 3 nicht zu viel.

Mösching. Die von Herrn Fürsprecher Matthys gestellten Anträge muß ich vollkommen unterstützen. Durch Annahme derselben wird nach meinem Dafürhalten ein richtigeres und billigeres Verhältniß hergestellt, als wie es im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen ist, namentlich für den Gemeindschreiber, welcher die meiste Arbeit machen muß. Hingegen dem Vorschlage des Herrn Fürsprechers Scherz, welcher den Ansatz für die dem Amtschreiber auffallende Arbeit von Bz. 5 auf Bz. 2½ herabsetzen will, könnte ich nicht beistimmen. Der von ihm beispielsweise angedeutete Fall, wie viel der Amtsschreiber damit in einer Stunde verdienen könne, wird nicht leicht eintreten. Uebrigens sollte man doch auch die bedeutende Verantwortlichkeit dieses Beamten in Betracht ziehen. Da ich vom künftigen Neujahre hinweg die Amtsschreiberstelle nicht mehr bekleide, so glaube ich, in dieser Sache unbetheiligt zu sein.

Thönen Ich stimme zu den Anträgen des Herrn Fürsprechers Matthys Das Volk hat erwartet, daß zufolge der Verfassung die Fertigung ganz abgethan sei und nichts mehr koste. Jetzt schlägt man uns hingegen ungefähr den gleichen Tarif vor, wie er bisher war. Auch ist richtig, was Herr Fürsprecher Scherz gesagt hat in Bezug auf den Amtschreiber und ich unterstütze daher auch seinen Antrag.

Neuhaus. Ich vermisse im Tarife eine Bestimmung betreffend die mündlich gemachten letzten Willensverordnungen, worüber die Zeugen dann ihre Depositionen machen müssen. Ich schlage in dieser Beziehung folgendes vor: „Dem Sekretär für das Protokoll über eine mündliche letzte Willensverordnung von jedem abgehörten Zeugen — Bz. 5.“

von Erlach. Ich möchte lediglich im Allgemeinen diejenigen Anträge unterstützen, welche dem Sekretariate ein hinlängliches Emolument zuerkennen möchten. Es gibt Gemeinden, wo die gegenwärtigen Gemeindsschreiber hinsichtlich ihrer Fähigkeit nicht genug Garantie für Geschäfte dieser Art darbieten, und daher werden dort besondere Sekretäre dafür gewählt werden müssen. Wenn dann am betreffenden Orte selbst zufällig kein tauglicher Mann wohnt, so müssen die Emolumente so beschaffen sein, daß man allfällig einen solchen aus einer Nachbargemeinde berufen kann, ohne ihm ein besonderes Wartgeld bezahlen zu müssen; sonst wird man die Unordnung bald sehen, die in vielen Gemeinden daraus entstehen wird. Ich wenigstens kenne Gemeinden, wo die Sache mit dem gewöhnlichen Gemeindschreiber unmöglich gehen kann.

Ebersold. Daß ich mit dieser provisorischen Uebertragung der Fertigungsgeschäfte an die Gemeinderäthe nicht einverstanden bin, wissen Sie bereits. Es kömmt mir fast vor, als wollten die Schuhe nicht mehr halten, bis man neue anschaffen könne. Ich möchte hingegen in den alten Schuhen fort laufen, bis man zu einem tüchtigen Hypothekargesetze kömmt, und daher will ich von diesem Tarife nichts, sondern es beim alten bewenden lassen.

Herr Berichterstatter. Was vorerst die außerordentliche Versammlung des Gemeinderaths betrifft, so sind bisher allerdings Fälle dieser Art hier und da eingetreten, weil die bisherigen Untergerichte sich in der Regel nur alle drei Monate versammelt haben. Wenn nun ein so langer Zwischenraum von einer Sitzung zur andern verstrich, so läßt es sich gar wohl begreifen, daß es Fälle geben konnte, wo eine außerordentliche Versammlung nöthig war. Wenn man aber bedenkt, daß vielleicht in keiner einzigen Einwohnergemeinde der Zwischenraum von einer Gemeinderathssitzung zur andern in der Regel länger dauern wird, als vierzehn Tage, so glaube ich nicht, daß man im Tarife den Fall außerordentlicher Sitzungen voraussehen solle. Wenn aber der Fall je eintritt, so ist allerdings eine besondere Gebühr nöthig, aber wenn Sie jedem Mitgliede für außerordentliche Sitzungen ein Taggeld bestimmen von Bz. 10, so bin ich überzeugt, daß man dann jeweilen wohl die ordentliche Sitzung abwarten wird. Ich stelle dieses indessen der Versammlung anheim. Man hat von Porto und Stempel gesprochen. Das, Herr Präsident, meine Herren, sind nicht Tarifbestimmungen, sondern baare Auslagen, und da versteht es sich von selbst, daß solche Auslagen vergütet werden sollen. Nun eine allgemeine Bemerkung über die gefallenen Anträge auf Erhöhung des Tarifs, namentlich für den Gemeindschreiber. Ich sehe nicht ein, daß der Gemeindsschreiber in ordentlichen Geschäften dieser Art gar viel mehr in Anspruch genommen werde, als jedes einzelne Mitglied des Gemeinderaths. Wie ist es gehalten mit der Prüfung der Vormundschaftsrechnungen vor den Gemeinderäthen? Der Tarif darüber sagt, wenn das Vermögen so und so groß sei, so beziehe die Vormundschaftsbehörde für die vorläufige Untersuchung u. s. w. so und so viel. Darunter ist dann Alles begriffen, und es ist keine besondere Gebühr für den Präsidenten oder den Schreiber festgesetzt. Nun kann ich mir nicht vorstellen, daß eine Fertigung weitläuftiger sei, als ein Befinden über eine Vormundschaftsrechnung; im Gegentheile, die Befinden über die Rechnungen der Vormünder sind oft sehr weitläufig, und doch theilt sich der Schreiber, welcher dieselben in der Regel machen muß, mit den Mitgliedern des Gemeinderathes in die nämlichen Gebühren. Von dieser Ansicht ging der Regierungsrath auch hier aus, und wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, viele

kleine Gebühren in verschiedenen Artikeln festsetzen, so macht das zusammen am Ende eine große Gebühr, und dann könnte dieselbe zuletzt so hoch kommen, wie bisher. Die Bevölkerung aber rechnet darauf, daß eine wesentliche Herabsetzung der Gebühren stattfinde. Worin kann in Zukunft die Arbeit des Gemeinderathsschreibers bestehen? Es wird ihm ein Akt vorgelegt, der vom Gemeinderathe gefertigt ist; darüber braucht man nicht viel Schreibens zu machen, und künftig werden die daherigen Zeugnisse vielleicht zwei Zeilen enthalten, und auch ein allfälliger Abschlag wird nur ganz kurz das Motiv enthalten, warum nicht gefertigt wurde. Also ist im einen, wie im andern Falle die Arbeit des Sekretärs nicht von solcher Bedeutung, daß besondere Gebühren dafür nöthig wären. Was die Einschreibung der letzten Willensverordnungen betrifft, so soll ja der Gemeindsschreiber dafür Bz. 3 per Seite, zu 1200 Buchstaben gerechnet, fordern dürfen Man hat hier vorgeschlagen Bz 3 per Seite zu 600 Buchstaben. Aber dieß wäre mehr, als bisher bezahlt wurde. Mir scheint der Vorschlag des Entwurfes in dieser Beziehung hinlänglich. Herr Matthys schlägt ferner Bz. 3 vor für die Abfassung und Einschreibung eines Geldaufbruchscheines. Aber diese Scheine sind schon abgefaßt, wenn sie dem Gemeinderathe vorgelegt werden; dieser gibt nur das Fertigungszeugniß dazu. Auch der von ihm vorgeschlagene Ansatz für Abfassung und Einschreibung einer Fertigungs- oder Homologationsurkunde oder eines Abschlages scheint mir die Billigkeit zu überschreiten. Herr Fürsprecher Neuhaus sodann will dem Sekretär eine besondere Gebühr zusichern, wenn dieser das Protokoll führt über die Zeugenerklärungen bei mündlichen Willensverordnungen. Im Entwurfe ist schon dafür gesorgt, denn das ist unter Einschreibung einer letzten Willensverordnung verstanden und wird mit Bz. 3 per Seite bezahlt. Herr Friedli will eine besondere Gebühr für die Zurücksendung an den Amtsschreiber. Dafür ist nicht besondere Mühewalt nöthig, es wird selten ein Expresser dafür abgeschickt werden. Herr Altregierungsrath Däbler trägt darauf an, für die Homologation Bz. 10 zu bestimmen, wenn das Vermögen Fr. 2000 übersteige. Grundsätzlich habe ich hiegegen nichts, in den meisten Fällen zahlen die Erben diese Bz. 10 gewiß nicht ungerne; aber bei der Homologation läßt sich der Betrag des Vermögens oft noch nicht genau ausmitteln, und auch der gegenwärtige Tarif macht darin keinen Unterscheid. Daher wünsche ich jedenfalls eine fixe Gebühr ohne Rücksicht auf den Betrag des Vermögens. Ein anderer Antrag will dem Amtsschreiber für die Kontrolirung und Versendung nur Bz $2^1/_2$, statt Bz. 5, admittiren. Das steht jetzt nicht im Verhältnisse zu den übrigen Anträgen. Wenn man die große Verantwortlichkeit bedenkt, so wird der Amtsschreiber das in der Regel selbst machen und nicht einem Kopisten überlassen, und so sind Bz. 5, gewiß nicht zu viel. Herr Matthys möchte das Maximum der Fertigungsgebühren auf Bz. 10, statt auf Bz 15 stellen; allein laut Entwurf würden Bz. 15 bezogen bloß da, wo der Gegenstand die Summe von Fr. 5000 übersteigt. Indessen habe ich gegen diese Aenderung weniger einzuwenden, als gegen die verschiedenen Anträge auf Erhöhung. Bezüglich endlich auf den Antrag des Herren Ebersold, welcher in den Tarif nicht eintreten will, habe ich nichts zu bemerken.

Schaad zieht seinen Antrag zurück und schließt zu demjenigen des Herrn Matthys.

Däbler, gewes. Regierungsrath, modifizirt seinen Antrag auf Bz. 10 für jede Homologation ohne Unterschied.

Abstimmung.

1)	Ueberhaupt für einen neuen Tarif . .	Gr. Mehrheit.
2)	Für den Vorschlag des Regierungsrathes im Allgemeinen	59 Stimmen.
	Für Abänderungen	93 „
3)	Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Stettler, betreffend die außerordentlichen Sitzungen	89 „
	Dagegen	60 „
4)	Für Erheblichkeit der Abänderungsanträge des Herrn Matthys	61 Stimmen.
	Dagegen	90 „
5)	Für Erheblichkeit der Anträge des Herrn Friedli	31 „
	Dagegen	Mehrheit.
6)	Für Erheblichkeit des modifizirten Antrages des Herrn Däbler	Gr. Mehrheit.
7)	Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Neuhaus	20 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
8)	Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Scherz in Betreff des Amtsschreibers .	90 Stimmen.
	Dagegen	49 „
9)	Für den Tarif im Uebrigen . . .	Handmehr.

Vortrag der Direktion des Innern nebst Dekretsentwurf, betreffend die momentane Einstellung der Transitgebühren für Getreide und Mehl.

Der Antrag geht dahin, es möchte der durch das Gesetz vom 31 Juli 1843 aufgestellte Transitzoll für alle Sendungen von jeder Art Getreide und Mehl, welche für Staatsbehörden, Staatsanstalten, Gemeinden, Korporationen und Hülfsvereine der Stände Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft und Neuenburg bestimmt sind und durch den Kanton Bern transitiren, in Folge der von den genannten Ständen ihrerseits ergriffenen Initiative, von nun an bis auf Weiteres ebenfalls eingestellt und nicht bezogen werden.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Durch den § 1 dieses Dekretes wird den darin genannten Ständen, welche dem Stande Bern bereits Aehnliches angeboten haben, bis auf Weiteres ebenfalls Transitfreiheit zugesichert für alle Arten von Getreide und Mehl, welche für dortige Staats- und andere gemeinnützige Anstalten u. s. w. bestimmt sind. Im § 2 wird überdieß für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl, welche nach dem Kanton Solothurn bestimmt sind, der Bezug des Ausgangszolles bis auf Weiteres eingestellt, indem Solothurn dem Stande Bern das Nämliche auch seinerseits anerboten hat. Laut §. 3 dürfen dessenungeachtet alle diese Gegenstände nirgends ein- und ausgeben, als bei den bestehenden Grenzzollstätten, weil es immerhin von Interesse ist, zu wissen, wie viel aus- und eingeführt wird. Der §. 4 gibt dem Regierungsrath das Recht, auch gegen andere Kantone, welche ähnliche Verfügungen erlassen würden, Reziprozität eintreten zu lassen. So ließ namentlich die Regierung von Aargau durch die Vermittlung von Solothurn uns erklären, daß sie ebenfalls zu einer derartigen Maßregel geneigt wäre; direkte Mittheilung haben wir jedoch von dorther noch keine erhalten; wenn aber eine solche kömmt, so werden wir sie noch bereitwilliger annehmen, als die solothurnische, weil wir eher im Falle sind, Getreide und Mehl aus dem Aargau zu beziehen. Der §. 5 will, daß der Regierungsrath diese Verordnung wiederum aufheben könne, wenn die Verhältnisse es gestatten, diese Finanzquelle wiederum herzustellen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Matthys. Herr Präsident, meine Herren, ich sehe so eben aus § 27 der Verfassung, daß dem Großen Rathe als unübertragbar das Recht der Aufhebung von Gesetzen ausschließlich zukömmt. Dadurch nun, daß wir so eben dem Regierungsrathe das Recht eingeräumt haben, obige Verordnung später wiederum aufzuheben, hat der Große Rath gegen die Verfassung gehandelt, also muß er auf seinen Beschluß wiederum zurückkommen. Ich konnte diese Bemerkung nicht früher machen, weil ich zuerst die Verfassung nachlesen mußte.

Herr Präsident. Ich soll in Bezug auf die Form bemerken, daß dieß Gegenstand einer Mahnung ist, welche laut Reglement schriftlich eingereicht werden soll. Die Umfrage war

eröffnet, es kann sich also Niemand beklagen, wenn er nicht zu rechter Zeit das Wort ergriffen hat.

Vortrag der Direktion des Innern, betreffend die Wünsche des Gemeinderathes von Rohrbachgraben gegenüber den dortigen Einsaßen.

Diese Wünsche sind folgende:

1) Daß Einsaßen ohne Grundeigenthum verpflichtet werden möchten:

a. bei'm Einzug eine Gebühr von Fr. 4 bis Fr. 8, und

b. von jedem Kind, das die Schule besucht, ein jährliches angemessenes Schulgeld zu bezahlen.

2) Daß die Gemeinden berechtigt erklärt werden möchten, Einsaßen, welche bloß zur Miethe wohnen, wenn sie sich des Frevels schuldig machen, wenn sie ihre Kinder nicht zur Schule schicken oder das Schulgeld nicht bezahlen, oder die Kinder dem Bettel nachschicken, aus der Gemeinde weisen zu können.

Sowohl der Antrag des Direktors des Innern als des Regierungsrathes geht auf Abweisung dieses Gesuchs, weil die darin enthaltenen Wünsche durch bereits bestehende Gesetze regliert sind.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter, fügt lediglich bei, daß hinsichtlich der Schulgelder später allerdings eine allgemeine Regel werde aufgestellt werden müssen.

von Tavel. Ich kann den Antrag der Gemeinde Rohrbachgraben nicht in allen Theilen unbegründet finden. Das Begehren zwar, daß zur Miethe wohnende Einsaßen, welche sich wiederholter Holzfrevel schuldig machen, weggewiesen werden können, scheint mir nicht ganz begründet, weil dießorts in der Hintersäßenordnung bereits eine Bestimmung enthalten ist, wonach diese Ausweisung stattfinden kann. Es scheint, die Leute im Rohrbachgraben gehen von der Ansicht aus, die Hintersäßenordnung sei aufgehoben, weil das Hintersaß und Einzuggeld durch die Verfassung abgeschafft ist, allein das ist irrig. Was hingegen das Schulgeld für Einsaßenkinder betrifft, so scheint mir das Begehren denn doch nicht ganz unbegründet. Freilich sagt uns die Direktion des Innern in ihrem Vortrage, das sei Verwaltungssache der Gemeinden u. s. w. Allein durch Aufhebung des Hintersäßgeldes ist da eine wesentliche Lücke entstanden, indem durch das Tellgesetz diejenigen Einsaßen, welche kein Grundeigenthum besitzen u. s. w., nicht zu Beiträgen an die Gemeindsadministrationskosten angehalten werden können, wofür bis jetzt das Hintersäßgeld doch einigen Ersatz bot, und doch genießen diese Einsaßen den Vortheil des Schulunterrichts, wie die übrigen Gemeindsgenossen und wie diejenigen, welche durch das Tellgesetz zu Beiträgen an die Gemeindsauslagen verpflichtet sind. Wird nun aber das Hintersäßgeld aufgehoben ist, so entsteht eine Bevorrechtigung für die ohne Grundeigenthum angesessenen Einsaßen. Diese Lücke sollte also ausgefüllt werden. Der Direktor des Innern hat sich zwar dahin ausgesprochen, es werde eine Verfügung dieser Art in Betreff der Schulgelder eintreten müssen, aber ich müßte doch finden, daß dieser Gegenstand zu Ausfüllung jener Lücke zu näherer Untersuchung und Berichterstattung an den Regierungsrath gesendet werden sollte.

Herr Berichterstatter. Es ist gerade kein Gegenantrag gestellt worden. Dem Direktor des Innern ist es daran gelegen, daß, petitionire nun, wer will, die Betreffenden bald eine Antwort erhalten, indem es denselben lieber sein muß, bald abgewiesen zu werden, als gar nie eine Antwort zu bekommen. Ich bin allerdings der Ansicht, daß in Bezug auf die Schulgelder etwas Allgemeines erkannt werde, aber nur nicht etwas Abgebrochenes. Wir müssen ohnedin nächstens das Tellgesetz einer Revision unterwerfen, und alsdann wird auch dieser Gegenstand erörtert werden müssen. Uebrigens muß ich bemerken, daß diejenigen Einsaßen, welche nicht tellbares Vermögen besitzen, nach meiner Ansicht auch nicht mit Schulgeldern belegt werden sollten; dieses wäre einerseits hart und würde andererseits dem Zwecke allgemeiner Volksbildung entgegentreten. Gerade die ärmste Klasse hat die Schule am nöthigsten, und also müssen wir sie nicht noch mit Schulgeldern belegen. Was sodann die Ausweisung wegen Freveln betrifft, so möchte ich nur auf die Konsequenzen aufmerksam machen, die es haben würde, wenn man jeden Frevler, wenn er Hintersäß ist, ausweisen wollte. Man müßte dann ein Gesetz machen, wonach jeder Einsaße, der irgend je ein Vergehen begangen, aus jeder Gemeinde fortgewiesen werden könnte.

Der vorliegende Antrag auf Abweisung des Gesuchs wird mit großer Mehrheit genehmigt.

Vortrag der Spezialkommission über die Entschädigung der Mitglieder der Verfassungskommission.

Der Vortrag der am 30 Oktober letzthin niedergesetzten großräthlichen Spezialkommission schließt, in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse bezüglich auf den Wohnort, auf die mehrere oder mindere Betheiligung bei den der Verfassungskommission obgelegenen Arbeiten, und auf den Umstand, daß einzelne Mitglieder damals gleichzeitig bereits anderweitige Besoldungen vom Staate genossen, dahin, den Mitgliedern der Verfassungskommission folgende Entschädigungen auszurichten, nämlich:

1)	an Herrn Ochsenbein, als Präsidenten . .	Fr.	600
2)	„ „ Stämpfli	„	500
3)	„ „ Stockmar	„	350
4)	„ „ Immer (resp. dessen Erben) . .	„	350
5)	„ „ Kohler	„	350
6)	„ „ Funk	„	200
7)	„ „ Belrichard	„	100
		Fr.	2450

Matthys, als Berichterstatter. Ich soll bloß bemerken, daß die genannten Herren als Mitglieder der Redaktionskommission des Verfassungsrathes drei Wochen lang, sodann als Mitglieder der Vorberathungskommission an 23 Tagen Sitzung gehalten und als Mitglieder der Verfassungskommission vom 14. Juli bis zum 27. August, also sechs Wochen und drei Tage, funktionirt und für den Staat gearbeitet haben. Wenn man dieses berücksichtigt, so sind die Anträge der Kommission wohl hinreichend gerechtfertigt.

Büzberger. Ich kann nicht einsehen, warum Herr Ochsenbein Fr. 600, und hingegen Herr Stämpfli nur Fr 500 bekommen soll. Man sagt freilich, Herr Ochsenbein habe seinen Wohnsitz während jener Zeit nach Bern verlegen müssen und sei dadurch zu größern Ausgaben veranlaßt worden. Das ist richtig, aber in meinen Augen nicht so sehr erheblich, denn Herr Stämpfli mußte dafür desto mehr Arbeit verrichten. Bekanntlich hat Herr Stämpfli den Verfassungsentwurf in Schrift verfaßt und auch die verschiedenen Verordnungen und Publikationen der Verfassungskommission entworfen. Ich möchte also, daß diese beide Herren gleich behandelt werden, und daß Jeder Fr. 600 erhalte.

Marti, Arzt. Ich hätte gewünscht, daß man gesehen hätte, wie viel es für jeden dieser Herren per Tag betrifft; ich glaube, das solle uns den Maßstab geben.

Ingold. Bekanntlich hat Herr Weingart im Verfassungsrathe die mündlichen Uebersetzungen besorgt, was nicht eine so leichte Arbeit war. Dem Uebersetzer des Großen Rathes gibt man jetzt ungefähr das dreifache Taggeld eines gewöhnlichen Mitgliedes, und so, scheint es mir, sollte man auch hier das gleiche Verhältniß eintreten lassen.

Weingart. Ich danke dem Herrn Präopinanten dafür, daß er meiner gedacht hat, aber ich hatte damals, wie die Herren Sekretärs und die übrigen Mitglieder, die Pflicht übernommen, im Verfassungsrathe zu sitzen; dafür ward ich bezahlt, wie jedes andere Mitglied auch. Wir hatten Btz 25 im Tage, die Mitglieder des Verfassungsrathes von 1831 hatten gar nichts.

Ich bin mit dem, was ich erhalten habe, mehr als zufriedengestellt und verzichte auf jede fernere Vergütung.

von Erlach. Ich wollte bloß bemerken, daß, wenn je dem Herrn Weingart als Uebersetzer im Verfassungsrathe eine mehrere Entschädigung gesprochen werden sollte, ungeachtet er sich dieselbe so eben verbeten hat, es dann auch billig wäre, denjenigen Mitgliedern, welche als Sekretärs funktionirt haben, ebenfalls eine Entschädigung zuzusprechen. Dessen ungeachtet kann man den heutigen Antrag sogleich genehmigen.

Herr Präsident. Das ist Gegenstand eines Anzuges, auf heutigen Tag handelt es sich bloß um die Mitglieder der Verfassungskommission.

Herr Berichterstatter. Die Verfassungskommission war gleichsam die Uebergangsbehörde zwischen der abgetretenen und der neuen Ordnung der Dinge, und in dieser Uebergangsbehörde saßen bloß die im Vortrage genannten Herren. Wir haben uns also bloß mit diesen zu beschäftigen, denn der seiner Zeit erheblich erklärte Antrag des Herrn Kury betrifft bloß die Verfassungskommission in ihrer Eigenschaft als Uebergangsbehörde. Dem Antrage des Herrn Büzberger, welcher die Herren Ochsenbein und Stämpfli gleich halten will, könnte ich nicht beipflichten, so gerne ich Herrn Stämpfl die Fr. 100 mehr ebenfalls gerne gönnen möchte. Herr Ochsenbein war genöthigt, sich hier ein eigenes Logis zu mieten, und die Spezialkommission hat das daherige Miethgeld auf Fr 100 berechnet; daher dieser Unterschied von Fr. 100 gegenüber Herrn Stämpfli. Herr Dr. Marti wünscht Aufschluß, wie viel diese Entschädigung einem jeden Mitgliede per Tag beziehe. Wenn Herr Ochsenbein für die 45 Tage, welche er als Mitglied der Verfassungskommission verwendet hat, Fr. 600 bekömmt, so macht dieß per Tag Fr. 13 Btz. 3⅓. Wenn ein Familienvater, welcher zugleich den Beruf eines Advokaten ausübt, sich 45 Tage lang von seiner Familie und seinen Geschäften entfernen muß, so wird eine Vergütung von etwas mehr als Fr. 13 per Tag nicht gegen die Billigkeit verstoßen. Für die Herren Stockmar, Immer und Kohler beziehet es per Tag nicht ganz Fr. 8. Ich denke somit, es sei nicht nöthig, den Vorschlag weiter zu rechtfertigen.

Der Antrag der Kommission wird mit großer Mehrheit genehmigt.

(Schluß der Morgensitzung um 12½ Uhr.)

Nachmittagssitzung um 3 Uhr.

Präsident: Herr von Tillier.

Tagesordnung.

Vortrag der Direktion der öffentlichen Bauten über das Ansuchen der Gemeinde Walterswyl um eine Beisteuer an eine neue Anlage der Straße von Waltrigen über Walterswyl nach Ursenbach.

Der Antrag geht dahin, diesem Gesuche einstweilen keine Folge zu geben.

Stockmar, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter. Ich glaube, daß die Reklamationen der Gemeinde Walterswyl nicht ohne Grund seien, und daß die Straße durch diese Gemeinde hätte laufen können; allein der alte Große Rath hat hierüber anders entschieden, und die Straße über Oeschenbach ist in der Ausführung schon sehr vorgeschritten; ist es zweckmäßig, noch eine zweite Straße auf einer fast parallel laufenden Linie zu erkennen? Sie werden dieß ohne Zweifel nicht thun. Die Gemeinde Walterswyl muß Geduld haben, ihr Kehr wird auch einmal kommen; allein man kann die Hülfsquellen des Staats nicht auf einen einzigen Fleck des Landes verwenden. Der gegenwärtig vor Ihnen liegende Antrag ist durch die frühern Behörden besprochen worden, allein ich theile ihre Ansicht. Der einzige Umstand, der zu Gunsten des Begehrens der Gemeinde Walterswyl sprechen könnte, ist das Bedürfniß, die ärmere Klasse zu unterstützen, dieß ist jedoch eine Frage, die bei Anlaß der Berathung über das Büdget untersucht werden wird.

Schüz. Nach dem Gesetze von 1834 darf jede Gemeinde eine Straße verlangen, um in Verbindung gesetzt zu werden mit den größern Straßen des Kantons. Die Gemeinde Walterswyl hat sich schon seit einigen Jahren viele Mühe gegeben und schöne Anerbieten gemacht zu einer Zeit, da die Oeschenbachstraße noch nicht bewilligt war. Aus dem schriftlichen Gutachten haben wir gehört, daß das frühere Baudepartement die Linie über Walterswyl empfohlen hatte, und daß dann durch verschiedene Bemühungen u. s. w., so hinter dem Rücken der Behörde, es dahin gekommen ist, daß diese Linie nicht ausgeführt wurde. Wenn man jetzt den Schluß zieht, die Gemeinde Walterswyl solle ihre Straße in solchen Stand stellen, daß der Staat sie übernehmen könne, so heißt das die Gemeinde abweisen, denn diese sogenannte Straße hat nicht weniger als neun große Stütze von 20 bis 30 Prozent Gefälle, und es ist der Gemeinde sicherlich unmöglich, die Straße so herzustellen, daß der Staat sie übernehmen wird. Freilich ist jetzt die Verbindung von Langenthal in das Oberemmenthal auf einer andern Seite gemacht, aber man darf doch diese Gemeinde, welche nach Trachselwald amtsgenössig ist, jetzt nicht so ganz abweisen. Zudem führt die verlangte Linie bei einer viel benutzten Steingrube vorbei. Ich bin so frei, darauf anzutragen, daß die Sache der Baudirektion zurückgeschickt werde, damit sie ein Projekt ausarbeiten lasse, wie die alte Straße so korrigirt werden könne, daß die Gemeinde Walterswyl sie benutzen könne, und damit diese Gemeinde nicht geradezu von dieser hohen Versammlung abgewiesen werde.

Geiser, Metzger. Auch ich bin im Falle, die Angelegenheit der Gemeinde Walterswyl zu unterstützen. Ich bin ganz gut mit der Lokalität vertraut, und es hat mich schon lange gewundert, daß es in unserm Kantone noch eine so vernachläßigte Gemeinde geben könne. Diese Ortschaft hat in Folge ihrer abgeschnittenen Lage so viel als keinen Verkehr, und doch hätte die Natur selbst den Fingerzeig gegeben, wo hindurch eine Straße zweckmäßig geführt werden könnte; etwa gar breit braucht sie nicht zu sein, und die Länge wäre auch nicht so groß. Da die Mittel der Gemeinde nicht ausreichen, so möchte ich ehrerbietig antragen, daß zwei Drittel der nach dem frühern Projekte devisirten Summe als Beisteuer gesprochen werden möchten.

Geiser, Oberstlieutenant. Ich sehe wohl ein, daß für jetzt keine Hoffnung vorhanden ist, daß dem Gesuche der Gemeinde entsprochen werde; ich möchte aber den Herrn Baudirektor bitten, dafür sorgen zu wollen, daß doch wenigstens in einigen Jahren dasjenige ausgeführt werde, was er uns vorhin mündlich in Aussicht gestellt hat. Die Bewohner dieser Ortschaft sind ein arbeitsames, bescheidenes Völklein, von der Natur auf fast unzugängliche Hügel gewiesen; diese Leute verdienen gewiß alle Berücksichtigung.

Herr Berichterstatter. Wie ich schon die Ehre gehabt habe, Ihnen zu sagen, so ist dieß ein Antrag der frühern Behörden, über den Sie jetzt einen Beschluß zu fassen berufen sind. Ich würde der Linie über Walterswyl den Vorzug gegeben haben, allein dieß ist nun einmal eine Sache, auf die man nicht mehr zurückkommen kann; wenn man späterhin zweckmäßig finden sollte, die Straße von Ursenbach nach Walterswyl zu korrigiren, so müßte man sich auf bescheidenere Verhältnisse beschränken als jene, die Anfangs vorgeschlagen worden sind; es wird sich nicht mehr um eine neue Straße, sondern um die bloße Korrektion einer Straße dritter Klasse handeln.

Abstimmung.

Heute zu entscheiden . . . . 16 Stimmen.
Dagegen dem Antrage des Herrn Schütz
Folge zu geben . . . . gr. Mehrheit.

Vortrag der Baudirektion, betreffend die Korrektion der Langnau-Trubschachenstraße.

Der Vortrag schließt dahin:

1) Für Korrektion der Langnau-Trubschachenstraße, als Fortsetzung der Korrektion der Trubschachen-Kröschenbrunnen-Straße, wofür im Jahr 1844 Fr. 9000 verwendet worden sind, eine Summe von Fr. 23,300 — vom Pfahle Nr. 98, der vorliegenden Pläne bis zur Trubbrücke zu Trubschachen — zu bewilligen und davon einen Betrag bis auf Fr. 15,000 auf das Büdget von 1847 zu setzen;
2) Für Ausmittlung der Landentschädigungen, welche auf dem Wege der Minne nicht bereinigt werden können, das Expropriationsrecht zu ertheilen;
3) Die Baudirektion zu ermächtigen, kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen des Planes von sich aus vorzunehmen.

Herr Berichterstatter. Dieser Antrag ist einer von jenen, die Ihnen zu dem Zwecke vorgelegt werden, um den Armen während dieses Winters Arbeit zu verschaffen; er gehört zu dem allgemeinen Plane der Korrektion der Straße von Bern nach Luzern über Langnau; der Theil von Langnau bis zur Grenze ist aufgenommen worden; die Pläne und Devis liegen bereit; ich habe auf dieser Linie den zwischen Bärau und Trubschachen befindlichen Theil gewählt, weil keine Einwendung gegen denselben erhoben worden ist, und weil die Landentschädigungen leichterdingen regulirt werden können, man ist sogar mit den Landeigenthümern bis zum Eingang des Dorfes Trubschachen bereits einig geworden, und es ist nicht nothwendig, über diesen Punkt hinauszugehen, indem die neue Straße daselbst in die dermalige Straße einmünden soll. Die Finanzdirektion möchte für dieses Jahr nur Fr. 10,000 bewilligen; allein was würde hieraus entstehen? Daß die Arbeit erfolglos wäre, weil die Straßenstrecke, die man mit Fr. 10,000 erbauen könnte, keinen Ausgang haben würde, und man dieselbe demnach nicht benutzen könnte. Mit Fr. 15,000 würde man eine Straßensektion vollenden können, die an beiden Endpunkten in die alte Straße auslaufen würde. In Betreff der Kreditbewilligung an sich selbst, so ist dieselbe gewiß nicht zu stark, wenn man die große Zahl der Armen in Betracht ziehen will, mit denen die Gegend beladen ist; nur der Spital von Langnau allein enthält deren gegen vierhundert.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag der Baudirektion geht dahin, es möchte für den Bau einer neuen Brücke über die Langeten bei Rohrbach ein Kredit von Fr. 7000 bewilligt, und zu Ausmittlung der daherigen Landentschädigungen für den Fall, daß diese nicht auf freundlichem Wege ausgemittelt werden könnten, das Expropriationsrecht ertheilt werden.

Herr Berichterstatter. Ich habe so viel wie möglich die Brückenbauten, welche kostspielige Kunstarbeiten erfordern, ohne viele Leute zu beschäftigen, auf das Jahr 1848 verschoben; allein die Erbauung der Rohrbach-Brücke konnte ich nicht vertagen; sie ist von wurmstichigem Holz und droht den Einsturz. Sie wird in Stein erbaut werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein letzter Vortrag der Baudirektion erstattet Bericht über den am 14. November letzthin erheblich erklärten Anzug mehrerer Groß-räthe aus dem Amtsbezirke Seftigen, betreffend die sofortige Vornahme der nöthigen Vorarbeiten zu Korrektion der Gürbe. Der Schluß des Vortrags geht dahin: „Es solle den betheiligten Gemeinden und Landeigenthümern, sobald sie über den Grundsatz der Geradelegung des Gürbebettes sich verständigt haben werden, die Mitwirkung des Staates zu Aufnahme der nöthigen Vorarbeiten zugesichert sein."

Herr Berichterstatter. Das Gürbethal wird vom Bache dieses Namens durchflossen, welcher in demselben zahlreiche Krümmungen beschreibt; es ist sumpfig und ungesund. Die in demselben liegenden Grundstücke sind das Eigenthum von Partikularen und Gemeinden; ich glaube jedoch, daß, wenn es sich um die Wohlfahrt einer Gegend handle, so könne die Regierung nicht die Arme über einander schlagen und sagen: das sind Privatinteressen, die mich nichts angehen; ich bin der Meinung, daß die Regierung sich der Sache annehmen solle, wenn es nothwendig ist; allein Unternehmungen dieser Art können nicht improvisirt werden, und man muß nicht daran denken, noch diesen Winter Hand an's Werk zu legen; bis daß man alle Grundeigenthümer in's Einverständniß gesetzt haben wird, wird noch Zeit verfließen. Die Baudirektion hat für den Augenblick keine verfügbaren Ingenieurs; allein im Laufe der guten Jahreszeit wird sie die Korrektion der Gürbe und die Entsumpfung der Möser studiren lassen, und später ihre Anträge vorlegen.

von Steiger. So sehr ich es im Interesse der Gegend bedaure, wenn es nicht möglich ist, mit den daherigen Arbeiten frühe genug zu beginnen, um in der gegenwärtigen Zeit der Noth der ärmern Klasse Verdienst und Brod zu verschaffen, so begreife ich andererseits die Gründe der vorberathenden Behörde allzu wohl, als daß ich es am Orte finden könnte, auf unbescheidene Weise gleich im ersten Augenblicke auf allzu Vieles zu dringen. Vorläufig soll ich der vorberathenden Behörde ihre bisherige Mühewalt in Untersuchung der Sache bestens verdanken. Was die Sache selbst betrifft, so verkenne ich den Grundsatz keineswegs, daß es wünschbar sei, daß die betheiligten Gemeinden und Landbesitzer sich vor Allem aus über das Prinzip vereinigen und sich aussprechen, ob sie entschlossen seien, zu einer technischen Korrektion Hand zu bieten u. s. w.; aber daß dieses voraus gehen müsse, bevor die Behörde die technischen Vorarbeiten vornehme, dagegen muß ich denn doch einiges Bedenken äußern. Damit die betreffenden Eigenthümer u. s. w. sich darüber vereinigen können, ist es für dieselben natürlich sehr wichtig, zu wissen, wo hindurch künftig eine korrigirte Gürbe fließen werde. Je nachdem dieses bestimmt wird, je nachdem die Absteckung des neuen Gurbebettes ausfällt, wird es sich erst zeigen, ob man alle Interessen vereinigen könne. Ich müßte also vorläufig besorgen, daß, so lange keine technischen Vorarbeiten gemacht sind, man die interessirten Parteien schwerlich zu einem definitiven Beschlusse bringen könne, daß sie sich dann zu allem Demjenigen verbindlich machen wollen, was daorts erforderlich sein wird; so daß ich mir erlaube, der Direktion der Bauten den bescheidenen Wunsch unmaßgeblichst auszusprechen, daß doch, sobald als die vielen anderweitigen Geschäfte es irgend möglich machen, sie die technischen Vorarbeiten vornehmen lassen möchte, ohne vorher eine Vereinigung der interessirten Gemeinden und Partikularen abzuwarten, denn sonst könnte aus der ganzen Sache nichts werden.

Ingold. Ich müßte alles Dasjenige durchaus unterstützen, was Herr von Steiger angebracht hat. Das Bedürfniß der Korrektion der Gürbe ist sehr dringend, nicht nur, weil dadurch sehr viel Land gewonnen werden könnte u. s. w., sondern weil die Leute fast keine Lebensmittel mehr haben, und daher Verdienst erhalten sollten. Die betheiligten Gemeinden u. s. w. werden sich wahrscheinlich nie verständigen, weil das egoistische Interesse der Einzelnen stets dazwischen kömmt und die Sache lähmt. Also muß der Staat sich in's Mittel legen. Es sind schon früher Pläne darüber aufgenommen worden. Sehr wahrscheinlich wird man einen tiefen Kanal graben und die Linie von oben herab möglichst in die Mitte des Mooses legen, während die bisher vorgeschlagene Linie nicht eine ganz gerade war. Die Regierung sollte daher unverzüglich einen Sachverständigen an Ort und Stelle schicken, um die nothwendigen Pläne aufzunehmen u. s. w. Wenn ich nicht irre, so liegen daherige Vorarbeiten bei Herrn Oberstlieutenant Straub, zu Belp, und bei Herrn von Werdt, zu Toffen. Man muß schon diesen Winter

Hand an's Werk legen, denn die Noth ist bereits so groß, daß man sonst bedenkliche Auftritte riskiren muß. Ich möchte bei diesem Anlasse den Herrn Baudirektor Stockmar fragen, wie es sich mit den Vorstellungen in den Betreff der Aarkorrektion verhalte, denn diese ist absolutes Bedürfniß, und sie kann den Staat viele Tausende kosten, wenn die Ueberschwemmungen sich wiederholen sollten Er hat freilich letzthin bemerkt, auf der Seite von Muri sei man damit beschäftigt, aber das ist gerade verkehrt, denn eben von dorther reiset man uns das Wasser zu.

Jaggi, Regierungsrath. Wenn man jetzt vorläufige Pläne aufnehmen wollte auf's Ungewisse hin, ob die betreffenden Eigenthümer dann je darüber einig werden, so wurde das zu nichts führen, denn bei der großen Zahl von betheiligten Grundeigenthümern auf einer Strecke von drei bis vier Stunden ist es natürlich, daß die Interessen sehr getheilt sind. Das Moos der Gürbe trägt bis jetzt kaum einen Drittheil Desjenigen ab, was es abtragen könnte, wenn der Lauf dieses Flusses gerade gelegt würde u. s. w. Aber der Staat hat nicht das Recht, so Etwas zu befehlen, bevor ein Gesetz darüber da ist. Die Gesetzgebung sollte also einen Beschluß fassen, wonach ein solches Werk ausgeführt werde müßte auf Kosten der Betheiligten, welche doch fast den ausschließlichen Gewinn davon haben. Es sind da gar keine Steinarbeiten zu machen, mit Ausnahme etwa von einigen Brücklein, sondern es ist nur ein Graben nöthig in gerader Linie, und die Kosten für diese Arbeit werden, wenn die verschiedenen Parteien sich vereinigen können, durch das gewonnene Land vielleicht ganz gedeckt werden. Zu diesem Ende sollte ihnen aber von Seite der Baudirektion an die Hand gegangen werden mit den nöthigen Plänen, Kostensberechnungen u. s. w. Dürfte ich hier einen Antrag stellen, so ginge derselbe dahin, der vorberathenden Behörde aufzutragen, einen Gesetzesprojekt zu bringen, wonach der Große Rath dann beschlöße, daß dieses Werk im Interesse der sämmtlichen Bevölkerung der Gegend ausgeführt werden, und daß die Kosten unter die Betheiligten nach Verhältniß repartirt werden sollen. Dadurch könnte man der ärmern Klasse Beschäftigung geben, und später, wenn die gegenwärtige Noth vorüber, könnte man allfällig auch die Zuchtlinge darauf verwenden, um den Leuten Kosten zu ersparen. Der Staat für sich hat bei dieser Sache durchaus kein finanzielles Interesse, außer wenn er vielleicht als Pfrundland hier und da einen Moosplatz besitzt Hingegen ließen sich viele tausend Jucharten Privatland durch diese Korrektion zum besten Mattlande umschaffen.

Herr Berichterstatter. Alles was Sie soeben gehört haben, muß bei Ihnen die Ueberzeugung erwecken, daß diese Unternehmung verschoben werden müsse. Wenn die technischen Arbeiten vollendet sein werden, wird man auf die administrativen und vielleicht gesetzgebrischen Mittel Bedacht nehmen, die zu Errichtung des Zweckes geeignet sind. Dieß wird ein Versuch der Entsumpfung sein, durch welchen man vielleicht das Vorspiel zu dem schon seit langem vom Seelande begehrten Werke liefern wird. Für jetzt empfehle ich den Antrag der Baudirektion.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Direktion der Erziehung, betreffend das Gesuch der Kirchgemeinde Frutigen um Erlassung eines Gesetzes über die Kirchensynode.

Dieses Gesuch stützt sich auf die §§ 80 und 98 der Staatsverfassung. Die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath erklären, es könne demselben für den Augenblick nicht entsprochen werden, weil das Gesetz über die Organisation der Direktionen noch nicht erlassen sei, und doch nach §. 46 der Verfassung die Verwaltung des Kirchenwesens von der Direktion der Erziehung getrennt werden solle, bis jetzt aber noch keine Behörde für das Kirchenwesen aufgestellt sei, und der Regierungsrath nach § 10 des Uebergangsgesetzes die nämlichen Amtsverrichtungen ausüben solle, welche die abgetretene Regierung ausgeübt habe.

Herr Direktor der Erziehung, als Berichterstatter. Die Kirchgemeinde Frutigen scheint besorgt zu sein, der Große Rath und der Regierungsrath möchten in Kirchensachen Dinge vornehmen, welche tief in das Kirchenwesen eingreifen, bevor die Kirchensynode aufgestellt sei. Bis jetzt, Herr Präsident, meine Herren, ist gar nichts geschehen, was die Kirchgemeinde Frutigen desfalls besorgt machen könnte. Ein Antrag, der hier im Schooße des Großen Rathes gestellt wurde, daß die geistlichen und Lehrerstellen neu besetzt werden sollten, ist bekanntlich abgewiesen worden, und etwas Anderes ist gegenwärtig weder angebahnt noch ausgeführt. Der Antrag der vorberathenden Behörden geht also dahin, die Kirchgemeinde Frutigen zu beruhigen, ihr aber auch zu sagen, daß der Regierungsrath und der Große Rath, bis die nöthigen Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen bezüglich auf das Kirchenwesen getroffen seien, fortfahren werden, auf dem bisherigen Fuße die Kirchenangelegenheiten zu leiten. Wenn bis jetzt die Kirchensynode noch nicht organisirt ist, so hat dieß seinen Hauptgrund darin: Das Kirchenwesen soll bekanntlich laut Verfassung vom Erziehungswesen getrennt werden, der jetzige Direktor der Erziehung glaubte also nicht, von sich aus in Kirchensachen etwas Neues anbahnen zu sollen, und daher hat er es auch nicht gethan. Nun ist aber das Organisationsgesetz des Regierungsrathes von Letzterm berathen und wird Ihnen wahrscheinlich morgen mitgetheilt werden. Bei der Berathung dieses Gesetzes wird es sich dann zeigen, welcher Direktion das Kirchenwesen unterstellt werden soll, und dannzumal kann vielleicht nach wenigen Tagen der betreffende Direktor die nothwendigen Einleitungen treffen, damit auch in den Kirchensachen geschehe, was geschehen muß.

von Steiger. Der §. 80 der Verfassung, welcher das Prinzip einer Kirchensynode aufstellt, hat unter allen denjenigen Personen, welche noch ein warmes Interesse an religiösen Angelegenheiten nehmen, mehr oder weniger Hoffnungen für die Zukunft rege gemacht. Der Wunsch, daß alle diese Hoffnungen in Erfüllung gehen können, und zwar je eher je lieber, ist der Grund, warum so ziemlich allgemein bei denjenigen, welche sich für dergleichen interessiren, zugleich auch der Wunsch existirt, es möchte die Synode in Sinn und Geist der Verfassung möglichst bald in Kraft und Wirksamkeit treten. Ich glaube daher, dieser jetzt von der Kirchgemeinde Frutigen vereinzelt ausgesprochene Wunsch könne betrachtet werden als ziemlich allgemein unter allen denjenigen herrschend, welche nicht gleichgültig in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten sind. Daher, Herr Präsident, meine Herren, müßte ich ehrerbietigst die Freiheit nehmen, den Grundsatz der Petition, so weit er auf möglichst baldige Einführung der neuen Synode dringt, so viel an mir angelegentlich zu unterstützen.

Scherz, Fürsprecher. Die Kirchgemeinde Frutigen bekümmert sich, wie ich glaube, wenig um die Kirchensynode, denn Wenige wahrscheinlich wissen nur, was eine Synode ist; wohl aber der Pfarrer von Frutigen bekümmert sich darum. Die übrigen Bürger der Gemeinde bekümmern sich gegenwärtig mehr darum, daß der Große Rath ihnen Verdienst verschaffe, damit sie Lebensmittel anschaffen können, die Kirchensynode aber ist ihnen Nebensache. Daher stimme ich zum Antrage der Regierung.

Herr Berichterstatter. Ich habe weiter nichts zu bemerken.

Der Antrag der Behörde wird durch's Handmehr genehmigt.

Verlesen wird eine Mahnung des Herrn Matthys, dahin gehend, daß am Platze der aus dem Großen Rathe getretenen Herren Efeller zu Signau und Bernard zu Münster zwei andere Mitglieder in die Kommission zu Entwerfung eines Reglements über die innere Organisation und die Form der Berathungen des Großen Rathes erwählt werden möchten.

Matthys hat der Mahnung nichts beizufügen.

Weingart. Es ist mir bekannt, daß während der Zeit, als die Verfassungskommission funktionirte, auch ein Reglement für den Großen Rath ausgearbeitet worden ist, so daß ich glaube, diese Arbeit sei längst in Bereitschaft. Als der Große Rath in der vorigen Session den Beschluß faßte, eine Reglementskommission aufzustellen, kannte er diesen Umstand nicht, oder hatte ihn vergessen. Also sollte man doch zuerst jenen Entwurf vorlegen, denn wenn derselbe gut wäre, so könnte man sich dann der Mühe entheben, jetzt noch einen zweiten Entwurf auszuarbeiten. Ich wünsche daher, daß hierüber Aufschluß ertheilt werde.

Matthys. Ich kann Aufschluß darüber geben. Herr Ochsenbein hat allerdings in der Sitzung vom 27. August angezeigt, er habe ein Reglement entworfen. Am 30 Oktober ist dann von Herrn Steiner zu Kirchberg angetragen worden, der Große Rath möchte zu Entwerfung eines Reglements eine Kommission niedersetzen, und da sich der Große Rath damals nicht mehr an jene Mittheilung des Herrn Ochsenbein erinnerte, so wurde diesem Antrage Folge gegeben. Wie mir nun seither mitgetheilt worden ist, so existirt jener frühere Entwurf nicht mehr, wir können ihn also auch nicht benutzen. Daher habe ich die vorliegende Mahnung gestellt, damit die Kommission zwischen den Sitzungen des Großen Rathes ohne weitere Zeitversäumniß ihre daherigen Berathschlagungen pflegen könne. Dieselbe besteht gegenwärtig nur noch aus den Herren Büzberger, Niggeler und meiner Wenigkeit.

Marti, Arzt, stellt den Antrag, sich zur Ersparung von Zeit mit den drei übrigen Mitgliedern der Kommission zu begnügen.

Mit großer Mehrheit wird dieser letztere Antrag zum Beschlusse erhoben.

Herr Präsident macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, sofort die Staatswirthschaftskommission zu ergänzen, da Herr Major Vogel nicht mehr Mitglied des Großen Rathes sei; diese Ergänzung sei dringend, weil Morgen die Staatswirthschaftskommission zur Berathung des Budgetentwurfes versammelt werden müsse.

Dieses wird durchs Handmehr beschlossen.

In offener Abstimmung wird nun Herr Major Dietler von 138 Anwesenden im ersten Skrutinium mit 95 Stimmen zum Mitgliede der Staatswirthschaftskommission ernannt; außer ihm waren vorgeschlagen die Herren Käser und Gerber zu Steffisburg.

(Schluß der Sitzung um 5 Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 52.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 18. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend, mit Entschuldigung: Die Herren Amstutz in Toun, Amstutz in Bern, Bähler, Beutler, Büeche, Däbler zu Seftigen, Funk, Garnier, Hirsbrunner, Kohli Amtsschaffner, Küng zu Hunziken, Migy, Niggeler, Schüpbach zu Biglen, Streit zu Liebewyl, Tieche, Wiedmer zu Grünen und Wirth; ohne Entschuldigung: Die Herren Aebersold zu Signau, Blaser, Carrel, Christen, Fenninger, Grimaitre, Herren, Iseli zu Rüegau, Kilcher, Lauterburg, Marti zu Kosthofen, Müller Dr., Mützenberg, Pequignot alt-Landammann, Ramseier, Rentsch, Ruprecht, Scheidegger Arzt, Schmutz und Scholer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Präsident. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, finde ich mich veranlaßt, Ihnen, meine Herren, eine Mittheilung zu machen. Ein Staatsbürger, den ich vorläufig nicht nennen will, damit Ihr Entscheid desto unparteiischer ausfalle, beschwert sich in einer mir übergebenen Zuschrift über gewisse im Schooße des Großen Rathes gefallene Aeußerungen eines Mitgliedes und widerlegt dieselben ziemlich einläßlich. Der betreffende Staatsbürger wünscht, daß das Schreiben der Versammlung mitgetheilt werde. Das Präsidium nun hat kein Recht, dem Großen Rathe etwas vorzuenthalten, was demselben vorgelegt wird; indessen müßte ich doch einiges Bedenken tragen, dieses Schreiben hier ohne weiters vorlesen zu lassen, — wegen der möglichen Konsequenzen, denn späterhin würden dann auch die Gegenbemerkungen des betreffenden Mitgliedes hier abgelesen werden müssen, und so bekämen wir eine Art Preßprozeßverfahren, so daß es vielleicht einfacher wäre, diese Zuschrift lediglich auf den Kanzleitisch zu legen zur allfälligen Kenntnißnahme. Da der Herr Vizepräsident, so wie auch dessen Stellvertreter nicht da sind, so will ich Herrn Fürsprecher Sury um seine Meinung darüber anfragen.

Sury. Der §. 31 der Verfassung sagt: „Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung des Großen Rathes gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Großen Rathe verantwortlich.“ Hat nun der Große Rath seiner Zeit, als die fraglichen Aeußerungen fielen, nicht gefunden, daß es der Fall sei, eine Rüge darüber auszusprechen, so soll jetzt eine nachgehende Rüge ebensowenig zugelassen werden. Ich trage also darauf an, das Schreiben nicht zu verlesen.

Weingart. Ich bin so frei, auf Tagesordnung anzutragen. Der Große Rath kann unmöglich in solche Zänkereien ausarten; wenn jedermann Beschwerden solcher Art hier in den Großen Rath werfen könnte, wohin kämen wir? Wir hätten da beständig unangenehme Diskussionen über dergleichen Gegenstände. Der jeweilige Präsident hat die Polizei im Großen Rathe zu handhaben; wenn er nun findet, daß ein Mitglied den parlamentarischen Weg verlassen habe, so kann er es zurechtweisen und ihm das Wort nehmen, und wenn ein Mitglied sich dann nicht unterziehen will, so hat der Große Rath darüber zu entscheiden. Aber um Alles in der Welt soll man sich davor hüten, hier nicht dergleichen Reklamationen anzunehmen. Sehe man ein wenig, wie es in andern Kantonen geht; die Diskussionen sind dort oft lebhafter als hier, und man kann in öffentlichen Versammlungen nicht jedes Wort auf die Waagschaale legen. Man soll immer das Beßte voraussetzen, und ein Mitglied, welches das Wort ergreift, soll nicht gleichsam in einem Dorngebüsche sein und immer fürchten müssen, es möchte sich an den Dornen stechen.

Ingold. Ich müßte diese Ansicht vollkommen unterstützen; die Mitglieder sind hier einzig dem Großen Rathe und dem Präsidium verantwortlich.

Bitzius. Ich glaube, die fragliche Zuschrift solle auch nicht auf den Kanzleitisch gelegt werden, denn sonst kann sich das betreffende Mitglied möglicher Weise nicht einmal vertheidigen, und das wäre auch fatal. Ich möchte also gar keinerlei Rücksicht auf diese Zuschrift nehmen.

Cünier schließt sich einfach dieser Meinung an und verlangt, daß man zur Tagesordnung übergehe.

Kurz. Ich stelle mir vor, die Folge eines solchen Beschlusses würde dann einfach diese sein, daß man die Zuschrift zurückweist?

Herr Präsident. Ich werde dem Betreffenden lediglich schreiben, der Große Rath habe, ohne im übrigen die Person zu kennen, beschlossen, überhaupt von dergleichen Zuschriften nicht Kenntniß zu nehmen.

Dieses wird durchs Handmehr gutgeheissen.

Tagesordnung.

Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei betreffend das Gesuch der Volksvereinssektion von Aarwangen um Aufhebung des Freischaarengesetzes.

Der Antrag schließt auf Abweisung des Gesuches, weil das Dekret vom 27. Juni 1845 lediglich die Vollziehung eines Tagsatzungsbeschlusses vom 20. Merz 1845 sei.

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, hat dem Vortrage nichts beizufügen.

Büzberger. So sehr ich mit der Petition an und für sich einverstanden bin, so finde ich mich dennoch in Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse nicht veranlaßt, dem Antrage der vorberathenden Behörden entgegen zu treten. Sollte indessen eine Diskussion darüber hervorgerufen und in Folge derselben die Petition und ihre Urheber verunglimpft werden, dann würde ich allerdings die Gründe der Petition näher entwickeln.

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Ich bedaure, daß redlich denkende Bürger des Amtsbezirkes Aarwangen, aufrichtige Vaterlandsfreunde, an den Großen Rath das Ansuchen gestellt haben, er möchte das im Heumonat 1845 erlassene Strafgesetz gegen Freischaaren aufheben; ich bedaure, daß unsere Regierung veranlaßt worden ist, dem Großen Rathe über Aufhebung oder Nichtaufhebung jenes Gesetzes einen Bericht zu erstatten; es bemüht mich, daß diese Frage in dieser hohen Versammlung behandelt werden muß! — Der Gegenstand, der in Berathung liegt, ist ein sehr wichtiger, und Ihr Entscheid mag ausfallen, wie er immer will, so wird die Sache von Uebelwollenden ausgebeutet und mißdeutet werden. Wird nämlich der Antrag des Regierungsrathes, der dahin geht, der Große Rath möchte das gestellte Gesuch abweisen, zum Beschlusse erhoben; so wird man glauben machen wollen, die Liberalen hätten im Großen Rathe eine Niederlage erlitten; wird hingegen der eingereichten Vorstellung irgendwie Rechnung getragen, so wird der Stand Bern im In- und Auslande blamirt, und es werden sich an einen entsprechenden Beschluß Folgen knüpfen, die für den Stand Bern und die ganze Schweiz von der größten Bedeutung sind und sein müssen! — Sie, Herr Präsident, meine Herren, wollen mich daher entschuldigen, wenn ich Ihre kostbare Zeit einen Augenblick in Anspruch nehme und die in Berathung liegende Frage vom rechtlichen und politischen Standpunkte aus in Betrachtung ziehe. Ich werde mich in möglichster Kürze aussprechen. Die zweiundzwanzig souverainen Kantone der Schweiz haben unter'm 7. Augstmonat 1815 einen Vertrag geschlossen, welcher unter andern auch folgende Bestimmungen enthaltet: 1) im Artikel 1: „Sie ver„einigen sich durch diesen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, „Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder „Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im „Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre (Staats-) „Verfassungen und ihr Gebiet." 2) Im Artikel 2: „Zu Hand„habung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutra„lität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines „jeden Kantons ein Kontingent gebildet," und es wird dann der Maßstab festgesetzt, nach welchem die einzelnen Kantone Truppen in das Bundeskontingent zu liefern haben. 3) Im Artikel 8: „daß die Tagsatzung nach den Vorschriften des Bundesvertrages „die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Bundes„angelegenheiten zu besorgen und alle erforderlichen Maßregeln „für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu „treffen habe." Gestützt auf diese positiven Bestimmungen des Bundesvertrages hat die Tagsatzung im Laufe des vorigen Jahres einen Beschluß gefaßt, wonach die einzelnen Kantone der Schweiz Strafgesetze gegen Freischaaren erlassen sollen. Die Gesandtschaft des Standes Bern hat der erhaltenen Instruktion gemäß diesem Beschlusse beigestimmt, und der Große Rath hat darauf, in Ausführung desselben, im Heumonat 1845 das Gesetz erlassen, dessen Aufhebung nun verlangt wird. Der angeführte Tagsatzungsbeschluß und das in Vollziehung desselben von dem abgetretenen Großen Rathe erlassene Gesetz gegen Freischaaren sollen und müssen jedoch respektirt, gehandhabt werden. Sie sollen respektirt werden, weil nach den angeführten Bundesvorschriften die Tagsatzung kompetent, befugt war, den Beschluß zu fassen, daß die einzelnen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft Strafgesetze gegen Freischaaren erlassen sollen. Sie müssen respektirt werden, weil, wenn kein Strafgesetz gegen Freischaaren erlassen worden wäre, oder das erlassene Gesetz wieder aufgehoben würde, die Tagsatzung die Befugniß hätte, ihrem Beschlusse mit Waffengewalt Nachdruck zu verschaffen, mit Waffengewalt die Vollziehung desselben und also die Erlassung eines Strafgesetzes gegen Freischaaren zu erzwingen. Es gebieten aber nicht nur die so eben angeführten Rechtsgründe, sondern auch Gründe der Klugheit, Gründe einer schlichten und ehrlichen Politik die Beachtung des Tagsatzungsbeschlusses und die Handhabung des erlassenen Gesetzes gegen die Freischaaren. Nach der Bestimmung des Artikels 10 des Bundesvertrages wird der Stand Bern mit dem 1. Jenner 1847 eidgenössischer Vorort, und von da an bis den 31. Christmonat 1849 hat die bernerische Regierung die Angelegenheiten des Bundes zu leiten, und namentlich auch dafür zu sorgen, daß die sämmtlichen Stände der Eidgenossenschaft den Bundesvertrag und die von der Tagsatzung gefaßten bundesmäßigen Beschlüsse in allen Theilen in wahren Treuen und ohne Gefährde beachten und vollziehen. Ist es nun klug, in diesem Momente, einige Tage vor dem Zeitpunkte, da die bernerische Regierung die Leitung der Bundesangelegenheiten zu übernehmen hat, das fragliche Gesetz aufzuheben und sich dadurch gegen einen bundesgemäßen Beschluß der Tagsatzung aufzulehnen? Kann dann, wenn dieses geschieht, unsere Regierung von unsern Mitständen verlangen, daß sie Bund und bundesgemäße Tagsatzungsbeschlüsse achten und vollziehen? Kann und darf dann die Standesgesandtschaft Berns auf der künftigen Tagsatzung durch einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß der Stand Bern den Bundesvertrag halten und erfüllen und für denselben einstehen werde mit Gut und Blut, mit Leib und Leben, ohne alle Gefährde? Nein, Herr Präsident, meine Herren, das wäre nicht klug; das könnte unsere Regierung nicht verlangen; das dürfte unsere Gesandtschaft nicht beschwören! Nach dem Artikel 9 des Bundesvertrages hat die Tagsatzung die Befugniß, unter außerordentlichen Umständen derjenigen Behörde des Vorortes, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidgenössische Repräsentanten beizuordnen. Die Regierung des Standes Genf hat in ihrem vermessenen Uebermuthe, in ihrem Trotze gegen die Meinungen vaterländisch gesinnter Bürger, zu Anfang dieses Jahres bei dem genferischen Großen Rathe beantragt, es möchte die Tagsatzung außerordentlich versammelt und durch dieselbe dem Vororte ein eidgenössischer Repräsentantenrath beigeordnet — Bern unter Vormundschaft gesetzt werden. Die Regierung Genfs wollte Bern demüthigen und im In- und Auslande in Mißkredit bringen; allein ihr Zweck wurde nicht erreicht; sie mußte von der politischen Schaubühne abtreten; — sie wurde gestürzt, ihr Uebermuth wurde gestraft. — Zur Zeit, da die Genfer-Regierung, wohl in Uebereinstimmung mit einigen andern Kantonsregierungen, jenen Antrag stellte, waren keine Gründe vorhanden, um dem Vororte Bern einen eidgenössischen Repräsentantenrath beizuordnen, und ich bekenne freimüthig, daß das Benehmen der Genfer-Regierung auch mich tief verletzt hat. Allein, wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, das Gesetz gegen Freischaaren jetzt aufheben; wenn Sie sich gegen einen Beschluß der Tagsatzung auflehnen sollten zu einer Zeit, da Bern eidgenössischer Vorort wird, — könnten dann nicht selbst solche Kantone, die Bern befreundet sind, annehmen, der Artikel 9 des Bundesvertrages finde nun Anwendung und es seien jetzt zureichende Gründe vorhanden, der bernerischen Regierung, als vorörtlicher Behörde, einen eidgenössischen Repräsentantenrath beizuordnen? Und Falls die Mehrheit unserer eidgenössischen Mitstände dieß finden würde, was soll dann Bern thun? Soll es sich dann die große Demüthigung gefallen lassen, oder soll es dem Beschlusse der Tagsatzung abermals trotzen? Soll es, wenn Execution des Tagsatzungsbeschlusses verlangt wird, möglicher Gewalt Gewalt entgegensetzen, die Bürger unter die Waffen rufen, Zeit und Geld nutzlos verschwenden und übermächtigen Nachbarn einen, vielleicht willkommenen, Anlaß zur Einmischung in unsere schweizerischen Angelegenheiten geben?

Ich wünsche, Herr Präsident, meine Herren, daß Sie alle diese Fragen in reifliche Erwägung ziehen; es sind gewiß nicht müßige Fragen! Nach dem Artikel 6 des Bundesvertrages sollen unter den einzelnen Kantonen der Schweiz keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden. Einige Kantone der Schweiz, an deren Spitze Luzern steht, haben unlängst einen Bund geschlossen, der unter dem Namen „Sonderbund" bekannt ist. Dieser Sonderbund steht, wie unser Präsident, Herr von Tillier, auf der letzten Tagsatzung schlagend nachgewiesen hat, mit dem angeführten Artikel 6 des Bundesvertrages von 1815 im grellsten Widerspruche, und eben deßhalb hat der Stand Bern dessen Aufhebung verlangt, und ich hoffe, er werde auch in Zukunft die Aufhebung desselben verlangen. Die Stände des Sonderbundes berufen sich zur Rechtfertigung desselben auf die stattgefundenen Freischaarenzüge und den Umstand, daß noch nicht alle Kantone Strafgesetze gegen Freischaaren erlassen haben. Ich frage nun, ob wir dadurch, daß wir den mehrerwähnten Tagsatzungsbeschluß nicht beachten und das erlassene Freischaarengesetz wieder aufheben, den Ständen des Sonderbundes nicht eine moralisch sehr gewichtige Vertheidigungswaffe in die Hände spielen? Ob wir, wenn wir jenes Gesetz aufheben, mit gutem Gewissen, im Bewußtsein unseres guten Rechtes, dann auch künftighin die Aufhebung des Sonderbundes verlangen und, Falls die Aufhebung desselben von der Tagsatzung beschlossen wird, voll Zuversicht zu der Exekution des daherigen Beschlusses beitragen, und wenn nöthig, mit den Waffen in der Hand die Vollziehung desselben erzwingen können. Es gibt Personen im eigenen Staate, in andern Kantonen und sogar im Auslande, die unsern verfassungsmäßigen Zuständen eben nicht günstig sind, die uns und unsere Zustände begeifern, uns im In- und Auslande verläumden, die sogar den hohen Preis der Lebensmittel und den sich überall kundgebenden Geldmangel benutzen, um gegen unsere verfassungsmäßigen Zustände ankämpfen, gegen unsere Regierung aufreizen zu können. Wenn wir nun das fragliche Gesetz aufheben, so geben wir auch diesen Leuten eine mächtige Waffe in die Hand. Gebildete und der Schweiz gewogene Männer des Auslandes, vielleicht auch ausländische Regierungen, billigten uns, als wir innerhalb den Schranken der Gesetze und des Bundes gegen die gemeinschädlichen Jesuiten ankämpften. Sobald aber die Freischaarenzüge — die offenbar rechts- und bundeswidrig waren — stattgefunden hatten, wurden wir auch von Ausländern hart getadelt. Wenn wir nun das fragliche Gesetz aufheben, geben wir dadurch nicht der Vermuthung Raum, wir wollen neue Freischaarenzüge begünstigen, auf's Neue Recht und Bund entgegenhandeln, und wird dann das gebildete Europa nicht veranlaßt, über uns ein sehr ungünstiges Urtheil zu fällen? Ich glaube ja, und auch dieses möchte ich nicht mitverschulden helfen! — Dieß, Herr Präsident, meine Herren, sind die Hauptgründe, die mich bewegen, zu dem Antrage der Regierung zu stimmen.

Herr Berichterstatter. Es ist kein Gegenantrag geschehen, also habe ich weiter auch nichts beizufügen. Die Motive des Antrages sind einfach, das Freischaarengesetz ist die Folge eines Tagsatzungsbeschlusses, wozu Bern mitgestimmt hat. Herr Fürsprecher Matthys überhebt mich jeder weitern Erörterung.

Der Antrag auf Abweisung wird durchs Handmehr genehmigt.

Zur Beratbung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt der am 15 Dezember verlesene Anzug des Herrn Fürsprechers Kehrli und fünf anderer Mitglieder, dahin gehend, daß unverzüglich die nötbigen Anstalten zur Abgrabung des sogenannten Galgenstutzes im Altisbergwald bei Bätterkinden angeordnet werden möchte.

Kehrli, Fürsprecher. Dieser Stutz befindet sich auf der großen Heerstraße von Solothurn nach Bern, herwärts der solothurnischen Grenze, und erscheint da, nachdem man die schöne neue Solothurnstraße passirt hat, fast als Ironie auf unsern Kanton. Auf der Grenze selbst kömmt man zuerst auf ein schmales Brücklein, weniger breit als die Straße und so niedrig, daß das Wasser zu Zeiten nicht einmal recht hindurch kann; dann kömmt sogleich jener steile Stutz. Der Uebelstand ist zu auffallend, als daß die Nothwendigkeit einer Abhülfe bestritten werden könnte. Uebrigens gelten die gestern zu Gunsten der Korrektion der Morgenthalstütze angebrachten Gründe auch hier, auch in dieser Gegend ist es nöthig, daß die Armen durch Verschaffung von Arbeit unterstützt werden.

Lohner. Ich habe an und für sich nichts gegen den Antrag, aber ich möchte denselben so wie fernere ähnliche verschieben bis zur Berathung des Büdgets, denn jetzt verbrauchen wir die Zeit unnütz damit.

Kehrli, Unterstatthalter. Als Mitunterzeichner des Anzuges möchte ich der Versammlung diese Angelegenheit dringend empfehlen; es ist dieß das einzige Mittel, um der ärmern Volksklasse Arbeit und Brod zu verschaffen.

Kehrli, Fürsprecher. Bereits sind in den letzten Tagen mehrere derartige Gesuche einläßlich behandelt worden, ohne auf das Büdget zu warten; ich begreife nicht, wie jetzt gerade hier Herr Lohner eine Schwierigkeit sieht.

Lohner. Ich sehe so eben, daß im Büdget bereits für dergleichen Arbeiten zur Beschäftigung der Armen ein allgemeiner Ansatz von Fr. 100,000 aufgenommen ist; daher ziehe ich meinen Antrag zurück.

Rüedi. Auch ich müßte mit Ueberzeugung den Anzug empfehlen; es wäre eine große Unbilligkeit, wenn man jetzt nur hier nicht eintreten wollte, nachdem man in andere ähnliche Begehren ohne Bedenken eingetreten ist.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Vortrag der Direktion des Militärs über das Entlassungsgesuch des Herrn Oberrichters Marti von der Stelle eines Großrichters.

Der Vortrag hebt hervor, daß die Großrichterstelle nicht sowohl eine militärische, als vielmehr eine Verwaltungsstelle sei, daß aus diesem Grunde der §. 87 der Staatsverfassung auf Herrn Marti keine zwingende Anwendung finde, und daß dieser in seiner gegenwärtigen Stellung als Oberrichter nicht vorsehe, die erforderliche Muße zu haben, um die Funktionen eines Großrichters zu erfüllen. Der Antrag geht demnach dahin, dem Herrn Marti die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter. Der §. 87 der Verfassung bestimmt, jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizerbürger sei „nach seinen Kräften" zum Militärdienste verpflichtet. Man hat diese Vorschrift aufgenommen, damit jeder angehalten werden könne, diejenigen militärischen Verrichtungen zu übernehmen, zu welchen er befähigt sein mag u. s. w. Nun könnte es sich fragen, ob Herr Oberrichter Marti in Folge dessen nicht angehalten werden sollte, die Großrichterstelle anzunehmen. Allein Herr Marti erfüllt bereits seine Pflicht als Militär, er ist Kommandant eines Landwehrbataillons. Auf die Großrichterstelle hingegen findet nach dem Dafürhalten der vorberatbenden Behörde jener Paragraph seine Anwendung wenigstens nicht nothwendiger Weise, und überdieß macht Herr Marti sehr triftige Abhaltungsgründe geltend, so daß ich sein Gesuch hiemit bestens empfehle.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Militärdirektion über die Wiederbesetzung der Stellen eines Großrichters, eines Stellvertreters des Großrichters und eines Präsidenten der Anklagekammer.

Vom Regierungsrathe vorgeschlagen sind: für die erste Stelle Herr Kommandant Hauser, gegenwärtig Stellvertreter des Großrichters; für die zweite Stelle Herr Kommandant Kistler, gegenwärtig Präsident der Anklagekammer, und für die dritte Stelle Herr Kommandant Marti

Herr Direktor des Militärs, als Berichterstatter, fügt bei, Herr Oberrichter Marti habe sich gegen ihn zur Uebernahme des Präsidiums der Anklagekammer bereit erklärt, indem diese Stelle weit weniger zeitraubend sei, als diejenige des Großrichters.

Es werden nun jeweilen im ersten Skrutinium erwählt:

1) Zum Großrichter Herr Kommandant Hauser mit 118 von 160 Stimmen.
2) Zum Stellvertreter des Großrichters Herr Kommandant Kistler mit 94 von 130 Stimmen.
3) Zum Präsidenten der Anklagekammer Herr Kommandant Marti mit 96 von 124 Stimmen.

Vortrag der Militärdirektion, betreffend das Gesuch des Herrn Majors Hirsbrunner um Versetzung in die Reserve oder um Entlassung.

Der Schluß geht auf Abweisung des Begehrens, weil nach §. 87 der Staatsverfassung jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizerbürger „nach seinen Kräften" zum Militärdienste verpflichtet sei, dem Herrn Hirsbrunner aber Niemand die erforderlichen Kräfte und übrigen guten Eigenschaften zur Bekleidung der Stelle eines Majors der Infanterie, wozu ihn der Große Rath unter'm 30. Oktober letzthin ernannt hat, werde absprechen können.

Herr Direktor des Militärs, als Berichterstatter. Sie haben in einer frühern Sitzung den Herrn Hauptmann Hirsbrunner zum Major der Infanterie des Auszugs erwählt. Nun verlangt er, entweder als Major in die Landwehr versetzt zu werden, oder aber die Entlassung von der Stelle eines Majors zu erhalten. Nun wird bereits im schriftlichen Vortrage auf die Vorschrift des §. 87 der Verfassung aufmerksam gemacht, wonach jeder Schweizerbürger nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet ist. Mit dieser Bestimmung hatte man zunächst im Auge, Männer, welche die gehörigen Kenntnisse und Kräfte haben, zwingen zu können, ihren Kräften gemäß Militärdienste zu leisten, so daß mithin, wenn sich solche zu Offizieren eignen, dieselben schuldig seien, Offiziersstellen zu übernehmen, und ebenso Offiziere, welche sich zu Stabsoffizieren eignen, zur Uebernahme solcher Stellen angehalten werden können. Nun fragt es sich: Hat Herr Hirsbrunner die hinlänglichen Kenntnisse und übrigen Eigenschaften, um als Major und zwar im Auszuge zu dienen? Durch die Wahl, Herr Präsident, meine Herren, haben Sie bewiesen, daß dieß der Fall ist. Ich kenne Herrn Hirsbrunner nicht persönlich, aber ich habe seither von verschiedenen Seiten vernommen, daß er ein sehr guter Offizier sei, und namentlich habe ich dieß von unserm Herrn Oberstmilizinspektor vernommen. Da somit Herr Hirsbrunner die nöthigen Kräfte unstreitig besitzt, um als Major im Auszuge zu dienen, so trage ich darauf an, ihn von der ihm übertragenen Stelle nicht zu entlassen.

Büzberger. Ich bin mit der Ansicht des Herrn Militärdirektors nicht einverstanden. Allerdings sagt der §. 87 der Verfassung: „Jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizerbürger ist nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet." Aber ich glaube nicht, daß dieser Paragraph so auszulegen ist, daß man gezwungen werden könne, im Militär einen gewissen Grad zu bekleiden; sondern ich glaube, man werde dadurch bloß verpflichtet, Militärdienste zu leisten und in dieser Stellung das Mögliche zu thun. Wenn aber der §. 87 der Verfassung wirklich den Sinn hätte, daß jeder eine Offiziersstelle annehmen müsse, wenn sie ihm übertragen wird, so berufe ich mich dann andererseits auf die Militärverfassung, welche dato noch nicht aufgehoben ist. Um Offizier zu werden, muß man sich einem besondern Kurse unterwerfen und nachher ein Examen bestehen. So lange nun diese Vorschrift der Militärverfassung gilt, kann man Einen offenbar nicht zwingen, eine Offiziersstelle anzunehmen. Die Militärverfassung sagt ferner, daß nach Zurücklegung eines gewissen Alters man in die Landwehr übertrete oder auch ganz dienstfrei sei. Wenn nun der §. 87 der Verfassung so zu verstehen wäre, wie der Herr Militärdirektor ihn versteht, so können Sie entgegen jener Vorschrift Jemanden fortwährend zwingen, im Auszuge zu bleiben, so lange er irgend noch dazu fähig ist. Das würde am Ende in eigentliche Ungerechtigkeit ausarten. Ich muß übrigens glauben, der Herr Militärdirektor selbst theile die Ansicht, welche er heute vertheidigt, nicht unbedingt, nämlich daß der §. 87 ohne weiters so zu verstehen sei, denn ich habe im Einberufungsschreiben gelesen, daß dem Großen Rathe ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden solle, wonach diese Pflicht erst noch obligatorisch gemacht werden würde. Entweder nun spricht der §. 87 diesen Grundsatz bereits aus, und dann ist ein solches Gesetz überflüssig, oder aber der §. 87 spricht diesen Grundsatz nicht aus, und alsdann können wir, bevor jener Gesetzesentwurf angenommen ist, Niemanden verpflichten, Offiziersstellen anzunehmen oder sich einen höhern Grad übertragen zu lassen. Ich könnte also dem Antrage des Regierungsrathes unmöglich beipflichten.

Lohner. Auch ich kann dem Antrage nicht beipflichten, denn alsdann wäre jener angekündigte Dekretsentwurf stillschweigend bereits angenommen. Dieser Grund hauptsächlich veranlaßt mich, gegen den Antrag zu stimmen.

Ganguillet. Ich trage hingegen darauf an, dieses Geschäft zu verschieben, bis jener Entwurf berathen ist.

Funk, Regierungspräsident. Das Verschieben wäre hier sehr unpassend. Eines von Beiden; entweder bestimmt bereits die Verfassung auf unzweideutige Weise, daß in vorkommenden Fällen die Staatsbürger verpflichtet seien, Offiziers- und Unteroffiziersstellen anzunehmen, oder aber sie bestimmt dieses nicht. Ist jener Grundsatz bereits in der Verfassung ausgesprochen, so soll er angewendet, mithin das Ansuchen des Herrn Hirsbrunner verworfen werden. Ist aber jener Grundsatz in der Verfassung nicht ausgesprochen, so wird dann auch ein Gesetz, welches auf diesen Grundsatz gestützt wäre, hier nicht angenommen werden können. Man sagt, weil das Gesetz noch nicht da sei, so müsse man jetzt den Antrag der Regierung abweisen. Allein die Folge davon wäre diese, daß von nun an jeder Staatsbürger, der zu einer Offiziersstelle gelangt, sagen könnte: Ich nehme die Stelle nicht an. Sollen denn, Herr Präsident, meine Herren, diese Stellen unbesetzt bleiben, sollen wir uns in den Fall setzen, vielleicht keine Majore und Kommandanten zu haben? Wenn der eine Staatsbürger nicht dazu verpflichtet ist, wie können dann die andern Staatsbürger diese Verpflichtung haben? oder sind etwa diese Stellen mit großem Nutzen für die Betreffenden verbunden, so daß anzunehmen wäre, es würde sich jeder Zeit eine hinreichende Auswahl tüchtiger Männer finden? Ich diene seit dem Jahr 1827 als Offizier bis zu dieser Stunde, und ich könnte Ihnen vorrechnen, was für Vortheile damit verbunden sind. Ich halte also dafür, der Antrag der Regierung sei durchaus gerechtfertigt. Aber auch angenommen, man würde jetzt den Gegenstand verschieben bis zur Vorlegung jenes Dekretes, — was wäre dann damit gewonnen? Kein Gesetz oder Dekret soll rückwirkende Kraft haben, also könnten Sie den Herrn Hirsbrunner niemals verpflichten, eine Wahl, welche vor dem Erscheinen eines solchen Dekretes stattgefunden, anzunehmen, Sie müßten ihn also zuerst neuerdings wählen, und erst alsdann würde das Gesetz für ihn Wirkung haben. Nach meiner innigsten Ueberzeugung ist Herr Hirsbrunner in Anwendung der Verfassung mit seinem Gesuche abzuweisen, und bedenken Sie wohl, Herr Präsident, meine Herren, was Sie jetzt machen, wenn Sie nicht in allen spätern Fällen Ablehnungen solcher Stellen hervorrufen wollen.

Marti, Arzt. Ich kann wirklich nicht begreifen, daß man einen solchen Antrag bringen kann; das wäre ein Zwang ohne gleichen. Unter den „Kräften" sind nicht bloß Fähigkeiten verstanden, sondern gewiß auch finanzielle Kräfte. Schon die Uniform eines Offiziers kostet bekanntlich sehr viel, und nicht jeder Fähige ist im Stande, diese Kosten zu bestreiten. Dazu kömmt noch eine Rücksicht. Ein Bürger hat nach dem bisherigen Gesetze vielleicht als gemeiner Soldat im Auszuge gedient bis in's letzte Jahr der Auszügerpflicht; soll er jetzt, wo er meint, binnen Kurzem frei zu sein, gezwungen werden können, eine Offiziersstelle anzunehmen und in Folge dessen noch eine Reihe von Jahren zu dienen? Dadurch würde ihm eine ganz neue Pflicht auferlegt, die er bei'm Eintritte in's Militär nicht hatte, und ich wiederhole: Es wäre dieß ein Zwang ohne gleichen.

Kurz. Ich glaube, der §. 87 der Verfassung habe offenbar den Sinn, daß man Militärs zwingen könne, Offiziers-

stellen anzunehmen. Diese Vorschrift existirt z. B. im Kanton St. Gallen und anderswo, sie ist also nichts so Außerordentliches. Dieselbe wurde hervorgerufen durch eine von einer Offiziersversammlung an den Verfassungsrath gerichtete Bittschrift, worin man namentlich in Berücksichtigung des herrschenden Mangels an Offizieren den Wunsch aussprach, es möchte bereits in die Verfassung die Vorschrift aufgenommen werden, daß jedermann verpflichtet sei, „nach seinen Kräften" Militärdienste zu thun. Würde die Verfassung nur sagen, jedermann sei zum Militärdienste verpflichtet, so wäre dieser Vorschrift Genüge gethan, sobald er Soldat ist. Aber weil es heißt „nach seinen Kräften," so will die Verfassung nicht nur überhaupt Militärdienst von den Betreffenden, sondern sie will ihn nach dessen Kräften. Also soll der Soldat angehalten werden, nach seinen Kräften auch Offiziersdienste zu thun, wenn die Verhältnisse ihm dieses gestatten, wenn er namentlich so vermöglich ist, daß er die hiezu nöthigen Auslagen bestreiten kann. Nun aber glaube ich doch, daß immerhin ein Gesetz zu Ausführung dieser Vorschrift der Verfassung kommen muß, — nicht daß ich damit sagen will, man solle jetzt in den Gegenstand nicht eintreten, denn die Verfassung ist bereits da, und wir können also schon heute sagen, daß Herr Hirsbrunner in Folge seiner Kräfte im Falle sei, Majorsdienste zu thun. Aber dessen ungeachtet ist ein spezielles Dekret darüber nöthig, denn irgend jemand muß bezeichnet sein, dem es obliege, jeweilen zu entscheiden, ob die Kräfte eines Soldaten oder Offiziers ihm erlauben, eine höhere Stelle anzunehmen. Was Herr Dr. Marti so eben gesagt hat, ist ganz richtig; die Kosten der Equipirung eines Offiziers sind sehr bedeutend, und selbst solche Personen, welche man im gemeinen Leben nicht zu den Unvermöglichen rechnet, haben oft noch Jahre lang daran zu beiten. Daher muß vorgeschrieben werden, wer jeweilen entscheiden solle, ob dieser oder jener nach seinen Kräften schuldig sei, die Stelle anzunehmen. Ferner muß man Einem doch gestatten, sich über seine Kräfte und Verhältnisse auszuweisen. Es gibt ferner Geschäftsverhältnisse im Leben, welche den Einen oder Andern bedeutend verhindern, solche Stellen anzunehmen. Herr Major Hirsbrunner hat wahrscheinlich an den §. 87 der Verfassung nicht gedacht und daher in seinem Schreiben möglicher Weise unterlassen, seine weitern Verhältnisse anzugeben. Ein Major im Auszuge und ein Major in der Landwehr stehen einander gleich in Bezug auf die militärische Pflicht überhaupt, der Unterscheid besteht nur darin, daß der Major im Auszuge häufiger in Anspruch genommen wird. Also kann man jetzt nicht sagen, daß Herr Hirsbrunner, wenn er in die Landwehr versetzt wird, nicht nach seinen Kräften Militärdienst leiste, denn die Kosten der Equipirung sind die Gleichen. Möglicher Weise könnte daher Herr Hirsbrunner sagen, er glaube nach seinen Kräften Alles zu erfüllen, wenn er in die Landwehr versetzt werde, aber seine Kräfte erlauben ihm nicht, als Major im Auszuge zu dienen. Ich möchte die Sache nicht verschieben, bis das mehrerwähnte Gesetz vorliegt, ich glaube, dasselbe sei voreilig auf die Traktanden gesetzt worden, denn es liegt gar nichts darüber vor; aber ich möchte die Sache in dem Sinne zurückweisen, daß man den Herrn Militärdirektor anfrage, in wiefern es nicht geschehen könnte, daß Herr Hirsbrunner seinem Wunsche gemäß in die Reserve versetzt würde. Die Majorsstelle des fünften Landwehrbataillons ist gegenwärtig erledigt, daher müssen wir dieselbe in jedem Falle neu besetzen. Wenn also der Herr Direktor des Militärs es zweckmäßig finden würde, daß diese Stelle durch Herrn Hirsbrunner besetzt werde, so sehe ich nicht ein, wie der §. 87 der Verfassung dem entgegen stehen sollte. Die Geschäfte des Herrn Hirsbrunner erfordern häufige Abwesenheiten, Reisen nach Italien u. s. w., und vielleicht gerade deßwegen hat er sein Gesuch so gestellt. Ich trage also darauf an, die Sache zurückzuweisen, um untersuchen zu lassen, ob nicht, ohne dem §. 87 der Verfassung zu nahe zu treten, dem Gesuche des Herrn Hirsbrunner entsprochen werden könne.

Schaad. Ich muß auch gegen den Antrag des Regierungsrathes das Wort ergreifen. Unter der abgetretenen Regierung wollte ich seiner Zeit auch eine Offiziersstelle annehmen, aber ein höherer Offizier trat mir entgegen, und wollte mich zwingen eine solche Stelle anzunehmen in einem Korps, zu welchem ich nun einmal keine Lust hatte. Ich trat dann als gemeiner Soldat ein, und als man mir später Offiziersstellen übertragen wollte, hatte ich die Lust dazu verloren. So bin ich jetzt durchaus dagegen, daß man zur Annahme von Offiziersstellen gezwungen werden könne.

Fueter. Das ist gewiß eine Sache von großer Wichtigkeit, namentlich für diejenigen, welche es betreffen sollte. Ich kann wirklich nicht einsehen, warum die Sache so erstaunlich große Eile haben sollte, so daß man sie nicht zurückschieben könnte, bis der Entwurf, welcher auf den Traktanden steht, vorgelegt wird. Alsdann wird es sich zeigen, wie man die Sache im Großen Rathe ansieht. Ist dann einmal ein solches Gesetz berathen und angenommen, dann kann man immer mit der Majorswahl progrediren; in einem Verschube von einigen Wochen sehe ich keinen großen Nachtheil.

Lehmann zu Lotzwyl. Für Viele ist es unstreitig von bedeutendem Nachtheile, wenn wir fortan die Verpflichtung einführen, Offiziersstellen anzunehmen, und namentlich Herr Hirsbrunner ist in diesem Falle; aber wenn wir bedenken, welche große Summen der Staat jährlich für das Militär verwendet, so wird jedes Mitglied begreifen, wie nöthig es ist, daß gerade die tüchtigsten Männer des Vaterlandes zur Erfüllung der wichtigsten Aufgabe des Staatsbürgers gebracht werden, und daher könnte ich nicht der Ansicht sein, daß man jetzt Herrn Hirsbrunner entspreche und ihn in die Reserve versetze. Herr Hirsbrunner, wie ich ihn wenigstens kenne, ist einer der tüchtigsten Männer für die ihm anvertraute Stelle, und daher müßte ich, so leid es mir einerseits thut, da er bedeutenden Nachtheil dabei erleidet, dennoch aus voller Ueberzeugung den Antrag des Herrn Militärdirektors unterstützen.

Stämpfli, Regierungsrath. Ich wünsche, daß dieser Gegenstand verschoben werde. Bereits im Regierungsrathe ist die Frage, ob man schuldig sei, militärische Grade anzunehmen, verhandelt worden, und schon damals war man darüber einverstanden, daß die bisherige Militärverfassung diesen Grundsatz nicht enthält. Man war aber auch darüber einig, daß die neue Staatsverfassung diesen Grundsatz im §. 87 ausspreche. Diese Frage kam im Regierungsrathe zuerst zur Sprache, als ein Unteroffizier zum Offiziere befördert worden war, diese Beförderung aber ablehnte. Der Militärdirektor brachte darauf den Antrag, die Ablehnung nicht anzunehmen, der Regierungsrath aber beschloß, jenen Spezialfall vor der Hand nicht zu behandeln, sondern zuvor ein Gesetz über den Grundsatz selbst vor den Großen Rath zu bringen, damit der fragliche Spezialfall nicht als eine persönliche Angelegenheit gegen den betreffenden Unteroffizier erscheine. Ein solches Gesetz nun ist auf den Traktanden angekündigt. Mit Rücksicht auf diese Vorgänge möchte ich, daß auch der heute vorliegende Spezialfall nicht behandelt werde, bis jenes Gesetz vorliegt. Das kann schon in dieser Sitzung geschehen. Nach §. 87 der Verfassung kann man jeden Militär in Zukunft anhalten, Beförderungen anzunehmen; aber so lange die alte Militärverfassung noch in ihrem vollen Umfange gilt, soll man nicht bloß gegen Einzelne jenen Grundsatz gar zu strenge in Anwendung bringen.

Geiser, Oberstlieutenant. Diesen Antrag müßte ich einfach ebenfalls unterstützen; Herr Hirsbrunner ist gewiß einer der wackersten Offiziere, dessen Abgang sehr zu bedauern wäre; aber ich bin noch nicht mit mir einig, ob es eigentlich gerecht wäre, ihn zur Annahme der Stelle zu zwingen.

Herr Berichterstatter. Man will die Sache verschieben, einerseits um sich zuerst zu vergewissern, ob Herr Hirsbrunner die erforderlichen Eigenschaften besitze, indem man nämlich annimmt, daß er selbst nicht darüber gehört worden sei. Allein dieser Grund ist unhaltbar, denn dadurch, daß er erklärt, eine Majorsstelle in der Reserve annehmen zu wollen, gesteht er zugleich, hinlängliche materielle- und Geisteskräfte zu besitzen, um als Major zu dienen. Andererseits beruft man sich auf einen Dekretsentwurf, durch welchen erst werde festgestellt werden, wie man Staatsbürger zwingen könne, militärische Beförderungen anzunehmen. Es hat damit eine eigene Bewandtniß.

Es ist nach meinem Dafürhalten der Person wegen, die es betraf, im Regierungsrathe einem solchen Dekrete gerufen worden, daher habe ich damals nicht dazu gestimmt, und obwohl der Regierungsrath allerdings beschlossen hat, daß ein solches Dekret gebracht werden solle, so habe ich dennoch keines gebracht, weil dasselbe bereits in der Verfassung liegt, und weil ohnehin eine neue Militärorganisation bevorsteht, und ich nicht ein Flickwerk machen, nicht heute einen Lappen und morgen wieder einen bringen will. Wenn auf den Traktanden über ein solches Dekret etwas erschienen ist, so geschah es ohne mein Vorwissen oder Zuthun, ohne Zweifel von der Staatskanzlei. Ich halte ein daheriges Dekret für durchaus überflüssig, man kann nichts darin sagen, als was bereits in der Verfassung selbst steht. Wir haben nicht zu untersuchen, ob eine zwingende Bestimmung hinsichtlich der Annahme von Offiziersstellen creirt werden solle; diese Bestimmung ist durch die Verfassung gegeben. Daß sie mit Grund in dieselbe aufgenommen worden ist, dafür will ich nur anführen, daß gegenwärtig nicht weniger als 186 Offiziere im Auszuge und in der Landwehr erster Klasse fehlen. Eine solche Bestimmung ist auch in den Verfassungen von Aargau und St. Gallen enthalten, also läßt sie sich selbst gegenüber den Behauptungen des Herrn Dr. Marti rechtfertigen. Ich möchte Herrn Marti namentlich noch auf etwas aufmerksam machen. Die Aerzte und Geistlichen fragt man nicht einmal, ob sie hinreichende Kräfte haben, um den Militärdienst zu erfüllen, und man theilt namentlich die Aerzte sofort ein, ohne sie zu fragen, ob sie sich equipiren können oder nicht. Was also für die Aerzte bereits gilt, das Nämliche soll jetzt auch für alle andern Staatsbürger gelten. Die Verfassung sagt ausdrücklich, daß Jeder „nach seinen Kräften" zum Militärdienste verpflichtet sei, und zwar hatte man dabei nicht nur geistige und nicht nur materielle Kräfte im Auge, sondern Beides zusammen. Das war Absicht, Sinn und Wille des Verfassungsrathes und der Redaktoren, und zwar veranlaßt durch eine Vorstellung eines zahlreich besuchten Offiziersvereins, welcher dieses verlangt hat. Wenn nun einmal diese Vorschrift vorhanden ist, sollen wir sie anwenden, ja oder nein? Darüber kann kein Zweifel walten, und eben darum könnte ich auch nicht zur Verschiebung des Gegenstandes stimmen. Der §. 96 der Verfassung sagt: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates." Weiter sagt der §. 97: „Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze — — ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden." Also, Herr Präsident, meine Herren, ist es unsere höchste Pflicht, daß die Grundsätze der Verfassung vollzogen werden, und nun handelt es sich einfach darum, hier mit der Vollziehung anzufangen. Dieses ist unsere Stellung gegenüber der Verfassung, die wir beschworen haben, und also könnte ich unmöglich dazu stimmen, dem Herrn Hirsbrunner zu entsprechen. Herr Fürsprecher Büzberger sagt, wenn man der Verfassung diese Auslegung geben wolle, so könnte man ebenso gut jemanden zwingen, auch nach Vollendung des gesetzlichen Alters ferners zu dienen. Man kann darauf mit Ja und mit Nein antworten; entweder könnt Ihr in Bezug auf jedes militärpflichtige Individuum jeweilen untersuchen lassen, ob dasselbe noch ferner tüchtig und kräftig sei, oder aber Ihr könnt dieses im Allgemeinen reglieren durch ein Gesetz und darin sagen: Wenn Einer z. B. 40 Jahre alt ist, so nimmt man an, er habe nicht mehr die hinreichende Kraft. In beiden Fällen entspricht Ihr der Verfassung. Bis jetzt war dieses durch die Militärverfassung im Allgemeinen reglirt, will man aber bei jedem einzelnen Falle besonders untersuchen, so kann es zwar auch geschehen, aber ich denke, der Große Rath werde jeder Zeit die Sache lieber durch ein allgemeines Gesetz regliren, wie dieß auch jetzt der Fall ist, und also ist dasjenige durchaus nicht haltbar, was Herr Büzberger gesagt hat. Nach allem Angebrachten bin ich so frei, den Antrag des Regierungsrathes zu wiederholen.

Abstimmung.

1)	Heute zu entscheiden	Mehrheit.
	Zu verschieben	38 Stimmen.
2)	Für den Antrag des Regierungsrathes	gr. Mehrheit.

Ein fernerer Vortrag der Militärdirektion, unterstützt vom Finanzdirektor, geht dahin, es möchte der Große Rath für die durch die Lebensmittelemeute und ihre Folgen entstandenen Kosten einen nachträglichen Kredit bewilligen, nämlich:

1)	Kosten für die eigentliche Emeute .	Fr. 24,010 —
2)	Kosten für die außerordentlichen Wiederholungskurse	„ 19,095 —
	Zusammen	Fr. 43,105 —

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter. Es ist Ihnen bekannt, Herr Präsident, meine Herren, daß wir vor ungefähr einem Monate eine Lebensmittelemeute hier in der Hauptstadt gehabt haben, die durch militärische Maßregeln gedämpft werden mußte. Schon in der letzten Sess on hat man Ihnen einen umständlichen Rapport über alle damals getroffenen Maßregeln vorgelegt, und Sie haben die Genehmigung aller dieser Maßregeln ausgesprochen. Allein damit ist die Sache jetzt nicht gemacht, sondern jetzt kömmt die Rechnung. Die Kosten für die Emeute selbst belaufen sich auf Fr. 24,010, und zwar ist das Geld bereits ausgegeben. Allein es ist noch ein weiterer Kredit nöthig, der auch größten Theils bereits verwendet ist, der aber auf einen Beschluß des Großen Rathes basirt ist. Sie haben nämlich in einer frühern Sitzung beschlossen, daß für die Dauer dieses Winters einige militärische Vorsichtsmaßregeln getroffen werden sollen. Dieses ist geschehen und wird ferner fortdauern, so lange es nöthig ist. Bis zum 31. Dezember werden diese Vorsichtsmaßregeln gekostet haben Fr. 19,095 —, so daß die ganze Kreditsumme Fr 43,105 — beträgt, deren Bewilligung hiemit von Ihnen begehrt wird.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Direktion der Erziehung betreffend die Pensionirung des Herrn Professors Trechsel.

Der Vortrag geht dahin, es möchte der Große Rath dem Herrn Professor Trechsel, welcher um seine Entlassung eingekommen ist, für seine mehr als 40jährigen treuen Dienste eine jährliche Pension von Fr. 1100 zuerkennen.

Herr Direktor der Erziehung, als Berichterstatter. Im Jahr 1805 ist Herr Trechsel als Lehrer der Mathematik an der damaligen Akademie angestellt worden mit einer Besoldung von Fr. 1600. Im Jahr 1812 wurde ihm gleichzeitig der Unterricht in der Physik übertragen mit einer Besoldung von Fr 600, — so daß er von da hinweg jährlich Fr. 2200 bezog. Dieses dauerte fort bis im Jahr 1834, wo Herr Trechsel als ordentlicher Professor an der Hochschule mit einer Besoldung von Fr. 2000 angestellt wurde. Angelangt im 70sten Altersjahr fühlt er nun die Altersschwächen und verlangte daher seine Entlassung, welche ihm der Regierungsrath auf nächstkünftiges Frühjahr ertheilt hat. Herr Professor Trechsel fügte in seinem Entlassungsgesuche noch bei, er überlasse es den Behörden, ihm allfällig eine Pension zu geben, wenn man glaube, er habe eine solche verdient. Der Regierungsrath glaubt nun, man solle Herrn Trechsel für die 41 Jahre treu geleisteter Dienste allerdings eine solche Pension ertheilen, um so mehr, als zur Zeit der Akademie die Professoren auf Lebenszeit angestellt waren. Was die Lehrer der Litterarschule betrifft, so war diesen durch das Gesetz nach dem 60sten Altersjahre eine Pension zugesichert, und zwar bis zur Hälfte ihres Gehalts. Es wäre nun wahrhaftig unbillig, wenn jetzt Herr Professor Trechsel geringer gehalten würde, als ein solcher Lehrer. Das Gesetz über die Hochschule sagt, daß nach 15 Dienstjahren ein Professor Anspruch habe auf eine Pension von wenigstens einem Drittheil seines Gehaltes. Ungeachtet nun Herr Professor Trechsel, wenn man bloß die Hochschule im Auge hat, natürlich noch nicht 15 Dienstjahre an derselben aufweisen kann, so habe ich es doch billig gefunden, und der Regierungsrath auch, daß einem Manne, der 41 Jahre lang als Professor treu gedient hat, die Hälfte des Durchschnittes seiner bisherigen Besoldung gegeben werde, und diese Hälfte beträgt Fr 1100, — nicht, wie im schriftlichen Vortrage irrthümlich gesagt ist, Fr. 900, denn man hat die

Fr. 600, welche er früher speziell für den Unterricht in der Physik erhielt, bei der Berechnung vergessen. Ich trage also Namens des Regierungsrathes darauf an, daß Sie beschließen möchten, es solle vom künftigen Frühjahr hinweg Herr Professor Trechsel eine jährliche Pension von Fr. 1100 beziehen.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Definitive Redaktion des Dekretes über Aufhebung der Unterstatthalterstellen.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Sie werden Sich noch erinnern, Herr Präsident, meine Herren, daß bei der Berathung des Dekretes über die Untergerichte ein Antrag erheblich erklärt worden ist in Bezug auf die Weibel, nämlich dahin gehend, daß künftighin die Gemeinderathsweibel die gleichen Funktionen übernehmen sollen, welche die bisherigen Unterweibel hatten. Sollte dieß definitiv beschlossen werden, so mache ich aufmerksam auf die Folgen. In den meisten Gegenden des alten Kantons ist es nicht, wie in den emmenthalischen Bezirken; in den Amtsbezirken Trachselwald, Signau, Konolfingen bildet jeweilen eine Gemeinde auch eine Kirchgemeinde; die ganze Kirchgemeinde Langnau z. B. macht eine einzige Gemeinde aus. Hingegen im Seelande, im Oberaargau u. s. w. sind vielleicht in einer Kirchgemeinde 7, 11 bis 14 getrennte, selbstständige Einwohnergemeinden, deren jede ihren eigenen Einwohnergemeinderath hat. Würden Sie nun beschließen, daß jeder Gemeinderathsweibel zugleich auch Unterweibel sein solle, so bekämen Sie ein eigentliches Heer von Unterweibeln im Kantone. Welchen Eindruck das machen würde, mögen Sie selbst ermessen. Sobald der Weibel weiß, daß mit dieser Stelle gewisse Vortheile verknüpft sind, ist er versucht, sich beständig zu bemühen, diese Vortheile möglichst zu erreichen. Das würde nun bei einer so großen Zahl von Weibeln sehr nachtheilig wirken. Daher sollte man sich bestreben, die Sache so festzustellen, daß keine Vermehrung der Weibel eintrete, und es ist auch eine Vermehrung der Weibelzahl eigentlich von Niemanden gewünscht worden. Nun haben Sie in jeder Kirchgemeinde, abgesehen davon, ob dieselbe eine einzige Einwohnergemeinde oder aber mehrere bilde, ein Sittengericht, und da der Sittengerichtsweibel vom Sittengerichte gewählt und vom Regierungsstatthalter beeidigt werden soll, so schlage ich jetzt hier vor, daß künftighin die Sittengerichtsweibel zugleich Unterweibel seien. Herr Fürsprecher Scherz, welcher damals jenen Antrag gestellt hat, ist damit durchaus einverstanden. Im Uebrigen ist das Dekret genau Ihren Beschlüssen gemäß redigirt.

Friedli glaubt, es sollte jedenfalls für große Kirchgemeinden die Möglichkeit gegeben sein, allfällig mehr als nur einen Weibel zu haben.

Die Herren Bühler, zu Heimenhausen, und Rothacher unterstützen diese Ansicht; Letzterer trägt überdieß Bedenken, den Unterweibel lediglich vom Sittengerichte wählen zu lassen.

Zahler pflichtet dem Vorschlage ebenfalls nicht bei, zumal bei der Wahl der Sittengerichtsweibel man weniger die Wichtigkeit der Stellung eines Unterweibels im Auge habe; er wünscht daher, daß die gegenwärtigen Unterweibel mit ihren Verrichtungen fortfahren.

Lohner möchte den Weibel durch die Kirchgemeindeversammlung wählen lassen, welche auch am Besten entscheiden könne, ob sie mehr als Einen nöthig habe.

Stettler möchte von dem ganzen Antrage abstrahiren als nicht hierher gehörend, denn im vorliegenden Dekrete handle es sich einzig darum, wer an die Stelle der bisherigen Unterstatthalter treten solle.

Scheidegger, zu Niederhuttwyl, schließt zum Antrage des Herrn Regierungspräsidenten.

Kurz unterstützt diesen Antrag ebenfalls, indem doch irgend Etwas über die Unterweibel gesagt werden müsse.

Suri glaubt, das Weibelgesetz von 1832 weise dem Unterweibel eine mehr oder weniger unabhängige Stellung an, und so lange nicht ein neues Gesetz an dessen Platz trete, solle man einfach bei jenem Gesetze bleiben.

Matthys will eine Bestimmung über die Weibel in das Dekret über die Aufhebung der Untergerichte verweisen, hier hingegen davon abstrahiren.

von Erlach möchte jedenfalls die Wahl der Unterweibel den Kirchgemeindeversammlungen übertragen.

Käser unterstützt diese Ansicht.

Karlen, zu Diemtigen, wünscht, daß der Unterweibel ganz auf gleichem Fuße gewählt werde, wie die Mitglieder der Sittengerichte.

Ebersold zeigt die Nothwendigkeit, daß namentlich hier in Bern das Sittengericht einen eigenen Weibel ausschließlich zu seiner Bedienung u. s. w. habe, so daß der Sittengerichtsweibel unmöglich zu gleicher Zeit Unterweibel sein könne.

Geiser, Metzger, erklärt, vor dem Heere der Unterweibel nicht zu erschrecken, und stimmt daher zu dem früher bereits erheblich erklärten Antrage, die Funktionen der Unterweibel den Einwohnergemeinderathsweibeln zu übertragen.

Hofer, zu Dießbach, trägt darauf an, die Unterweibel in bisheriger Zahl und auf dem gleichen Fuße, wie die Sittengerichtspräsidenten, zu bestellen.

Neubaus wünscht, daß der Regierungsstatthalter auf den Vorschlag des Sittengerichtes oder des Gemeinderathes den Weibel wähle.

Boivin. Der Antrag, in das in Behandlung liegende Gesetz einen Paragraphen aufzunehmen, zufolge welchem der Weibel des Sittengerichtes in jeder Kirchgemeinde die Verrichtungen eines Untergerichtsweibels besorgen würde, nöthigt mich, von dem Herrn Berichterstatter einige Erläuterungen zu verlangen. Da die Aufhebung der Unterstatthalterstellen im ganzen Kanton stattfindet, so wird dieses Gesetz auch seine Anwendung im ganzen Umfange der Republik finden, und man könnte hieraus schließen, daß, da der protestantische Theil des Jura Sittengerichte hat, die Weibel dieser letztern, kraft des vorgeschlagenen Artikels, an die Stelle der Unterweibel treten würden. Das Gesetz über die Weibel vom December 1832 besagt, daß in demjenigen Kantonstheile, wo keine Untergerichte bestehen, die Unterweibel durch den Regierungsstatthalter, auf einen doppelten Vorschlag des Amtsgerichtes, ernannt werden sollen. Dem gemäß regelt das Gesetz allbereits den Modus, nach welchem im reformirten Theile des Jura, wo die Untergerichte nicht mehr bestehen, so wie im katholischen Jura, wo dieselben niemals bestanden haben, die Unterweibel ernannt werden sollen, und es ist in dieser Beziehung keine neue Bestimmung nothwendig. Dem Entwurfe zufolge würden diese Ernennungen künftighin den Sittengerichten zustehen. Eine andere Meinung möchte dieselbe den Kirchgemeindeversammlungen anheimstellen. Weder der eine noch der andere Modus kann dem reformirten Jura zusagen. In der That, und wollen Sie dieß wohl beachten, Herr Präsident, meine Herren! wenn es im alten Kantonstheile hinreichend ist, daß ein Weibel schreiben und Zeugnisse, die fast immer von gleichlautendem Schlage sind, unterzeichnen könne, so verhält es sich im Jura nicht demalso. Hier verlangen die französischen Gesetze bei den Verbalprozessen und andern Aktenstücken ziemlich komplizirte und schwierige Formalitäten, deren Nichtbefolgung die Nullität nach sich zieht. Um die Interessen der Parteien nicht zu kompromitiren, müssen daher Weibel gewählt werden, welche einige Fähigkeiten besitzen, was aber weder von den Sittengerichten geschehen würde, die gewöhnlich den Sigristen oder den ergebensten Diener des

Pfarrherren ernennen würden, noch von den Kirchgemeindeversammlungen, welche keinen Begriff von den Pflichten eines Weibels besitzen. Sie sehen hieraus, meine Herren, daß diese Frage für den reformirten Jura eine wichtige ist, und ich möchte deßwegen den Herrn Berichterstatter bitten, uns gefälligst sagen zu wollen, ob es im Geiste des Gesetzesentwurfes liege, den beantragten Artikel, betreffend die Unterweibel, auf den gedachten Kantonstheil in Anwendung zu bringen. Im bejahenden Falle würde ich für Verwerfung dieser Vorschrift stimmen, die ohne Hinderniß im Gesetze über Abschaffung der Untergerichte aufgenommen werden kann, welches Gesetz auf den Jura nicht Anwendung findet. Ebenso werde ich gegen jede andere Wahlart, als jene, stimmen, die durch das Gesetz vom December 1832 aufgestellt ist: die einzige, welche einige Garantie darbietet.

Streit zu Köniz schließt zum Antrage des Herrn von Erlach.

von Erlach modifizirt in Folge der von Herrn Boivin angebrachten Bemerkungen seinen Antrag dahin, daß gesagt werde, in denjenigen Gemeinden, wo bis jetzt Untergerichte bestanden, sollen die Weibel so und so gewählt werden; alsdann betreffe diese Vorschrift den Jura nicht.

Riesen fragt, ob nicht auch von einem Suppleanten des Unterweibels die Rede sein sollte, da laut Gesetz in Verwandtschaftsfällen die Unterweibel nicht selbst funktioniren können.

Herr Berichterstatter. Es sind so viele Bemerkungen in Bezug auf die Weibel gefallen, daß ein großer Theil der Versammlung in Verlegenheit sein wird, wie sie stimmen solle. Nach dem von mir gestellten Antrage wird schlechterdings nichts geändert in den bisherigen Pflichten und Befugnissen der Unterweibel, und auch in Bezug auf den Jura wird durchaus nichts geändert. Indessen dürfte es allerdings vielleicht das Rathsamste sein, hier in diesem Dekrete von den Weibeln nichts zu sagen und dann einen geeigneten Paragraphen darüber im Gesetze über Aufhebung der Untergerichte aufzunehmen, worauf ich hiemit antrage.

Abstimmung.

1) Keine Bestimmung über die Weibel hier aufzunehmen . . . . . große Mehrheit.
2) Für das Dekret im übrigen . . Handmehr.

Es wird verlesen ein Anzug des Herrn Altregierungsraths Dähler und vier anderer Mitglieder, dahin gehend, es möchte die Straße von Zäziwyl nach Dießbach, namentlich von ersterm Orte bis Stalden, korrigirt und zu dem Ende die Baudirektion angewiesen werden, so geschwind als möglich diesen Bau wenigstens theilweise in Ausführung zu nehmen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß heute keine Nachmittagssitzung stattfinden werde, indem die Staatswirthschaftskommission zur Vorberathung des Büdgetentwurfes zusammentreten müsse.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 53.

Sechste Sitzung.

Samstag den 19. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr von Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Amstutz in Thun, Amstutz in Bern, Bähler, Beutler, Bueche, Däbler zu Seftigen, Dietler, Etter, Funk, Garnier, Geiser Oberstlieutenant, Hirsbrunner, Kohli Amtschaffner, Migy, Niggeler, Röthlisberger zu Walkringen, Schüpbach zu Biglen, Schüpbach zu Höchstetten, Sury, Tièche, beide Wiedner und Wirth; ohne Entschuldigung: Die Herren Ueberfold zu Signau, Bitzius, Carrel, Coristen, Grimaitre, Iseli zu Rüxau, Kilcher, Lauterburg, Lenz, Marti zu Kostofen, Müller Dr., Mützenberg, Pequignot alt-Landamann, Ruprecht, Sahli zu Murzelen und Scheidegger Arzt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Vortrag der Direktion der Finanzen über einen Anzug, betreffend den Verkauf der Staatsdomainen.

Derselbe lautet:

„Eine Anzahl von 18 Mitgliedern des Großen Rathes stellte einen, von dem Großen Rathe erheblich erklärten Anzug, es möchte der Regierungsrath ein Gutachten über die Frage bringen, ob es nicht im Interesse des Staates liege, die ihm angehörenden Domämen allmälig zu verkaufen.

Die Direktion der Finanzen, welcher diese Frage zu untersuchen überwiesen wurde, beehrt sich nun, dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes ihre Ansichten und Anträge hierüber vorzulegen.

Der Staat besitzt nach einem im Jahre 1834 aufgenommenen Etat an Civildomänen:

a) In Gebäuden, einen Schatzungswerth von Fr. 568,819.
(Die Amtsgebäude sind geschätzt zu Fr. 2,708,087.)

b) Liegenschaften:

1) Garten und Matten:	Jucharten	1842	
2) Acker und Allmend	„	1038	
3) Reben	Mannwerk	91	
4) Weid- und Bergrechte		1936	
im Ganzen geschätzt zu			Fr 1,541,473 59½
Zusammen			Fr. 2,110,292,59½

Diese Domänen werfen nach den bestehenden Pachtverträgen einen jährlichen Pachtzins von Fr. 96,564 Rp. 24 ab.

Dürfte nun dieser Pachtvertrag als Reinertrag der Domänen und der oben bemerkte Schatzungswerth als der wirkliche Verkaufswerth derselben angenommen werden, so wäre ihr Verkauf aus dem finanziellen Gesichtspunkte nicht anzurathen, zumal ihr Zinsertrag auf beinahe 5 Prozent sich beliefe, was eine andere Kapitalanlage unter keinen Umständen gewähren würde.

Nein, keine der bemerkten Voraussetzungen ist vorhanden; der Pachtzinsertrag ist nicht der Reinertrag der Domänen, zumal davon zunächst die Unterhaltungskosten abzuziehen sind. Für die sämmtlichen Gebäude des Staates werden laut den Rechnungen jährlich bei Fr. 90,000 an Unterhaltungskosten verwendet; davon fallen mindestens Einfünftel bis Einsechstel auf die Domänengebäude, zumal diese ihrer Benutzungsart wegen, immerhin einem größern Abgange unterworfen sind als die bloßen Amtsgebäude; dazu kommen noch die Unterhaltungskosten für die Liegenschaften; hieher gehören die jährlichen Holzlieferungen an die Pächter, welche in den Rechnungen auf Fr. 2000 taxirt werden, im Weiteren die Holzlieferungen für Akten, Brunnen u. s. w. deren jährlich eine nicht unbedeutende Menge gemacht werden und die durchschnittlich auf wenigstens Fr. 1000 zu schätzen sind. Die Unterhaltungskosten zusammen dursen hiernach unbedenklich auf Fr. 18,000 bis Fr 21,000 angeschlagen werden. Weiter sind abzuziehen die Verwaltungskosten der Domänen, wohin die Kosten der mit denselben beschäftigten Finanzbeamten und der Baubeamten gehören. In ersterer Hinsicht kostet die Domänenverwaltung mit dem eigenen Domänenverwalter, den Reisen zur Inspektion der Domanen, Abschließung der Pachtakorde, Büreaukosten ꝛc. mindestens Fr. 2000 jährlich; bezüglich auf die Baubeamten darf ebenfalls angenommen werden, daß ihnen die Domänen nicht unbedeutende Arbeiten, Reisen zu Planaufnahmen und Inspektionen u. s. w. veranlassen, ohne daß jedoch hier eine bestimmte Summe ausgesetzt werden kann. Es ist zwar richtig, daß die Kapitalien in jeder andern Gestalt dem Staate ebenfalls Verwaltungskosten veranlassen, allein nach bekannten Thatsachen lange nicht in dem Maße, wie das Domänenkapital. Endlich ist nicht zu vergessen, daß der Staat als Eigenthümer von Domanen immer auch in mehr oder minderm Maße die Gefahr der Sache trägt, sei es in Bezug auf die Nutzungen oder die Proprietät selbst In Jahren des Mißwachses, der Ueberschwemmung, des Hochgewitters, petitioniren die Pächter gewöhnlich entweder um eine Ermässigung oder doch um einen Aufschub der Bezahlung des Zinses, und die Behörden mögen noch so strenge sein, einer dahergen Einbuße für den Fiskus entgehen sie nicht Ebenso werden durch Brandunglücke Domänengebäude zerstört, deren Wiederaufbau den Staat jedesmal weit mehr kostet, als er in der Assekuranzsumme und einer allfälligen Pachtzinserhöhung Ersatz findet Hier nur das Beispiel des letzthin stattgefundenen Brandes von Frienisberg. Für

die abgebrannte Scheune erhält der Staat eine Assekuranz-Entschädigung von Fr. 5600, der Wiederaufbau der Scheune wird ihn bei Fr. 15,000 zu Fr. 20,000 kosten. Abgerechnet also die Unterhaltungs- und Verwaltungskosten und was durch die Gefahr der Sache verlohren geht, dürfte sich der Pachtzinsertrag von Fr. 96,000 annähernd auf Fr. 70,000 Reinertrag reduziren, was im Vergleiche zu dem angegebenen Schatzungswerthe der Domänen einen Zinsertrag von circa 3½ Prozent ausmachen würde.

Der angegebene Schatzungswerth repräsentirt aber auch nicht den wahren Verkaufswerth der Domänen. Werden bei dem Verkauf die Regeln befolgt, welche am Schlusse des Rapportes angeführt werden, so darf ohne Uebertreibung angenommen werden, daß aus den Domänen durchschnittlich ein Drittheil mehr erlöst werden wird, als sie in dem Etat von 1834 geschätzt sind; dies mag aus der Thatsache entnommen werden, daß der Schatzunspreis für die Jucharte Matt- und Ackerland — die Weid- und Bergrechte ausgeschlossen — durchschnittlich nicht auf Fr. 400 zu stehen kommt, während doch anerkannt ist, daß das Staatsdomänenland durchgehends zu den bessern Liegenschaftsklassen gehört. Diesem nach wäre aus dem Verkaufe sämmtlicher Domänen ein Erlös von circa drei Millionen zu hoffen. Zu diesem Verkaufswerthe käme nun der oben berechnete Reinertrag der gegenwärtigen Pacht bloß auf das Verhältniß von 2½ Prozent Zinsabtrag zu stehen, was ein offenbar ungünstiges genannt werden muß. Vorausgesetzt, daß die drei Millionen Verkaufswerth bei einer neuen Anlage einen Zins von 4 Prozent abwerfen würden, überstiege also ihr Zinsertrag den Reinertrag der jetzigen Pacht um die bedeutende Summe von Fr. 50,000.

Aus dem finanziellen oder rein staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte kann also die Frage über die Veräusserung der Domänen nicht anders als bejahend entschieden werden. Das gleiche resultirt bei ihrer Betrachtung aus dem volkswirthschaftlichen Standpunkte. Der Staat soll nämlich nicht bloß fragen, ob die Veräusserung für seine Finanzen vortheilhaft sei, sondern ob die Maßregel für das Volksvermögen auch eine gewinnreiche sei oder mit andern Worten, ob durch sie das Volksvermögen vermehrt werde oder nicht. Diese Frage muß nun deshalb bejaht werden, weil so lange die Domänen, die 4000 Jucharten Liegenschaften, im Besitze des Staates sind, sie in todter Hand sind und keinen Gegenstand des wirthschaftlichen Verkehrs und Lebens bilden; unter dieser todten Hand entstehen auf den Domänen keine Etablissemente, keine Gewerbe, es werden keine Grundveränderungen und Grundverbesserungen der Bewirthschaftung eingeführt, weil der bloße Zeitpächter dazu sich nicht berufen fühlt. In lebendiger Hand, das heißt, im Privatbesitz, dagegen würden die Domänen zu allen diesen Schöpfungen Anlaß geben; das Wirthschaftssystem würde verändert und verbessert, natürliche Verstücklungen und Veräusserungen der größeren Güterkomplexe könnten stattfinden, diese Gebäudeanlagen zu nützlichen Etablissements eingerichtet werden; dadurch würde ein Mehrertrag der bisherigen Domänenliegenschaften und damit auch ein Mehrwerth des Volksvermögens erzweckt, was für das Finanzinteresse des Staates wiederum insofern vortheilhaft wäre, als von diesem neugeschaffenen oder vermehrten Vermögen, den neuen Etablissementen und Gewerben, dem Staate wiederum die Abgaben bezahlt werden müßten.

Diese Ansichten über die Veräusserung der Domänen scheint schon die Mediationsregierung im Jahre 1804 getheilt zu haben. Dieselbe erließ nämlich unterm 11. Juli jenes Jahres auf den Vortrgg ihres Finanzrathes den Beschluß: alle dem Staate zuständigen Domänen, welche nicht zu einem politischen Endzweck dienen und zu besondern Nutzungen angewiesen sind oder in der Folge zu diesen beiden Endzwecken bestimmt werden möchten, seien allmählig und bei schicklicher Gelegenheit steigerungsweise zu verkaufen. Aus den von diesen Verkäufen erhaltenen Geldern sollte dann eine besondere Kasse, die Zehnt- und Domänenkasse, angelegt und daraus vorzüglich Liegenschaften (zu gemeinnützigen Zwecken), Zehnten, Bodenzinse und dergleichen Gefälle angekauft werden, eine Bestimmung, die bezüglich auf die Letztern unter den heutigen Verhältnissen natürlich nicht mehr anwendbar ist.

Auf obige Ausführungen gestützt, glaubt die Finanzdirektion folgende Anträge zu stellen, um sofern sie die Billigung des Großen Rathes erhalten, als leitende Maximen für die Finanzverwaltung bezüglich des Verkaufes der Domänen, zu gelten:

1) Alle Staatsdomänen, welche nicht zu Verwaltungs- oder zu gemeinnützigen Anstalten bestimmt sind oder voraussichtlich dazu bestimmt werden möchten, sind zu verkaufen; (Unter den Domänen sind die Forsten nicht verstanden.)
2) dieser Verkauf hat jedoch nur allmählig und unter den möglichst günstigen Verhältnissen zu geschehen;
3) die Verkäufe sollen nur in Folge öffentlicher Versteigerungen stattfinden;
4) bezüglich der Abbezahlung des Kaufpreises ist den Käufern das Ablösungssystem, welches für Anlehen bei der Hypothekarkasse bestimmt ist, einzuräumen, sofern sie entweder gleich Anfangs einen Viertheil des Kaufpreises bezahlen oder neben der Realkaution noch Personalbürgschaft leisten;
5) der Erlös von den Domänen wird kapitalisirt und entweder zu dem Kapital der Hypothekarkasse geschlagen oder anderwärts nutzbringend angelegt;
6) Verkäufe, welche die in §. 27 III. c der Staatsverfassung bestimmte Summe übersteigen, unterliegen der speziellen Genehmigung des Großen Rathes.

Bern, den 15. Dezember 1846.

Stämpfli, Direktor der Finanzen.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 16. Dezember 1846.

(Folgen die Unterschriften.)"

Herr Direktor der Finanzen, als Berichterstatter, wiederholt summarisch den Inhalt des schriftlichen Vortrages, indem er namentlich beifügt, daß hier von den eigentlichen Amtsgebäuden, welche zu wirklichen Amts- und Staatszwecken, wie das Rathhaus, das Zuchthaus, die Amtshäuser in den Amtsbezirken u. s. w., gebraucht werden und zu Fr. 2,708,087 geschätzt seien, natürlich nicht die Rede sein könne; ebenso sei hier auch nicht die Rede von den Pfrunddomänen, welche ungefähr 2000 Jucharten betragen, sondern die Finanzdirektion und der Regierungsrath seien von der Ansicht ausgegangen, daß über diese vielleicht später besondere Anträge gestellt werden können. Betreffend die Schlußanträge des Gutachtens bemerkt der Herr Berichterstatter, daß dieselben nicht den Charakter eines Gesetzes haben können, sondern nur den Charakter von Verwaltungsmaximen. Zufolge des Antrages Nr. 1 wären also dem Grundsatze nach alle Domänen des Staates zu veräußern, insofern dieselben nicht zu Verwaltungs- oder gemeinnützigen Anstalten bereits bestimmt sind, oder voraussichtlich dazu bestimmt werden können. Dahin gehören z. B. die Liegenschaften, welche mit dem Seminar zu Münchenbuchsee, oder mit der Taubstummenanstalt zu Frienisberg verbunden sind, so wie auch gewisse Liegenschaften zu Köniz, welche vom Zuchthause benutzt werden, ferner alle diejenigen Domänen, welche in Folge der Revision des Armenwesens zu Armenanstalten verwendet werden könnten, wie zu Fraubrunnen, zu Wimmis u. s. w. Alle diese wären vom Verkaufe ausgenommen. Zufolge des Antrages Nr. 2 soll der Verkauf nicht auf einmal, sondern nur successive und je unter den günstigsten Umständen stattfinden. Würde der Staat auf einmal zu viele Domänen zum Verkaufe ausbieten, so würde er dadurch die Preise herabdrücken. Daß nach Antrag Nr. 3 diese Verkäufe nur in Folge öffentlicher Versteigerungen stattfinden soll n, bedarf keiner Rechtfertigung. Was die vierte Maxime betrifft, so wird dadurch ohne Zweifel ein größerer Erlös erzweckt, denn wenn ein Käufer sieht, daß er den Kaufspreis nicht auf einmal erlegen muß, sondern dieß auf die gleiche Weise thun kann, wie es für die Ablösung von Darlehn der Hypothekarkasse bestimmt ist, so wird er sicher ein höheres Angebot machen, es werden sich mehr Käufer und mehr Konkurrenz zeigen. Indessen ist diese Vergünstigung an die Bedingung geknüpft, daß der Käufer entweder gleich Anfangs

wenigstens ¼ der Kaufsumme baar bezahle, oder dann nebst der Realkaution noch Personalkaution leiste, damit der Staat sicher sei, wirklich so viel zu bekommen, als geboten wurde. Der Antrag Nr. 5 stellt den Grundsatz auf, daß der Erlös von den Domänen nicht etwa zu den jährlichen Ausgaben verwendet, sondern kapitalisirt werden solle. Endlich dann wird vorgeschlagen, daß alle Verkäufe, welche den Betrag von Fr. 5000 übersteigen, der speziellen Genehmigung des Großen Rathes unterlegt werden müssen. — Der Herr Berichterstatter schließt auf Behandlung des Vortrages in globo und auf Annahme der sechs Schlußanträge.

Ingold. Ich verdanke der vorberathenden Behörde gar sehr diesen gründlichen Rapport; er ist ein Zeichen, daß jener Anzug, welchen ich mitunterzeichnet hatte, nicht ganz am unrechten Orte war. Es ist allerdings sehr wünschbar, daß diejenigen Domänen veräußert werden, welche dem Staate durchaus nicht rentiren, was sie rentiren könnten. Was vorerst die Pfarrhäuser betrifft, so werden diese natürlich beibehalten werden müssen, und ebenso begreife ich, daß zu jedem Pfarrhause so viel Pflanzland und Garten gehören muß, als der Pfarrer zu seinen häuslichen Bedürfnissen wirklich nöthig hat. Dagegen ist es aber sehr wünschbar, daß die weitläufigen Ländereien, welche mit einigen Pfarrgütern verbunden sind, veräußert werden, nicht nur aus dem finanziellen Gesichtspunkte, indem es mir persönlich bekannt ist, daß sie kaum 2½ Procent abwerfen, sondern auch darum, weil der Geistliche seinem Berufe leben und sich nicht der Landwirthschaft hingeben soll. Es entstehen oft große Verwickelungen in den Dörfern, wenn der Pfarrer sich in nachbäuerliche Verhältnisse einläßt u. s. w., und ebenso auch, wenn der Pfarrer das Gut in Lehen gibt. Mir sind Beispiele bekannt, wo Pfarrer mit ihren Lehenmannen Prozesse geführt haben u. s. w., was bei der Gemeinde nicht guten Eindruck machen konnte. Mir ist ferner ein Staatsgebäude bekannt, welches dem Staate nicht 1 Procent abwirft, nämlich die Zehntscheune zu Belp, wofür der Staat einen Zins von Fr. 25 bezieht, während nur der Unterhalt der Dachung jährlich vielleicht das Doppelte kostet. Schon früher einmal war ein benachbarter Grundeigenthümer mit dem Plane umgegangen, diese Scheune zu kaufen, und er hatte Fr. 3000 dafür geboten, wo also der Staat Fr. 120 Zins bekommen hätte. Allein es betraf einen Hochgestellten, welcher diese Scheune benutzen kann, und daher wollte man nie von einem Verkaufe etwas hören.

von Steiger. Ich will gar gerne zugeben, daß liegende Güter im Allgemeinen, die sich in den Händen irgend welcher Staatsregierung befinden, in der Regel sich weniger günstig rentiren, als wenn sie in Privathänden sind. Das ist im Allgemeinen gar nicht zu bezweifeln, und ich würde, wenn sämmtliche Privatdomänen verkauft werden, sogar erwarten, daß der Mehrertrag noch höher steigen könnte, als er im Gutachten vorgesehen ist, nämlich so lange die Kapitalien noch da sein werden. Dessen ungeachtet scheint es mir denn doch bedenklich, den Grundsatz auszusprechen, es sollen sämmtliche Domänen verkauft werden, pro momento allerdings mit Ausnahme der Pfarrgüter, an welche dann wahrscheinlich später die Reihe kommen wird. Bei der besten Absicht, die ich voraussetze, die Erlössummen zinstragend zu kapitalisiren, frage ich, ob und wo bei dem allgemeinen Zustande unserer Finanzen, wie er gegenwärtig ist, und wie wir ihn für die Zukunft voraussehen müssen, wir eine Garantie haben, daß wir nicht mehr oder weniger gezwungen seien oder uns sonst dazu verleiten lassen könnten, die drei Millionen, welche wir zu lösen hoffen, für Dieses und Jenes zu verwenden. Ich will damit nur andeuten, daß nach meiner Ueberzeugung wir es uns nicht verhehlen können, daß, wenn wir diesen Grundsatz annehmen und die Domänen einmal veräußert haben, das wahre Facit dieses ist, daß dieselben dann in den allgemeinen Schlund der Staatsbedürfnisse übergegangen sein und durch dieselben früher oder später werden verschlungen werden. Die Zeit wird gewiß einmal kommen, wo diese Kapitalien nicht mehr da sein werden. Gesetzt, die Staatsgüter tragen dato nur 2 Procent ab, so ist die Sache doch immer noch da. Ich müßte mich sehr irren, — aber das ist die ziemlich allgemeine Ansicht im Volke, und ich halte es für durchaus irrig, zu glauben, daß im Allgemeinen der Verkauf der Staatsdomänen eine volksthümliche Maßregel sei. Allerdings mag mancher Einzelne, der etwa ein Stück davon acquiriren möchte, sich darauf freuen, aber die Menge der Uninteressirten im Volke ist sicherlich nicht dafür, wenigstens ich glaube es nicht. Es gibt noch Gründe anderer Art, um derentwillen ich die Aufstellung des Grundsatzes des allgemeinen Verkaufes nicht billigen kann, namentlich in staatswirthschaftlicher Beziehung; ich will mich indessen auf die finanzielle Seite beschränken. Daß dann die liegenden Güter des Staates alle Nachtheile an sich tragen, welche sonst Eigenthum in todter Hand mit sich führt, glaube ich nicht ganz. Die obrigkeitlichen Domänen sind gegenwärtig pachtweise dem freien Verkehre des Publikums ganz anheimgegeben. Daß nun ein Lehenmann zur Bonifikation eines Gutes nicht ganz Dasjenige verwendet, was ein Eigenthümer thun würde, ist nicht zu bestreiten; aber man muß doch bedenken, daß bei der Sicherheit, welche ein solcher Lehenmann hat, er auch Interesse genug hat, selbst mit einigen Kosten allerlei Bonifikationen eintreten zu lassen. Ich möchte daher aus diesen und andern Gründen von dem Aussprechen des Grundsatzes des Verkaufes im Allgemeinen abstrahiren, hingegen will ich gar gerne, so viel an mir, die Regierung bevollmächtigen, gelegentlich partielle Verkäufe zu machen und daherige Anträge vor den Großen Rath zu bringen, wo dieselben gewiß allen Anklang finden werden.

Karlen, in der Mühlematt. Ich gehe vom Grundsatze aus, daß unsere Staatsdomänen eben so gut Kapitalien in todter Hand sind, als es seiner Zeit die Kapitalien u. s. w. der Familienkisten waren, und daß es also im Volksinteresse liegt, daß diese Kapitalien aus der todten Hand in den bürgerlichen Verkehr kommen. Es ist bekannt, daß das Volk das schon lange gefordert hat, und man begreift im Allgemeinen gar gut, daß die Fortdauer der bisherigen Administration in dieser Beziehung zum Nachtheile des Staates ausfallen muß. Das ist nicht Theorie, sondern eine lange Erfahrung. Daß man Mißtrauen setzt von Seite der Opposition in die Verwaltung der jetzigen Regierung, dawider ist natürlich nicht viel zu sagen, und ich will das nicht weiter erörtern. Wenn man aber von einem Schlunde redet, der Alles verschlinge, so kenne ich auch einen solchen, denjenigen, welcher bereits viele Millionen verschlungen hat; dieser ist viel gefährlicher, als derjenige, welcher kommen wird. Zu einer bloß theilweisen Liquidation, wie Herr von Steiger meint, könnte ich nicht stimmen, sondern ich möchte dem Grundsatze zu liebe, welcher gerecht und volksthümlich ist, verfahren. Der Antrag des Regierungsrathes entspricht vollständig allen Anforderungen; er ist gleichsam ein untheilbares Ganze, und ohne weiter viele Worte darüber zu verlieren, empfehle ich ihn mit Ueberzeugung zur Annahme.

von Steiger. Wenn Herr Hauptmann Karlen mit der Aeußerung, er begreife, daß man Mißtrauen in die gegenwärtigen Finanzbehörden setze u. s. w., auf irgend eine Weise Bezug nehmen will auf Dasjenige, was ich vorhin gesagt habe, so erlaube ich mir, auszusprechen, daß mir das unerklärlich ist, indem ich mich auf Ihrer Aller Urtheil berufe, ob ich auch nur eine solche Sylbe gesagt habe. Ich glaubte im Gegentheile, mich deutlich dahin auszusprechen, daß ich auch nicht den entferntesten Gedanken dieser Art hege.

Herr Berichterstatter. Es ist nur ein einziger Abänderungsantrag gefallen, denn ich glaube nicht, daß Herr Fürsprecher Ingold einen eigentlichen Antrag gestellt habe in Betreff der Pfrunddomänen, und wenn auch, so müßte ich davon abrathen, weil es sich hier im Vortrage vor der Hand bloß um die Civildomänen handelt. Hingegen Herr von Steiger will den Grundsatz des Verkaufes der Domänen nicht so umfassend aussprechen, wie er hier vorgeschlagen ist, sondern er möchte nur theilweise progrediren. Die von ihm für den Besitz von Staatsdomänen angeführten Gründe werden noch in andern Staaten auch geltend gemacht. Vom absolutistischen Standpunkte aus wird z. B. in Deutschland der Besitz von Staatsdomänen so gerechtfertigt, daß man sagt, die Krone sei dadurch unabhängiger vom Volke, und eben so auch die Staatsregierung hinsichtlich ihrer Einnahmen. Aber in unserer Republik soll

man ja freilich die Regierung abhängig machen vom Volke bezüglich auf Staatsfinanzen, und dieses geschieht einzig dann, wenn man die Grundsätze annimmt, welche hier im Rapporte festgestellt sind. Wenn Herr von Steiger weiter bemerkt, daß dann eine geringere Garantie für die Erhaltung des Kapitals da sei, so ist das nicht richtig, denn die Garantie der Erhaltung des Staatsvermögens liegt im Großen Rathe und in der Verfassung, und dem Großen Rathe ist ganz sicher für die Erhaltung des Geldkapitals eben so viel Sorgfalt zuzutrauen, als für die Erhaltung der Domänen. Der Große Rath kann ja, wenn er will, Domänen eben so gut veräußern und den Erlös davon sofort verwenden, als dieß mit Geldkapitalien der Fall ist. Wenn Herr von Steiger glaubt, die Volksansicht sei gegen den Verkauf der Staatsdomänen, so halte ich auch dieses wiederum für unrichtig. So viel ich von einzelnen Staatsbürgern sowohl als in Vereinen darüber gehört habe, so ist man ziemlich allgemein einig, daß der Besitz dieser Domänen dem Staate nur zum Schaden gereiche, indem ihre Bewirthschaftung u. s. w. auf eine Weise geschieht, daß, wenn sie in Privathänden wären, sie vielleicht das Doppelte rentiren würden. Auch darüber ist man einig, daß die Unterhaltung der Dominialgebäude sehr schlecht geschieht, und überdieß das Doppelte kostet, was sie Privatbesitzer kosten würde. Ich glaube also, wir werden durch Annahme dieser Vorschläge dem Volkswillen nicht entgegenhandeln, und ich trage einfach auf Billigung des Rapportes an.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme der Schlußanträge des Regierungsrathes . . .	Mehrheit.
Dagegen	23 Stimmen.

Ein fernerer Vortrag der Direktion der Finanzen empfiehlt ein von Herrn Oberförster Manuel mit den Ausgeschossenen des Rechtsamevereins von Limpach unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenes Waldkantonnement zur Annahme, welchem zufolge dem Staate als Abfindung für die Pfarrholzpension der Pfarre Limpach von jährlich 10 Klaftern Brennholz und 500 Wedelen ein Waldbezirk von 15 Jucharten altes Bern-Maß als freies Eigenthum zufällt.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei, betreffend den Anzug über die Erbfähigkeit der unehelichen Kinder.

Der Vortrag schließt, da dieser Gegenstand in der genauesten und unzertrennbaren Verbindung mit dem ganzen Familien- und Erbrechte stehe, welches ebenfalls der Revision durch die neu aufgestellte Gesetzgebungskommission unterliege, dahin, diesen Anzug einfach zur Berücksichtigung an die Gesetzgebungskommission zu überweisen.

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Die Frage, ob den unehelichen Kindern nicht irgend ein Erbrecht einzuräumen sei auf die Verlassenschaft ihrer Eltern, ist nicht neu, und es läßt sich sehr vieles dafür sagen; indessen muß man sehr behutsam sein und wohl sehen, was man da macht, damit nicht die Heiligkeit des ehelichen Verhältnisses dadurch gestört werde. Jedenfalls ist dieß nicht ein Gegenstand, welcher isolirt behandelt werden kann durch ein einfaches Dekret, sondern diese Materie greift wesentlich in zwei Hauptabtheilungen des Civilgesetzes ein, erstens nämlich in das Personenrecht, welches die unehelichen Kinder von den Familienrechten ausschließt, und zweitens zum Theil auch in den ersten Theil des Sachenrechts, dingliche Rechte, Verlassenschaft. Also soll diese Frage behandelt werden bei der Revision des Civilgesetzes und eignet sich durchaus nicht zur isolirten Behandlung durch ein einfaches Dekret. Mein Antrag geht also dahin, es möchte dieses Geschäft, ohne dermal irgend zu präjudiziren, was weiter geschehen solle, lediglich der Gesetzgebungskommission, welche Sie zur Revision auch dieser Gesetzestheile aufgestellt haben, überwiesen werden.

Ebersold. Ich könnte mit diesem Antrage wohl einverstanden sein, wenn voraussichtlich wäre, daß die neue Gesetzgebung mit Schnelligkeit begonnen und fortgesetzt werden würde; aber seit dem Jahre 1831 hat man vergeblich auf mehrere Gesetzesrevisionen gewartet, so namentlich auch in Bezug auf diesen Antrag, der nicht neu ist, sondern schon früher wiederholt gestellt wurde, indem schon längst Jedermann überzeugt ist, daß daorts etwas getban werden müsse. Deßhalb so wie auch durch mehrere Ereignisse, wovon ich als bisheriger Unterstatthalter Einsicht bekommen habe, fand ich mich veranlaßt, einem daherigen besondern Dekrete zu rufen, indem es leicht möglich ist, daß die Revision der betreffenden Theile des Personenrechtes und des Sachenrechtes sich noch länger hinausschiebe, während welcher Zeit dann noch manche Benachtheiligung des ohnehin unglücklichen Standes der Unehelichen geschehen könnte. Eine solche vorläufige Bestimmung wäre gewiß sehr wünschenswerth und könnte dann später dem allgemeinen Gesetze einverleibt werden. Es ist mit andern Gesetzen auch so gegangen, so gerade mit der Aufhebung der Untergerichte, und doch weiß man, daß das später auch wiederum eine Abänderung erleiden wird. Daß die Sache in das Familienleben eingreift, will ich allerdings glauben, aber das soll uns nicht abhalten, eine der Menschlichkeit und dem Pflichtgefühle entsprechende Bestimmung sofort in Kraft treten zu lassen. Wir haben hier wiederholt die Nothwendigkeit anerkannt, auf alle Art das Armenwesen in einen Stand zu bringen, daß nicht immerfort die gleichen Besorgnisse wie bisher fortbestehen, und demselben einen wirksamen Damm entgegenzusetzen. Gerade diese Bestimmung nun wäre eine solche, wodurch man dem Armenwesen bedeutende Schranken setzen könnte. Es wäre ein Leichtes, die daherigen Bestimmungen in einem Dekrete festzustellen, besonders für solche Fälle, wo keine nahen Verwandten vorhanden sind, und wo es doch gewiß am Platze wäre, durch zweckmäßige Bestimmungen dem Stande der Unehelichen eine Begünstigung zukommen zu lassen. Ich muß also darauf bestehen, daß ein eigenes Dekret vorgelegt, und daß die Sache nicht noch länger verschoben werde.

v. Tavel. Ich nehme die Freiheit, in dieser gewiß sehr wichtigen Angelegenheit mir auch einige Worte zu erlauben. Ich müßte die Ansicht der vorberathenden Behörde, daß es nicht der Fall sein könne, ein vereinzeltes Dekret darüber zu erlassen, sondern daß der Gegenstand mit den allgemeinen Civilgesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden solle, vollkommen theilen, umsomehr, als ganz richtig angeführt worden ist, daß sowohl rücksichtlich der Billigkeit als auch rücksichtlich der Heiligkeit des Ehestandes die Sache zwei sehr wichtige Seiten habe, die sehr wohl ins Auge gefaßt werden müssen. Es ist hart, sehr hart, wenn Menschen, die an ihrem Ursprunge durchaus unschuldig sind, durch ihr ganzes Leben die Schuld ihrer Urheber tragen sollen; es gibt darunter viele redliche, brave und fromme Menschen, und die dieß nicht sind, sind vielleicht entschuldbarer, als andere, eben weil ihre nachtheilige Stellung und vernachlässigte Erziehung u. s. w. es ihnen schwerer gemacht hat, so zu sein, wie sie sein sollten, als hingegen den Andern. Aus dem reinmenschlichen Standpunkte aufgefaßt erscheinen also unsere Gesetze, welche die Unehelichen von der Erbfähigkeit ausschließen, als ein Unrecht, das man gut machen soll, als ein Widerspruch in der Weltordnung, den man zu lösen suchen möchte, besonders wenn solche Fälle vorkommen, wie diejenigen sind, welche den Herrn Unterstatthalter Ebersold zu seinem Anzuge bewogen haben, wo man sich gleichsam gedrungen fühlt, der Nachlässigkeit derjenigen, welche die moralische Pflicht hätten, die Folgen der Schuld so viel an ihnen gut zu machen, durch Gesetzesbestimmungen Abhülfe zu verschaffen. Also sprechen gewiß große Rücksichten der Billigkeit von diesem Standpunkte aus dafür, daß in Bezug auf die Erbbefähigung der Unehelichen gewisse Bestimmungen getroffen werden möchten. Allein es sind da doch auch noch höhere Rücksichten, die man ebenfalls ins Auge fassen muß. Eine jede Gesellschaft soll auf sittlichen und moralischen Grundlagen beruhen, und in allen christlichen Staaten ist ein Hauptfundament aller geselligen Ordnung die Heiligkeit des Ehestandes, welcher in der katholischen Kirche sogar als ein unauflösliches Sakrament betrachtet wird. Ein Staat, wo dieses Hauptfundament fehlt, muß bald in Sittenlosigkeit und Barbarei versinken. Also muß die Heiligkeit des ehelichen

Verhältnisses so viel als möglich aufrecht erhalten und Alles vermieden werden, was diesen Begriff schwächen könnte, weil jedwede Schwächung dieses Begriffes zum Nachtheile des Ganzen ausschlagen muß. Hier handelt es sich nun um Rechte, und zwar um Erbrechte; diese sind im Bereiche des Kantons Bern im Allgemeinen festgesetzt, es fällt kein Erbe, das nicht seinen Erben fände. Wenn also eine Veränderung hierin vorgenommen werden soll, so kann dieß nur geschehen, indem man auf der einen Seite etwas nimmt, um es auf die andere Seite überzutragen. Wenn die Erbfähigkeit der Unehelichen in Mehrerem oder Minderm ausgesprochen wird, so muß natürlicher Weise auf der andern Seite von denjenigen Rechten hinweggenommen werden, die aus dem ehelichen Verhältnisse ihren Grund und Ursprung nehmen, um sie auf die Unehelichen überzutragen. Da ist nun mathematisch einleuchtend, daß, was an einem Orte genommen wird, eine ebenso große Verminderung der Rechte des betreffenden Theiles ist. Je in größerm Umfange nun die Erbbefähigung der Unehelichen ausgesprochen wird, um desto mehr wird das Verhältniß, welches im Ehestande Grund und Ursprung hat, geschwächt werden. Ich besorge nun, daß, wenn dieser Anzug Vollziehung erhalten sollte, vielleicht in etwas ausgedehntem Maße, ungeachtet ich niemanden die Absicht zutraue, dem Ehestande zu nahe treten zu wollen, nichts destoweniger eine Benachtheiligung des ehelichen Verhältnisses eintreten, und der Lichtsinn dadurch Vorschub erleiden könnte, indem die Folgen des Leichtsinnes durch gesetzgeberische Bestimmungen mehr oder weniger verringert würden. Die Gesetzgebung arbeitet für die Zukunft, und in dieser Hinsicht gestehe ich offen, daß, wenn diesem Anzuge Folge gegeben wird, ich davon einen höchst nachtheiligen Rückschlag auf die individuelle und öffentliche Moral besorge. Ich glaube es in meiner Pflicht, diese meine Ansicht und Ueberzeugung frei und offen schon jetzt aussprechen zu sollen, damit sie bei der Berathung dieses sehr wichtigen Gegenstandes ebenfalls in Erwägung gezogen werden könne. Ich müßte also durchaus dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten, in dem Sinne nämlich, daß hier durchaus nichts vorgreiflich entschieden werde, sondern daß es der Gesetzgebungskommission vollständig frei stehe, ihre gutachtlichen Ansichten so auszusprechen, wie sie es nach reiflicher Untersuchung der Sache für angemessen erachten wird.

Karlen in der Mühlematt. Ich bin mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, aber es ist sehr fatal für unsere Zeit und auch für das Geld, wenn in einemfort dergleichen Anzüge kommen, welche in das Gebiet der allgemeinen Gesetzgebung gehören. Man könnte das füglich bleiben lassen, wir haben ja eine Gesetzgebungskommission aufgestellt, erwarten wir nun, was diese uns bringen wird. Der Sache nach bin ich mit dem Anzuge im Allgemeinen nicht einverstanden, denn ich sehe darin große Gefahr für den Mittelstand, welcher der eigentliche Kern und der Rücken des republikanischen Bestandes ist in materieller Beziehung; dieser Anzug riecht fast etwas nach Kommunismus.

Büzberger. Nach §. 98 der Verfassung hat die Gesetzgebung, der Große Rath, nicht weniger als 16 Gesetze unverzüglich zu erlassen, aber unter diesen 16 Gesetzen erscheint der materielle Theil des Civilgesetzbuches nicht. Wenn Sie also den Anzug zurückschieben an die Gesetzgebungskommission, und er erst dann behandelt werden soll, wenn die Revision des materiellen Theiles des Civilgesetzbuches stattfindet, so sagen Sie damit geradezu, der Anzug sei nicht erheblich, denn ich wette 10 gegen 1, daß in den nächsten 10 Jahren keine Revision des Civilgesetzbuches in materieller Beziehung stattfinden wird. Die Zeit dazu fehlt uns, und übrigens ist das Gesetzbuch an und für sich sehr gut. In der letzten Session hat man hier allgemein anerkannt, daß den Unehelichen ein Erbrecht eingeräumt werden solle; heute hingegen scheint man davon wiederum abzuweichen, und daher erkläre ich, daß ich mit dem Antrage des Regierungsrathes nicht einverstanden bin. Ich bin im Allgemeinen auch nicht der Meinung, daß man ohne Noth einzelne Materien eines Gesetzbuches herausreiße und abändere; wo es aber Noth thut, da muß man sofort spezielle Gesetze machen und nicht Alles auf eine allgemeine Revision, die vielleicht nie kömmt, verschieben. Ich halte es immerfort für ein Unrecht, wenn Kinder, welche den gleichen Vater oder die gleiche Mutter haben, dann das Vermögen des Vaters oder der Mutter nicht zu gleichen Theilen unter sich theilen können. Ich wünsche also, daß die Gesetzgebungskommission beauftragt werde, mit Beförderung ein Gesetz über diesen Gegenstand zu bringen.

Ingold. Vorzüglich von dem moralischen Gesichtspunkte aus möchte ich den Anzug des Herrn Eversold ebenfalls unterstützen. Es ist gewiß sehr traurig, wenn Menschen so ungleich gestellt sind, wie die unehelichen gegen die ehelichen Kinder gestellt sind. Herr Oberst von Tavel glaubt, die Heiligthaltung des ehelichen Bandes werde geschwächt, wenn man dem Anzuge Folge gebe. Allein die allermeisten Unehelichen werden von solchen Personen erzeugt, die nicht in der Ehe sind, und diese Personen besitzen oft ziemlich großes Vermögen, und würden sich also häufig veranlaßt fühlen, zu Gunsten ihrer unehelichen Kinder ein Testament zu machen, wenn nicht ihre Verwandten sie täglich umlauern würden, um das natürliche Kind vom Erbe auszuschließen. Es kann nun nicht im Willen des Gesetzgebers liegen, daß, wenn eine solche Person stirbt, diejenigen, welche doch eigentlich das nächste Recht auf die Erbschaft oder wenigstens auf einen Theil derselben hätten, ganz davon ausgeschlossen werden zu Gunsten entfernter Verwandter. Man ist hier immer so hart, wenn es sich um die Begnadigung von Verbrechern handelt, aber man bedenkt nicht, daß die meisten Verbrechen begangen werden aus Noth, aus traurigen Lebensverhältnissen, in welche ein solcher Mensch gestellt ist. Nun sind zufolge unserer Gesetzgebung alle diese unehelichen Kinder eigentlich in der Armuth, also desto eher zu Verbrechen u. s. w. veranlaßt. Diese traurige Lage der Unehelichen ist es gerade, was die meisten Mütter, welche das fürchterliche Verbrechen des Kindesmordes begehen, dazu bestimmte. Aber auch in legislatorischer Beziehung sollten wir als ein republikanischer Staat, welcher in der Civilisation so weit vorgerückt ist, als wir uns dessen wenigstens rühmen, die Gesetzgebung gemäß dieser Civilisation einrichten und z. B. auf Frankreich sehen, ungeachtet dieses Land in Bezug auf die Sitten vielleicht nicht so löblich dasteht, wie der Kanton Bern. Die Ansicht des Herrn Fürsprechers Büzberger, daß die Sache durch Genehmigung des Antrages der Regierung allzulange verzögert würde, theile ich ebenfalls, und was das Herausreißen einzelner Bestimmungen aus dem organischen Ganzen der Gesetzgebung betrifft, so mache ich aufmerksam, daß in letzter Zeit bereits mehrere Entwürfe vorberathen und angenommen worden sind, welche sehr tief in die allgemeine Gesetzgebung eingriffen. Ich stelle also den Antrag, daß der Regierungsrath beauftragt werde, einen Dekretsentwurf im Sinne des Anzuges zu bringen.

Matthys. Herr Fürsprecher Ingold wünscht, daß man sich in dieser Materie die französische Gesetzgebung zum Muster nehme. Ich wünsche das auch, aber wenn man sich die französische Gesetzgebung wirklich zum Muster nimmt, so wird etwas Anderes daraus resultiren, als man glaubt. Nach dem französischen Gesetzbuche hat die Mutter eines unehelichen Kindes gegen den Vater desselben weiter kein Klagerecht. Was ist die Folge davon? Daß wenigstens im Jura, wo die französische Gesetzgebung gilt, verhältnißmäßig die Hälfte, vielleicht zwei Drittheile weniger uneheliche Kinder erzeugt werden, als im alten Kantonstheile. Ich weiß wohl, daß man der Härte beschuldigt wird, wenn man der Mutter eines unehelichen Kindes kein Klagerecht gegen den Vater desselben zugestehen will; aber wenn man die höhern Folgen berücksichtigt, so ist es das Klügste, was die Gesetzgebung in dieser Beziehung machen kann. Wenn eine Weibsperson weiß, daß die Folgen ihres Schrittes ihr einzig zu tragen obliegen, so wird sie den Schritt zwei Mal bedenken. Nach der französischen Gesetzgebung hat ferner das Kind das Recht auf die Verlassenschaft, wenn es nicht im Ehebruche erzeugt wurde und nachher ausdrücklich anerkannt wird. Ich weiß wohl, daß die gegenwärtige Gesetzgebungskommission nicht beauftragt ist, das materielle Civilgesetzbuch umzuarbeiten, und ich bin sehr froh darüber, denn wir machen gewiß kein besseres Civilgesetzbuch in materieller Beziehung, als welches gegenwärtig in Kraft besteht. Gleichwohl stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes. Wenn die Gesetzgebungskommission findet, es sei nöthig und nützlich, daß hierüber eine

Bestimmung getroffen werde, so kann sie ein besonderes Gesetz vorberathen und dem Großen Rathe vorlegen.

Ingold. Meine Aeußerung ist nicht so zu verstehen, als wolle ich überhaupt Alles billigen, was in der französischen Gesetzgebung steht; namentlich huldige ich aus Ueberzeugung dem Vaterschaftsgrundsatze, welchen wir früher hatten, und nicht dem Mutterschaftsgrundsatze. Bloß bezüglich auf das Erbrecht möchte ich das französische Gesetz zum Muster nehmen.

Hebler. Ich schenke diesem Anzuge auch mein ganzes Interesse. Hingegen ist ein Grund dagegen angeführt worden in Beziehung auf den moralischen Gesichtspunkt, der mir sehr vieles Bedenken macht, nämlich, daß, wenn man unehelichen Nachkommen ein Erbrecht zugestehe, dieses den Leichtsinn im Allgemeinen fördern könnte. Es läßt sich indessen auch dagegen Vieles anbringen, und daher möchte ich den Gegenstand zu einläßlicher Vorberathung zurücksenden und ihn nachher in reiflicher Diskussion noch einmal durchgehen. Mir scheint, daß, wenn leichtfertige Personen zum Voraus wissen, daß nach ihrem Absterben zufolge eines solchen Gesetzes die Früchte eines unregelmäßigen Lebens zum Vorscheine kommen müssen, so werden sie sich eher davor hüten, daß solche Früchte entstehen. Also möchte der Anzug eher für mehrere Heilighaltung des ehelichen Verhältnisses sprechen. Ich sehe aber auch auf diese Unglücklichen selbst, welche besonders in den ersten Jahren ihres Daseins gemeiniglich sehr vernachläßigt werden, deren ganze Erziehung nicht so ist, wie sie in einem Staate sein sollte, dessen größtes Interesse eben eine gute Erziehung der Jugend ist. Wenn Aeltern solcher Kinder wissen, daß ihr zeitliches Gut später auch auf die unregelmäßiger Weise erzeugten Kinder übergeht; dann werden sie auch mit mehr Interesse die Erziehung derselben überwachen. Ich möchte also sehr gerne, daß dieser Antrag zu nochmaliger einläßlicher Vorberathung zurückgesendet und dann in Form eines Projekt-Dekretes reproduzirt werde.

Ebersold. Ein Redner hat vorhin bemerkt, es sei sehr fatal, daß durch solche Anzüge die Zeit des Großen Rathes auf unnütze Weise in Anspruch genommen werde. Ich glaube, dieser Gegenstand sei so wichtig und greife so tief ein, daß derselbe ja wohl aller Beachtung werth sei, und vielleicht sind gerade von den Betreffenden schon solche Anzüge hierher gebracht worden, die weit füglicher hätten wegbleiben können.

Herr Präsident. Ich muß sehr bitten, daß man sich nicht in das Dominium der Persönlichkeiten verliere. Ich bedaure ferner sehr, daß Niemand von meinen Herren Stellvertretern da ist, weil ich sehr gerne über diese Angelegenheit das Wort ebenfalls ergriffen hätte. Herr Oberst von Tavel hat indessen meine Ansicht vollkommen ausgedrückt.

Herr Berichterstatter. Die unehelichen Kinder haben in neuerer Zeit Manches gewonnen, was sie sonst nicht hatten. Früher waren sie sogar nicht bürgerlich ehrenfähig; sie durften nicht einmal Theologie studiren, sie waren vom geistlichen Stande ausgeschlossen. Jetzt hingegen in neuester Zeit erst haben die Unehelichen die bürgerliche Ehrenfähigkeit erhalten; wir haben Beispiele, daß Uneheliche sogar an die höchsten Staatsstellen berufen wurden. Also haben sie bereits einen bedeutenden Fortschritt gemacht. Aber noch mehr. Früher waren sie nicht einmal erbfähig; wenn ein uneheliches Kind das Glück hatte, mit einem Vermächtnisse bedacht zu werden, so mußte es erst noch von meinen gnädigen Herren legitimirt werden, um das Vermächtniß annehmen zu können. Auch dieses ist jetzt weggefallen, die Unehelichen sind erbfähig geworden, nicht zwar überhaupt, aber doch in Bezug auf letzte Willenserklärungen. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, der Sittlichkeit und dem Institute der Ehe nicht zu nahe treten wollen, so müssen Sie jedenfalls die Erbfähigkeit der Unehelichen beschränken auf diejenigen Kinder, deren Aeltern ledig absterben. Es ist allerdings ein großer Uebelstand, daß, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes etwas Vermögen hinterläßt, dann der Staat eigentlich erbt, weil das uneheliche Kind nicht erben kann, die Mutter also eigentlich erblos ist Wir haben noch sehr viele Fälle, wo die Regierung Verzicht leisten muß auf das Erbe einer solchen Mutter zu Gunsten eines unehelichen Kindes. Diesen Uebelstand möchte ich heben. Aber den unehelichen Kindern überhaupt, auch solchen, die von Eheleuten erzeugt werden, ein Erbrecht einzuräumen, dem könnte ich im Interesse der Sittlichkeit nicht beistimmen. Ich mag es wohl leiden, daß die unehelichen Kinder hier so viele Fürsprache finden, daß man sie gleichsam so an's Herz drückt; aber Alles hat doch seine Schranken. Ich bin ferner auch der Meinung, daß, wenn in einem Hauptgesetzestheile ein wesentlicher Uebelstand sich findet, man nicht immer warten kann, bis eine allgemeine Revision kömmt; aber ich unterscheide zwischen Formsachen und zwischen der Materie. Die Aufhebung der Untergerichte z. B. war eine bloße Formsache; da kann man Dieses oder Jenes machen, so hat es keinen Nachtheil in Bezug auf die Materie selbst. Hier hingegen handelt es sich um die Materie, und zwar um eine sehr wichtige Materie. Da Sie nun eine eigene Kommission zu Bearbeitung unserer Civilgesetze niedergesetzt haben, so ist es jedenfalls am Zweckmäßigsten, dieser Kommission auch den vorliegenden Gegenstand zu überweisen. Es ist nicht gesagt, daß, wenn die Gesetzgebungskommission die Sache für dringend halten sollte, sie dann nicht einen besondern Vorschlag noch vor der Revision des Civilgesetzes überhaupt bringen dürfte. Uebrigens ist auch kein absolutes Hinderniß da, der Gesetzgebungskommission zugleich den Auftrag zu geben, diese Materie mit möglichster Beförderung zu behandeln und hierher zu bringen. Allfällig kann auch der Regierungsrath ein solches Dekret bringen, aber in keinem Falle könnte ich in der Sache selbst weiter gehen, als ich vorhin angedeutet habe, im Interesse der Heiligkeit des ehelichen Bandes, welches die Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnung bildet. Ich bin, wenn Sie den letzten Weg einschlagen wollen, sehr geneigt, ein daheriges Gutachten zu machen und ein Projekt zu bearbeiten, aber ich weiß nicht, ob dann Diejenigen, welche der Sache eine weitere Ausdehnung geben möchten, damit zufrieden sein werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes . .	46 Stimmen.
Den Regierungsrath anzuweisen, einen Dekretsentwurf über die Erbfähigkeit der unehelichen Kinder auszuarbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen	81 Stimmen.

Ein fernerer Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei betrifft ein Gesuch des durch obergerichtliches Urtheil vom 9. Mai 1846 zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe wegen betrügerischen und muthwilligen Geldstages verurtheilten J. Fabrni, von Eriz-Schattseite, in Steffisburg, gewesenen Sägers und Holzhändlers, um Umwandlung der über ihn verhängten Zuchthausstrafe entweder in Landesverweisung oder doch in einfache Einsperrung, mit Anrechnung der seit Eröffnung des Urtheiles ausgestandenen Gefangenschaft. In Betracht nun, daß ohne Zweifel das Obergericht die zu Gunsten des Bittstellers sprechenden Umstände bereits gehörig berücksichtigt haben werde, und daß der Petent überdieß seine Strafe noch gar nicht angetreten hat, geht der Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Durch's Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident will nun zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorlegen den am 13. Wintermonat verlesenen Anzug des Herrn Niggeler und sechszehn anderer Mitglieder, betreffend die Verhältnisse des Berner-Regimentes in Neapel.

Ingold trägt, wegen vorgerückter Zeit, auf Verschiebung dieses Gegenstandes an, da derselbe eine ziemlich lange Diskussion veranlassen möchte.

Herr Präsident erwiedert, der Gegenstand sei gestern auf die Tagesordnung für heute gesetzt worden, und die nächsten Tage werden so ziemlich ausschließlich auf die Berathung des Budgets verwendet werden müssen.

Weingart erklärt sich, da Herr Niggeler nicht anwesend sei, bereit, den Anzug zu entwickeln, wofern man die Behandlung nicht verschieben wolle.

von Steiger glaubt, es stehe der Verschiebung nichts im Wege, man könne ja den Vortrag über die Beschwerde des Herrn Gigon behandeln, welcher Gegenstand gestern auch auf die Tagesordnung gesetzt worden sei.

Herr Präsident stimmt diesem Vorschlage bei, ersucht aber, da er sich, als gewesenes Mitglied der abgetretenen Regierung, bei diesem Geschäfte für betheiligt halte, in Abwesenheit des Herrn Vicepräsidenten, den Herrn Stellvertreter dieses Letztern um die Gefälligkeit, das Präsidium zu übernehmen.

Scherz, Stellvertreter des Vicepräsidenten, erwiedert, das Präsidium könne er nicht übernehmen, da er von der Bittschriftenkommission als Berichterstatter in diesem Geschäfte bezeichnet sei.

Herr Präsident erklärt sich unter diesen Umständen bereit, den Vorsitz selbst zu führen, und ladet den Herrn Berichterstatter der Bittschriftenkommission ein, seinen Rapport zu erstatten.

Scherz, Fürsprecher, erwiedert, er müsse vorher die Akten noch einmal lesen.

Herr Präsident. In diesem Falle ist die Sache aus, und wir wollen für heute abbrechen.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt werden:

1) Ein von mehrern Mitgliedern aus dem Jura unterzeichneter Anzug, betreffend die Erbauung einer Verbindungsstraße zwischen dem nördlichen Theile des Kantons und dem Oberelsaß.
2) Ein Anzug des Herrn Marchand in ähnlichem Sinne.

Herr Präsident. Als Präsident dieser hohen Versammlung möchte ich denn doch die Herren ersuchen, einwenig „hübscheli" zu machen mit solchen Anträgen. Bei einem muthmaßlichen Defizit von Fr 500,000 — läßt es sich doch einwenig sehen, was man macht. Es fragt sich am Ende: Wer soll das Alles zahlen? Muß man das Geld aus den Beuteln der Kapitalisten nehmen, so wird man zuletzt doch aufhören müssen. Ich möchte sehr bitten, nicht allzuviele Begehren an die Staatskasse zu stellen.

Fleury beschwert sich, daß der Büdgetentwurf in französischer Sprache noch nicht ausgetheilt worden sei.

Herr Präsident. Das ist eine Nachläßigkeit, die nicht mehr angehen kann!

Als eingelangt werden angezeigt:

1) Eine Zuschrift einer ziemlichen Anzahl von Offizieren des Bernerregiments in Neapel, die dortigen Verhältnisse betreffend.
2) Verschiedene Strafnachlaß- und Umwandlungsbegehren.
3) Vorstellung von 24 Einwohnern des Amtsbezirks Saanen, dahin gehend, daß am Platze der vom Regierungsrathe erlassenen Verordnung über die Hypothekarkasse eine zweckmäßigere erlassen werden möchte.
4) Ein Naturalisationsgesuch.
5) Vorstellung der Burgergemeinde Schattenhalb, bezweckend die unverzügliche Korrektion der Kirchetstraße.

(Schluß der Sitzung nach 12 Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 51.

Siebente Sitzung.

Montag den 21. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Bähler, Beutler, Bützberger, Dähler zu Seftigen, Eggimann, Freudiger, Friedli, Funk, Geiser Oberstlieutenant, Gerber zu Steffisburg, Hirsbrunner, Indermühle, Joost, Karlen in der Mühlematt, Känel, Leist, Migy, Niggeler, Nydegger, Otth, Probst zu Langnau, Rothacher, Ruof, Scheidegger zu Waltrigen, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schüpbach zu Biglen, Schüpbach zu Höchstetten, Tieche, Walther, Wenger, Wiedmer zu Grünen und Zwahlen; ohne Entschuldigung: Die Herren Aebersold, Carrel, Christen, Grimaitre, Helg Amtsschaffner, Iseli zu Rüxau, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kropf, Küng zu Hunziken, Küng zu Lyß, Lehmann zu Leuzigen, Marti Arzt, Marti zu Brüttelen, Messerli zu Trommyl, Meethe, Müller Dr., Mützenberg, Pequignot gewesener Landammann, Rentsch, Rolli, Ruprecht, Salzmann, Scheidegger Arzt, Stettler und Streit zu Könitz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein Anzug des Herrn Lohner, dahin gehend: es solle von nun an (außerordentliche Umstände vorbehalten) der Große Rath nicht mehr zusammen berufen werden, bis die zur Behandlung kommenden wichtigen Gesetzes- und Dekretsentwürfe jedes Mal mit dem Traktandenzirkular gedruckt den Mitgliedern des Großen Rathes zugesendet werden können; weniger wichtige dagegen wenigstens zwei Tage vor der Berathung ausgetheilt werden.

Herr Präsident. Daß Ihr Präsident vollkommen sympathisirt mit diesem Anzuge, mag daraus hervorgehen, daß er vor kurzer Zeit konfidenziell darüber an den Herrn Regierungspräsidenten geschrieben hat.

Tagesordnung.

Entwurf Staatsbüdget für das Jahr 1847.

Herr Präsident. Bevor ich dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes das Wort ertheile, muß ich mir einen kurzen Bericht über diese Sache erlauben. Da wir hier zum ersten Male in dieser neuen Versammlung ein Büdget behandeln, und vielleicht nicht alle Mitglieder die frühern Verhandlungen über unsere Büdgets gelesen haben, so soll ich doch mit einigen Worten daran erinnern, was eigentlich bisher unter der Behandlung des Büdgets verstanden wurde. Das Büdget ist die Ordnung des Staatshaushaltes, der Voranschlag über diejenigen muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben, welche im Laufe des Jahres stattfinden sollen. Bei diesem Anlasse geht gleichsam die ganze Staatsverwaltung vor dieser Versammlung vorüber, und es war bisher angenommen, daß man dann Bemerkungen über alle Zweige der Verwaltung machte, jedoch nicht in dem Verstande, daß bestehende Gesetze und Grundeinrichtungen bei diesem Anlasse so in transitu aufgehoben werden könnten, denn das wäre ein höchst gefährliches Verfahren. Wohl aber wurden Bemerkungen gemacht über dieses und jenes und dann je nach Umständen erheblich erklärt. In diesem Sinne findet diese Diskussion statt, welche immerhin etwas schwieriger ist, als jede andere, eben weil sie in alle Gebiete der Verwaltung überschweift. Was nun das dießmalige Büdget betrifft, so soll ich hier sagen, daß die Staatswirthschaftskommission, welche ich ohnehin erst letzten Freitag Nachmittags versammeln konnte, weil das Büdget vorher nicht bereit lag, die Sache nicht so untersuchen konnte, wie es hätte geschehen sollen und früher auch geschehen ist. Vorerst hatte sie das Büdget zu spät erhalten, mußte sich aber dennoch sogleich damit befassen, weil hier keine andern Geschäfte mehr vorlagen, mit welchen der Große Rath seine Zeit hätte ausfüllen können. Es ist dann zu diesem Uebelstande noch ein anderer Uebelstand hinzugekommen. Ich hatte den nunmehrigen Herrn Standesbuchhalter ersuchen lassen, den Berathungen der Staatswirthschaftskommission beizuwohnen; derselbe hat aber geglaubt, die Bankdirektion, welche am Freitage ebenfalls Sitzung hielt, sei wichtiger, und ist daher nicht erschienen. Ich hätte im Gegentheile die Ansicht gehabt, die Staatswirthschaftskommission wäre jetzt wichtiger. Auf diese Weise konnte die Staatswirthschaftskommission nicht diejenige Auskunft bekommen, welche sie hätte bekommen sollen, und daher erscheinen in ihrem Vortrage mehrere Bemerkungen, welche vielleicht nicht gemacht worden wären, wenn die Kommission sogleich den nöthigen Aufschluß erhalten hätte. Wünschenswerth ist es immerhin, daß diese beiden Uebelstände künftig nicht mehr eintreten. Es ist überhaupt wünschenswerth, daß für die künftigen Sitzungen des Großen Rathes die Geschäfte früher vorberathen und eingelangt seien als dießmal, wo sie im Ganzen ziemlich spät in die Feder gefaßt und spät ausgetheilt worden sind. Auf diese Weise können die Geschäfte unmöglich mit der erforderlichen Ruhe und Umsicht behandelt werden. Es wird jetzt vor allem aus die Eintretensfrage behandelt werden, und ich soll noch anzeigen, daß von Seite der Standesbuchhalterei die ursprüngliche Ausgabe des Büdgets nachträglich berichtigt worden ist, und daß ein Beamter der Buchhalterei da ist, um sie umzutauschen. Die französische Ausgabe ist in Ordnung. Ich will nun den Herrn Berichterstatter ersuchen, seinen Eingangsrapport zu erstatten.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Vorerst, Herr Präsident, meine Herren, habe ich Sie darauf aufmerksam zu machen, daß in den Ihnen ausgetheilten Exemplaren des Budgetentwurfs einige Satzfehler stehen geblieben sind, Fehler nicht der Behörden und auch nicht des Druckers, sondern desjenigen Unterbeamten der Buchhalterei, welcher den Druck korrigiren sollte. Indessen ändern diese Fehler sowohl am Endresultate des ganzen Budgets, als auch am Resultate der einzelnen Hauptrubriken nichts. (Diese Satzfehler werden nunmehr im Einzelnen angezeigt.) Nun zur Sache. Das ehrenwerthe Präsidium hat bereits bemerkt, daß Sie, meine Herren, heute zum ersten Male ein Staatsbudget berathen, und es ist diese Berathung eine der wichtigsten Aufgaben der obersten Landesbehörde, weil sie beinahe die einzige Gelegenheit ist, bei welcher diese Behörde eine Gesammtübersicht über den Staatshaushalt bekömmt und einen Blick werfen soll in alle Zweige der Verwaltung. Ferner ist diese Berathung darum wichtig, weil dadurch für alle untern Behörden die Direktion gegeben wird, wie sie im Laufe des Jahres die Summen verwenden sollen, wenn sie nicht gegenüber der obersten Landesbehörde verantwortlich werden wollen. Daher glaube ich, Sie werden diesem Budget Ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden. Ich erlaube mir nun einige Bemerkungen darüber im Allgemeinen. Das vorliegende Budget ist nach meiner Ansicht nur ein Uebergangsbudget, weil, so wie gegenwärtig die Reform des gesammten Finanzwesens noch nicht vollendet, sondern erst im Werden begriffen ist, ebenso auch das Budget noch nicht auf denjenigen Zustand basirt werden kann, wie es der Fall sein wird, nachdem die Finanzreform vollendet ist. Das gegenwärtige Budget ist ein Uebergangsbudget zunächst in Bezug der Einnahmen. Diese Einnahmen zerfallen in drei Hauptrubriken, nämlich in den Ertrag des Staatsvermögens, in den Ertrag von Regalien und Staatsanstalten und in den Ertrag von Staatsabgaben, seien es indirekte oder direkte. In allen diesen Einnahmequellen wird bei der durchzuführenden Finanzreform ebenfalls eine Reform im Einzelnen stattfinden. Bei den sogenannten eigenthümlichen Einkünften oder dem Ertrage des Staatsvermögens wird zunächst eine Reorganisation des Forstwesens stattfinden müssen, ebenso eine Liquidation des Domänenwesens. Ferner werden die im Auslande angelegten Kapitalien zurückgezogen und hier im eigenen Lande nutzbringend gemacht werden. Ob alles dieses zu Gunsten oder zu Ungunsten der Staatsfinanzen gereichen werde, das wird die Zukunft lehren. Nach meiner Ueberzeugung wird diese Reform zu Gunsten der Staatsfinanzen ausfallen; unsere Forste können bei guter und zweckmässiger Verwaltung offenbar mehr abtragen als bisher, das Gleiche wird hinsichtlich der Domänen der Fall sein, welche nach erfolgter Liquidation füglich Fr. 50,000 mehr abwerfen können als bisher. Was die ausländischen Kapitalien betrifft, so entsteht zwar hier allerdings durch ihre Zurückziehung ein Defizit im Zinsertrag; dasselbe beläuft sich ungefähr auf Fr. 39,000. Indessen ist ein solches Defizit gegenüber den großen national ökonomischen Vortheilen, welche die Zurückziehung dem Lande gewährt, nicht in Betracht zu ziehen. So wie also in Bezug auf die eigenthümlichen Einkünfte eine Reform stattfinden wird, so wird eine solche auch in Bezug auf die zweite Einnahmsquelle eintreten müssen, nämlich in Betreff der Regalien und Staatsanstalten. Ich bin indessen nicht der Ansicht, daß auf einmal auch hier reformirt werde, sondern ich möchte zunächst mit dem direkten Steuersysteme beginnen. Erst wenn das Volk sich an dasselbe gewöhnt hat, sollen auch diese Regalien so reformirt werden, wie das Interesse der Nationalwirthschaft es erheischt. Alsdann sind allerdings im Postwesen, mit Rücksicht auf Handel und Industrie, ferner im Salzwesen zur Hebung des Ackerbaues und der Viehzucht Reformen nöthig. Endlich dann stehen uns wesentliche Reformen bevor bezüglich auf die dritte Einnahmsquelle, nämlich die Staatsabgaben. Eine solche Reform ist bereits angebahnt dadurch, daß ein Zollkonkordat mit einigen benachbarten Ständen in Unterhandlung steht und vielleicht bereits vor Jahresfrist zum Abschlusse kommen wird. Eine andere Reform ist durch die Verfassung selbst ebenfalls angebahnt, nämlich in Bezug auf die Handänderungsgebühr. Andere Abgaben, wie namentlich die Wirthschafts-, Patent- und Konzessionsgebühren müßen ebenfalls nothwendig reformirt werden. Daraus sehen Sie, Herr Präsident, meine Herren, daß die Einnahmsquellen des Staates, wie sie sich nach diesem Budget herausstellen, nicht bleibend sind, sondern nur noch für eine Uebergangsperiode von zwei bis höchstens sechs Jahren ungefähr die nämlichen sein, und daß von Jahr zu Jahr noch einige Aenderungen darin stattfinden werden. So wie das Budget in Bezug auf die Einnahmen bloß ein Uebergangsbudget ist, so ist es auch in Bezug auf die Ausgaben bloß ein Uebergangsbudget, weil nämlich die Reorganisation der gesammten Staatsverwaltung noch nicht ins Leben getreten ist. Infolge dieser Reorganisation werden vorerst eine Menge öffentlicher Stellen eingehen, andere dagegen können neu entstehen. Dadurch wird ein wesentlicher Einfluß auf die Staatsbesoldungen stattfinden, darum wesentlich, weil unsere gegenwärtigen Besoldungen sich auf die Summe von Fr. 1,450,000 belaufen. Durch Vereinfachung des Staatsorganismus, durch Kumulirung solcher Stellen, welche ihrer Natur nach füglich kumulirt werden können, wird offenbar vieles zum Vortheile der Staatsfinanzen reformirt werden. Eine andere Reorganisation, welche nach meiner Ansicht zum Vortheile des Budgets ausfallen wird, betrifft das Militärwesen. Im gegenwärtigen Budget finden Sie das Militärbudget noch nicht auf diese Reform basirt, weil dieselbe noch nicht da ist, also finden Sie auch noch nicht diejenigen Ersparnisse, welche man von dieser Reform erwarten kann. Das Gleiche ist bei der Baudirektion der Fall. Nachdem einmal die Liquidation der Domänen stattgefunden haben, und ein richtiges System im Hochbau, Wasserbau und Straßenbau angenommen sein wird, werden Sie auch nicht mehr diejenigen hohen Ansätze finden wie jetzt. Das Gleiche ist endlich auch der Fall bei der Direktion des Innern. Hier ist namentlich die Uebergangsperiode des Armenwesens in ein neues System vorauszusehen. Wenn dieses neue System einmal im Leben und gehörig durchgeführt ist, so werden die dahergen Opfer für den Staat auch nicht mehr so groß sein, als sie jetzt hier im Budget erscheinen. Wenn der verfassungsmäßige Grundsatz der bloß freiwilligen Armenunterstützung durchgeführt sein wird, wenn die dahergen Staatsanstalten errichtet sein werden u. s. w., alsdann wird der Staat alles Weitere, was für die Armen zu thun ist, mit leichten Opfern machen, als dieß einstweilen der Fall sein muß. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, um Ihnen zu zeigen, daß das jetzige Budget nur ein Uebergangsbudget ist. Nun bezüglich auf das Resultat des Budgets noch einige Bemerkungen. Die Ausgaben übersteigen die Einnahmen um die Summe von Fr. 533,509. Es liegt mir ob, die Ursachen davon nachzuweisen. Zunächst mache ich aufmerksam auf den Unterschied im gegenwärtigen Einnahmenbudget gegenüber demjenigen von 1846. Im Budget von 1846 haben Sie eine Einnahme von Fr. 3,012,436; hier hingegen finden Sie an ordentlichen Einnahmen nur Fr. 2,653,985. Der Grund dieser Mindereinnahme liegt in Folgendem. Weggefallen sind in Folge der stattgefundenen Verfassungsrevision an Zehnten und Bodenzinsen, wofür im Budget von 1846, basirt auf die frühern Gesetze, die Summe von Fr. 318,000 ausgesetzt war, hier hingegen bloß Fr. 83,000 erscheinen, in runder Summe Fr. 235,000; ferner an Ertrag der Grundsteuer, welche im Budget von 1846 mit Fr. 152,000 angesetzt war, hier hingegen bloß mit Fr. 103,000 erscheint, — Fr. 49,000. Diese beiden Summen sind die unmittelbare Folge theils der Verfassungsrevision, theils von Gesetzen der abgetretenen Behörden. In den übrigen Zweigen erzeigen sich folgende Mindereinnahmen des vorliegenden Budgets gegenüber demjenigen von 1846. Ertrag der Domänen. Im Jahr 1846 war er budgetirt zu Fr. 131,000, jetzt hingegen zu Fr. 125,000, mithin beträgt die Mindereinnahme Fr. 6000 daher rührend, daß die Staatsdomänen und Waldungen durch ein Gesetz des vorigen Jahres tellpflichtig erklärt worden sind. Ertrag des ausländischen Zinsrodels. Im vorigen Budget war er berechnet zu Fr. 280,000, jetzt hingegen nur Fr. 241,000, mit Rücksicht nämlich auf diejenigen Gelder, welche nun in die Hypothekarkasse fließen, wovon drei Millionen bloß zu 3½ Prozent Zins berechnet sind, — mithin eine Differenz von Fr. 39,000. Ertrag der Posten. Im Budget von 1846 war er angeschlagen zu Fr. 200,000, jetzt nur zu Fr. 180,000, Mindereinnahme Fr. 20,000, — daher rührend weil noch von der abgetretenen Verwaltung ein vermehrter

Postdienst eingeführt worden ist, indem jede Kirchgemeinde nunmehr einen Briefträger hat. Für den Bergbau waren im Budget von 1846 Fr. 3000 angesetzt, dießmal hingegen nur Fr. 1000, und für die Stempeltaxe im Budget von 1846 Fr. 77,000, jetzt hingegen nur Fr. 70,000 Ich bemerke hiebei, daß diese mindern Ansätze des gegenwärtigen Budgets sich auf die Maxime der vorberathenden Behörde gründen, jeweilen nur den wirklichen Durchschnittsertrag der letzten vier Jahre anzunehmen, während die Behörden, welche das vorige Budget gemacht haben, immer den höchsten Ansatz der letzten Rechnung angenommen zu haben scheinen. Ertrag der Militärdispensationsgebühren: Im Budget von 1846 mit Fr. 24,000, jetzt nur mit Fr. 18,000, Differenz Fr. 6000, ebenfalls nach dem Durchschnittsertrage der letzten vier Jahre. Ertrag der Handänderungsgebühren: Im Budget von 1846, mit Fr. 106,000, jetzt nur mit Franken 94,000 angesetzt, — Differenz Fr. 12,000. Endlich Ertrag der Zolle: Im Budget von 1846 zu Fr. 640,000, jetzt hingegen nur zu Franken 623,000 berechnet, — mithin Differenz Fr. 17,000. Alle diese Mindereinnahmen rühren einerseits daher, daß infolge der Verfassung und gesetzlichen Bestimmungen bestimmte Einnahmsquellen weggefallen sind, andererseits daher, daß die vorberathende Behörde den Ertrag anderer Einnahmsquellen nicht so hoch geschätzt hat, als es voriges Jahr von den damaligen Behörden geschehen ist. Mithin ist der Vorwurf, als seien im gegenwärtigen Budget die Einnahmsquellen zu hoch geschätzt, offenbar ungegründet. Die Gesammtsumme der muthmaßlichen Minder innahme beträgt somit Fr. 393,000 gegenüber dem Budget von 1846. Nun hat aber das Defizit des vorliegenden Budgets auch in vermehrten Ausgaben seinen Grund, und zwar in Ausgaben, welche vorzüglich die Folge der Verfassungsrevision sind. Zunächst erscheint hier zum ersten Male eine Summe von Fr 250,000 als Beitrag zu den Armentellen, welchen die Verfassung dem Staate auferlegt; ferner eine Summe von Fr. 100,000 für Verzinsung der Zehnt- und Bodenzinsl quidationsschuld, derjenigen Schuld nämlich, welche dem Staate durch die Rückerstattungen an die frühern Loskäufer und durch die Entschädigungen der Privatberechtigten auffällt. Also haben wir in Folge gesetzlicher oder verfassungsmäßiger Notwendigkeit bereits eine ordentliche Ausgabe von Fr. 350,000 mehr als früher. Aber auch im außerordentlichen Ausgabenbudget finden Sie, in Folge der außerordentlichen Umstände, Ansätze welcher früher nicht erschienen. Dahin gehören die Fr 100,000 für Beschäftigung der Armen, und Fr. 50,000 für Armenanstalten. Rechnen Sie diese zu den obigen Fr 350 000, so macht deß bereits eine Summe von Fr. 500,000 für Ausgaben, welche in den frühern Budgets nicht erschienen sind. Diese Fr. 500 000 Mehrausgaben mit den obigen Fr. 393,000 Mindereinnahmen machen zusammen eine Differenz von Franken 893 000. Nun sind zwar im Budget einerseits auch Mehreinnahmen in einzelnen Verwaltungszweigen vorgesehen, und ebenso auch Minderausgaben. Die Mehreinnahmen vertheilen sich auf den Ertrag der Waldungen, mit Fr. 35 000, auf den Ertrag der Kantonalbank, mit Fr. 8000, auf denjenigen der von der Inselkorporation zurückgezogenen Gelder, mit Fr. 13,000, auf den Münzamtsfond, mit Fr. 1000, auf den inländischen Zinsrodel und die Domänenkasse, mit Fr. 13,000, und auf die Salzhandlung, mit Fr 3000, zusammen also mit einer Summe von Fr. 73 000 Die Minderausgaben rühren her theils von bereits in Folge der neuen Verfassung eingetretenen Reorganisationen, zum Theil auch von Ersparnissen, welche die neuen Behörden auf der Verwaltung machen zu können glauben. Diese Minderausgaben sind folgende: Für den Regierungsrath waren im Budget von 1846 im Ganzen angesetzt Fr. 128,000; hier hingegen werden nur gerechnet Fr. 91,000, also weniger Fr 37,000; für die Verwaltungskosten in den Amtsbezirken erzeigt sich eine Ersparniß von Fr. 27,000, hauptsächlich von der Aufhebung der Unterstatthalterstellen herrührend. Freilich wurde ein Antrag erheblich erklärt, daß dafür die Gemeinderatspräsidenten entschädigt werden sollen; allein dieses wird erst später zu erledigen sein Auf der Direktion der Justiz zeigt sich eine Minderausgabe von Fr. 33 000, den Staatsbeitrag zu den Armentellen natürlich nicht inbegriffen; auf derjenigen der Justiz und Polizei eine solche von Fr. 10,000, welche zwar infolge des erst seither erlassenen neuen Landjägergesetzes wiederum mehr als aufgewogen wird. Die Direktion der Finanzen zeigt eine Minderausgabe von Fr. 5000, die Verzinsung der Zehntschuld abgerechnet, diejenige der Erziehung eine solche von Fr 8000, und die Direktion der öffentlichen Bauten auf dem Budget der ordentlichen Ausgaben eine Minderausgabe von Franken 30,000 Endlich dann erzeigt sich auch für die Gerichtsorganisation eine Minderausgabe von Fr. 16,000, herrührend von der durch die Verfassung aufgestellten Umwandlung der Besoldungen der Amtsrichter in bloße Entschädigungen, worüber Ihnen ein Dekret vorgelegt werden wird. Alle diese Minderausgaben belaufen sich auf die Summe von Fr. 166,000. Rechnen Sie diese Minderausgaben mit den obigen Mehreinnahmen zusammen, so erhalten Sie die Summe von Fr. 239,000 zu Gunsten des vorliegenden Budgets. Dagegen erscheinen wiederum Mehrausgaben auf der Verwaltung, nämlich Fr 39,000 für den Großen Rath, Fr 8000 für Vorortskosten und Franken 18,000 für die Militärdirektion, wegen eines im Budget vorgeschlagenen Lagers. Ziehen Sie diese Mehrausgaben mit Fr. 65,000 von obigen Minderausgaben ab, so bleibt immerhin eine Minderausgabe von Fr. 101,000, welche als Ersparniß auf der Verwaltung angesehen werden kann. Wenn einmal die Reorganisation der Staatsverwaltung durch alle Zweige durchgeführt sein wird, so kann diese Ersparniß füglich auf die doppelte Summe ansteigen. Indessen muß Alles seine Zeit haben. Ich habe oben gesagt, die Differenz zu Ungunsten des gegenwärtigen Budgets betrage Fr. 893 000; ziehen Sie die obigen Fr. 101,000 ab, so bekommen Sie eine Differenz zu Ungunsten des gegenwärtigen Budgets gegenüber dem vorjährigen von Fr. 792,000, und ziehen Sie hievon die im Budget angesetzten muthmaßlichen außerordentlichen Einnahmen ab mit Fr 230,000, so bleibt immerhin noch eine Differenz von Fr. 562,000. Das ist, Herr Präsident, meine Herren, was ich im Allgemeinen zu bemerken habe. Schließlich noch ein Wort wegen der Vermögenssteuer. Wenn Sie die Verhandlungen des Verfassungsrathes nachlesen, so werden Sie dort finden, daß eine Vermögenssteuer schon damals, nachdem die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse ausgesprochen war, vorausgesehen wurde, und auffallender Weise stimmen die damaligen Berechnungen mit dem jetzigen Resultate ganz überein, ungeachtet die außerordentlichen Ausgaben wegen Theurung und Armennoth damals nicht vorausgesehen werden konnten. Herr Regierungsrath Dr. Schneider hatte das Defizit auf Fr. 555 000, ich hingegen auf Fr 535,000 berechnet, und ungeachtet jener außerordentlichen Ausgaben beläuft es sich jetzt doch nur auf Fr. 533,000. Eine Vermögenssteuer nun müssen wir haben, auch wenn das Budget gar kein Defizit zeigte, damit wir um so eher das indirekte Abgabensystem revidiren können, und weil ohne Vermögenssteuer der Kanton keine großen Unternehmungen machen kann, so lange er seine Ausgaben stets auf die ordentlichen Einnahmen beschränken muß, während, wenn er direkte Abgaben bezieht, große und nützliche Unternehmungen viel eher werden dekretirt werden, weil dann der Staat sich dazu die nöthigen Mittel leicht verschaffen kann. Ich schließe einfach dahin, daß es Ihnen gefallen möchte, in die Berathung des Budgets einzutreten.

Rötlisberger zu Münsingen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe die Ehre, Ihnen hier einen schriftlichen Bericht mitzutheilen über die am letzten Freitage stattgehabten Berathungen der Staatswirthschaftskommission Der sich erzeigende Ausfall findet sich gerechtfertigt einerseits durch die Bestimmungen der Verfassung, andererseits namentlich durch die Verminderung der Einnahmen auf dem ausländischen Zinsrodel Hingegen wird nun noch einige Vermehrung des Defizits stattfinden, infolge der von Ihnen in dieser Sitzung erkannten Ausgaben. Im Uebrigen habe ich dem schriftlichen Berichte weiter nichts beizufügen.

Verlesen wird nun nachstehender

Vortrag der Staatswirthschaftskommission.

„Herr Präsident,
Meine Herren.

Wir geben uns die Ehre, Ihnen hiermit unsern Bericht über das vom Regierungsrathe Ihnen vorgelegte Staatsbudget für 1847 abzustatten.

Diesem Berichte müssen wir die Bemerkung vorausschicken, daß die Vorlegung des Bädgets dem Vernehmen nach durch das langsame Vorrücken der Druckarbeit bedeutend verzögert worden ist, ohne daß dadurch für die Genauigkeit viel gewonnen worden wäre, wie ein Blick auf den Anfang des Militärbüdgets (Seite 15) beweist, wo eine Reihe von Unrichtigkeiten sich zeigt, anderer einzelner Druckfehler nicht zu gedenken, deren Anführung nicht hierher gehört, da sie keinen Einfluß auf das Rechnungsergebniß ausüben. — Da auch in andern Fällen schon, z. B. bei Berathung von Gesetzesentwürfen, über Verzögerung der Druckarbeiten geklagt worden ist, und der Gang der Staatsgeschäfte durch derartige Hindernisse nicht aufgehalten werden soll, so finden wir uns zu dem Antrage veranlaßt:

„Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, zu „untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht sowohl zur „Beförderung des Geschäftsganges, als aus ökonomischen Grün„den, eine eigene Buchdruckerei für den Staat und auf Rech„nung desselben errichtet werden sollte."

Was nun die Berathung des Bädgets selbst betrifft, so haben uns sowohl alle weitern Belege zu demselben, als auch die mündliche Berichterstattung des Herrn Standesbuchhalters gefehlt, so daß wir nicht im Stande sind, ein begründetes Urtheil über das Bädget abzugeben, sondern uns darauf beschränken müssen, eine Vergleichung desselben mit demjenigen von 1846 vorzunehmen, die hauptsächlichsten Unterschiede zwischen beiden hervorzuheben und hieran einzelne Fragen und Wünsche anzuknüpfen.

Einnehmen:

Im Jahre 1846 belief sich die Summe des Einnehmens auf	Fr.	3,012,436
Im Jahre 1847 beläuft sie sich auf . .	„	2,883,985
Es hat sich demnach vermindert um . .	Fr.	128,451

Vergleichen wir die einzelnen Zweige des Einnehmens von 1847 mit den entsprechenden, wenn gleich theilweise in einer andern Reihenfolge erscheinenden, Rubriken von 1846, so zeigen sich folgende Resultate:

I. Ordentliche Einnahmen:

A. Ertrag des Staatsvermögens:

	Vermehrung.	Verminderung.
Im Jahre 1847 . . Fr. 860,810		
Im Jahre 1846 . . „ 746,691		
Also Mehreinnahme für 1847 Fr. 114,119		
Zu dieser Vermehrung tragen bei die Waldungen . . . . . Fr. 34,928		

Ob die Erhöhung dieses Ansatzes auf der Erhöhung der Holzpreise oder auf der Vermehrung der Holzschläge beruhe, und ob diese ohne Beeinträchtigung des nachhaltigen Ertrages der Waldungen möglich sei, können wir in Ermanglung der nöthigen Nachweise nicht beurtheilen. Während der Reinertrag der Waldungen für 1847 auf Fr. 188,600 gesetzt ist, war er für 1846 nur auf Fr. 153,672, für 1845 auf Fr. 109,086, für 1844 auf Fr. 101,571 angeschlagen.

Die Domänen hingegen zeigen einen Minderertrag von . . . . . Fr.		5,112

Aufgefallen ist uns hierbei der geringe Ertrag der Pfarrdomänen, der uns in Uebereinstimmung mit einer bereits in der Mitte des Großen Rathes gefallenen Ansicht zu dem Antrage veranlaßt:

„Es möchte der Regierungsrath unter„suchen und berichten, ob es nicht sowohl „im ökonomischen Interesse des Staates, „als im moralischen Interesse der Geist„lichkeit liege, die Pfarrer der Besorgung „von Domänen, in so weit ihnen dieselbe „lästig werden muß, zu überheben."

	Vermehrung.	Verminderung.
Die Kapitalzinse zeigen einen Mehrertrag von . . . . . Fr.	84,258	
Unter diesen haben sich im Vergleiche mit 1846 vermindert:		
der Ertrag vom inländischen Zinsrodel um Fr. 2,110		
der Ertrag vom ausländischen Zinsrodel um „ 38,730		
Fr. 40,840		
Dagegen hat sich vermehrt der Ertrag der Kantonalbank infolge einer Kapitalvermehrung von Franken 200,000 um . . . Fr. 8,000		
und als ganz neue, im Bädget von 1846 nicht vorkommende, Einnahmen erscheinen:		
Zins von Geldern der Inselkorporation mit Fr. 13,600		
Zins von liquidirten Münzamtrestanzen mit „ 1,400		
Zins von Ausständen der Domänenkasse mit „ 18,800		
Zins des Zehntloskaufkapitals um . . „ 83,298		
Fr. 125,178		

B. Regalien und Staatsanstalten:

Deren Ertrag belief sich im Jahre 1846 auf . . Fr. 706,575			
Deren Ertrag beliefe sich im Jahre 1847 auf . . „ 686,600			
mithin tritt eine Verminderung ein von . . Fr. 19,975			
In den einzelnen Verwaltungszweigen zeigen sich folgende Unterschiede zwischen 1846 und 1847:			
die Salzhandlung trägt mehr ein	Fr.	3,600	
die Postverwaltung weniger . .	„		20,000
die Pulverhandlung weniger . .	„		3,000
der Bergbau weniger . . .	„		2,525
das Amtsblatt mehr . . .	„	1,950	

C. Staatsabgaben:

Wenn der Ertrag der Zehnten und Bodenzinse hier in Rechnung gebracht wird, so betrugen die Staatsabgaben im Jahre 1846 . . . . Fr.	1,508,108	
im Jahre 1847 . . „	1,094,969	
folglich eine Verminderung von . . Fr.		413,139

Diese Verminderung vertheilt sich auf die verschiedenen Rubriken der Staatsabgaben, wie folgt:

Stempeltaxe	Fr.	6,600
Zölle	„	17,000
Handänderungsgebühren . .	„	11,500
Gerichtsgebühren	„	500
Militärdispensationsgebühren . .	„	6,000
Bußen und Konfiskationen . .	„	4,600
Grundsteuer des Jura . . .	„	48,052
Ausfallen der Zehnten und Bodenzinse im alten Kantone . . .	„	138,887

Vermehrung. Verminderung.

D. Verschiedenes:

Hier erscheint als eine neue, wenigstens im Büdget von 1846 nicht ausgesetzte, Einnahme der Beitrag von Partikularen zur Besoldung der Geistlichkeit mit Fr. 2,606

II. Außerordentliches Einnehmen:

Diese Rubrik ist neu und entspricht keinem Ansatze des Büdgets von 1846. Sie enthält im Vergleiche mit letzterm eine Mehreinnahme von . . . . . Fr. 230,000

Ueber dieses außerordentliche Einnehmen im Allgemeinen sehen wir uns zu folgender Bemerkung veranlaßt:

Es besteht dasselbe aus rückständigen Gefällen. Nun aber ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß sich derartige Rückstände nur vom Jahre 1846 auf 1847 übertragen werden, sondern es ist wahrscheinlich, daß am Ende des Jahres 1847 ähnliche Ausstände sich zeigen, und doch sind im Büdget von 1847 die Einnahmen als vollständig eingegangen verrechnet Entweder sollten demnach die Ausstände von 1846 als Kompensation derjenigen von 1847 nicht besonders angeschlagen, oder dann den muthmaßlichen Ausständen von 1847 bei der Angabe der Einnahmen Rechnung getragen und jene von diesen abgezogen werden. — Wenn das Gesagte auf die rückständigen Bodenzinse und Zehnten seine Anwendung nicht mehr finden sollte, so gilt es doch von den Ausständen des inländischen Zinsrodels und ganz besonders vom Erlös aus Holzverkäufen, der oben wohl kaum so hoch angesetzt worden wäre, wenn nicht auf dessen vollständiges Eingehen gerechnet würde.

An diese Bemerkungen wollen wir keinen weitern Antrag knüpfen, sondern die Erläuterungen des Finanzdirektors bei der Berathung des Budgets gewärtigen.

Als Verminderung des Einnehmens im Vergleiche zu 1846 ist endlich noch zu bezeichnen das Ausfallen einer Aktivrestanz von frühern Jahren; 1846 betrug sie . . . . . Fr. 42,062

Summe der Verminderungen	Fr.		475,176
Summe der Vermehrungen	„	346,725	346,725
bleibt an Verminderung	Fr.		128,451

Ausgaben:

Vermehrung. Verminderung.

Im Jahre 1847 beträgt es Fr. 3,417,494
„ „ 1846 belief es sich auf . . . . . „ 3,251,085

also für 1847 ein Mehrausgeben von . . . Fr. 166,409

In den einzelnen Rubriken des Ausgebens zeigen sich folgende Abweichungen von den Ansätzen für 1846:

A. Ordentliche Ausgaben:

II. Der Große Rath:

Für das Jahr 1847 wird mehr erfordert was von der Vermehrung der Taggelder herrührt. Fr. 39,360

Vermehrung. Verminderung.

III. Verwaltungsbehörden:

a. Regierungsrath:

Hier wird eine Ersparniß gemacht von Fr. 34,540
hauptsächlich an den Besoldungen der Regierungsräthe und an den Kanzleikosten.

b. Verwaltungskosten auf den Amtsbezirken:

Hier tritt eine Verminderung ein von . Fr. 27,085
die ihren Grund hauptsächlich im Ausfallen der Besoldung der Unterstatthalter (Fr. 24,885) hat.

c. Vorort:

Werden die vorjährigen Fr. 1,000 für das diplomatische Departement, die jetzt wegfallen, abgezogen, so bleibt eine Mehrausgabe von . . . . . Fr. 7,000

d. Direktion des Innern:

Sie braucht mehr als im Jahre 1846 Fr. 198,370
was namentlich von der Ausgabe für das Armenwesen herrührt, welche den Ansatz von 1846 um Fr. 210,980 übersteigt.

Die Rubrik „Landsaßen" veranlaßt uns zu dem Antrage: „Es möchte der Regierungsrath untersuchen und Bericht erstatten, ob es nicht thunlich sei, ein Gesetz über die obligatorische Einbürgerung der Landsaßen in die bestehenden Burgergemeinden des Kantons zu erlassen."

e. Justiz- und Polizeidirektion:

Hier tritt eine Ersparniß ein von . . Fr. 9,363
die sich auf mehrere Ansätze vertheilt, hauptsächlich aber von der Auslassung der frühern Kredite für gesetzgeberische Arbeiten (Fr. 4,000) und für Einbürgerung von Heimathlosen (Fr. 2,000) herrührt.

Sonstige Unterschiede in den Ansätzen zeigen sich namentlich bei'm Zuchthause in Bern, wo die Ausgaben um Fr. 16,600, die Einnahmen um Fr. 9,600, der Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen um Fr. 7,000 höher ansteigt als im Jahre 1846.

f. Die Direktion der Finanzen

zeigt eine Mehrausgabe von . . Fr. 94,800
welche hauptsächlich von der Verzinsung der Zehntliquidationsschuld herrührt.

g. Direktion der Erziehung:

Es tritt hier eine Ersparniß ein von Fr. 8,303
die sich auf verschiedene Ansätze vertheilt.

Der Staatswirthschaftskommission ist der sehr unbedeutende Kredit von Fr. 500 für die akademische Kunstanstalt aufgefallen. Sie glaubt, es sei der Würde des Kantons Bern angemessen, zu diesem Zwecke eine größere Summe auszusetzen, und stellt demnach den Antrag:

„Es möchte für die Anschaffung und „Sammlung von Kunstgegenständen und „Antiquitäten ein Kredit von Fr 5,000 „in das Büdget der Erziehungsdirektion „aufgenommen werden.

Verminderung. Vermehrung.

h. Militärdirektion:

Diese zeigt ein Mehrausgeben von . Fr. 18,062
welches hauptsächlich in der Erhöhung der Ansätze für die Formation der Truppen um Fr 14,200 und für den Unterricht der Truppen um Fr. 4671 seinen Grund hat.

Hier sehen wir uns zuerst zu der Frage veranlaßt: „ob nicht in Folge veränderter „Einrichtungen die Funktionen des Miliz„inspektors dem Direktor des Militärs „selbst übertragen und durch Aufhebung „jener Stelle Ersparnisse bewirkt werden „könnten“

Ferner finden wir das bisher befolgte System, nach welchem alle militärpflichtige und waffenfähige Mannschaft vollständig instruirt wird, ohne Rücksicht darauf, ob das Bedürfniß wirklich eine so große Zahl instruirter Milizen erfordere, sowohl zu kostspielig als unzweckmäßig, indem sicher eine geringere Zahl Milizen, wie sie das Bedürfniß erheischt, weit besser instruirt werden kann, als eine große in der gleichen Zeit und mit dem gleichen Instruktionspersonal. Unser Antrag geht demnach dahin, „daß der Regierungsrath mit der „Untersuchung der Frage beauftragt werden „möchte, ob es nicht zweckmäßig sei, eine „Beschränkung in der allgemeinen Ver„pflichtung zur Militärinstruktion eintreten „zu lassen.“

Ferner stellen wir den Antrag, „daß, „in Betracht der bedrängten finanziellen „Umstände, die Abhaltung eines Kantonal„ubungslagers unterbleiben und die dafür „ausgesetzte Summe von Fr. 36,798 ge„strichen werden möchte.“

Endlich ist es nicht ersichtlich, ob in der Rubrik „Garnisonsdienst der Hauptstadt“ die Auslagen für die zwei Kompagnien begriffen sind, welche neben den Rekruten in Folge des letzten Marktaufstandes die Garnison der Hauptstadt bilden, oder ob diese Auslagen anderswo in Rechnung gebracht sind. Jedenfalls aber wünschen wir darüber Auskunft zu erhalten, „ob eine „Kompagnie zu dem angegebenen Zwecke „nicht genügen, und dadurch eine Ersparniß „gemacht werden könnte.

i. Baudirektion:

In ihren ordentlichen Ausgaben zeigt sie
im Ganzen . . . . . Fr. 5,600
weniger als im Jahre 1846; im Hochbau wird nämlich eine Ersparniß von Fr. 25,000, in den Kanzlei- und Verwaltungskosten von Fr. 10 600, zusammen von Fr 35,600, gemacht; dagegen werden mehr erfordert für Straßenbau Fr 10 000 und für den Wasserbau Fr. 20,000, zusammen Fr. 30,000.

IV. Gerichtsbehörden:

Hier zeigt sich eine Minderausgabe von Fr. 16,677
die von der Verminderung der Besoldung der Amtsrichter herrührt.

Verminderung. Vermehrung.

B. Außerordentliche Ausgaben:

I. Für Neubauten:

Der Ansatz bleibt hinter dem vorjährigen
zurück um . . . . . Fr. 259,615

Jedoch finden wir die Reduktion der eigentlichen Ansätze von Fr. 607,792 auf die muthmaßliche Ausgabe von Fr 359,600 verhältnißmäßig doch zu stark. Denn wenn gleich der erstere Ansatz auch die Zeit vom 1. Weinmonat bis Ende 1846 in sich faßt, so beträgt dieß doch nur ein Fünftheil der ganzen Zeit, während mehr als volle zwei Fünftheile abgezogen worden sind. Es ist daher zu besorgen, daß die wirkliche Ausgabe die angesetzten muthmaßlichen Fr. 359 600 übersteigen werde. Wir wünschen hierüber nähern Aufschluß zu erhalten.

Die übrigen außerordentlichen Ausgaben sind neu und erscheinen im Vergleiche zum Budget von 1846 als neu, nämlich:

II. Für öffentliche Arbeiten u. s. w.	Fr.	100,000
III. Für die Kantonalarmenanstalten	„	50,000
IV. Für die Gesetzgebungskommission	„	10,000

Da nur zwei Gesetzesredaktoren angestellt sind, so scheint dieser Ansatz ziemlich hoch und sollte deßhalb genauer nachgewiesen werden.

V. Für Aufnahme des Steuerkadasters	Fr.	10 000
Summe der Vermehrungen	Fr.	527,592
Summe der Verminderungen	„	361,183 361,183
bleiben an Vermehrung	Fr.	116,409

Bilanz:

Das Budget von 1846 zeigte ein Mehrausgeben von	Fr.	238,649
Dasjenige von 1847 ein solches von . .	„	533,509
Differenz zu Gunsten desjenigen von 1846 .	Fr.	294,860

Ueber den dem Budget beigegebenen Antrag des Regierungsrathes, betreffend die Erhebung einer Vermögenssteuer im Jahre 1847, haben wir keine weitern Bemerkungen zu machen, da wir denselben durch die vorhandenen Umstände begründet finden.

Mit Hochachtung,

Bern, den 18. December 1846

Namens der Staatswirthschaftskommission,
der Präsident:
Al. v. Tillier.
Der Sekretär:
C. Jahn.“

Durch's Handmehr wird beschlossen, sofort in die Berathung des Budgetentwurfes einzutreten.

Voranschlag des Einnehmens.

(Zusammen Franken 2 883,985.)

I. Ordentliche Einnahmen. (Zusammen Franken 2 653,985.)

A. Ertrag des Staatsvermögens. (Zus. Fr. 860,810.)

1) Waldungen. (Zus. Fr. 188,600.)

Herr Finanzdirektor. Zuerst erlaube ich mir eine Erwiderung auf dasjenige, was die Staatswirthschaftskommission in ihrem Berichte in Betreff der Beilage zu dem Budget und in Betreff des Wegbleibens des Staatsbuchhalters angebracht

hat. Die Belege zum Budget lagen bereit, und wenn die Staatswirthschaftskommission sich nur irgendwie an die Finanzdirektion oder an die Buchhalterei gewendet hätte, so würde ihre Mittheilung ohne weiters stattgefunden haben; an die Finanzdirektion wenigstens hat sich die Kommission nicht gewendet, ob sie sich an die Buchhalterei gewendet hat, weiß ich nicht, möchte es aber bezweifeln. Was die Beiwohnung des Standesbuchhalters betrifft, so würde die Finanzdirektion ebenfalls dafür gesorgt haben, wenn man sich an sie gewendet hätte; allein auch dieses ist nicht geschehen. Was nun den vorliegenden Artikel betrifft, die Waldungen, so gründen sich die sämmtlichen Berechnungen auf die Durchschnittsberechnungen der letzten 4 Jahre, und zwar nicht sowohl auf die eingegebenen Hauungsvorschläge, welche bloß auf Fr. 153,000 gehen, als vielmehr auf den wirklichen Durchschnittserlös. Die Hauungsvorschläge werden gewöhnlich etwas zu niedrig gemacht, während der durchschnittliche Reinertrag der letzten vier Jahre sich auf die angesetzten Fr. 188,600 beläuft. In diesem Artikel finden Sie einen doppelten Ertrag der Waldungen, nämlich einen baaren Geldertrag von Fr. 243,000 und zweitens einen Naturalertrag von Fr 46,600, was zusammen einen Robertrag von Fr. 289,600 ausmacht. Zieht man die Administrationskosten mit Fr. 101,000 davon ab, so bleibt ein Reinertrag von Fr. 188,600.

von Steiger. So wie es bereits der Staatswirthschaftskommission aufgefallen ist, daß der Ertrag der Waldungen bedeutend höher gewerthet wurde, als früher, eben so ist dieses auch mir aufgefallen. Der Herr Berichterstatter sagt uns zwar, diese Vermehrung komme großentheils daher, daß die frühere Budgetirung gewöhnlich weit unter dem wirklichen Erlöse geblieben sei, während jetzt hier der Durchschnittserlös der letzten vier Jahre zu Grunde liege. Nichtsdestoweniger müßte ich gegen diesen Ansatz großes Bedenken äußern. Die Holzpreise der letzten vier Jahre hatten sich im ganzen Kanton successive auf eine ungewöhnliche Höhe gesteigert, jetzt hingegen sind dieselben sehr bedeutend gefallen, in verschiedenen Gegenden des Kantons vielleicht mehr als um einen Dritttheil. Wollten wir also jetzt die Durchschnittspreise der letzten vier Jahre annehmen, so würden wir uns sehr bedeutend irren, und es würde nothwendig ein bedeutendes Defizit auf diesem Artikel zu gewärtigen sein, und wenn ich den voraussichtlichen Mindererlös durchschnittlich auf einen Viertheil des Voranschlages ansetze, so glaube ich noch zu wenig zu sagen. Also ist es der Vorsicht angemessen, diesen Ansatz nicht zu hoch zu berechnen, und unmaßgeblich möchte ich vorschlagen, denselben um ein Viertheil herabzusetzen.

Fueter. Ich möchte diese Ansicht unterstützen. Ich glaube ganz zuverlässig, daß wir uns da ein wenig selbst irreführen. Das Budget soll zum Zwecke haben, sich über die richtige Lage der Dinge zu vergewissern, und man soll sich da nicht Illusionen machen, welche am Ende des Jahres ganz andere Thatsachen zeigen. Umsomehr finde ich, daß dieser Ansatz zu hoch ist, weil im Jahr 1843 der Reinertrag der Waldungen laut Rechnung nicht mehr betragen hat als Fr. 156,000, im Jahr 1844 Fr. 145,000 und im Jahr 1845 sogar nur Fr. 138,000. Diese Summen sind aus den Standesrechnungen genommen, also unumstößlich wahr und richtig. Jetzt glaube ich, daß ein solcher Sprung von einem dreijährigen durchschnittlichen Reinertrage von Fr. 146,000, den wir kennen, auf Fr. 188,000, gewiß zum großen Nachtheile der Staatswaldungen gereichen wird. Schon wegen der gegenwärtigen geringen Holzpreise kann ein Mindererlös entstehen, und wollte man, um die angesetzte Summe dennoch zu erreichen, durch vermehrte Holzschläge nachhelfen, so würde es sich fragen, ob der Bestand unserer Waldungen eine solche Vermehrung zuließe, und ich wünsche also Aufschluß zu erhalten, ob man das ohne Gefahr machen könne. Was mir ferner aufgefallen, ist, daß in allen frühern Budgets unter dieser Rubrik Fr. 44,000 für Armenholzsteuern angesetzt waren, während ich jetzt hier nur Fr. 30,000 finde, also eine Verminderung zum Nachtheile der Armen von Fr. 14,000. Es ist allerseits bekannt, in welcher Noth namentlich dieses Jahr die Armen sich befinden, und in diesem Augenblick, wo die Unterstützungsbegehren aller Art so bedeutend anwachsen, will man jetzt diese Holzsteuern um Fr 14,000 vermindern? Ich weiß wenigstens nicht, ob diese Ersparniß gut angewendet ist, vor der Hand müßte ich es bezweifeln. Ich glaube, das Hauptaugenmerk der Vorsteher des Volkes solle gegenwärtig darauf gerichtet sein, für die Armen so zu sorgen, daß sie sich, wenn auch kümmerlich, diesen Winter doch durchbringen können. Ich trage also darauf an, für die Armenholzsteuern den frühern Ansatz von Fr. 44,000 herzustellen, den Ansatz aber für den Ertrag der Waldungen überhaupt um Fr. 56,000 herabzusetzen, denn nach meiner dreijährigen Durchschnittsberechnung ist der hier angesetzte Bruttoertrag von Fr. 243,000, gegenüber denjenigen der frühern Jahre, um eben so viel zu hoch. Wir betrügen uns mit solchen Ansätzen ganz sicher selbst und malen uns Einnahmen vor, welche im Endresultate der Rechnung sich ganz anders herausstellen werden.

Matthys. Diesem Antrage müßte ich mich widersetzen. Der Herr Berichterstatter hat ausdrücklich bemerkt, daß sich der Ansatz des Budgets gründe auf die Durchschnittsberechnung der letzten vier Jahre. Wenn dieß richtig ist, so wüßte ich nicht, warum wir diesen Ansatz nicht beibehalten sollten. Daß der Preis des Holzes im Abnehmen begriffen sei, kann ich nicht glauben; wenigstens hier in der Stadt ist sich derselbe gleich geblieben, und auch die Holzausfuhr ist meines Wissens nicht beschränkt. Was die Armenholzsteuern betrifft, so ist richtig, daß dafür früher Fr. 44,000 angesetzt waren, und eben so richtig ist es, daß gegenwärtig außerordentliche Umstände vorhanden sind. Aber wir sollen gleichwohl bei den hier angesetzten Franken 30,000 bleiben, weil dann unter der Rubrik der Bau direktion und derjenigen des Innern auf jene außerordentlichen Umstände volle Rücksicht genommen wird.

Kurz. Es fragt sich vor Allem aus, von was für einem Standpunkte wir hier ausgehen sollen. Geht man davon aus, das Defizit, den Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen, am Ende des Budgets so tief als möglich zu stellen, oder geht man von der Ansicht aus, daß man ein Budget machen solle, das so wahr als möglich sei? Ich glaube, wir sollen uns vor einem möglichen Defizit nicht so erschrecken lassen, daß wir deßwegen ein unwahres Budget machen. Das gegenwärtige Budget ist das erste seit der neuen Verfassung, und das weiß ja jederman, daß durch diese Verfassung ein bedeutendes Loch in die Finanzen gemacht wird, und daß man also weder dem Großen Rathe noch dem Regierungsrathe Vorwürfe machen kann, wenn das Budget jetzt ganz anders wird als früher. Ich weiß wohl, daß man sich gar zu leicht erschrecken läßt, aber sobald einmal die Verfassung angenommen war, wußte man, daß das neue Budget ganz andere Zahlen zeigen müsse, und eben so wußte man, daß das entstehende Defizit durch eine direkte Steuer oder sonst wie gedeckt werden müsse. Gehe man daher doch nicht von der Ansicht aus, scheinbar ein geringeres Defizit erscheinen zu lassen, denn am Ende straft man sich damit selbst, indem es viel schlimmer ist, wenn das Defizit sich dann in der Rechnung zeigt. Wenn man daher von der Ansicht ausgeht, daß man lieber ein wahrhaftes Budget haben wolle, so soll man namentlich bei den Waldungen die Ansätze nicht zu hoch stellen. Es ist hier ganz anders, als in vielen andern Fällen. Die Waldungen können möglicher Weise viel mehr abtragen, wenn man vielleicht für eine halbe Million Holz schlägt; aber der große Nachtheil ist dann da, daß in der Folge diese Waldungen den Werth verlieren, und daß in den spätern Jahren man nicht einmal mehr das Nöthige daraus ziehen kann. Wenn man bedenkt, wie es bisher im Forstwesen gegangen ist, wie man unzählig viel Holz geschlagen hat, so kann man wenigstens annehmen, daß man jetzt wohl Achtung geben muß, wie hoch man budgetire. Wenn man jetzt einen Ansatz annimmt, welcher die frühern um Fr. 50,000 übersteigt, so kann die Regierung dem vollkommen entsprechen, indem sie um so mehr Holz schlagen läßt, aber alsdann werden die Waldungen weit über ihren nachhaltigen Ertrag erschöpft werden, und das ist dann ein Nachtheil für viele Jahre hinaus. Würde daher je der vorliegende Ansatz angenommen, so müßte ich den dringenden Wunsch aussprechen, daß, wenn später im Verlaufe des Jahres die Regierung sieht, daß der Budgetansatz allzuhoch war, sie sich dennoch dadurch nicht verleiten lasse, so viel Holz schlagen zu lassen, damit diese Summe dennoch herauskomme, sondern daß sie dann lieber um diese Fr. 50,000 weniger schlagen lasse.

Ich will dann lieber im Budget eine Illusion als hingegen eine unglückliche Wahrheit in der Rechnung. Ich komme hier noch zu einem andern Punkte. Ich weiß wohl, warum hier keine Besoldung für einen Forstmeister ausgesetzt ist; es existirt gegenwärtig keiner, aber ich glaube, die Waldkultur lasse sich wahrhaftig nicht gehörig übersehen, wenn nicht eine technische Centralbehörde dafür existirt, und wenn auch seit Jahren kein Forstmeister da war, so ist dieß kein Grund, um auch fernerhin keinen zu haben. Man laborirt ferner seit vielen Jahren an einem Forstgesetze und einer Forstorganisation, und man ist noch nie damit zu einem Entschlusse gekommen. Wo die Schuld davon liegt, weiß ich nicht, wahrscheinlich an mehr als einem Orte, aber dringend ist es, daß einmal eine Ordnung in diese Sache komme. Für die neue Regierung ist es in diesen Zeiten einstweilen allerdings schwierig, so schnell, als es nöthig wäre, ein Forstgesetz und eine Forstorganisation zu bringen, aber um so nöthiger ist eine technische Centralbehörde für das Forstwesen. Ich weiß wohl, daß in Bezug auf die finanzielle Verwaltung des Forstwesens eine Centralbehörde da ist, und daß die verschiedenen Forstkreise mit sehr tüchtigen Oberförstern versehen sind; aber jene Centralbehörde ist keine technische, und jeder Oberförster hat nicht die Uebersicht über das Ganze, sondern nur über seinen Forstkreis ins Besondere. Immerhin ist daher die Centralaufsicht und Leitung des Ganzen von Seite eines eigentlichen Technikers im Forstfache nöthig. Also muß ich sehr wünschen, daß die Regierung so bald als möglich das Forstgesetz und die Forstorganisation bringe, damit wir dann einen Forstmeister, oder wie man ihn sonst nennen will, bekommen, welcher die nöthige Einsicht u. s. w. habe. Diesen Forstmeister könnte man dann auch füglich zu den Budgetberathungen beiziehen, denn hier tappen wir jetzt nur im Dunkeln. Indem ich diesen Wunsch der Regierung ans Herz lege, trage ich darauf an, daß die Regierung ersucht werde, wenn etwa die Staatswaldungen weniger abtrügen, als hier budgetirt ist, dann nicht etwa zum Nachtheile des Holzwachses und zu großem Schaden für die Zukunft mehr Holz schlagen zu lassen, als eine forstmännische Pflege der Waldungen erlaubt, — nur um die budgetirte Summe zu erreichen.

Heilmann. Ich möchte nur fragen, was es mit den Fr. 120,000 für eine Bewandtniß habe, welche auf pag. 9 des Budgets unter der Rubrik „außerordentliches Einnehmen" für Holzverkäufe stehen; ist ein solcher außerordentlicher Holzverkauf gegenwärtig im Plane? In diesem Falle sollte nach meinem Dafürhalten jener Ansatz hier unter der Rubrik der Waldungen stehen.

Karlen zu Diemtigen. Herr von Steiger behauptet, die Holzpreise seien gefallen. Das kann vielleicht im Amtsbezirke Seftigen der Fall sein, aber wenigstens zu Thun ist vorige Woche sogenanntes Franzosenholz zu höhern Preisen als je verkauft worden. Uebrigens möchte ich etwa Holzhändler, welche in dieser Versammlung sitzen mögen, darüber um Auskunft fragen.

Schaad. Daß die budgetirte Summe zu hoch sei, glaube ich nicht; man wird dieselbe herausbringen, auch wenn man die Schläge nicht größer macht, und daß die Holzpreise gefallen seien, davon weiß ich auch nichts; dieselben werden im Gegentheile im Forstjahre eher noch steigen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Man scheint im Ganzen im Irrthume zu sein, wenn man glaubt, dieser Ansatz sei höher, als die frühern. Allerdings war im Jahr 1845 der Reinertrag nur Fr. 45,000, aber darin war eine Summe nicht inbegriffen, welche jetzt hier inbegriffen ist, nämlich für die Beheizung der oberamtlichen Audienzlokalien u. s. w., im Ganzen eine Summe von Fr. 179,000, so daß der Reinertrag von 1845 eigentlich auf Fr. 324,000 zu berechnen gewesen wäre. Was die Armenholzsteuern betrifft, so kömmt es nicht viel darauf an, ob wir dieselben hier auf Fr. 30,000 oder auf Fr. 40,000 setzen, denn unter der Rubrik der Direktion des Innern kömmt die gleiche Summe im Ausgeben wiederum zum Vorscheine, und es wird deswegen weder mehr noch weniger Holz abgeliefert werden. Es kömmt immer nur darauf an, welchen Werth man diesem Holze geben will, und nach dem jetzigen Durchschnittspreise würde dieses Holz für das nächste Jahr etwa auf Fr. 32,000 geschätzt werden können. Uebrigens hat der Staat in den letzten Zeiten bedeutende Waldkantonnemente gemacht, wodurch eine bedeutende Verminderung dieser Holzabgaben stattfindet. Mir wäre es allerdings lieb gewesen, wenn man die Summe für Armenholzsteuern sowohl hier als im Ausgeben unter der Direktion des Innern auf Fr. 35,000 gesetzt hätte, man wäre der Wahrheit näher gekommen; aber den Betreffenden wird deßwegen weder mehr noch weniger geliefert, weil diese Steuern größtentheils auf Holzlisten beruhen.

Streit zu Köniz. Ich kann mir ein Motiv der verminderten Holzabgaben darin denken, weil jetzt die Staatswaldungen und Domänen ebenfalls den Tellen unterworfen sind; aber davon genießen nur die burgerlichen Armen, die Nichtburgerlichen aber genießen nichts davon. Ich möchte also darauf antragen, den Ansatz um Fr. 5000 zu erhöhen.

v. Steiger. Zur Rechtfertigung dessen, was ich bemerkt habe, diene nur folgendes. Es ist ganz richtig, daß ich dabei nicht sowohl das Bauholz im Auge hatte, welches in neuester Zeit wiederum einige Aussicht gibt durch den Handel mit dem sogenannten Franzosenholz, als vielmehr vorzüglich das Brennholz. Ich glaube aber, daß die eigentliche Grundlage des Erlöses aus den Staatswaldungen immerhin in Brennholz bestehen wird, und was ich hierüber bemerkt habe, ist und bleibt richtig. Daß in einzelnen Gegenden das Sinken der Preise weniger fühlbar sein mag, kann sein, und namentlich in der Hauptstadt sind bekanntlich Anstalten, wodurch ein allzugroßes Schwanken der Holzpreise vermieden wird, aber auch hier glaube ich, sei das Sinken der Holzpreise doch nicht so unfühlbar, wie Herr Fürsprecher Matthys meint. Im Amtsbezirke Seftigen ist das Verhältniß so, daß buchenes Holz, welches früher bis zu Fr. 14 verkauft wurde, jetzt mit genauer Noth für Fr. 8 abgesetzt werden kann. Aus andern Gegenden ist mir Aehnliches bemerkt worden. Ich fürchte also, meine Bemerkung werde nicht ungegründet sein, sondern durch die Resultate gerechtfertigt werden.

Lohner. Ich möchte den Antrag des Herrn Altoberrichters Kurz um möglichst baldige Erlassung eines Gesetzes über die Organisation des Forstwesens sehr unterstützen; ein solches Gesetz sei, heißt es, schon seit langem gemacht.

Herr Finanzdirektor. Man hat gesagt, man wolle Wahrheit, nicht Illusion; ich will auch Wahrheit, und daher will ich den Ansatz, welcher sich aus den Thatsachen rechtfertigen läßt, behaupten. Ich habe hier die Durchschnittsberechnungen von den Jahren 1842 bis 1845 vor mir; der Durchschnittsbetrag der Holzschläge in diesen 4 Jahren belief sich jährlich auf ungefähr Fr. 351,000 (der Herr Berichterstatter begründet diese Abgabe durch Anführung der einzelnen Jahressummen); darunter sind aber Fr. 120,000 für Holzabgaben an Berechtigte, so daß der Rohertrag an Holz jährlich im Durchschnitte Fr. 231,000 betrug. Hier hingegen finden Sie den Rohertrag angesetzt auf Fr. 289,000, aber in dieser Summe sind ungefähr Fr. 13,000 inbegriffen für Holzrechtabgaben, Stock ohne u. s. w., welche hingegen in den obigen Fr. 231,000 nicht inbegriffen waren. Rechnen Sie diese Fr. 13,000 zu jenen Fr. 231,000, so bekommen Sie Fr. 244,000 als durchschnittlichen Rohertrag der letzten 4 Jahre. Allein bei diesen Angaben lag bloß die Schatzung der Oberförster zu Grunde, nicht der wirkliche Erlös, dieser aber beläuft sich gewöhnlich um Fr. 40,000 höher als die Schatzung; im Jahr 1842 belief er sich um Fr. 56,000, im Jahr 1843 um Fr. 43,000 höher als die Schatzung. Fügen Sie also diese durchschnittlichen Fr. 40,000 den obigen Fr. 244,000 bei, so bekommen Sie so ziemlich die hier im Budget ausgesetzte Durchschnittssumme. Ich bemerke ferner, daß der durchschnittliche Reinertrag des verkauften Holzes bis jetzt jährlich ungefähr Fr. 173,000 betrug; rechnen Sie jene oberwähnten Fr. 13,000 für Holzrechtabgaben u. s. w. dazu, so bekommen Sie einen durchschnittlichen Reinertrag von Fr. 186,000 bis Fr. 188,000. Hier, Herr Präsident, meine Herren, ist also der spezielle Nachweis gegeben, auf welchen sich das Budget gründet. Wenn Herr Fueter bemerkt, daß laut seiner Berechnung

der Reinertrag durchschnittlich nur etwas über Fr. 140,000 betrage, so bemerke ich, daß hier nicht nur das eigentliche verkaufte Holz in Rechnung gebracht ist, sondern auch das zum Dienste und Bedarf der Staatsverwaltung gelieferte Holz mit einer Summe von zusammen Fr. 46,600. Ziehen Sie diese Summe von den als Reinertrag ins Budget gesetzten Fr. 188,600 ab, so ergiebt sich die Differenz zwischen der Angabe des Herrn Fueter. Eine andere Frage ist diese, ob, nachdem die neue Forstorganisation durchgeführt sein wird, die Staatswaldungen stets einen nachhaltigen Ertrag liefern werden. Darauf können wir nicht eintreten, denn es liegen keine Thatsachen darüber hinter uns. Bei einem guten Systeme werden wir allerdings diesen Ertrag erhalten, besonders wenn die Kantonnemente möglichst bald und gut abgeschlossen werden. Aber schon jetzt können wir auf eine erst noch zu erwartende Forstorganisation nicht Rücksicht nehmen. Sobald die neue Organisation ins Leben getreten ist und neue Erfahrungen zeigt, so werden dann auch andere Ansätze ins Budget gesetzt werden. Daß ein Forstgesetz u. s. w. nöthig sei, ist richtig, und ich glaube, die Behörde werde noch im Laufe dies s Winters ein daheriges Gesetz vorlegen. Wird der Gesetzesentwurf über die Organisation der Direktionen angenommen, so wird dann ein eigener Forst- und Domänendirektor bestellt werden, welcher dann vielleicht einen eigenen Forstmeister überflüssig macht, weil die centrale Verwaltung des Forstwesens dann bereits erreicht wird. Es ist angetragen worden, den Ansatz für die Armenholzsteuern auf die frühern Fr. 44 000 zu erhöhen. Diesem könnte ich nicht beipflichten, weil diese Holzsteuern, wie diese bisher gegeben wurden, eine Unbilligkeit enthalten haben. Nämlich es waren darunter zweierlei Arten von Holzsteuern; die Einen gründeten sich auf altherkömmliche Holzlisten und betrugen zwischen Fr. 25 000 und Fr. 30.000. Eine andere Art dieser Steuern waren Steuern schlechtweg, ohne Holzlisten. Allein eben diese Art war unbillig, weil sie nur denjenigen Gegenden zukömmt, wo Staatswaldungen sind. Diese Steuern bestehen gewöhnlich in Wedelen u. d. g, welche man in die armen Haushaltungen vertheilte, und wonach es einer Haushaltung etwa 7 bis höchstens 20 Wedelen bezog. Eine solche Austheilung hat aber gar keinen Zweck, es ist damit Niemandem geholfen. Da nun der Staat in Zukunft den Armen mit andern und wirksamern Mitteln helfen will, so kann man diesen Mißbrauch fallen lassen. Ich will den Armen auch nicht nehmen, was sie haben müssen, aber ich möchte es ihnen auf eine Weise geben, daß es ihnen wirklich zu gute komme. Ich möchte also beim Ansatze bleiben, wie er ist, zumal der Herr Direktor des Innern in der vorberatdenden Behörde auch damit einverstanden war, ungeachtet er jetzt Fr. 35 000 wünscht. Es ist gefragt worden, wie es sich mit den außerordentlichen Einnahmen auf pag. 9 des Budgets verhalte. Darauf diene vorläufig Folgendes. Bei allen Rechnungen finden sich Ausstände von Fr. 500,000 und mehr; diese rühren gewöhnlich her von rückständigen Zehnt und Bodenzinsgefällen, oft bis auf Fr. 300,000, ferner namentlich auch Rückstände von Holzverkäufen, welche im betreffenden Rechnungsjahre zwar fällig geworden, aber nicht vollständig eingegangen sind, sondern oft Jahre lang sich von Rechnung zu Rechnung fortschleppen u. s. w. Nun sind die vorberatdenden Behörden von der Ansicht ausgegangen, es solle in Zukunft etwas strakter verfahren werden im Bezuge der Staatsgefälle, und es sollen diejenigen, welche in einem Finanzjahre fällig wurden, auch so viel als möglich während dieses Finanzjahres bezogen werden. Daraus entsteht nun für das Jahr 1847 ein außerordentliches Einnehmen, indem noch vom Jahr 1845 her über Fr. 200,000 für Holzverkäufe rückständig sind. Ich schließe aus allen angebrachten Gründen auf unveränderte Annahme des Artikels.

Abstimmung.

1)	Für den Ansatz der Fr. 188,600 .	Mehrheit.
	Für etwas anderes	26 Stimmen.
2)	Für den Antrag, daß mit Beschleunigung eine neue Forstorganisation vorgelegt werde	gr. Mehrheit.
3)	Für Erheblichkeit des Antrages, daß die Regierung zur Erreichung der budgetirten Summe nicht zu viel Holz schlagen lasse	76 Stimmen.
	Dagegen	44 „

2) Domänen (zusammen Fr. 125,900.)

Herr Finanzdirektor. Der Ertrag von Staatsgebäuden und Liegenschaften ist angegeben auf Fr. 95,000, und derjenige von den Pfarrgütern auf Fr. 39,200, zusammen also auf Fr. 134,200 Die Administrationskosten betragen Fr. 8,300, bleibt also ein Reinertrag von Fr. 125,900. Unter den Administrationskosten erscheint zum ersten Male eine Summe von Fr. 3,600, zufolge des vom abgetretenen Großen Rathe erlassenen Gesetzes, daß auch die Staatsdomänen der Tellpflicht unterworfen sein sollen. Daher erscheint jetzt der Reinertrag etwas geringer als früher. Jedenfalls wird der Verkauf der Domänen, je schneller er geschieht, für den Staat desto vortheilhafter sein, denn ich habe bereits erfahren, daß an den letzten Pachtsteigerungen die Pachtzinse nicht vermehrt, sondern eher verringert wurden. Also muß man so schnell als möglich den Verkauf betreiben.

Röthlisberger, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission schlägt hier vor, es möchten die zum Hausbedarfe nicht erforderlichen Pfarrgüter veräußert werden, aus den im schriftlichen Vortrage angegebenen Gründen.

von Steiger. Ueber den hervorgehobenen Vortheil möglichster Beschleunigung der Veräußerung der Domänen kann ich eine Bemerkung nicht unterdrücken. Der Herr Berichterstatter bemerkt zwar, daß man eine Zunahme der Pachtzinse nicht zu gewärtigen habe. Dieser Bemerkung setze ich eine andere entgegen. Wenn die Staatsdomänen vor 50 oder 100 Jahren verkauft worden wären, so würden sie nicht diejenige Kapitalsumme abgeworfen haben, wie es jetzt möglicher Weise der Fall ist; statt drei Millionen hätten sie damals kaum 1 ½ und noch früher vielleicht kaum ein Million abgeworfen. Angenommen nun im besten Falle, daß der damalige Erlös kapitalisirt und bis heute zinstragend aufbewahrt worden wäre, was wäre auf heutigen Tag der jährliche Ertrag der Civil-Staatsdomänen? Anstatt Fr. 95,000, welche sie heute abwerfen, würden sie vielleicht nicht die Hälfte, vielleicht nicht viel mehr als ⅓ abgeworfen haben, weil bekanntlich der Werth eines Franken heute nicht mehr der gleiche ist wie vor 100 Jahren, und weil der Werth des gemünzten Geldes immer abnimmt, hingegen im gleichen Verhältniß der Werth der Liegenschaften zunimmt. So muß sich die Sache auch für die Zukunft herausstellen. Wenn unsere Domänen heute für drei Millionen verkauft werden, und diese Summe im günstigsten Falle zinstragend bleibt, so hat der Staat in 50 bis 100 Jahren, wenn es gut geht, zwar immer noch die drei Millionen, hingegen kann er dannzumal mit den gleichen drei Millionen vielleicht nicht mehr als die Hälfte der nämlichen Güter zurückkaufen. So lange also diese Güter beibehalten werden, geben sie ihrer Natur nach im Verhältnisse des Sinkens des gemünzten Vermögens einer graduellen Vermehrung ihres Kapitalwerthes entgegen, während hingegen der Kapitalerlös alle Verminderung des Werthes des gemünzten Geldes tragen muß. Man kann freilich sagen, diese Staatsdomänen werden, wenn sie veräußert seien, dem Staate jährlich vielleicht Fr 25,000 mehr abtragen als bisher; aber diesen Mehrertrag wird man nicht kapitalisiren, sondern man wird ihn jeweilen brauchen und brauchen müßen. Dieß bloß als Bemerkung über die Eile, welche der Herr Berichterstatter bezüglich auf den Verkauf der Staatsgüter anempfehlen zu sollen glaubt, und zu Unterstützung der Ansicht gegen eine allgemeine Veräußerung der Staatsgüter.

Rüfenacht. Wenn man das Budget berathet, so sollte man sich möglichst an die betreffenden Ansätze halten. Nun habe ich so eben einen großen Vortrag über die Veräußerung der Domänen gehört, während wir diesen Gegenstand bereits vor einigen Tagen gründlich berathen und erledigt haben. Auf diese Weise werden wir hier nicht fertig, jeder soll sich an die Sache selbst halten, aber lange Vorträge zu halten, welche die andern Mitglieder nicht mehr interessiren, indem die Sache bereits zur Genüge diskutirt worden ist, davor möchte ich warnen.

von Steiger. Ich kann nicht glauben, daß dieser Vortrag da um gar vieles kürzer sei, als der Meinige war. Ich habe gesagt, die Bemerkung des Herrn Berichterstatters veranlasse mich zu dieser Gegenbemerkung, und das Recht, dieses zu thun, werde ich mir weder durch den Herrn Präopinanten noch durch jemand anders nehmen lassen.

Herr Präsident. Das Beßte wird sein, bei der Sache zu bleiben, und sich nicht gegenseitig zu kritisiren.

Lohner. Ich möchte den Antrag der Staatswirthschafts kommission in Betreff der Pfrundgüter unterstützen. Es gibt solche, wo die Geistlichen förmliche Kühereien halten. Wenn ein Geistlicher so viel Land hat, daß er zwei Kühe darauf halten kann, so ist das genug, aber er soll nicht „bauern."

Matthys. Diesen Antrag müßte ich auch unterstützen; ich meine zwar nicht, daß die Pfarrhäuser ganz isolirt werden sollen von Liegenschaften, sondern jeder Pfarrer soll so viel Land haben, daß er die nöthigen Lebensbedürfnisse darauf pflanzen könne. Hingegen ist es immerhin ein Uebelstand, wenn er so viel Land besitzt, daß er entweder ein großes Dienstpersonale dafür anstellen, oder aber die Liegenschaft in Pacht geben muß. Der Antrag geht übrigens nur dahin, daß die Sache näher untersucht werde.

Herr Finanzdirektor. Die Erheblichkeit des Antrages in Betreff der Pfarrdomänen gebe ich zu, weil schon jetzt die vorberatende Behörde sich damit befaßt, daherige Anträge vorzubereiten. Auch ich bin der Ansicht, daß die Pfarrdomänen bei einer zweckmäßigern Benutzungsart dem Staate mehr abtragen könnten, ohne daß jedoch das Interesse der Geistlichkeit dadurch gefährdet werde. Herr von Steiger fragt, wenn man die Civildomänen des Staates bereits vor hundert Jahren veräußert hätte, — was jetzt der Ertrag des damaligen Erlöses für den Staat sein würde. Allerdings nicht Fr. 95,000, aber ich frage hinwiederum: Was hätte unterdessen das wirthschaftliche Interesse des Volkes gewonnen, wenn die Veräußerung damals geschehen wäre? Ich weiß wohl, daß es nicht im aristokratischen Systeme liegt, die materielle Volkswohlfahrt allzusehr zu befördern, weil das unabhängig macht, und ich kann mir auch gar gut vorstellen, daß es seiner Zeit sehr angenehm war, auf einem schönen Amtssitze auch noch eine schöne Domäne zu haben. Das als Erwiederung.

Abstimmung.

1) Für den Ansatz der Fr. 125 900 . . Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission . . . Handmehr.

---

3) Kapitalien. (Zusammen Fr. 546,310.)

Herr Finanzdirektor. Zur Erläuterung dieses Ansatzes will ich die einzelnen Artikel durchgehen. a. in der Hypothekarkassa: 1) Kapitalien vom innern Zinsrodel her. Derselbe beträgt gegenwärtig Fr. 1,518,648; der Zins beträgt Fr. 48,982, also nicht durchgehends 4%, denn sonst wäre der Zinsertrag mehr als Fr. 60 000. Allein zunächst erscheinen unter diesen Kapitalien die unzinsbaren Aktien der Nideckbrücke mit Fr. 200,000; ferner sind darunter einige Kapitalien, die nur 3 oder 3½ % Zins tragen, und endlich einige andere, die gar keinen Zins tragen, — Anleihen an Korporationen zu gemeinnützigen Zwecken. 2) Zurückgezogene Gelder vom Auslande. Diese sind für die Hypothekarkasse bestimmt, und zwar 3 Millionen zu 3½ %. Diese 3 Millionen befinden sich noch nicht in der Hypothekarkasse, sobald aber die oberländischen Verhältnisse zu dem Ende geregelt sind, werden sie daselbst angelegt werden. Ferner 1 Million zu 4 %. Diese Summe reicht vorläufig hin für diejenigen Darlehn der Hypothekarkasse, welche im ganzen Kantone überhaupt zu machen sind, und sie wird mit nächstem eingelegt werden. 3) Gelder von der Inselkorporation her. Sie wissen, Herr Präsident, meine Herren, daß seiner Zeit bei dem Dotationsvergleiche die Zurückziehung von Fr. 500,000 vorbehalten wurde, welche der Staat seiner Zeit an die Insel abgegeben hatte. Diese Zurückziehung ist dann im Jahr 1844 beschlossen worden, und im Jahr 1845 haben sich die damaligen Finanzbehörden damit beschäftigt, diese Zurückziehung zu effektuiren. Infolge der stattgehabten Unterhandlungen läuft dem Staate der Zins vom Januar 1845 an, zurückbezahlt wurden im Laufe des Jahres Fr. 160,000, also bleiben noch Fr. 340,000, und auch diese können wohl nirgends zweckmäßiger angelegt werden als in der Hypothekarkasse. 4) Liquidirte Münzamtsrestanzen. Diese befinden sich im Münzgebäude und sind Reste von Materialien, die zum Ausmünzen bestimmt waren, Lingots in Silber und Gold. Diese belaufen sich auf einen Kapitalwerth von Fr. 35,000 Vom Jahr 1831 hinweg würde der Zins davon im Ganzen Fr. 21,000 betragen haben, während dieses Kapital gar nichts abtrug. Die Finanzbehörde ist daher der Ansicht, daß diese Restanzen verwerthet und fruchttragend angelegt werden sollen Die Hypothekarkasse wird also im Ganzen ein Kapital repräsentiren von Fr. 5,893,648, mit einem Zinsertrage von Fr. 208,982. b. In der Kantonalbank Diese repräsentirt ein Kapital von Fr 3,100 000, mit einem Zinsertrage zu 4 Prozent von Fr. 124,000 c. Noch im Auslande bleibende Gelder, im Ganzen Fr. 1 955,564, mit einem Zinsertrage von Fr. 96,270. Daß von diesen Geldern einstweilen noch einige im Auslande bleiben müssen, rührt einerseits von den louisianischen Aktien her, welche nicht zurückgezogen werden können ohne Verlust, weil sie terminenweise zurückbezahlt werden, und weil ihr gegenwärtiger Kurswerth nicht hoch steht; derselbe erhöht sich aber von Jaor zu Jahr, so daß, wenn zugewartet wird, bis sämmtliche Termine abgelaufen sind, man den vollen Nominalwerth zurückerhalten wird, während man jetzt 30 % verlieren müßte. Ferner b findet sich unter diesen Geldern ein Anleihen an die Saline Schweizerhall, ferner ein solches, an den Kanton Basel Landschaft von Fr. 290,000, ferner einige Aktien von der Gotthardstraße. Alle diese Gelder kann man einstweilen nicht zurückziehen. Endlich noch Fr. 500,000 französische Renten. Diese sind immer sehr leicht zu realisiren, in 3 bis 6 Tagen kann das Geld baar auf dem Platze liegen. Wenn nun der Staat ein solches Kapital zinstragend besitzt, so braucht er desto weniger baares Geld zinslos in der Kasse zu haben. — d. In der Domänenkasse. Da erscheinen zunächst Ausstände von frühern Zehnt- und Bodenzinsloskäufen und von Domänenverkäufen für Fr. 472,024, mit einem Zinse zu 4 Prozent mit Fr. 18,880. Die Staatswirthschaftskommission bemerkt, dieser Ansatz sei ganz neu, im Vergleich gegen das Budget von 1846 Dieß ist richtig der Form nach, aber nicht der Sache nach; denn im Budget von 1846 war der Ertrag des inländischen Zinsrodels mit demjenigen der Domänenkasse in einen Posten zusammengefaßt mit Fr. 51,092, im dießjährigen Budget hingegen bildet der inländische Zinsrodel einen eigenen Posten mit einem Zinsrodel von Fr. 48,982 Rechnen Sie diese beiden Posten zusammen, so erhalten Sie einen Betrag von Fr. 67,862, also allerdings Fr. 16,000 mehr als im vorigen Jahre, was daher rührt, daß daß der Staat im Laufe des Jahres dem innern Zinsrodel Fr 400,000 zugetheilt hat. Daher der größere Ertrag des dießjährigen Budgets gegenüber demjenigen von 1846. Ferner erscheinen unter der Domänenkassa Zehnt- und Bodenzinsloskaufkapitalien nach der Liquidation zufolge der Verfassung von 1846 mit Fr. 2,082,456, zu 4 Prozent verzinslich mit Franken 83 298. Diese Angaben gründen sich auf die Berechnungen der Liquidationsbehörden, namentlich des Lehenkommissariats und des Zehnt- und Bodenzinsliquidators. — e. Betriebskapitalien. Dahin gehören die Kapitalien der Salzhandlung, der Pulverhandlung und der Staatsapotheke, im Ganzen betragend Fr. 372,000 Der Gesammtbetrag der Geldkapitalien des Staates beträgt somit Fr. 13,875,692, mit einem Zinsertrage von Fr. 546 310. Dabei ist indessen zu bemerken, daß hiebei in Betracht zu ziehen sind ungefähr 2½ Million Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschulden, welche indessen nicht aus dem Kapitalvermögen des Staates abbezahlt werden sollen, sondern aus den Staatseinkünften, wenn wenigstens der Plan der vorberathenden Behörden hier Beifall findet.

Ganguillet. Ich möchte den Herrn Berichterstatter um eine Erläuterung bitten. Im Budget von 1846 ist vom ausländischen Zinsrodel ein Zinsertrag von Fr. 280 000 eingetragen; nach dem gegenwärtigen Budget hingegen betrüge der Zins der zurückgezogenen und der noch nicht zurückgezogenen äußern Gelder im Ganzen bloß Fr. 241,270, mithin erzeigt

sich ein Ausfall von Fr. 38,730 gegenüber dem vorjährigen Büdget. Ich wünsche zu wissen, wovon dieß herrührt.

Matthys. Ich vermisse unter der Rubrik „Kapitalien“ litt. a, die Kosten der Verwaltung der Hypothekarkasse. Auf der folgenden Seite, unter der Rubrik der Salzhandlung, sind die Verwaltungskosten dieser Letztern eingetragen, und so sollte es auch in Absicht auf die Hypothekarkasse und die Kantonalbank geschehen.

Kurz. Bekanntlich ist vor etwa zwölf Jahren ein Anleiben an den Kanton Baselandschaft gemacht worden von Fr. 300,000. Wenn ich mich nicht irre, so wurde damals festgesetzt, daß binnen so und so viel Zeit regelmäßige Abschlagszahlungen stattfinden sollten. Wenn ich vorhin recht gehört habe, so wären bis jetzt nur Fr. 10,000 abbezahlt worden. Ich möchte also lediglich fragen, ob dem Vertrage nachgekommen worden sei, und ob Baselandschaft so viel abbezahlt habe, als es geschehen sollte.

Fueter. Auch ich möchte den Herrn Berichterstatter um Aufschluß bitten. Ich sehe, daß von den zurückgezogenen äußern Geldern, welche in die Hypothekarkasse fließen sollen, der Zins für das volle Jahr 1847 berechnet ist, gerade als ob diese Gelder hier sogleich auf den ersten Tag des Jahres ihre Anwendung fänden. Das ist nun wohl Irrthum, denn wenn diese Gelder zurückkommen, so wird ein großer Theil davon in der Kasse liegen bleiben, bevor sie angewendet werden. Die verschiedenen Vorkehren, welche Behufs der Anwendung jeweilen zu treffen sind, wird man zuerst erfüllen müssen; unterdessen liegen bedeutende Summen ohne Zins da. Das kann nun auf den Zinsertrag des Jahres 1847 großen Einfluß ausüben, und daher ist der Zinsertrag jener Gelder hier zu hoch angeschlagen, weil die Sache noch nicht im gehörigen Gange ist. Ferner ist mir noch etwas aufgefallen. Im Büdget von 1846 war der inländische Zinsrodel, mit Inbegriff der Ausstände von frühern Zehnt- und Bodenzinsloskäufen und Domänenverkäufen, im Ganzen angesetzt mit einem Kapitalbetrage von Fr. 1,377,000; rechnet man die Nydeckbrückenaktien hinzu, so belief sich jene Summe auf Fr. 1,577,000 Rechnet man hingegen im vorliegenden Büdget den inländischen Zinsrodel nebst den Nideckbrückenaktien und den Ausständen der Domänenkasse zusammen, so bekommen wir Fr. 1,990,000, also erzeigt sich eine Vermehrung von Fr. 413,000. Der Herr Berichterstatter sagt uns nur ganz oberflächlich, daß man den inländischen Zinsrodel um Fr. 400,000 vermehrt habe, aber er hat vergessen, uns zu sagen, woher eine so bedeutende Summe genommen worden sei. Drittens dann steht hier ein Kapital von Fr. 2,082,456, mit einem Zinsertrage von Fr. 83,298, herrührend von der Zehnt- und Bodenzinsliquidation. Nun glaube ich, man solle doch hier abziehen, was denjenigen gebührt, welchen die frühern Loskäufe restituirt werden müssen. Freilich erscheint später im Ausgeben etwas dafür, aber dann gehört nicht das ganze Kapital von zwei Millionen dem Staate, sondern um so viel weniger, als man restituiren muß, so daß ich glaube, man habe das Kapital hier um sehr vieles überschätzt. Man hat uns vorhin im Eingangsrapporte bemerkt, das sei allerdings so, aber man rechne darauf, diese Restitutionen nach und nach aus den Staatseinkünften zu leisten. Aber wenn man uns bereits ein Büdget vorlegt, mit einem Defizit von Fr. 533,000, so kann ich nicht vorsehen, wie man dann aus den Staatsrevenüen so etwas abbezahlen könne. Ich wünsche also auch hierüber Auskunft zu erhalten.

Herr Finanzdirektor. Man hat nicht sowohl Abänderungsanträge gestellt, als vielmehr bloß Erläuterung verlangt. Ich habe hierauf Folgendes anzubringen. Herr Fürsprecher Matthys bemerkt, die Verwaltungskosten der Hypothekarkasse seien hier ausgelassen. Allerdings, und mit Absicht, weil man nämlich darauf gerechnet hat, der Gewinn der Hypothekarkasse auf einem halben Procent bei den Depositengeldern und andererseits auf der Gültenverwaltung werde die Administrationskosten decken, mithin sei es nicht nöthig, hierfür Etwas aufzunehmen. Die Hypothekarkasse ist eine spezielle Verwaltung, wofür auch eine spezielle Rechnung abgelegt wird, deren Resultat dann in die Staatsrechnung kömmt. Nun hat man geglaubt, jener Gewinn und die Verwaltungskosten werden sich gegenseitig aufwiegen. Herr Altoberrichter Kurz frägt, ob die vertragsmäßigen Abschlagszahlungen von Basel-Land geleistet worden seien. Allerdings; dieses Anleihen beträgt gegenwärtig Fr. 50,000 weniger, als ich vorhin aus Irrthum angegeben habe. Herr Kommandant Fueter bemerkt, der muthmaßliche Zinsertrag der Hypothekarkasse bezüglich auf die zurückgezogenen äußern Gelder sei zu hoch angeschlagen, weil diese Gelder von der Hypothekarkasse nicht sogleich auf den 1. Jenner 1847 vollständig angelegt werden können. Dieses letztere ist richtig, aber dafür sind diese Kapitalien zinstragend in Paris u. s. w., denn sie werden nicht sogleich auf den 1. Jenner hierher gezogen und dann in's Gewölbe gelegt, sondern die Zurückziehung geschieht nur nach Bedürfniß, so daß hier eher eine Vermehrung des Zinsertrages vorauszusehen ist, weil diese Gelder unterdessen mehr als vier Procent abtragen. Der nämliche Herr Fueter frägt ferner, woher die Fr. 400,000 Zinsrodelvermehrung gekommen seien. Das weiß ich jetzt nicht genau, die abgetretenen Behörden haben es gemacht. Zunächst fallen dahin die von der Insel zurückgezogenen Fr. 160,000, ferner die von Basel-Land zurückbezahlten Fr. 50,000, und ferner fanden sich bei der Uebernahme der Verwaltung nur ungefähr Fr. 900,000 baar in Kasse vor, anstatt einer Summe von circa Fr. 1,200,000. Alles dieses zusammen wird so ziemlich jene Summe ausmachen. Endlich frägt Herr Fueter, ob nicht das Zehnt- und Bodenzinsloskaufskapital zu hoch angesetzt sei. Ich habe bereits bemerkt, man wolle, um die Zehnt- und Bodenzinsschuld des Staates im Betrage von ungefähr 2½ Millionen zu tilgen, ohne dafür das Kapitalvermögen des Staates anzugreifen, diese Rückzahlung dem Gesetze gemäß in 25jährigen Raten leisten. Alsdann aber betrifft dieß das Büdget nur für den Zins, nicht für das Kapital. Herr Kommandant Ganguillet frägt, woher der Minderertrag der ausländischen Gelder rühre Allerdings rentiren dieselben in Zukunft Fr. 39,000 weniger als bisher; davon fallen Fr. 15,000 auf die dem Oberlande gewährte Vergünstigung von einem halben Procent für ein Kapital von drei Millionen, und die übrigen Fr. 24,000 rühren daher, daß im Auslande diese Kapitalien durchschnittlich fünf Procent rentirten, während sie hier nur vier Procent rentiren werden.

Lohner. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, die ausländischen Fonds werden successive je nach Bedürfniß zurückgezogen werden; hingegen bei Erlassung des daherigen Dekretes hat der Große Rath beschlossen, die Zurückziehung solle nur je im günstigsten Zeitpunkte geschehen. Jetzt hingegen könnte es sich treffen, daß das Bedürfniß der Zurückziehung in einen ungünstigen Zeitpunkt fiele. Das wäre dann im Widerspruche mit einander.

Herr Finanzdirektor. Wenn zur Zeit des Bedürfnisses die französischen Fonds schlecht stehen, so wird man nicht französische Fonds verkaufen, sondern andere, denn der Kurs steht in den verschiedenen Staaten nicht gleichzeitig tief, wofern nicht ein allgemeiner Krieg da ist. Also wird jener Bestimmung immerhin Rechnung getragen werden.

Abstimmung.

Für den Ansatz der Fr. 546,310 . . . Handmehr.

(Schluß der Morgensitzung um 12½ Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 55.

Fortsetzung der siebenten Sitzung.

Montag den 21. Dezember 1846.

Nachmittags um 3 Uhr.

Präsident: Herr von Tillier.

Als eingelangt werden angezeigt:

1) Vorstellung der Gemeinde von den Höfen, Kirchgemeinde Amsoldingen, um ein Gelddarlehn zum neuen Schulhausbau.
2) Gesuch des Peter Steiner, zu Frutigen, um eine Staatsbeisteuer an eine in Folge obergerichtlichen Urtheils schuldige Summe.
3) Vorstellung der Gemeinderäthe von Aarwangen und Wynau, bezweckend die Korrektion der Morgenthal Straße.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Staatsbüdgets für das Jahr 1847.

B. Ertrag von Regalien und Staatsanstalten. (Zusammen Fr. 686,600.)

1) Von der Salzhandlung (Fr. 476,600).
Durch's Handmehr genehmigt.

2) Von den Posten (zusammen Fr. 180,000).
Durch's Handmehr genehmigt.

3) Von der Pulverhandlung (Fr. 6000).
Durchs Handmehr genehmigt.

4) Von dem Bergbau (Fr. 1000).
Durch's Handmehr genehmigt.

5) Von der Jagd (Fr. 11,000).
Durch's Handmehr genehmigt).

6) Von den Fischetzen (Fr. 3200).
Durch's Handmehr genehmigt.

7) Von der Kantonalbank (zusammen Fr. 4800).

Herr Finanzdirektor. Die angesetzten Fr. 4800 sind der muthmaßliche Gewinn über den Kapitalzins hinaus nach Abzug der Verwaltungskosten, gleich wie dieß vorhin auch mit den Ansätzen in Betreff der Salzhandlung und der Pulververwaltung der Fall war.

Ganguillet. Es wird hier der Zins von Fr. 120,000 für die zirkulirenden Bankscheine mit Fr. 4800 angerechnet; das ist nun freilich ganz recht, aber bekanntlich hat die Kantonalbank durchschnittlich Fr. 300,000 baar in Kassa, das ist Chomage. Der Zins davon sollte jetzt hier auch in Abzug gebracht werden, oder wenigstens sollte man den Zins der zirkulirenden Bankscheine als Equivalent dafür aufgeben lassen. Ich will indessen nicht gerade einen Antrag deßfalls stellen.

Herr Finanzdirektor. Diesem Umstande ist bereits Rechnung getragen, indem sonst der Gewinn allerdings um Fr. 8000 bis 12,000 höher sein würde.
Der Ansatz wird durch's Handmehr genehmigt.

8) Vom Amtsblatt (zusammen Fr. 4000).

Herr Finanzdirektor. Es ist dieß ein Einnahmszweig, der strenge genommen und nationalökonomisch nicht gerechtfertigt ist, indem das Amtsblatt nicht als ein Finanzinstitut dast hen sollte. So lange indessen das Amtsblattinstitut nicht reorganisirt ist, muß natürlich der Staat den dabei sich erzeigenden Gewinn nehmen. Ich bemerke hierbei jedoch, daß eine Veränderung daorts vor sich gehen muß, indem, anstatt alle Gantsteigerungen, Geldstagssteigerungen u. s. w. u. s w. wörtlich einzurücken, man in Zukunft bloß schematisch verfahren wird. Dadurch wird eine doppelte Ersparniß erzielt, erstens eine solche für Diejenigen, welche Etwas der Art einrücken lassen, denn je weniger Drucklinien, desto weniger Batzen, und zweitens für den Staat, denn je weniger Bogen, desto weniger Druckkosten.

Röthlisberger, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin so frei, bei diesem Anlasse den Antrag der Staatswirthschaftskommission Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, in Erinnerung zu bringen, daß nämlich eine eigene Staatsbuchdruckerei errichtet werden möchte. Der Druck des deutschen Amtsblattes, nebst Anzeiger u. s. w., kostet Fr. 24,000, und überdieß finden wir bei jeder Direktion ebenfalls bedeutende Summen für Druckkosten. Wir würden also vielleicht im ganzen Staate keine Einrichtung machen können, welche für die Staatskasse verhältnißmäßig mehr einträge, als das Institut einer Staatsbuchdruck rei. Die Gesetze und Dekrete erscheinen gegenwärtig oft erst vier bis sechs Monate später mit dem Amtsblatte, und die Verhandlungen des Großen Rathes erscheinen ebenfalls oft erst dann, wenn eine neue Session da ist. Die Staatswirthschaftskommission glaubt nun, das wäre ein Mittel, um diesen Uebelständen abzuhelfen. Ich trage also Namens der Kommission darauf an, daß dieser Antrag erheblich erklärt werden möchte.

Herr Finanzdirektor. Bei der Finanzdirektion und dem Regierungsrathe ist diese Frage bereits in Anregung gekommen, aber die angestellten Berechnungen haben hinsichtlich der Kosten nicht ganz günstige Resultate geliefert. Es haben

auch bereits dießfalls Aenderungen stattgefunden, welche wenigstens für den Moment der Errichtung einer Staatsbuchdruckerei entgegenstehen. Die periodischen Drucksachen des Staates, namentlich das Amtsblatt, die Verhandlungen des Großen Rathes u. s. w., sind unlängst öffentlich ausgeschrieben und an die mindestfordernden Drucker hingegeben worden für vier Jahre. Infolge daheriger Verträge kommen in Zukunft die Preise durchschnittlich um fünf Procent niedriger zu stehen als bisher, so daß, wenn die obrigkeitlichen Druckkosten sich auf Fr. 30,000 belaufen, sich ein Gewinn von ungefähr Fr. 2000 für den Staat ergibt. Ueberdieß würde eine Staatsbuchdruckerei ein eigenes Gebäude erfordern und eigene Angestellte, so daß, wenn man dieses Alles berechnet, man nicht viel billiger zu stehen käme, zumal, wenn die Arbeit nicht auf den Namen und die Rechnung des Betreffenden fällt, in der Regel auch nicht der nämliche Fleiß darauf verwendet wird. Da also bereits vierjährige Verträge abgeschlossen sind, so könnte ich schon aus diesem Grunde nicht zur Erheblichkeit des Antrages stimmen.

Abstimmung.

1) Für den Ansatz der Fr. 4000 . .	Handmehr.	
2) Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission . . .	78	Stimmen.
Dagegen	43	„

C. Von Staatsabgaben. (Zusammen Fr. 1,094,969.)

1) Kanzleiemolumente (Fr. 15,500).

Durch's Handmehr genehmigt.

3) Stempelabgaben (zusammen Fr. 70,400).

Ingold. Ich möchte hier den Wunsch aussprechen, daß in Zukunft ein wenig besseres Stempelpapier geliefert werden möchte; es ist dieß ein allgemeiner Wunsch, der Berücksichtigung verdient.

Herr Finanzdirektor. Ich erwiedere hierauf, daß ich dem Stempelamte bereits vor vier oder fünf Wochen daherige Weisungen habe zukommen lassen; übrigens ist bereits seit einiger Zeit besseres Papier geliefert worden.

Der Ansatz wird durch's Handmehr genehmigt.

3) Zölle und Verbrauchsteuer (zus. Fr. 623,000).

Herr Finanzdirektor. Dieser Ansatz beruht auf der Durchschnittsberechnung seit dem Jahre 1843, d. h., seit dem Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes; er ist um Fr. 17,000 niedriger, als derjenige von 1846, eben weil der Durchschnittsertrag der letzten Jahre sich nicht so hoch beläuft, als man im Budget von 1846 angesetzt hatte. Dieses beweist Ihnen wiederum, daß das vorliegende Budget nicht eine Illusion sein soll. Ich bemerke ferner, daß ungefähr Fr. 3000 weniger als bisher auf dem Etat der Beamtenbesoldungen erscheinen, weil Ihnen heute oder morgen ein Entwurf ausgetheilt werden wird, welcher eine Revision der Besoldungen der Zoll- und Ohmgeldbeamtungen enthält nach dem Grundsatze, daß überall, wo die Grenzbüreau's mit Postbüreau's zusammenfallen, dieselben vereinigt werden sollen, wodurch sich dann die Besoldungen um ungefähr Fr. 3000 reduziren.

Lohner. Ich möchte fragen, ob nicht über sämmtliche Besoldungen eine Revision bevorsteht.

Herr Finanzdirektor. Es wird Ihnen allerdings heute oder morgen noch ein zweites Besoldungsgesetz ausgetheilt werden in Betreff aller derjenigen Staatsbeamten, deren Beamtungen bereits definitiv organisirt sind, nicht aber derjenigen, deren Reorganisation noch bevorsteht, wie z. B. des Standesbuchhalters, Standeskassiers u. s. w. In Bezug auf diese wird das Besoldungsgesetz vorgelegt werden, sobald die Organisation der Centralbüreau's oder der Direktionen vorgelegt sein wird.

Der Ansatz wird durch's Handmehr genehmigt.

3) Patent- und Concessionsgebühren (zusammen Fr. 125,000).

Belrichard. Zum ersten Male sehe ich im Budget mit ausdrücklicher Erwähnung die Concessionsgebühren für alte Wirthschaften im Jura erscheinen. Wenn diese Erwähnung zum Zwecke haben sollte, den Betrag der Gebühren für diese Concessionen in die Staatskasse fließen zu machen, welcher Betrag bis dahin den Gemeinden oder den Armengütern anheimfiel, so würde es mir unmöglich sein, diesem Einnahmsposten beizustimmen. Wenn es sich jedoch anders verhält, so will ich mit Stillschweigen darüber weggehen.

Herr Finanzdirektor. Allerdings mag es der Fall sein, daß dieser Gegenstand zum ersten Male im gedruckten Budget speziell erwähnt wird, aber er existirt seit Jahren im Detail des Budgets.

Der Ansatz wird durch's Handmehr genehmigt.

5) Handänderungsgebühren (zus. Fr. 94,800).

Herr Finanzdirektor. Dieser Ansatz gründet sich auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre und ist etwa um Fr. 12,000 weniger hoch als im Budget für 1846.

Durch's Handmehr genehmigt.

6) Gerichtsgebühren (zusammen Fr. 20,300).

Durch's Handmehr genehmigt.

7) Militär-Dispensationsgebühren (zusammen Fr. 18,000).

Durch's Handmehr genehmigt.

8) Bußen und Konfiskationen (zus. Fr. 24,000).

Durch's Handmehr genehmigt.)

9) Grundsteuer im Leberberg. (Zus. Fr. 103,969.)

Herr Finanzdirektor. Hier erscheint die Grundsteuer zum ersten Male unter den Abgaben, denn früher stand sie immer unter den eigenthümlichen Einkünften. Dieses war jedoch unrichtig, denn offenbar ist sie ihrer Natur nach eine Abgabe. Man kann fragen, ob diese Fr. 103,969, oder, ohne Abzug der Bezugs- und Verwaltungskosten, Fr. 112,119, nach dem Gesetze von 1846, im richtigen Verhältnisse stehen gegenüber den Zehnt- und Bodenzinseinkünften des alten Kantons. Aber diese Frage ist jedenfalls nicht hier zu beurtheilen, sondern dann erst, wann die Vermögenssteuer im alten Kantone eingeführt wird, kann man berechnen, wie viel die Grundsteuer des Jura abwerfen soll, und alsdann soll Rücksicht genommen werden auf die Grundsätze der Verfassung, wonach dem Jura die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantone nicht zur Last fallen sollen u. s. w. Wenn Sie die Abgaben für das Armenwesen im alten Kantone abziehen von den Fr. 500,000, welche laut dem am Schlusse des Budgets stehenden Antrage durch eine Vermögenssteuer gedeckt werden sollen, so macht das ungefähr Fr. 250,000, welche auf dem alten Kantone zum Voraus erhoben werden müssen; die übrigen Fr. 250,000 hingegen werden auf den ganzen Kanton repartirt werden. Danach ist dann die Grundsteuer des Jura im Verhältnisse zu bestimmen. Ich führe noch an, daß der Jura laut Verfassung das Recht hat, seine Grundsteuer beizubehalten, so daß der ihn betreffende Theil der Fr. 250,000, nicht nach dem Vermögenskadaster, sondern nach dem Grundsteuerkadaster zu bestimmen ist. Das Steuergesetz für den alten Kanton wird im Februar oder spätestens im Frühling vorgelegt werden.

Belrichard. Ich beginne damit, dem Herrn Berichterstatter meinen Dank für die Gesinnungen und Absichten auszusprechen, welche er rücksichtlich des Jura geäußert hat, und dabei nehme ich diese Erklärungen ad acta (j'en prends acte), indem es mir ohne dieselben unmöglich gewesen wäre, den Ansatz des Betrags der Grundsteuer, der auf 112,119 Franken beibehalten ist, ohne Einsprache vorbeigehen zu lassen. Denn es ist klar, daß nach Maßgabe, wie die Zehnten und Bodenzinse in

den Einnahmen des Büdgets nur noch mit einer Summe von 83,298 Franken erscheinen, während dieser Zweig der Einnahmen im Büdget von 1846 mit einer Summe von 318,887 Fr. aufgenommen war, die Abgabe des Jura im gleichen Verhältniß herabgesetzt werden muß, mit Vorbehalt jedoch dessen, was dazu verwendet wird, den Gegenwerth des beziehenden Theils jener allgemeinen Einnahme von 500,000 Fr. zu bilden, die man auf dem alten Kantonstheile zu erheben beabsichtigt. Gestützt auf allerdings bloß annähernde Berechnungen, will ich versuchen, einen Ueberblick der Erleichterung zu geben, welche der Jura infolge der Reduktion der Zehnt- und Bodenzinseinnahmen erwarten darf.

	Fr. Rp.
Die Einnahme von diesen letztern beläuft sich gegenwärtig auf	83,298„—
Hiezu muß man die halbe Million rechnen, welche auf dem alten Kantonstheil erhoben wird	500 000„—
	583,298„—
Von dieser Summe sind jedoch abzuziehen:	
1) Die von den zu erhebenden Fr. 500,000 für die Armen des alten Kantonstheils zu verwendenden Fr. 250,000	250,000„—
2) Der fünfte Theil der für den Kadaster bestimmten 10,000 Franken, die aus den allgemeinen Ausgaben bestritten werden und dem Jura fremd sind	2,000„—
3) Der fünfte Theil der Summe von 100,000 Fr., welche auf ähnliche Weise für das Amortissement der losgekauften Zehnten und Bodenzinse erhoben wird	20 000„—
	272,000„—
Total der Abzüge für den alten Kantonstheil	311,298„—
Reduktionen, von denen dem Jura ein Viertheil zu Gunsten kommen soll, nämlich eine Summe von	77 824„50
Unsere Grundsteuer beträgt . . .	112,119„—
Wenn die obgedachte Summe abgezogen wird mit	77 824.50
so würden wir noch zu bezahlen haben . .	34,294„50

Ich wiederhole es, die Aussichten, die uns der Herr Finanzdirektor gleich von Anfang eröffnet hat, beruhigen mich, und ich enthalte mich für den Augenblick jedes förmlichen Antrags auf Reduktion, indem meine Absicht einzig darin besteht, die Voraussetzung nicht Platz greifen zu lassen, daß der Jura die dermalige Summe seiner Grundsteuer stillschweigend hinnehmen würde.

Cunier. (Das französisch vorgetragene Votum nicht erhalten.)

Herr Finanzdirektor. Herr Belrichard hat nachzuweisen gesucht, daß die Grundsteuer jedenfalls tiefer zu stehen kommen müsse, als hier ausgesetzt sei. Ich habe auch gerechnet, bin aber nicht ganz zum gleichen Resultate gekommen. Indessen ist diese Frage dann bei Anlaß des Gesetzes über die Vermögenssteuer zu behandeln, wo ich dann strenge an den Grundsätzen der Verfassung halten werde. Für jetzt empfehle ich den Ansatz wie er ist.

Durchs Handmehr genehmigt.

D. Von Verschiedenem. (Zus. Fr. 11,606.)

1) Losung von verkauften Effekten. (Zusammen Fr. 1,000.)

2) Erstattungen von Judizialkosten u. s. w. (Zus Fr. 8000.)

Durchs Handmehr genehmigt.

---

3) Beiträge von Gemeinden und Partikularen zur Besoldung der Geistlichkeit. (Zusammen Fr. 2606)

Herr Finanzdirektor. Dieser, wie die beiden vorigen Posten, konnten unter keine andere Rubrik gebracht werden. Früher beliefen sich diese Beiträge auf Fr. 5000—6000, aber manche davon sind in Folge der Zehntliquidation nunmehr weggefallen

Durchs Handmehr genehmigt.

II. Außerordentliche Einnahmen von rückständigen Gefällen und dergleichen. (Zus. Fr. 230 000.)

1) Von Holzverkäufen. (Zus. Fr. 120,000.)

Herr Finanzdirektor. Diese außerordentlichen Einnahmen von zusammen Fr. 230,000 sind solche, die nicht jährlich wiederkehren; man kann nicht jedes Jahr Rückstände von solchem Belange einziehen, wie es dieß Mal der Fall ist. Indessen haben die Finanzbehörden geglaubt, man solle jetzt jedenfalls diese rückständigen Gefälle im Laufe des nächsten Jahres einziehen, damit der Staat nicht allfällig Schaden erleide dadurch, daß solche Ausstände sehr oft verloren gehen. Was die Rückstände von Holzverkäufen betrifft, so belaufen sich dieselben vom Jahr 1845 her ungefähr noch auf Fr. 200,000, so daß die hier angesetzten Fr. 120,000 sehr leicht eingebracht werden können.

Ganguillet. Es ist nicht vorauszusehen, daß es im nächsten Jahre nicht auch neue Ausstände geben werde, denn wenn es früher stets solche gab, warum sollte es nicht auch in Zukunft solche geben? Man sollte also für neue Ausstände auch Etwas in Rechnung bringen, wenn man für den Bezug früherer Rückstände Etwas ansetzt.

von Tillier. Diesen Antrag müßte ich sehr unterstützen. Es ist ganz natürlich, daß alle Jahre, sei es von Holzverkäufen, oder vom obrigkeitlichen Zinsrodel, oder von Staatsabgaben eine gewisse Summe, auf die man gerechnet hatte, nicht eingeht. Wenn man jetzt diese Rückstände in das Einnehmen des künftigen Jahres bringt und nicht rechnet, daß im künftigen Jahre neue Rückstände entstehen werden, so halte ich diesen ganzen Ansatz lediglich für einen Schein. Es geschieht freilich überall häufig genug, daß man mit den Büdgets dem Volke Sand in die Augen streut; aber unser Volk, welches selbst rechnen kann, wird die Sache gar wohl einsehen, und am Ende ist Niemand getäuscht als wir selbst.

Stockmar, Regierungsrath. Dieser Ansatz kann auf zweierlei Art angesehen werden: als Ausstände vom vorigen Rechnungsjahr, Summen, die im Laufe des Jahres 1847 eingehen werden; oder, nach einer andern Rechnungsart, als ein Ueberschuß von 1846. Im einen wie im andern Falle muß derselbe 1847 ins Einnehmen gebracht werden. Dieses Rechnungsjahr wird wahrscheinlich auch einen ähnlichen Artikel für das künftige Rechnungsjahr liefern. Ich sehe nicht ein, warum man die Regelmäßigkeit desselben bestreitet.

Fueter. Ich müßte dagegen die vorhin gefallenen Ansichten vollkommen unterstützen. Man bringt da rückständige Gefälle für Holzverkäufe ins Einnehmen des nächsten Jahres; aber es ist für die Versammlung wichtig zu wissen, daß diese Einnahmen bereits als eingegangen in den frühern Rechnungen verrechnet worden sind, wenn schon dieselben eigentlich noch nicht baar eingegangen waren. Das ist nun sehr wichtig, und ich glaube, darüber ziemlich zuverlässige Berichte zu haben. Also disponirt man hier über eine Summe, über welche schon früher disponirt worden ist. Es ist dieß keine neue Einnahme, sondern eine als bereits gemacht verrechnete Einnahme, die man nicht doppelt in Rechnung bringen kann, wenn man nicht einen Kapitalangriff beschließen will, wozu aber, laut Verfassung, die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes, nachdem bei Eiden geboten wurde, erforderlich ist. Ich könnte also zu dem Ansatze der Fr. 120,000 eben so wenig, als zu den beiden folgenden Ansätzen stimmen.

Matthys. Ich kann mit der Ansicht unsers Herrn Präsidenten nicht einverstanden sein. Wenn durch die Rechnung nachgewiesen werden kann, daß für Holzverkäufe Fr. 120,000, für Bodenzinse und Zehnten Fr. 83,000, und vom inländischen Zinsrodel Fr. 27 000 im Rückstande sind, so glaube ich allerdings die Finanzverwaltung solle darauf bedacht sein, diese Ausstände

von zusammen Fr. 230,000 im Jahr 1847 einzukassiren, und wenn diese Summe einkassirt wird, so muß sie dann im Einnehmen verrechnet werden, und der daherige Ansatz soll auch bereits im Budget unter den Einnahmen erscheinen. Was Herr Kommandant Fueter bemerkt, nämlich daß die Fr. 120,000 in der Rechnung als bereits eingegangen verrechnet seien, kann ich unmöglich für richtig halten.

von Erlach. Ich will, was der Herr Präsident gesagt hat, insoweit unterstützen, als leicht vorauszusehen ist, daß allerdings auch im nächsten Jahre bedeutende Erstanzen sich zeigen werden, so daß, wenn man diese im Budget vom Einnehmen nicht abzieht, man dann auch nicht die ältern Erstanzen in das Einnehmen setzen soll. Das Eine geht gegen das Andere ungefähr auf. Namentlich ist heute vom Herrn Berichterstatter gesagt worden, die ausländischen Kapitalien tragen vom 1. Januar hinweg bis zu ihrer Verwendung durch die Hypothekarkasse an andern Orten Zins, und von da hinweg in der Hypothekarkasse. Allein der erste Zins ist dann erst am 1. Januar 1848 fällig, und man hat nicht das Recht, ihn früher einzuziehen. Mithin ist dann diese ganze Summe für das Jahr 1847 in den Erstanzen, die also nicht in das Einnehmen gehört hätte. Dieses Beispiel zeigt, daß man ja freilich im nächsten Jahre eben so große Erstanzen haben wird als bisher.

Belrichard. Wegen der Regelmäßigkeit der Rechnungsführung, und um die Hülfsmittel eines Rechnungsjahres nicht mit denjenigen eines darauf folgenden zu vermischen, halte ich dafür, daß die Summe von 230,000 Franken, die in diesem Kapitel erscheint, nicht mit den muthmaßlichen Einnahmen für das Jahr 1847 vermischt werden, sondern an der Spitze des Budgets als Aktivrestanz der vorherigen Rechnungsperiode, erscheinen solle, damit man mit einem einzigen Blicke den Unterschied, der zwischen den Einnahmen und Ausgaben eines Jahres besteht, überschlagen könne.

von Tillier. Ich muß Herrn Fürsprecher Matthys Etwas antworten. Wenn ein Mann einen Zinsrodel hat von Franken 100,000, so hat er im Jahre nur Fr. 4000 zu verthun. Der Umstand, daß ihm in einem Jahre vielleicht Fr. 400 nicht eingegangen sind, macht ihn nicht reicher für das nächste Jahr, sondern es ist zu vermuthen, daß im nächsten Jahre ein eben so großer Ausstand von Zinsen sich zeigen wird. Diese Rechnung wird so ziemlich klar sein.

Matthys. Auf dieses muß ich mir eine Gegenbemerkung erlauben. Wenn der betreffende Rentier im Jahr 1846 von seinen Zinsen Fr. 400 nicht aufbraucht, die ihm zufällig nicht eingegangen sind, so hat er im Jahr 1847 diese Fr. 400 noch vom Jahr 1846 her zu verthun; so ist es auch hier. Weil nun voraussichtlich diese Summe im Jahr 1847 einkassirt wird, so soll sie offenbar im Budget unter den Einnahmen erscheinen. Es ist nicht gesagt, daß bei guter Finanzverwaltung im nächsten Jahre sich wiederum Fr. 230,000 als Ausstände erzeigen. Das ist rein zufällig. Also grundsätzlich habe ich recht, und daher trage ich auf Genehmigung des Ansatzes an.

Fueter. Dieser Ansicht könnte ich beipflichten, wenn es sich dem also verhielte, wie Herr Matthys meint, aber es verhält sich dem nicht also. Ich kann bestimmt und auf Ehre versichern, daß diese Einnahmen bereits in der Rechnung als volle Jahreseinnahme verrechnet worden sind. Wenn man darüber Zweifel hat, so lasse sich die Versammlung die Rechnungen vorlegen; es wird sich dann zeigen, wer Recht hat. Ich halte dafür, daß dieses unmöglich noch einmal in das Einnehmen kommen könne, es wäre denn, daß man die Absicht hätte, das Defizit weniger apparent zu machen. Daher müßte ich auf Streichung des Artikels antragen.

Ingold. Ich kann nicht glauben, daß die Amtsschaffner noch so viel schuldig seien, und daß der Regierungsrath diesen Posten hier aufgenommen haben würde, wenn die Sache bereits verrechnet wäre. Bevor Herr Kommandant Fueter seine Behauptung durch Vorlage der Rechnungen nachweist, kann man das nicht annehmen.

Ganguillet. Wenn es sich so verhält, wie Herr Kommandant Fueter bestimmt versichert, so wäre die Aufnahme dieses Ansatzes in das Budget ein Kapitalangriff. Also ist die Sache wichtig genug, daß die Standesrechnung von 1846 hier vorgelegt werde. Ich trage darauf an.

Karlen zu Diemtigen. In dem Finanzfache bin ich nicht stark bewandert, aber wenn eine Sache auch nicht unter den ordentlichen Einnahmen erscheint, man sie aber doch noch zu fordern hat, und wenn man glaubt, daß die Forderung später eingehen werde, so kann man sie wohl unter die außerordentlichen Einnahmen stellen.

Cünier. Nach allen Gesetzen einer guten Rechnungsführung, glaube ich, daß die fraglichen 120,000 Fr. als Einnahme im Budget von 1847 erscheinen sollen, und hier ist der, an sich ganz einfache Grund hiefür: da diese Summe, die allerdings im Budget der Einnahmen von 1846 erschien, in diesem nämlichen Jahr nicht realisirt werden konnte, so war es auch nicht möglich, dieselbe zu verwenden, und infolge dessen muß sie im Budget der Einnahmen des folgenden Jahres wieder aufgetragen werden. Auch wird diese Summe, wenn es sich um den Abschluß der Rechnung von 1846 handelt, in der letztern nur des Verständnisses wegen und mit der Erwähnung erscheinen, daß sie auf das folgende Rechnungsjahr übergetragen worden ist. Nur wenn es sich anders verhalten sollte, würde diese Summe als doppelt angesetzt (double emploi) erscheinen. Man darf, wie ich glaube, wohl annehmen, daß der Finanzdirektor nicht in einen derartigen Irrthum verfallen werde. Uebrigens wird es erst dann, wenn die Rechnungen von 1846 uns vorgelegt werden, möglich sein zu ersehen, ob eine doppelte Ansetzung (double emploi) stattgefunden hat; allein ehe dieser Zeitpunkt eingetreten ist, muß ich finden, daß die obschwebende Diskussion offenbar aus der Luft gegriffen und unzeitig ist.

Herr Finanzdirektor. Herr Kommandant Fueter erklärt mit Zuversicht und auf Ehre, es seien diese Ausstände bereits in den frühern Staatsrechnungen begriffen. Ich erkläre mit gleicher Zuversicht und ebenfalls auf Ehre, daß das nicht der Fall ist, und zwar darum nicht, weil die Staatsrechnungen nicht Rechnungen sind über Gefälle, welche im Laufe des Jahres fällig geworden, sondern es sind Kassarechnungen, welche nur die Angaben über die wirklichen Ausgaben und Einnahmen des betreffenden Jahres enthalten. Deshalb sind alle diejenigen Gefälle, welche in den frühern Jahren nicht wirklich eingegangen sind, auch nicht in den Rechnungen selbst, vielmehr finden Sie dieselben in den Staatsrechnungen bloß hinten in den sogenannten Erstanzen. Hiefür berufe ich mich auf die Rechnung von 1845, welche Ihnen nächstens vorgelegt werden wird. Das Gleiche wird bei der Rechnung von 1846 der Fall sein, indem ungefähr Fr. 500,000 solcher Ausstände vorhanden sind. Nun frage ich einfach: Müssen am Ende des Jahres 1847 nothwendig auch für Fr. 500,000 Ausstände sein? Wenn ja, dann sind diese außerordentlichen Einnahmen allerdings rein illusorisch; aber wenn wir unsere Finanzeinnahmen so regliren, daß wir möglichst schnell Alles, was fällig ist, wirklich einnehmen, so können diese Erstanzen im nächsten Jahre füglich reduzirt werden auf vielleicht Fr. 250,000. Hier nun sind im Ganzen nur Fr. 230,000 als außerordentliche Einnahmen angesetzt. Also sind diese außerordentlichen Einnahmen nur rückständige Gefälle, welche bisher zwei oder drei Jahre hindurch rückständig blieben, die aber im Jahr 1847 bis auf die angegebene Summe werden einkassirt werden und also auch gebraucht werden können. Mithin ist die Behauptung des Herrn Kommandanten Fueter unrichtig. Die Absicht und Tendenz der Finanzverwaltung ist diese, dahin zu gelangen, daß Kassarechnung und Gefällerechnung möglichst in die gleiche Periode fallen, d. h., daß alle Gefälle, welche im Jahre fällig werden, auch im gleichen Jahre wirklich bezahlt werden. Wenn man z. B. im innern Zinsrodel statt zweier oder dreier Zinse wie bisher, in Zukunft nur einen Zins ausstehen läßt, so ist schon viel geholfen. Sobald indessen die Ausstände wirklich in die Kasse fließen, so ist dieser Ansatz keine Täuschung, und umsomehr müssen wir darauf halten, diese Ausstände einzuziehen, weil das Jahr 1847 uns zu außerordentlichen Ausgaben veranlaßt. Eine Verminderung des Kapitalvermögens ist eine Verwendung dieser Summen nicht, weil dieselben nur eine Erstanz von Gefällen sind. Hier habe ich jetzt die Bilanz-

rechnung vom Jahr 1845; da stehen diese Ausstände schwarz auf weiß als Ausstände verzeichnet; ich lege diese Rechnung zur Einsicht derjenigen, welche daorts Zweifel haben, auf den Kanzleitisch. Unter die Aktivrestanz früherer Jahre, wie Herr Belrichard meint, können wir diese Summen nicht aufnehmen, denn das wäre ein Widerspruch, eben weil dieselben noch nicht eingegangen sind, mithin auf den frühern Rechnungen auch nicht als Aktivrestanz erscheinen. Aus allen angebrachten Gründen empfehle ich Ihnen den Ansatz, wie er ist.

Belrichard zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des Ansatzes von Fr. 120,000 Gr. Mehrheit.

---

2) Von Bodenzinsen und Zehnten auf 31. Dez. 1846. (Zus. Fr. 83,000.)

Durchs Handmehr genehmigt.

---

3) Von inländischen Zinsrodelausständen. (Zus. Fr. 27,000.)

Hebler. Wir haben da außerordentliche Einnahmen, und ich habe auch dazu gestimmt, dieselben unter den Einnahmen anzuführen, denn es sind Summen, die man im nächsten Jahre ganz wahrscheinlich wird beziehen können. Aber wir haben für das nächste Jahr neue Rückstände ebensogut zu erwarten, wie bisher. Wenn man nun diese außerordentlichen Einnahmen hier anführt, so sollte man die für das nächste Jahr zu erwartenden Ausstände ebenmässig als außerordentliche Ausgaben anführen.

Dähler, gew. Regierungsrath. Die Rechnung von 1847 muß sich offenbar genau an diejenige von 1846 anschließen, so nämlich, daß die Rechnung von 1847 das Resultat derjenigen von 1846 enthalte. Nun sehe ich hier nicht, ob aus der Rechnung von 1846 sich eine Aktiv- oder eine Passivrestanz erzeigen wird. Wenigstens annähernd sollte man das hier angeben können. Ist es eine Aktivrestanz, so gehört sie hieher, ist es aber eine Passivrestanz, so gehört sie dann unter das Ausgeben. Ich will mir darüber keinen Antrag erlauben, nur bitte ich den Herrn Berichterstatter um Auskunft.

Herr Finanzdirektor. Es wird verlangt, daß man im vorliegenden Büdget für das Jahr 1847 auf die Rechnung von 1846 Rücksicht nehme. Darauf habe ich zu erwiedern, daß die Rechnung von 1846 voraussichtlich ein Defizit darstellen wird. Allein die neue Verwaltung ist nicht schuldig, das Defizit der alten Verwaltung zu decken. Die neue Verwaltung übernimmt das Vermögen der abgetretenen in demjenigen Zustande, in welchem es im Zeitpunkte der Uebergabe war; ist es vorher zurückgegangen, so haben nicht wir es gut zu machen, ist es aber vorwärts gegangen, so wird der Aktivsaldo in einem spätern Büdget erscheinen, wie bisher. Jedenfalls würde eine Aktivrestanz von 1846 erst auf dem Büdget für das Jahr 1848 erscheinen können. Uebrigens brauchen wir, wie gesagt, nicht Kummer zu haben, daß es eine Aktivrestanz gebe. Herr Hebler will gegenüber dieser außerordentlichen Einnahme ungefähr einen gleichen Beitrag als außerordentliche Ausgabe in das Büdget von 1847 setzen, weil auch im nächsten Jahre nicht alle fällig gewordenen Gefälle eingehen werden. Das wäre richtig, wenn die hier angesetzten Fr. 230,000 alle Ausstände umfassen würden; aber ich habe bereits bemerkt, daß die gesammten Ausstände ungefähr Fr. 500,000 betragen; also können zu Ende des Jahres 1847 noch immer Fr. 250,000 ausstehen, ohne daß die Kassarechnung des nämlichen Jahres irgend wie dadurch getrübt oder gefährdet werde.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des Ansatzes von Fr. 27,000	90 Stimmen.
Für etwas anderes	11 „

Ausgaben. (Zus. Fr. 3,417,494.)

A. Ordentliche Ausgaben. (Zus. Fr. 2,887,894.)

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa — nichts.

II. Der Große Rath (zus. Fr. 56,360).

Herr Finanzdirektor. Diesem Ansatze liegt zu Grunde das Dekret des Großen Rathes vom 14. November letzthin, betreffend die Entschädigungen. Voraussichtlich werden ungefähr 80 Sitzungen stattfinden, und es werden außer dem Präsidenten, den Stimmenzählern und dem Uebersetzer durchschnittlich 169 Mitglieder zu entschädigt sein.

Durch's Handmehr genehmigt.

III. Verwaltungsbehörden. (Zus. Fr. 2,707,326.)

A. Regierungsrath. (Zus. Fr. 91,860.)

Herr Finanzdirektor. Hier finden Sie zuerst die Gehalte des Regierungsrathes mit Fr. 32,000, ferner die Kreditsumme für den Regierungsrath im Ganzen mit Fr. 30,000. Nach der Verfassung hat der Regierungsrath für jedes einzelne Geschäft eine Kompetenz bis auf Fr. 5000; da aber im Laufe eines Jahres Gegenstände kommen können, die man nicht speziell voraussehen konnte, so war es bisher Uebung, für solche Kompetenzverfügungen eine runde Summe von Fr. 30,000 auszusetzen. Ferner erscheinen unter diesem Ansatze von Fr. 91,860 die Kosten der Staatskanzlei mit Fr. 25,300. Es wird Ihnen später ein Dekretsentwurf ausgetheilt werden, wonach die Besoldungen der Staatskanzleibeamtungen neu reglirt werden. Was die Gesandschaftskosten u. s. w. betrifft, so sind dafür Fr. 2000 ausgesetzt, während bisher gewöhnlich Fr. 3000 bis Fr. 4000 dafür ausgesetzt waren, und zwar dieß Mal darum weniger, weil im nächsten Jahre die Tagsatzung sich in Bern selbst versammeln wird. Ferner folgen die Ansätze für die Standesweibel u. s. w und für die Bedienung und den Unterhalt des Rathhauses. Im Ganzen war der Ansatz für den Regierungsrath im Jahr 1846 um Fr. 34,000 höher als im vorliegenden Büdget.

Kurz. Es ist hier unter der Rubrik „Staatskanzlei" von der Besoldung des ersten französischen Sekretärs „und Dollmetschers" die Rede; da nun ein Mitglied des Großen Rathes bereits Dollmetscher ist, so sollten die Worte „und Dollmetschers" gestrichen werden.

Herr Finanzdirektor. Diese Bemerkung ist gegründet, und es ist ihr auch im neuen daherigen Gesetzesentwurfe bereits Rechnung getragen.

Der Ansatz wird mit Streichung der Worte „und Dollmetschers" durch's Handmehr genehmigt.

---

1) Verwaltungskosten auf den Amtsbezirken. (Zus. Fr. 80,601.)

Röthlisberger, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren, — die Staatswirthschaftskommission beantragt, die unbillige Verschiedenheit der Besoldungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, da beide ungefähr die gleichen Obliegenheiten haben, einwenig mehr mit einander in Einklang zu bringen.

Herr Finanzdirektor. Auch die Finanzdirektion, welche das Gesetz über die Besoldungen dieser Beamten entworfen, hat gefunden, es sei ein Uebelstand, daß ein Regierungsstatthalter durchschnittlich Fr. 1875 beziehe, während ein Gerichtspräsident durchschnittlich nur auf Fr. 1600 kömmt, also auf Fr. 275 weniger. Dieses Verhältniß ist allerdings unbillig, weil ein Gerichtspräsident zwar nicht mehr Geschäfte hat, als der Regierungsstatthalter, dafür aber Studien gemacht haben muß, was beim Regierungsstatthalter nicht der Fall ist, wenigstens nicht Studien für ein spezielles Fach, — ferner darum unbillig, weil, wenn der Gerichtspräsident auch nicht so viel zu thun hat, er doch immerfort auf seinem Posten sein muß und kein Gewerbe u. s. w. ausüben darf. Daher ist in jenem Gesetzesentwurfe hierauf Rücksicht genommen worden, was jedoch kein Hinderniß ist, vorläufig den Ansatz anzunehmen.

Abstimmung.

1) Für den Ansatz der Fr. 80,601 . . Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission . . . Handmehr.

C. Kosten des Standes Bern als Vorort (zus. Fr. 8000.)
Durch's Handmehr genehmigt.

D. Direktion des Innern.
Die Behandlung dieses Abschnittes wird wegen Abwesenheit des Herrn Direktors des Innern verschoben.

E. Direktion der Justiz und Polizei. (Zus. Fr. 259,886.)
1) Verwaltungs- und Kanzleikosten. (Zus. Fr. 7200.)
Durch's Handmehr genehmigt.

2) Departementalkassa. (Zus. Fr. 36,200.)

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Unter der Rubrik „Unterhalt der Gefangenen u. s. w." hat man mir im Regierungsrathe den Ansatz von Fr. 19,000 auf Fr. 16,000 herabgesetzt. Da wir in Zeiten und Verhältnissen leben, wo es sehr viele Gefangene u. s. w. giebt, so wünsche ich zwar sehr, daß man die Sache mit Fr. 16,000 machen könne, aber ich muß zum Voraus aussprechen, daß diese Summe nicht ausreichen wird.

Cünier. Bei Anlaß der für die Beaufsichtigung von Maß und Gewicht ausgesetzten Summe von 1700 Fr., möchte ich wünschen, daß man Vorkehren treffen würde, um die Gleichförmigkeit in Maß und Gewicht endlich festzustellen. Ich habe mehr als einmal wahrgenommen, daß es je nach dem Gutdünken der Handelsleute zweierlei Maß und Gewicht giebt. Von daher kömmt es, daß manchmal, wenn man einen Einkauf gemacht hat, und man, nach Hause zurückgekommen, die Gegenstände wiegt oder mißt, man zuwenig findet. Nun soll man sich aber nicht in der Notowendigkeit befinden, den Verkäufer zu fragen, ob er sich des neuen oder alten Maßes bediene. In einem wohl geordneten Staate, soll es nur einerlei Art von Maß und Gewicht geben. Ich hoffe daher, daß man in Zukunft die alten Maße beseitigen werde, die seit langem vernichtet sein sollten. Es ist nicht zu befürchten, daß man hievon Gebrauch für die Schoppen mache, denn das alte Maß für die Flüssigkeiten war stärker als das gegenwärtige Gesetz vorschreibt.

Lauterburg. Ich müßte das sehr unterstützen. Bereits seit 10 Jahren ist ein neues Maß und Gewicht eingeführt, und es liegt in Aller Interesse, daß diese Ordnung festgehalten werde. Der Kaufmann, welcher gewissenhaft das neue Maß adoptirt hat, ist im Nachtheile gegen denjenigen, welcher sich immerfort des alten bedient u. s. w.

Kurz. Ich glaube, es existiren Strafbestimmungen hierüber, wenigstens weiß ich, daß gestraft wird, wenn man nach der alten Elle verkauft. Hingegen lesen wir im Amtsblatte, Anzeiger u. s. w. alle Augenblicke Anzeigen, da und dort werde Wein nach der alten Maß so und so theuer verkauft. Wenn man solche Anzeigen erlaubt, wie will man dann die Sache selbst strafen? Wenn man sich darüber verwundert, daß in Bern jetzt nach 10 Jahren immer noch nach dem alten Maße gerechnet wird, so verweise ich auf Frankreich, wo man das neue Maß selbst nach 50 Jahren nicht ganz durchgeführt hat. Indessen stimme ich gerne bei, der Polizeibehörde die Weisung zu ertheilen in dieser Beziehung sehr strenge zu sein, aber dann stelle ich den Antrag, zugleich auch zu untersagen, daß man in öffentlichen Blättern ankündige, da oder dort werden Getränke nach dem alten Maße verkauft. In Bezug auf die Ellen kömmt die Polizei alle Augenblicke in die Kaufläden, um zu visitiren.

Herr Finanzdirektor. Der Herr Justizdirektor bemerkt, daß ihm der Ansatz für Unterhalt der Gefangenen u. s. w. von Fr. 19,000 auf Fr. 16,000 herabgesetzt worden sei. Das ist richtig; man hat gefunden, bei einer guten und speditiven Justiz- und Polizeiverwaltung können sehr leicht die Fr. 3000 erspart werden. Herr Cünier fragt, worin denn eigentlich die Maß- und Gewichtspolizei bestehe, wofür hier Fr. 1700 angesetzt seien. Als Finanzdirektor kann ich darauf nicht antworten. Es bestehen bekanntlich sogenannte Eichmeister, zwar ohne Besoldung vom Staate, aber überdieß noch Inspektoren, um nachzusehen, ob die Vorschriften über Maß und Gewicht gehörig exequirt werden. Vorzüglich hiefür ist dieser Ansatz.

Abstimmung.

1) Für den Ansatz der Fr. 36,200 . . Handmehr.
2) Für Erheblichkeit der von den Herren Kurz und Cünier gestellten Anträge . . 42 Stimmen.
Dagegen . . . . . 61 „

3) Centralpolizeidirektion. (Zus. Fr. 20,550.)

Herr Finanzdirektor. Bisher bestand ein eigener Centralpolizeidirektor in der Person eines Mitgliedes des Regierungsrathes, unter dem Justiz- und Polizeidepartemente. Dieses war geschieden in eine Justizsektion und eine Polizeisektion, deren jede ihr eigenes Büreau hatte. Unter der Polizeisektion stand dann die Centralpolizeidirektion ebenfalls als eigenes und selbstständiges Büreau. Dieses kann jedenfalls nicht eingehen, sondern ist auch fernerhin nöthig. Natürlicher Weise muß aber eines der beiden obern Büreaus eingehen, weil die Justiz- und Polizeidirektion in Zukunft vereinigt ist. Es werden nun hier angesetzt für den Chef des Centralpolizeibüreaus Fr. 1800 und für den Sekretär Fr. 1400, ferner für Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt Fr. 10,500, — für Entdeckung, Einbringung und Exekution von Verbrechern Fr. 2850, und für allgemeine Sicherheitspolizei Fr. 4000, zusammen Fr. 20,550. Ein definitives Gesetz über die Organisation der Centralpolizei wird folgen, sobald der Entwurf über die Organisation der Direktionen angenommen sein wird.
Durch's Handmehr genehmigt.

4) Kanzleikosten und Unvorhergesehenes. (Zus. Fr. 4000.)
Durch's Handmehr genehmigt.

5) Landjägerkorps. (Zus. Fr. 107,394.)

Herr Finanzdirektor. So eben wird mir eine neue Berechnung mitgetheilt, welche den Ansatz wesentlich abändert, und zwar in einem von mir nicht erwarteten Maße, indem die Kosten dieses Korps, gestützt auf das neue Gesetz, um ungefähr Fr. 34,000 höher zu stehen kommen, während bei der Vorberathung der Herr Justizdirektor die mehreren Kosten nur auf Fr. 18,000 berechnet hatte. Woher jetzt diese bedeutende fernere Vermehrung kömmt, weiß ich nicht.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Ich kann einige Auskunft darüber geben; die Besoldungserhöhung des Landjägerkorps war allerdings auf Fr. 18 000 berechnet, aber damals war davon abgezogen die Hälfte der muthmaßlichen Bußantheile. Diese sind nun hier in der jetzt vorliegenden Berechnung nicht in Abzug gebracht, weil man nicht weiß, wie viel überhaupt davon eingehen wird, und weil Sie, meine Herren, gegen meinen Antrag erkannt haben, daß die Hälfte der Bußantheile in die Invalidenkasse gelegt werden könne. Ferner waren in jener Berechnung nicht begriffen die Mantelkragen, welche Sie hinzugethan haben. Die Mantelkragen haben die Landjäger bis jetzt auf eigene Kosten angeschafft. Ein solcher kömmt ungefähr auf Fr. 32, und es ist dieß nun eine alle 6 Jahre wiederkehrende Ausgabe, welche man indessen das nächste Jahr füglich noch verschieben kann, indem die Landjäger noch alle mit solchen Kragen versehen sind. Auf das Jahr 1848 ist dann nur ein unbedeutendes Kleidungsstück anzuschaffen, die Hosen. Im Uebrigen ist das Resultat der Ansätze genau das Gleiche, wie es früher angegeben worden ist. Ich erlaube mir schließlich noch eine Bemerkung; Sie haben im neuen Gesetze über das Landjägerkorps beschlossen, daß dasselbe künftighin in Absicht auf Bewaffnung, Besoldung u. s. w.

unter die Direktion des Militärs falle, so daß man also konsequenter Weise diesen Ansatz auf das Büdget des Militärs nehmen soll.

Matthys. Ich muß da eine Unrichtigkeit berichtigen. Der Herr Justizdirektor sagt, die Mehrausgaben rühren zum Theil daher, daß der Große Rath noch die Mantelkragen hinzugefügt habe. Dieß ist unrichtig, denn in dem gedruckten Gesetzesentwurfe stand der Mantelkragen bereits, so daß also der Große Rath daran unschuldig ist, indem die vorberathende Behörde selbst den daherigen Vorschlag gemacht hatte. Daß dann die Ausgaben für das Landjägerkorps auf das Militärbüdget gesetzt werden sollen, halte ich ebenfalls für unrichtig. Das Landjägerkorps wird gebraucht, um Verbrechen und Vergehen zu verzeigen, um die Uebertreter der Gesetze aufzusuchen und einzubringen u. s. w., also zu Handhabung des Rechtes und der Polizei. Deßhalb glaube ich, gehören die daherigen Ausgaben ihrer Natur nach in das Büdget der Justiz und Polizei.

Rüfenacht. Daß man die Ausgabe für das Landjägerkorps auf das Büdget des Militärs setze, ist ein förmlicher Beschluß des Großen Rathes, welchem Folge gegeben werden soll.

Ganguillet. Ich habe schon damals gesagt, die Besoldung gehöre auf das Büdget der Justiz und Polizei, und man hat damals keineswegs beschlossen, dieser Ansatz solle auf das Büdget des Militärs gesetzt werden. Freilich geschah ein Antrag in diesem Sinne, aber der Herr Direktor der Justiz und Polizei hat damals selbst erklärt, das sei Sache des Büdgets. Allerdings heißt es im Gesetze, in Bezug auf die Besoldung, Bewaffnung u. s. w. stehe das Landjägerkorps unter der Militärdirektion, aber es heißt nicht, daß diese Ausgaben auf Rechnung der Militärdirektion fallen, sondern nur, daß die Militärdirektion die Besoldung u. s. w. ausrichte.

Karlen, zu Diemtigen. Vor drei oder vier Tagen hat Herr Ganguillet den gleichen Antrag gestellt, wie jetzt, und auch ich wollte lieber, dieser Antrag wäre damals angenommen worden; allein nun einmal hat die Versammlung erkannt, daß das Landjägerkorps in Bezug auf Besoldung u. s. w. unter der Militärdirektion stehen solle. Wir wollen nun nicht „buebeien", sondern bei jenem Beschlusse bleiben.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Im §. 12 des von Ihnen erlassenen Gesetzes über das Landjägerkorps steht ausdrücklich, daß dieses Korps in militärischer Hinsicht und in Beziehung auf Kleidung, Bewaffnung und Besoldung unter der Militärdirektion stehe. Daß nun der Herr Direktor des Militärs jeweilen zu mir kommen soll, um das Geld zu holen, wäre eine vergebliche Mühe, und es wird dem Büdget des Militärdirektors nichts abgehen, wenn gleich diese Ausgabe auf dasselbe gesetzt wird. Während übrigens Herr Ganguillet damals mit Händen und Füßen diese Ausgabe vom Militärbüdget wegschieben wollte, trug er an, daß die Landjäger nur gediente Militärs sein sollen. Dieß stimmt nicht gut zusammen, und Sie, Herr Präsident, meine Herren, haben damals mit großem Mehr beschlossen, diese Ausgabe solle auf dem Büdget des Militärs bleiben.

Kurz. Nach demjenigen, was der Große Rath damals indirekt angenommen hat, ist es jetzt allerdings vielleicht nöthig, diesen Ansatz auf das Militärbüdget zu thun, aber es ist sehr irrig, zu behaupten, das sei damals direkt beschlossen worden, sondern der Herr Berichterstatter hat damals bloß gesagt, das sei dann Sache des Büdgets.

Lohner. Man streitet sich da um des Kaisers Bart; bezahlt muß einmal werden, geschehe es nun von dieser oder jener Direktion.

Herr Finanzdirektor. Ich habe gesagt, der neue Ansatz komme auf Fr. 34,000 höher zu stehen, als früher angegeben wurde. Dieß ist nun unrichtig, indem von dieser Summe abzuziehen sind Fr. 7,332 für die Bezirkslandjäger, welche dann unter der nachfolgenden Rubrik der Stadtpolizei erscheinen. Immerhin muß aber der Ansatz um Fr. 27,000 erhöht werden. Was nun die Frage betrifft, ob dieser ganze Ansatz auf das Büdget des Militärs oder aber auf dasjenige der Justiz und Polizei gehöre, so scheint das Natürlichste Dieses zu sein, den Ansatz dahin zu thun, wo die Komprablität darüber geführt wird. Mir übrigens ist die Sache ziemlich gleichgültig, und es scheint mir, man könnte den Ansatz vor der Hand da stehen lassen, wo er ist.

Abstimmung.

Für Erheblichkeit des Antrages, den ganzen Ansatz für das Landjägerkorps auf das Büdget der Militärdirektion zu setzen . . Gr. Mehrheit.
Dagegen . . . . . 3 Stimmen.

---

6) Stadtpolizei (zusammen Fr. 12,942).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

7) Zuchtanstalten (zusammen Fr. 71,600).

Herr Finanzdirektor. Dieser Ansatz ist darum höher als im frühern Büdget, weil erstens das Mißrathen der Kartoffelernte auch die sämmtlichen Ländereien der Zuchtanstalt betroffen hat, indem dieselben bei 30,000 Mäß weniger abtrugen als früher; weil ferner die Anstalt alle Lebensmittel, die sie jetzt kaufen muß, auch um so theurer bezahlen muß, und endlich weil die Züchtlinge sich eher vermehren als vermindern.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Ich muß mir vorerst eine kleine Berichtigung erlauben. Die Zuchtanstalt hat nicht 30,000 Mäß Erdäpfel weniger von ihren Ländereien bekommen, sondern anstatt 30,000 Mäß nur 10,000 Maß. Ein anderer Umstand, welcher auf das Büdget nachtheilig einwirkt, ist dieser, daß die Zahl der Sträflinge auf eine bisher unerhörte Zahl angestiegen ist. Dieselbe beträgt Etwas über 370, und es wäre bereits kaum Platz gewesen zur Aufnahme neuen Zuwachses, wenn man nicht zufällig einige Sträflinge hätte entlassen können. Man ist daher bereits auf eine Erweiterung des Gebäudes bedacht, und man kann füglich noch ein Etage darauf bauen lassen. Ungefähr das Gleiche ist auch zu Pruntrut der Fall.

Schaad. Der auf diesem Ansatze sich erzeigende Ausfall ist sehr bedeutend, und es scheint mir, wenn die Sache gehörig geregelt wäre, so sollte sich nicht ein so großer Ausfall zeigen. Diese Bursche sollten doch wenigstens ihre Nahrung verdienen, aber ich habe da große und starke Leute gesehen, welche Wolle rupfen, womit sie im Tage nicht einen Batzen verdienen. Diesem Uebelstande sollte man einige Aufmerksamkeit schenken.

Kurz. Daß die Zuchtanstalten in Bezug auf ihre Bevölkerung einstweilen nicht abnehmen können, das hat seinen Grund hauptsächlich in der Vermehrung der Bevölkerung überhaupt und der Verkehrsverhältnisse insbesondere. Dieses Beides zieht überall eine Vermehrung der Verbrechen nach sich. Aber wenn die Zuchtanstalten einzig zu demjenigen Zwecke benutzt würden, wofür sie eigentlich da sind, so könnte dennoch eine Verminderung ihrer Bevölkerung bewirkt werden. Allein es kommen alle Jahre eine Menge von Leuten dahin, die eigentlich nicht dahin gehören, sondern die in einer Centralarmenanstalt, wenn man eine solche hätte, untergebracht werden sollten. Alle Jahre kommen vielleicht fünfzig Personen wegen Gemeindebelästigung u. s. w. dahin, also Leute, die eigentlich nicht Verbrechen begangen haben, sondern faul und liederlich waren u. s. w. Eben so halte ich dafür, daß, wenn wir eine Anstalt für jugendliche Verbrecher besäßen, unsere Zuchtanstalten auch nicht so überfüllt sein würden. Eine solche Anstalt ist schon seit Jahren ein dringendes Bedürfniß, und es haftet wirklich ein Flecken auf der abgetretenen Regierung, daß eine solche Anstalt nicht längst errichtet ist. So ist man genöthigt, fünfzehn-, vierzehn-, sogar dreizehnjährige Bursche in das Zuchthaus zu thun, wo sie bekanntlich gar nicht gut aufgehoben sind. Durch die neue Verfassung ist nun die Errichtung von solchen Anstalten, in Verbindung mit Centralarmenanstalten, doppelt nöthig geworden, und haben wir dieselben einmal, so wird die Zuchthausanstalt in derjenigen Bedeutung erhalten werden können, welche sie haben soll, nämlich als Strafanstalt für erwachsene Verbrecher,

nicht aber als Enthaltungsanstalt für solche Leute, die eigentlich nur arbeiten lernen sollten. Die Kosten werden freilich im Ganzen für den Staat dadurch nicht vermindert, sondern eher erhöht werden, aber die Sache ist dennoch nöthig, in Ausführung der Verfassung. Ich möchte also den Wunsch aussprechen, daß in dieser Beziehung die Regierung sobald als möglich dem Großen Rathe Anträge bringe.

Lohner. Ich möchte fragen, ob in dem Ansatze von Fr. 21,500 für Besoldungen auch diejenigen der Zuchtmeister inbegriffen seien; ich denke wohl, aber es ist nur vom Verwalter, vom Buchhalter, vom Substituten und von der Haushälterin die Rede.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Die Zuchtmeisterstellen sind nicht eigentliche Stellen, und daher sind sie hier nicht ausdrücklich erwähnt. Wenn ferner Herr Schaad die Anstalt gegenwärtig besucht hat, so wird er allerdings Leute daselbst gefunden haben, die sich nützlicher hätten beschäftigen können zu einer andern Jahreszeit, aber jetzt sind keine äußern Arbeiten vorhanden, ausgenommen etwa bei der Tiefenaubrücke; aber die Taglöhner sehen auch scheel dazu, wenn man die Züchtlinge zu äußern Arbeiten braucht. Zu Pruntrut mußte man dieß enstellen auf Begehren des dortigen Stadtrathes. Es ist immerhin besser, die Züchtlinge beschäftigen sich mit Kuderspinnen, als daß sie gar nichts machen. Uebrigens werden nur solche Sträflinge dazu verwendet, die man wegen ihrer Gefährlichkeit nicht für äußere Arbeiten oder für Handwerke brauchen kann. Die Bemerkung des Herrn Altoberrichters Kurz ist hingegen durchaus gegründet, und die Errichtung solcher Anstalten ist einer derjenigen Fortschritte, mit welchen sich die Regierung wird beschäftigen müssen.

Lohner. Seien die Zuchtmeisterstellen eigentliche Stellen oder nicht, so ist der Ansatz unrichtig, wenn sie nicht darunter begriffen sind, denn die andern Besoldungen kommen zusammen nur auf Fr. 4000 und nicht auf Fr. 21,500.

Ganguillet. Ich muß diese Bemerkung unterstützen und wünschen, daß man den Detail näher angebe.

Herr Finanzdirektor. Der Ansatz an und für sich ist recht, und es ist nur ein Fehler der Redaktion, daß die Spezialitäten, wohin auch die Zuchtmeister gehören, im Entwurfe nicht näher bezeichnet sind.

Abstimmung.

1) Für den Ansatz der Fr. 71,600 . .	Handmehr.
2) Unter Litt. a beizufügen „und der Zuchtmeister“	Handmehr.
3) Für Erheblichkeit der Bemerkung des Herrn Schaad	91 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.
4) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Kurz	Gr. Mehrheit.

Angezeigt und dem Regierungsrathe überwiesen wird ein Schreiben des Herrn Kommandanten Hauser, welcher die auf ihn gefallene Wahl zum Großrichter ablehnt.

(Schluß der Sitzung um 6 Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 56.

Achte Sitzung.

Dienstag den 22. Dezember 1846.
(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr v. Tillier.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Beutler, Bäzberger, Eggimann, Freudiger, Hirsbrunner, Indermühle, Jooß, Krebs zu Guggisberg, Migy, Niggeler, Ottb, Ruof, Scheidegger zu Waltrigen, Schüpbach zu Biglen, Tieche, Wenger, Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: Die Herren Aebersold zu Signau, Bitzius, Christen, Grimaitre, Helg Amtsschaffner, Iseli zu Rüxau, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kötschet, Lehmann zu Leuzigen, Marti Arzt, Methee, Müller Dr., Mützenberg, Pequignot Altlandammann, Rolli, Ruprecht, Scheidegger Arzt, und Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

Fueter. Nicht sowohl über die Richtigkeit des abgelesenen Protokolls als über die gestrigen Verhandlungen überhaupt habe ich eine sehr wesentliche Bemerkung anzubringen. Als es sich gestern um die Fr. 230,000 für außerordentliche Einnahmen, und zwar in's Besondere um die Fr. 120 000 für rückständige Gefälle von Holzverkäufen handelte, hat der Herr Finanzdirektor bestimmt erklärt, daß ich mich irre, wenn ich auf Ehre versichere, daß diese Gefälle bereits in der Rechnung verrechnet seien, und er berief sich dafür auf die Rechnung von 1845, welche er zur Einsichtnahme vorlegte; allein als diese Rechnung vorgelegt wurde, war dann schon über den Ansatz abgestimmt, oder wenigstens die Umfrage geschlossen. Bei der nachherigen Einsicht dieser Rechnung hat es sich dann aber wirklich gezeigt, daß ich Recht hatte, wenn ich behauptete, jener ganze Ansatz des außerordentlichen Einnehmens sei ein Vermögensangriff, weil die daherigen rückständigen Gefälle schon in den frühern Rechnungen, als wären sie wirklich bezogen, im Einnehmen verrechnet sind. Auf Seite 1 der Standesrechnung für das Jahr 1845 steht buchstäblich Folgendes: „Einnehmen." „Eigenthümliche Einkünfte." „Rechnungsresultat." „Staatsdomänen." „Von den Waldungen "

	Fr.	Rp.
„Schatzungswerth des sämmtlichen im Jahre 1845 geschlagenen Holzes und der Rinde	308,664	27
Mehrerlös auf den Verkäufen gegen den obigen Schatzungswerth	49,357	54
Einkünfte in Geld von Steigerungskreuzern	13 754	89
Robertrag der Waldungen . . .	371,776	70
Abzug der Ausgaben: Besolduna der Oberförster, Reisekosten, Holzaufrüstungskosten, Holzabgaben an Berechtigte	233 668	83
Reinertrag der Waldungen . . .	138,107	87"

Es wird also, Herr Präsident, meine Herren, hier durchaus Nichts abgezogen für rückständige Gefälle, was wohl zu beachten ist. Was nun in Wirklichkeit von dieser Einnahme noch nicht eingegangen ist, erscheint am Ende der Standesrechnung als Aktivsaldo und wird in dem Vermögensetat als „Guthaben an Debitoren" verzeigt, so wie circa Fr 10,000 an noch unverkauftem Holz. Diese Ausstände bilden das Equivalent von Dem, was zu wenig in der Kasse baar liegt oder darin liegen würde, wenn alles Holz verkauft und bezahlt worden wäre. Es ist daher offenbar keine neue verfügbare Einnahme, denn sonst könnte man alle Kassarestanzen, so wie alle übrigen Vorräthe des Staatsgutes nochmals in das Einnehmen bringen. Diese Restanzen figurieren in dem Vermögensetat der Standesrechnungen, und man kann nicht einzelne Posten aus diesem Etat herausheben, um ein zweites, sogenanntes außerordentliches Einnehmen daraus zu bilden. Dieses ist aber hier der Fall mit den Fr. 120,000 für rückständige Holzgefälle. Es muß also ein Defizit entstehen in dem Maße, als wir von Summen eine neue Einnahme bilden, die schon als eingenommen verrechnet sind. Das ist so klar, wie daß zwei Mal zwei vier macht. Gerade so verhält es sich mit den Fr. 83,000 für rückständige Zehnten und Bodenzinse. Auch diese sind im Vermögensetat der frühern Rechnungen bereits verzeigt. Was also dafür in der Folge baar eingeht, ist weniger da an Ansprachen, es ist nichts anderes als ein einfacher Austausch des Werthes. Somit bin ich überzeugt, daß das Defizit des Büdgets um wenigstens Fr. 200,000 zu gering angegeben ist. Ich bedaure sehr, daß der Herr Finanzdirektor diesen Augenblick noch nicht anwesend ist, um Aufschluß ertheilen zu können; aber es schien mir wichtig, daß der Große Rath von diesem Sachverhalte genaue Kenntniß habe, bevor er über so bedeutende Summen, wie sie in Aussicht stehen, erkenne. Ich glaubte, dieses einzig noch bei Anlaß der Genehmigung des Protokolls anbringen zu können, und es zu meiner Rechtfertigung anbringen zu sollen, weil der Herr Berichterstatter mich gestern beschuldigt hat, die Sache falsch dargestellt zu haben, was ich noch jetzt nicht zugeben kann. Ohne im Uebrigen einen Antrag zu stellen, weil bereits gestern darüber abgestimmt wurde, verlange ich bloß, daß diese meine Rechtfertigung im Protokolle angemerkt werde.

Herr Präsident. Ich habe geglaubt, Herr Fueter werde einen Schluß gegen die Richtigkeit des Protokolls ziehen, allein da er keinen solchen Schluß gezogen hat, so weiß ich eigentlich nicht, ob davon etwas in das Protokoll gehört.

Fueter. Ich wollte einfach zeigen, daß das Defizit gerade um diese Summe größer ist, als das Büdget angiebt.

Herr Präsident. Das ist Gegenstand eines Anzuges oder einer Mahnung; das Protokoll ist lediglich die geschichtliche Darstellung desjenigen, was in der vorangegangenen Sitzung verhandelt worden ist. Etwas Anderes nun als die

Frage, ob diese Darstellung richtig oder nicht richtig sei, kann hier nicht zur Sprache kommen.

Belrichard. Bei Anlaß der Grundsteuer im Jura hat der Herr Finanzdirektor die Versicherung gegeben, daß die Summe dieser Abgabe mit den Einkünften des alten Kantonstheiles, welche gemäß den Bestimmungen der Verfassung als Basis zur Feststellung der Grundsteuer dienen sollen, ins Verhältniß gesetzt werden würden, und daß der Jura durchaus nichts von den besondern Ausgaben, welche das Armenwesen des alten Kantonstheils betreffen, zu ertragen haben solle. Unter Danksagung gegen den Herrn Finanzdirektor habe ich dieses ad acta genommen, allein da von dieser Erklärung im Protokoll keine Erwähnung gethan worden ist, so glaube ich, die Einrückung derselben verlangen zu sollen.

Herr Präsident. Das ist eine Art Verwahrung, eine solche aber soll laut Reglement nicht ins Protokoll aufgenommen werden, es sei dann vom Großen Rathe ausdrücklich beschlossen worden.

Herr Finanzdirektor. Ich war zwar nicht anwesend, als Herr Belrichard den Anfang seiner Bemerkung vorbrachte, wenn aber dieselbe keinen andern Sinn hat, als was ich gestern selbst sagte, nämlich daß bei Ausschreibung der Vermögenssteuer die Grundsätze der Verfassung strenge befolgt werden sollen, daß mithin der Jura diejenigen Abgaben nicht zu tragen habe, welche der alte Kanton für sein Armenwesen tragen muß, so habe ich nichts dagegen, daß dies in das Protokoll aufgenommen werde.

Belrichard. Ich bezwecke gar nichts anderes.

Geiser, Metzger. Ich wünsche, daß dem Herrn Finanzdirektor, welcher erst jetzt in der Versammlung erschienen ist, Kenntniß gegeben werde von der Rede des Herrn Fueter.

Herr Präsident. Herr Fueter hat keinen eigentlichen Schluß gezogen, also wird nichts davon ins Protokoll kommen.

Geiser, Metzger. Die Reden der Mitglieder werden öffentlich im Drucke erscheinen, also soll der Berichterstatter jetzt darauf antworten können.

Matthys. Eben aus diesem Grunde ist es auch mir nicht gleichgültig, ob der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes das Wort erhalte oder nicht. Die Behauptung des Herrn Fueter enthält eine indirekte Beschuldigung gegen den Berichterstatter, als hätte dieser gestern dem Großen Rathe die Wahrheit vorenthalten. Das kann nun dem Volke nicht gleichgültig sein, denn wenn die Behauptung des Herrn Fueter richtig wäre, so hätten wir allerdings Fr. 120,000 weniger und würden für so viel über das Kapitalvermögen des Staates verfügen. Nach meiner Ueberzeugung jedoch ist jene Behauptung unrichtig, denn die Erlössummen für Holzverkäufe sind Revenüen des Staates, also greifen wir durch ihre Verwendung das Kapital selbst nicht an. Allein ich verlange, daß dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes das Wort gegeben werde.

Herr Präsident. Die Verwirrung kömmt eben immer daher, wenn man nicht strenge bei den Formen bleibt. Herr Kommandant Fueter hätte entweder nichts sagen oder eine Verwahrung zu Protokoll verlangen oder noch besser eine schriftliche Mahnung stellen sollen, aber Reden ohne bestimmte Schlüsse sind gegen das Reglement. Ich konnte nicht zum Voraus wissen, welchen Schluß Herr Fueter ziehen würde, aber sobald er das Wort ergriff, ließ ich den Herrn Finanzdirektor rufen. Nun hat derselbe den Vortrag des Herrn Fueter nicht angehört, das Ganze müßte demnach repetirt werden, wenn er mit Sachkenntniß darauf antworten soll, oder aber man muß abwarten, bis die Verhandlung im Drucke erschienen ist. Indessen will ich dem Herrn Berichterstatter das Wort ertheilen.

Herr Finanzdirektor. So viel ich von der Sache begreife, so hat Herr Fueter das Nämliche vorgebracht, was gestern, und bestritten, daß die Fr. 120,000 von rückständigen Holzverkäufen im Jahr 1847 eingehen können. Durch den Beweis der Standesbuchhalterei kann ich aber nachweisen, daß bis zum Ende dieses Jahres über Fr. 200,000 von frühern Holzverkäufen rückständig sind, und also glaube ich, es können im Jahr 1847 füglich Fr. 120,000 davon eingezogen werden. Wenn also Herr Fueter behauptet, daß diese Einnahmensquelle eine bloß fiktive sei, so mache ich mich anheischig, das Gegentheil zu beweisen.

Sury. Ich verlange die Abstimmung über das Protokoll; wir verlassen alle parlamentarische Ordnung.

Herr Präsident. Ich theile durchaus diese Ansicht; wir könnten zehn Jahre lang darüber diskutiren, ohne zu einem Beschlusse zu kommen.

Abstimmung.

1) Für Aufnahme einer Erklärung nach Antrag des Herrn Belrichard . . Handmehr.
2) Für Genehmigung des Protokolls im Uebrigen . . . . . Gr. Mehrheit.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes über die Wahlverhandlungen von Laupen.

Derselbe lautet:

„Herr Präsident,
Herren Großräthe.

Auf den 29. November 1846 war die Amtsbezirkswahlverhandlung von Laupen in der Kirche des Hauptortes zusammengetreten zu Vornahme der Wahl eines Mitgliedes des Großen Rathes und eines Suppleanten des Amtsgerichts. Gegen die stattgehabten Wahlverhandlungen ist bei dem Regierungsrathe am 6. December Einsprache eingelangt in Benutzung der dazu bestimmten Nothfrist von acht Tagen. Nach Ablauf derselben kam noch eine zweite Beschwerde hinzu, auf welche jedoch wegen verspäteter Eingabe nicht eingetreten werden kann. Die erste Eingabe macht im Wesentlichen geltend, daß mehr Stimmzettel ausgetheilt worden seien, als Wähler anwesend waren. Einzelne Wähler hätten nämlich mehrere Stimmzettel erhalten und in einem Wahlgange auch mehr als eine Stimme abgegeben. Die Gesammtzahl der ausgetheilten und wieder eingelangten Stimmzettel überstieg diesem nach die Gesammtzahl der Wähler, so daß das ausgemittelte Stimmenergebniß materiell als unrichtig erscheint. Dieser Beschwerdepunkt findet sich thatsächlich bestätigt durch den von dem Büreau ausgestellten Bericht. Es ergiebt sich nämlich daraus, daß sowohl im ersten Wahlgange als im zweiten Wahlgange einzelne Personen mehrere Stimmzettel auf einmal erhalten hatten. Diese Thatsache wird noch durch den Umstand unterstützt, daß im zweiten Wahlgange 46 Stimmenzettel mehr ausgetheilt worden waren, als im ersten Wahlgange, und auch wieder einlangten, ohne daß ausgemittelt worden wäre, daß bis zum zweiten Wahlgange die Zahl der Wähler sich im gleichen Verhältnisse vermehrt hätte. Es stellt sich somit eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, welches bei den Wahlen hätte beobachtet werden sollen, als unzweifelhaft heraus. Daher wird der Antrag gestellt:

Die Wahlverhandlungen des Amtsbezirks Laupen, vom 29. November 1846, seien zu kassiren.

Bern, den 21. Dezember 1846.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)“

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Am 29 November hat also zu Laupen eine Wahlversammlung stattgefunden, wobei, wie es aus den Akten hervorgeht, verschiedene Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind. Diejenigen Unregelmäßigkeiten indessen, von denen der Vortrag nichts sagt, sind von ganz untergeordnetem Belange und haben, selbst wenn sie wirklich stattfanden, durchaus kein entscheidendes Gewicht; daher werden sie hier nicht namentlich angeführt. Anders hingegen verhält es sich mit dem Umstande, welcher im Vortrage ausdrücklich hervorgehoben ist Das qualifizirt sich zu einem eigentlichen Wahlbetruge; wenigstens objektiv ist ein solcher konsta-

tirt. Wer ihn begangen habe, diese Frage ist dann zu erörtern im Untersuchungsverfahren, das durch die Justiz- und Polizeidirektion angeordnet werden wird. Wenn aber der Wahlbetrug objektiv konstatirt ist, so soll die oberste Behörde die Wahl kassiren. Daß sich aber objektiv die Sache wirklich so verhält, wie es im schriftlichen Rapporte bezeichnet ist, das geht aus dem eignen Rapporte des Wahlbureau's unzweifelhaft hervor.

Matthys. Ich finde mich veranlaßt, darüber einige Worte zu sprechen. Die Wahlen in Laupen sind nicht durch politische Motive geleitet worden, sondern durch Ortsinteressen, betreffend namentlich eine beabsichtigte Straßenkorrektion. Die Gümmener, Neuenecker u. s. w. möchten die Straße auf der untern Seite, die Laupener u. s. w. hingegen über Laupen. Im Ganzen hatten sich für die Wahl vier Kandidaten gezeigt, im ersten Skrutinium kam aber Niemand heraus, so daß die zwei Höchsten in den Stimmen in die zweite Wahl fielen. Herr Rechtsagent Ruprecht blieb Sieger. Nun geht allerdings hervor, daß von einigen Stimmenzählern einzelnen Personen mehr als ein Stimmzeddel ausgetheilt worden war, aber zu Handen eben so vieler anderer Personen. Zur Rechtfertigung jedoch derjenigen, welche Herrn Ruprecht gestimmt haben, muß ich bemerken, daß alle jene Stimmenzähler auf der andern Seite standen und im ersten Skrutinium sogar selbst Mitkonkurrenten des Herrn Ruprecht waren. Ich will nun dem Antrage nicht entgegentreten; der Konsequenz wegen halte ich es für besser, die Wahl zu kassiren; aber wenn auf derlei Aussagen von Mitkonkurrenten solches Gewicht gelegt wird, so könnte wohl jedes Wahlgeschäft ungültig gemacht werden, und ich müßte dann den Antrag stellen, daß der Regierungsrath beauftragt werde, dieser Sache wegen, gestützt auf das Gesetz, eine amtliche Untersuchung anzuordnen, um auszumitteln, ob in der That ein strafbarer Wahlbetrug stattgefunden habe.

Weingart. Es scheint mir nicht, daß es sich darum handeln könne, ob diese Ungesetzlichkeiten einen politischen Grund gehabt haben oder nicht; darin bin ich mit dem Präopinanten nicht einverstanden, wohl aber mit seinem Schlußantrage, daß nämlich eine amtliche Untersuchung angeordnet werde und zwar durch einen unparteiischen Richter; denn bei allen solchen Fällen werden wir die Wahrheit nicht anders ausmitteln können. Hätten die Erfahrungen früherer Zeit nicht den Beweis geleistet, daß an vielen Orten bei den Wahlverhandlungen die schändlichsten Manövers getrieben werden, so würde der Große Rath nicht in den Fall gekommen sein, zu einer Zeit, wo so viele andere wichtige Geschäfte vorlagen, alsogleich ein strenges Gesetz gegen Wahlumtriebe und Betrug zu erlassen. Allein dieses Gesetz war eine dringende Nothwendigkeit in Folge der Umtriebe, die überall stattfanden. Nicht länger konnte man gleichgültig diesem Unfuge zusehen, nicht länger durch einen derartigen Skandal das Volk demoralisiren lassen, und nicht länger das wichtigste und schönste Recht der Bürger dem Betruge und den Kabalen preisgeben. Man hätte nun zuversichtlich erwarten sollen, daß schon durch die bloße Erlassung dieses Gesetzes dem Uebel abgeholfen wäre; allein die eingelangten Beschwerden gegen die Wahlen von Laupen zeigen uns deutlich, daß das Uebel noch fortbestebt. Es ist nicht ganz nur so gegangen, wie der Herr Präopinant auseinandergesetzt hat. Wenn 46 Stimmzeddel im zweiten Wahlgange mehr einlangten als im ersten, ohne daß die Zahl der Stimmenden sich unterdessen vermehrt hätte, so muß offenbar ein Betrug zu Grunde liegen, und die Wahl kann nie und nimmer als legal und gültig angesehen werden. Würden wir uns jetzt gleichgültig über dergleichen Sachen hinwegsetzen, so wäre das erlassene Gesetz von vorn herein entkräftet. Besser, gar kein Gesetz, als ein solches, das weder Achtung noch Geltung genösse. Aus diesen Gründen, und gestützt auf den Umstand, daß 46 Stimmzeddel mehr eingelangt sind, als Stimmende anwesend waren, und daß man auf erhobene Reklamation hin die Anwesenden nicht wollte abzählen lassen, stimme ich für Kassation der Wahl und für den Antrag des Herrn Matthys, nämlich für eine Untersuchung durch einen unparteiischen Richter an Ort und Stelle.

Kurz. Zwischen dem ersten und zweiten Skrutinium war ein Zwischenraum eingetreten, während welchem die Leute zum Essen gingen. Nachher waren dann mehr Leute da als vorher, so daß allerdings Wahlumtriebe stattgefunden haben, und es ist bedauerlich, daß die Schuld dieser Umtriebe gerade auf diejenigen fällt, welche Beschwerde darüber geführt haben. Einer der Beschwerdeführer selbst, Rytz oder wie er heißt, ist geständig, zu viele Stimmzeddel ausgetheilt zu haben. Ja, Herr Präsident, meine Herren, auf diese Weise kann jede Wahl angefochten werden. Wenn ein Stimmenzähler sieht, daß es nicht nach seinem Sinne geht, und er dann, ohne daß man es sogleich merkt, zu viele Stimmzeddel austheilt und dann nachher selbst dagegen reklamirt und sagt: ich habe es gethan; — so kann ein solcher jede Wahlverhandlung vereiteln. So aber, wie die Sache jetzt liegt, müssen wir kassiren; aber das wünsche ich, daß in Zukunft, wenn Einer Beschwerde führt, der den Fehler selbst begangen hat, man ihm sage: Du hast kein Recht zur Klage.

Scheidegger zu Niederbuttwyl. Das finde ich nicht stichhaltig; bei uns ist es gar oft der Fall, daß diejenigen, welche die Schuld tragen, Beschwerde geführt haben. Auch letzthin bei einer Gemeindewahl ist es so gegangen, und der Regierungsrath hat gefunden, daß die Beschwerdeführer selbst die Schuld trugen.

Herr Berichterstatter. Es hat allemal etwas Anwiderndes, wenn man bei solchen Sachen Persönlichkeiten zur Stelle bringt. Ich wollte das Alles absichtlich im Eingangsrapporte übergehen; da man aber jetzt Persönlichkeiten berührt hat, so muß ich, so weit dieselben unrichtig sind, auch eintreten. Man hat bemerkt, Einer, der als Stimmenzähler selbst gefehlt habe, sei Beschwerdeführer. Das ist unrichtig. Keiner von diesen ist als Beschwerdeführer aufgetreten. Man hat bemerkt, es sei fatal, daß die Schuld auf diejenigen zurückfalle, welche Beschwerde geführt haben. Wir haben es jetzt nicht damit zu thun, wer schuld sei, übrigens ist diese Frage bei mir noch sehr zweifelhaft, namentlich ob darunter nicht vielleicht auch solche seien, welche für den Gewählten gestimmt haben. Daß man zwischen dem ersten und zweiten Skrutinium die Kirche verlassen habe und zum Essen gegangen sei, davon steht wenigstens in den Akten nichts, sondern man soll glauben, man sei unmittelbar nach dem ersten zum zweiten Wahlgange geschritten. Es ist schon bemerkt worden, daß bei der Beurtheilung von Kassationsgründen nicht Rücksicht genommen werden solle auf die Motive, welche die Betreffenden geleitet haben mögen, ob es politische oder materielle Interessen waren u. s. w., sondern daß es sich lediglich frage: was ist objektiv das Resultat? Es kömmt auch nicht darauf an, wer die Kandidaten waren u. s. w. Nur noch ein Wort über den Antrag des Herrn Matthys. Daß der Große Rath beschließe, es solle eine Untersuchung stattfinden, ist nicht in der Ordnung. Wenn der Regierungsrath geglaubt hätte, der Große Rath habe so etwas zu beschließen, so würde er hier darauf angetragen haben; allein dieß ist nicht Sache des Großen Rathes. Der Regierungsrath wird, nachdem Sie die Kassationsfrage erledigt haben, die Akten zur Verfügung an die Direktion der Justiz und Polizei überweisen, und diese wird dann nach gesetzlicher Kompetenz eine Verfügung treffen und dem Regierungsstatthalter die angemessenen Weisungen zu Anhebung einer Untersuchung ertheilen. Herr Fürsprecher Matthys, als gewesenes Mitglied des Justiz- und Polizeidepartements, weiß das Alles sonst sehr gut. Der Große Rath hat sich einzig mit der Kassationsfrage zu befassen, alles Uebrige ist Sache der kompetenten Behörden. Was die Bemerkung des Herrn Weingart betrifft, daß ein unparteiischer Richter die Untersuchung führen solle u. s. w., so versteht sich das von selbst. Ist der Regierungsstatthalter bei der Sache betheiligt, so wird jemand Anderes den Auftrag bekommen, und ebenso in Betreff des Gerichtspräsidenten. Laut Gesetz soll und wird niemand Parteiisches zugelassen werden.

Kurz. Ich möchte fragen, ob es denn nicht wahr sei, daß der obenerwähnte Amtsrichter Rytz früher eine Beschwerde eingereicht habe, die dann aber zurückgezogen wurde, und wo nachher Andere hervorgetreten sind.

Herr Regierungspräsident. Nein, das ist nicht geschehen.

Matthys. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Der Große Rath ist berechtigt, hier zu untersuchen, ob — — — — (von vielen Seiten ruft man: zur Abstimmung!) — — — — eine Untersuchung auf amtlichem Wege stattfinden solle.

Weingart. Es ist letzthin hier beschlossen worden — — — (zur Abstimmung! zur Abstimmung!), eine Untersuchung anheben zu lassen gegen Wahlumtriebe zu Wangen. Wenn wir nun einen solchen Vorgang haben, so kann ich nicht begreifen, wie man behaupten kann, dem Großen Rathe stehe nicht das Recht zu, dem Regierungsrathe die Anhebung einer Untersuchung aufzutragen.

Herr Berichterstatter. Der Große Rath hat damals nicht beschlossen, daß eine Untersuchung stattfinden solle, sondern er hat beschlossen, den Regierungsrath zu beauftragen, zu untersuchen, ob der Fall einer Untersuchung vorhanden sei. Ferner geschah dieß zu einer Zeit, wo das Gesetz über Wahlbestechung und Wahlbetrug noch nicht erlassen war.

Abstimmung.

1) Für Kassation nach Antrag des Regierungsrathes	Handmehr.
2) Hiebei stehen zu bleiben	große Mehrheit.
Hinsichtlich einer Untersuchung etwas zu beschließen	Minderheit.

Fortsetzung der Berathung des Staatsbüdgets für das Jahr 1847.

D. Direktion des Innern (zusammen Fr. 432,996).

1) Kanzleikosten (zusammen Fr. 7800).

Durch's Handmehr genehmigt.

2) Armenwesen (zusammen Fr. 362,780).

Herr Finanzdirektor. Nach der bevorstehenden Reorganisation des Armenwesens werden wir ein eigenes Armenverwaltungsbüreau bekommen, für dessen Vorsteher hier eine Besoldung von Fr. 1800 angesetzt ist. Ferner erscheint nun unter dieser Rubrik zum ersten Male der Staatsbeitrag an die Armentellen der Gemeinden nach §. 85 der Verfassung, mit einer Summe von Fr. 250,000.

Herr Direktor des Innern. Ich möchte antragen, daß hier eine Art von Steuern wiederum aufgenommen werde, welche in den frühern Büdgets immer da stand, mir aber nunmehr vom Regierungsrathe gestrichen worden ist. Bisher nämlich waren unter der Rubrik „Kompetenzsteuern" Fr. 5600 angesetzt, die jetzt der Regierungsrath gestrichen hat. Grundsätzlich bin ich mit dem Regierungsrathe einverstanden, und ich glaube auch, daß die Art und Weise, wie diese Kompetenzsteuern bisher gegeben wurden, nicht rationell war, aber es scheint mir, es sei jetzt nicht der Moment, diese Steuern sogleich ganz fallen zu lassen. In den letzten Jahren, namentlich im laufenden Jahre, hat gewiß kein Unwürdiger davon Gebrauch gemacht. Manche Arme haben von diesen Steuern bereits seit 10 und 20 Jahren immerfort genossen in kleinen Beiträgen von höchstens Fr. 8. Ich kann nun nicht glauben, daß es jetzt der Fall sei, diesen Leuten auf einmal nichts mehr zu geben. Ich bin einverstanden, daß dann diese Steuern mit dem Jahre 1848 aufhören können, aber ich brauche Sie nicht aufmerksam zu machen auf die gegenwärtigen Theurungsverhältnisse in Bezug auf Nahrungsmittel und Holz, und also möchte ich Sie bitten, mir für das nächste Jahr wenigstens noch einen Theil dieser Kompetenzsteuern zu bewilligen, und ich wollte mich gerne mit Fr. 3000 begnügen. Gewöhnlich wurden nie mehr als Fr. 8 dem nämlichen Individuum gegeben, in seltenen Fällen bis auf Fr. 16, und nur in Umständen, wo es dringend nöthig war, wo solche Personen ohne diese Beisteuer mit ihren Familien ihren Heimathgemeinden wären zugeschickt worden. Viele dieser Steuern nämlich geben in andere Kantone oder an Einsaßen anderer Gemeinden unseres Kantons. Daß allerdings nicht eine ganz regelmäßige Versteuerung stattgefunden hat, ergiebt sich aus der Art der Vertheilung. Namentlich der Amtsbezirk Frutigen ist auffallend begünstigt worden, was noch von der Zeit herrührt, wo ein Mitglied des alten Kleinen Rathes diese Steuern vertheilte. Aber kein Amtsbezirk ist im ganzen Kantone, auch der Jura nicht, wohin nicht solche Steuern gegeben worden wären. (Der Redner weist nach, wie viel jeder Amtsbezirk durchschnittlich davon empfangen habe.) Ferner wurden aus diesem Kredite namentlich bei Epidemien außerordentliche Steuern gegeben von Fr. 32 bis Fr. 75, welche sehr wohlthätig wirkten. Es kann nun nicht der Wille des Großen Rathes sein, daß jetzt diese Art von Steuern auf einmal gänzlich aufhöre. Daher trage ich ehrerbietigst darauf an, daß noch für das nächste Jahr Fr. 3000 hiefür bewilligt werden möchten.

Zahler. Aus dem Angebrachten geht hervor, daß diese Steuern sehr willkührlich vertheilt werden, namentlich das Obersimmenthal muß deßfalls Mangel an Heiligen im Himmel gehabt haben. Ich möchte bei diesem Anlasse namentlich fragen, wie denn die Holzsteuern aus den Staatswaldungen, wofür hier Fr. 30,000 angesetzt stehen, vertheilt wurden. Auch da ist mir nicht bekannt, daß die Armen des Obersimmenthals je etwas davon bekommen hätten. Beruhen diese Steuern vielleicht auf gewissen Verpflichtungen, oder fallen sie bloß willkührlicher Vertheilung anheim? Im letztern Falle wäre es wünschenswerth, daß die Vertheilung gehörig geregelt werde.

Streit zu Köniz. Ich wünsche, daß diese Holzsteuern von Fr. 30,000 auf Fr. 40,000 erhöht werden; ich kenne Gemeinden von vielleicht 300 armen Familien, die durchaus keine Holzberechtigungen haben.

Karlen zu Diemtigen. Davor möchte ich warnen, indem ich vielmehr die Ansicht des Herrn Zahler unterstütze. Auch im Niedersimmenthal ist, so viel mir bekannt, nie eine Steuer aus Staatswaldungen gegeben worden, und es ist doch gewiß eine Ungerechtigkeit, am einen Orte zu geben, am andern aber nicht.

Gygax. Ich kann nicht begreifen, wie man hier wiederum Anträge auf Erhöhung der Ansätze stellen kann, da wir ohnehin eine halbe Million Defizit haben. Ich möchte also bei dem Büdgetansatze, wie er ist, bleiben. Auch die Fr. 3000 für Kompetenzsteuern können mir nicht munden. Wer bekömmt diese? Nicht die wahrhaft Armen, sondern solche, die ihre guten Fürsprecher haben beim Pfarrer oder Schulmeister, also liederliche Leute und Faullenzer, die wahrhaft Armen aber bekommen von diesen Steuern nichts. Ich möchte also hiefür keine Summe aussetzen.

Mösching. Ich müßte dem so eben gestellten Antrage des Herrn Gygax entgegen treten und denjenigen des Herrn Direktors des Innern sehr unterstützen. Eben jetzt in der gegenwärtigen Noth ist der Augenblick gekommen, wo den Armen besondere Unterstützung geleistet, wo ihnen eine helfende Hand geboten werden muß. Was die Holzsteuern betrifft, so soll ich bemerken, daß der Amtsbezirk Saanen, so viel mir bekannt, deren ebenso wenig genüssig geworden ist, als andere Amtsbezirke, die man vorhin aufgezählt hat.

Ebersold. Ich müßte den Antrag des Herrn Direktors des Innern ebenfalls aus Ueberzeugung unterstützen und auf Beibehaltung der Kompetenzsteuern antragen. Es ist davon bis jetzt kein Mißbrauch gemacht worden, am wenigsten auf die vorhin bezeichnete Art, daß nämlich geistliche und andere Beamte Unwürdige dazu empfohlen hätten u. s. w. Diese Kompetenzsteuern kenne ich zum Theil auch, und sie haben sich in vielen Fällen sehr bewährt. Es giebt außerordentliche Unglücksfälle, welche in dieser Beziehung sehr zu berücksichtigen sind, besonders in diesen Zeiten, wo ganz Europa in Noth ist. Ich will die Steuern nicht vermehren helfen durch unnütze Ausgaben, aber diejenigen möchte ich beibehalten, welche sich als wohlthätig erweisen. Mache man lieber Ersparnisse auf den Viehprämien u. s. w., denn diese werden doch nur an Begüterte ertheilt, welche sich für das künftige Jahr ausnahmsweise wohl ein Opfer gefallen lassen werden; aber jedenfalls ist es jetzt nicht der Moment, die Armenunterstützungen zu schmälern.

Kohli. Auch ich möchte den Antrag des Direktors des Innern vollkommen unterstützen, und wenn er auf Fr. 5000 bis Fr. 6000 angetragen hätte, so würde ich ihm gar gerne

beigepflichtet haben. Ich will indessen nicht auf einen höhern Ansatz antragen. Was Herr Gygax gesagt hat, könnte ich nicht bestätigen, sondern das Gegentheil. Was unsere Gegend betrifft, so weiß ich auch, wie diese Steuern vertheilt wurden; sie kamen immer nur den Allerärmsten und Bedürftigsten zu, so lange ich weiß, und ich müßte es sehr bedauern, wenn diese Unterstützung im nächsten Jahre auf einmal abgeben sollte. Ich danke dem Herrn Direktor des Innern gar sehr für seinen Antrag.

Weingart. Es ist auffallend, wie in ganz kurzer Zeit die Gesinnungen ändern können. Im Verfassungsrathe wollte man Alles wegthun, die Handänderungsgebühren mit dem nassen Finger durchwischen, und man konnte nicht genug dem Büdget zusetzen zu Gunsten der Reichen. Jetzt, wo es sich um Fr. 3000 handelt zu Gunsten der Allerärmsten, will man geltend machen, man habe eine halbe Million Defizit! Man behauptet, diese Steuern kommen solchen zu, welche Heilige im Himmel haben u. s. w., aber die eigentlichen und wurdigen Armen erhalten nichts. Das ist nicht so, ich habe selbst schon Leute für solche Steuern empfohlen, die wirklich in der äußersten Noth waren, und denen die Gemeinden nicht hülfreiche Hand leisten konnten, und jedes Mal, wenn die Lage nach der Wahrheit geschildert wurde, öffnete das Departement des Innern die Hand und gab eine kleine Beisteuer. Gegenwärtig hört man überall nichts als das Nothgeschrei der Armen, welche dem Elende Preis gegeben sind, und in solcher Zeit, wo die Aussicht so trübe ist als möglich, wollte man jetzt lange darüber markten, ob man der Direktion des Innern zur Linderung der Noth von Hülfelosen und Armen die verlangten Fr. 3000 bewilligen wolle? Das kann ich nicht begreifen. Wollte man das, so hätte man früher dem Büdget weniger zusetzen sollen. Ich gehe vom Grundsatze des seligen Fellenberg aus: Man helfe den Armen, die Reichen werden sich selbst zu helfen wissen.

Lehmann zu Lotzwyl. Mit dieser Ansicht bin ich vollkommen einverstanden. Man muß nur in Landestheilen wohnen, wo viele Arme sind, um zu begreifen, wie sehr nothwendig es ist, daß man diesen Armen an die Seite stehe in außergewöhnlicher Zeit, wo sie nicht mehr Lebensmittel haben. In diesem Falle ist das Emmenthal. Die dortige Bevölkerung hat die großen Finanzreformen, welche in der Verfassung vorgeschrieben sind, mittelst Annahme der Verfassung gutgeheissen in der Erwartung, daß dagegen der Staat ihr an die Seite stehen werde, um der immer mehr druckenden Armenlast theilweise abzuhelfen. Bereits sind mehrere Tausende für Straßenkorrektionen im Emmenthale bewilligt worden, und dieses Opfer wird seinen guten Zweck nicht verfehlen; die emmenthalische Bevölkerung nimmt dasselbe mit Dankbarkeit an. Aber das genügt nicht. Abgesehen von den 400 Armen im Spitale zu Langnau habe ich mich selbst überzeugt, daß alle Tage durchschnittlich 40 Bettler vor die Hausthüren kommen, halbnakte Kinder u. s. w. Diese Noth muß sich noch steigern, wenn die wenigen Lebensmittel vollends aufgezehrt sind. Hülfe den Armen ist eine der ersten Menschenpflichten, und mit dieser Hülfe soll vorerst der Staat jetzt ein gutes Beispiel geben. Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter fragen, ob, wenn die in's Büdget gesetzten Fr. 250,000 für Beiträge an die Armentellen nicht hinreichen, um dasjenige zu leisten, was laut Verfassung geleistet werden muß, wenn zu Bestreitung der Armentellen mehr als 1 pro mille von Seite der Gemeinden nöthig ist, jene Summe dann überschritten werden könne bis auf das verfassungsmässige Maximum der Fr. 400,000, ungeachtet im Büdget nur Fr. 250,000 angesetzt sind. Sollte dieses nicht der Fall sein, so müßte ich darauf antragen, sogleich die vollen Fr. 400,000 in's Büdget aufzunehmen. Ich habe sehr ungerne das Wort in dieser Frage ergriffen, aber ich mußte es pflichtgedrungen thun.

von Erlach. So viel an mir möchte ich den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider nicht nur unterstützen, sondern antragen, daß die ursprüngliche Summe der Fr 5600 für Kompetenzsteuern aufgenommen werde. Ich glaube auch, es sei nicht gerade hier der Fall, mit dem Sparen anzufangen. Mir sind auch Fälle bekannt, wo dergleichen Unterstützungen in meiner Gegend geflossen sind, und zwar nicht an Unwürdige, sondern an Personen, welche im größten Elende waren, und welchen ihre Gemeinden unmöglich genugsam helfen konnten. Uebrigens wird in solchen Fällen in unserer Gegend auch von Partikularen geholfen, denn man meint nicht, daß der Staat Alles machen solle. Also müßte ich namentlich aus den von Herrn Weingart angeführten Gründen auf Herstellung des ursprünglichen Ansatzes antragen. Was sodann die Besoldung des Armenbüreauvorstehers betrifft, welche hier mit Fr. 1800 aufgenommen ist, so begreife ich gar wohl, daß ein solcher Beamte da sein muß, indem der Direktor des Innern nicht Alles selbst machen kann. Aber eine Besoldung im Büdget aufzunehmen für eine Stelle, die noch gar nicht durch ein Gesetz dekretirt ist, scheint mir voreilig, und überdieß scheint mir diese Besoldung wohl hoch, wenigstens bis ich weiß, welche Geschäfte dieser Beamte haben wird. Der Form und der Konsequenz wegen trage ich also darauf an, diesen Ansatz einstweilen zu streichen.

von Tavel. Schon gestern ist es mir aufgefallen, daß durch das Büdget bisher feststehende Artikel vom Regierungsrathe ohne Weiteres gestrichen worden, und daß Nichts darüber erscheint, so daß, wenn nicht zufällig, wie es gestern bei Anlaß der Armenholzsteuern im Büdget der Forstadministration geschah, in der Diskussion darauf aufmerksam gemacht worden wäre, die Versammlung stillschweigend darüber weggegangen sein würde. So verhält es sich auch heute mit den sogenannten Kompetenzsteuern. Wenn es darum zu thun ist, feste Artikel des Büdgets, welche auf frühern Beschlüssen beruhen, in Zukunft wegzulassen, so sollte das nicht anders geschehen, als auf einen Vortrag der vorberathenden Behörden, damit der Große Rath in gehörige Kenntniß der Gründe gesetzt werde. So hat der Regierungsrath die bisherigen Kompetenzsteuern gestrichen, und hätte der Herr Direktor des Innern der Sache nicht gerufen, so würde der Ansatz stillschweigend weggeblieben sein, während es sich jetzt erzeigt, daß dieß allerdings ein Gegenstand ist, welcher den allgemeinen Antheil so in Anspruch nimmt, wie er es verdient. Man hat gestern, um den Betrag der Armensteuern um Fr. 10,000 herabzusetzen, erwähnt, diese Holzsteuern seien in so unbedeutenden Quantitäten gegeben worden, daß es sich nicht der Mühe lohne. Allein, wenn nun auch dieser Artikel von den Kompetenzsteuern wegbleibt, so wird man uns mit Recht der Rucksichtslosigkeit beschuldigen können, denn so wenig auch dem Einzelnen davon zukömmt, so ist doch vielen Armen in dieser harten Winterszeit damit gedient. Nach den neuen Einrichtungen im Armenwesen kann dann später dieser Ansatz allerdings wegfallen, aber bis und so lange nicht ein spezieller Rapport darüber vorliegt, sollen wir den frühern Ansatz unverändert in's Büdget aufnehmen, nach dem Antrage des Herrn von Erlach, und ich glaube, daß aus dem gleichen Grunde auch die gestern um Fr. 10,000 herabgesetzten Armenholzsteuern wiederum auf ihren ursprünglichen Betrag gesetzt werden sollen.

Herr Direktor des Innern. Was vorerst die Kompetenzsteuern betrifft, so muß ich erklären, daß seit Jahren keine solchen hingegeben wurden gleichsam dem ersten Besten, sondern immer nur auf vorgelegte Bescheinigungen hin, nicht nur, daß der Betreffende die Unterstützung wirklich bedürfe, sondern auch aus welchem Grunde. So sind häufig wegen Unglücksfällen durch Lawinen, durch Ueberschwemmungen u. s. w. dergleichen Steuern gegeben worden, und wenn behauptet wird, daß in's Ober- und Niedersimmenthal Nichts davon gekommen sei, so erwiedere ich nur, daß im Jahre 1845 in's Obersimmenthal Fr. 135 und im Jahre 1846 Fr. 222, und in's Niedersimmenthal im Jahre 1845 Fr. 128 und im Jahre 1846 Fr. 135 gegeben worden sind. Nach dem Maßstabe der Bevölkerung sind mithin diese beiden Amtsbezirke nicht zu kurz gekommen. Mir wäre es sehr angenehm, wenn der Antrag des Herrn von Erlach durchginge; ich erkläre aber nochmals, daß diese Art von Steuern mit dem nächsten Jahre aufhören soll, infolge der neuen Organisation im Armenwesen, und schon jetzt würde ich gar Nichts verlangt haben, wenn die Umstände nicht so wären, wie sie leider sind. Was die Holzsteuern betrifft, so gebe ich zu, daß darin ein ziemliches Chaos ist. Wenn man nach dem rechtlichen Grunde derselben frägt, so lassen sich drei Arten

solcher Holzsteuern unterscheiden. Die einen sind Holzabgaben, welche auf jährlichen Holzlisten beruhen, die vielleicht seit Jahrhunderten bestehen. Dieses Holz kömmt meistentheils Solchen zu, die früher wahrscheinlich Rechtsamebesitzer waren, später dann verarmten. Diese Rechte vererben sich meistens auf die ärmern Burger, in den Amtsbezirken Konolfingen und Erlach aber sind Burger und Einsaßen gleichgehalten. Diese Holzsteuern werden wir fortentrichten müssen, bis wir überall mit den Gemeinden kantonnirt haben. Eine andere Art von Holzsteuern datirt sich aus dem Anfange dieses Jahrhunderts. Die nähern Untersuchungen darüber anzustellen, hatte ich jedoch noch nicht Zeit. Indessen wird auch diese Art von Steuern von Jahr zu Jahr abnehmen, je mehr kantonnirt wird. Schon jetzt hat die Holzabgabe in natura vielleicht um einen Drittheil gegen früher abgenommen. Eine dritte Art dieser Holzabgaben war hingegen ziemlich eine willkürliche und ist entstanden aus dem Mißverhältnisse zwischen Burgern und Einsaßen und daraus, daß an einzelnen Orten Holzlisten waren, an andern Orten nicht, ungeachtet das Bedürfniß auch vorhanden war. Daher gab man bisher freiwillig, wenn die Betreffenden bescheinigen konnten, daß sie wirklich arm seien und sonst kein Holz haben u. s. w. Bis jetzt habe ich keine solchen Steuern bewilligt, daraus könnt Ihr sehen, daß, wo ich glaube, es seien Uebelstände vorhanden, ich dieselben nicht fortsetzen will. Wir haben jetzt das Kantonnirungssystem eingeschlagen, aber wenn wir in hundert Jahren nicht überall neu kantonniren wollen, so müssen wir mit dieser Art von Steuer aufhören. Freilich werden die Betreffenden sagen, es sei ein kalter Winter vor der Thüre, und es sei doch hart, ihnen jetzt diese Steuern abzubrechen. Auch mich ist es bereits sehr hart angekommen, diese Art von Holzsteuern auf einmal zu verweigern; allein wenn Ihr den von Herrn von Erlach beantragten Kredit für Kompetenzsteuern bewilligt, so kann ich dann Manchem mit einer kleinen Beisteuer in Geld helfen. Was sodann die Besoldung des Armenbüreauvorstehers betrifft, so kann ich nichts dafür, daß das Organisationsgesetz nicht vor dem Büoget behandelt worden ist. Jedenfalls muß ein eigener Sekretär des Armenwesens da sein, Jemand, der von sich aus die nöthigen Erkundigungen einziehe u. s. w., damit nicht Alles durch die Hände des Direktors des Innern gehen müsse. Also wüßte ich nicht, warum man die fragliche Besoldung nicht aufnehmen wollte, heiße man dann den betreffenden Beamten so oder anders. In erster Linie schließe ich also, was die Kompetenzsteuern betrifft, zum Antrage des Herrn von Erlach.

Suri. Ueber die Ansätze des Büdgets kein Wort; ich stimme im Gegentheile zum Antrage des Herrn von Erlach; denn nothwendig muß ein Direktor des Innern einige Kompetenz für außerordentliche Steuern haben. Warum ich aufstehe, das ist die Verfassung, welche im § 85 III. sagt: „Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, so wie sein Grundsteuersystem bei. Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheile berühren ihn nicht“ Nun kann ich mir nicht vorstellen, wie die Ausgabe für das Armenwesen des alten Kantonstheiles in das Büdget für den Gesammtkanton gehören soll; daher ist mein Antrag einfach dieser, daß das Armenbüdget wegen der besondern Stellung des Jura vom allgemeinen Budget getrennt werde.

Karlen zu Diemtigen. Nicht gegen die Vertheilung der Kompetenzsteuern ist reklamirt worden, sondern nur von den Holzsteuern wurde gesagt, daß im Ober- und Niedersimmenthal keine gegeben worden seien. Gar oft werden diese Steuern an solchen Orten gegeben, wo nur kleine Armentellen erhoben werden; ich will nun, daß zuerst diese Gemeinden leisten, was andere Gemeinden auch leisten müssen, bevor sie einen Vorzug vom Staate erhalten, denn sonst wird nur den Gemeinden geholfen, nicht den Armen.

Friedli. Herr Hauptmann Lehmann will die volle Summe von Fr 400,000 für Beiträge an die Armentellen in das Büdget setzen, wenn nicht von vornherein zugegeben werde, daß man gleichwohl den ganzen Betrag nöthigen Falles verwenden könne. Im Jahr 1843 sind die Gemeindsarmentellen im Ganzen auf Fr. 600,000 angestiegen, und die Verfassung sagt, daß der Staat mindestens die Hälfte beischießen solle. Für das Jahr 1843 würde also der Staat Fr. 300,000 haben beschießen müssen. Allein im nächsten Jahre werden sich obige Tellen wohl um die Hälfte vermehren, und also müßte ich mit voller Ueberzeugung den Antrag des Herrn Lehmann unterstützen.

Lohner. Man hat uns gestern gesagt, man solle dem Volke nicht mit fingirten Einnahmen Sand in die Augen streuen, und Nachmittags hat man dann versucht, durch fingirte Ausgaben dem Volke Pfeffer in die Augen zu streuen, und hat damit den Behauptungen des „Beobachters“ und anderer Blätter für „Wahrheit, Gesetz und Recht“ einen Anstrich von Begründung geben wollen. Ich möchte nun bei den Ansätzen bleiben, wie sie sind; ich finde hier im Büdget bereits Fr. 250,000 für Beiträge an die Armentellen und Fr. 30,000 für Holzsteuern; ferner finde ich hinten im Büdget Fr. 100,000 für außerordentliche Armenunterstützungen und Fr. 50,000 für die Errichtung von Kantonalarmenanstalten, also im Ganzen Fr. 430,000. Bei dieser Summe können wir wohl füglich stehen bleiben, und wenn sie nicht ausreicht, so kann der Große Rath später immer noch nachträgliche Kredite bewilligen.

Herr Finanzdirektor. Sowohl hier in diesem Saale als außerhalb desselben ist oft behauptet worden, die neue Verwaltung thue sehr wenig für die Armen. Ich erlaube mir, darüber folgende Berechnung zu machen. Hier im Büdget finden Sie für das Armenwesen eine Summe von Fr. 362,000, und ferner hinten im Büoget als außerordentliche Ausgaben für das Armenwesen Fr. 150,000, im Ganzen also Fr. 512,000, mithin über eine halbe Million. Aber das ist noch nicht Alles. Der Staat hat in letzter Zeit Getreideankäufe reqnirt für Fr. 300,000, und vom vorigen Jahr war noch für Fr. 200,000 Getreide vorhanden. Dazu kommen noch Fr. 100,000 für Darlehn an Gemeinden für Lebensmittelankäufe. Rechnen Sie dieses Alles zusammen, so betragen die verschiedenen Summen für Armenunterstützungen Fr. 1,112,000, wovon Fr. 512,000 baar ausgegebenes Geld sind, wovon der Staat keinen Kreuzer zurück erhält. Also kann man der neuen Verwaltung nicht vorwerfen, sie thue nichts für das Armenwesen. Im Büdget für das Jahr 1846 waren im Ganzen für das Armenwesen angesetzt Fr. 151,000. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, mag wohl hinreichen, um die gefallenen Beschuldigungen dieser Art zu widerlegen. Was nun die Kompetenzsteuern betrifft, so stand dafür im ursprünglichen Büdget des Direktors des Innern ein Ansatz von Fr. 4000. Warum wurde derselbe im Regierungsrathe gestrichen? Weil man vom bisherigen Zersplitterungssysteme abgehen und alle vorhandenen Kräfte des Staates für Armenzwecke möglichst vereinigen und konsequent und systematisch verwenden will. Selbst in diesem Büoget werden immer noch nicht weniger als 8 oder 9 verschiedene Quellen aufgezählt, aus welchen Armenunterstützungen fliessen, und eben deßwegen war bisher kein System in der Unterstützung. Wären alle diese Unterstützungen nur aus einer Quelle geflossen, so hätte ganz gewiß mit weniger Opfern mehr geleistet werden können. Man hat im Regierungsrathe überdieß gefunden, daß die Direktion des Innern nicht geeignet sei zu einer zweckmäßigen und systematischen Vertheilung dieser Steuern und warum? Weil diese Direktion hier in Bern nicht beurtheilen kann, wer im Oberlande oder im Oberaargau wirklich bedürftig und der Unterstützung würdig ist. Nur die Gemeindsbehörden selbst sind hiezu geeignet, und nur, indem der Staat die Unterstützung diesen giebt, kann eine zweckmäßige Verwendung stattfinden. Hier hat man gefunden, es müsse dem Direktor des Innern selbst lieb sein, keine Kompetenz zu Extrasteuern zu haben, weil dadurch die Bettelbriefe aufhören, womit derselbe sonst überschüttet wird, und zwar in der Regel nicht von Seite der würdigen und bescheidenen Armen, sondern der unverschämtesten und zudringlichsten. Aus diesen Gründen also hat der Regierungsrath die Kompetenzsteuern gestrichen, und nicht etwa, weil man weniger als bisher geben will, sondern weil man zweckmäßiger geben will. Daher müßte ich so viel an mir darauf beharren, daß kein solcher Ansatz aufgenommen werde. Es kommen hier verschiedene Ansätze vor für Kostgelder, Verpflegungssteuern, für Heimathlose, Landsaßen u. s. w.

Wenn der Direktor des Innern diese Summen zusammen rechnet, so bleibt ihm eine ziemlich große Kompetenz. Ich befürchte von seiner Seite keinerlei Mißbräuche, aber er ist seiner Stellung nach nicht geeignet, Armensteuern nur zweckmäßig zu verwenden, und es wäre dieß auch für seinen anderweitigen Geschäftsgang höchst nachtheilig und hemmend. Unmöglich dann könnte ich denjenigen beipflichten, welche für Kompetenzsteuern eine noch höhere Summe verlangen, als der Direktor des Innern selbst verlangt, denn er hat, wie gesagt, ursprünglich nur Fr. 4000 begehrt. Mit einer solchen Kompetenz wird den gegenwärtigen Theurungsverhältnissen nicht abgeholfen, wohl aber mit der halben Million, welche bereits im Büdget steht. Jedenfalls möchte ich nicht weiter gehen als höchstens bis auf Fr. 2000. Was den Antrag auf Erhöhung des Ansatzes für die Holzsteuern betrifft, so habe ich bereits gestern bei Berathung des Forstbüdgets bemerkt, daß diejenigen Holzsteuern nicht wegfallen, welche auf Holzlisten beruhen, wohl aber die andern, welche denjenigen zu gut kommen, die am unverschämtesten forderten. Für jene Holzsteuern sind Fr. 30,000 genug, was hingegen diese betrifft, so ist es besser, sie fallen weg, denn ohnehin ist mit 10 bis 15 Wedelen einer Haushaltung nicht geholfen. Herr von Erlach beantragt die Streichung der Fr. 1800 für den Armenbüreauvorsteher, weil diese Stelle noch gar nicht gesetzlich bestehe. Allerdings ist das Gesetz darüber noch nicht da, aber das Büoget ist der Voranschlag der muthmaßlichen Ausgaben und Einnahmen. Ist es nun muthmaßlich, daß ein solcher Armenbüreauvorsteher unter diesem oder einem andern Namen werde angestellt werden? Ich glaube ja. Wird jedoch später die Stelle nicht kreirt, so wird die Ausgabe auch nicht stattfinden. Herr Sury will das Armenbüdget vom allgemeinen Büdget trennen, gestützt auf die Verfassung, welche eine Trennung zwischen den Lasten des alten und denjenigen des neuen Kantons bezüglich auf das Armenwesen ausspreche. In der Exekution wird dießfalls allerdings eine getrennte Komptabilität stattfinden, aber gegen die Aufstellung von zwei besondern Büdgets müßte ich mich immerhin aussprechen. Herr Friedli berechnet die Armentellen höher, als sie hier berechnet sind. Nach dem Etat des Direktors des Innern haben sich die Armentellen im vorigen Jahre auf Fr. 385,000 belaufen, also nicht auf Fr. 600,000, und also ist der Ansatz der Fr. 250,000 als Beitrag für das nächste Jahr vollkommen gerechtfertigt. Freilich werden die Armentellen in Folge der Theurungsverhältnisse bedeutend vermehrt werden, aber man muß bedenken, daß der Staat nicht Alles im nächsten Jahre zu ersetzen hat, was getellt werden muß, sondern erst, nachdem die nachherigen Rechnungen passirt sein werden, und also wird nur ein Theil des zu leistenden Beitrages auf das Jahr 1847 fallen. Herr Hauptmann Lehmann fragt, was dann geschehen solle, wenn die Fr. 250,000 nicht hinreichen. In diesem Falle wird ein Nachkredit verlangt werden, aber wahrscheinlich wird die Summe genügen. Vom verfassungsmäßigen Grundsatze, daß der Staatsbeitrag sich bis auf Fr. 400,000 belaufen könne, werden also die Gemeinden keineswegs verdrängt. Herr Altforstmeister von Tavel möchte, wenn ich ihn recht verstanden habe, am Platze der gestern reducirten Holzsteuern Fr. 10,000 als Kompetenzsteuer aufnehmen. Wenn, wie ich dargethan zu haben glaube, die Kompetenzsteuern unzweckmäßig und die Holzsteuern willkürlich waren, so kann man diesen Antrag nicht annehmen. Ich trage somit auf unveränderte Annahme der Ansätze an.

A b s t i m m u n g.

1) Für unveränderte Beibehaltung des Ansatzes der Fr. 362,780 . . . . . 93 Stimmen.
2) Für gefallene Meinungen . . . . 44 „

3) Pensionen. (Zus. Fr. 10,176.)
Durchs Handmehr angenommen.

4) Sanitätsanstalten. (Zus. Fr. 36,240).
Durchs Handmehr genehmigt.

5) Handel und Industrie. (Zusammen Fr. 4000.)

Ebersold. Ich finde mich veranlaßt, im Interesse des Gewerbewesens anzuführen, daß ich diesen Ansatz für allzugering halte. Unter dieser Rubrik sind bereits zwei Handwerkerschulen begriffen, zu Biel und zu Bern; diese beiden Schulen nehmen die Hälfte der Summe bereits fort und sind dabei äußerst kärglich dotirt. Andererseits ist für Industrieprämien Nichts ausgesetzt. Eine Menge junger Leute und Männer wären schon im Falle gewesen, nützliche Entdeckungen u. s. w. zu machen, aber die Voraussicht, daß sie darob nur Zeit und Geld verlieren, hat sie davon abgeschreckt, eben weil sie von Seite des Staates keine Aufmunterung zu erwarten haben. Dieses Geschick haben alle Verbesserungen und Erfindungen, welche im Vaterlande gemacht werden könnten. Es ist hier nicht, wie in andern Ländern, daß der Entdecker nützlicher Erfindungen auf einen sichern Ertrag oder Gewinn für seine Bemühungen u. s. w. rechnen kann, sondern ist eine Erfindung einmal veröffentlicht, so wird sie vom Publikum ausgebeutet, und der Betreffende ist das Opfer davon. Ich habe bereits in zwei Fällen die eigene Erfahrung davon gemacht. In allen andern Ländern giebt es Brevets oder Patente für nützliche Erfindungen oder Verbesserungen, so daß Jeder sich dadurch gegen andere Nachahmer schützen und für seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit die belohnenden Früchte genießen kann. Das Alles haben wir hier nicht, und daher sollten wir auf technische Bildungsanstalten, Gewerbsschulen u. s. w. um so größern Werth legen. Namentlich beim physikalischen Unterrichte haben wir in unserer Handwerkerschule immer große Noth, die zum Experimentiren erforderlichen Hülfsmittel anzuschaffen. Seiner Zeit hatten wir hier die Spitzenfabrikation im Gange; sie mußte aber aufhören wegen der ausländischen Konkurrenz, und die Prämien, welche damals dafür gegeben wurden, waren so klein, daß diejenigen, welche ausgezeichnete Arbeit lieferten, nur Schaden davon hatten. So ist es ungefähr mit den Prämien für das Fruligtuch auch gegangen. Ich möchte nun darauf antragen, daß zur Hebung der Industrie überhaupt und namentlich für die Hebung der beiden Gewerbsschulen der Ansatz von Fr. 4000 auf Fr. 5000 erhöht werde.

Lehmann zu Lotzwyl. Wo Handel und Industrie mit dem Landbaue verbunden werden können, da ist doppelter Wohlstand, und also ist es sehr wünschenswerth, daß diese Zweige in dieser hohen Versammlung einen Protektor finden. Indessen könnte ich bei den ohnehin großen Forderungen an den Staat dießmal nicht zum Antrage des Herrn Ebersold stimmen, sondern ich möchte dieß auf bessere Zeiten versparen.

Gygax. Ich kann den Antrag des Herrn Ebersold auch nicht unterstützen. Das Armenwesen kostet uns das nächste Jahr nahezu eine Million; als einen kleinen Ersatz dafür möchte ich jetzt die Fr 4000 ganz streichen; denn diese sind ohnehin Nichts für den Zweck, welchen man damit erreichen will. Am Ende fragt man sich: wer hat das Geld bekommen? und dann will Niemand etwas davon wissen. Lieber will ich dann im nächsten Büdget den Ansatz auf Fr. 10,000 setzen, aber dann auch Etwas damit machen.

Egger. Es liegt allerdings im Interesse des Kantons, daß man Handel und Industrie, Gewerbe und Professionisten unterstütze und aufmuntere; aber für den Augenblick möchte ich es bei den Fr. 4000 bewenden lassen und im Uebrigen warten, bis die Gewerbeordnung, die nun einmal kommen muß, berathen sein wird. Alsdann erst sieht man, wie hoch die dahergen Beiträge des Staates kommen müssen, wenn damit etwas Rechtes geleistet werden soll. Bloß mit Fr. 1000 mehr wäre dann nicht viel geholfen.

Ingold. Ich bin hingegen so frei, den Antrag des Herrn Gygax zu unterstützen. Man soll allerdings Handel und Industrie heben und mehr dafür thun als bisher, namentlich im Schulwesen, durch Errichtung einer höhern Gewerbsschule, einer polytechnischen Anstalt u. s. w, um Schritt zu halten mit den Nachbarstaaten. Aber mein Grundsatz ist: Zuerst das Nothwendige und erst nachher das Nützliche. Daher glaube ich, daß sowohl dieser als auch die beiden folgenden Ansätze für Landeskultur und Viehzucht ausnahmsweise für dieses Jahr gestrichen

werden sollten, weil gegenwärtig eine so ungeheure Noth herrscht, daß man vor allen Dingen dieser Noth abhelfen muß. Es sind sehr viele Ueberschwemmungen eingetreten, dazu der Mißwachs der Erdäpfel, und auch das Getreide hat nicht das Ergebniß gezeigt wie sonst. Alles dieses zusammen hat Theurung hervorgerufen, welche nun vom Staate große Opfer erfordert. Daher glaube ich, wir werden durchaus im Interesse des Volkes handeln, wenn wir diese Ansätze streichen.

Kurz. Die Landesindustrie kann auf eine Manier gehoben werden, daß zu gleicher Zeit es der Armuth zu Gunsten kömmt. Es sind im Lande viele größere Fabrikanten, welche viele Arbeiter beschäftigen. Nun ist gegenwärtig, wo die Noth groß ist, natürlich ein möglichst großer Zudrang zu solcher Arbeit, und jene Fabrikanten müssen mehr arbeiten lassen, als sie nöthig haben, denn schon gegenwärtig ist im Handel einige Stockung eingetreten, wie dieß gewöhnlich in Verbindung steht mit Hungersnoth oder Theurung. In Frankreich z. B. machen sichs die Fabrikanten gar b quem, sie entlassen mir nichts dir nichts von heute auf morgen die Arbeiter, eine Moral, welche sich auf den vollkommensten Egoismus gründet Bei uns giebt es aber nur wenige Fabrikanten, welche ihre Arbeiter gerade jetzt entlassen würden, wo dieselben den Verdienst am nöthigsten haben, — so lange wenigstens sie sie irgend beschäftigen können. Man kann daher im gegenwärtigen Momente die Industrie unterstützen und zu gleicher Zeit indirekt den Armen helfen, indem man solchen Fabrikanten die Mittel an die Hand giebt, möglichst viele Arbeiter während dieser bedrängten Zeit zu beschäftigen. Das kann zwar jetzt nicht hier im Budget geschehen, aber ich möchte der Regierung die Sache ans Herz legen und sie darauf aufmerksam machen, damit sie durch vermehrte Geldunterstützungen und Anleihen solchen Fabrikanten zu Hülfe komme, und darin nicht allzustrenge sei.

Lauterburg. Diesen Antrag müßte auch ich ganz unterstützen, gar nicht aber denjenigen, daß der Ansatz der Fr. 4000 gestrichen werde Vergleichen wir diese Fr. 4000 gegen dasjenige, was in andern Ländern für Handel und Industrie geschieht, so erscheint diese Summe als null. Die Schweiz steht in gewerblicher Beziehung gegenwärtig in sehr mißlicher Lage; alle Länder verschließen ihr die Thore, und für gewerbliche Ausbildung geschieht hier auch weniger als anderwärts. Alles dieses ist sehr entmuthigend für den Gewerbsmann. Ich möchte also darauf antragen, daß der Ansatz bleibe, wie er ist.

Matthys. Ich finde mich veranlaßt, auch einige Worte zur Vertheidigung des Ansatzes zu verlieren. Erst vor acht Tagen ist im Amtsbezirke Schwarzenburg ein Komite gebildet worden, das bereits Werg und Flachs angekauft hat, um die arme Klasse mit Spitzenfabrikation u. s. w. zu beschäftigen. Eben so hat sich zu Lotzwyl ein Geschäft etablirt von Privaten zu ähnlichen Zwecken, und die Betreffenden beabsichtigen, mit der Regierung in Unterhandlung zu treten für den Ankauf eines Speichers u. s. w Dieses Wenige zeigt, daß die Fr. 4000 gewiß im Interesse des Staates werden verwendet werden.

Herr Direktor des Innern. Dieser Ansatz wird gewiß sehr zweckmäßig verwendet werden, und vielleicht würde es noch zweckmäßiger geschehen können, wenn er größer wäre. Ich würde angetragen haben, diese Summe höher zu stellen, wenn der Große Rath Gelegenheit gehabt hätte, sich über ein System, wie Handel und Industrie begünstigt werden sollen, auszusprechen. Ich werde seiner Z it einen Vortrag darüber hieher bringen. Ein wesentliches Mittel wäre der Weg der Anleihen für Solche, welche neue Gewerbszweige einführen wollen, was namentlich in England geschieht. Wenn dergleichen Unterstützungen verlangt werden, so wird der Regierungsrath gewiß nicht ungeneigt sein, zu entsprechen, und bereits hat mir der Regierungsrath einen Kredit für solche Anleihen eröffnet, deren bereits an zwei Gemeinden gemacht worden sind. Ein zweites Mittel ist möglichste Bildung der angehenden Gewerbstreibenden und technische Ausbildung derselben. Den Ansatz der Fr. 4000 müßte ich daher dringend unterstützen. Namentlich die Holzschnitzerei im Oberlande kann aus diesem Kredite mit großem Nutzen befördert werden.

Herr Finanzdirektor. Ich wünsche ebenfalls, daß Handel und Industrie neben dem Ackerbaue blühen mögen, weil erst alsdann der Wohlstand und die Wohlfahrt des Ganzen fest begründet wird; aber ich kann nicht glauben, daß die Fr. 4000 viel dazu beitragen. Die Hauptunterstützung für Handel und Industrie liegt vorerst in einer tüchtigen Gewerbsordnung. Machet, daß Pfuscherei ausgeschlossen sei, und dann im Uebrigen Gewerbsfreiheit. Eine fernere Bedingung sind gute Verkehrsmittel, gute Posteinrichtungen und eine gute Zollgesetzgebung. Auf diese Art, also auf dem Wege der Legislation, helft Ihr mehr als durch Prämien und andere dergleichen Unterstützungen. Nun hilft der Staat bereits viel; die Franken 800,000 im Budget der Baudirektion kommen dem Handel und der Industrie auch zu gut, ebenfalls die Summen, welche im Budget der Erziehungsdirektion für Lehranstalten und namentlich für die Industrieschule stehen; so auch die Kantonalbank. Wenn man das Alles bedenkt, so kann man nicht sagen, Bern thue wenig für Handel und Industrie gegenüber andern Staaten, aber nur nicht durch Prämien. Indessen kann ich zum Ansatze der Fr. 4000 stimmen.

Abstimmung.

Für den Ansatz der Fr. 4,000 . . .	Gr. Mehrheit.
Für etwas Anderes	Minderheit.

6) Landeskultur (zusammen Fr. 1000).

Ingold. Ueber den Grundsatz, ob die Landeskultur von Staatswegen besonders aufgemuntert werden solle, walten verschiedene Ansichten, selbst unter den Schriftstellern. Ich will indessen jetzt in diese verschiedenen Ansichten nicht eintreten; ich für mich glaube, der Staat solle die Landeskultur zu heben suchen. Allein es scheint mir, dieser Ansatz solle unter den obwaltenden Umständen wegfallen; man kann im nächsten Jahre aus diesen F. 1000 vielleicht mancher unglücklichen Familie aufhelfen.

Friedli. Gerade dieses Jahr ist es absolut nöthig, Etwas so zu machen, denn die Erdäpfel können wiederum fehlen, und also muß man auf jede Art die Leute ermuntern, neue Sachen zu pflanzen.

Karlen, in der Mühlematt. Mit diesen Fr. 1000 werden die Erdäpfel nicht besser gerathen als bisher, und also müßte ich dem Antrage des Herrn Ingold beistimmen.

Lohner. Ich hingegen glaube nicht, daß wir nur eine Armenkolonie seien. Ich bin auch dafür, die Armen in allen Beziehungen zu unterstützen, aber daß denn doch nur für die Armen Alles gethan werden solle, glaube ich nicht. Daß dann solche Unterstützungen von Staatswegen der Landeskultur wirklich helfen, daß zeigen die Erfahrungen im Kanton Zürich. Ich trage also auf Beibehaltung des Ansatzes an.

Herr Finanzdirektor. Ich schließe einfach auf Annahme des Ansatzes.

Abstimmung.

Für den Ansatz der Fr. 1000 . . .	Gr. Mehrheit.

7) Viehzucht (zusammen Fr. 11,000).

Herr Finanzdirektor. Die sämmtlichen Ansätze dieser Rubrik sind im Vergleiche zu den letztjährigen um die Hälfte reduzirt, eben mit Rücksicht auf die außerordentlichen Ausgaben des Staates. Diese Prämien haben in den letzten Zeiten von Jahr zu Jahr stets zugenommen, während sie vor zehn Jahren nur denjenigen Betrag erreicht hatten, welcher jetzt hier vorgeschlagen ist.

Röthlisberger, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Diese Sache ist in der Staatswirthschaftskommission auch in Anregung gebracht worden, indem man eben bemerkt hat, daß hier Fr. 11,000 weniger angesetzt werden als im letzten Budget. Antrag jedoch hat man dießfalls keinen gestellt, sondern man will es dieser Versammlung überlassen, zu entscheiden, aus welchem Gesichtspunkte sie die Sache ansieht.

Das Prämiensystem findet besonders in den Berggegenden sehr guten Anklang. Wer den Viehschauen beiwohnte, konnte sich davon überzeugen, und es wird im Allgemeinen einen sehr traurigen Eindruck machen, wenn wir jetzt auf einmal die Hälfte der frühern Summe abschroten. Daher will ich es der Versammlung anheimstellen, ob sie den frühern Ansatz wieder aufnehmen oder aber aus Grund zu machender Ersparnisse bei der vorgeschlagenen Summe bleiben will.

Karlen, zu Diemtigen. Im Eingangsrapporte zum Büdget im Allgemeinen hat der Herr Finanzdirektor aufmerksam gemacht auf den außerordentlichen Ausfall namentlich wegen der Zehnt- und Bodenzinsliquidation. Hauptsächlich an Orten nun, wo man wenig Genuß von dieser Liquidation hat, wird Pferde- und Hornviehzucht getrieben. Diesen Orten sollte man jetzt nicht Alles auf einmal so verkümmern. Früher sind Fr. 10,000 für Pferdeprämien und Fr. 10,000 für Hornviehprämien gegeben worden, und ich kann nicht glauben, daß die Viehzucht jetzt auf einmal einen solchen Höhepunkt erreicht habe, daß wir diese Prämien nunmehr auf die Hälfte herabsetzen sollten. Gerade durch diese Prämien wird bewirkt, daß Mancher, der ein schönes Stück Vieh hat, es bei den hohen Preisen nicht verkauft; es gehört schon ein recht fester Vorsatz dazu. Vermindern wir diese Prämien, so geht die schöne Waare großentheils fort. Ich möchte also darauf antragen, die frühern Ansätze wieder herzustellen.

Scherz, Fürsprecher. Ich bin auch dafür, zu sparen, wo man sparen kann, aber hier ist das Sparen am unrechten Orte. Die Viehzucht ist nach der Landwirthschaft einer der wichtigsten Erwerbszweige für den Kanton Bern, und also sollen wir diesen Erwerbszweig möglichst heben. Ein wesentliches Mittel dazu sind die Prämien, welche sehr wohlthätig auf die Veredlung der Viehrace eingewirkt haben, und welche überdieß ziemlich gleichmäßig im ganzen Lande vertheilt werden. Ich trage also darauf an, den Ansatz auf die frühern Fr. 22,000 zu erhöhen.

Belrichard. Ich möchte den durch die beiden Präopinanten gestellten Antrag ebenfalls unterstützen, die für Viehzeichnungen bestimmte Summe auf 20,000 Franken, nämlich auf den gleichen Betrag zu erhöhen, der in den frühern Büdgets hierfür ausgesetzt war. Wenn Sie, meine Herren, Ersparnisse machen wollen, so können Sie dergleichen auf dem Büdget des Militärwesens und auf jenem der öffentlichen Erziehung bewirken; und auf die Gefahr hin, mich einem bösen Gesichte des Erziehungsdirektors auszusetzen, glaube ich dennoch, es sei besser, sein Büdget anzugreifen, als Summen von so offenbarer Nützlichkeit, wie die in Frage liegenden sind, zu vermindern.

Mösching. Als Bewohner eines Kantonstheiles, wo die Viehzucht in bedeutendem Maße betrieben wird, und wo dieselbe die hauptsächlichste Hülfsquelle ausmacht, finde ich mich veranlaßt, über die vorgeschlagenen Ansätze ebenfalls einige Worte zu verlieren. Ich hätte allerdings nicht erwartet, daß man jetzt um die Hälfte heruntergehen würde im Vergleiche zu den letzten zwei Jahren; vielmehr wäre zu hoffen gewesen, man würde dahin trachten, den Viehstand so viel als möglich zu heben. Dieses geschieht namentlich durch Austheilung von Prämien für die ausgezeichneten Stücke. Ich berufe mich auf die Erfahrung, daß diese Anstalt günstig wirkt, und daß seit etlichen Jahren in unserer Gegend die Viehwaare sich verbessert hat. Viele Viehbesitzer sind darauf bedacht, ihre Waare gut zu halten, um damit an den Viehschauen zu erscheinen, und sogar selbst, wenn sie glauben müssen, keine Prämien erhalten zu können. Es geben überhaupt die Viehschauen Anlaß zu freundlichem Zusammenkommen der Viehbesitzer. So Etwas nun dem Volke zu schmälern und dann gleichzeitig mit einer Vermögenssteuer aufzutreten, wie sie beantragt wird, — das, Herr Präsident, meine Herren, ist nicht geeignet, gutes Blut zu machen, ich wenigstens glaube es nicht. Einem Landestheile, der sonst gegenüber den Niederungen ohnehin Manches entbehren muß, sollte man etwas so Wohlthätiges nicht entziehen. Im Allgemeinen möchte ich der Eitelkeit das Wort nicht reden, allein wenn ein Viehbesitzer sich Etwas darauf zu gute thut, schöne Viehwaare zu halten, so mag da die Eitelkeit nicht ganz am unrechten Orte sein. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Antrage der Herren Karlen und Scherz.

Matthys. Ich muß hingegen den Antrag bekämpfen, die frühern Summen hier zu büdgetiren. In den frühern Jahren bis zum Jahr 1844 hat der Große Rath niemals mehr bewilligt, als hier vorgeschlagen ist, nämlich Fr. 5000 für Pferdeprämien und Fr. 5000 für Hornviehprämien. Erst in den Jahren 1845 und 1846 wurden für jeden dieser Artikel Fr. 10,000 admittirt. Nunmehr glaube ich, der Große Rath solle dieses Jahr wiederum zu den frühern Ansätzen zurückkehren und nicht diejenigen der beiden letzten Jahre aufnehmen. Wenn Sie jeweilen die Prämienverzeichnisse gelesen haben, so werden Sie finden, daß diese Prämien meist nur den größten und reichsten Bauern zugekommen sind. Diesen nun traue ich so viel Verstand zu, daß sie einsehen werden, der Große Rath habe in der gegenwärtigen Zeit weise und klug gehandelt, wiederum auf die frühern Summen herabzugehen. Ich weiß, daß im letzten Jahre das Austheilen der Prämien Fr. 1700 gekostet hat, indem die Delegirten des Departements des Innern so viel gebraucht haben. Das ist nun ein Uebelstand. Herr Mösching bringt an, es finde da ein freundliches Zusammenkommen statt; allein wenn die großen Gutsbesitzer miteinander ein Glas Wein trinken wollen u. s. w., so sollen sie zehren aus dem eigenen Gelde, nicht aus dem Staatsbeutel. Ich stimme also zum Ansatze, wie er ist.

Küng, zu Häutligen, stimmt, so weit wir ihn verstehen konnten, zum Antrage des Herrn Karlen.

Karlen, in der Mühlematt. Der Große Rath hat voriges Jahr eine Regel aufgestellt, und bei dieser sollen wir jetzt bleiben. Will man die materiellen Interessen des Volkes heben, so muß man da anfangen, wo sie zu heben sind, und das ist namentlich der Viehstand. Herr Fürsprecher Matthys sagt, nur die reichen Gutsbesitzer haben den Vortheil davon. Das ist nicht so, sondern auch mancher arme Mann hat von seiner Waare einen schönen Erlös an den Zeichnungen. Hause man am rechten Orte und klemme man den Advokaten ein wenig die Sporren ab, dann ist dem armen Manne auch geholfen.

Schläppi. Herr Matthys bemerkt, wie viel vor dem Jahre 1844 jeweilen bezahlt worden sei; aber man muß nicht vergessen, daß bis vor wenigen Jahren die Viehschaubezirke so eingetheilt waren, daß wir Oberländer mit unserm Vieh nach Reichenbach gehen mußten. Daher hatte das Oberland 10 oder 15 Jahre lang keinen Genuß von den Viehschauen, und es mußte lange kämpfen, bevor es zu einer eigenen Viehschau gelangte. Jetzt wird Niemand bestreiten, daß seither die Viehrace im Oberlande sich um einen Drittheil verbessert hat, und die Viehzucht ist fast die einzige Erwerbs- und Nahrungsquelle im Gebirge. Nicht nur die reichen Bauern ziehen im Oberlande die Prämien, nach den allgemeinen Sagen — wenn nur die Reichen Viehprämien zögen, so bekämen die Oberländer keine. Die Viehprämien sind von Seite des Staates ein Opfer mehr für das Ganze, als bloß für Einzelne, wie dieses hingegen mit vielen andern Sachen der Fall ist. Ich muß also sehr wünschen, daß der Ansatz auf die gleiche Summe gestellt werde, wie im Büdget von 1846.

Zumwald. Man soll hausen und sparen an seinem Orte, aber hier, wo es sich um einen sehr erfreulichen Erwerbszweig der oberländischen Gegenden handelt, kann ich nicht begreifen, daß man jetzt, wo man namentlich von oben die Besoldungen wenigstens nicht tiefer gesetzt hat, sondern beträchtlich erhöht, aus Vorwand der außerordentlichen Zeitumstände auf einmal die Viehprämien um die Hälfte herabsetzen will. Ich hoffe, man werde in Berücksichtigung der erfreulichen Zunahme der Pferde- und Hornviehzucht im Oberlande die Ansätze wiederum so stellen, wie sie in den zwei letzten Jahren waren.

Zahler. Wenn man eine Reform anfangen will, so sollte man nicht gerade bei den Kühen anfangen. Gerade die Viehzucht ernährt am meisten das Volk. Vergessen wir nicht, Herr Präsident, meine Herren, was wir heute zum Dejeuniren gehabt haben, und was uns Mittags das Fleisch gibt. Wenn die obersten Berge benutzt werden sollen, so ist es das Vieh, welches diese Berge nutzbar macht. Wenn man auf der einen

Seite die Zehnten reduzirt, so soll man nicht die andern, welche von dieser Zehntreduktion keinen Nutzen haben, sondern eher das Gegentheil, hintansetzen. Ich vergönne den untern Gegenden die Vortheile der Zehntliquidation nicht, und es kann dieselbe vielleicht auch wohlthätig auf die obern Gegenden wirken; aber eben so sehr bin ich überzeugt, daß die Viehprämien auch wohlthätig auf die untern Gegenden wirken werden. Nicht nur die reichen Bauern haben den Vortheil davon, sondern auch die Lehenleute und Küher, welche die schönsten Thiere fortpflanzen. Hielte nicht dieser Hebel der Prämien die gute Raçe im Lande zurück, so würden bald alle guten Stücke außer Landes gehen, indem die hohen Preise zum Verkaufe reizen. Gewiß ist diese Prämienaustheilung eine der beßten Anstalten, die wir im allgemeinen Landesinteresse haben können, und es würde in den obern Gegenden nicht gutes Blut machen, einerseits infolge der Reduktion der Zehnten Steuern zu fordern, und dann andererseits als Aequivalent dafür die Viehprämien zu vermindern. Ich ziehe also den Schluß, daß auch im nächsten Jahre die Prämien ausgetheilt werden sollen wie bisher.

Amstutz, zu Gunten. Ich könnte hingegen die Prämien nicht so sehr rühmen, wie es da geschieht. Ungeachtet man uns mit unserer Waare an der Zeichnung zu Interlaken nicht anerkennen wollte, so erziehen unsere Leute die Waare gleich gut, ob sie dafür Prämien bekommen oder nicht.

von Steiger. Dem Bestreben, welches bei der Entwerfung des Büdgets gewaltet hat, möglichst Ersparnisse eintreten zu lassen und in einzelnen Zweigen die Ausgaben zu reduzieren, müßte ich dem Grundsatze nach ganz beipflichten, und ich hätte an und für sich auch kein Bedenken, wenn ausnahmsweise für ein Jahr diese Prämien auf die Hälfte reduzirt würden, indem ich nicht daran zweifle, daß nachher die früheren Ansätze wiederum eintreten könnten. Allein andererseits müßte ich demjenigen, was von verschiedenen Seiten bemerkt worden ist, nämlich daß man Ersparnisse dann zweckmäßiger bei andern Direktionen machen werde, vollständig beipflichten, indem in den Berggegenden auf die Viehprämien großes Gewicht gelegt wird, was auch sehr begründet ist. Z. B. im Jura ist es erst, seitdem die Ansätze erhöht wurden, möglich geworden, statt nur einer Viehzeichnung dort deren zwei zu veranstalten. Ich bin also so frei, diejenigen Anträge zu unterstützen, welche den Ansatz auf Fr. 22,000 erhöhen wollen.

Gygax. Der vorgeschlagene Ansatz des Büdgets ist bis jetzt einzig von Herrn Matthys vertheidigt worden. Die Repräsentanten der obern Gegenden sind fast sämmtlich über ihn hergefallen, wahrscheinlich, um uns andern den Muth zu nehmen, gegen sie zu stimmen. Ich lasse mich da nicht einschüchtern. Diese Herren preisen die Viehzeichnungen als besonders gut an, wahrscheinlich, weil diese ihnen Fr. 20,000 in den Sack bringen. Man sagt, diese Viehprämien seien in den obern Gegenden ein Ersatz für die Zehnt- und Bodenzinsliquidation. Ja, Herr Präsident, meine Herren, wenn dann die Vermögenssteuer kömmt, so werden Ihnen die Bauern sagen, welchen Nachlaß an Zehnten- und Bodenzinsen sie haben, und wenn man die Vermögenssteuer zwei oder drei Mal bezogen hat, so wollen wir dann sehen, ob das Oberland so viel daran giebt, als es ihm approximativ beziehen mag.

Karlen zu Diemtigen. Die Viehschauen sind nicht bloß für das Oberland und die obern Gegenden da, sondern für den ganzen Kanton, aber die Oberländer haben ein besonderes Interesse daran, weil die Viehzucht ihre hauptsächlichste Einnahmsquelle ist. Daß Herr Gygax nicht so großen Werth darauf legt, läßt sich begreifen; es ist bekannt, daß die Bleienbacher überall das geringste Vieh kaufen.

Zahler. Bekanntlich besteht eine Viehentschädigungskassa, und wenn diese einmal eine gewisse Kapitalsumme erreicht hat, so wird dann vielleicht das ganze, was für Viehprämien nöthig ist, daraus bestritten werden können — — —

Weingart. Ich trage auf den Schluß der Umfrage an.

Herr Direktor des Innern. Allerdings ist ein solches Kapital vorhanden, um bei gewissen Viehkrankheiten den betreffenden Eigenthümern Entschädigungen geben zu können, allein diese Krankheiten sind durch das Gesetz speziell bezeichnet, und was den von Herrn Zahler vorgesehenen Fall betrifft, wo nämlich das Kapital dieser Kassa einen gewissen Betrag erreicht, so möchte ich dann seiner Zeit dem Großen Rathe eine andere Verwendung antragen, nämlich eine Viehassekuranzanstalt, aber nicht Prämien. Die Prämien möchte ich später dem Staate auch abnehmen, aber erst, wenn ich weiß, daß jemand anders sie übernimmt. Ich werde wenigstens dahin wirken, daß ein Verein sich hiefür bilde, der dann vom Staate unterstützt würde. Was die Büdgetansätze betrifft, so hätte auch ich sehr gewünscht, daß man bei den vorjährigen geblieben wäre, auch hatte die Direktion des Innern darauf angetragen. Ich bin im Allgemeinen dem Prämiensystem nicht sehr günstig, indessen muß ich bekennen, daß ich überzeugt bin, daß unsere Hornviehrace ohne diese Prämien nicht auf denjenigen Standpunkt gehoben worden wäre, auf welchem sie sich gegenwärtig befindet, und insofern thäte es mir leid, irgendwie davon zurückzukommen. Ich gebe freilich zu, daß auch allerlei Mißbräuche eintreten können, und daß man den eigentlichen Zweck nicht immer erreicht. Im Amtsbezirke Frutigen z. B. werden sehr viele Prämien ausgetheilt, aber direkt wird die dortige Viehzucht dadurch nicht einmal gehoben, sondern ein großer Theil des dort gezeichneten Viehes ist als Kälber z. B. in der Gegend von Bern gekauft worden. Umgekehrt sehen wir, daß die Bauern aus der Gegend von Burgdorf nach Reichenbach gehen, dort Vieh kaufen, es dann zu Burgdorf zur Viehschau bringen und Prämien erhalten. Das sind so Sachen, die allerdings beweisen, daß man den Zweck nicht alle Mal erreicht; aber nichts destoweniger wird durch die Prämien im Allgemeinen eine sehr wohlthätige Aemulation unter den Viehzüchtern hervorgerufen. Ich müßte also darauf antragen, daß der Ansatz für Viehzucht auf die frühern Fr. 22,000 erhöht werde.

Herr Finanzdirektor. Wenn wir bloß das Interesse der Viehzüchter im Auge haben könnten, so würde ich auch für Fr. 22,000 stimmen; aber hier ist nicht bloß das Interesse der Viehzucht in Frage, sondern sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung und der Volkswirthschaft, und alsdann stellt sich die Frage ganz anders heraus. Die Viehprämien hatten bisher eine doppelte Bedeutung, zunächst eine national-ökonomische durch Beförderung der Viehzucht an und für sich; aber sie hatten auch eine politische Bedeutung, sie sind von der Regierung als politische Angel ausgebeutet worden, und daher wurden sie in den letzten Jahren auf das Doppelte erhöht, indem die abgetretene Verwaltung glaubte, durch Erhöhung dieser Prämien eine bedeutende Klasse der Staatsbürger für sich zu gewinnen. Vermittelst dieser Prämienaustheilungen konnten Behörden und Beamte größere Vereinigungen von Staatsbürgern veranlassen, sich da über allerhand beizusprechen u. s. w., und so wurde gar oft vieles erreicht, was sonst nicht erreicht worden wäre. Hiezu könnte ich nun fernerhin nicht stimmen. Um aber den eigentlichen volkswirthschaftlichen Zweck zu erreichen, müssen wir allerdings immer noch etwas dafür aussetzen, aber nicht mehr, als wie es bis zum Jahr 1844 war. Durch diese Prämien wird indessen gar nicht so viel erreicht, als man gewöhnlich glaubt. Nicht die schönen Berndublonen u. s. w. machen schöne Kühe und Pferde, sondern unsere Alpen und Berge und das Futter. Durch Prämien werden nicht neue und bessere Racen eingeführt, das Beispiel der angekauften fremden Hengste hat es bewiesen, dieselben sind bereits verschollen. Man sagt, man solle lieber bei andern Direktionen sparen, — wahrscheinlich bei derjenigen der Erziehung. Ich aber will lieber eine gut erzogene Jugend, als schönes Vieh im Stalle. Was für andere Ersparnisse gemacht werden sollten, weiß ich nicht, wenigstens das Resultat der bisherigen Büdgetberathung zeigt bereits eine beträchtliche Vermehrung des Defizits. Ich empfehle Ihnen also den Ansatz, wie er ist.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag der Fr. 11,000 .	64 Stimmen.
	Für etwas anderes	71 „
2)	Für Erhöhung der Summe auf Fr. 22,000	gr. Mehrheit.

(Schluß der Morgensitzung um 12¾ Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 57.

Fortsetzung der achten Sitzung.

Dienstag den 22. Dezember 1846.

Nachmittags um 3 Uhr.

Präsident: Herr von Tillier.

Als eingelangt werden angezeigt:

1) Vorstellung der Einwohnergemeinde der Stadt Laufen, dahin gehend, daß ihr eine nochmalige Parcellarvermessung erlassen werden möchte.
2) Gesuch der Gemeinden Höchstetten, Bowyl, Zäziwyl u. s. w., um Korrektion der Straße von Worb über Höchstetten nach Langnau.
3) Vorstellung der Gemeinden Rohrbach, Dürrenroth und Wyßachengraben, bezweckend die Anlegung einer neuen Straße über das Häbernbad bis nach Brand bei Rohrbach.

Ferner werden verlesen folgende Anzüge:

1) der Herren Mösching und Reichenbach, dahin gehend, daß die Gemeinden des Amtsbezirks Saanen des bisherigen Beitrages von Fr. 600 an die Besoldung der Geistlichen u. s. w. enthoben werden möchten;
2) des Herrn Karlen zu Diemtigen und mehrerer anderer Mitglieder, dahin gehend, daß der Amtsbezirk Niedersimmenthal, so wie auch Obersimmenthal, in Zukunft nur noch je einen Wahlkreis bilden sollen.

Rüfenacht. Ich bin so frei, einen Antrag zu stellen, welcher dahin geht, der Große Rath möchte beschließen, daß die heute nach Verlesung des Protokolls stattgefundene Berichtigung des Herrn Kommandanten Fueter nicht in die gedruckten Großrathsverhandlungen aufgenommen werde, weil der Herr Finanzdirektor nicht anwesend war und also auch nicht darauf antworten konnte.

Herr Präsident. Es ist dieser Antrag eine Mahnung, welche schriftlich abgefaßt und eingegeben werden muß. Wenn dagegen der Antrag zum Zwecke haben soll, daß die Berichtigung des Herrn Fueter nicht in das Großrathsprotokoll komme, so ist diesem bereits dadurch entsprochen, daß Herr Fueter keinen Schluß gezogen hat, und nur solche Berichtigungen in das Protokoll aufgenommen werden, welche Schlüsse enthalten.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Behandlung des Staatsbüdgets für 1847.

F. Direktion der Finanzen. (Zus. Fr. 152,600.)

1) Kanzleikosten. (Zus. Fr. 25,900.)

Herr Finanzdirektor. Unter den hier verzeigten Kanzleikosten sind nicht sämmtliche Verwaltungskosten der Finanzdirektion begriffen, sondern Sie werden noch andere finden, welche im Einnehmen bei verschiedenen Zweigen angegeben sind. Wenn man hier Alles aufzählen wollte, es würde zu weit führen. So sind z B. die Verwaltungskosten des Forstwesens beim betreffenden Artikel im Einnehmen bereits abgezogen, eben so diejenigen der Postverwaltung, diejenigen der Zoll- und Ohmgeldsverwaltung, der Pulververwaltung, der Bergbauverwaltung, so daß hier bloß außer den Kanzleikosten des Finanzdirektors noch zwei verzeigt werden, namentlich die der Buchhalterei und Standeskassa, und diejenigen des Zehnt- und Bodenzinsliquidationsbureaus. Ein dritter Punkt sind die Besoldungen der Amtschaffner. Die übrigen Ansätze der Finanzdirektion betreffen solche Zweige, welche speziell genommen nicht der Finanzdirektion zustehen. Was nun die Kanzleikosten an sich betrifft, so sind die hier enthaltenen Ansätze bereits um Fr. 800 niedriger, als die des frühern Büdgets. Ich erlaube mir hier bei diesem Anlaß eine Mittheilung in Betreff des Kapitalienetats des Staats. Sie sehen im letzterlassenen Kreisschreiben an sämmtliche Mitglieder unter der Direktion der Finanzen angeführt, einen Vortrag über die Uebernahme des Staatsvermögens. Es ist auch dieser Vortrag, so wie der Vermögensetat, größtentheils fertig; er kann indessen nicht vorgelegt werden, weil der Etat, welchen die abgetretene Regierung ausfertigen ließ und übergeben hat, bei näherer Untersuchung sich nicht ganz richtig erzeigte. So ist unter dem Vermögen des Staats eine Summe von Fr. 567,000 enthalten, welche als unsicheres Vermögen bezeichnet werden muß, dennoch aber als sicher verzeigt ist. Darunter sind enthalten, Fr. 200,000 für Nydeckbrückenaktien, welche im Etat in ihrem vollen Werthe angeführt sind, während doch bekannter Maßen die fraglichen Aktien kaum die Hälfte ihres ursprünglichen Werthes gelten. Unter jener Summe sind ferner enthalten Fr. 70,000 Amtschaffnerdefizite, für welche freilich Bürgen vorhanden sind, die aber jene Summe doch nicht vollständig decken werden. Eine dritte Summe betrifft den Getreideankauf der abgetretenen Regierung. Auch diese kann nicht in ihrem vollen Werthe angesetzt werden, weil das Getreide zu theuer ang kauft und in der Zeit sonst verderbt worden ist. Es muß daher auch hier ein wesentlicher Abzug stattfinden. Endlich ist auch eine Summe darin enthalten von Fr. 29 000 Bankkapitalien, welche nicht sicher sind, weil die Betreffenden böse Schuldner sind, zum Theil im Konkurse sich befinden, und von den Bürgen Nichts zu erwarten ist. So wie auf der einen Seite

die Aktiva des Kapitalvermögens zu hoch sind, so sind auf der andern Seite mehrere Passiva auf dem Etat nicht enthalten. Dahin gehören die Fr. 140,000, welche infolge der solothurnisch-baselschen Schuldangelegenheit in Frage gestellt sind. Eine fernere Auslassung betrifft die Entschädigungsansprüche der Privatzollberechtigten, indem Sie sich erinnern werden, daß der Große Rath im Jahre 1836 sämmtliche Zölle im Innern des Kantons aufgehoben, und die Betheiligten an die Gerichte gewiesen hat. Ueberdieß sind noch eine Menge anderer Ansätze, so daß sich die Passiva zusammengerechnet auf eine ziemlich große Summe belaufen. Dieß sind die Gründe, warum der Vortrag über die Uebernahme des Staatsvermögens in der gegenwärtigen Sitzung nicht vorkommen kann; es wird jedoch dieß im Hornung erfolgen. Ich trage auf unveränderte Annahme der Kanzleikosten an.

Diesem Antrage wird durchs Handmehr beigetreten.

---

2) Gehalte der Amtsschaffner. (Zus. Fr. 21,300.)

3) Abgang und Besorgung der Getreide- und Weinvorräthe. (Zus. Fr. 1200.)

4) Vermessungen, Vereinigungen, Marchungen. (Zus. Fr. 3000.)

5) Prozeß- und Betreibungskosten. (Zusammen Fr. 1200.)

6) Dominiallasten und Abgaben (werden von den Pachtzinsen im Einnehmen abgerechnet).

7) Verzinsung der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld. (Zus. Fr. 100,000.)

Alle diese Anträge werden ohne Einsprache durchs Handmehr angenommen.

Wahl eines Gerichtspräsidenten für den Amtsbezirk Biel.

Von 146 Stimmen erhalten:

Herr Gottl. König	im 1.	Skrut.	67	St. 2.	Skrut.	80	St.
„ Major Dutoit	„	„	59	„	„	62	
„ Forster	„	„	13	„	„	6	
„ Masel	„	„	5	„	„	—	

Ernannt ist demnach Herr G. König, bisheriger Posthalter, zu Biel.

Wahl eines Gerichtspräsidenten für den Amtsbezirk Erlach.

Kehrli, Fürsprecher. Da ich so eben vernehme, daß ich von Seite des Obergerichts ebenfalls zu einem Gerichtspräsidenten von Erlach vorgeschlagen bin, so bin ich so frei, zu Abkürzung der Verhandlung hier den bestimmten Wunsch auszusprechen, daß man von meiner Person abstrahiren möchte.

Von 145 Stimmen erhalten im ersten Skrutininm:

Herr L. Schöni, bisheriger Gerichtspräsident, von der Amtsversammlung in erster, vom Obergerichte in zweiter Linie vorgeschlagen	87	Stimmen.
„ Hauptmann Richard	47	„
„ Fürsprecher Kehrli	6	„

Herr Präsident. So eben macht man mich aufmerksam, daß, da Herr Schöni sich auf beiden Vorschlägen sowohl der Amtswahlversammlung als des Obergerichts befand, derselbe auch doppelt auf die Ballotirdrucken gesetzt worden ist. Es scheint mir nun dieß ganz einfach Da die übrigen Namen deutlich bezeichnet sind, so sind einfach die Stimmen für Herrn Schöni zusammen zu addiren. Vielleicht wird die Sache von anderer Seite auch anders angesehen, wo dann im Zweifelsfalle das Tribunal zu entscheiden hätte.

Ingold. Ich gebe von der Ansicht aus, daß die nämliche Person nicht doppelt in der Wahl sein könne, weßhalb mir die ergangene Abstimmung als ungültig erscheint.

Scheidegger Ich dagegen bin der Ansicht, daß die Wahl bleiben soll. Herr Schöni wurde von der Wahlversammlung und vom Obergerichte vorgeschlagen, und so kömmt es, daß er doppelt auf der Drucke stand. Jedermann wußte das zum Voraus, und jetzt ist es zu spät zu reklamiren.

Funk, Major. Wir haben hier nur einen dreifachen Vorschlag, und nicht einen vierfachen, wie das Gesetz es vorschreibt. Deßhalb soll die Sache zurückgeschickt werden, damit das Obergericht seinen Vorschlag vermehre.

Belrichard. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Das Obergericht ist im Recht, indem es seinen Wahlvorschlag gemacht hat, ehe und bevor es wußte, daß die Amtswahlversammlung Herrn Schöni in Vorschlag gethan. Wenn ein neuer Vorschlag erforderlich ist, so soll ihn die Wahlversammlung von Erlach und nicht das Obergericht machen.

Herr Präsident. Die Verfassung schreibt vor im § 58: „Der Präsident des Amtsgerichtes wird von dem Großen Rathe auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirks und einen zweifachen Vorschlag des Obergerichtes gewählt.“ Wir haben hier nun einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung und einen zweifachen Vorschlag des Obergerichtes. Was die Verfassung daher in dieser Beziehung verlangt, ist bereits geschehen. Uebrigens habe ich beide Wahlvorschläge vor der Wahl angezeigt, und dannzumal wäre es der Fall gewesen, Reklamationen zu machen, jetzt scheint es mir dazu zu spät.

Cunier. Ich glaube ebenfalls, daß das Obergericht und der Regierungsrath die gleichen Personen, die von den Amtsbezirken vorgeschlagen sind, beantragen könne; allein diese Meinung ist von höhern Magistraten bestritten worden, welche behaupten, daß jederzeit vier verschiedene Namen vorgeschlagen werden sollen. Diese Doktrin scheint mir nicht logisch, und ich möchte sehr wünschen, in einer der nächsten Sitzungen Erläuterungen hierüber zu hören. Ich habe auf der Kandidatenliste zwei Namen „Schöni“ gesehen, und da ich glaubte, es seien dieß zwei verschiedene Personen, so habe ich weder für den Einen, noch für den Andern gestimmt.

Matthys. Die Frage ist nicht ganz unwichtig, und deßhalb erlaube ich mir ebenfalls, meine Meinung darüber auszusprechen. Der § 58 der Verfassung, welcher vorhin abgelesen worden ist, ist schon letztbin vom Großen Rathe dahin interpretirt worden, daß die Wahlversammlung zwei Männer, und das Obergericht zwei andere Männer vorschlage, damit der Große Rath unter vier Männern die Auswahl habe. Die Bezirkswahlversammlung von Erlach machte vorerst einen doppelten Vorschlag, und nachdem dieser bekannt geworden war, machte das Obergericht ebenfalls einen doppelten Vorschlag, so daß bei dem ersten Mal der Große Rath wirklich unter vier Männern auswählen konnte. Es wurde auch einer der vier Vorgeschlagenen gewählt; es schlug derselbe aber die Wahl aus. Darauf wurde die Amtswahlversammlung zum zweiten Male versammelt, und der bisherige Gerichtspräsident, Herr Schöni, in erster Linie in Vorschlag gebracht, während das Obergericht einfach bei seinem frühern Vorschlage blieb. Nun scheint es mir am Ort, daß das Obergericht seinen Vorschlag erst dann mache, wenn die Amtswahlversammlung sich ausgesprochen hat. Dieß liegt im Sinne und Geist der Verfassung, und dagegen ist nun gefehlt worden. Aber der Große Rath ist dessen ungeachtet zur Wahl geschritten; er hat somit auf das Recht eines Vorschlags von Seite des Obergerichtes verzichtet. Man hätte nun gegen ein solches Verfahren vor der Wahl reklamiren sollen, und ich hätte auch wirklich reklamirt; aber ich weiß, daß, wenn man überall will Recht haben, Einem leicht der Vorwurf zu Theil wird, man sei ein Wortklauber. Hat nun einmal der Große Rath die Wahl vorgenommen, so ist anzunehmen, Herr Schöni sei auf eine rechtmäßige Weise gewählt worden.

von Steiger. Ich müßte die letztgefallene Meinung bekämpfen. Die Verfassung hat nach meinem Begriffe sowohl bei der Wahl der Regierungsstatthalter dem Regierungsrathe, als auch bei der Wahl der Gerichtspräsidenten dem Obergerichte das Recht gegeben, aber keineswegs die Pflicht — ich bitte, das wohl zu bemerken — einen doppelten Vorschlag zu machen. Es steht daher diesen beiden Behörden frei, Andere vorzuschlagen, als es von Seite des Amtsgerichtsbezirkes geschehen ist; finden aber diese beiden Behörden, daß die Wahlvorschläge des Amtsgerichtsbezirkes gut sind, so können sie den Einen oder den Andern des Vorschlages, oder Beide, ebenfalls vorschlagen. Dieses Recht hat die Verfassung den betreffenden Behörden gegeben, und ich muß bekennen, daß ich mit nicht geringem Befremden gesehen habe, wie bei den ersten Wahlen andere Grundsätze geltend gemacht worden sind. Dieß ist meine Ueberzeugung, und ich könnte daher den Ideen des Herrn Fürsprechers Matthys, so wie er die Verfassung zu exploitiren sucht, nicht beistimmen, sondern die Ansicht, welche ich ausgesprochen habe, scheint mir in der Natur der Sache und im Geiste der Verfassung zu liegen. Es ist möglich, daß ich mich irre, und ich will mich gerne eines Bessern belehren lassen, aber bis jetzt ist Nichts vorgebracht worden, das meine Ansicht zu ändern im Stande wäre. Auf den hier vorliegenden speziellen Fall will ich nicht eintreten, ich kenne die Person, um die es sich hier handelt, gar nicht. Aber das muß ich bemerken, daß der Beschluß, welchen Sie fassen werden, von staatsrechtlichem Gewicht für die Zukunft sein wird. In dieser Beziehung frage ich: Ist es klug, daß man Behörden zwingen will, Vorschläge zu vermehren, wenn die bereits vorhandenen von ihnen gebilligt werden müssen? Aus diesem Grunde auch müßte ich mich mit voller Ueberzeugung dawider erheben, daß das Obergericht darin gefehlt, weil es einen Mann vorgeschlagen hat, welcher bereits von der Bezirksversammlung vorgeschlagen worden ist. Ich muß bestreiten, daß es im Sinne und Buchstaben der Verfassung liege, daß vier ganz verschiedene Personen müssen vorgeschlagen werden, denn dieß wäre keine volksthümliche Auslegung, und das Vorschlagsrecht des Volkes würde zu einer puren Illusion, das hieße, ihm den Speck durch das Maul ziehen, und man sollte es fast glauben, wenn man bedenkt, wie, theilweise wenigstens, die Wahlen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten vor sich gegangen sind. Ich will den Mantel der Vergessenheit über die Sache fallen lassen, aber ich frage: Ist dieß volksthümlich? Ich möchte bitten, daß man in dieser Beziehung ein gehöriges Einsehen thue.

Karlen, in der Mühlematt. Ich schließe mich der so eben ausgesprochenen Ansicht vollkommen an. Uebrigens glaube ich, es hätte diese Reklamation vor der Wahl gemacht werden sollen, jetzt kämen wir in eine sonderbare Stellung, und würden uns blamiren, wenn wir im nämlichen Momente eine Wahl ungültig erklären, wo wir sie getroffen haben.

Suri. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die betreffenden Behörden gezwungen seien, neue Vorschläge zu machen, wenn die bereits gemachten Vorschläge gut sind, sondern nach der Verfassung sind sie einfach gezwungen, einen zweifachen Vorschlag zu machen. Dieser zweifache Vorschlag ist im vorliegenden Falle auch gemacht worden; daß in demselben eine Person vorkömmt, welche bereits von der Amtswahlversammlung vorgeschlagen worden ist, hat nichts zu sagen. Man beruft sich auf ein Präcedent. Ich kenne kein solches, und es wurde im Großen Rathe niemals über diese Frage abgestimmt, sondern es handelte sich, ob ein Wahlvorschlag zu ergänzen sei, bevor die Wahloperation vor sich gehe. Im vorliegenden Falle ist die Wahloperation bereits vor sich gegangen; sie ist gültig, und ich protestire förmlich gegen jede neue Wahl u. s. w.

Schaad. Als ich die Ballotendrucke mit einem vierfachen Vorschlage besetzt sah, von welchen zwei den nämlichen Namen enthielten, fiel mir solches auf, weil dieß noch bei keiner Wahl der Fall gewesen ist, und sowohl von Seite des Regierungsrathes als des Obergerichts der betreffende Paragraph der Verfassung bis jetzt stets so ausgelegt worden ist, daß die Vorschläge vierfach sein und aus vier verschiedenen Personen bestehen sollen. Uebrigens bemerke ich, daß, wenn man die auf Herrn Schöni gefallenen Stimmen zusammenzählt, das richtige Resultat erhältlich ist.

Kurz stellt den Antrag auf Tagesordnung.

Matthys. Die Frage ist eine staatsrechtliche. Ich kann nicht zugeben, daß die so eben gefallenen Raisonnements unwiderlegt bleiben. Der Artikel 58 der Verfassung sagt deutlich, daß die Gerichtspräsidenten auf einen zweifachen Wahlvorschlag der Amtswahlversammlung und auf einen zweifachen Vorschlag des Obergerichts erwählt werden sollen. Mit dieser Bestimmung hat der Verfassungsrath offenbar verlangt, daß die Wahlbehörde von vier Personen eine auswählen könne. Herr von Steiger hat bemerkt, das Obergericht habe das Recht, einen neuen doppelten Wahlvorschlag zu machen, es habe aber nicht die Pflicht, solches zu thun. Dieses Raisonnement ist nicht richtig, denn wenn das Gesetz einer Behörde ein Recht einräumt, so ist damit auch die Pflicht verbunden, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, sonst hat eine solche Bestimmung keinen praktischen Werth. Daß dieses im Sinne und Geiste der Verfassung liege, geht übrigens aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes hervor.

von Steiger. Ich muß mir — — — (Von verschiedenen Seiten her wird laut die Abstimmung verlangt.)

Abstimmung.

Für die Gültigkeit der Wahl . . .	Große Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Wahl eines Gerichtspräsidenten für den Amtsbezirk Nidau.

Von 155 Stimmen erhalten:

Herr Fürsprecher Kunz	im 1. Skrut.	55,	im 2. Skrut.	98.
„ „ E. Funk	„ 1.	„	54,	„ 2.	„	33.
„ Amtsgerichtschr. Nikles	„ 1.	„	27,	„ 2.	„	8.
„ Fürsprecher Simmen	„ 1.	„	19,	„ 2.	„	—.

Ernannt ist somit im 2. Skrutinium Herr Fürsprecher Kunz.

Fortsetzung der Behandlung des Budgets.

G. Direktion der Erziehung. (Zusammen Fr. 856,388.)

1) Kanzleikosten (zusammen Fr. 5800).

2) Besoldung der protestantischen Geistlichkeit (zusammen Fr. 336,387).

Lohner frägt, ob das gegenwärtige Progressivsystem einer Veränderung unterworfen werde.

Herr Finanzdirektor. Eine Veränderung muß erfolgen, wann, weiß ich nicht, das ist Sache der Direktion des Kirchenwesens.

von Erlach. Ich weiß nicht, bei welchem Ansatze es der Fall ist, auf eine Erhöhung der Besoldung der reformirten deutschen Pfarrer im Leberberg anzutragen, weßhalb ich hier das Wort ergreife. Für die Amtsbezirke Münster, Courtelary und Delsberg besteht gegenwärtig nur ein deutscher Pfarrer, weßhalb eine Bittschrift eingelangt sein wird, welche eine Vermehrung wünscht. Wie diese Vermehrung hier stattfinden soll, will ich nicht beantragen, sondern nur, daß eine solche stattfinde. Ich möchte den Direktor der Erziehung anfragen, wie viel deßhalb notwendig sein wird. Wie ich gehört habe, liegen die erwähnten Petitionen hinter dem Direktor der Finanzen, um über die Besoldung Anträge zu stellen. Wie bekannt, ist in jenen Thälern eine große deutsche Bevölkerung, für welche gegenwärtig in geistlicher Beziehung nicht hinlänglich gesorgt ist, und für welche zu sorgen in unserer Pflicht liegt.

Ganguillet. Ich erlaube mir eine einzige Bemerkung. Gegenwärtig ist zu Münster und zu Courtelary ein deutscher Pfarrer.

von Erlach. Dieß ist möglich, aber wenn auch dem also ist, so beweist die Erfahrung, daß zwei Pfarrer nicht genügen.

Herr Direktor der Erziehung. Es sind Petitionen eingelangt für einen dritten Pfarrer. Dieselben wurden von der Erziehungsdirektion dem Regierungsrathe vorgelegt, und dem Finanzdirektor zugesandt, um vom finanziellen Standpunkte darüber Bericht zu erstatten. Dieselben werden noch daselbst liegen, und vom Regierungsrathe behandelt werden, sobald dessen Bericht vorliegt. Auf heutigen Tag eine Summe für eine Stelle aufzunehmen, welche noch nicht creirt ist, geht nicht an, sobald aber die Sache erkannt sein wird, wird die nöthige Summe bewilligt werden. Im gegenwärtigen Büdget der Erziehungsdirektion ist Nichts enthalten, als was sich auf erlassene Gesetze und Beschlüsse gründet.

von Erlach. Die nämliche Bemerkung machte ich heute in Betreff des Armenbüreauvorstehers. Wäre sie erheblich erfunden worden, so würde ich den Vorschlag nicht gemacht haben, da aber der Große Rath dieselbe nicht erheblich befunden hat, so sehe ich nicht ein, warum nicht schon heute eine Besoldung für einen Pfarrer mehr in das Büdget aufgenommen werden kann. Es muß solches geschehen, wenn man nicht die deutsch-reformirte Bevölkerung im Jura abandonniren will.

Belrichard empfiehlt die Aufstellung eines dritten deutschen Pfarrers für den Jura, die im moralischen und religiösen Interesse eines Theiles der Bevölkerung liege, für deren Bedürfnisse vermittelst zweier Pfarrer nicht hinlänglich gesorgt sei. Er unterstützt infolge dessen die Bittschriften, die in dieser Beziehung an die Erziehungsdirektion gerichtet worden sind, und dankt dem Herrn Direktor für die von ihm gegebenen Aufschlüsse und für das Wohlwollen, das er gegen die im Jura zerstreute deutsche Bevölkerung hegt.

Herr Finanzdirektor. Es ist ein Antrag gefallen, für eine dritte reformirte deutsche Pfarrstelle einen Ansatz in das Büdget aufzunehmen. Es ist richtig, was der Herr Erziehungsdirektor bemerkt hat, daß eine darauf bezügliche Petition bei der Behörde liegt. Warum diese Petition bis jetzt nicht behandelt worden ist, hat darin seinen Grund, weil nebst den Kirchenzwecken auch Erziehungszwecke zu berücksichtigen sind, indem man im Auge hat, nebst dem deutschen Gottesdienste im Jura auch den deutschen Unterricht zu unterstützen. Zweitens, weil es der Fall ist, die Besoldungsfrage mit der Besoldungsfrage im Allgemeinen zu behandeln. — Die Gesammtbesoldung der Geistlichkeit beträgt Etwas mehr als Fr. 336,000 für 170 Pfarreien, so daß ungefähr Fr. 2000 auf einen Pfarrer kömmt. D[illegible] Wohnung, der Garten und eine halbe Jucharte Land sind nicht inbegriffen. — Wenn ein vernünftiges Besoldungssystem eingeführt wird, so glaube ich, es könne mit diesen Mitteln mehr als bisher gethan werden. Man hört öfter, daß die Geistlichkeit dotirt sei, und man deßhalb nicht freie Hände habe; die Dotationssumme beträgt aber nach dem Gesetze von 1803 alljährlich die Summe von Fr. 275 000. — Sie sehen also, daß diese Dotationssumme bereits um ein Bedeutendes überschritten ist, und daß, wenn die Geistlichkeit sich auf dieses Gesetz berufen will, dieses letztere selbst gegen sie spricht. Ich will die Geistlichen gehörig bezahlen, aber gleichmäßig, und nicht, wie es jetzt der Fall ist, daß die Einen Fr. 1000, die Andern Fr. 2200 erhalten. — Aus diesen Gründen stimme ich einstweilen gegen den Antrag des Herrn von Erlach und schließe zum Ansatze, wie er ist.

Abstimmung.

Für den Ansatz der Fr. 336,387 . .	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn von Erlach .	20 Stimmen.

---

3) Besoldung der katholischen Geistlichkeit. (Zus. Fr. 80,386.)

4) Verschiedene Lieferungen zum Dienste der Kirche. (Zus. 5250)

Beide Ansätze werden ohne Einsprache durch's Handmehr angenommen.

---

5) Lehranstalten. (Zus. Fr. 428,565.)

a. Hochschule. (Zus. Fr. 73,700.)

Röthlisberger, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es sind unter diesem Ansatze für Kunstanstalten Fr. 500 ausgesetzt. Ich glaube nun nicht, daß dieses ein Druckfehler sei, ich stelle nun Namens der Staatswirthschaftskommission, welche diesen Ansatz für zu unbedeutend hält, den Antrag, denselben auf Fr. 5000 zu erhöhen.

Lohner. Ich verdanke diesen Antrag. Man wird zwar einwenden, der Moment sei jetzt nicht günstig, um für solche Gegenstände erhöhte Ansätze für Kunstgegenstände in das Büdget aufzunehmen. Wenn man wirklich nur von diesem finanziellen Standpunkte ausgeht, so gebe ich solches zu; allein die nämlichen Gründe werden sich auch späterhin wiederholen, es werden sich unsere Ausgaben kaum vermindern, wohl aber vermehren. Es ist eine allgemeine Behauptung, in einer Republik könne die Kunst nicht gedeihen, weil von obenherab nichts gethan werde. Diese Behauptung findet ihre Bestätigung in dem vorliegenden Ansatze von Fr. 500 für Kunstanstalten. Ein solcher Ansatz ist wirklich nur ein Spott für ein Büdget von drei und einer halben Million. Ich trage dahin an, daß für diesen Gegenstand eine Summe von Fr. 5000 in das Büdget aufgenommen werde. Meine Gedanken über deren Verwendung sind kurz folgende. Es sollten dieselben vorerst zu Aufmunterung schweizerischer Künstler, namentlich für Anschaffung besserer Kunstprodukte von Gemälden, Skulpturen u. s. w. verwendet werden. Aber dann sollte man auch ein angemessenes Lokal anweisen, worin die Kunstgegenstände auf eine zweckmässige Weise aufbewahrt und dem Publikum freier Zutritt verschafft würde. Bisher war zu diesem Ende ein Lokal auf der Stift angewiesen, jetzt aber sollen sicherm Vernehmen nach die angekauften werthvollen Gemälde sich in einem Winkel aufgespeichert befinden, wo sie Niemand vor Augen bekömmt.

Ingold. Ich erlaube mir ebenfalls ein paar Worte. Nach dem Hochschulgesetz ist bestimmt, daß für die Theologie drei, für die Jurisprudenz drei, für die Medizin vier ordentliche Professoren, angestellt werden sollen. Gegenwärtig befindet sich aber an der Hochschule für die Jurisprudenz nur ein ordentlicher Professor, während die medizinische Fakultät vier solche hat. Für die juristische Fakultät sind Fr. 7800 ausgesetzt, für die medizinische Fakultät dagegen Fr. 23,000. Folglich hat die Letztere das dreifache an Lehrern und an Geld, im Vergleich mit der Erstern. Ein solches wirklich auffallendes Mißverhältniß kann unmöglich im Sinn des Hochschulgesetzes liegen. Ich will der medizinischen Fakultät nicht zu nahe treten, und auf keine Weise auf eine Verringerung der für sie bestimmten Ansätze hinweisen. Aber ich will die juristische Fakultät dem Herrn Erziehungsdirektor an's Herz legen, und ihn bitten, dieselbe besser zu berücksichtigen. Es ist bei gegebenem Anlasse bemerkt worden, an der juristischen Fakultät sei kein Platz mehr, wenn man indessen das Hochschulgesetz nachliest, so findet sich im Gegentheil, daß daselbst noch sehr viel Platz ist. — Was den Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, auf Erhöhung des für Kunstanstalten bestimmten Ansatzes, so möchte ich denselben unterstützen, und erlaube mir dabei auch auf einen Umstand aufmerksam zu machen. — Bekanntlich hat Herr von Hallwyl, einer unserer ausgezeichnetesten Kunstfreunde, es sich beinahe zu seinem Lebenszwecke gemacht, die schöne von Herrn Professor Vollmar ausgearbeitete Reiterstatue des Helden von Laupen, von Erlach, in Erz ausführen, und an einem geeigneten Orte aufstellen zu lassen. — Da die eröffneten Subscriptionen, obschon sie im ganzen Kanton Anklang gefunden haben,

dennoch nicht ergiebig genug ausgefallen sind, um sogleich an's Werk zu schreiten, so hat Herr von Hallwyl der Regierung seine Gemäldesammlung, in welcher sich vor allem aus das Gemälde eines bernischen Künstlers, des bekannten Manuel, auszeichnen soll, um Fr. 6000 zum Kauf angeboten, und ist bereit, diese Summen nicht für sich, sondern eben für jene Bildsäule zu verwenden. Ich bin nun kein Kunstkenner, erlaube mir deshalb nicht, über den Werth dieser Gemälde mein eigenes Urtheil abzugeben, aber andere Leute, welche Kunstkenner sind, haben mich versichert, daß die angebotenen Gemälde einen weit höhern Werth hätten, und daß Herr von Hallwyl durch sein Anerbieten ein bedeutendes Opfer bringe. Es ist wahr, daß wir gegenwärtig trübselige Zeiten haben, und daß man sich mit den Ausgaben beschränken soll, aber wenn dem Oberland für Viehprämien über Fr. 20,000 angewiesen wurden, so wird es auch am Orte sein, der Kunst ein kleines Opfer zu bringen. Ich trage desbalb auf Ankauf der von Herrn Theodor von Hallwyl angebotenen Gemäldesammlung an. Es wird dieselbe ihren Werth auch für die spätern Zeiten erhalten, und von dieser Ansicht ausgehend, ist der Kaufpreis nicht verloren.

Matthys. Ich glaube, die juristische Fakultät sei gegenüber der medizinischen und philosophischen Fakultät, zu stiefmütterlich behandelt. Es ist bekannt, daß Herr Professor Samuel Schnell, welcher bernisches Recht dozirte, zurückgetreten, und daß bis auf heutigen Tag, dieser Lehrstuhl nicht wieder besetzt worden ist. Nun glaube ich, daß gerade diese Stelle eine der Wichtigsten sei, weßhalb ich den dringenden Wunsch an den Regierungsrath richte, dafür zu sorgen, daß der Lehrstuhl für vaterländisches Recht in nächster Zeit wieder durch einen tüchtigen und praktischen Mann besetzt werde. Was nun den Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so erlaube ich mir darüber folgendes Ich glaube, daß, weil das Leben eine mehr materielle Richtung nimmt, der Gesetzgeber die ideale Richtung berücksichtigen soll. Dennoch glaube ich, es lasse sich der Ansatz von Fr. 5000 nicht ganz rechtfertigen, weßhalb ich einen Mittelantrag stelle, und auf Fr. 2500 zum angegebenen Zwecke absetze. Im frühern Büdget war auch nicht mehr ausgesetzt, als Fr. 500, und dennoch hat solches den Regierungsrath nicht verhindert, in letzter Zeit ein Gemälde eines jungen bernischen Künstlers mit Fr. 600 anzukaufen, durch welchen Ankauf allein der Büdgetansatz überschritten wurde. — Ich habe übrigens die zuversichtliche Erwartung, daß von der Regierung ein Antrag werde hieher gebracht werden, welcher auf Ankauf der von Herrn von Hallwyl angebotenen Gemäldesammlung geht Es ist dies Anerbieten eine erfreuliche Erscheinung, und es liegt in unserer Stellung, ein solches nationales Unternehmen, so viel als es sich thun läßt, zu unterstützen.

Rüfenacht. Ich lasse den so eben ausgesprochenen Ansichten alle Anerkennung zu Theil werden. Aber wir dürfen nicht vergessen, wie unser Büdget beschaffen ist. Ich für meine Person möchte sparen. Man hat im Anfang gesagt, man wolle sparen, bis jetzt hat man aber davon nichts gemerkt, sondern die Ansätze, statt sie zu lassen, oder sie zu vermindern, im Gegentheil erhöht. — Ich kann den Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht unterstützen, sondern möchte beim Büdgetansatz bleiben. Wenn dann seiner Zeit ein Antrag des Regierungsrathes kömmt, auf Ankauf der fraglichen Gemäldesammlung, so kann dann der Große Rath immer noch thun, was er will. Wenn man jetzt auch Fr. 5000 in's Büdget aufnähme, so würde solches für den Ankauf der fraglichen Gemälde nicht genügen, und es müßte immerhin noch ein Kredit von Seite des Großen Rathes bewilligt werden.

Karlen in der Mühlematt. Ich will noch weiter gehen, als der Antrag der Staatswirthschaftskommission. Der Ansatz von Fr. 500 ist gar nichts, und ich möchte ihn fallen lassen. Ich setze voraus, die hohe Versammlung werde mit großer Mehrheit die Fr. 6000 erkennen, damit die werthvolle Sammlung dem Lande erhalten, und zu gleicher Zeit ein Nationalwerk aufgestellt werde.

Herr Direktor der Erziehung. Ich muß vor allem aus wiederholen, daß die Ansätze der Erziehungsdirektion auf Gesetzesbestimmungen beruhen, daß das diesjährige Büdget gleich ist, wie das vorjährige. In kurzer Zeit werden Sie Vorschläge erhalten zu Reorganisation des Schulwesens von oben bis unten daß solches bis jetzt nicht geschehen ist, wird man natürlich finden. Ich bin erfreut, daß die Staatswirthschaftskommission auf einen erhöhten Ansatz von Fr. 5000 anträgt, denn alle Jahre wurde der Ansatz von Fr. 500 überschritten, und der Regierungsrath besorgte dann die Ankäufe von Kunstwerken aus seinem Kredite. Ich kann Ihnen bereits anzeigen, daß der Regierungsrath auf den Antrag der Erziehungsdirektion einen Vortrag vorbereitet hat, in Betreff der Gemäldesammlung des Herrn von Hallwyl. Ich habe zwar Bedenken getragen, in so bedrängten Zeiten Fr. 6000 für den angegebenen Zweck auszugeben; indessen habe ich dennoch darauf angetragen, daß man diese Sammlung ankaufe, und es hat der Regierungsrath diesen Antrag genehmigt, man wollte jedoch denselben erst im folgenden Jahre hier zur Behandlung bringen. Wenn man schon jetzt diese Fr. 6000 in's Büdget aufnehmen will, so habe ich nichts dawider, und es wird auf diese Weise dem Antrag der Staatswirthschaftskommission entsprochen. Die bereits angesetzten Fr. 500 kann man nicht streichen, denn wenn man eine Gemäldesammlung aufstellt, so muß doch Jemand da sein, welcher zu derselben Sorge trägt und dieselbe bewahrt. Ich hoffe, daß unsere bereits vorhandene Gemäldesammlung, welche sich gegenwärtig im äußern Standesrathhaus eingeschlossen befindet, bald wieder an einem geeigneten Orte könne aufgestellt, und dem Publikum zugänglich gemacht werden. Der Herr Finanzdirektor wenigstens hat mir versprochen, statt des bisherigen Lokals auf der Stift, welches man von einem Augenblicke zum andern räumen mußte, so bald als möglich ein anderes Lokal anzuweisen. Ich wünsche nun, daß man Fr. 6500 aufnehme, und den Regierungsrath ermächtige, die von Herrn von Hallwyl angebotene Gemäldesammlung anzukaufen. Was die Hochschule betrifft, so weiß ich wohl, daß nicht alles ist, wie es sein soll, und wenn mir öffentliche Blätter zum Vorwurf machen, daß die Lehrer nicht ihre Pflichten erfüllen, so ist solches nicht richtig. Die Lehrer thun ihre Pflicht, aber richtig ist es, daß die Lücke, welche durch den Abgang des Herrn Professors Schnell entstanden ist, ausgefüllt werden muß u. s. w.

Karlen, in der Mühlematt, schließt sich dem so eben gefallenen Antrage an.

Kurz unterstützt ebenfalls den Antrag des Herrn Erziehungsdirektors, mit dem Beisatz, daß der Ansatz von Fr. 6000 für den Ankauf der Hallwylischen Gemälde bestimmt sein solle, wo es denn nicht nothwendig werde, mit einem eigenen Vortrage vor den Großen Rath zu kommen.

Gygax. Wenn man es bei Fr. 500 hätte bewenden lassen, so würde ich am Ende nichts dawider gehabt haben, aber unter gegenwärtigen Umständen für eine solche Sache Fr. 6500 aufnehmen, dazu könnte ich nicht stimmen; statt zu sparen, kömmt es mir beinahe vor, als bestrebe man sich, das Büdget so hoch als möglich zu machen. Die Einen setzen für die Viehzucht große Summen aus, die Andern, die Kunstfreunde, thun das Nämliche für die Kunst. Beides gewiß nicht ohne Gefallen von Seite einer gewissen Partei. Ich für mich glaube nicht, daß es dem Volke sonderlich gefallen wird, wenn man für die Kunst Fr. 6500 ausgiebt, sondern ihm ist am meisten geholfen, wenn es so wenig als möglich zahlen muß. Ich stimme für den Ansatz, wie er im Büdget enthalten ist.

von Steiger. Ohne die letztgefallene Meinung hätte ich das Wort nicht ergriffen, so aber glaube ich es in meiner Stellung, ebenfalls ein Paar Worte zur Unterstützung des uneigennützigen Anerbietens von Seite des Herrn von Hallwyl anzubringen. Ich bin gewiß nicht von denen, welche die Ausgaben des Büdgets vermehren wollen, noch von denen, welche ein Abgabensystem und hohe Steuern wünschen Dessen ungeachtet aber schrecke ich nicht zurück vor einigen tausend Franken, wenn sie zum Nutzen und Frommen und zur Ehre des Vaterlandes dienen. Daß das Unternehmen, welches von Herrn von Hallwyl auf eine so uneigennützige Weise unterstützt wird, zum Nutzen und Frommen des ganzen Landes dient, und auch von

uns untersagt werden soll, das beweist der Anklang, welchen es im ganzen Lande gefunden hat, und deshalb unterstütze ich den Antrag des Herrn Erziehungsdirektors.

Matthys. Ich ziehe meinen Antrag zurück, und schließe mich demjenigen des Herrn Direktors der Erziehung an.

von Tillier. Mir scheint es, es handle sich hier weniger um die Form, als um die Sache selbst. Herr Theodor von Hallwyl bietet dem Staat seine ausgesuchte und werthvolle Gemäldesammlung um Fr. 6000 an, und diese Fr. 6000 will er nicht für seine Person, sondern für ein Nationaldenkmal verwenden. Es ist dieß eine erfreuliche Erscheinung unter den vielen unerfreulichen, und gewiß kann es nicht in unserer Stellung liegen, an einem Unternehmen nicht Theil zu nehmen, welches dazu dienen soll, eine der großartigsten Thaten in unserer Geschichte zu verherrlichen. Jahrhunderte lang hat Niemand an ein solches Unternehmen gedacht. Noch jetzt existirt kein Denkmal, welches jene große That verherrlicht, und ich halte es nicht für unrepublikanisch, jenen Mann durch ein Denkmal der Gegenwart vor Augen zu führen. Der günstige Augenblick ist nun vorhanden, und ich möchte mit Freuden den schönen Antrag des Herrn von Hallwyl annehmen. Er ist durchaus uneigennützig, und ich kenne kein größeres Beispiel von unermüdlicher Verfolgung eines schönen Zweckes, als das gegenwärtige. — Noch einmal, ich spreche dem Herrn von Hallwyl für sein Streben meinen innigen Dank aus, und stimme zum Antrag des Herrn Direktors der Erziehung.

Ochsenbein, Regierungsrath. Es ist Ihnen allen bekannt meine Herren, daß Herr von Hallwyl, um den Helden von Laupen zu ehren und ihm ein Denkmal zu errichten, alle möglichen Opfer bringt. Er bietet dem Staate für Fr. 6000 eine Gemäldesammlung zum Kaufe an, und diese Fr. 6000 will er verwenden als seinen persönlichen Beitrag an die dem Helden von Laupen zu errichtende Bildsäule. Nun mache ich Sie aufmerksam, daß dieses Unternehmen vom ganzen Lande begünstigt wird, und überall zu diesem Ende Subscriptionen mit mehr oder weniger Erfolg gemacht worden sind. Es liegt daher im Sinne des Landes, wenn man die Sache auch von hier aus unterstützt. Eine merkwürdige Erscheinung ist ferners, daß die periodische Presse einstimmig ist, daß dieses Unternehmen unterstützt werde. In diesem Punkte sind wir einig. Und diese Einigkeit soll der Große Rath berücksichtigen. Inmitten dieser Zeit ist es eine erfreuliche Erscheinung, wenn man nicht allzusehr in eine rein materielle Richtung hinein fällt. Wer verdient mehr von uns geehrt zu werden, als gerade der Held von Laupen? Es ist bekannt, daß in den ersten Zeiten Berns daselbst Jedermann gegen den Uebermuth des Adels, und gegen die rohe Gewalt desselben Schutz fand; sie war die Wiege der Freiheit, und der Boden, wo Letztere kräftig aufblühte. Wäre damals Bern gefallen, die Schweiz hätte gegenwärtig eine ganz andere Gestalt, und es wäre den übrigen Theilen derselben, namentlich den kleinen Kantonen, nicht möglich gewesen, in die Länge dem Andrange des Adels zu widerstehen. Dem Manne, welchem wir und die Schweiz unsere gegenwärtige Freiheit zu verdanken haben, dem sollen wir ein Monument setzen helfen. Aber nicht nur ihm gilt dieses Monument, sondern wir sollen solches auch unserer Jugend zu lieb setzen, denn was dringt in das jugendliche Gemüth mit mehr Kraft nnd Dauer ein, als eben das Anschauen von Denkmälern, welche als Andenken an große Thaten und zu Ehren großer Männer errichtet worden sind? Sie sind es, welche die Jugend auch für das Ideale empfänglich macht, und der ohne dieß stets vorherrschenden materiellen Richtung wohlthätigen Eintrag thut. Ich bedaure einzig, daß der Staat in dieser Sache kein Opfer bringt, wenn er auch jene Summe bewilligt. Ich hätte gewünscht, daß er ein Opfer brächte, leider aber gestatten es die Zeitumstände nicht. Es ist ausgemacht, daß diese Gemälde weit mehr werth sind, als die verlangte Summe, und wenn der Staat Handel treiben wollte, so könnte er einen bedeutenden Gewinn machen, indem aus einzelnen Gemälden mit Leichtigkeit die ganze Kaufsumme erlöst werden könnte. Indem ich einzig bedaure, daß der Staat kein Opfer bringt, stimme ich zum Antrage des Herrn Direktors der Erziehung.

Herr Finanzdirektor. Ich anerkenne den Kunstsinn der Staatswirthschaftskommission vollkommen, könnte indessen ihrem Antrage in der gestellten Form nicht beistimmen Bis jetzt war in allen Büdgets für die Besorgung und Unterhaltung der Kunstanstalten nur Fr. 500 ausgesetzt. Dieser Ansatz wurde in der Regel überschritten. So z. B. wurden in der letzten Rechnung Fr. 525 ausgegeben. Wenn wir nun mit einem Mal auf Fr. 5000 steigen, so hat dieß eine nachtheilige Wirkung auf alle künftigen Büdgets, und man würde Mühe haben, in Zukunft von einem solchen Ansatze zurückzukommen. Deßhalb stimme ich gegen die Erheblichkeit dieses Antrages. Dagegen bin ich mit demjenigen Antrage einverstanden, welcher aus Rücksicht auf das uneigennützige und verdankenswerthe Anerbieten des Herrn von Hallwyl dessen Gemäldesammlung ankaufen, und für diesen bestimmten Zweck einen Betrag von Fr. 6000 in das Büdget aufnehmen will Es gehört dann aber dieser Ansatz nicht unter die ordentlichen, sondern unter die außerordentlichen Ausgaben, und in dieser Form könnte ich den Antrag des Herrn Erziehungsdirektors unterstützen. Was die Hochschule betrifft, so finde ich die von Herrn Ingold gemachte Bemerkung in Betreff der juridischen Fakultät begründet, und ich möchte diese Bemerkung dem Herrn Erziehungsdirektor zur Berücksichtigung bei der Reorganisation empfehlen. Gleich verhält es sich mit der von Herrn Matthys gemachten Bemerkung, betreffend den Lehrstuhl des vaterländischen Rechts. Schließlich muß ich noch meine Freude aussprechen, daß gegen das Institut der Hochschule selbst von keiner Seite her ein Angriff erfolgte, wie dieß so oft der Fall gewesen ist. Man darf nicht vergessen, daß die Hochschule der Baum ist, von welchem die gegenwärtige neue Ordnung ausgegangen ist, und an welchem sie erstarken soll. Sie ist die Stütze der gegenwärtigen Staatsverfassung und der neuen Verwaltung.

Abstimmung.

1) Für Erheblichkeit der von Herrn Ingold und Matthys ausgesprochenen Bemerkungen	Gr. Mehrheit.
2) Für den Ankauf der Gemäldesammlung des Herrn von Hallwyl . .	101 Stimmen.
Dagegen	18 „
3) Die Fr. 6000 dafür in das ordentliche Büdget aufzunehmen . . .	4 „
Sie in die außerordentlichen Ausgaben zu setzen	Gr. Mehrheit.
4) Für den Ansatz im Uebrigen . .	Handmehr.

(Schluß der Sitzung gegen 7 Uhr.)

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 23. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr v. Tillier.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Aebersold zu Signau, Beutler, Büzberger, Christen, Eggimann, Freudiger, Grimaitre, Helg Amtsschaffner, Hirsbrunner, Indermühle, Joost, Iseli zu Rüxau, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kötschet, Marti Arzt, Methee, Migy, Moser, Müller Dr., Otth, Rolli, Röthlisberger zu Walkringen, Ruof, Scheidegger zu Waltrigen, Schüpbach zu Biglen, Wenger und Wiedmer; ohne Entschuldigung: Die Herren Blösch, Jenzer, Mützenberg, Pequignot Altlandammann, Ruprecht, Scheidegger Arzt, und Stettler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Büdgetsentwurfes für das Jahr 1847.

b. Höheres Gymnasium (zusammen Fr. 8500).

c. Progymnasium (zusammen Fr. 11,670).

d. Industrieschule (zusammen Fr. 6780).

e. Elementarschule (zusammen Fr. 1900).

f. Subsidiaranstalten (zusammen Fr. 3100).

g. Progymnasien und Sekundarschulen (zusammen Fr. 49,475.)

Ingold. Für die Kollegien zu Pruntrut und Delsberg, zu Thun, Biel und Neuenstadt ist eine Summe ausgesetzt von Fr. 33,475, während als Beiträge für die übrigen fünfzehn bestehenden Sekundarschulen auf dem Lande nur Fr. 16,000 verwendet werden sollen. Aus diesen beiden Ansätzen, so wie aus den frühern, ergiebt sich, daß die kleinen Städte und die Stadt Bern weitaus mehr haben, und daß auf sie weitaus mehr verwendet wird, als auf das ganze übrige Land. Das ist nun ein grelles Mißverhältniß, welches einigermaßen ausgeglichen werden sollte. Meine Absicht ist nun durchaus nicht die, den kleinen Städten und der Hauptstadt in Betreff der Progymnasien Eintrag zu thun, sondern ich möchte nur das Land mehr berücksichtigen, als es bis jetzt der Fall gewesen war. Es wird einmal an der Zeit sein, Bezirksschulen von Staats wegen einzurichten, welche einen Uebergang bilden zu der Hochschule. Es ist einem Landmanne nicht zuzumuthen, daß er seine Kinder nach Biel, Thun, Bern, in die Schule schicke, sondern er soll auf dem Lande selbst dazu Gelegenheit haben, damit die Emanzipation des Volkes eine Wahrheit werde. Ohne dieses ist es nicht möglich, daß er Schritt halten könne. Herr Präsident, meine Herren, es wird so viel geschrieen gegen die Juristen, und doch möchte ich fragen, ob nicht gerade sie es sind, welche den Antrag unterstützen, daß man höhere Gewerbsschulen errichte, damit unsere jungen Leute auf dem Lande sich in technischer Hinsicht ausbilden können. Ich möchte ferner fragen, von welcher Seite her gerufen wird: weg mit den Maturitätszeugnissen! Ich möchte ferners fragen, ob von dieser Seite her Hand geboten wird, daß den jungen Leuten auf dem Lande Gelegenheit verschafft werde, Maturitätszeugnisse zu bringen. Es ist, wie bereits bemerkt worden ist, einem Vater nicht zuzumuthen, daß er Tausende von Franken verwende, um seinen Kindern in der Stadt gehörige Erziehung zu Theil werden zu lassen, sondern wenn er sie etwas mehr als gewöhnlich lernen lassen will, so steht ihm höchstens eine Sekundarschule zu Gebot, wo für 40 bis 50 Kinder höchstens zwei Lehrer angestellt sind, während in der Stadt für jedes Fach ein eigener Lehrer bestellt ist. Ich will für dieses Jahr nicht darauf antragen, daß das Büdget erhöht werde, allein ich möchte auf das Mißverhältniß aufmerksam machen, und dringend an's Herz legen, daß man in dieser Beziehung Abhülfe treffe Ich mache namentlich darauf aufmerksam, daß solchen Anstalten auf dem Lande alle Hülfsmittel fehlen, nicht einmal eine Elektrisirmaschine ist vorhanden, wenn Naturkunde und Physik gelehrt wird. Ebenso sind keine Apparate vorhanden, wenn man den Schülern die Elemente der Chemie erklärt u. s. w. Diesen Uebelständen möchte ich abhelfen. (Während dieser ganzen Rede war ziemlich starkes Geräusch im Saal, so daß es nicht möglich war, alles bestimmt aufzufassen.)

Karlen, in der Mühlematt.. Die Landschulen sind wirklich fehlerhaft, aber der Fehler ist nicht da, wo man ihn sucht; lehre man, namentlich in den Primarschulen, und auch in den Sekundarschulen das, was den Leuten dazu dient, sich späterhin auf eine ihrem Stande entsprechende und ehrliche Weise durch die Welt zu bringen. Wenn man so weit gehen wollte, die Bildung des Landvolkes den Städtern nachzuäffen, wohin würden wir kommen? Ich möchte daher im ganz umgekehrten Sinne den Herrn Direktor der Erziehung ersuchen, die Landschulen auf einen Punkt zu bringen, welcher mehr volksthümlich sei als bisher. Wir wollen aus den Kindern auf dem Lande keine Advokaten machen, denn die Advokaten sind für das Land, namentlich wenn es deren zu viel giebt, ein großer materieller Schaden. Wenn dieses Gewerbe nicht freigegeben worden, sondern der Zahl nach fixirt geblieben wäre, so würde dieses Institut dem Volkswillen am besten entsprechen.

Lohner. Nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich weiß nicht, ob Herr Ingold darauf angetragen hat, die Beiträge an die Progymnasien der kleinen Städte herabzusetzen. Sollte dieß der Fall sein, so muß ich bemerken, daß der Beitrag, welchen die Stadt Thun erhält, auf Vertrag beruht, und somit von einer einseitigen Verfügung und Herabsetzung nicht wohl die Rede sein kann. Wie es sich mit den übrigen Städten verhält, weiß ich nicht. Es ist möglich, daß die Progymnasien nicht Alles leisten, was sie leisten könnten, aber in kürzester Zeit steht uns eine Reorganisation bevor, und da kann denn manche bessere Einrichtung getroffen werden. Ich stimme für unveränderte Annahme der in Frage stehenden Ansätze.

Herr Direktor der Erziehung. Ich habe bereits zu verschiedenen Malen gesagt, daß eine Reorganisation des Schulwesens bevorstehe, und daß deßhalb Anträge vor den Großen Rath kommen werden. Dannzumal ist es am Ort, die Frage aufzuwerfen und zu entscheiden, ob mehr oder weniger als bisher gethan werden solle. Ich kann Sie schon zum Voraus versichern, daß die neuen Vorschläge mehr kosten werden, als das Bisherige. Jetzt aber in diese Sache einzutreten, das trägt Nichts ab. Ich empfehle die Ansätze zu unveränderter Annahme.

Herr Finanzdirektor. Im Grunde sind keine Abänderungsanträge gefallen. Den Wünschen des Herrn Ingold wird gebührende Rechnung getragen werden bei der vorzunehmenden Reorganisation. Ob mit den gleichen Kräften wie bis dahin mehr geleistet werden könne, ist eine andere Frage. Ich glaube, ja, mit den bisher verwendeten Summen kann mehr geleistet werden Es gehört jedoch diese Frage nicht hieher, weßhalb ich mich beschränke, die Ansätze zu empfehlen.

Abstimmung.

1) Für unveränderte Annahme obiger Ansätze Handmehr.
2) Die von Herrn Ingold ausgesprochenen Wünsche erheblich zu erklären . . 121 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 16 „

h. Primarschulen (zusammen Fr. 197,740).

Friedli wünscht Auskunft über den Ansatz: „Beischüsse „an Schullehrer, theils urbarisirt, theils auf alter Uebung „beruhend, Fr. 1400."

Herr Finanzdirektor. Es verhält sich mit diesem Ansatze, wie mit einem frühern. Was urbarisirt ist, das muß losgekauft werden; was auf bloßer Uebung beruht, und für welches kein Rechtstitel vorhanden ist, das wird wegfallen. Solche Dinge müssen liquidirt werden.

Der Ansatz wird durch's Handmehr angenommen.

---

i. Schullehrerbildung (zusammen Fr. 64,000).

Matthys. Ich sehe mich veranlaßt, und das Pflichtgefühl treibt mich dazu, hier einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, welcher in letzter Zeit schon öffentlich besprochen worden ist. Ich muß dabei zum Voraus erklären, daß ich keine Person im Auge habe, sondern rein nur die Sache. Es ist bekannt, daß der Große Rath im verflossenen November eine Reorganisation des Schullehrerseminars zu Münchenbuchsee und des Taubstummeninstituts zu Frienisberg vorgenommen hat; die Lehrerstellen wurden ausgeschrieben. Bei der Reorganisation hatte der Große Rath gewiß die Absicht und die Erwartung, daß dieselbe im Interesse des Staates und der Anstalten ausfalle, und daß dabei keine andern Rücksichten als diese geltend gemacht würden. Ich bekenne nun freimüthig, daß der Regierungsrath bei den getroffenen Lehrerwahlen die Wünsche des Großen Rathes nicht berücksichtigt hat. So wurde zu Münchenbuchsee ein Lehrer entfernt, welcher vierzehn Jahre lang der dortigen Anstalt mit Eifer und Fleiß gedient und daselbst segensreich gewirkt hat, obschon er gegenwärtig 35 Jahre alt, also in seinem beßten Alter ist, und auf einem solchen Punkte von Bildung sich befindet, wie man es in gegenwärtigen Zeiten von einem Seminarlehrer erwarten darf und erwarten soll. Wenn nun dieser Lehrer durch einen tüchtigern Mann ersetzt worden wäre, so glaube ich, der Regierungsrath wäre gerechtfertigt, aber ich glaube, nachweisen zu können, daß der entfernte Lehrer nicht durch einen tüchtigern Mann ersetzt worden ist, sondern durch einen solchen, dessen Fachkenntnisse weit hinter denjenigen des entfernten Lehrers zurücksteben. Dazu kömmt noch eine andere Rücksicht, nämlich die, daß der entfernte Lehrer ein Kantonsbürger ist, während derjenige, welcher ihn ersetzen soll, kein Berner-Bürger, sondern ein Appenzeller ist. Ich glaube nun, wir sollen bei unsern Staatsbildungsanstalten dahin gelangen, daß wir dieselben, so viel als möglich, mit unsern eigenen Bürgern beſetzen könnten. Ich habe keinen Fremdenhaß, und stimme einem solchen niemals bei, aber es liegt im Interesse des Staates, daß die Mehrzahl der Lehrer Berner-Bürger seien. Von der Taubstummenanstalt zu Frienisberg wurde ebenfalls ein Lehrer entfernt, welcher Berner-Bürger ist, und zwar ein Mann, welcher durch große Lernbegierde und durch eigene Anstrengung dahin gelangt ist, sich eine tüchtige Bildung zu verschaffen. Die Entfernung beider Männer geschah, ohne daß erhebliche Gründe vorhanden gewesen wären. Ich will nun nicht, daß heute dem Regierungsrath ein Mißtrauen bezeugt werde, aber ich halte es am Orte, wenn im Großen Rathe sich warnende Stimmen gegen solche Handlungen erheben.

Herr Direktor der Erziehung. Da ich die Vorschläge, betreffend die Ernennung der Lehrer am Schullehrerseminar zu Münchenbuchsee und an der Taubstummenanstalt zu Frienisberg gemacht habe, und da diese Vorschläge berücksichtigt worden sind, so halte ich mich verpflichtet, auf die so eben gefallene Rüge zu antworten. Es ist wahr, Herr Steiger wurde zu Münchenbuchsee nicht wieder erwählt, ebenso Herr Binggeli zu Frienisberg, Beide, weil ich sie nicht vorgeschlagen hatte. Auf mancherlei deßhalb in öffentlichen Blättern enthaltene Rügen und Ausfälle gegen mich und den Regierungsrath hätte ich längst antworten sollen; ich habe es aber nicht gethan, weil ich mich über solche Rügen hinaussetze, und es lieber dem Publikum zu beurtheilen überlasse, in wie weit ich meine Pflichten erfüllt habe, als den Zeitungsblättern zu antworten. Herr Präsident, meine Herren. Ich hätte es gerne diesen beiden Lehrern ersparen mögen, öffentlich über sie zu reden und die Gründe anzugeben, warum sie nicht wieder erwählt worden sind, aber da ich angegriffen worden bin, und zwar hier im Schooße dieser hohen Behörde, so sehe ich mich gezwungen, zu reden. Es ist wahr, Herr Steiger hat circa vierzehn Jahre in Münchenbuchsee als Lehrer dieser Anstalt funktionirt, ebenso Herr Binggeli längere Zeit in Frienisberg. In frühern Zeiten ging es ziemlich gut, in den letzten Zeiten aber haben sie ihre Pflichten nicht erfüllt, indem sie mehr außer der Anstalt als in derselben sich aufhielten, und nicht selten sich Tag und Nacht außer derselben herumgebalgt haben; Leute, die mehr in den Pinten und Kneipen, als bei den Schülern sich aufhalten, — diese kann ich nicht zur Wiedererwählung empfehlen. Durch die erfolgte Reorganisation und durch die neu bestellten Lehrer haben beide Anstalten, meiner beßten Ueberzeugung nach, gewonnen; in beiden herrscht ein besserer Geist als früherhin. Glaube man ja nicht, daß bei diesen Veränderungen, wie es öffentliche Blätter behaupten, persönliche Rücksichten obgewaltet haben. Ich erkläre jede solche Beschuldigung bei Ehre und Gewissen als unwahr. Man sagt, die beiden Lehrer hätten die zwei Adressen nicht unterschrieben, welche man an mich richtete und mir zustellen wollte. Ob dieß der Fall ist, weiß ich nicht. Die Adresse, welche an Herrn Regierungsrath Stämpfli gelangt ist, kenne ich nicht. Auch diejenige kenne ich nicht, welche von siebenhundert Lehrern an mich gelangen sollte. — Ich habe weder die eine noch die andere gesehen, und ich wollte sie nicht sehen, damit man mir niemals den Vorwurf machen könne, ich möchte, weil der Eine oder der Andere diese oder jene Adresse unterzeichnet oder nicht unterzeichnet habe, aus diesem Grunde günstig oder ungünstig gestimmt sein. — Noch Eines. Man sagt, Herr Steiger, obschon Bürger des Kantons Bern, sei durch einen Appenzeller ersetzt worden, obschon dieser minder gut deutsche Sprache lehre, als Herr Steiger. Hierauf antworte ich Folgendes: Während drei Jahren haben drei oder vier Lehrer die deutsche Sprache im Seminar zu Münchenbuchsee gelehrt. Diese Anomalie habe ich nicht mehr zugeben wollen, sondern ich drang darauf, daß für dieses eine Fach ein Lehrer von oben bis unten bestimmt werde. Diese Aufgabe übertrug ich wem? Demjenigen Manne, der als erster Hauptlehrer im Seminar zu Münchenbuchsee gelebt und gewirkt hat, nämlich Herrn Zuberbühler, einem tüchtigen und geschickten Manne. Dieser hatte schon längere Zeit die höhern Elemente der deutschen Sprache gelehrt, während Herr Steiger nur einen Theil davon lehrte. — Wie ungerecht die Behauptung ist, man habe einen neuen Mann angestellt, beweist die Thatsache, daß dieser neue Mann bereits seit zehn Jahren zu Münchenbuchsee Lehrer ist. Dieß wird genügen für dieses Mal, und hoffentlich auch für längere Zeit, sonst kann ich dann weitere Auskunft geben. Noch einmal, es thut mir leid, daß ich hier über diesen Gegenstand reden mußte.

Herr Finanzdirektor. Da die Büdgetansätze nicht angegriffen worden sind, so enthalte ich mich jeder Bemerkung.

Der Ansatz der Fr. 64,000 wird durch's Handmehr genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 58.

(Fortsetzung der neunten Sitzung. Mittwoch den 23. Dezember 1846. Fortsetzung der Berathung des Büdgetsentwurfes für das Jahr 1847. G. Direktion der Erziehung.)

k. Taubstummenbildung (zusammen Fr. 11,700).

Durch's Handmehr genehmigt.

Lohner. Ich finde mich veranlaßt, hier über einen Gegenstand das Wort zu ergreifen, welcher nicht im Büdget berührt ist, dennoch aber für das ganze Land von größter Wichtigkeit ist. Es ist dieß nämlich die Errichtung einer Forstschule. Man sagt zwar, man werde bald ein Forstgesetz erhalten. Ich möchte aber, daß die Forstschule bereits im Budget vorgesehen werde. — Schon zu drei verschiedenen Malen waren deßhalb Ansätze im Büdget aufgenommen, nämlich im Jahre 1834 mit Fr. 5200, im Jahre 1835 mit Fr. 6000, im Jahre 1836 mit Fr. 6000; jedes Mal war die Nothwendigkeit ausgesprochen und das dringende Bedürfniß, und dennoch kam dieselbe niemals zu Stande. — Wenn man bedenkt, daß die Waldungen einen großen Theil unseres Staats- und Nationalreichthumes ausmachen, wenn man ferner bedenkt, in welchem verwahrloseten Zustande ein Theil unserer Waldungen sich befindet, und zwar aus Mangel an Einsichten und Kenntnissen, so wird gewiß Jedermann finden müssen, daß ein derartiges Institut noth thut, damit unsere Waldungen auf bestmögliche Weise bewirthschaftet werden. Für Errichtung der Forstschule ist ein Projekt ausgearbeitet worden, dessen Kosten auf Fr. 6000 berechnet sind. — Deßhalb trage ich im Interesse des Staates und der Gemeinden, welche Waldungen besitzen, dahin an, daß ein Betrag von Fr. 6000 in das Büdget für die Errichtung einer Forstschule aufgenommen werde.

Herr Finanzdirektor. Dieser Gegenstand liegt gegenwärtig beim Finanzdirektor, und das Projekt ist vollständig ausgearbeitet. Es war jedoch nicht möglich, die Sache nun in der gegenwärtigen Sitzung vorzulegen, es wird dieß in der Hornungssitzung geschehen. Ich theile übrigens die Ansicht des Herrn Antragstellers, daß bei besserer Bewirthschaftung unsrer Forsten viel gewonnen wird, und daß man praktische Forstmänner bilden müße. Nach dem Projekt braucht es aber nicht Fr. 6000, sondern nur Fr. 5000; namentlich wenn man die Forstschule nicht in die Stadt Bern, sondern in eine Staatsdomäne auf dem Lande verlegt, z. B. wie es beabsichtigt wird, nach Frienisberg. Ich kann dazu stimmen, daß Fr. 5000 in das Büdget aufgenommen werden.

Sury. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Lohner. Die Forsten sind eine Hauptquelle unsers Nationalreichthums, allein bis auf den gegenwärtigen Augenblick sind sie nicht kunstgerecht ausgebeutet worden. Auch in frühern Büdgets waren Ansätze, dessen ungeachtet blieb es beim Alten. Nun dünkt es mich, daß es Zeit sei, Hand an's Werk zu legen, nicht nur durch Versprechen, sondern durch die Wirklichkeit. Ich vertraue auf den Regierungsrath, daß er sein Mögliches thun werde. Allein ein günstiges Resultat hängt hauptsächlich davon ab, daß man den tüchtigen Mann finde. Sollte dieser nicht gefunden werden, so verlange ich wenigstens, daß Prämien ausgesetzt werden, damit junge Leute die baierischen und sächsischen Forstschulen besuchen können. Für das Nothwendige muß man nicht sparen.

Geiser, Oberstlieutenant. Ich kann nicht anders als den Antrag des Herrn Lohner unterstützen. Wer weiß, wie der Werth des Holzes von Jahr zu Jahr zunimmt, wie die Tragbarkeit der Wälder von einer guten Bewirthschaftung abhängt, und wie eine gute Bewirthschaftung nicht möglich ist, ohne gründliche Kenntnisse, der wird gewiß von der dringenden Nothwendigkeit einer praktischen Forstschule überzeugt sein.

Lohner. Wenn Fr. 5000 genügen, so ist es mir um so lieber, und ich kann mich diesem Antrage anschliessen.

Der Antrag des Herrn Lohner wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

H. Militärdirektion. (Zus. Fr. 434,595.)

1) Kanzlei und Verwaltungsbehörden. (Zus. Fr. 31,735.)

a. Kanzlei der Militärdirektion. (Zus. Fr. 3400.)

Durch's Handmehr angenommen.

b. Oberstmilizinspektorat. (Zus. Fr. 8965.)

Röthlisberger, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, frägt, ob nicht das Oberstmilizinspektorat dem Militärdirektor übertragen werden könnte.

Herr Militärdirektor. Ueber diese Frage der Staatswirthschaftskommission will ich Auskunft geben, obschon es für mich eine delikate Sache ist, wenn ich die Sache von der Hand weise, indem man meinen könnte, ich wollte mir Mühe und Arbeit ersparen. Aber wenn man die Sache genau besiehet, so werden Sie sehen, daß ich weder Mühe noch Arbeit scheue, daß aber dennoch beide Stellen nicht verträglich sind. Der Oberstmilizinspektor hatte bis dahin eine doppelte Stellung, er war zu gleicher Zeit Inspektor sämmtlicher Milizen des Kantons, und Oberinstruktor, so daß er in Fall kam, die Truppen zu inspiziren, und in seiner letztern Eigenschaft die Instruktion selbst thätig zu leiten. Nun sollen in Zukunft beide Stellen getrennt werden, und zwar nach der Ansicht der Militärdirektion

in folgender Weise. Bis jetzt bestanden drei vollständig abgesonderte Büreaus, nämlich dasjenige des Departements, dasjenige des Oberstmilizinspektors, und dasjenige des Kriegskommissariats. Diese drei Büreaus sollen nun in eines vereinigt werden, wodurch der ganze Geschäftsgang unendlich vereinfacht wird. Man kann dieß aus dem Umstande abnehmen, daß bis dahin der Name eines einzigen Militärs 14 Mal in den verschiedenen Kontrollen geschrieben werden mußte, und ebenso derjenige seiner Eltern. Wenn man bedenkt, daß der Kanton Bern bei 30,000 bis 40,000 Soldaten hat, so kann man sich leicht einen Begriff machen, wie weitläufig diese Art von Geschäftsführung war. In Zukunft soll der Name eines Militärs u. s. w. bloß fünf bis sechs Mal in die verschiedenartigen Kontrollen eingetragen werden, und obschon dadurch der Geschäftsgang wesentlich vereinfacht wird, so ist es dennoch nothwendig, daß stets Jemand im Büreau sei, um alles dieses zu überwachen, und dieses geschieht dann durch den Milizinspektor. Außer dem ist dessen Aufgabe, in Abwesenheit des Militärdirektors denselben zu vertreten, um an dessen Stelle die Oberleitung des Militärwesens zu führen. Er wird öfters in diesen Fall kommen, indem der Militärdirektor noch andere Eigenschaften hat, nämlich diejenige eines Regierungsrathes, in welcher Eigenschaft er überdieß den Großrathssitzungen beiwohnen soll. Diese doppelte Stellung, die öftern Inspektionen bald in diesem, bald in jenem Theile des Kantons u. s. w. machen es dem Militärdirektor unmöglich, selbst die Detail Schreibereien von 30,000 bis 40,000 Milizen zu leiten und zu kontroliren, weßhalb er einen Gehülfen nötig hat, nenne man denselben wie man wolle. Finden Sie, die Stelle eines Milizinspektors sei überflüssig, und der Militärdirektor könne alles besorgen, so werde ich es mir gefallen lassen müssen, aber dann erkläre ich zum Voraus, daß ich entweder dem Regierungsrath und Großen Rath nicht beiwohnen, oder dann die Pflichten eines Milizinspektors und eines Militärdirektors nicht vollständig besorgen kann. Jedenfalls werde ich es mir zur Pflicht machen, so oft als möglich bei den Truppen und bei der Verwaltung zu sein. Sie werden entscheiden.

Rüfenacht. Ich bin kein Militär, aber dennoch dünkt es mich, man solle diesen Ansatz ersparen können, indem dem Oberstmilizinspektor die Instruktion abgenommen werden soll, und so demselben nur noch die Besorgung der Büreauarbeiten übrig bleibt. Wir haben deshalb nur noch einen Büreau Chef nöthig. Wenn der Herr Direktor verhindert ist, die Truppen selbst zu inspiziren, so haben wir der Herren Obersten und Generäle im Kanton genug, welche denselben gewiß gerne vertreten. Für das Milizinspektorat sind hierbei Fr. 5000 angesetzt; wenn man aber diese Stellen aufhebt, und einen einfachen Büreau-Chef mit Fr. 1800 ernennt, so erspart man mehrere tausend Franken, und es wird die Sache gleich gut gehen. Ich stimme zur Aufhebung der Stelle eines Milizinspektors.

Karlen in der Mühlematt. Ich theile diese Ansicht. Der erste Sekretär des Militärdirektors sollte in Fällen von Krankheit und Abwesenheit dessen Platz ausfüllen können. Wenn man zweckmässige Ersparungen machen kann, so mache man sie.

Stämpfli zu Schwanden. Ich muß diese Ansicht ebenfalls unterstützen. Ich finde, die Stellung des Milizinspektors habe sich ganz geändert. Als man diese Stellung creirte, hatte man Mangel an tüchtigen Offizieren, weßhalb man eine große Besoldung aussetzen mußte, um dadurch einen Mann, welcher im Kanton nicht zu finden war, zu vermögen, in den Kanton zu kommen. Herr Zimmerli wurde angestellt, und hat seine Aufgabe zur ziemlichen Zufriedenheit erfüllt. Ob überhaupt nicht noch mehr hätte geleistet werden können, das kann ich nicht beurtheilen. Nur so viel ist richtig, daß unser Militär im Vergleich mit andern Kantonen nicht obenan steht, und daß bei Lagern und Inspektionen, andere Kantone uns überlegen waren. — Ob der Fehler an den Soldaten liegt, oder an der Instruktion, das will ich nicht beurtheilen. Nur so viel ist gewiß, daß die Sache sich geändert hat. Wir haben gegenwärtig einen Mann an der Spitze des Militärwesens, welcher selbst ein ausgezeichneter Offizier ist, und welchem das Militärwesen am Herzen liegt. Außerdem haben wir noch viele andere gute Offiziere. In den letzten Zeiten hat man die Unterstatthalter aufgehoben, und den Gemeindspräsidenten deren Verrichtungen übertragen. Ich war damit einverstanden, wollte aber die Letztern einigermaßen entschädigen. Der Regierungsrath hat aber gefunden, man solle in die Sache nicht eintreten. Ich habe nun bei Behandlung des Budgets meinen Antrag nicht wiederholt, in Berücksichtigung der großen Ausgaben, und von der Voraussetzung ausgehend, man werde auch bei andern Zweigen möglichste Ersparnisse bezwecken wollen; dahin zählte ich unter andern auch den gegenwärtigen Ansatz. Sollten aber meine Erwartungen nicht in Erfüllung gehen, so behalte ich mir vor, meinen Antrag in Betreff der Entschädigung der Gemeindsvorsteher zu wiederholen. Ich trage dahin an, daß dieser Gegenstand dem Regierungsrathe überwiesen werde, um ein Aufhebungsdekret vorzulegen.

Scherz, Fürsprecher. Ich bin auch der Ansicht, daß man zweckmäßige Ersparnisse mache, aber hier in dem angetragenen Sinn eine Ersparniß zu machen, finde ich nicht zweckmäßig. Freilich hat sich die Stellung des Milizinspektors verändert, allein dessen ungeachtet glaube ich, daß man einen Adjunkten des Militärdirektors haben und besolden müsse, und zwar aus den von Herrn Regierungsrath Ochsenbein bereits angegebenen Gründen, indem es unmöglich ist, zu gleicher Zeit alle die Pflichten zu erfüllen, welche ihm als Militärdirektor und Regierungsrath auffallen. Das Eine oder das Andere müßte darunter leiden. Ein Adjunkt ist also nothwendig, und dieser muß ein tüchtiger Militär sein, wenn er seine Pflichten erfüllen will. Daß wir nicht überflüssige gute obere Offiziere haben, das beweist die Liste der eidsgenössischen Stabsoffiziere, auf welcher der Stand Bern nur kärglich vertreten ist. Ein zweiter Grund für Beibehaltung des Milizinspektors ist der, daß man doch stets einen Platzkommandanten haben muß. Auch da kann der Militärdirektor nicht Alles in Allem sein, sondern es muß dazu eine eigene Person bestellt werden, welcher jedenfalls eine Besoldung von Fr. 2000—3000 auszusetzen ist. Ein dritter Grund besteht in dem großen Büreau, welches das Militärwesen haben muß. Um dieses zu leiten, bedarf es eines tüchtigen Mannes, ein gewöhnlicher Schreiber genügt nicht, sondern um zu machen, daß die 30,000—40,000 Milizen in Allem gehörig versorgt und kontrollirt werden, muß es ein sachverständiger, d. h. ein guter und praktischer Offizier sein. Die Folgen wird man sehen, wenn Sie bloß einen Schreiber anstellen. Ich stimme daher zur Beibehaltung der Stelle eines Milizinspektors.

Kurz. Ich erlaube mir auch noch ein Wort und ich werde um so viel kürzer sein, als ich demjenigen, was Herr Scherz angebracht hat, vollkommen beipflichte. Ich will jedoch noch auf einen Punkt aufmerksam machen, welcher bisher noch nicht berührt worden ist, und den man nicht aus den Augen lassen darf. Wenn man hier von der Stelle eines Milizinspektors redet, so kann man die Person, welche bisher diese Stelle bekleidete, nämlich den Herrn Oberst Zimmerli nicht aus den Augen lassen. Ich weiß wohl, daß man bei solchen Anlässen auf Persönlichkeiten nicht sehen soll, aber wenn für eine Sache bereits viele gewichtige Gründe sprechen, so darf ganz gut noch überdieß die Persönlichkeit ins Auge gefaßt werden. Herr Oberst Zimmerli ist nämlich Mitglied des eidgenössischen Kriegsraths, und in dieser Beziehung kann er unserm Kantone von großem Nutzen sein, indem es dem Kanton Bern nicht gleichgültig sein darf, daß er im eidgenössischen Kriegsrathe ebenfalls vertreten ist, indem auf diese Weise unsere Interessen am ehesten berücksichtigt werden. Man muß in dieser Beziehung sich nicht Illusionen machen, sondern man kann in der Regel annehmen, daß jedes Mitglied des eidgenössischen Kriegsrathes auch die Interessen seines Kantons am meisten berücksichtigen wird. In der ganzen Welt ist es so, und ich will auch Niemanden deßhalb einen Vorwurf machen, Jedermann sorgt zuerst für seine Leute. Wenn daher im Kriegsrathe irgend Etwas zur Entscheidung kommt, wo die Verhältnisse der Kantone mit ins Spiel kommen, so werden die einzelnen Mitglieder des Kriegsrathes immer zunächst von dem Standpunkte ihrer Kantone ausgehen. Daher kam es, daß in früherer Zeit Bern in eidgenössischen Dingen nicht so begünstigt worden ist wie andere Stände, weil kein

Berner im Kriegsrathe saß. Wenn Herr Oberst Zimmerli zurücktritt, und dazu wird ihn die Aufhebung der Stelle eines Milizinspektors veranlassen, denn zu einem bloßen Schreiber werden Sie ihn nicht machen wollen, und er würde sich auch nicht dazu hergeben, so würden wir keinen Berner mehr im Kriegsrathe haben, indem Herr Oberst Zimmerli wahrscheinlich wieder ins Aargau ziehen würde. Es würde schwierig sein, Bern durch einen andern vertreten zu lassen, indem gegenwärtig Niemand wahlfähig ist, als ich, und ich unter gegenwärtigen Verhältnissen schwerlich gewählt würde. Außerdem liegt es im Interesse des bernischen Wehrwesens, daß diese Stelle beibehalten werde. Man sagt, ein Schreiber genüge. Ich antworte mit Ja und Nein; wenn man glaubt, daß diese Stelle eine einfache Schreiberstelle sei, und man ihr nichts Anderes zu übertragen hätte, so kann man mit Ja antworten. Man kann aber mit derselben noch manches Andere verbinden. Man sagt, es werde gewiß leicht sein, Leute zu finden, welche nöthigenfalls den Militärdirektor bei der Inspektion u. s. w. vertreten. Dieß ist ganz richtig, es sind viele Stabsoffiziere, welche solches gerne unentgeldlich thun würden; ich wenigstens würde mich gerne dazu hergeben. Aber damit ist es nicht geholfen, sondern es muß Jemand sein, welcher mit dem ganzen Gange des Kriegswesens, den einzelnen Vorfällen u. s. w. genau vertraut ist. Es genügt nicht, daß man auf die Schützenmatte hinausziehe, daselbst dem einen Soldaten die Patrontasche, dem andern das Gewehr untersuche, ob Beides ordentlich geputzt sei, sondern es sind dabei noch ganz andere Dinge zu berücksichtigen. Deßhalb ist es zweckmäßig, daß vorkommenden Falls Jemand den Herrn Direktor vertrete, welcher im Zusammenhange mit dem Geschäftsgange ist und wirkliche militärische Kenntnisse habe. Warum will man übrigens die Stelle aufheben? Einfach um zu sparen. Ich zweifle aber, ob man dadurch den Zweck erreicht. Wenn man keine höhern Stabsoffiziere anstellt, sondern sich mit einem bloßen Schreiber begnügen will, so muß man diejenigen Verrichtungen, welche militärischer Natur sind, auf andere Offiziere vertheilen, und ob diese sich dann stets dazu unentgeldlich hergeben wollen, darf wohl mit Recht bezweifelt werden. Es ist ferners nothwendig, daß ein Mann solche Inspektionen vornehme und überhaupt diese Stelle bekleide, welcher einen hohen militärischen Rang hat, denn man mag sagen was man will, so ist gewiß sicher, daß je größer und dicker die Epauletten sind, um so größer der Respekt ist, und es muß auch so sein. Was dann den Namen anbelangt, so möchte ich ihn sein lassen, bis bei uns das Militärwesen reorganisirt ist, obschon in der Wirklichkeit jetzt der Militärdirektor Milizinspektor ist. Ich möchte im Interesse des Militärwesens dringend ersuchen, daß man den Ansatz bleiben lasse.

Lohner. Herr Kurz hat die Person im Auge; ich dagegen glaube, wir sollen die Sache im Auge haben. Der Herr Militärdirektor hat zugegeben, daß die drei bisher getrennten Büreaus eines Milizinspektors, Kriegskommissärs und der Direktion in ein einziges vereinigt werden können, so daß es mir scheint, es werde in Zukunft nur noch ein Büreauchef erforderlich sein. Herr Fürsprech Scherz hat gesagt, man werde einen Platzkommandanten nothwendig haben, und frägt, wer dann diese Stelle bekleiden solle, wenn das Milizinspektorat aufgehoben werde. Die Beantwortung dieser Frage ist einfach, es soll nämlich ein eigener Oberinstruktor angestellt werden, und dieser kann dann Platzkommandant sein; ein Büreauchef mit einer Pension von Fr. 2000 bis 2500 wird genügen, und dann hat man einen Büreauchef und einen Oberinstruktor, welcher zu gleicher Zeit Platzkommandant wäre. Findet man Herrn Zimmerli für die eine oder andere Stelle tauglich, und will er die eine oder andere bekleiden, so kann man sehen. Man soll die Sache und niemals die Person im Auge haben.

Niggeler. Ich bin kein großer Militär, jedoch glaube ich, so viel davon zu verstehen, um einzusehen, daß die Gründe für Beibehaltung der Milizinspektorstelle nicht stichhaltig sind. Man giebt zu, daß diese Stelle wesentlich verändert worden ist durch die Wahl eines Militärdirektors. Man will indessen aus andern Gründen die Nothwendigkeit der Beibehaltung dieser Stelle nachweisen. So sagt man: da die verschiedenen Büreaus vereinigt werden, so muß man Jemand haben, um darüber die unmittelbare Aufsicht zu führen. Wir haben aber eine Menge Büreaus, wo kein eigener Büreauinspektor da ist, sondern wo einfach der erste Sekretär die Aufsicht über das Büreau führt. Daß bis jetzt, ungeachtet dieser Aufsicht, die Sache nicht am besten eingerichtet war, ergiebt sich daraus, daß der Name eines Soldaten bisher vierzehn Mal in den verschiedenen Kontrollen geschrieben werden mußte. Es ist dieß kein Zeichen einer gar guten Geschäftsführung. Wir sind auch nicht da, um mit Tabellen und Schreibereien überladen zu werden, und zwar auf eine Weise, daß man zum Gespötte wird in der ganzen Schweiz. Wenn wir einen Feind mit Tabellen und Registern verjagen könnten, so würde gewiß Jeder geschlagen. Da man aber bei solchen Anlässen mit Tabellen und Registern nichts erreichen kann, so muß man seine Aufmerksamkeit auf etwas Anderes richten, und dafür sorgen, daß unsere Soldaten neben unsern Miteidgenossen größeres Lob einerndten als bisher. Als ein fernerer Hauptgrund, um die Stelle eines Milizinspektors beizubehalten, wird angeführt, daß man einen Platzkommandanten haben müsse. Dagegen ist ganz richtig angebracht worden, daß die Verrichtung eines Platzkommandanten viel zweckmäßiger dem Oberinstruktor zu übertragen sei, welcher mit einer ganz kleinen Zulage diese Stelle gewiß gerne versehen wird. Deßhalb die Milizinspektorstelle beizubehalten, und Fr. 4965 zu verausgaben, dieß ist wohl etwas stark. Man macht auf die Person aufmerksam, welche gegenwärtig die Milizinspektorstelle bekleidet, und sagt, man dürfe diese nicht aus den Augen verlieren. Ich dagegen glaube, wir seien hier, nicht um der Personen willen Stellen zu kreiren, sondern deßhalb, um jede unnöthige Stelle aufzuheben, auch wenn sie von einem Halbgotte bekleidet worden wäre. Man sagt, Herr Oberst Zimmerli vertrete im eidgenössischen Kriegsrathe die Interessen des Kantons Bern, und dieß werde nicht mehr geschehn, wenn er nicht mehr in bernischen Diensten sich befände. Abgesehen davon, daß sehr leicht ein anderer Berner an dessen Stelle gewählt werden kann, so ist solches, Falls es nicht geschieht, keine so große Sache. Bekanntlich hat der eidgenössische Kriegsrath sich bis jetzt, außer ein Paar Reglementen, nicht über viel mehr verständigen können als über die konischen Tschakkos, welche unsern Kanton namentlich ein enormes Geld kosten. Auch im Uebrigen habe ich nicht gehört, daß es den Bemühungen des Herrn Oberst Zimmerli bis dahin besonders gelungen sei, den Stand Bern zu vertreten. Aus allen diesen Gründen stimme ich zu Streichung des Ansatzes für die Milizinspektorstelle.

von Steiger. Indem ich vorläufig allen den Herren Präopinanten beipflichte, welche sich für die Verbesserung unseres Militärwesens ausgesprochen haben, bin ich so frei, abgesehen von der Person, welche es zufälliger Weise betreffen mag, auch meine Meinung zu äußern. Ich wünsche sehr, daß überall Ersparnisse eintreten, wo sie unschädlich Statt finden können. Im vorliegenden Falle dagegen, glaube ich, ist man im Irrthum, wenn man glaubt, man erspare die Kosten dieser Stelle, wenn man sie eingehen lasse. Ich kann die Ehre haben, zu versichern, daß man unter der ganz alten Ordnung der Dinge das Nichtvorhandensein eines allgemeinen Milizinspektors für den ganzen Kanton als einen großen Mangel anerkannt hat und zwar aus dem Hauptgrund, weil, wenn eine solche Person nicht besteht, die wünschbare Einheit in der Instruktion und der Bildung der Truppen zur Unmöglichkeit wird. Eine solche Stelle ist eine Nothwendigkeit; ob die Person, welche solche gegenwärtig bekleidet, den Anforderungen bis dahin genügt hat, ist mir nicht bekannt, und ich erlaube mir darüber kein Urtheil. Wir können uns jedoch nicht verhehlen, ohne schamroth zu werden, daß unser Militär gegenüber dem anderer Kantone nicht mehr das ist, was es seit Jahrhunderten zu sein gewohnt war, ich bitte aber auch, zu bedenken, daß dazu äußere Uebelstände und sehr verschiedenartige Gründe mitgewirkt haben, welche zu entwickeln hier nicht der Ort ist. Aber können wir erwarten, daß, wenn wir heute beschließen, wir wollen keinen Milizinspektor mehr, es in Zukunft besser gehen werde? kann es besser gehen, wenn man auf die Einheit verzichtet? Freilich haben wir einen Militärdirektor, aber diesem kann nicht Alles übertragen werden u. s. w. Herr Präsident, meine Herren!

mir scheint die Aufhebung dieser Stelle rein unmöglich und nicht vernünftig. Ob dagegen die Besoldung reduzirt werden kann und soll, ist mir nicht bekannt, ich zweifle aber nicht, daß die betreffenden Behörden alle die Ersparnisse werden eintreten lassen, welche möglich sind.

Zumwald. Ich war achtzehn Jahre im Auszug, und erlaube mir auch meine Meinung zur Sache. Ich kann gar nicht begreifen, warum man fernerhin den Milizinspektor beibehalten will. Wenn ich als alter Militär eidgenössische Lager besuche, so finde ich stets, daß die Berner-Militärs die Letzten sind in jeder Beziehung. Ich meine dieß nicht deßhalb, weil unsere Leute langsam gehen; der Bär läuft auch langsam; allein ich sehe in der Person des Milizinspektors nicht diejenigen Eigenschaften und nicht den Eifer, welcher nothwendig ist, um unsere Leute zu guten Soldaten zu machen. Man hat vorhin gesagt, große Epauletten machen Respekt; ich dagegen möchte sagen: schwere Zapfen machen einen großen Ausfall in unsern Staatsausgaben. Ich möchte wünschen, daß ein tüchtiger Instruktionsmann angestellt werde und nicht nur ein Chef mit dem Titel Oberst. Zum Schlusse mache ich auf einen Ausspruch des großen Kaisers Napoleon aufmerksam, welcher über den Kaiser Alexander bemerkte: Er ist ein General der Parade.

Geiser, Oberstlieutenant. Es liegt auch in meiner Stellung, ein paar Worte hier mitzusprechen. Ich stimme für Beibehaltung der Stelle nicht wegen der Person, sondern im Interesse des Wehrstandes. Ich will nicht wiederholen, was für Beibehaltung der Milizinspektorstelle gesagt worden ist. Nur so viel bemerke ich, daß es für den Militärdirektor eine physische Unmöglichkeit ist, diese Stelle zu versehen, wenn er nicht seine Pflichten als Regierungsrath, in welcher Eigenschaft er auch den Sitzungen des Großen Rathes beiwohnen soll, vernachläßigen will. Man will, wie es scheint, die Stelle eines Oberstmilizinspektors mit derjenigen eines Büreauchefs verschmelzen. Schon bei der Berathung des Dekretes, betreffend die Reorganisation der Landjäger, hat das Büreausystem den Sieg davongetragen. Es wird sich zeigen, ob man gut beschlossen hat; aber daß man jetzt die Besorgung von 30,000 bis 40,000 Milizen ebenfalls einem Büreauchef anvertrauen will, und daß eine solche Ansicht von Leuten vertheidigt wird, welche dem Militärstande angehört haben oder noch angehören, darüber muß ich mich verwundern; es ist nothwendig, diese Stelle beizubehalten. Ich habe dabei weder den Herrn Milizinspektor Zimmerli, noch irgend eine andere Person im Auge, sondern einzig and allein das Interesse des Militärwesens; aber so nothwendig als die Beibehaltung der Stelle ist, so nothwendig ist es auch, daß sie von einem guten Offizier bekleidet werde, und nicht bloß von einem Chef de bureau. Es ist soeben gesagt worden, man dürfe sich im eidgenössischen Lager nicht mehr mit Ehren zeigen. Ich verneine dieß im Namen des bernischen Wehrstandes. Daß wir nicht glänzen, wie Andere, mag seine Richtigkeit haben; daß wir aber mit Unehren im Lager bestehen oder mit andern eidgenössischen Truppen in's Feld ziehen, dieß ist eine Unwahrheit. Sollte aber auch dieß der Fall sein, so soll Jeder in sich selbst gehen und an seine eigene Brust schlagen und sich fragen, ob der Grund dazu im Herrn Milizinspektor liege, oder ob nicht vielmehr derselbe in andern Umständen zu suchen sei. Ich habe unter der alten Regierung die Ehre gehabt Soldat zu sein; vom militärischen Gesichtspunkte ausgehend, war es auch eine Ehre. Die Uebergangsperiode hatte aber die natürliche Folge, daß die Disziplin geschwächt wurde, und dieser Nachtheil ist gewiß nicht in der Person des Herrn Oberstmilizinspektors zu suchen. Daß wir zum Gespötte unserer eidgenössischen Brüder geworden sind, stelle ich in Abrede; wohl aber mag das Gespött von anderer Seite her erfolgt sein. Ich habe bereits im Verfassungsrathe die Reorganisation unserer Militärverfassung beantragt; wie wir gehört haben, wird dieselbe im nächsten Jahre erfolgen. Wenn, gestützt auf diese Reorganisation, es sich dann ergibt, daß die Milizinspektorstelle nicht mehr nothwendig ist, nun so will ich dannzumal auch sparen helfen, aber jetzt bei der gegenwärtigen Militärorganisation solches zu thun, ist nicht möglich. Ich schließe mit der Bitte, daß man die Stelle einstweilen wenigstens beibehalte im Interesse des bernischen Wehrstandes, und ersuche meine Waffenbrüder, sich über diese Frage ebenfalls auszusprechen.

Karlen, in der Mühlematt. Man hat von Gespötte gesprochen. Freilich wurde unser Militär zum Gespötte während des Freischaarenzuges gegenüber der Volksmeinung, welche glaubte, es wäre dasselbe besser zu verwenden, nämlich zu Austreibung der Jesuiten u. s. w. Das Volk hat sich darüber deutlich ausgesprochen.

Thönen. Ich möchte für die Beibehaltung des Herrn Obersten Zimmerli stimmen, denn er ist ein Mann, welcher bereits unter Napoleon gedient hat. Daß der Wehrstand nicht besser ist, ist nicht die Schuld des Herrn Obersten Zimmerli. Ich glaube übrigens auch nicht, daß es so schlecht stehe mit unserm Militär, wie man sagt. Und wenn einmal das Vaterland in Gefahr ist, so wird es sich zeigen — — —

Matthys. Ich bin kein Militär, erfülle aber meine Pflichten, so gut es mir möglich ist, in der Stadtlegion; allein der Herr Militärdirektor, als Sachverständiger, erklärt uns, die Beibehaltung der Milizinspektorstelle sei nothwendig. Ich glaube, wenn der Chef unseres Militärwesens, ein Techniker, eine solche Erklärung abgibt, so sind wir schuldig, diese Erklärung zu berücksichtigen; es sprechen bedeutende militärische Gründe für die Beibehaltung dieser Stelle; es kann vorerst der Direktor des Militärwesens nicht Militärinspektor, Regierungsrath und zu gleicher Zeit im Großen Rathe anwesend sein; er muß sich in vorkommenden Fällen daher vertreten lassen, und eine solche Vertretung kann nicht wohl von Jemanden anderes geschehen, als von einem solchen Manne, welcher bedeutende militärische Kenntnisse besitzt. Es ist noch ein anderer Grund, welcher gegenwärtig wenigstens für die Beibehaltung der Stelle spricht. Bekanntlich hat sich in der Schweiz ein Sonderbund gebildet, und es sind laut den neuesten Nachrichten von Luzern, Wallis und andern Kantonen solche Bürger nach Hause zurückberufen worden, welche sich in ausländischen Diensten befinden, um zu militärischen Operationen gebraucht zu werden In einer der letzten Nummern der eidgenössischen Zeitung war ein aus der allgemeinen Augsburger Zeitung entnommener Artikel, und da wird ausgesprochen: „Die fremden Mächte haben einen eigenen Ort, nämlich Zürich, bestimmt, um sich über die schweizerischen Angelegenheiten zu besprechen, und man denke zu interveniren.“ Daß das letztere wahr ist, glaube ich nicht, allein es ist möglich. Nun frage ich, ist es bei diesen Umständen klug, wenn man auf diese Weise sich eines tüchtigen Militärs entledigt, und wenn solches der größte Kanton in der Schweiz thut. Wenn man alle diese Gründe berücksichtigt, so muß man sich für die Beibehaltung der Milizinspektorstelle aussprechen. Man hat angeführt, das bernische Militär sei in einem schlechten Zustande und stehe bei eidgenössischen Inspektionen und in Lagern allen andern Kantonen nach; ich kann mir darüber kein kompetentes Urtheil erlauben, aber so viel weiß ich, daß ich zu verschiedenen Malen gehört habe, andere Kantone senden nur die tüchtigsten und ausgewählten Leute in die Lager, während der Kanton Bern seine Bataillone immer so hinschicke, wie sie sich jeweilen befinden, das heißt, ohne die tüchtigsten auszulesen und die minder tüchtigen zu Hause zu lassen. Ich glaube auch, wenn das bernische Militär gegenüber andern Kantonen jetzt im Rückstande ist, so soll die Ursache hauptsächlich darin gesucht werden, daß früherhin sehr viele bernische Bürger im Auslande dienten, und nachher als ausgebildete Militärs in's Vaterland zurückkehrten, wo sie dann Offiziersstellen bekleideten. Der ausländische Militärdienst hat gewiß tüchtige Offiziere herangezogen. Ich betrachte es im Allgemeinen nicht als einen Nachtheil, daß der ausländische Kriegsdienst aufhöre, im Gegentheil finde ich dieß ganz am Orte, aber es mag dieses Verhältniß dazu dienen, um den gegenwärtigen Zustand unseres Militärs im Vergleiche mit dem frühern richtig zu beurtheilen. Ich stimme füc Beibehaltung der Stelle.

Fueter. Ich erlaube mir über diesen Gegenstand auch ein paar Worte, um so mehr, als ich bereits 23 Jahre lang Dienst thue. Ich müßte unbedingt dem Vorschlag des Herrn

Militärdirektors das Wort reden, und glaube, es werde derselbe sicher zu einem guten Resultate führen. Der Hauptübelstand unserer Instruktion besteht hauptsächlich darin, daß der Oberstmilizinspektor zu gleicher Zeit Oberinstruktor war, und demnach seine eigene Arbeit kontrollirte. Natürlich war es daher, daß er Alles schön fand. Nun hat der Militärdirektor dargethan, daß für die Zukunft dieses Mißverhältniß wegfalle und ein anderer und neuer Instruktionsoberst angestellt werden solle, welcher unmittelbar unter dem Militärdirektor steht. Auf diese Weise wird eine gegenseitige Kontrolle eintreten; der Milizinspektor wird mit eifersüchtigen Augen die Leistungen des Oberinstruktors prüfen, und Jeder wird sich bestreben, dem Andern so wenig als möglich Blößen zu geben. Es kann ein solches Verhältniß nur gute Folgen haben. Man spricht viel von Ersparnissen; wenn man aber die beiden Budgets, das vor- und das dießjährige, zur Hand nimmt — ich habe die beiden vor mir — so sieht man in den Verwaltungskosten bereits eine Ersparniß von circa Fr. 500 zu Gunsten des dießjährigen Budgets, was die neue Einrichtung vollkommen rechtfertigt. — Was den Einwurf des Herrn Lohner betrifft, so kann ich demselben nicht beipflichten, denn die erste Sekretärstelle muß von einem Militärmanne mit bedeutenden militärischen Kenntnissen besetzt werden, weil ein anderer nicht brauchbar ist. Er muß ferner ein Militär hohen Ranges sein, weil er die Verrichtungen eines Chefs des Generalstabes hat, und diese stets von einem höhern und kenntnißvollen Offizier besorgt werden müssen. — Ich glaube, dieser Antrag des Militärdirektors lasse sich vollkommen rechtfertigen; er hat den großen Nutzen, daß stets Jemand da ist, welcher das Ganze leiten kann; wenn man bedenkt, wie viel Geld für das Militär ausgegeben wird, so ist es gewiß unsere erste Pflicht, dafür zu sorgen, daß all' dieses Geld gut verwendet und nicht in's Blaue verschossen werde. Ich stimme der Ansicht des Herrn Militärdirektors bei.

Ganguillet. Vor Allem aus muß ich Sie aufmerksam machen, daß wir gegenwärtig noch unter der Militärverfassung vom Jahr 1835 stehen, und daß diese einen Milizinspektor aufstellt. So lange dieses Gesetz in Kraft bleibt, dürfen wir von demselben nicht abweichen und müssen den vorigen Budgetansatz beibehalten. Man sagt, es habe die Stelle eines Oberstmilizinspektors unserm Militärwesen nicht zum Nutzen gereicht. Auch ich bin der Meinung, daß der Nutzen nicht so groß ist, als man erwartete, aber der Grund davon liegt nicht in der Person, sondern darin, daß man damals sparen wollte und die Stelle eines Milizinspektors und eines Oberinstruktors in einer Person vereinigte. Es gieng dieß aus doppelten Ursachen nicht. Vorerst konnte der Milizinspektor nicht im Büreau und bei der Instruktion sein, das eine mußte unter dem andern leiden, und dann war es im Widerspruch, daß die nämliche Person inspizieren sollte, welcher die Instruktion oblag. Es ist vom Herrn Militärdirektor bereits angedeutet worden, daß dieser Uebelstand wegfalle, und ein eigener Instruktor bestellt werde. Was den Milizinspektor betrifft, so wird er, wie von Herrn Fueter sehr richtig bemerkt worden ist, in Zukunft nichts anderes sein als Chef des Generalstabs, der Militärdirektor dagegen Kommandant sämmtlicher Truppen. Ist letzterer abwesend, so vertrittet ersterer dessen Stelle, und aus diesen Verhältnissen folgt von selbst, daß er einen höhern Offiziersrang bekleiden muß, denn es verstößt gegen alle Regeln militärischer Gesetze und militärischen Anstandes, daß ein bloßer Sekretär höher gestellten Offiziers Befehle ertheile, daß überhaupt ein höherer Offizier von einem geringen Befehle im eigenen Namen annehme, weßhalb auch überall der Chef des Generalstabes ein General ist, und da wir keine Generäle haben, bei uns wenigstens ein Oberst sein muß. Ich stimme für Beibehaltung der Stelle und des vorliegenden Budgetansatzes.

Weingart. Es muß Ihnen auffallen, wenn Jemand das Wort ergreift, der nicht Militär ist, indessen haben wir das Schulwesen besprochen, obschon die meisten unter uns keine Schulmeister sind, oder das Wesen der Schulen näher verstehen. Daher sei es mir erlaubt, auch über einen Zweig des Militärwesens das Wort zu ergreifen, obschon ich kein eigentlicher Militär bin. Die erste Frage ist die: Wollen wir Fortschritt oder Rückschritt, wollen wir Verbesserung oder Verschlimmerung? Nach einigen der gefallenen Aeußerungen scheint es mir, als frage man dem Fortschritte wenig nach. Man kömmt in einem fort und spricht von Ersparnissen und erschreckt vor den Lücken im Budget; aber ich frage Sie: wer von uns war so kurzsichtig, daß er glaubte, die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse und die Aussetzung einer Summe von Fr. 400,000 für das Armenwesen habe kein bedeutendes Defizit zu erdulden? Ja man wollte noch weiter geben, und den Stempel und die Handänderungsgebühren abschaffen; damals erschrack Niemand, sondern Jedermann tröstete sich damit, daß die Vermögenssteuer alle diese Lücken ausfüllen werde. Es ist auch wirklich diese allein gerecht, und in Zukunft sollen die reichen Städter und die Städte überhaupt auch ihren Beitrag an die öffentlichen Lasten geben. Nun geräth man aus lauter Oekonomie in die größten Widersprüche, man will jetzt zum Beispiel unsern Wehrstand, statt heben, verschlimmern. Denn ich habe noch nie gehört, daß irgend ein Körper besser laufe, wenn man ihm den Kopf abschlägt, und den Kopf will man ihm abschlagen zu einer Zeit, wo ereignißvolle und gewitterschwere Wolken über unsere Häupter kommen, zu einer Zeit, wo die Zukunft die wichtigsten Ereignisse bringt, die je erlebt worden sind, zu einer Zeit, wo der Geist der Zwietracht, des Mißtrauens und des Verraths in den Eingeweiden unseres geliebten Vaterlandes wüthet, und wo man sich jeden Augenblick gerüstet halten muß. Dieß kann wohl kein vernünftiger Mensch wünschen, im Gegentheil wird jeder wollen, daß das Militär gehoben und verbessert werde. Was giebt dem Kanton Bern seine Kraft und seine Ueberlegenheit gegenüber der Eidgenossenschaft, ist es etwa die Ausdehnung seines Gebietes oder die große Zahl der Bevölkerung? Nein, sondern die tüchtige und übereinstimmende Organisation der waffenfähigen Militärmannschaft. Und so lange die Rechte des Volkes und dessen Freiheit in der Schweiz nicht überall anerkannt und gesichert sind, so lange noch Tausende für ihre Befreiung und Entjochung kämpfen müssen, sollen wir dann unsern Militärstand verschlimmern? Es würde uns gehen wie dem starken Riesen, welchem die falsche Delila, die falsche Dame der Reaktion, in einem schwachen Momente die Haare abschnitt, worin seine ganze Stärke lag, und dann rief: Philister über dir, und die Philister waren gleich zur Hand und zwangen ihn, das Mühlrad der Sclaverei zu drehen. Es scheint mir, man wolle einen Mann beseitigen. Ist dieß aber ein Grund, um die Stelle selbst abzuschaffen. Man muß die Stelle selbst und nicht die Person im Auge haben, und wenn diese sich als zweckmäßig herausstellt, so soll man sie beibehalten, sorge man denn dafür, daß sie gut besetzt werde. Ich frage Sie, meine Herren, wie ist es möglich, in Zeiten von Unruhen, von Gefahren, daß ein bloßer Sekretär, ein bloßer Schreiber an der Spitze des Militärwesens stehe, und dessen einzelne Bewegungen leiten soll, ist ein solcher im Stande, die nöthigen Anordnungen und Pläne zu entwerfen, wenn das Vaterland in Gefahr ist? Zufälliger Weise haben wir einen tüchtigen Militärdirektor, aber ich frage: ist derselbe nicht gleich andern Menschen allen möglichen Eventualitäten unterworfen, kann er nicht krank, kann er nicht sonst momentan verhindert werden, selbst die Sache zu leiten, kann nicht seine Gegenwart als Regierungsrath eben so nothwendig sein, und dann sollte ein Schreiber an seiner Stelle das ganze Militärwesen leiten? Zu einem solchen Widerspruche kann ich nicht stimmen. Ich will helfen das Militär auf einen solchen Standpunkt heben, daß es Achtung gebietet, und da ist jede unzweckmäßige Ersparniß unzeitig; würde der Kanton Bern seine Militärmacht vernachläßigen, so würde die liberale Schweiz den Schwerpunkt verlieren; seine Aufgabe ist es, die liberalen Kräfte im ganzen Lande zusammenzuhalten. Der Bär soll sich nicht wie eine Schnecke egoistisch in sein Haus zurückziehn, sondern er soll muthig für die Sache der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Duldsamkeit, des Heils, in die Schranken treten. Man ist auch ungerecht, wenn man sagt, es habe unser Militär keine Fortschritte gemacht; ja wohl hat unser Militär unter dem gegenwärtigen Milizinspektor Fortschritte gemacht, und dennoch wollte man diese Stelle eingehen lassen, um einige Franken zu ersparen. Legen wir uns nicht auf das Kissen der Sicherheit schlafen, sondern seien wir stark gerüstet, das Erwachen könnte sonst ein unerwartetes und trauriges sein. Ich stimme für die Beibehaltung dieser Stelle.

Kehrli, Fürsprecher, stimmt ebenfalls für Beibehaltung der Militärinspektorstelle, will aber deren Besoldung auf Fr. 2500 heruntersetzen, weil in Zukunft die Oberinstruktion nicht mehr damit verbunden sei. Im Uebrigen weist er die Vorwürfe und Beschuldigungen, welche im Laufe der Berathung gegen das bernische Militärwesen gemacht worden sind, als unbegründet zurück, und beruft sich zu diesem Ende auf den Bericht des eidgenössischen Obersten, Herrn Maillardoz, welcher im Laufe dieses Jahres mehrere bernische Bataillone inspizirte und mit dem Resultat der Inspektion äußerst zufrieden war, so daß es am Schlusse dieses Berichtes heißt: „Die fraglichen Bataillone würden in den Reihen der eidgenössischen Truppen eine ehrenvolle Stelle einnehmen."

Herr Militärdirektor. Vor allem aus muß ich bemerken, daß, wenn man unserm Militär den Vorwurf macht, es stehe zurück, dieser Vorwurf wenigstens nicht den Personen zur Last fällt. Denn unser Militär ist so gut als jedes andere vom besten Willen beseelt, der Grund, warum nicht so viel geleistet worden ist, als man erwartete, liegt in der Organisation und im Ersparungssysteme des jeweiligen Großen Rathes des Kantons Bern. Dieß sind die beiden Momente, warum die bernischen Milizen nicht so viel geleistet haben. Unsere Soldaten dienen acht Jahre im Auszuge, und während dieser Zeit kommen sie nur zwei Mal ordentlicher Weise in Dienst, nämlich ein Mal als Rekruten und das andere Mal mit der Kompagnie, während alle andern Kantone ihre Milizen wenigstens ein Mal im Jahr zur Instruktion einberufen, also im Ganzen acht Mal. So haben ferners andere Kantone ihre Kantonallager. Wir sollen sie alle zwei Jahre auch haben, aber seit dem Jahr 1836 sind statt fünf nur zwei Kantonallager abgehalten worden. Wenn nun unser Militär daher nicht denjenigen Grad von Bildung hat, welcher wünschenswerth ist, so ist theilweise wenigstens der Grund davon in der obersten Landesbehörde zu suchen. Was nun die Stelle des Oberstmilizinspektors betrifft, so sind wir nicht die Einzigen, welche eine solche Stelle haben, sondern sie besteht auch in andern Kantonen, welche uns in dieser Beziehung nachgefahren sind, wie Aargau, Zürich und Waadt. Es ist übrigens dieses Institut ein sehr natürliches, denn, wenn man irgend wohin kommen will, so muß eine Einheit da sein, sonst hat man eben so viel Exerziersysteme als man Personen hat, welche dasselbe leiten. Wenn irgendwo, so ist beim Militärwesen Einheit nöthig. Der Milizinspektor ist, wie richtig bemerkt worden, nichts anderes als der Chef des Generalstabs, er ist im Großen gerade das gleiche, was der Feldweibel bei der Kompagnie ist. Hat nun irgendwo jemand gehört oder behauptet, daß der Feldweibel eine überflüssige Person sei? So wenig als der Feldweibel eine überflüssige Person ist, so wenig ist es der Oberstmilizinspektor; er ist Chef des Generalstabsbüreau und vertritt in vorkommenden Fällen den Kommandanten. Nun hat man eingewendet, diese Einrichtung habe sich bis jetzt nicht bewährt, es sei viel zu viel geschrieben worden, und man habe die Leute meist nur mit der Ausfüllung von Kontrollen, Tabellen u. s. w. belästigt. Wenn man solches dem Milizinspektor zum Vorwurfe macht, so ist dieß unbegründet, sondern es liegt solches in der gegenwärtigen Organisation. Bis jetzt hatte das Militärdepartement, der Milizinspektor, der Kriegskommissär, jeder sein eigenes Bureau und darin, nicht in der Person, — ist der Grund zu suchen, daß ein Namen vierzehn Mal geschrieben worden ist. Diesem Uebelstande ist bereits abgeholfen worden, und die Ersparnisse sind bereits gemacht, wie Herr Fueter solches auseinander gesetzt hat. Ueberdim haben sich die Verwaltungskosten auf Fr. 36,000 belaufen, gegenwärtig finden sich bloß Fr. 31,000 dafür angesetzt, mithin zeigt sich ein Ersparniß von mehr als Fr. 4000. Weitere Ersparnisse sind vor der Hand keine möglich, und ich will Ihnen beweisen, daß wenn Sie auch die Stelle eines Milizinspektors abschaffen, Sie weit mehr Auslagen haben. Bis jetzt hatten Sie einen Sekretär der Direktion, drei Sekretäre für den Oberstmilizinspektor und einen Adjunkten für den Kriegskommissär. Zwar erscheinen für den Oberstmilizinspektor bloß zwei Sekretäre, aber der Geschäfte waren so viele, daß stets ein dritter beschäftigt war. Durch die Vereinigung der verschiedenen Büreaus sind nur noch drei Sekretärs nothwendig, so daß zwei Personen überflüssig geworden sind. Dieß setzt aber Voraus, daß der Militärdirektor selbst arbeitet, ebenso der Militärinspektor und der Kommissär. Wenn Sie aber den Milizinspektor, welcher das Technische zu besorgen hat, oder vielmehr dessen Stelle eingehen lassen, so müssen Sie eine vierte Person anstellen. Wie viel wollen Sie dieser geben? Gewiß nicht viel weniger als dem ersten Sekretär, weil ihm der technische Theil auffällt. Jetzt hat man aber keinen Platzkommandanten, man will dessen Verrichtungen gegen eine Zulage dem Oberstinstruktor übertragen. Diese Zulage wird wenigstens Fr. 400 betragen. Dieß macht bereits zusammen Fr. 2200. Aber so oft als der Militärdirektor die Truppen nicht selbst inspiziren kann, muß man einen Obersten momentan dafür bezeichnen. Diese Auslagen werden alle Jahre auf Fr. 1000 ansteigen. Da haben wir bereits Fr. 3200. Sie sehen, daß, wenn man den Milizinspektor zur einer Thüre hinaus schickt, er in anderer Form zur andern Thüre herein kömmt. Dieß ist eine nothwendige Folge. Glauben Sie ja nicht, daß ich nicht alle möglichen Ersparnisse zu machen suche, aber für das nothwendige will ich auch die erforderlichen Ausgaben, damit wir unter allen Umständen mit Ehren bestehen. In anderen Direktionen haben wir ganz das nämliche Verhältniß, so hat die Baudirektion ihren Oberingenieur für den Straßenbau, ihren Hochbauinspektor, ihren Wasserbaudirektor. Dort kommt es niemanden in Sinn, alles dem Baudirektor übertragen zu wollen, es würde sich derselbe gewiß auch bestens bedanken. So nothwendig nun solche Beamten der Baudirektion sind, so nothwendig sind auch technische Beamte im Militärwesen. Wenn Sie keine Techniker haben, wer soll denn die Truppen leiten? Wer soll die Pläne machen? Wer soll einen Feldzug projektiren? Etwa ein Schreiber? Das werden Sie nicht wollen, das können Sie nicht wollen; es muß notwendig solches von Jemanden geschehen, welcher gerade technische Kenntnisse besitzt, denn wenn Sie jemand haben, der von der Sache nichts versteht, so kosten die nachtheiligen Folgen zehn Mal mehr Geld, als man dadurch ersparen könnte. Bedenken Sie, was 10,000 und 20,000 Mann nur in zehn Tagen kosten, bedenken Sie ferners, wie viel mehr es kosten wird, wenn eine ungeschickte Hand dieselben leitet. Man hat auf eine Besoldung von Fr. 2500 angetragen. Bisher kam der Militärinspektor alljährlich auf Fr. 4700 zu stehen, nämlich Fr. 4000 als Besoldung und Fr. 750 für Pferdration. Nun frage ich: wie sind andere Stellen besoldet, welche mit denjenigen eines Oberstmilizinspektors ungefähr in gleichem Range sein mögen? Der Bankdirektor, obschon nur bloßer Kontroleur, hat alljährlich Fr. 3000; der Hypothekarbankdirektor, eine ähnliche Stelle, hat ebenso viel. Jetzt frage ich: ist die Verantwortlichkeit dieser Beamten größer oder kleiner, als diejenige eines Milizinspektors? Bei dem Kantonal- und Hypothekarbankdirektor kommen nur Gelder in's Spiel, bei dem Milizinspektor dagegen das Leben der einzelnen Bürger. Braucht etwa der letztere weniger Kenntnisse als die beiden erstern? Jedermann der nur einigen Begriff vom Militärwesen hat, wird wissen, daß der Chef des Generalstabs ausgezeichnete Kenntnisse haben muß und zwar jedenfalls bedeutend mehr, als dieß bei einem bloßen Komptable der Fall ist. Es lassen sich daher diese beiden Stellen schlechterdings nicht vergleichen. Ich hätte im Gegentheile gerne dazu gestimmt, daß die bisherige Besoldung von Fr. 4000 beibehalten worden wäre. Dieß wäre der Stelle selbst, dieß wäre der Stellung des Kantons Bern angemessener gewesen. Allein ich habe den Umständen Rechnung tragen wollen, und deßhalb so wie, weil die Oberinstruktion wegfällt, bloß auf eine jährliche Besoldung von Fr. 3000 angetragen. Als Chef des Militärwesens müßte ich darauf dringen, daß die wichtigsten Stellen auf angemessene Weise honorirt werden, und ich glaube nicht, daß es am Orte ist, diejenigen Stellen, welche unter der Finanzdirektion stehen, so hoch zu besolden und alle andern darunter leiden lassen. Ob Sie nun Oberstmilizinspektor oder Adjunkt u. s. w. sagen wollen, das ist gleichgültig, auf den Namen kömmt es nicht an, aber dafür sollen wir sorgen, daß eine nothwendige Stelle beibehalten und daß sie von einem Manne bekleidet werde, welcher im Stande ist, bei wichtigen Anlässen, bei Truppenaufgeboten, mit Kenntniß, Umsicht und Geschwindigkeit zu Werke zu gehen. Es steht

vielleicht nicht ferne, daß wir von einem solchen Manne guten Gebrauch machen könnten, und wo dann jedermann froh sein wird, wenn jemand die Sache leiten hilft, welcher die erforderlichen Fähigkeiten hat. Aus allen diesen Gründen trage ich auf Beibehaltung des Büdgetansatzes an.

Scherz, Fürsprecher. Ich ergreife nicht gerne zum zweiten Male das Wort, da man aber von verschiedenen Seiten das bernische Militär angegriffen hat, und namentlich geäußert worden ist, der Berner müsse ob dem Zustande seines Militärwesens schamroth werden, so bin ich so frei, zu Widerlegung dieser Beschuldigung auf den letzten Bericht des eidgenössischen Kriegsrathes, welchen wir hier in Händen haben, hinzuweisen und denselben auszugsweise mitzutheilen. Derselbe lautet im Wesentlichen dahin: „Die Inspektion über drei Infanteriebataillone des Bundeskontingents des Standes Bern wurde durch den Herrn eidgenössischen Obersten Maillardoz den 25. und 29 September und 2. Oktober dieß Jahrs theils in Bern, und andererseits in Delsberg abgehalten. Der Bestand der drei Infanteriebataillone war im Ganzen 2109 Mann; demnach waren im Ganzen 9 Mann überzählig. A. Personelles. Der Inspektor rühmt im Allgemeinen den kernhaften Schlag dieser Truppen, und versichert im weitern, daß ihm in allen drei Bataillonen kein einziger Mann vorgekommen sei, welcher nicht vollkommen diensttauglich wäre. B. Materielles. 1) Bewaffnung. Da wird bemerkt, daß die Waffen bis auf einige Mann, gut und reinlich erhalten waren. 2) Kleidung. Die Offiziere waren durchgängig, so wie die meisten Unteroffiziere, sorgfältig gekleidet. Auch die Kleidung der Mannschaft ist von gutem Stoffe und die Uniformen, obgleich nicht magazinirt, erscheinen nicht abgenutzt. Dagegen ist zu bemerken, daß dieselben der Mannschaft nicht immer gut anpassen. 3) Distinktionszeichen. Diese waren, nach der Wahrnehmung des Inspektors, ganz vorschriftsgemäß. 4) Ausrüstung. Sowohl die Vollständigkeit als die Beschaffenheit des Inhalts der Säcke, so wie die gleichmäßig gute Verpackung derselben, wird gerühmt. Ebenso das Tragen derselben und das gute Rollen der Kaputröcke. Die Patrontaschen sind alle gut, die Ausrüstung derselben vollständig, und die gute und reinliche Instandhaltung des Lederzeuges im Allgemeinen verdient Anerkennung. C. Instruktion und Disziplin. Die Instruktion dieser drei Bataillone war gründlich und vollständig. In der Soldaten- und Plotonsschule waren sie gut geübt, einzelne Kompagnien vorzüglich; die Jäger waren mit ihrer Fechtart vertraut, u. s. w. Im Uebrigen rühmt der Instruktor, daß Disziplin unter den Waffen und nebst dem, was er gesehen, gut gewesen sei. — Der eidgenössische Kriegsrath schließt daher diesen Bericht, indem er das Ergebniß dieser Inspektion nach dem erhaltenen Bericht als ein sehr befriedigendes erklärt und die Ansicht ausspricht, daß alle drei Bataillone als durchaus dienstfähig zu betrachten und in jeder Beziehung eine ehrenhafte Stellung in den Reihen der eidgenössischen Truppen einnehmen werden.“ Dieß mag genügen.

Friedli. Ich muß mich verwundern, wie so viele Leute unser Militär so untauglich vorstellen. Ich kann nicht begreifen wo man ein solches Urtheil vernimmt, und wie man so etwas behaupten darf; daß unser Militär nicht so schlecht ist, das hat dasselbe bei verschiedenen Anlässen praktisch, bewiesen, und ich wünsche nur, daß wir in unserer Stellung uns eben so gut halten, als sich unsere Soldaten bei vorgekommenen Anlässen gehalten haben. Dieß glaube ich schuldig zu sein hier auszusprechen.

Niggeler. Auch ich muß mir noch einige Worte erlauben. Man hat mich von verschiedenen Seiten irrig aufgefaßt, indem man mir meine Worte so deutete, als hätte ich gesagt, unser Militär sei zum Gespötte geworden. Nicht das Militär, sagte ich, ist zum Gespötte geworden, sondern das Tabellenwesen, welches bei uns herrsche; ich bitte, dieß wohl zu unterscheiden. Ebenso ist es richtig, daß das Materielle, die Verwaltung und die Mannschaft in jeder Beziehung bei uns Anerkennung verdient und auch stets anerkannt worden ist; aber ebenso sehr ist es Thatsache, daß in Betreff der Leistungen unser Militär hinter demjenigen anderer Kantone zurückblieb. Wo hat nun dieß seinen Grund? Man hat gesagt, der Grund liege darin, daß die Stelle des Milizinspektors und Oberinstruktors in einer Person vereinigt gewesen sind, was den Oberstmilizinspektor verhindert habe, die Instruktion zu kontrolliren. Ich frage aber: Wird es besser geben, wenn man den nämlichen Mann an die Spitze des Militärwesens stellt, und durch diesen die Arbeiten eines Andern kontrolliren läßt? ich zweifle daran. Man hat ferner eingewendet, der Große Rath thue für das Militärwesen zu wenig Darauf erwiedere ich, daß kein Kanton im Verhältniß so viel für das Militär verwendet, wie Bern, und daß namentlich die Kantone, wie Solothurn, weit weniger thun und doch besser instruirt sind. Also fehlt es nicht am Geld. Man hat ferner gesagt, man könne nicht einen Schreiber an die Spitze der Militärverwaltung stellen; ich bin damit ganz einverstanden, daß man einen tüchtigen Militär an die Spitze stelle; diesen finde ich aber im Militärdirektor. Dieser soll die Sache leiten, und wenn er allfällig nicht auskommen mag, so kann man ihm einen Adjunkten geben. Aus diesem Grunde finde ich es nicht zweckmäßig, die Stelle eines Oberstmilizinspektors beizubehalten. Dem Sekretär will ich übertragen, was ihm gehört, nämlich die Schreibereien u. s. w.

Schläppi. Ich begreife gar gut, daß man Ersparnisse machen will, um die Lücken zu decken, welche durch die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinsschuld entstanden sind; ich glaube auch, man könne die Stelle des Milizinspektors durchstreichen, oder es könne Jemand mit einer geringern Besoldung dasjenige leisten, was der Herr Milizinspektor leistet. Aber müßte ich bedauern, daß man heute den landwirthschaftlichen Verhältnissen hat Abbruch thun wollen. Indessen müssen wir unsere Schulden zahlen. Ich schließe mich deßhalb dem Antrage des Herrn Niggeler an.

Funk, Major. Ich hätte nicht geglaubt, daß Deputirte der einen Landesgegend auf andere Landesgegenden Anspielungen machen würden. Herr Schläppi nennt die Zehnten und Bodenzinse eine Schuld, und denkt nicht daran, daß das Oberland ein schönes Equivalent dafür erhalten hat durch die Errichtung der Hypothekarkasse Ich muß seine Aeußerung bedauern. — Was die Sache selbst betrifft, so muß man nicht von einem Extreme zum andern gehen; so wie die Baudirektion, so muß auch die Militärdirektion Angestellte haben, indem der Herr Direktor nicht Alles machen kann. Gebe man nun jetzt dem Gehülfen des Militärdirektors welchen Namen man wolle, darauf kömmt es nicht an u. s. w.

Herr Finanzdirektor. Nach dieser langen Diskussion will ich möglichst kurz sein. Es liegen zwei Fragen vor, nämlich eine organische, ob man eine vorhandene Stelle aufheben wolle, und eine Büdgetfrage. Was die organische Frage anbetrifft, so kann sie heute nicht entschieden werden, erst dann, wenn die Reorganisation des Militärwesens hierher kömmt, oder auch heute bei Anlaß der Wahl des Milizinspektors. Jedenfalls kann es sich heute nur um die Erheblichkeit handeln, ob es der Untersuchung werth ist, ob diese Stelle beizubehalten sei oder nicht. Diese Frage glaube ich mit Ja zu beantworten, und gebe die Erheblichkeit derselben zu. Was meine persönliche Meinung anbelangt, so glaube ich, die Stelle eines Milizinspektors könne dahinfallen, indem wir in Zukunft einen eigenen Oberinstruktor haben, und der Militärdirektor Milizinspektor ist, welcher mit einem Sekretär dessen Funktionen übernehmen kann. Momentan kann es der Fall sein, daß er vertreten werden oder Hülfe haben muß; aber deßhalb eine permanente Stelle zu errichten, ist nicht erforderlich Was die Büdgetfrage betrifft, ob der Ansatz gestrichen werden solle, so frägt es sich hier: wird nächstes Jahr eine Ausgabe stattfinden oder nicht? Da nun die Organisation noch nicht berathen ist, und erst im Laufe des nächsten Jahres zur Berathung kömmt, so wird eine Ausgabe stattfinden. Nur frägt es sich, in welchem Maße? will man Fr. 4000 und zwei Pferderationen, oder will man weniger in's Büdget aufnehmen? Schon der Regierungsrath gieng von der Ansicht aus, daß diese Besoldung zu hoch sei; die Finanzdirektion trug auf Fr. 2500 an; die Mehrheit des Regierungsrathes beschloß Fr. 3000 und eine Pferderation;

dieses ist mir gleichgültig, und als Finanzdirektor stimme ich zum Wenigern. — Auf die Besoldungsvergleichung mit dem Bank- und Hypothekardirektor muß ich erwiedern, daß solche nicht richtig ist. Freilich hängt das Leben der Bürger, jedoch in höchst seltenen Fällen, von der Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit des Milizinspektors ab, aber er kömmt nicht in den Fall, dafür mit seinem Leben zu zahlen, und in so weit ist seine Verantwortlichkeit nicht zu vergleichen mit derjenigen des Hypothekar- und Kantonalbankdirektors, welche stets risquiren, Tausende von Franken zu ersetzen. Noch eine Bemerkung. Der Herr Militärdirektor hat gesagt, andere Kantone hätten ebenfalls einen Milizinspektor, und der Kanton Bern verwende nicht genug auf sein Militärwesen, namentlich finden anderwärts alljährliche Wiederholungskurse statt. Diese Bemerkung hat Einfluß auf das Büdget. Wenn jährliche Wiederholungskurse stattfinden sollen, so hätte dieß eine wesentliche Vermehrung der Ausgaben zur Folge. Uebrigens hat noch kein Büdget eines andern Kantons im Verhältnisse die Höhe erreicht, als dasjenige des Kantons Waadt. Wenn nun andere Kantone mit weniger Kosten mehr leisten können, warum können denn wir es nicht? entweder ist unser Geld unzweckmäßig verwendet, oder dann sind unsere Leute weniger zum Militärdienst geeignet als diejenigen anderer Kantone. Dieses als Schlußbemerkung.

Röthlisberger, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission: Die Kommission hatte nicht die Person, sondern die Sache im Auge. Nach den Erläuterungen, welche Herr Regierungsrath Ochsenbein gegeben hat, spreche ich frei die Meinung aus, daß, wenn die Kommission wieder versammelt wäre, sie ihren Antrag zurückziehen würde. Ich für meine Person stimme zu Beibehaltung des Ansatzes.

Abstimmung.

1) Für Beibehaltung jenes Ansatzes bezüglich auf den Milizinspektor . . .	Gr.	Mehrheit.
Den Ansatz gänzlich zu streichen .	1	Stimme.
2) Für den Ansatz, wie er im Projektbüdget steht	90	Stimmen.
Für Fr. 2500, sammt Pferderation .	42	„
3) Für Erheblichkeit des Antrags, die Milizinspektorstelle einer Untersuchung auf Abschaffung oder Reorganisation zu unterwerfen	82	„
Dagegen	81	„

c. Kriegskommissariat (zus. L. 3880).

Karlen von Diemtigen frägt, warum hier Fr. 200 mehr angesetzt seien als im Büdget von 1846.

Herr Finanzdirektor. Der Kriegskommissär hat eine Rechnung von Fr. 400,000 alljährlich, und daher wird nun seine Besoldung gleichgestellt wie diejenige des Sekretärs der Direktion.

Karlen von Diemtigen. Ich stelle den Antrag, die Besoldung auf Fr. 1600 herabzusetzen.

Herr Militärdirektor. Bisher hatte der Kriegskommissär einen Adjunkten, welcher nun wegfällt; eben so fallen zwei Sekretäre weg. Er hat deßhalb viel mehr Arbeit, und Fr. 1800 jährlicher Besoldung ist gewiß nicht zu viel für einen Mann, welchem Fr. 400,000 durch die Hand gehen.

Abstimmung.

Für den Büdgetansatz	95	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Karlen . .	63	„

d. Zeughausverwaltung (zus. Fr. 8200).

e. Oberfeldkarzt (Fr. 400).

f. Kreisbehörden (zus. Fr. 11,290).

g. Kriegsgerichte (zus. Fr. 600).

Diese sämmtlichen Ansätze werden ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

2) Formation, Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Miliztruppen (zus. Fr. 96,895).

Zybach. Unsere Verfassung schreibt vor, daß sämmtliche Bürger militärpflichtig sind. Diese Vorschrift wird aber zum Theil wenigstens umgangen, indem bei der Rekrutenannahme eine Menge junger Leute als zu klein der Militärpflicht entlassen werden, während dieselben nachher noch wachsen und mehr als die vorgeschriebene Größe erreichen. Ich möchte nun diese Vorschrift nicht nur pro forma in der Verfassung haben, sondern sie auch ausgeführt wissen. Es könnte geschehen, wenn von Zeit zu Zeit Nachmessungen Statt fänden. Ein fernerer Uebelstand ist der, daß die Kompagnien zu zahlreich sind, und daß, wenn dieselben in's Feld rücken sollen, die Hälfte oder der dritte Theil zu Hause gelassen wird. Der Kanton Bern hat zwölf Auszügerbataillone, während er zur eidgenössischen Armee vierzehn liefern soll. Es ist nun möglich, daß der ganze Auszug aufgeboten wird, in welchem Falle wir zwei Reservebataillone aufstellen müßten, während derjenige Theil der Auszügermannschaft, welcher überzählig ist, zu Hause bleibt. Ich bemerke dieß, um die Dringlichkeit einer Revision darzustellen. Man sollte noch zwei Bataillone kreiren. Man kömmt zwar und sagt, es sei Mangel an Offizieren, allein wenn das Gesetz in Kraft trittet, daß alle verpflichtet sind, Offiziersstellen anzunehmen, welche man dafür tauglich hält, so wird dieß schon bessern.

Herr Militärdirektor zeigt an, daß das Gesetz über die Reorganisation des Militärwesens in der nächsten Sitzung solle vorgelegt werden.

Der Ansatz wird unverändert durch's Handmehr angenommen.

(Schluß der Morgensitzung gegen 1 Uhr.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 59.

Fortsetzung der neunten Sitzung.

Mittwoch den 23. Dezember 1846.

Nachmittags um 3 Uhr.

Präsident: Herr von Tillier.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Büdgetsentwurfes für das Jahr 1847. (H. Militärdirektion.)

3) Unterricht der Truppen (zus. Fr. 248,719).

Herr Finanzdirektor. Unter dieser Rubrik findet sich ein Ansatz von Fr 36 798 für die Abhaltung des Kantonallagers im Jahr 1847. Ich bemerke hier nur, daß die Finanzdirektion mit diesem Ansatze nicht einverstanden war, indem sie glaubte, es sollte aus finanziellen Gründen im nächsten Jahre kein Kantonallager abgehalten werden, — daß aber der Regierungsrath mit Mehrheit beschlossen hat, wohl, es solle ein solches Lager stattfinden.

Röthlisberger, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt hier einen Antrag, dahin gehend, daß in Betracht der bedrängten Finanzumstände das Kantonallager für 1847 unterbleiben solle, so daß der daherige Ansatz im Büdget zu streichen wäre. Ich überlasse es der Versammlung, zu beurtheilen, ob sie in ökonomischer und finanzieller Beziehung diesen Antrag genehmigen will, oder ob sie in politischer Beziehung für gut findet, denselben zu verwerfen.

Räfenacht. Als ein Bewohner der Gegend, wo das beabsichtigte Lager wahrscheinlich stattfinden soll, bin ich so frei, das Wort in dieser Sache zu ergreifen. Diese Gegend hätte allerdings bedeutenden finanziellen Vortheil, wenn das Lager abgehalten würde, aber im Interesse des Ganzen, für welches ich hier sitze, muß ich den Antrag stellen, daß das Lager nicht abgehalten werde. Ich will hausen, und wo es irgend sein kann, soll gehauset werden. Unser Büdget hat sich bereits in den Ausgaben um viele Tausende gesteigert, und wenn man überall hört, eine Vermögenssteuer müsse den Ausfall decken, so glaube ich, es sei im Interesse der Regierung, daß sie suche, das Defizit so klein zu machen als möglich. Ich bin nicht gegen eine Vermögenssteuer, im Gegentheile, ich freue mich, daß diejenigen, welche etwas haben, nun auch zu den allgemeinen Lasten das Ihrige beitragen sollen. Auch glaube ich, man solle das Militär nicht außer Acht lassen, aber wenn wir das Lager erkennen, so haben wir deßwegen für den Nothfall nicht besseres Militär, denn wenn gegenwärtig Gefahr vorauszusehen ist, so wird dieselbe jedenfalls früher eintreten, als das Lager abgehalten werden würde.

Mösching. Die letztgefallene Ansicht theile ich ganz; es liegt nicht im Volkswillen, in einer Zeit, wo so großer Geldmangel herrscht, eine solche bedeutende Ausgabe, die ganz gut vermieden werden kann, zu machen. Wo es je thunlich ist, werde ich trachten, der Meinung der Mehrheit der rechtlichen und ruhigen Staatsbürger Rechnung zu tragen, und im vorliegenden Falle geschieht dieses, wenn der Ansatz für das Kantonallager gestrichen wird.

Karlen zu Diemtigen. Wer sieht, wie unsere Truppen in der Regel nur zum Dienste in der Hauptstadt verwendet werden, kann leicht begreifen, welchen Nutzen sie daraus ziehen, alltäglich von der Kaserne auf das Wylerfeld zu marschieren, wo die Spezialwaffen nicht dabei sind. Unser Militär ist noch nicht so weit vorgerückt, daß die Abhaltung eines Lagers nicht eine Hauptsache wäre. Ich stimme also für Beibehaltung des Ansatzes.

Lohner. Ich erlaube mir auch ein paar Worte zur Unterstützung des Lagers. Ich sehe die Sache aus einem dreifachen Gesichtspunkte an, aus dem finanziellen, aus dem politischen und aus dem rein militärischen Gesichtspunkte. In allen drei Beziehungen muß ich für Abhaltung des Lagers stimmen. Der finanzielle Gesichtspunkt ist bereits berührt worden. Man sagt, man könne da etwas sparen, wenn das Lager nicht abgehalten werde. Ich will zeigen, daß man da nichts spart. Die zwei Bataillone, welche das Lager beziehen sollen, müssen, wenn man kein Lager abhält, ihre gewöhnlichen Instruktionskurse machen, die fast ebensoviel kosten, und ebenso auch die betreffenden Spezialwaffen. Also wird durch Nichtabhaltung des Lagers nichts erspart. Auch der politische Gesichtspunkt spricht dafür. Wenn man sieht, wie unsere politischen Gegner des Sonderbundes alle ihre Kräfte überbieten, um ihre ganze Bevölkerung marsch- und kampfertig zu machen, so ist dieß wohl ein Fingerzeig, daß wir wenigstens nicht hinter unsern gewöhnlichen Bestrebungen zurückbleiben sollen. Der rein militärische Gesichtspunkt sodann spricht natürlich am meisten dafür. Will man im Militär hausen, so fange man nur nicht bei der Instruktion an. Es ist freilich bemerkt worden, das Geld sei gegenwärtig rar, aber durch ein Lager kömmt Geld in Cirkulation, und es geht nicht aus dem Lande.

Karlen in der Mühlematt. Allerdings walten große Bedenken gegen das Lager, und zwar handelt es sich nicht nur um die Fr. 36,000, welche dasselbe kosten wird, sondern man muß bedenken, was für Folgen es hat, wenn ein großer Theil unserer jungen Mannschaft da zusammen geschickt wird gerade während des Sommers, wo dieselbe jedenfalls zu Hause zu thun hat. Der Sommer ist diejenige Periode des Jahres, wo der Verdienst für das ganze Jahr gemacht werden muß. Nun entreißt man

gerade während dieser Zeit die Leute ihren Geschäften, ihrem Verdienste, und giebt ihnen Anlaß, Geld zu verthun. Das Meiste davon fällt den Wirthen zu, und von da geht es ja freilich aus dem Lande. Also wird der materielle Schaden für das Land bedenklich größer, als nur wegen der Fr. 36,000. Wenn man sagt, der Sonderbund solle uns bestimmen, das Lager abzuhalten, wahrscheinlich um zu imponiren, so ist das kein Grund. Ich stelle mir die fanatisirten kleinen Kantone als Leute vor, die, wenn es sich einmal darum handeln wird, einen Kampf zu bestehen, an der Spitze ihrer Bataillone Pfaffen haben werden, und gegen einen solchen Feind haben wir in der Masse des Volkes andere Kräfte, — es sind dieß diejenigen des ruhigen Selbstbewußtseins, des Muthes, des politischen Bewußtseins, daß man weiß, was man will und thut. Wenn wir unter den gegenwärtigen Umständen das Lager abhalten ließen, so würden wir von Seite unserer Wähler Vorwürfe bekommen, sie würden sagen: man will mit uns immer nur „Militärlis“ machen, aber man braucht uns nie, wenn es darum zu thun wäre, durch Handlungen zu beweisen, daß wir zu unserer Ueberzeugung stehen wollen. Dieses ewige Theoretisiren, Instruktioneln und Lagern ermüdet unser Volk. Wenn wir hingegen das Lager nicht erkennen, so werden sie sagen: Das ist einmal etwas, was man schon längst erwartet hat und durchaus den Umständen angemessen ist. Freilich ist zu bedenken, daß wir uns dadurch vielleicht eine Blöße geben gegenüber den Rüstungen der Kantone des Sonderbundes, welche sogar den Landsturm organisiren u. s. w. Allein wir können uns auf einen viel bessern Fuß stellen, wenn wir auf andere Weise als durch Musterungen und Lager, Verbesserungen im Militär eintreten lassen. Gebe man vorerst unserer Mannschaft eine andere Kopfbedeckung, denn der Tschako ist ein so lästiges Werkzeug, daß, wenn die Bedingung des Sieges daran geknüpft wäre, daß der Tschako im Kampfe auf dem Kopfe bliebe, wir alle Male verloren sein würden. Hätten wir im Freischaarenzuge diesen Tschako haben müssen, und wäre es darauf angekommen, ihn entweder auf dem Kopfe zu behalten oder zu fallen, so würden wir wohl alle gefallen sein. Ich will keinen Antrag machen, ich bin nicht unbedingt gegen das Lager, aber ich will zuerst anhören, was der Herr Militärdirektor darüber sagt.

Rüfenacht. Herr Lohner beruft sich darauf, daß alljährlich Wiederholungskurse stattfinden sollen, an deren Stelle nun das Lager treten werde. Allein ich finde im Büdget neben dem Lager noch eine Summe von Fr. 41,800 für Wiederholungskurse der Spezialwaffen und zweier Infanteriebataillone. Also glaube ich, es sei dem Gesetze auch ohne Lager ein Genüge geleistet.

Herr Militärdirektor. Allerdings ist es richtig, daß nach der bestehenden Militärverfassung alle Jahre Wiederholungskurse stattfinden sollen, es ist aber speziell alle zwei Jahre auch die Abhaltung eines Lagers vorgeschrieben. Was nun die zwei Bataillone betrifft, welche für Wiederholungskurse im Büdget erscheinen, so verhält es sich damit so. Der Große Rath hat bekanntlich infolge der Erdäpfelgeschichte hier in Bern beschlossen, daß bis auf weiteres Truppen in die Stadt gezogen werden sollen, damit jeweilen hinlängliche Mannschaft da sei, um allfällige Eingriffe in das Privateigenthum zu verhindern u. s. w. Diesem Beschlusse ist bis jetzt Folge gegeben worden, und es wird noch einige Zeit geschehen müssen. Dieses sind die zwei Bataillone nebst noch zwei andern Infanteriekompagnien, welche bis im Frühjahre Wiederholungskurse zu machen haben werden. Allein diese Mannschaft wird nur kompagnieweise einberufen, sie erhält also die Instruktion nicht als taktische Einheit, d. h. nach Bataillonen, sondern nur nach Kompagnien, und also sind dieß nicht Wiederholungskurse im Sinne der Militärverfassung. Dessen ungeachtet habe ich darauf Rücksicht genommen und habe gesagt: Weil immerhin zwei Bataillone in nächster Zeit kompagnieweise einberufen werden müssen, so wollen wir uns darauf beschränken, anstatt 6 oder 4 Bataillone, bloß zwei Bataillone einzuberufen in ein Kantonallager. Dieses nur als Auskunft, um zu zeigen, daß die im Büdget erscheinenden Wiederholungskurse nicht dasjenige sind, was die Militärverfassung vorsieht.

Weingart. Im gegenwärtigen ernsten Augenblicke, wo unsere Nachbarstände, die Sonderbündler, außerordentliche sich selbst überbietende Anstrengungen machen, um ihren Wehrstand auf einen formidabeln Fuß zu stellen, wäre es nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht nur nicht rathsam, sondern sogar höchst unklug und unpolitisch, wenn wir unter dem nichtigen Vorwande von Ersparniß in dieser Beziehung zurückbleiben wollten. Eine Revolution ist nichts anderes als das Gesammtergebniß der Anstrengungen einer Gesellschaft, um eine höhere Sprosse auf der Leiter der Aufklärung, der Bildung, des materiellen Wohlstandes zu erreichen, und eine Regierung ist der Regulator der Volksbewegung, und sie soll nie und nimmer aufhören, bis sie den Zweck der Revolution erreicht hat; sie soll das Bewußtsein ihrer hohen Aufgabe beständig vor Augen haben und dieselbe lösen. Welches ist nun die Aufgabe einer wahrhaft freisinnigen, republikanisch-demokratischen Regierung? Diese Aufgabe ist zweierlei, die eine betrifft das Land im Innern, die andere betrifft die äußern Verhältnisse. Im Innern des Landes soll die Regierung durch eine höhere geistige Bildung die Keime der sittlichen Kraft entwickeln, sie soll das Volk geistig heben, es von den Banden des Egoismus frei machen, sie soll das Volk auf dem Wege stufenweiser Erkenntniß zur Gesittung, zur Tugend, zur Vervollkommnung führen, und sie soll auch den materiellen Wohlstand durch alle Mittel heben. Des ist ihre Aufgabe im Innern. Aber die Erfüllung dieser Aufgabe hängt hauptsächlich von einer Bedingung ab, nämlich von der Sicherstellung der Bürger gegen die Allgewalt und den Andrang äußerer Feinde, und wenn die Regierung in dieser Beziehung sich nachläßig zeigt, so verletzt sie die erste Pflicht, sie wird sogar am eigenen Volke verrätherisch, denn der kleinste Kanton, welcher wohl ausgerüstet ist, ist im entscheidenden Momente stärker als der größte, wenn dieser nicht eine starke militärische Organisation hat. Nicht die Zahl giebt den Sieg, sondern die Organisation, die Wohlgeübtheit der Truppen. Nun betrachte ich ein Feldlager in militärischer Beziehung wie eine Universität in wissenschaftlicher Beziehung. Wo soll das Militär Kenntniß erhalten von den Manövern und Evolutionen, wo den Feldienst lernen, als eben in den Lagern? Da wird oft ein höherer Zweck erreicht in 14 Tagen, als vielleicht in vielen Monaten nicht im Kamaschendienste der Garnisonen. Wollen wir nun Angesichts der Gefahren, welche uns drohen, immer nur auf Ersparnisse unser Augenmerk richten? Es ist möglich, daß wir dieß sehr bereuen könnten, und es ist zu spät, das Versäumte nachzuholen, wenn einmal diese Gefahr zur Wirklichkeit wird. Gesetzt, wir werden nicht selbst angegriffen, — können nicht unsere Nachbarstände in den Fall kommen, unsere Hülfe anzurufen? Wahrlich ich würde unsere Regierung sehr bedauern, aber noch mehr das Bernervolk, wenn dieselbe nicht eine richtigere Ansicht von ihrer hohen Mission hätte, als diejenige, welche in der Maxime liegt: Chacun pour soi et chez-soi. Das ist der Grundsatz des schmutzigsten Egoismus, der zum Verderben aller Völker führt. Eine Regierung, wie die gegenwärtige bernische, ist der Regenbogen der Hoffnung des Volkes, eine solche Regierung soll in Zeiten der Gefahr, wenn die eidgenössischen Brüder für ihre heiligsten Rechte kämpfen und sich nicht aus den Krallen der Vampyre losreißen können, jeden Augenblick in Bereitschaft sein, ihre Macht in die Waagschale der Freiheit zu werfen. Aus diesen Gründen könnte ich nicht anders als mit vollem Bewußtsein für den Ansatz zu Abhaltung eines Lagers stimmen.

von Steiger. Ich habe diesen Morgen zu verschiedenen Reduktionen der Büdgetansätze nicht helfen können, weil es mir schien, daß Ersparnisse da nicht ganz am unschädlichsten Orte angebracht seien. Jetzt hingegen sind wir bei einem Artikel angelangt, wo eine namhafte Ersparniß allerdings wünschbar ist, und wo wir eine solche am unschädlichsten erkennen können und sollen. Ich bin weit davon entfernt, unserm Wehrstande ein Mittel zu entziehen, welches zu dessen zweckmäßiger Ausbildung nöthig ist, sonst hätte ich heute nicht für Beibehaltung der Stelle des Oberstmilizinspektors gestimmt. Ich halte auch die größern Truppenzusammenzüge in Lager für eines der geeignetsten und besten Mittel zur Ausbildung der Truppen. Indessen kann ich mich nicht überzeugen, daß, wenn in Rücksicht auf außerordent-

liche Zeitumstände ausnahmsweise ein Jahr ein solches Lager nicht abgehalten wird, dadurch unserer Wehrhaftigkeit Eintrag geschehe. So wie in unserm Freistaate jeder Bürger die Pflicht hat, Soldat zu sein, und der Soldat hinwiederum Bürger ist und bleiben soll, so möchte ich an den Herrn Militärdirektor das freundliche Ansinnen stellen, daß auch er bei diesem Anlasse die Montur ausziehen und diese Fr. 36,000 freiwillig und de bon gré auf den Altar des nothleidenden Vaterlandes legen wolle, in der Ueberzeugung, daß unserer Wehrhaftigkeit dadurch keinerlei Eintrag geschehe, während andererseits mit diesen Fr. 36000 wahrhaftig manchem Armen Brot verschafft und manche Noth hoffentlich gelindert werden kann. Ich möchte also den Herrn Direktor des Militärs bitten, in seine Seele zu gehen und in casu von seinen sonst ganz wohl begründeten Grundsätzen abzugehen. Es handelt sich ja nur um eine Ausnahme für den Augenblick.

Kurz. Es ist eine alte Erfahrung, daß das Militärbüdget immer herhalten muß, wenn man Ersparnisse machen will; allenthalben findet man, das Militär sei eigentlich nur ein Luxus, etwas Ueberflüssiges, so lange nämlich Friede ist u. s. w. Es ist nicht etwa nur bei uns so, sondern in der ganzen Welt, namentlich auch bei der ostindischen Kompagnie. So lange Friede ist, sehen die großen Handelsherren das Militär mit scheelen Augen an; sie zahlen nicht gerne dafür und betrachten die Offiziere von Oben herab; aber sobald es Ernst gilt, dann ist es plötzlich ganz anders; man macht vor den Offizieren tiefe Reverenzen von allen Seiten, und das Geld fliegt herbei, daß es eine Pracht ist. So ist es ungefähr hier auch. Wenn es irgendwo Etwas giebt, huktig Militär auf die Beine! heißt es; aber wenn Alles ruhig ist, sieht man auf einmal die vielfarbigen Uniformen nicht mehr gerne und betrachtet das als Spielerei. Allein es ist ein alter Satz, der sagt: „Wer Frieden haben will, muß sich zum Kriege rüsten.“ Kein Satz ist so wahr wie dieser, aber auch keiner ist, der so wenig exequirt wird. Man hat heute gesagt, unser Militär stehe nicht auf gutem Fuße, und man brauchte dabei Ausdrücke, die ich entschieden zurückweisen muß, das Militär sei so, daß man sich desselben schämen müsse u. s. w. Das ist offenbar ganz und gar irrig, und ich freue mich, es hier öffentlich auszusprechen. Unser Militär hat sich immer sehr gut und wacker gehalten, in der bloßen Instruktion sowohl als im ernstern Dienste, und wenn man auch etwa schon hier und da gesagt hat, daß man nicht leiste, was man leisten sollte, so ist damit nicht gesagt, daß wir uns selbst geringschätzen sollen. Wenn man in Uebungslagern unser Militär mit demjenigen anderer Kantone verglich, so stand es wenigstens nie auf der geringsten Stufe; Andere standen allenfalls etwas höher, und wenn man nachsah, welche Kantone, so waren es immer diejenigen Truppen, welche nach dem Sulzberger'schen Systeme instruirt wurden. Schon seit dem Jahre 1836 habe ich mich mit diesem Systeme vertraut gemacht, indem ich Herrn Sulzberger persönlich kannte u. s. w.; und wirklich ist derselbe ein wahres Instruktionsgenie, wie man schwerlich ein solches findet. Sulzberger versteht es meisterlich, namentlich die Rekruten gehörig heranzuziehen und von vorn herein an Disziplin zu gewöhnen. Wenn daher gesagt wird, daß unser Militär nicht auf derjenigen Stufe stehe, wo es stehen sollte, so ist das nur relativ, und man kann damit unsern Truppen nicht den Vorwurf machen, als ob sie nichts taugten. Alle diese Aeußerungen bezeichne ich daher nochmals als aus der Luft gegriffen und beleidigend. Wenn aber unser Militär Etwas leisten soll, so muß auf die Instruktion desselben möglichst viel verwendet werden. Unsere Soldaten überhaupt sind gut, und es ist im Allgemeinen wenig über sie zu klagen, außer daß die höhern Offiziere nicht diejenige Uebung und Instruktion haben, welche sie haben sollten. Aber es ist bekannt, daß ein Offizier nur mit den „Döggeli“ auf dem Tische nicht lernt, was den Offizier ausmacht, sondern daß hiefür größere Truppenzusammenzüge erforderlich sind, und da genügt nicht einmal das Zusammenziehen eines einzelnen Bataillons, denn da lernt bloß der Chef und zwar nur die Führung des einzelnen Bataillons. Wenn aber besonders die höhern Offiziere sich wirklich militärisch ausbilden sollen, so geschieht dieß nur, wenn mehrere Bataillone mit den zugehörigen Hülfswaffen gemeinschaftlich manövriren. Wenn man das nicht kann, so taugt Alles nichts. Wenn die Scharfschützen nicht gewohnt sind, in Verbindung mit der Infanterie u. s. w. zu manövriren, und Einem dann beständig vor den Schuß kommen, so taugt das nichts, und eben so verhält es sich mit der Artillerie. Dafür sind nun die Lager das einzige Mittel. Für den gemeinen Soldaten genügt es vollkommen, wenn man ihn auf der Schützenmatt oder auf dem Flöhboden das Schultert! beim Fuß! u. s. w. gelehrt hat; aber die Hauptsache ist das nicht. Wenn Ihr nicht die Offiziere gehörig instruirt, so sind sie vielleicht brauchbar auf dem Papiere, aber nicht auf dem Felde. Alle diejenigen Offiziere, welche einen höhern Grad bekleiden, werden das Gleiche sagen. Wenn ich je in militärischer Beziehung Etwas leisten soll, so muß ich mich dazu gehörig vorbereiten; das kann ich nun aber nicht in der Schreibstube thun, sondern nur im Felde, im Lager. Die Lager sind die beste Schule für Stabsoffiziere. Es wäre mir sehr lieb, wenn man die Offiziere gehörig instruiren könnte ohne Soldaten, aber das ist eine reine Unmöglichkeit. Im Lager werden freilich zugleich auch die Soldaten instruirt, aber das noch viel wichtigere Ergebniß des Lagers ist die Instruktion der Stabsoffiziere. Instruirt diese gut, alsdann könnt Ihr von Euern Truppen Etwas verlangen. Der Mutz ist allerdings etwas langsam, aber doch nicht immer, und wir finden noch viele Truppen in der Schweiz, die auch nicht viel aufgeweckterm Geistes sind, z. B. die Bucheggberger sind Leute ungefähr wie unsere Berner an der dortigen Grenze, und was hat Sulzberger aus ihnen gemacht? Man sah dieß im letzten Lager, sie waren ein vortreffliches Bataillon, so gut als die sogenannten Schwarzbuben, welche doch ein aufgeweckterer Menschenschlag sind. Gewiß werden unsere Berner das Gleiche leisten, wenn sie einmal auf gleiche Weise instruirt werden, dieß ist eine Hoffnung, die ich schon seit zehn Jahren hege, und hoffentlich wird es nicht noch einmal zehn Jahre gehen, bis sie erfüllt wird. Wollen wir gutes Militär haben, so muß man die Mittel dazu an die Hand geben, und diese bestehen namentlich in der Abhaltung von Lagern, damit die höhern Offiziere die nöthige Instruktion erhalten können. Man sagt, nur das nächste Jahr wolle man kein Lager. Es ist noch alle Mal, wenn von einem Lager die Rede war, das Gleiche gesagt worden, und daher sind seit dem Jahre 1836 statt 5 Lagern, welche nach der Militärgesetzgebung hätten Statt finden sollen, bloß zwei abgehalten worden. Wer weiß ferner, was für Gründe künftiges Jahr wiederum gegen die Abhaltung eines Lagers znm Vorscheine kommen werden? Wir leben nicht so total im Frieden, daß wir sagen dürften, wir brauchen uns nicht so viel um das Militär zu kümmern, — abgesehen davon, daß wir gegen die Eidgenossenschaft die Pflicht haben, unser Militär gehörig zu instruiren. Mit Gewehr und Säbel ist es nicht gemacht, es muß im Kopfe gut aussehen, die Intelligenz muß da sein, und diese bekömmt man nicht so mir nichts dir nichts; die Sache muß geübt sein, wie alles Geistige. Ich sehe allerdings sehr viele friedliche Gesinnungen im Großen Rathe; das ist gar schön, und wahrscheinlich wird es in der ganzen Eidgenossenschaft den angenehmsten Eindruck machen, zu sehen, wie überaus friedlich die Herren von Bern gesinnt sind. In dieser Beziehung ist es auch mir nicht sehr unangenehm, diese friedliche Gesinnung von allen Seiten bethätigt zu sehen; aber ganz am Orte ist es vielleicht doch nicht. Daher muß ich darauf beharren, daß man das Lager im Büdget stehen lasse und die Fr. 36,000 dafür nicht scheue. Die gegenwärtigen Umstände begreife ich und sehe ein, daß es schwierig ist, hier eine Ausgabe zu vertheidigen, welche das Militär betrifft und nicht nur die Armen. Indessen ist es eine Nothwendigkeit.

Geiser, Oberstlieutenant. Ich werde ebenfalls für das Lager stimmen, weil es nachgewiesen ist, daß es für das Militär und namentlich für die obern Offiziere das Instruktivste ist, in Lager zusammengezogen zu werden. Nichts desto weniger bin ich so frei, einen Wunsch, den ich längst hege, hier auszusprechen, ungeachtet ich weiß, daß die Zeitumstände ein Hinderniß sein werden, demselben vor der Hand Folge zu geben. Ich glaube, wenn in Zukunft, statt der Lager, große Musterungen kreisweise eingeführt würden für zwei oder vier Tage, wo sämmtliche Mannschaft des Auszuges, die Infanterie mit

den Spezialwaffen, zusammengezogen würde auf Plätzen, die sich dazu eignen; so würde es das Beßte sein, was man ohne große Kosten und Zeitaufwand machen könnte. Man sagt uns, das Instruktivste für die Stabsoffiziere sei, große Massen zu kommandiren. Das wäre hier der Fall. Ich werde dann bei der Berathung der Militärorganisation, welche revidirt werden soll, zeigen, daß auch ich sparen will, aber zur rechten Zeit, nicht auf der Instruktion. Solche große Musterungen hätten den Vortheil, daß die Stabsoffiziere zeigen könnten, ob sie die Verwendung aller Waffengattungen kennen und Scharfschützen, Artillerie und Kavallerie im Einklange mit der Infanterie zu gebrauchen wissen. Zugleich wäre dieß eine sehr schöne Schule für diese Offiziere, um Kommando's im Großen zu führen. Unter der Leitung unsers Herrn Militärdirektors und übrigen Stabspersonals wäre es leicht auszuführen, daß in jedem Kreise von Zeit zu Zeit ein solches Truppenkorps geübt werden könnte, wo es sich dann auch am Beßten zeigen würde, wo der Fehler liegt, daß wir nicht so befähigt sind, als andere Truppen. Ich wollte bei diesem Anlasse mit kurzen Worten auf die Vortheile einer solchen Einrichtung aufmerksam machen, und behalte mir vor, später meine Ansichten darüber weitläufiger zu entwickeln.

Herr Militärdirektor. Allerdings, Herr Präsident, meine Herren, ist es eine sehr gute Idee, kreisweise zu instruiren, und ich bin überzeugt, daß man bei der Militärreorganisation wesentlich auf dieses System abstellen wird; aber dieses erfordert dann sowohl in Bezug auf das Instruktionspersonal, als in Bezug auf die Besoldungsweise wesentliche Aenderungen. Wollten wir bei einer solchen Einrichtung das gegenwärtige Personale brauchen und das bisherige Besoldungssystem beibehalten, so gienge das in die Millionen. Vor der Hand könnte also dieses System schlechterdings nicht adoptirt werden, weil die Last der Einquartierung dadurch in allzu großem Maße auf die Bevölkerung gewälzt würde, während in Lagern die Truppen unter Zelten sind. Das ist auch ein Hauptaugenmerk. Ich komme nun zunächst auf eine Aeußerung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes zurück, daß nämlich, mit Ausnahme des Kantons Waadt, kein anderer Kanton für das Militär so viel auslege, wie Bern, ungeachtet diese Kantone besseres Militär hätten. Das ist durchaus irrig. Andere Kantone kleiden und bewaffnen ihr Militär nicht auf Staatskosten, wie Bern, sondern der Soldat muß dieß auf eigene Kosten thun. Wenn Sie nun das Büdget ansehen, so werden Sie finden, daß gerade diese materielle Ausrüstung das Meiste wegnimmt, und daß nur die kleinere Summe für die Instruktion verwendet wird. Obwohl im Kanton Waadt die Büdgetsumme beinahe gleich groß ist, wie hier, so kleidet und bewaffnet Waadt dennoch seine Truppen nicht, mithin verwendet es auf die Instruktion einzig fast so viel, als Bern für Bewaffnung, Bekleidung und Instruktion zusammen verwendet; da kann dann allerdings Etwas geleistet werden. Wie nun bei uns die künftige Einrichtung nach meiner Ansicht kommen werde, will ich Ihnen in kurzen Umrissen sagen, um zu zeigen, daß allerdings Ersparnisse gemacht werden können, unbeschadet dem militärischen Zwecke. Bisher sind bekanntlich sehr große Summen auf die primitive Instruktion verwendet worden; die Rekruteninstruktion dauerte sechs Wochen. Diese hat einen großen Theil der jeweiligen Büdgetsumme weggenommen. Nach meinem Dafürhalten kann aber künftighin zu Erleichterung des Büdgets und der Bürger diese Summe um die Hälfte reduzirt werden, so, daß sie statt Fr. 80 000, nur ungefähr Fr. 40,000 betragen wird. Ich werde dann darauf antragen, daß die Instruktion der Rekruten theilweise daheim stattfinde, wo die jungen Leute zu der ihnen gelegenen Zeit die erste Instruktion machen können, aber dann ohne Sold. Dadurch wird dann die Instruktionszeit hier in Bern um die Hälfte, also auf drei Wochen, reduzirt werden können. Eine fernere Ersparniß wäre dann zugleich diese, daß die Truppen nicht alle uniformirt würden. Wenn Sie die Uniformen anschaffen für den Auszug, welchen Bern der Eidgenossenschaft stellen muß, und dann diese Kleidung magaziniren, so ist das Alles, was nöthig ist. Die übrige Mannschaft würde ich einfach armiren und von ihr verlangen, daß sie sich, wie gegenwärtig die Spezialwaffen thun müssen, eine sogenannte kleine Uniform anschaffe. Dadurch erspart der Staat bei Fr. 60,000 an Bekleidung. Wenn Sie wollen, so wäre eine fernere Ersparniß diese, daß der Soldat, wenn er bloß in die Schule berufen wird, nicht denjenigen Sold erhalte, wie wenn er wirklich Dienst leistet. So habe ich zur Zeit des Verfassungsrathes berechnet, daß man künftighin, nach stattgehabter Reorganisation, wenigstens Fr. 100,000 jährlich ersparen könne. Diese Ueberzeugung habe ich noch heute, und das Militär würde auf wenigstens so gutem Fuße stehen wie bisher, vielleicht noch auf einem bessern. Allein diese Einrichtung haben wir dato noch nicht, sondern noch die alte. Nun ist bei mir die Frage entstanden: sollen wir desorganisiren, um zu reorganisiren, und unterdessen uns in einer Uebergangsperiode befinden, oder sollen wir das Bestehende aufrecht erhalten, um auf alle Fälle, die eintreten mögen, stets gerüstet zu sein? Ich will nun nicht desorganisiren, sondern so organisiren, daß das Organisirte organisirt bleibe, und daß nur das Nichtorganisirte damit in Einklang gebracht werde. Das scheint mir die Aufgabe zu sein, welche die Militärdirektion wesentlich zu lösen hat. Ihr habt nun dafür zu sorgen, daß das Organisirte nicht auseinanderfalle. Ihr werdet freilich sagen, unsere Bataillone fallen nicht auseinander, wenn schon im nächsten Jahre kein Lager abgehalten werde. Allerdings werden der Zahl nach unsere Bataillone noch immer 720 bis 1400 Mann stark sein, aber damit habt Ihr noch kein organisirtes Bataillon, sondern hierfür müssen die Cadres vom Korporal hinweg bis zum Kommandanten vollständig sein. Nun berufe ich mich auf jeden Offizier unter Euch, ob nicht, wenn nicht wenigstens je alle zwei Jahre ein Korps zusammenberufen wird, in Folge der großen Mutationen in der Mannschaft von einem Male zum andern eine völlige Personaländerung der Cadres stattfindet. So kommen, wenn dem nicht immer vorgebogen wird, die Truppen allerdings ganz in Verfall. Aber ich will von dem Organischen absehen und auf das Intellektuelle übergehen. Machen die Schnüre oder Epauletten den Unteroffizier oder den Offizier aus? Keineswegs, sondern er muß vorerst als solcher instruirt werden. Wenn Ihr also nicht immer dafür sorgt, daß auch in dieser Beziehung der jeweilige Abgang ersetzt werde, so fällt Euch Alles auseinander. Jedenfalls ist also eine immerwährende und stets sich wiederholende Instruktion der Truppen nöthig. Vielleicht keine Truppen aber haben die allgemeine Instruktion in Lagern so nöthig, als gerade die bernischen. In der Instruktion liegt der Fehler, warum unsere Truppen bei eidgenössischen Zusammenzügen u. s. w. nicht die Anerkennung gefunden haben, die sie hätten finden sollen. Ungeachtet die Militärverfassung je alle zwei Jahre ein Lager wollte, sind diese Lager nicht abgehalten worden. Daher haben wir zwar vollständige Bataillone auf den Tabellen, aber taktische Einheiten in der Wirklichkeit sind nicht vorhanden. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit muß vor Allem aus erweckt werden; dieses Bewußtsein erweckt in der Mannschaft Zutrauen, und wo dieses gegenseitige Zutrauen fehlt, erreicht das Militär den Zweck ewig nicht; nur im Bewußtsein, daß Jeder den Andern unterstützt, ihm zur Seite steht, u. s. w, liegt die Quintessenz des Militärs, und darin eben unterscheiden sich stehende Heere von bloßen Milizen, und instruirte Milizen von solchen, die gar keine Instruktion haben. Die alten Römer wußten das sehr gut; sie haben ihre Heere nicht zusammengelesen, wie der Wirbelwind die Spreu zusammenwirft, sondern sie ließen sie, wenn sie einmal gebildet waren, viele Jahre lang dienen, und so war zuletzt Jeder des Andern Kamerad und Stütze. So ungefähr machten es auch die alten Germanen. Tacitus erzählt uns den sehr merkwürdigen Umstand, daß die Germanen familien- oder verwandtschaftsweise ihre Keile oder Schlachthaufen zu bilden pflegten, wenn sie in die Schlacht zogen, eben um das Bewußtsein zu haben, daß Einer den Andern unterstützen werde. Ungeachtet Napoleon seine Truppen in Italien bereits eingeübt hatte, hat er dennoch bei'm Beginne seines die Welt erobern sollenden Zuges dieselben eigens zusammengezogen in ein großes Lager bei Boulogne, und aus der neuesten Zeit ist bekannt, daß der Marschall Bügeaud vor der Schlacht bei Isly seine Truppen, welche doch tagtäglich Gefechte zu liefern gewohnt waren, fünf Tage lang das Manöver einüben ließ, wonach die Schlacht geliefert werden sollte. Das

zeigt Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, wie nothwendig ein solches Zusammenüben der Truppen ist. Wie wollt Ihr Truppen je gehörig zusammen manövriren lassen, wenn Ihr nicht vorher allen Waffengattungen Gelegenheit verschafft habt, sich in gegenseitiger Verbindung und Unterstützung zu üben? wie sollen die verschiedenen Waffengattungen auf ein Kommando gehörig zusammenwirken und jede die ihr angemessene Stellung einnehmen, wenn sie vorher nie zu gemeinsamer Uebung zusammen gekommen waren? Der instruirte Soldat hat das A B C gelernt, aber mit diesem ist die Sache nicht gemacht, sondern das Ganze muß eben ein organisches Ganze sein, und hierfür ist die Hauptsache die Instruktion in Lagern, welche den eigentlichen Feldzügen am nächsten stehen. In bloßen Garnisonen werdet Ihr nie tüchtiges Militär bilden. Ich berufe mich hier auf ein Schreiben des eidgenössischen Kriegsrathes vom 29. Nov. letzthin, worin derselbe ausdrücklich verlangt, daß die Stabsoffiziere im höhern Kommando mehr geübt werden; aber wie soll das geschehen, wenn Ihr nicht mehrere Waffengattungen zu gemeinsamen Uebungen zusammenberuft? Wenn wir also ein Lager abhalten, so erfüllen wir nur eine Pflicht gegen die Eidgenossenschaft. Ist es ferner in politischer Beziehung klug, gerade im jetzigen Augenblicke mit dem Militär zu kargen? Wenn wir sehen, wie der Sonderbund sich bestrebt, Alles, was irgend Waffen tragen kann, auf die Beine zu stellen, so ist doch gewiß der Gedanke sehr natürlich, daß wir sagen: Wir müssen auch Etwas machen. Ich betrachte zwar die ganze Geschichte nicht für so ungemein wichtig, ich betrachte sie eher als eine Großthuerei; allein so weit möchte ich dennoch nicht gehen, sogar Dasjenige zu unterlassen, was man in ordentlichen Zeiten und ohne solche kriegerische Drohungen thun würde. Also die ordentliche Instruktion, wie wir sie in gewöhnlichen Zeiten für nöthig erachten, möchte ich jetzt in dieser Zeit nicht vernachläßigen. Daß man gegenwärtig in andern Kantonen in dieser Sache wesentlich auf Bern sieht, das kann ich Ihnen aus einem Briefe beweisen von einem sehr ehrenwerthen Eidgenossen aus der östlichen Schweiz, welcher die Stellung des Sonderbundes eine Gefahr drohende nennt und uns ermahnt, wachsam zu sein und in Absicht auf militärische Rüstung ja nicht etwa aus unzeitiger Sparsamkeit allzu sehr zu kargen. (Der Redner liest die daherige Stelle des erwähnten Briefes vor.) So, Herr Präsident, meine Herren, sieht man die Lage der Dinge in der östlichen Schweiz an. Sollen wir nun jetzt für das Militär weniger ausgeben als in gewöhnlichen Zeiten? Ich denke nicht, sondern es geziemt sich für Bern, voran zu gehen; es hat die meisten materiellen Mittel, die meiste Mannschaft, und soll also der Schildträger sein der liberalen Stände. Wenn wir aber jetzt karg sind, so werden alle diese Erwartungen der liberalen Eidgenossen zu Wasser werden; überhaupt fürchte ich, schon diese heutige Diskussion werde über Gebühr zu unsern Ungunsten exploitirt werden. Sie, Herr Präsident, meine Herren, haben unlängst, nach Beseitigung des hiesigen Kravalls, Ihren Dank ausgesprochen gegen diejenigen Militärs, welche dafür verwendet worden sind, und Sie haben zugleich ihre sehr tüchtige militärische Haltung anerkannt. Wollen Sie diesen Dank jetzt dadurch bestätigen, daß Sie nun gar Nichts für die höhere und eigentliche Ausbildung, namentlich der Infanterie, thun wollen? Glauben Sie, das werde den militärischen Geist heben und die Bürger zu fernern Opfern anspornen? Wenn Sie, meine Herren, jetzt hier in diesem Saale sich karg zeigen, so geben Sie damit die Stimmung für den ganzen Kanton. Wenn Sie das Lager nicht gestatten, so daß also künftiges Jahr gar Nichts für die Infanterie zu thun ist, so wird dieß nicht nur auf das Militär entmuthigend einwirken, sondern auch auf mich, und ich werde dieses dann als Maßstab betrachten für alle Zukunft. Auch ich würde gar gern das Büdget um Fr. 36,000 erleichtern helfen; aber mit dieser Summe erreichen wir nicht nur große militärische Zwecke, sondern das Geld ist andererseits nicht verloren; es kömmt aus der Staatskasse in Zirkulation und gereicht also indirekt ebenfalls zur Unterstützung vieler Armen. Jedenfalls dann macht Ihr mit Kopfbedeckungen noch keinen guten Militär; indessen kommen andere Kopfbedeckungen und zwar sofort, und es wird auf denselben noch eine Ersparniß gemacht, so daß mithin dem betreffenden Redner deßfalls bereits entsprochen ist. Im Hinblicke also auf die politische Gestaltung der Eidgenossenschaft könnte ich nicht anders, als darauf dringen, daß Sie in diesem Momente nicht karg sein, sondern nur thun möchten, was in gewöhnlichen Jahren auch gethan worden ist. Was sind am Ende 36,000 Franken? Das bringt ja auf den Staatsbürger nicht einmal einen Batzen.

von Tillier. Ich kann nicht umhin, auch noch das Wort zu ergreifen. Ungerne trete ich gegen den Herrn Militärdirektor in die Schranken, nachdem er seine Lieblingsansicht mit so viel Talent vertheidigt hat. Er hat das Kantonallager vertheidigt aus politischer nnd militärischer Rücksicht. Ich will über die politische Rücksicht ganz kurz sein. Es besteht gegenwärtig unsere Ueberlegenheit gegenüber dem Sonderbunde vielmehr im Besitzstande des Rechtes, der Einsicht und der Klugheit, als aber in dem materiellen Uebergewichte der Gewalt. Ob unsere Truppen in sechs Monaten ein Lager haben oder nicht, das macht im gegenwärtigen Augenblicke durchaus nichts aus, und wir haben deßwegen weder eine mehrere noch eine mindere Ueberlegenheit von Bevölkerung und geübten Truppen. Ich habe schon unter der frühern Regierung immer einigen Werth darauf gesetzt, daß wir stets ruhig und unerschrocken blieben und dadurch zeigten, daß wir uns nicht fürchten ungeachtet alles Landsturmes, alles Herbeirufens fremder Offiziere u. s. w., womit unsere Nachbarn groß thaten. Ich glaube nicht, daß diese Nachbarn einen so tollkühnen Streich machen werden, uns anzugreifen; es würde ihnen dieß in politischer Rücksicht nicht von Vortheil sein. Daß wir unsere militärischen Anstalten vernachläßigen sollten, das würde ich nimmermehr billigen können, sondern immerhin sollen wir thun, was die Klugheit gebietet. Was die militärische Rücksicht betrifft, so spreche ich mich um so lieber darüber aus, als jetzt keine Persönlichkeit vorliegt, wie heute Morgen. Man hat den Zustand unseres Militärs von der einen Seite sehr getadelt, von anderer Seite dagegen sehr hoch gestellt. Ich möchte da ein wenig in der Mitte bleiben. Ganz zufälliger Weise habe ich einer Unterredung beigewohnt, welche jener geschickte Instruktor mit unserm Herrn Militärdirektor hielt, und es ist daraus für mich so viel hervorgegangen, daß der Zustand unseres Militärs nicht so vollkommen sei, wie man ihn von anderer Seite geschildert hat. Dieser Mangel an Ueberlegenheit unseres Kontingentes, ungeachtet der großen Opfer, die darauf verwendet werden, datirt sich nicht erst von heute oder gestern her. Vor zwanzig Jahren, im Jahre 1826, war ich mit mehrern meiner Jugendfreunde, die sämmtlich in fremden Diensten standen, in einem eidgenössischen Lager zu Thun anwesend; wir waren dahin gegangen in der frohen Hoffnung, unser Kontingent als das erste glänzen zu sehen. Als wir dann aber bei'm Defiliren sahen, daß das Unterwaldner-Kontingent viel besser defilirte (und doch war es von keinem Sulzberger instruirt), gingen wir, wie man zu sagen pflegt, mit lahmen Fecken wieder heim. So hat sich ein gewisser Mangel an Instruktion von Altem her auf uns übergeschleppt. Jetzt stehen wir bekanntlich an einem Wendepunkte des Militärwesens; wir werden in nächster Zeit unsere Instruktion und militärische Organisation ändern. Was nützt es jetzt, große Kosten auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil unserer Truppen zu verwenden, wovon sich die Vortheile im Ganzen doch nicht wesentlich spüren lassen? Wenn die Instruktion und die Organisation geändert sind, so wird ein großer Theil unserer jetzigen Truppen nicht mehr dienen. Kantonallager scheinen mir überhaupt dem Zwecke des Zusammenbringens möglichst großer Massen nach den verschiedenen Waffengattungen nicht so zu entsprechen, wie die von Herrn Oberstlieutenant Geiser vorhin vorgeschlagenen Uebungen. Man hat schon oft gesehen, wie sehr man bei den Lagern von zufälligen äußern Umständer abhängt. Fast immer erst im September werden diese Lager abgehalten, gerade in der regnerischesten Zeit des Jahres; man verliert schon deßwegen in der Regel die halbe Zeit und setzt die Gesundheit der Truppen dabei auf's Spiel. Dazu kömmt, daß die bei uns gebräuchlichen Zelte vielfach getadelt werden, und zwar von erfahrnen Militärs, welche den Barraken den Vorzug geben. Es frägt sich also, ob nicht durch jährliche Zusammenzüge nach dem Vorschlage des Herrn Geiser der Zweck weit besser erreicht würde. So viel ist gewiß, daß wir in diesem

Augenblicke an einem Wendepunkte unseres Militärwesens stehen, und unser Herr Militärdirektor wird gewiß das Mögliche thun, um durch die neue Organisation das Militär auf einen bessern Stand zu bringen. Warum wollen wir denn in diesem Augenblicke, wo ein solcher Drang in den Finanzen sich zeigt, ein Kantonallager abhalten, welches jedenfalls verhältnißmäßig nur sehr Wenigen zugut kömmt? Wir haben genau die gleichen Truppen und im Ganzen gleich gut geübte Truppen, gleich gut geübte Stabsoffiziere, ob wir jetzt in sechs Monaten für zwei Infanteriebataillone ein Lager haben oder nicht. Ich gestehe offen, daß ich wenigstens das Mittel zu kostbar finde gegenüber dem zu erreichenden Zwecke. Für dieß Mal daher müßte ich, so viel an mir, Denjenigen beistimmen, welche glauben, daß wir unser Geld für dringendere Zwecke sparen sollen. Sehen wir auf die Mängel des eidgenössischen Militärs überhaupt, so finden wir vor Allem aus den Mangel an geübten Stabsoffizieren. Im Mittelalter hatten die Schweizer stets geübtes Militär, weil sie in beständiger Uebung des Kriegshandwerkes waren und fremde Kriege mitmachten. Wie mancher schweizerische Militär aber ist in unsern Tagen in den Kaukasus oder nach Algerien gegangen, wo Krieg geführt wird? Dort wäre Etwas zu lernen, aber Viele sind meines Wissens nicht hingegangen. Daß man sich für den eigentlichen Krieg, für das dem höhern Offiziere nöthige Coup d'œil der Truppen, für die Kaltblütigkeit bei'm Ueberfalle u. s. w. etwa in bloßen Lagern übe und geschickt mache, darüber habe ich mächtigen Zweifel. Ein großer Theil unserer Mängel im Militär kömmt also nach meiner Ueberzeugung von oben herab, und liegt im Mangel an eigentlich kriegsgeübten Stabsoffizieren.

Niggeler. Ich erkläre von vornherein, daß ich gegen das Lager bin, nicht zwar, daß ich eine tüchtige militärische Instruktion nicht wolle, im Gegentheile wünsche ich, daß der Kanton Bern hierfür das Mögliche thue; aber für dieses Jahr thun wir in Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände genug, auch wenn wir den außerordentlichen Ansatz für ein Kantonallager weglassen. Unser Militärbüdget zeigt immerhin noch eine Ausgabe von Fr. 400,000 auch ohne das Lager, und überdieß sehen wir hier Fr. 41,810 für die Instruktion der Rekruten und für Wiederholungskurse. Dabei können wir es einstweilen füglich bewenden lassen. Man führt zwar zu Gunsten des Lagers die Rüstungen des Sonderbundes an. Diese Ansicht muß ich bestreiten. Ich fürchte den Sonderbund nicht; so lange die Regierung von Bern im Volke feststeht, wird sie dem Sonderbunde zu jeder Zeit mit Erfolg begegnen können. Um aber im Volke festzustehen, ist es besser, unnütze Ausgaben zu vermeiden und auf Dasjenige zu sehen, was noth thut. Luzern und die andern Sonderbundskantone kaufen für große Summen Munition und Kanonen an; das Volk dieser Kantone wäre aber unstreitig besser zufrieden, wenn jene Regierungen Getreide und Erdäpfel anschafften. Die Regierung von Bern möge sich aber ja nicht verleiten lassen, diesem Beispiele zu folgen. Wenn man Fr. 36,000 übrig hat, so benutze man sie lieber für Straßenarbeiten u. s. w., um die nothleidende und verdienstlose Bevölkerung zu beschäftigen und zu befriedigen. Ohnehin ist jetzt ein Uebungslager nicht geeignet, den Zweck zu erreichen, welchen man sich vorsetzt. Wenn der Sonderbund gesonnen ist, einen Angriff zu machen auf die liberale Schweiz, so wird die Ausführung des Planes nicht verschoben werden, bis der Kanton Bern sein Lager abgehalten hat, sondern es wird dieß dann wahrscheinlich im Laufe dieses Winters stattfinden. Zudem wird auch die Instruktion von zwei Bataillonen in einem Lager nur geringe Wirkung haben auf die militärische Bildung im Allgemeinen. Ich will nicht gerade sagen, daß in Zukunft solche Uebungen nicht auch stattfinden sollen, aber für dieses Jahr möchte ich in Betracht der außerordentlichen Umstände davon abstrahiren. Man sagt, das Militär werde dann entmuthigt, ich glaube das nicht, denn ich weiß, daß unsere Landleute nicht halb so viel darauf halten, in ein Lager zu ziehen, sondern daß sie eher zufrieden sind, wenn man sie möglichst ungeschoren läßt.

Scherz, Fürsprecher. Ich bin hingegen entschieden dafür, daß das Lager abgehalten werde, aus den von andern Rednern bereits angeführten Gründen, sowohl politischer als militärischer Natur. In militärischer Hinsicht füge ich bloß bei, daß, wenn schon die Truppen kompagnieweise nach und nach in die Garnison gezogen und dort noch so gut exerzirt werden, das Bataillon als solches damit noch nichts kann. Ein Stabsoffizier, der bloß eine einzelne Kompagnie befehligt, kann sich dadurch noch nicht die gehörige Sicherheit in den Bewegungen u. s. w. verschaffen. Herr Hauptmann Karlen bemerkt freilich, man solle nicht nur theoretisiren. Ich weiß wohl, daß das nicht seine schwache Seite ist, allzu viel zu theoretisiren, er ist vielmehr sehr praktisch, was er namentlich gezeigt hat, als er sagte, die Advokaten sollen von Regierung aus angestellt werden. Herr Karlen sagt ferner, die Truppen hätten im Sommer nicht Zeit, in ein Lager zu gehen. Dieser Grund gilt aber nicht bloß für das nächste Jahr, sondern für alle folgenden Jahre ganz gleich, denn die Lager werden jederzeit im Sommer abgehalten werden, nicht im Winter. Herr von Steiger sodann widerspricht sich in seinen Reden; heute Morgen hat er gesagt, die bernischen Truppen seien so ungeübt, daß man darob schamroth werden möchte, und heute Nachmittags sagt er, er halte das Lager nicht für nöthig, sonst würde er dafür stimmen. Ferner will Herr von Steiger Ersparnisse machen, ich auch, aber wenn man die Fr. 36,000 den Armen giebt, wie er meint, — ist dann der Ausfall im Büdget nicht gleich groß? Der Große Rath hat für die Armen bereits gethan, was in seinen Kräften stand, wovon man sich aus dem Büdget selbst überzeugen kann. Also wird uns Niemand den Vorwurf der Hartherzigkeit machen, wenn wir jetzt auch auf das Militär verwenden, was nöthig ist.

Karlen, in der Mühlematt. Ich habe wohl gesagt, die Leute haben im Sommer nicht Zeit für ein Lager, aber ich meinte damit, daß, in Betracht der außerordentlichen Zeitumstände, dieses jetzt in Erwägung gezogen werden solle. Kommen dann wieder die gewöhnlichen glücklichern Verhältnisse zum Vorscheine, so werde ich dann auch dazu stimmen. Dieses nur berichtigungsweise; im Uebrigen bin ich jetzt durch das Angehörte dahin gebracht, daß ich mit Ueberzeugung gegen die Abhaltung des Lagers stimme.

Zahler. Auch ich stimme gegen das Lager; dazu bestimmen mich mehrere Gründe, vorerst derjenige, daß fast Alle, welche bis jetzt für das Lager gesprochen, von vornherein erklärt haben, im Militär gar wenig zu können. Wenn die bisherigen großen Kosten uns noch nicht dahin gebracht haben, im Militär Etwas leisten zu können, so werden die Fr. 36,000 das Fehlende jetzt nicht nachholen. Allerdings wird es nöthig sein, daß wir darin fortschreiten, aber nicht gerade dieses Jahr, denn es steht die Einziehung einer außerordentlichen Steuer in Aussicht. Ich habe zwar von einem Präopinanten gehört, er freue sich darauf. Ich persönlich habe mich vor jener Steuer nicht viel zu fürchten, aber ich freue mich denn doch nicht darauf, denn ich glaube nicht, daß man Einem sein kleines Häuschen in Brand stecken solle, damit einem Großen der Palast verbrenne. Nach zwei Jahren könnte man vielleicht zu ganz andern Ansichten über die Vermögenssteuer gekommen sein. Die Fr. 36,000 sind übrigens nicht der Hauptschaden, und was der Staat giebt, ist das Kleinste, aber der Soldat muß noch gar Vieles von seinem Eigenen hinzusetzen, und es werden der Landarbeit viele tüchtige Hände entzogen. Es ist natürlich und auch sehr löblich, daß der Herr Militärdirektor für das Militär redet, aber ich halte mich an Dem, was uns der Herr Finanzdirektor gesagt hat, nämlich, daß er kein Lager gewollt habe. Ich glaube, wir sollen sparen, und wenn man sparen will, so muß man da anfangen, wo es am wenigsten schadet.

Herr Finanzdirektor. Es sind da zwei einander widerstreitende Interessen, das militärische und das finanzielle. Der Herr Militärdirektor klagt, man verlange immer gutes Militär, wolle ihm dann aber die Mittel dazu nicht gewähren. Ich wende das gleiche Raisonnement an auf die Finanzverwaltung. Wenn man von dieser die Mittel verlangt, um alle Bedürfnisse des Staates zu bestreiten, so muß sie diese Mittel zuerst haben. Diese Mittel nun sind vorgeschlagen theils durch die ordentlichen Einnahmsquellen, theils durch eine Vermögenssteuer.

Wenn Sie eine Vermögenssteuer erkennen wollen, so wird sich dann, je nach ihrem Umfange, auch die Frage beurtheilen lassen, ob man für das Militär mehr oder weniger verwenden könne. Bereits muß infolge der bisherigen Berathung des Büdgets die Vermögenssteuer um Etwas gesteigert werden, weil das Defizit vermehrt worden ist. Die militärischen Gründe für die Abhaltung des Lagers haben Sie bereits gehört, erlauben Sie mir nun, auch die Gründe dagegen kurz anzuführen. Die Frage ist bei mir nur einfach diese: Ist die Abhaltung des Lagers nöthig? Ist sie nicht nöthig, so will ich die Ausgabe dafür auch nicht machen, weil im nächsten Jahre wir ohnehin große Ausgaben haben. Ist aber das Lager nöthig, dann soll dasselbe auch stattfinden, möge das Geld dafür erhoben werden, woher es sei. Die Frage nun, ob das Lager nothwendig sei, glaube ich verneinen zu sollen. Was für einen Zweck hat das Lager? Dient es etwa zur Vertheidigung gegen die Sonderbündler? Diese rüsten sich allerdings stark; aber ihr Zweck ist dabei ein ganz anderer, als man sich vorstellt. Ich stelle mir nämlich nur diesen Zweck jener Rüstungen vor, zunächst das eigene Volk glauben zu machen, daß wirklich Gefahr eines Angriffs von Seite der liberalen Stände vorhanden sei, und andererseits der Schweiz überhaupt ein kriegerisches Aussehen von Unruhe u. s. w. nach Außen zu geben, damit die fremden Mächte aufmerksam werden auf unsere Zustände. Einen andern Zweck erkenne ich in diesen Rüstungen u. s. w. nicht, und glaube nicht daran, daß sie so tollkühn sein werden, die liberalen Kantone zu überfallen. Zur Vertheidigung ist also das Lager nicht nothwendig und auch nicht geeignet, denn wenn je ein solcher Ueberfall geschehen sollte, so wird er vor dem August 1847 erfolgen. Auch zu einem Angriffe ist das Lager nicht nöthig, indem ich ganz natürlich voraussetze, daß die liberalen Kantone sich niemals unterstehen werden, die Sonderbündler von sich aus anzugreifen. Oder soll etwa das Lager imponiren, ihnen Respekt beibringen? Nein, sie haben den Respekt ohnehin, wenn wir einig sind in unserer innern Verwaltung und mit andern gleichgesinnten Ständen. Die Herren Sonderbündler wissen gar gut, daß wir materielle und intellektuelle Kräfte in höherm Maße haben, als sie selbst. Also auch dafür ist das Lager nicht nötoig. Zur Bildung der Offiziere sei es nöthig, sagt man. Darin bin ich einverstanden, daß unser Militär, und namentlich die Offiziere, möglichst gebildet werden müssen; allein wir müssen vorher eine solide Basis legen durch die Militärorganisation; wir müssen die ganze Organisation reformiren und dann so schnell als möglich hier annehmen, schon in der künftigen Session. Wenn das geschieht, so können wir alsdann einen richtigen Bildungsplan feststellen. Unterdessen geht unser Militär nicht zu Grunde. Zur Bildung der Offiziere speziell erreicht übrigens das Lager den Zweck nicht vollständig; wir können höchstens zwei oder vier Stabsoffiziere darin praktisch bilden, aber die andern nicht. Ferner glaube ich, es sei vorerst etwas ganz Anderes erforderlich, nämlich eine bessere Auswahl. Bisher ist die Auswahl oft schlecht getroffen worden, weil es stets von der Willkür der Betreffenden abhing, ob sie eine solche Stelle annehmen wollen oder nicht. Diesem Uebelstande wird in Zukunft abgeholfen werden, indem die Annahme solcher Stellen obligatorisch sein wird. Ich möchte also, da das Lager aus den angebrachten Gründen nicht nötig ist, davon abstrahiren und vor Allem aus erwarten, was der Herr Militärdirektor bringen wird zur Reorganisation des ganzen Militärwesens. Zweitens möchte ich dann noch Etwas, nämlich daß man sich verständige mit benachbarten Kantonen. Alsdann können wir in größerm Maßstabe in Lagern, u. s. w., Stabsoffiziere ausbilden, als wenn jeder einzelne Kanton für sich isolirt ist, und alsdann flößen wir den Sonderbündlern auch mehr Respekt ein als durch ein Lager auf dem Tounerfeld. Schließlich noch eine Berichtigung. Der Herr Militärdirektor sagt, es sei unrichtig, daß andere Kantone weniger ausgeben für das Militär, als Bern, indem dort die Mannschaft sich selbst zu montiren und armiren habe. Hier ist die Rechnung von Zürich, laut dieser wurden im Jahr 1845 für das Militär ausgegeben, Fr. 132,000, wovon für Montirung Fr. 41,000 u. s. w. Nun enthält der Kanton Zürich 240,000 Seelen, also ungefähr die Hälfte der Bevölkerung des Kantons Bern. Nach diesem Maßstabe würde Bern Fr. 264,000 auf das Militär verwenden, während es gewöhnlich Fr. 400,000 dafür ausgiebt. Daraus sehen Sie, Herr Präsident, meine Herren, daß der Stand Zürich, welcher seine Mannschaft doch auch montirt, offenbar die Hälfte weniger ausgiebt, als Bern. Dieß als Berichtigung. Ich schließe, indem ich finde, daß die finanziellen Gründe entschieden gegen die Abhaltung des Lagers sprechen.

Herr Militärdirektor. Ich muß mir eine Berichtigung dieser sogenanten Berichtigung erlauben. Allerdings wird zu Zürich so viel ausgegeben für Montirung, aber nur die Hälfte der Mannschaft wird montirt; die ganze Landwehr muß sich selbst montiren. Ferner wird immer nur die erste Klasse eidgenössisch montirt. Eine fernere Bemerkung, die ich zu machen habe, ist diese: Das Büdget soll hier Namens des Regierungsrathes vertheidigt werden in allen seinen Ansätzen. Da nun dieß hier nicht geschehen ist, so sollte jetzt Jemand vom Regierungsrathe bestellt werden, der wirklich für den Regierungsrath das Wort führe.

Herr Präsident. Die Herren Berichterstatter haben eigentlich nicht das Recht, ihre persönlichen Ansichten im Schlußrapporte vorzutragen, sondern sie mögen dieß allfällig in der Umfrage thun. Indessen ist die eine wie die andere Meinung von Mitgliedern des Regierungsrathes verfochten worden, und der Herr Militärdirektor war so ziemlich der Berichterstatter des Regierungsrathes, so daß eine neue Berichterstattung wohl überflüssig sein dürfte.

Röthlisberger, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Besorgniß, daß man gegenüber dem Sonderbunde nicht jederzeit gerüstet sei, scheint mir ungegründet, und wenn im eintretenden Falle wirklicher Gefahr die Regierung einen Kredit von Fr. 500,000 fordern würde, so würde der Große Rath jeden Augenblick mit großer Mehrheit Ja und Amen dazu sagen. Daher bin ich so frei, den Antrag der Staatswirthschaftskommission Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, beßtens zu empfehlen.

Jaggi, Regierungsrath. Ich möchte wirklich verlangen, daß Namens des Regierungsrathes ein Schlußrapport erstattet werde. (Viele Stimmen verlangen die Abstimmung.)

Herr Finanzdirektor. Als Finanzdirektor glaube ich mich berechtigt, die bereits im Regierungsrathe von mir, als Finanzdirektor, geltend gemachten Gründe auch hier in gleicher Eigenschaft geltend zu machen. Wären vom Militärdirektor die Gründe und Ansichten der Mehrheit des Regierungsrathes nicht so ausführlich entwickelt worden, so würde ich dieselben als Berichterstatter des Regierungsrathes allerdings ebenfalls angeführt haben; aber von dem Rechte, als Finanzdirektor meine Meinung über das Büdget zu sagen, lasse ich mich nicht verdrängen. Im Verfassungsrathe hat Herr Ochsenbein als damaliger Berichterstatter hierüber die nämliche Ansicht gehabt und geltend gemacht.

Ochsenbein, Regierungsrath. Damals habe ich diese Meinung geltend gemacht, gestützt auf das Reglement des Verfassungsrathes, worin stand, daß der Berichterstatter jeden Augenblick von den Anträgen der Kommission abweichen dürfe; allein im Reglemente des Großen Rathes ist dem Berichterstatter diese Befugniß nicht eingeräumt. Wenn der Direktor der Finanzen seine Gründe als Finanzdirektor geltend machen will, so kann er in der Umfrage das Wort ergreifen, wie der Militärdirektor auch gethan hat; aber als Berichterstatter soll er im Schlußrapporte die Meinung des Regierungsrathes vertheidigen. Das ist Reglement, und Jedermann in dieser Versammlung soll hier die reglementarische Stellung einnehmen. Ich erwarte übrigens zum Voraus, daß die finanziellen Gründe es über die moralische Hebung des Militärs davon tragen werden; auch habe ich nicht deßwegen einen Schlußrapport des Regierungsrathes verlangt, sondern des Reglementes wegen, welches Jedermann von uns befolgen soll.

Abstimmung.

1) Die Fr 36,798 für ein Kantonallager beizubehalten . . . . . 48 Stimmen.
   Diese Summe zu streichen . . . . 105 „
2) Für die übrigen Ansätze der Nummer 3 Handmehr.

4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt (zusammen Fr. 18,446).

Durch's Handmehr genehmigt.

---

5) Zeughaus (zusammen Fr. 38,800).

Lohner. Ich möchte fragen, ob die Fr. 12,600 für 500 Perkussionsflinten eine neue Anschaffung sein sollen, indem letzthin bereits eine solche Anschaffung von 600 Perkussionsflinten erkannt worden ist.

Herr Finanzdirektor. Dieser Ansatz betrifft bloß eine ordentliche Anschaffung, die letzthin erkannte hingegen war eine außerordentliche.

Gygax. Als es sich letzthin um die Anschaffung von 600 Perkussionsflinten handelte, gab uns der Herr Militärdirektor die Versicherung, man könnte dann dafür diese Summe im Büdget von 1847 streichen. Gestützt hierauf trage ich auf Streichung der Fr. 12,600 an.

Herr Finanzdirektor. Dieser Ansatz ist darauf berechnet, unsern Gewehrvorrath, der sich nur auf 7000 oder 8000 Stück beläuft, nach und nach in denjenigen Bestand zu bringen, der nöthig ist, um unsere militärfähigen Bürger stets gehörig zu bewaffnen. Ich glaube, diese Ausgabe sei gerechtfertigt, und daher trage ich auf Beibebaltung des Ansatzes an.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des Ansatzes der Fr. 38,800	80 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Gygax . .	31 „

Hier wird die Berathung des Büdgets abgebrochen.

Es soll nun zur Wahl eines Oberstmilizinspektors geschritten werden. Da jedoch in der Vormittagssitzung ein Antrag, betreffend eine allfällige Umwandlung dieser Stelle, erheblich erklärt worden ist, so wird auf den Antrag des Herrn Obersten Kurz mit 107 gegen 21 Stimmen beschlossen, diese Wahl einstweilen zu verschieben und das bisherige Provisorium vor der Hand fortdauern zu lassen.

Ebenso wird mit großer Mehrheit gegen 7 Stimmen beschlossen, über den Antrag des Herrn Suri, daß über die Besoldung des Oberstmilizinspektors während des Provisoriums eine Bestimmung getroffen werden möchte, zur Tagesordnung zu schreiten, indem von verschiedenen Seiten bemerkt wird, es verstehe sich von selbst, daß das Provisorium sich auch auf die bisherigen Besoldungsverhältnisse erstrecke.

Wahl eines Kantonskriegskommissärs. Auf der Anschreibungsliste stehen die Herren Bucher, bisheriger Kriegskommissär, Lombach, Adjunkt des Kriegskommissärs, Huber, Major, Weibel, Hauptmann, und Kupferschmied, gewesener Stabshauptmann.

Vom Regierungsrathe vorgeschlagen sind: Herr Bucher, bisheriger Kriegskommissär, und Herr S. Kistler, zu Aarberg.

Von 143 Stimmen erhalten:

Herr Regierungsstatth. Karlen	im 1. Skrut. 68,	im 2. Skrut. 80.
„ Oberstlieutenant Bucher	„ „ „ 57,	„ „ „ 64.
„ S. Kistler	„ „ „ 11,	„ „ „ 3.
„ Lombach	„ „ „ 6,	„ „ „ 0.
„ Kupferschmied	„ „ „ 1.	

Erwählt ist somit im 2. Skrutinium: Herr Karlen, Regierungsstatthalter von Niedersimmenthal.

(Schluß folgt.)

Berichtigung.

Es haben sich in meinem Votum über die annähernde Gleichstellung der Sekundarschulen auf dem Land mit den Progymnasien der Städte einige Unrichtigkeiten und Entstellungen in das Tagblatt eingeschlichen. So heißt es: „Es wird so viel über die Juristen geschrieen, und nun möchte ich fragen, ob nicht gerade sie es sind, welche den Antrag unterstützen, daß man u. s. w., u. s. w.“

Ich sprach aber Folgendes:

„Es wird von einer gewissen Seite so viel gegen die Juristen geschrieen; ich will nun erwarten, ob man von dieser Seite her mithelfen werde, technische Anstalten, Gewerbsschulen, Bezirksschulen u. s. f. auf dem Lande einzuführen, damit die Jugend des Landes sich auch für industrielle Fächer vorbereiten könne. Damit wird die unverhältnißmäßige Zahl der Juristen von selbst schwinden. Es wird von einer andern Seite her geschrieen: Weiset Maturitätszeugnisse auf, wenn ihr die Universität besuchen wollt! Ich will nun erwarten, ob man von dieser andern Seite her auch die Möglichkeit für die Vorweisung von Maturitätszeugnissen — durch die Errichtung verbesserter Unterrichtsanstalten auf dem Land — anbahnen werde.“

F. Ingold, Fürsprecher.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. 60.

(Schluß der neunten Sitzung. Mittwoch den 23. Dezember 1846, Nachmittags.)

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt der am 21. December verlesene Anzug des Herrn Lohner, betreffend die rechtzeitige Mittheilung der gedruckten Gesetzes- und Dekretsentwürfe an die Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Präsident. Es handelt sich freilich nur um die Erheblichkeitserklärung des Anzuges, aber der Gegenstand desselben liegt so sehr in den Ansichten und Gesinnungen der Versammlung, daß die Erheblichkeitserklärung so ziemlich die Stelle eines eigentlichen Beschlusses vertreten wird, und der Regierungsrath wird dann wissen, was er zu thun hat.

Lohner. Es braucht zur Begründung dieses Anzuges nicht viele Worte, die Gründe sind einleuchtend genug. Ich will auch nicht untersuchen, woher die bisherigen Unordnungen in der Zusendung der zu behandelnden Gesetzes- und Dekretsentwürfe gekommen sein mögen, ob von der Regierung, von der Kanzlei, oder von den Druckereien, aber nöthig ist es, daß dem Uebelstande abgeholfen werde, und daß der Große Rath auch in dieser Beziehung seine Selbstständigkeit bewahre.

Ingold. Diesen Antrag muß ich sehr unterstützen. Wir sollen hier nach Eid und Pflicht und bestem Wissen stimmen, aber dieses war uns bis jetzt nicht immer möglich, denn oft wurden tief eingreifende Gesetzesentwürfe erst am Tage ihrer Behandlung ausgetheilt, so daß man die darin häufig citierten Gesetzesartikel nicht gehörig nachschlagen und die Sache prüfen konnte, wie dieß namentlich mit dem Gesetze über die Aufhebung der Untergerichte der Fall war.

Ganguillet. Auch ich müßte den Antrag unterstützen, zugleich aber auf einen Zusatz antragen, daß dem Regierungsrathe empfohlen werde, dafür zu sorgen, nicht nur, daß die Gesetzesentwürfe u. s. w. zu rechter Zeit gedruckt werden, sondern daß sie auch richtig gedruckt werden.

Herr Präsident. Man kann Anzüge hier nicht modificiren.

Carlin. In dem Antrage des Herrn Lohner nehme ich einen Uebelstand wahr, der, nach meiner Ansicht, beseitigt werden muß, und der von der Unbestimmtheit in den Ausdrücken herrührt „wichtige Gesetze und minderwichtige Gesetze.“ In der That, wie will man erkennen, was ganz wichtig, und was minderwichtig ist? Ich möchte daher wünschen, daß man auf eine bestimmtere Weise die Gesetzes- oder Dekretsentwürfe bezeichne, welche den Mitgliedern des Großen Rathes vor der Einberufung nach Hause übersandt werden sollen, und jene, welche ihnen nicht gesandt werden müssen. Andererseits scheint mir die Schlußbestimmung des Antrages nicht zweckmäßig zu sein, sie würde den Großen Rath in dem Sinne binden, daß, weil die Gesetzesentwürfe zwei Mal vierundzwanzig Stunden vorher auf den Kanzleitisch niedergelegt werden müssen, die Versammlung dadurch verhindert würde, vor Verfluß dieser Frist sich mit öfters sehr dringenden Geschäften zu befassen. Ich möchte daher verlangen, daß wenn der Große Rath dieß beschließen würde, es ihm frei stehen solle, in Behandlung von Gesetzesentwürfen schon in dem Augenblicke einzutreten, wo ihm dieselben übermittelt werden.

Herr Präsident. Ich möchte Herrn Carlin bemerken, daß es sich nicht um Amendierung eines Anzuges handeln kann. Seine Bemerkungen werden dannzumal ihre Stelle finden, wenn der Regierungsrath, infolge Erheblichkeitserklärung des Antrages, einen Gesetzesentwurf vorbringt.

Carlin. In diesem Falle behalte ich mir vor, meine Anträge zur geeigneten Zeit wieder vorzubringen.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

(Schluß der Sitzung um 6½ Uhr.)

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 24. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr v. Tillier.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Beutler, Büzberger, Christen, Eggimann, Freudiger, Grimaitre, Helg Amtsschaffner, Hirsbrunner, Indermühle, Joost, Iseli zu Rüxau, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kötschet, Marti Arzt, Methee, Migy, Moser, Müller Dr., Otth, Rieder zu Adelboden, Rolli, Röthlisberger zu Walkringen, Ruof, Scheidegger zu Waltrigen, Schüpbach zu Biglen, Wenger und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: Die Herren Aebersold zu Signau, Blösch, Froté, Funk Major, Gautier, Geiser Metzger, Gouvernon, Helg Amtsrichter, Jenzer, Känel zu Bargen, Käser, Lauterburg, Locher, Marchand, Marquis, Marti zu Schüpfen, Marti zu Brüttelen, Maurer, Moreau, Mützenberg, Pequignot Altlandammann, Rieder zu Lenk, Ritschard zu Aarmühle, Rubin, Ruprecht, Sahli zu Ortschwaben, Scheidegger Arzt, Schmocker, Schmuz, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Liebewyl, Vallat, Wiedmer zu Heimiswyl und Zeller.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Verlesen wird eine Mahnung des Herrn Bitzius, dahin gehend, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, über die fernere Anstellung des Konzipienten des Großen Rathes und deren Bedingungen Bericht zu erstatten.

Herr Präsident. Diese Mahnung steht allerdings im Zusammenhange mit vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen, daher wollen wir dieselbe sofort behandeln, und es wird wohl keine sehr weitläufige Entwickelung und Erörterung nöthig sein.

Bitzius. Die Sache ist allerdings klar. Bereits durch einen frühern Beschluß des Großen Rathes ist der Regierungsrath beauftragt worden, Vorschläge hieher zu bringen über die Art und Weise, wie unsere Verhandlungen unter den gegenwärtigen Umständen mit mehr Beförderung publicirt werden könnten. Nun ist freilich seither die Stelle eines zweiten Stenographen ausgeschrieben worden, aber die Stelle des eigentlichen Konzipienten läuft mit diesem Jahre aus, und derselbe hat aus triftigen Gründen der Behörde erklärt, daß er unter den bisherigen Bedingungen die Stelle vom Neujahr hinweg nicht mehr versehen könne. So wie bis jetzt durchschnittlich alle Jahre 42 oder 43 Sitzungen abgehalten wurden, wovon die meisten nur Vormittagssitzungen waren, werden wir hingegen im nächsten Jahre wahrscheinlich 100 Sitzungen haben, und zwar des Vor- und Nachmittags. Die Arbeit des Konzipienten wird dadurch so sehr vermehrt, daß, wenn wir 100 Tage Sitzung halten, er im Ganzen 350 Tage Arbeit hat, indem seine Arbeit erst recht beginnt, wenn die Sitzung selbst fertig ist. Uebrigens kömmt seine Stelle im Büdget gar nicht vor, sondern nur die Druckkosten der Verhandlungen. Aus diesen Gründen scheint es mir nöthig, daß daorts Vorkehren getroffen werden. Ohne die Versammlung weiter aufzuhalten, trage ich auf Erheblichkeitserklärung und Ueberweisung an den Regierungsrath an.

Die Mahnung wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Karlen, in der Mühlematt. Es ist letzthin ein Anzug hier erheblich erklärt worden wegen der Ausräumung der Aare. Diese Erheblichkeitserklärung ist aber ohne Bedeutung, wenn nicht sogleich einige Garantie der Ausführung geboten wird durch Berichterstattung im entsprechenden Sinne. Daher stelle ich die Ordnungsmotion, daß allsogleich Auskunft darüber gegeben werden möchte.

Herr Präsident. Diese sogenannte Ordnungsmotion ist eigentlich nur eine verstärkte Mahnung, das Reglement verlangt aber, daß Mahnungen schriftlich gemacht werden.

Karlen, in der Mühlematt. Die Erheblichkeitserklärung ist ohne Bedeutung, wenn ihr hier nicht jetzt Folge gegeben wird, denn die Arbeiten können sonst in diesem Winter nicht mehr vorgenommen werden

Herr Präsident. Die Regierung hat die Bemerkung angehört, eine weitere Deliberation aber kann ich nicht zugeben.

Tagesordnung.

Definitive Redaktion des Gesetzes über die Aufhebung der Untergerichte.

Zu Bemerkungen geben bloß folgende Paragraphen Anlaß.

§. 3. (Kommission für Fertigungsgeschäfte.)

von Tavel wünscht, daß im Paragraphen gesagt werden möchte, durch wen der Präsident dieser Kommission bestellt werden solle.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter, erwiedert, es verstehe sich von selbst, daß der Einwohnergemeinderath, welcher die Kommission erwähle, auch den Präsidenten derselben bezeichne.

§. 13. (Aufbewahrung der Protokolle in den Amtschreibereiarchiven.)

Dähler zu Seftigen fragt, ob es nicht zweckmäßig wäre, diese Protokolle in den Archiven der Kirchgemeinden niederzulegen, weil man sonst oft Stunden weit in die Amtschreiberei gehen müsse.

Herr Berichterstatter. Dieser Ansicht könnte ich nicht beipflichten. Vorerst ist man in den Gemeinden nicht überall eingerichtet mit feuerfesten Lokalien für die Aufbewahrung so wichtiger Urkunden. Zweitens frage ich: Wer soll die Aufsicht führen bezüglich auf die Aufbewahrung so wichtiger Urkunden, und wer die Verantwortlichkeit tragen? Da, wo nicht die ganze Kirchgemeinde eine einzige Einwohnergemeinde ausmacht, wäre man deßhalb oft in der größten Verlegenheit. Uebrigens bin ich der Ansicht, daß im Allgemeinen die Fälle selten sind, wo man Auszüge aus diesen Protokollen bedarf, und wenn der Fall auch eintritt, so macht man in der Regel dafür nicht einen expressen Gang in die Amtschreiberei, man richtet sich etwa ein. Sodann sind in der Amtschreiberei eine Menge anderer Protokolle, deren Einsicht für den bürgerlichen Verkehr u. s. w. nöthiger ist, und so glaube ich, es sei durchaus der Sache angemessen, daß die Fertigungsprotokolle zu den andern gelegt werden. Es wird ohnehin für jede Kirchgemeinde ein Grundbuch geführt, und gar oft findet man in einem Protokolle nicht, was man vielleicht in einem andern findet. Sind nun alle Protokolle in der Amtschreiberei beisammen, so kann man sogleich die andern Protokolle auch aufschlagen.

Der Paragraph wird mit großer Mehrheit unverändert angenommen.

§. 14. „Die Unterweibel werden aus einem zweifachen Vorschlage der Kirchgemeindsversammlung durch den Regierungsstatthalter erwählt."

Herr Berichterstatter. Ich schicke hier als allgemeine Bemerkung voraus, daß dieses ganze Gesetz für den Jura nicht in Anwendung kömmt, weil der Jura die Untergerichte theils gar nie, theils seit dem Jahre 1834 nicht mehr gehabt hat. Mithin kömmt das Gesetz nur da in Anwendung, wo bis jetzt

die Untergerichte bestanden. Ferner ist in Bezug auf den Jura im Weibelgesetze festgestellt, daß der Unterweibel auf einen doppelten Vorschlag des Amtsgerichtes vom Regierungsstatthalter erwählt werde, während hingegen im alten Kantonstheile das Untergericht selbst den Unterweibel ernannte, welcher dann vom Regierungsstatthalter beeidigt wurde. Eine fernere allgemeine Vorschrift war diese, daß in großen Untergerichtsbezirken mit Bewilligung des Regierungsrathes mehr als ein Unterweibel angestellt werden konnte. So wie nun der § 14 redigirt ist, hätte die Kirchgemeindeversammlung, welche ohnehin zusammen treten muß, um das Sittengericht zu wählen, einen zweifachen Vorschlag zu machen, aus welchem der Regierungsstatthalter dann wählen würde, und ferner ist es den Kirchgemeindsversammlungen nicht benommen, nöthigen Falles mehr als einen Unterweibel zu haben, weil das Gesetz über die Unterweibel im Uebrigen festgehalten wird. Für jeden Unterweibel aber ist ein zweifacher Vorschlag nöthig, und der Regierungsstatthalter ist daran gebunden. Ich halte dafür, dieser Antrag, welcher übrigens hier bereits von vielen Seiten unterstützt worden ist, sei der Sache durchaus angemessen.

Herrmann. Ich stelle den Antrag, daß die Kirchgemeindsversammlungen selbst die Unterweibel wählen, ohne Mitwirkung des Regierungsstatthalters.

Friedli. Ich möchte den Regierungsstatthalter da auch nicht; der §. 67 der Verfassung sagt: „Die Gemeindeversammlungen erwählen ihre sämmtlichen Gemeindevorgesetzten." Ob nun der Unterweibel ein Vorgesetzter ist oder nicht, weiß ich gerade nicht, aber ich glaube kurz und gut, die Gemeindeversammlung solle selbst wählen.

Däbler zu Seftigen. Diese Ansicht müßte ich auch unterstützen. Man will jetzt gleichsam das Volk bevormunden. Sonst heißt es immer, das Volk sei souverän; warum will man ihm denn jetzt nicht anvertrauen, die Weibel zu wählen?

Matthys. Der Unterweibel ist nicht Gemeindsbeamter, sondern er vertritt den Amtsgerichtsweibel und den Amtsweibel, also den Diener des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten; er ist somit gewissermaßen ein Staatsbeamter, gleichsam ein Amphibium zwischen einem Administrativ- und einem Gerichtsbeamten. Daher stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Kehrli, Unterstatthalter. Ich möchte fragen, ob es nicht der Fall wäre, hier auch die Amtsdauer des Unterstatthalters zu bestimmen.

Küng zu Häutligen. Ich möchte fragen, wer dann die Gemeindsversammlung eröffnen soll.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Der betreffende Gemeindspräsident wird wohl dafür da sein.

Schläppi. Ich möchte der Kirchgemeindeversammlung diese Wahl nicht entziehen, das wäre im Widerspruche mit den direkten Wahlen. Dem Regierungsstatthalter wird damit nur viele Beschwerde abgenommen.

Kehrli, Fürsprecher. Was die Amtsdauer betrifft, so möchte ich zwei Jahre vorschlagen, weil oft an den Gemeindsversammlungen nichts darüber bestimmt wird. Die Wahl sodann geschieht offenbar am zweckmäßigsten durch die Kirchgemeindeversammlung selbst. Bis jetzt ist der Unterweibel ebenfalls ohne Einmischung des Regierungsstatthalters gewählt worden.

Stämpfli zu Schwanden. Da die Gemeindsversammlungen ihre Präsidenten auch wählen, welche ja jetzt Vollziehungsbeamte des Regierungsstatthalters sind, so kann ich nicht einsehen, warum man einen untergeordneten Beamten dann durch den Regierungsstatthalter sollte wählen lassen.

Krebs zu Guggisberg. Diesen Antrag muß ich auch unterstützen und zugleich fragen, wie es denn mit der Erwählung der Gantmeister gehalten sein solle.

Fueter. Ich sehe aus dieser und der vorigen Diskussion, daß die Wahl eines Unterweibels eine äußerst schöne Sache sein muß, und ich sehe nicht ein, warum man den Gemeinden diesen Genuß entziehen wollte, sie leben ja so äußerst wohl daran. Schon das vorige Mal hat man das allergrößte Gewicht darauf gelegt.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich da nicht um Freude oder Nichtfreude, sondern ich wenigstens habe hier die Sache im Auge. Man sagt, man wolle dem Volke ein Recht entziehen; aber im Jura werden die Unterweibel doch auch durch den Regierungsstatthalter gewählt, laut Gesetz, und ich weiß nicht, ob man damals diesen Vorwurf auch gemacht hat. Ferner machen dem vorgeschlagenen Paragraphen zufolge die Kirchgemeinden einen doppelten Vorschlag, und an diesen ist der Regierungsstatthalter gebunden, so daß er also keine freie Auswahl hat. Wenn nun die Kirchgemeindeversammlung zwei Männer ihres Zutrauens vorschlägt, und der Regierungsstatthalter einen davon erwählt, ist damit dem Souveränetätsrechte des Volkes nicht vollständig Rechnung getragen? Wir wählen hier die Regierungsstatthalter aus einem vierfachen Vorschlage, und wer ist der Regierungsstatthalter? Ein Mann, welcher das Volksvertrauen hat, indem er vom Volke vorgeschlagen wurde. Ich kann wirklich nicht begreifen, wie man einen solchen Vorwurf vom Zaum reißen kann. Was die Eröffnung der Versammlung betrifft, so gehört das nicht hieher; dafür wird jeweilen gesorgt werden. Die Amtsdauer sodann ist durch das Weibelgesetz bestimmt, und zwar auf sechs Jahre. Ich glaube nicht, daß man jetzt am Weibelgesetze Etwas ändern solle, zumal dasselbe seiner Zeit allerdings revidirt werden wird. Bedenken Sie, Herr Präsident, meine Herren, was für eine Bestimmung die Unterweibel haben als die ordentlichen Stellvertreter der Amtsgerichtsweibel und Amtsweibel. Diese gleiche Stellung behalten sie auch in Zukunft bei; sie sind also nicht eigentliche Gemeindsbeamte, sondern mehr öffentliche Beamte, welchen ungeheuer wichtige Verrichtungen anvertraut werden. Bedenken Sie, daß jedes Zeugniß eines Unterweibels so gut wie dasjenige des Amtsgerichtsweibels oder Amtsweibels eine öffentliche Urkunde ist, welcher unbedingt Glaube beigemessen werden muß! Geben Sie daher der Sache von vornherein schon durch die Wahl diejenige Bedeutung, welche sie haben soll. Ich müßte also dringend bitten, vom Vorschlage nicht abzuweichen und nicht zu glauben, man verletze dadurch die Volkssouveränetät oder das Volksgefühl. Die Gemeinde kann zwei Männer ihres Zutrauens vorschlagen, und der Regierungsstatthalter kann bei der Wahl kein anderes Interesse haben, als dasjenige, welches wir Alle hier haben, nämlich daß die Sache gut marschire.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des §. 14. .	62 Stimmen.
Für gefallene Meinungen . . .	60 „

Alle übrigen Paragraphen werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Tarif als Anhang zu obigem Gesetze.

Herr Berichterstatter bemerkt, es sei allen in der frühern Berathung erheblich erklärten Anträgen auch hier Folge gegeben worden, mit Ausnahme des Ansatzes für „jede Kontrollirung eines Geschäftes und Versendung u. s. w." von Seite des Amtschreibers, indem, statt der ursprünglichen Bz. 5, bloß Bz. 2½ damals beschlossen worden seien. Der Regierungsrath nun habe dieß doch allzu wenig gefunden und schlage daher jetzt Bz. 3 vor.

Kurz stellt den Antrag, die ursprünglichen Bz. 5 wiederum aufzunehmen.

Gygax unterstützt dagegen den Antrag der Regierung.

Däbler, von Seftigen, frägt, ob die Versendung allfällig amtlich geschehen könne, denn mit Inbegriff des Porto's wären Bz. 3 doch zu wenig.

Herr Berichterstatter erklärt, als Berichterstatter den Ansatz der Bz. 3 unterstützen zu müssen. Was die Art und

Weise der Versendung betreffe, so solle der Amtschreiber jedenfalls für sichere Versendung sorgen; die Postauslagen natürlich müssen ihm vergütet werden, das sei nicht Tarifsache.

Abstimmung.

1) Für Beibehaltung des fraglichen Ansatzes der Btz. 3 . . . . . Gr. Mehrheit.
2) Für den Tarif im Uebrigen . . Handmehr.

Herr Präsident. Vor Allem aus drängt sich uns nunmehr die Frage der Vertagung des Großen Rathes auf. So viel an mir, würde ich den Großen Rath heute vertagt haben bis in die Mitte des Januars, in Berücksichtigung der Lage der Dinge. Allerdings wäre es wünschenswerth, daß noch in der gegenwärtigen Session das Büdget hätte erledigt werden können, und eben so auch das Direktorialgesetz. Allein wenn ich bedenke, daß wir morgen einen Festtag haben, den zweiten Tag darauf einen Sonntag, dann wiederum Neujahr, und daß der Große Rath jedenfalls wenig zahlreich besucht sein würde, so ist dieß wiederum ein großes Uebel. Wir kommen jetzt im Büdget zu sehr wichtigen Gegenständen, wo eine möglichst zahlreiche Versammlung nöthig, und wo eine gründliche Berathung nöthiger ist, als eine bloße schnelle Berathung. Schon bisher war es ein großes Uebel, daß man viele Sachen im Drange der Umstände nur so durchpeitschen konnte. Da wir ein solches Defizit haben werden, daß der Ausfall aus dem Sacke der Bürger ersetzt werden muß, so läßt es sich wohl sehen, was für Ausgaben wir fernerhin beschließen. Ich werde dann die Freiheit nehmen, zu zeigen, daß man nicht nur im Militär sich einschränken soll. Indessen wollte ich es nicht über mich nehmen, ganz einzig von mir aus über die Frage der Vertagung zu entscheiden, und daher habe ich den Regierungsrath ersucht, darüber zu deliberiren und heute seine Antwort zu sagen. Ich will nun den Herrn Präsidenten des Regierungsrathes ersuchen, dem Großen Rathe Auskunft darüber zu geben.

Herr Regierungspräsident. Der Herr Großrathspräsident hat gestern allerdings mündlich den Wunsch gegen mich ausgesprochen, der Regierungsrath möchte sich mit der Frage befassen, ob der Große Rath zu vertagen sei, oder ob er ohne Unterbrechung seine Berathungen fortsetzen solle. Der Regierungsrath hat nun darüber folgende Ansicht: er muß wünschen, im Interesse der Beförderung der vorberathenen Geschäfte, daß der Große Rath sich nicht vertage, sondern die Geschäfte, welche vorliegen, zu Ende berathe. In zweiter Linie wünscht der Regierungsrath, daß die Vertagung stattfinde bis zum 18. Januar, damit bis dahin noch weitere Geschäfte vorbereitet werden können. Es ist allerdings richtig, was der Herr Großrathspräsident bemerkt hat, nämlich, daß es unumgänglich nöthig ist, den übrigen Theil des Büdgets mit der allerangestrengtesten Umsicht zu berathen. Es ist dieß das erste Büdget unter der neuen Ordnung der Dinge. Früherhin wurden die Büdgets meist in zwei einfachen Sitzungen durchgejagt. Das ist nicht die rechte Manier, eine solche Berathung muß ungeheuer oberflächlich ausfallen. Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, ist es nun anheimgestellt, zu entscheiden, wie Sie es für gut finden.

Ingold. Ich hatte im Sinne, noch Anträge zu stellen bezüglich auf die Aarkorrektion zwischen dem Schützenfahr und der Elfenau, wofür im Büdget Fr. 16,000 ausgesetzt sind. Ich habe die Berichte hierfür nachgelesen und ziemlich lange mich mit der Sache beschäftigt, und ich habe daraus gesehen, daß diese Fr. 16,000 nicht ausreichen können, indem nach einem Beschlusse des Großen Rathes vom Jahre 1844 Fr. 50,000 dekretirt worden sind, um das Werk endlich vollständig zu machen, damit es dem Staate abgenommen werden könne. Da diesem Beschlusse nie Folge gegeben worden ist, und wir im letzten Sommer große Wassersnoth gehabt haben, wodurch die Dämme ganz zerstört wurden, so liegt es im Interesse des Staates im Allgemeinen, und nicht nur etwa der Gegend von Belp, daß die Herstellungsarbeiten noch diesen Winter bei dem tiefen Wasserstande vorgenommen werden, denn sonst haben wir das nächste Jahr noch viel größeres Unglück. Auf der rechten Seite der Aare wird gegenwärtig gearbeitet, auf der linken hingegen — — —

Herr Präsident. Ich muß dringend bitten, daß man bei der Sache bleiben möchte, um welche es sich diesen Augenblick handelt; es könnten sonst noch 60 andere Mitglieder jedes eine Viertelstunde lang von ihren Lieblingsarbeiten reden wollen.

Ingold. Ich wünsche bloß, daß die Sitzung fortdaure, damit die nöthige Abhülfe getroffen werde, wie es in den frühern Beschlüssen liegt.

Karlen, in der Mühlematt. Ich unterstütze diese Ansicht; es ist um so nöthiger, als die Relation des Herrn Ingold ganz richtig ist, und durchaus im Einklange steht mit meiner Reklamation von heute Morgen.

Herr Baudirektor. Am Ende des Büdgets der Baudirektion erscheint eine Summe von Fr. 100,000, die dazu bestimmt ist, den Armen während dieses unglücklichen Winters Arbeit zu verschaffen. Dieses Geld könnte nicht besser angewendet werden. Schon jetzt ist in manchen Gegenden des Kantons das Elend groß, und bis zum Frühling wird dasselbe noch mehr steigen; es ist besser gethan, dem in Noth befindlichen Volke Arbeit zu verschaffen, als ihm Almosen auszutheilen. Allein diese Summe von Fr. 100,000 ist unzureichend; die Begehren, die bereits an mich gerichtet worden sind, erfordern größere Opfer, und jeden Tag laufen noch neue bei mir ein. Ehe der Große Rath auseinandergeht, ist es nothwendig, daß ich noch dessen Ansichten über diesen Punkt kennen lerne, und erfahre, welche Summen er hierfür bewilligen mag, damit ich die Vertheilung derselben auf die nächste Sitzung vorbereiten könne, welche auf die Mitte Januars bestimmt werden dürfte. Ich habe daher die Ehre Ihnen vorzuschlagen, noch über diesen Gegenstand in Berathung zu treten, so wie über einen Antrag für Räumungsarbeiten am Ausflusse der Aare aus dem Thuner-See.

Herr Finanzdirektor. Ich spreche gegen die Vertagung des Großen Rathes. Wenn wir ihn vertagen, so lassen wir eine Arbeit unvollendet liegen, die ein Ganzes ist, und welche nicht getrennt behandelt werden sollte. Es liegen ferner mehrere Gesetze zur Berathung vor, wie das Direktorialgesetz und dasjenige über die Besoldung der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten. Wenn Sie vor der Behandlung auseinandergehen, so entstehen daraus verschiedene Nachtheile. Vorerst können dieselben nicht mit Anfang des Jahres in Kraft treten, was namentlich bei'm letztern Bruchrechnungen und Verwirrungen in der Komptabilität zur Folge hat. Das Direktorialgesetz besonders sollte auf den 1. Jenner 1847 in Kraft treten. Ein fernerer Grund gegen die Vertagung auf Mitte Jenners liegt darin, daß eine Menge laufender Geschäfte auf Erledigung warten, welche in diesem Falle unmöglich wird, namentlich ist dieß bei der Finanzdirektion der Fall u. s. w. Diese Inkonvenienz auszumeiden, ist es nothwendig, in der nächsten Woche mit der Großrathssitzung fortzufahren; dann ist es möglich, alle die vorliegenden Geschäfte zu erledigen, und der Große Rath kann sich dann bis auf Mitte Hornung vertagen und dannzumal die Behandlung des Civilprozeßgesetzbuches, des Gesetzes über die Handänderungsgebühren, das Gesetz über die Administration des Regierungsrathes u. s. w. behandeln.

Kurz. So gerne ich's hätte, wenn der Große Rath auseinanderginge, so glaube ich dennoch, wir sollen fortfahren, sonst wird man nicht fertig; ich trage daher dahin an, daß der Große Rath nächsten Samstag, Montag, Dienstag und Mittwoch noch Sitzung habe, in welcher Zeit Manches abgethan werden kann. Am Mittwoch käme man bereits Morgens um 8 Uhr zusammen und gegen Mittag würde die Sitzung vertagt; so würden die Geschäfte erledigt, und Jeder könnte das Neujahr zu Hause bei den Seinigen zubringen.

von Erlach. Ich müßte die Ansicht unterstützen, welche von dem Herrn Direktor der Finanzen ausgesprochen worden ist. In der Ueberzeugung, daß die Sitzung heute vertagt

werde, sind viele Mitglieder bereits abgereist, andere haben ihre Plätze auf der Post bereits bestellt, und bis Montag wäre es unmöglich, diese Mitglieder wieder einzuberufen. Ein Hauptgrund, fortzufahren, ist der, daß das Direktorialgesetz eine Bestimmung enthält, wer gegenüber unsern Miteidgenossen die Geschäfte des Vorortes leiten soll. Es ist nun wichtig und es liegt in unserer Pflicht, unsern Miteidgenossen gegenüber in dieser Beziehung bestimmte Vorschriften aufzustellen. Ich bin auch nicht Einer von Denen, welcher gerne hier bleibt, wenn es nicht sein muß, aber ich finde es am Orte, bei solchen Anlässen persönliche Rücksichten fallen zu lassen.

Schaad. Ich dagegen muß auf Verschiebung antragen; viele Mitglieder, namentlich aus dem Jura, sind fort, und die meisten Mitglieder vom Lande haben ihre Postkarten gelöst. Man darf übrigens nicht vergessen, daß gegen das Neujahr Jeder seine Geschäftsrechnungen macht, und daß es daher eine Nothwendigkeit ist, nach Hause zu gehen.

Neuhaus. Diese Ansicht muß ich unterstützen, denn viele Mitglieder des Großen Rathes können nicht bleiben.

Matthys. Wenn ich auf meine Privatgeschäfte Rücksicht nehme, so muß ich auf Vertagung stimmen. Allein ich glaube, durch die Annahme einer Großrathsstelle habe man erklärt, man wolle die Staatsinteressen wahren, und ich glaube daher, wir seien es uns und dem Lande schuldig, fortzufahren und wenigstens das Budget und das Direktorialgesetz zu Ende zu berathen; das letztere hauptsächlich deßhalb, weil man in Zweifel ziehen könnte, ob der ganze Regierungsrath die Bundesangelegenheiten leiten dürfe. Ich trage daher an, daß auf Montag bei Eiden geboten werde.

Friedli. Samstag und Sonntag Sitzung zu halten, ist nicht möglich; wir müßten daher nächsten Montag, Dienstag und Mittwoch wieder zusammenkommen; das gäbe ein Gestümpel, bei welchem Nichts herauskäme; ich stimme daher auf Vertagung bis nach dem Neujahr.

Ingold. Wenn die Sitzung sollte vertagt werden, so möchte ich, daß vorher noch ein Gegenstand behandelt würde, nämlich die Aarkorrektion zwischen dem Schützenfahr und der Eisenau, für welche die Gemeinde Belp in den letzten Jahren bei Fr. 20,000 ausgegeben und nicht mehr als Fr. 2500 bis jetzt aus dem Rathskredit bezogen hat, obschon der Staat durch Beschlüsse und Verordnungen verpflichtet ist, ein Mehreres zu thun. Es kann daher dieses Unternehmen, wenn man sich nicht großem Schaden aussetzen will — — — — (der Redner wird hier durch stets zunehmendes Geräusch u. s. w. unterbrochen, so daß Weiteres zu verstehen unmöglich war.)

von Steiger. Es scheint mir, alle diese Gründe gegen die Vertagung seien so gründlich und widerlegend, daß Jedermann im Bewußtsein seiner Pflicht alle Privat- und persönliche Rücksichten pflichtgemäß bei Seite lassen soll. Allein, Herr Präsident, meine Herren, wenn ich einen Blick auf unsere Bänke werfe, so sehe ich die absolute Unmöglichkeit ein, fortzufahren, und ich hätte großes Bedenken, bei so geringer Zahl der Anwesenden so wichtige Gesetze zu behandeln. Dieß würde mich bestimmen, einen Mittelweg einzuschlagen, um wenigstens in Hinsicht des von Herrn Stockmar gestellten Antrages der armen Bevölkerung Beschäftigung zu verschaffen. Ich bin so frei, darauf anzutragen, daß man den Antrag des Herrn Stockmar zum Beschlusse erhebe.

Herr Präsident. Als Präsident erlaube ich mir auch ein paar Worte. Ich trage den wohlgemeinten Ansichten, welche fortfahren wollen, vollkommen Rechnung, und es wäre mir solches als Präsident sehr erwünscht. Allein, wenn ich die praktische Seite betrachte, so kann ich mir nicht vorstellen, wie man fortfahren kann. Wenn wir mit 90 oder 100 Mitgliedern fortfahren, was wird das für einen Effekt machen? Gewiß einen schlimmern, als wenn wir die Sitzungen einstellen. Man trägt an, am Montage wieder zusammenzukommen. Ja, dieß ist gut für diejenigen Mitglieder, welche in der Hauptstadt oder deren Nachbarschaft wohnen, aber und die Mitglieder, welche in Pruntrut oder Oberhasle wohnen? Diesen ist es kaum möglich, die Einladung zukommen zu lassen, und ihnen ist es gewiß auch nicht zuzumuthen, in so kurzer Zeit ein paar Mal hin- und herzureisen. Mir scheint es am Besten, den Vorschlag des Herrn Baudirektors anzunehmen. Auf den 4. Jenner schon wieder hier einzutreffen, ist nicht rathsam zu beschließen. Es würden gewiß viele Mitglieder nicht kommen können. Ich hielt es in meiner Pflicht als Präsident, auf die praktischen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Sie werden indessen entscheiden.

Abstimmung.

1)	Für sofortige Fortsetzung der Sitzungen	32 Stimmen.
	Dagegen	Entschied. Mehrh.
2)	Für Vertagung bis 18. Jenner 1847	78 Stimmen.
	Für einen andern Zeitpunkt . .	43 „

Es wird nun, der Dringlichkeit des Gegenstandes wegen, in Umfrage gesetzt der Abschnitt

B. Außerordentliche Ausgaben.

II. Für öffentliche Arbeiten zur Beschäftigung von Armen u. s. w.

Herr Baudirektor. Der Regierungsrath verlangt von Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, eine Summe von Fr. 100,000 für Arbeiten, die im Interesse der Armen vorgenommen werden sollen. Diese Maßregel ist eine weise, und auf solche Art geht man in wohladministrirten Staaten zu Werke. Allein ich habe bereits die Ehre gehabt, Ihnen zu bemerken, daß diese Summe zu schwach ist; ich halte dafür, daß man sie wenigstens verdoppeln sollte. Wenn man eine Straßenkorrektion unternimmt, so muß man sie vollenden, wenn man nicht darauf gefaßt sein will, die ganze Frucht der begonnenen Arbeit zu verlieren, und um allen Theilen des Kantons zu Hülfe zu kommen, die dessen bedürfen, wird es sich um etwa zwanzig Unternehmungen dieser Art handeln, für welche die Summe von Fr. 100,000 um so weniger hinreichen wird, als mindestens ein Viertel derselben für die Landentschädigungen wird verwendet werden müssen. Es würden also nur ungefähr Fr. 75,000 übrig bleiben, von denen noch ein anderer Theil für den Ankauf von Werkzeugen ausgegeben werden muß. Der Große Rath wird nicht bloß eine halbe Maßregel ergreifen und die Regierung in die Nothwendigkeit versetzen wollen, solchen Gegenden ihre Beihülfe versagen zu müssen, welche derselben am dringendsten bedürfen. Ohne Zweifel wird hierdurch das Defizit noch vergrößert; allein die Umstände sind ungewöhnlich und schwierig, und überdieß ist durch den Verfassungsrath das Defizit vorausgesehen, und durch das Volk zum Voraus mit der Verfassung angenommen worden. Nicht die gegenwärtige Regierung hat dasselbe herbeigeführt. — Ich habe die Ehre Ihnen anzutragen, den Kredit, der für Arbeiten bestimmt ist, vermittelst welchen den Armen Beschäftigung gegeben werden soll, auf Fr. 200,000 zu erhöhen.

Herr Finanzdirektor. In Behandlung liegt: B. Außerordentliche Ausgaben. II. „Für öffentliche Arbeiten zur Beschäftigung von Armen und zu außerordentlichen Unterstützungen mit „Rücksicht auf die eingetretene Theuerung zu verwenden, nach „Beschlüssen, welche der Regierungsrath bei dem Großen Rathe „zu beantragen hat, so fern sie seine Kompetenz überschreiten, „Fr. 100,000.“ Herr Regierungsrath Stockmar will Fr. 200,000. Nun glaube ich, wenn man die Sache so auffaßt, so frägt es sich: will man Fr. 100,000 oder Fr. 200,000 geben? Ich glaube, man soll nicht mehr als die ursprünglich vorgeschlagene Summe annehmen. Vorerst mache ich aufmerksam, daß über dieses aus 40 außerordentliche Straßenarbeiten bereits im Gange sind, durch welche der arbeitenden Klasse auf eine außerordentliche Weise geholfen wird. Als einziges Beispiel führe ich die Enge-Straße an, an welcher gegenwärtig bei 400 Arbeiter beschäftigt sind. Die hier vorgeschlagenen Fr. 100,000 sind nur bloß für solche Gegenden zu verwenden, wo gegenwärtig keine Arbeiten vorgenommen werden. Dieß genügt meiner Ansicht nach für die gegenwärtigen Bedürfnisse, so weit der Staat im Falle ist denselben nachzukommen, vollkommen. So wird von

diesen Fr. 100,000 für Bern und Umgegend nichts verwendet, ebenso nichts für Büren, Delsberg, Neuenstadt u. s. w In allen diesen Gegenden sind bereits Arbeiten ergangen. Ich muß Sie aufmerksam machen, daß mit der Erhöhung des Kredites um Fr. 100,000, der Büdgetausfall ebenfalls um Fr. 100,000 zunimmt. Für jetzt möchte ich nicht weiter geben. Genügt dann späterhin diese Summe nicht, so kann man immerhin einen Kredit nachfordern.

Karlen in der Mühlematt. Dieser Vorschlag ist geeignet, Einen zu erschrecken. Mir scheint es, man solle zuerst beschließen, was für Arbeiten man machen wolle, und erst nachher die Summen bestimmen, welche dafür verwendet werden sollen.

Friedli. Ich muß mich dem Antrage des Herrn Stockmar anschließen. Geholfen muß nun einmal werden, und Fr. 100,000 reichen nicht aus. Vom Herrn Finanzdirektor ist richtig bemerkt worden, daß früherhin nicht so viel ausgegeben worden sei. Das ist richtig; aber dessen ungeachtet ist es nothwendig, daß der Staat in dieser außerordentlichen Zeit auch auf außerordentliche Weise helfe. In unserer Gemeinde haben wir bereits 500 Personen, welche nichts mehr zu essen haben, und 500 andere, wo die Weiber durch Spinnen sich einigen Verdienst zu verschaffen suchen u s. w. An andern Orten wird es nicht besser gehen als bei uns, und die Noth wird erst nach dem Neujahr recht anfangen, wenn das Dreschen vorüber ist. Ich stimme zu Fr. 200,000.

Zybach unterstützt den Antrag des Herrn Stockmar. Der Antrag des Herrn Karlen wäre freilich rationeller. Da aber der Große Rath sich bis auf den 18. Jenner vertagt hat, so ist dazu nicht Zeit. Ich will Sie nicht mit Schilderungen aus dem Oberlande aufhalten, aber das darf ich behaupten, daß die Noth bei uns auf das Höchste gestiegen ist. Ohnedieß ist das Oberland von der Natur stiefmütterlich behandelt, und dazu kömmt noch in diesem Jahre das Fehlschlagen der Erdäpfel u. s. w. Man muß daher Verdienst verschaffen, damit die Leute nicht Hungers sterben. In unserer Gegend ist bereits ein Plan aufgenommen über eine Straßenkorrektion, und die Arbeit könnte an die Hand genommen werden, wenn man aber damit bis zum 18. Jenner warten will, so dauert dieß zu lang.

Karlen in der Mühlematt. Deßhalb sind bereits Fr. 100,000 im Büdget aufgenommen; aber diese können nicht verwendet werden, ehe und bevor die einzelnen Arbeiten vom Großen Rathe beschlossen sind.

Weingart. Wenn ich mir den Zweck des Staates vor Augen stelle und die gegenwärtige Noth zu Gemüthe fasse, so muß ich finden, daß Fr. 100,000 so viel heißt, als wenn ein nasser Bettler in die Hölle käme. Was ist ein Staat, wenn er nicht auf Moral beruht? Er ist ein wahres Chaos, und wie wollen die Leute moralisch sein, wenn sie nichts zu beißen haben? Man muß ihnen Beschäftigung geben, sonst wird die ganze Masse demoralisirt; verhüten wir, daß sich die Masse in Bewegung setzt, sonst würden wir sehen, wohin das führt. Die beste Unterstützung ist Arbeit, und der Staat hat die solidarische Pflicht, für Arbeit zu sorgen. Warum können die Gemeinden an den äußersten Grenzen ganz ruhig schlafen? Weil sie wissen, daß alle andern Gemeinden im ganzen Kantone mit Gut und Blut einstehen, wenn diese Ruhe gestört werden sollte, und eben so soll es geschehen in Zeiten der Noth. Diejenigen, welche in ordentlichen Zeiten den Staatsschutz genossen haben, sollen bedenken, daß die gegenwärtige Zeit eine außerordentliche ist, und daß außerordentliche Zeiten auch außerordentliche Mittel erfordern, deßhalb sind Fr. 200,000 nicht zu viel. Ich möchte Sie warnen, um Geld zu markten und Haarspalterei zu treiben. Bedenken wir, daß das Mißrathen der Kartoffeln ein schweres Ereigniß ist. Wir sollen vor dem Defizit nicht erschrecken. Man wußte ja zum Voraus bei Annahme der Verfassung, daß es einen Ausfall geben werde, und daß diejenigen, welche bis dahin nicht bezahlt haben, in Zukunft mitbezahlen müssen. Ich stimme zum Antrage des Herrn Stockmar.

Ingold. Man hat mich vorhin nicht reden lassen wollen, wahrscheinlich nur deßhalb, weil man der Aarkorrektion nicht hold ist, oder weil man glaubte, ich rede nur im Interesse meiner Gegend. Jeder redet für seine Gegend, und das Nämliche wird mir wohl auch erlaubt sein.

Herr Präsident. Ja wohl! so lange die nothwendige Anzahl Mitglieder da ist, will ich dem Herrn Ingold das Wort gestatten.

Herr Baudirektor. In Betreff der Eindämmungsarbeiten an der Aare, zwischen dem Schützenfahr und Elfenau, kann ich sagen, daß in diesem Augenblicke mehr als 200 Arbeiter dabei beschäftigt sind. Der Kredit wird am Ende dieses Monats erschöpft sein; der Devis zu Vollendung dieses Unternehmens beläuft sich auf 45,000 Franken. Der Bericht und Antrag ist dem Regierungsrathe vorgelegt worden; derselbe wird jedoch während dieser Sitzung nicht mehr hieher gebracht werden können, allein dessen ungeachtet werden die Arbeiten nicht unterbrochen werden, denn alsogleich nach dem 1. Januar werde ich vom Regierungsrathe einen Kredit von 5000 Fr. innert der Schranken seiner Kompetenz verlangen, um dieselben fortsetzen zu können. In Betreff der Räumung der Aare beim Ausflusse aus dem Thunersee, so betrachte ich dieselbe nur als ein Palliativ; eine Korrektion des Flußbettes wäre die einzige wirksame Maßregel. Da jedoch die dortigen Uferbewohner die Räumung für nothwendig erachten, um Ueberschwemmungen zu verhüten, bis die Korrektion vollführt werden kann, so unterstütze ich das Kreditbegehre für diesen Gegenstand.

Wirth. Ich muß den Antrag des Herrn Stockmar unterstützen, denn gewiß ist es nöthig, daß so viel als möglich Arbeit verschafft werde. Wenn auch dadurch das Defizit erhöht wird, so muß man immer bedenken, daß wir außerordentliche Zeiten haben, und solche nicht so oft wiederkehren. Jeder von uns ist gewiß bereit, das Seinige daran beizutragen.

Scherz stimmt zum Antrage des Herrn Stockmar, und weist auf die Spiezwyler-Mühlenenstraße hin, wo die Vorarbeiten schon längst fertig seien, und der Regierungsrath, ungeachtet ergangener Mahnung, noch nicht Bericht erstattet habe.

Ingold giebt sich mit der von Herrn Regierungsrath Stockmar ertheilten Auskunft zufrieden und weist zu gleicher Zeit auf dasjenige hin, was die Gemeinde Belp bei der Aarkorrektion bereits gethan hat und zu thun schuldig gewesen wäre. Namentlich führt er an, daß die Gemeinde Belp bereits über Fr. 20,000 für Schwellenwerke verwendet, als Beisteuer dagegen bis jetzt nur Fr. 2500 erhalten habe, während doch der Staat verpflichtet sei, infolge mehrerer Beschlüsse des Großen Rathes das ganze Unternehmen in eigenen Kosten zu Ende zu führen. Es liege dieß auch im Interesse des Regierungsrathes, indem er dann die Schwellenwerke übergeben könne und so aus den Kosten käme.

Karlen in der Mühlematt macht auf die Ueberschwemmungen aufmerksam, welche infolge der unvollkommenen Schleusenwerke in Thun und der nicht zu Ende geführten Aarausgrabung daselbst die Uferbewohner des Thunersees alljährlich heimsuche. Es sei nothwendig, daß diese Leute in Zukunft gegen ähnliche Ueberschwemmungen gesichert werden. In der Erkennung eines Kredites liegt noch keine Garantie, daß die Arbeiten können begonnen werden. Wenn nicht in dieser Beziehung Hand ans Werk gelegt werde, so werde dieß nachtheilige Folgen haben, namentlich deßhalb, weil derartige Wasserarbeiten bei niedrigem Wasserstande gemacht werden müssen. Man sagte, die Korrektion müsse nach einem Plane gemacht und dieser in einer Reihe von Jahren ausgeführt werden. Dieß gebe aber nicht an, sondern es müsse sogleich geholfen werden, sonst könnte es böse Folgen haben. Der Redner trägt dahin an, daß die Korrektion der Aare beim Auslauf aus dem Thunersee zum Beschlusse möchte erhoben werden.

Herr Präsident bemerkt, daß es sich jetzt nicht um spezielle Bauarbeiten handeln könne.

Scherz. Wenn wir auch jetzt Fr. 200,000 erkennen, so ist damit nichts gewonnen, indem der Große Rath immerhin noch vorher darüber entscheiden muß, welche Arbeiten aus diesen Fr. 200,000 bestritten werden sollen. Daß die Noth groß ist, ist richtig, aber möglicher Weise kann sie das nächste Jahr wieder groß werden, und dann muß man Etwas behutsam zu Werke gehen, und da muß die Regierung ihr Augenmerk auf Einführung von Industriezweigen und überhaupt auf andere Gegenstände richten, als nur auf Straßenbau. Heute können wir nun die Arbeiten nicht alle erkennen, welche diesen Winter in Angriff genommen werden sollen, und deßhalb glaube ich, man thäte am Besten, einstweilen den Ansatz bleiben zu lassen, welcher im Büdget steht. Späterhin kann man immer einen Nachkredit erkennen, wenn sich ein solcher als nothwendig erzeigt.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Nur ein paar Worte. Es können hier keine speziellen Anträge behandelt werden, sondern es kann sich im Allgemeinen bloß darum handeln, welche Summe ungefähr nächstes Frühjahr für außerordentliche Arbeiten verwendet werden soll. Der Baudirektor muß diese Summe zum Voraus kennen, damit er seine Eintheilung darnach einrichten kann. Wenn Sie nun Fr. 100,000 bewilligen, so wird die Folge die sein, daß nur Fr. 75,000 für eigentliche Arbeiten verwendet werden können, weil circa 25,000 für Landentschädigungen verausgabt werden müßten. Der Herr Baudirektor findet nun, daß nur dann eine ordentliche Arbeitsvertheilung möglich sei, wenn Fr. 200,000 in's Büdget aufgenommen werden, und deßhalb stimme ich zum Antrage des Herrn Regierungsraths Stockmar.

von Tillier.. Ich will keiner Lokalität das Wort reden, sondern allein dem Ganzen. Was wünschen wir? daß zweckmäßige Arbeiten an die Hand genommen und dadurch die ärmere Klasse von Leuten unterstützt werde. Die Noth ist nun wirklich groß, und es ist nothwendig, daß Etwas geschieht; wir müssen aber dabei auch das Finanzielle im Auge behalten, und da finde ich, daß das Büdget nicht eingerichtet ist, wie es eingerichtet sein sollte, weßwalb ich der Meinung bin, man solle das Büdget zurückschicken und dasselbe umarbeiten. Wie ist das Büdget der Baudirektion? Es ist gleich abgefaßt, wie die Büdgets früherer Jahre; man hat nämlich nichts Anderes gemacht, als die Kreditrestanzen bereits erkannter Arbeiten aufgenommen. Ist dieses nun die richtige Art? Ich glaube es nicht, sondern nur dann ist ein Büdget richtig, wenn man sich die Mühe nimmt, alle daherigen Summen darein aufzunehmen, welche wahrscheinlicher Weise im Laufe des nächsten Jahres verwendet werden. Es ist bequem, die Büdget so zu machen, wie es bisher der Fall war; es giebt dieß für die Bau- und Finanzdirektion weniger zu thun; es ist aber ein solches Verfahren unrichtig und unpraktisch. Wenn ich mich nun frage, ob das Büdget den beiden Zwecken, nämlich dem allgemeinen Interesse des Landes und der Unterstützung der Armen, entspricht, so antworte ich mit Nein. Im allgemeinen Interesse liegt es, die Straßen erster Klasse, wie die Zürich-, Freiburg-, Basel-Straße u. s. w. zu korrigiren. Dieß ist aber nicht in dem Maße der Fall, wie es geschehen sollte. Der andere Zweck ist die Unterstützung der Armen, und auch da finde ich nicht, daß man den richtigen Weg eingeschlagen habe, indem gerade diejenigen Gegenden, wo die Armuth am größten ist, wie Schwazenburg u. s. w., am wenigsten berücksichtigt sind. Ich frage auch ferner, ob es einzig der Staatskasse obliegt, hier zu helfen, oder ob nicht eben so sehr die Gemeinden sich dabei betheiligen sollen. Dieser Umstand ist auch zu berücksichtigen, und aus diesem Grunde sollte das Büdget zur Umarbeitung zurückgesandt werden.

Herr Baudirektor. Die Bemerkungen, die über die Abfassung des Büdgets der Baudirektion gemacht worden sind, sind richtig; man ist den Irrthümern der frühern Administration gefolgt, jedoch bereits mit einer Verbesserung, denn die frühern Büdgets enthalten die bis zum August ausgegebenen Kredite, und das vorliegende diejenigen bis zum November. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen mit Recht gesagt, daß das Büdget für 1847 nur ein Uebergangsbüdget sein könne, und daß dasjenige für 1848 ein Normalbüdget sein werde. Allein da dasjenige des Bauwesens erst in der folgenden Sitzung berathen werden wird, so kann ich dasselbe bis dorthin umgestalten und Ihnen ein anderes vorlegen, in welchem nur jene Summen erscheinen werden, welche wirklich im Jahr 1847 ausgegeben werden sollen. Man findet, daß für die Baudirektion sehr bedeutende Summen ausgesetzt seien, und daß dieselben für alle Bedürfnisse der Armen hinreichen sollten. Auf diese Bemerkungen muß ich erwiedern, daß diese Summen in frühern Jahren beschlossen worden sind, und daß der Mehrtheil der Arbeiten, welche infolge dieser Beschlüsse ausgeführt werden, bloß in einigen Gegenden angehäuft sind, während andere sehr arme Gegenden derselben beinahe gänzlich beraubt sind. So nehmen die Tiefenaubrücke und die damit zusammenhängenden Straßen nahezu Fr. 300,000 in Anspruch; und für das Oberland und Schwarzenburg ist wenig im Büdget. Die in Ausführung begriffenen Arbeiten können indessen nicht unterbrochen werden, man muß sie fortsetzen und da, wo der Unterhalt der Armen es erfordert, andere anordnen. Uebrigens werde ich die nöthigen Vorbereitungen während der Vertagung des Großen Rathes treffen, damit die Arbeiten unmittelbar nach den Beschlüssen, die in der nächsten Sitzung werden gefaßt werden, begonnen werden können.

von Steiger. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche es gerne sehen, wenn der Ausfall so hoch als möglich ist, aber ich lebe in der Ueberzeugung, daß die außerordentlichen Zeitumstände auch außerordentliche Mittel erfordern. Nach meiner Ansicht ist die Zeit so, daß es sowohl für den einzelnen Partikularen, als auch für den Staat eine allgemeine Christenpflicht ist, den Armen in ihrer Noth zu helfen. Wenn ich auf der einen Seite sehe, welche Masse von Baubegehren der Baudirektion zugesandt worden sind, und mit welcher Sehnsucht man auf deren Entsprechung wartet, so muß ich auf der andern Seite finden, daß wahrscheinlich mit Fr. 100,000 wenig zu machen ist. Dieß bestimmt mich, für Fr. 200,000 zu stimmen.

Matthys. Ich möchte vor der Hand es bei Fr. 100,000 bewenden lassen, und im übrigen die fernern Anträge des Regierungsrathes erwarten, aus welchen sich dann ergeben wird, ob solche genügen oder nicht.

Herr Finanzdirektor. Ich könnte unmöglich zu der beantragten Erhöhung stimmen. Schon deswegen nicht, weil kaum mehr 80 Mitglieder anwesend sind Im Regierungsrath war man übrigens einig für Fr 100,000, jetzt mit einem Mal Fr. 200,000 zu beantragen, scheint mir ein etwas tumultuarisches Verfahren. Wir müssen bedenken, daß es sich gegenwärtig darum handelt, ob man das Defizit im Büdget von Fr. 500,000 auf Fr. 680,000 erhöhe. Einen so wichtigen Beschluß mit nur 80 anwesenden Mitgliedern zu fassen, das, meine Herren, könnte ich nicht unterstützen. Eine Bemerkung sehe ich mich veranlaßt, Herrn Weingart zu machen. Bei allen Anlässen, wo es sich darum handelte, die Büdgetansätze zu erhöhen, hat Herr Wiengart auch für Erhöhung gestimmt. Ich wollte, Herr Weingart müßte die Mittel zur Hand schaffen, um den Ausfall zu decken. Freilich, wenn alle Bürger so wären, wie Herr Weingart, wenn sie dessen patriotische Gesinnungen hätten und seine Aufopferungsfähigkeit, so wäre die Sache ein Leichtes und man könnte größere Ausgaben bewilligen. Dem ist aber nicht also, und somit müssen wir darauf sehen, den Ausfall so gering als möglich zu machen, weßhalb ich für Fr. 100,000 stimme. Dem Antrag, das Büdget zurückzusenden, kann ich einfach aus dem Grunde nicht beistimmen, weil es nicht möglich ist, für jetzt ein anderes System anzunehmen. Die Ansicht des Herrn Präsidenten des Großen Rathes ist die richtige; aber es fällt mir auf, daß, obschon er früherhin Präsident des Baudepartements war, dieses stets auf gleiche Weise seine Büdgets zu entwerfen pflegte.

Herr Präsident. Ich nehme Herrn Regierungsrath Schneider zum Zeugen, ob ich nicht seiner Zeit dahin zu wirken

suchte, daß das Büdget rationneller abgefaßt werde; daß es nicht gelungen ist, ist nicht meine Schuld.

Abstimmung.

1)	Für den Ansatz von Fr. 100,000 .	34 Stimmen.
	Für den Ansatz von Fr. 200,000 .	49 „
2)	Für Zurücksendung des Büdgets der Baudirektion, um die verschiedenen Landesgegenden zu berücksichtigen .	große Mehrheit.

Herr Finanzdirektor. Ich muß fragen, wie diese Zurücksendung zu verstehen ist, ich glaube bloß in dem Sinne, wie es Herr Regierungsrath Stockmar beantragt hat.

Herr Baudirektor. Dieser Antrag kann ohne den mindesten Uebelstand angenommen werden; das Büdget ist im November abgefaßt worden, und seit jenem Zeitpunkte sind mehrere Kredite, die in demselben erscheinen, zum Theil oder gänzlich ausgegeben worden, so daß nunmehr ziemlich beträchtliche Veränderungen in demselben vorgenommen werden können.

Vortrag der Direktion des Innern, betreffend eine Kreditbewilligung für die Wasserbeschädigten von Fr. 15,150.

Der Antrag gebt dahin, die eingelangte Bettagssteuer, welche Fr. 15,150 betragen, in der Weise zu vertheilen, daß denjenigen dritter Klasse 19 Prozent, und diejenigen vierter Klasse 25 Prozent des ausgemittelten Schadens zurückvergütet werden.

Dem Antrag wird durch's Handmehr beigepflichtet.

Der Herr Präsident giebt Kenntniß von einer Zuschrift des Herrn J. G. König, worin er die Annahme der Wahl zum Gerichtspräsidenten von Biel erklärt.

Das Protokoll wird am Ende der Sitzung verlesen und ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung gegen 12 Uhr.)

Berichtigungen.

Herr Redaktor!

Anmit ersuche Sie, den Schluß meines in Nr. 57, Seite 3 der Großrathsverhandlungen nicht ganz richtig enthaltenen Vortrages auf folgende Weise zu berichtigen; ich drückte mich ungefähr also aus:

„Oder soll das Vorschlagsrecht des Volkes eine bloße „Illusion sein und nur deßwegen in der Verfassung stehn — „um dem Volk den Speck durch den Mund zu ziehn? — Man „könnte versucht sein es zu glauben, wenn man bedenkt, wie „bei den bisherigen Wahlen der Regierungsstatthalter und Ge„richtspräsidenten zum Theil verfahren ward; — ich will es „jedoch um deßwillen noch nicht glauben, sondern lieber den „Mantel der Vergessenheit über das Geschehene werfen, — „und hoffen, man werde es in Zukunft besser machen."

F. v. Steiger, Großrath.

In einem in der nämlichen Nummer, Seite 5 und 6, enthaltenen Votum des Herrn v. Steiger hat sich ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen, indem es heißt: „Daß das Unternehmen (nämlich die Errichtung eines Denkmals für den Helden von Laupen) auch von uns untersagt werden soll u. s. w", während es heißen muß: „unterstützt werden soll u. s. w."

Die Redaktion.